This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

F5. Casuistique
1 vol.
BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

BT/138.58

Kasuistik

in und außer dem Beichtstuhle.

MONASTIC LIBRARY
OF THE
ABBEY OF GETHSEM

Herausgegeben

von

Friedrich Supp,

Pfarrer in Kappel bei Ravensburg, vormaligem Regens des Priesterseminars in Rottenburg.

Erster Theil.

Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage.

Mit Approbation des Hochwürdigsten Erzbischofs von Freiburg, der Hochwürdigsten Bischöfe von Rottenburg und Mainz.

Mainz,
Druck und Verlag von Florian Kupferberg.
1856.

LOAN STACK

BJ1249
S85
1856
V.1
MAIN

Approbation.

Nachdem der Hochwürdige Herr Pfarrer Supp Uns um die Approbation der zweiten Auflage seiner „Kasuistik“ ersucht hat, ertheilen Wir dieselbe um so lieber, weil wir hoffen, daß durch das bezeichnete vortreffliche Werk die segensreiche Verwaltung des heiligen Bußsacraments befördert wird, weßhalb wir sie dem Hochwürdigen Curatklerus dringend empfehlen.

Freiburg i. Br. den 21. Februar 1854.

✝ Herrmann,
Erzbischof von Freiburg und Metropolit.

Permittitur imprimi.

Moguntiae die 24. Jan. 1856.

FR. A. LENNIG
Vic. Gen.

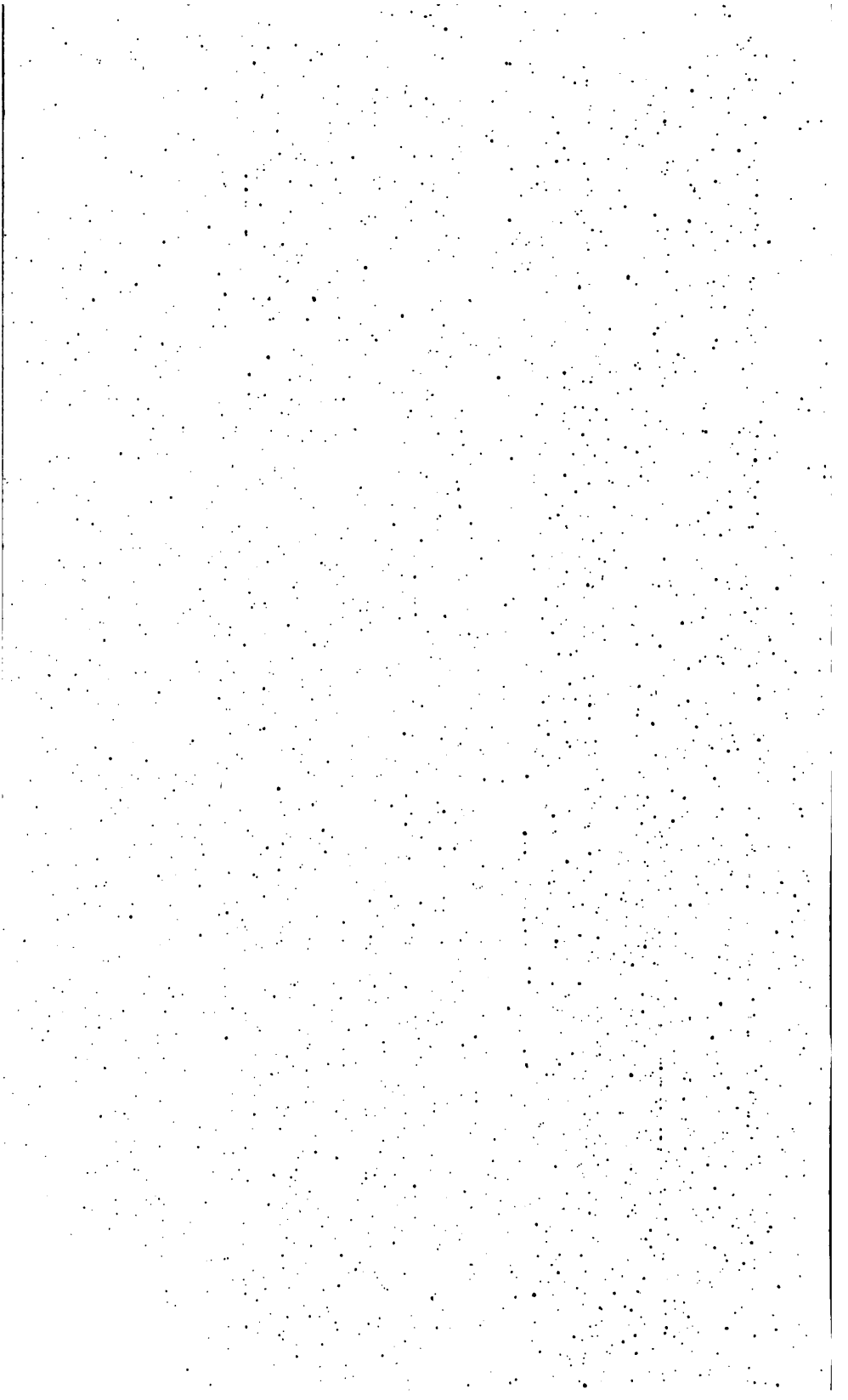

Vorrede zur ersten Ausgabe.

Die Verwaltung des Sacramentes der Buße wurde unter allen Amtsverrichtungen des Seelsorgers von jeher als die wichtigste, schwierigste und verantwortlichste angesehen; denn als Beichtvater vertritt der Priester im strengsten Sinne des Wortes die Stelle Christi, er vollzieht den Auftrag des Herrn, den er seinen Aposteln in den Worten ertheilte: „Wie mich der Vater gesendet hat, so sende ich euch." — „Wem ihr die Sünden vergebet, denen sind sie vergeben, denen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten." — Oder wie der heil. Chrysostomus sagt: „Der ewige Vater hat alle seine Gewalt in die Hände seines Sohnes gelegt, und eben dieser Sohn hat den Priestern die volle und gänzliche Uebung dieser nämlichen Gewalt übergeben, indem er sie an seine Stelle gesetzt hat, um über das Loos aller Sünder und über ihre Aussöhnung mit ihm zu entscheiden." Lib. 3. de Sacr. c. 4. Und der heil. Augustinus sagt: „Hienach entscheide wer da immer, ob die Handlung, wodurch so große Wunder gewirkt werden, nicht etwas eben so Großes, als die Heranbildung zur Gerechtigkeit ist. Gewiß ist, daß, wenn diese beiden Wirkungen gleiche Macht fordern, jene der Rechtfertigung der Gottlosen mehr Barmherzigkeit und Gnade erheischt." Tract. 72. in Joan. Es handelt sich hier somit um das Höchste und Kostbarste, was der Mensch besitzt, um seine Seele, um die ewige Seligkeit oder Verdammniß derselben. „Was nützt es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt, aber an seiner Seele Schaden leidet!" — Seelen zu retten, die Verirrten wieder in die liebevollen Arme des himmlischen Vaters zurückzuführen, sie vor zukünftigem Verderben zu bewahren und sicher zu stellen, welch' eine segensreiche, erhabene, aber auch zugleich welch' eine schwere und schwierige Aufgabe für den Seelsorger! Es sind Schwachheiten, die er bei der Seelenleitung zu tragen, harte Herzen, die er zu erweichen, hartnäckiger Widerstand, den er zu besiegen, verstörte Gewissen, die er zu beruhigen, lästige Qualen, die er zu stillen hat. Die Einen bedürfen des Unterrichts, der Belehrung, die Anderen der Gewissenserforschung, der Erweckung der Reue, des Vorsatzes. Welche Mühe, welcher Eifer, welche Geduld, welche Liebe wird nicht dazu erfordert! Nicht umsonst nennt daher Gregor der Große „die Seelenleitung die Kunst aller Künste." Wie groß sind die Klippen und Gefahren für den Ausspender des Bußsacramentes selbst! In seinen Händen liegt ewiger Tod oder ewiges Leben; er bewirkt entweder durch treue und gute Erfüllung seines Amtes die Heiligung der Sünder, oder durch Unkenntniß und Pflichtverletzung macht er ihre Wunden noch schlimmer und giftiger, führt entweder die Seelen zum Himmel, oder stürzt sie in die Hölle! sein eigenes Seelenheil schwebt stets in Gefahr, denn es kann geschehen, daß, während er über Andere die Lossprechung der

Sünden ausspricht, über seine eigene Seele das Verdammungsurtheil fällt, denn von ihm wird Gott das Blut so vieler Seelen fordern, die er durch sträfliche Unwissenheit, weichliche Willfährigkeit oder eitle fürchtende Rücksicht auf Menschen in's Verderben gestürzt hat. Ipse impius iniquitate sua morietur, sanguinem autem ejus de manu tua requiram." (Ezech. 3, 18.)

Dagegen gewährt die treue und rechte Verwaltung dieses heiligen Amtes einen Segen, der nicht zu berechnen ist; denn unter allen geistlichen Verrichtungen ist keine, die so geeignet wäre, die Laster auszurotten und das Wachsthum der Tugenden zu befördern, als die gute Verwaltung des Sacramentes der Buße. „Ich weiß nicht," sprach hierüber Richard von St. Viktor, „ob Gott einem Sterblichen eine größere Gnade gewähren kann, als die Gnade, durch einen Menschen die Sünder so umwandeln zu können, daß sie aus Kindern Satans Kinder Gottes werden. Man wird vielleicht sagen, daß die Erweckung eines Todten etwas Größeres sei. Ich werde es zugeben, wenn man zugeben will, daß es ein größeres Wunder ist, einen Leib wieder zu beleben, der ein zweites Mal sterben soll, als einer Seele das Leben zu geben, welche so lange leben soll wie Gott." — Nun frage ich, was ist von Priestern zu halten, die dieses segensreiche Institut so nachläßig, gewissenlos und unfähig verwalten, denen jeder Augenblick zu beschwerlich ist, den sie im Beichtstuhle zubringen sollen, welche sogar den Gläubigen das Beichten verhaßt und beschwerlich zu machen suchen, ihnen förmlich das öftere Beichten verbieten und gewisse Zeiten vorschreiben wollen, an welchen sie diesen heiligen Act vollziehen dürfen. O die blinden Führer der Blinden, die nicht nur selbst nicht in das Himmelreich eingehen, sondern auch Denen noch, die hineingehen wollen, den Weg versperren! Schrecklich wird für sie der Tag des Gerichtes sein, wo sie in die Hände des allmächtigen Gottes fallen. Diejenigen aber, welche in ihrem Berufe eifrig sind, ja die Gott auch nur einigermaßen lieben, diese schätzen sich glücklich, rechnen es sich zur Ehre an, einer Verrichtung obliegen zu können, welche so nützlich und geeignet ist, die Ehre ihres höchsten Herrn zu befördern. Wir sehen daher, daß alle wahrhaft guten und frommen Priester, Priester, welche den Geist ihres Standes haben, sich dieser Amtsverrichtung hingeben, und die Gläubigen aneifern, oft dem heiligen Richterstuhle zu nahen. Sie wissen, daß dieses fast das einzige Mittel ist, die Laster auszurotten, die Tugenden zu nähren und das Heil der Christen zu besorgen; und dies macht ihnen ein Amt so lieb, wo sie noch mehr die Ehre Gottes, als die Schätze von Verdiensten beobachten, die sie sich da erwerben können. Man darf ohne Anstand die Behauptung aufstellen: mit dem Verfalle der Beichtanstalt ist stets auch der Verfall der Sitten verbunden. Schon aus diesem Grunde sollte

man sich diesem segensreichen Geschäfte in einer Zeit unterziehen, in welcher politische Quacksalber durch verkehrte Mittel den Ruin der socialen Zustände zu beschleunigen suchen. — Als der Herr öffentlich in seinem welterlösenden Amte auftrat, war sein erstes Wort: „Thuet Buße, denn das Himmelreich ist nahe!“ Buße, allgemeine Bekehrung ist auch für uns nothwendig, wenn die Klagen der gegenwärtigen Zeit verstummen, wenn eine bessere Zukunft für die Menschheit anbrechen soll. — Wahre Buße und wahre Bekehrung geht aber nur in und aus dem Beichtstuhle hervor. Der Prediger kann durch das Wort Seelen an sich ziehen und gewinnen, aber nur der Beichtvater macht sie selig; jener beginnt das Heilswerk, dieser vollendet es; jener schwächt die Laster, dieser rottet sie aus; jener ermahnt zur Versöhnung, dieser vollzieht die Versöhnung; jener verkündet ihnen die Geheimnisse, dieser ertheilt ihnen die Gnade derselben; jener spricht vom Gerichte Gottes, dieser übt wirklich das Gericht über die Menschen aus. Welch' eine Würde, welch' eine Erhabenheit des Amtes! Ganz vorzüglich gelten die Worte des großen Apostels vom Beichtstuhle, wenn er sagt: „Daher wenn Jemand in Christo ist, so ist er eine neue Schöpfung, das Alte hat aufgehört, sieh' Alles ist neu geworden. Dies Alles kommt von Gott, der uns mit sich durch Christum versöhnet, und uns das Amt der Versöhnung verliehen. Denn Gott versöhnte in Christo die Welt mit sich selber, indem er ihnen ihre Sünden nicht zurechnet, und übertrug uns die Lehre der Versöhnung. Wir sind also Gesandte an Christi Statt, als wenn Gott selbst durch uns ermahnte, bitten wir an Christi Statt: lasset euch versöhnen mit Gott!“

Aus dieser kurzen Reflexion über die Verwaltung des Bußsacramentes leuchtet jedem Seelsorger klar ein, wie von seiner Seite vor Uebernahme dieses heiligen Amtes eine ernste Vorbereitung, und eine gewissenhafte Prüfung seiner Fähigkeiten und Kenntnisse nothwendig zu geschehen habe, gemäß dem Worte des Herrn: „Videte quid facitis; non enim hominis exercetis judicium, sed Domini.“ (II. Paralip. 19, 6.) — Diese Vorbereitung und Befähigung hat allerdings zuerst und im allgemeinen durch eine wissenschaftliche theologische Bildung zu geschehen, im Besondern aber und im Einzelnen muß noch ein gründliches Studium der Moraltheologie hinzukommen. Nach der Ansicht aller erfahrenen und berühmten Beichtväter und Lehrer nimmt die Wissenschaft derselben eine der ersten Stellen ein und der heil. Liguori, der einen großen Theil seines Lebens auf die Abfassung seines gelehrten Moralwerkes verwendet hat, gesteht, daß der Zweck seiner so saueren und mühsamen Arbeit der gewesen sei, den Beichtvätern ein Werk in die Hände zu geben, nach welchem sie im Beichtstuhle die Seelen führen und leiten und zur Lösung schwieriger Fälle einen

ſicheren und treuen Führer hätten. Er ſelbſt wie andere gewiſſenhafte Biſchöfe verweigerten jedem Prieſter die Jurisdiction, die in genannter Wiſſenſchaft nicht hinlänglich bewandert waren.

Da die neuere Literatur wenige Werke aufzuweiſen hat, welche den angehenden Beichtvater in der Weiſe der Alten, nämlich auf dem Wege der Kaſuiſtik in den Beichtſtuhl einleiten und einführen, ſo dürfte das vorliegende Werk für Diejenigen ſehr willkommen ſein, welche ſich die Verwaltung des Bußſacramentes beſonders angelegen ſein laſſen. Mit dem Studium der Moralwerke, welche den ganzen Complex menſchlicher Pflichten und Obliegenheiten aus den Principien abzuleiten ſuchen und die Form einer organiſchen Gliederung und ſyſtematiſchen Darſtellung an ſich tragen, wie nützlich und vortrefflich ſie auch ſonſt ſind, reicht man allein und ohne andere Beihülfe nicht aus. Jeder Beichtvater, der auch nur wenig Erfahrung in der Seelenführung gemacht hat, wird geſtehen müſſen, daß auch das gründlichſte Moralwerk und die vollſtändigſte Pflichtenlehre in rein wiſſenſchaftlicher Form die Kaſuiſtik nicht überflüſſig mache. „Denn es iſt ein Anderes," ſagt Sailer, „die Pflichten genau beſtimmen und aus Grundſätzen erweiſen, und ein Anderes: die Pflichten und ihre Grundſätze auf Entſcheidung verwickelter Gewiſſensfälle anwenden." — Den letzten Zweck hat ſich das vorliegende Werk zur Aufgabe gemacht, das zuerſt auf Befehl des Cardinals Lambertini, Erzbiſchofs von Bologna, nachherigen Papſtes Benedicts XIV. in lateiniſcher Sprache an's Licht trat, und bald auch in Deutſchland große Verbreitung gefunden hatte. Der Titel des Buches iſt:

Casus
Conscientiae, de Mandato, olim Eminent.
S. R. E. Cardinalis
Prosperi Lambertini,
Bononiae Archiepiscopi etc. etc.
Deinde Sanctissimi D. N. Papae
Benedicti XIV.
Propositi ac resoluti.
Opus Confessariis omnibus atque animarum curam gerentibus perutile ac necessarium.

Der Name Benedicts XIV. gewährt hinreichende Bürgſchaft für die Brauchbarkeit und Trefflichkeit des Werkes, er ſelbſt war einer der gelehrteſten Männer ſeiner Zeit und ſeine Werke haben klaſſiſchen Werth. Die Brauchbarkeit und Nützlichkeit dieſes Werkes, das im Buchhandel längſt vergriffen und nur mehr bei Antiquaren zu finden iſt, ſuchte der Herausgeber durch Veranſtaltung einer deutſchen

Bearbeitung dem theologischen Publikum wieder zugänglich zu machen. Das Buch selbst erhielt in materieller Beziehung einen bedeutenden Zuwachs durch die Aufnahme der hieher einschlägigen Materien von Reiter, Brokmann und Stapf; in formeller Hinsicht erhielt es eine neue Form und Eintheilung. Während nämlich die Eintheilung des Originals nach der Zeitfolge sich richtet und je auf einen Monat drei Fälle von verschiedenem Inhalte kommen und somit der ganze Inhalt in den zusammengehörigen Theilen eine große Zersplitterung zu erfahren hatte, sind die gleichartigen und verwandten Materien in eine systematische Ordnung gebracht und das Ganze theilt sich jetzt in zwei Theile. Der erste Theil enthält die Lehre von den Geboten Gottes und den Geboten der Kirche, Censuren, Excommunication u. s. w.; der zweite die Lehre von den Sacramenten. Nur die materia turpis des sechsten Gebotes wurde in ursprünglicher Form und Sprache aufgenommen und beibehalten, aus leicht begreiflichen Gründen. Man sieht, das Werk hat hierdurch an praktischer Brauchbarkeit, an Fülle und Reichthum der wichtigsten Materien auf dem Gebiete der Moral merklich gewonnen und es dürfte nicht leicht ein Fall von Interesse und Schwierigkeit vorkommen, der nicht in diesem Werke seine Besprechung und Lösung fände. Gerade die schwierigsten Materien, wie die Behandlung der impedimenta matrimonii, debitum conjugale, sollicitatio; die Lehre von der Restitution, von der Beicht und Absolution sind am reichlichsten bedacht. Manchmal hat es den Anschein, als biete die theologische Frage oder der vorgelegte Kasus nicht genugsames Interesse zur weiteren Besprechung dar, allein man wird sich bald durch den Gang der zu lösenden Aufgabe, durch die haarscharfe Begriffsentwickelung, durch die streng syllogistische Auseinanderrollung der Thesen und Antithesen, durch die consequente Einordnung der Gedanken in Reihe und Glied der undurchbrechlichen logischen Phalanx eines Bessern belehren und die Ueberzeugung von einer ruhigen, klaren, tiefeinschneidenden Verstandesbildung gewinnen, eben so einen überreichen Schatz von Gelehrsamkeit, positiven theologischen Kenntnissen, besonders im canonischen Fache und in jedem Zweige practischer Seelsorge wahrnehmen. Mehre Fälle haben dadurch noch einen besonderen Werth, daß sie ihre unmittelbare Entscheidung in der römischen Datarie und Pönitentiarie fanden, was besonders von den Dispensfällen gilt.

Gott möge seinen Segen auf diese Arbeit legen, zur Beförderung seiner Ehre und zum Heile seiner Kirche und zur Wohlfahrt aller Heilsbedürftigen!

Rottenburg am Vorabende der Coena Domini 1847.

Der Herausgeber.

Vorrede zur zweiten Ausgabe.

Vom Verleger benachrichtiget, daß die erste Auflage seiner im Jahre 1847 herausgegebenen Kasuistik vergriffen sei und aufgefordert, dieselbe in einer neuen Auflage erscheinen zu lassen, war der Verfasser nach Kräften bemüht, dem Werke in seiner neuen Gestalt die möglichsten Verbesserungen angedeihen zu lassen. Manche Fälle von geringerem Interesse wurden ausgemerzt, dagegen eine große Zahl neuer in das Werk aufgenommen. Daß hiebei nicht allgemein die Form von Casus gewählt wurde, wie es in der vorigen Ausgabe der Fall war, sondern die Lösung vielfach in Frag' und Antwort gegeben wird, dürfte dem Werke nicht zum Nachtheile gereichen.

Was die Abänderungen im Einzelnen betrifft, so wurde im **ersten Theile** die Lehre von den menschlichen Acten, vom Gewissen, von den Gesetzen, von der Sünde in kurzen Sätzen vorangestellt; der Dekalog großentheils, besonders aber das in der Kasuistik eine so wichtige Stelle einnehmende siebente Gebot bereits ganz umgearbeitet. Ebenso die Lehre vom Fasten, von den Abläßen, und die vom Jubiläum und den Sacramentalien und andern kirchlichen Gebräuchen am Ende neu hinzugefügt. Im **zweiten Theile** wurde der Abschnitt von der Eucharistie einer neuen sorgfältigen Bearbeitung unterzogen und dabei der kirchlichen Zeitrichtung Rechnung tragend auf das Rituelle besondere Rücksicht genommen. Der Inhaltsanzeige wurde eine kurze mehr übersichtliche Form gegeben, dagegen das Werk mit einem ausführlichen alphabetischen Register versehen.

Wenn der Verfasser sich nicht blos auf die im Beichtstuhle vorkommenden Fälle beschränkte, sondern solche aus dem Gesammtgebiete der praktischen Theologie aufnehmen zu sollen glaubte, so wird dieß nicht mißbilliget werden. Der Seelsorger wird nunmehr in den meisten Fällen, wo er des Rathes bedarf, solchen hier finden und zwar nicht blos nach subjectiver Meinung und Ansicht ertheilt, sondern großentheils auf bewährte Auctoritäten gegründet.

Möge nun der Herr dem Werke auch in seiner jetzigen Gestalt seinen Segen verleihen, auf daß es dazu beitrage, **„daß sein Reich immer mehr zu uns komme"** seine Amtsbrüder aber, die solches zur Hand nehmen, bittet der Verfasser, seiner im Herrn zu gedenken.

Kappel, am Feste des großen Kirchenlehrers Ambrosius 1855.

Inhaltsverzeichniß des ersten Bandes.

Erste Abtheilung.

Erste Abhandlung.

Von den menschlichen Acten.

Erstes Kapitel.

Seite

Von dem Wesen dieser Acte 1

Zweites Kapitel.

Von der Wahlfreiheit 1

Drittes Kapitel.

Von den Hindernissen der Freiheit 1

Erster Artikel.

Von der Unwissenheit 1

Zweiter Artikel.

Von der Begierlichkeit 2

Dritter Artikel.

Von der Furcht und Gewalt 3

Viertes Kapitel.

Von der Moralität der menschlichen Acte 3

Fünftes Kapitel.

Von dem Endzwecke der menschlichen Acte 4–5

Zweite Abhandlung.

Von dem Gewissen.

Erstes Kapitel.

Begriff und Eintheilung des Gewissens 5

Zweites Kapitel.

Von dem richtigen und irrenden Gewissen 5

Drittes Kapitel.

Von dem scrupulösen und laxen Gewissen 7

Viertes Kapitel.

Von dem zuverläßigen und zweifelhaften Gewissen 7

Fünftes Kapitel.

Von dem wahrscheinlichen und unwahrscheinlichen Gewissen 8

Dritte Abhandlung.

Von den Gesetzen.

Erstes Kapitel.

Von der Bestimmung des Gesetzes im Allgemeinen 9

Zweites Kapitel.

Von den göttlichen Gesetzen 9

Drittes Kapitel.

Von den Kirchengesetzen 10

Seite

Viertes Kapitel.

Von den bürgerlichen Gesetzen 10

Fünftes Kapitel.

Von den Gewohnheitsgesetzen 10

Sechstes Kapitel.

Von der Verpflichtung der Gesetze 11

Siebentes Kapitel.

Von der Erfüllung der Gesetze . . . . . 11—12

Achtes Kapitel.

Von dem Subjecte der Gesetze . . . . . 12—13

Neuntes Kapitel.

Von den Gründen, welche von der Erfüllung der Gesetze entschuldigen . 13

Zehntes Kapitel.

Von der Dispensation . . . . . 13—14

Vierte Abhandlung.

Von der Sünde.

Erstes Kapitel.

Von dem Begriff der Sünde 14

Zweites Kapitel.

Von den verschiedenen Arten zu sündigen . . . . . 14—15

Drittes Kapitel.

Von der Unterscheidung der Sünden . . . . . 15—16

Viertes Kapitel.

Von der tödtlichen und läßlichen Sünde a) nach Gattung und b) nach Zahl . 17

Fünftes Kapitel.

Von den Hauptsünden . . . . . 17—18

Fünfte Abhandlung.

Von dem Dekaloge.

Erste Abtheilung.

Von dem ersten Gebote.

Erstes Kapitel.

Vom Glauben . . . . . 18—21

Zweites Kapitel.

Von der Hoffnung. (1. Casus) 21

Drittes Kapitel.

Von der Liebe.

Erster Artikel.

Von der Liebe Gottes 23

Zweiter Artikel:

Von der Liebe des Nächsten 23

Dritter Artikel.

Von der Liebe der Feinde. Verletzung derselben. (2. bis 5. Cas.) . 24—25

Seite

Vierter Artikel.

Von dem Almosen. (6. Cas.) . . . . . 26—27

Fünfter Artikel.

Von der brüderlichen Zurechtweisung. (7.—9. Cas.) . . . . 27—30

Sechster Artikel.

Von dem Aergernisse . . . . . 30—36

Viertes Kapitel.

Von der Tugend der Gottesverehrung.

Erster Artikel.

Von den Acten derselben 36

Zweiter Artikel.

Von dem Aberglauben und dessen verschiedenen Arten. (10. Cas.) . 36—39

Dritter Artikel.

Von der Irreligion. (11. Cas.) . . . . . 39—41

Vierter Artikel.

Von der Simonie. (12.—15. Cas.) . . . . . 41—44

Zweite Abtheilung.

Von dem zweiten Gebote.

Erstes Kapitel.

Gotteslästerung. (16.—20 Cas.) . . . . . 44—47

Zweites Kapitel.

Vom Eide.

Erster Artikel. . . . . 47—48

Zweiter Artikel.

Von der Erfüllung des promissorischen Eides. (21.—31. Cas.) . . 48—56

Von der Beschwörung . . . . . 56—57

Drittes Kapitel.

Von dem Gelübde.

Erster Artikel.

Von den erforderlichen Bedingungen zur Gültigkeit des Gelübdes . 57—58

Zweiter Artikel.

Von der Verpflichtung der Gelübde . . . . . 58—59

Dritter Artikel.

Von dem Aufhören der Verpflichtung der Gelübde . . . . . 59—60

Vierter Artikel.

Von den feierlichen Gelübden und dem Klosterstande. (32.—42. Cas. 60—69

Dritte Abtheilung.

Von dem dritten Gebote.

Erstes Kapitel.

Von der Heiligung der Sonn- und Festtage.

Erster Artikel.

Von der Verpflichtung, die heilige Messe zu hören . . . . 69—71

Zweiter Artikel.

Von den Entschuldigungsgründen dieses Gebotes. (43.—54. Cas.) . 71—75

Seite

Zweites Kapitel.

Von dem Verbote der knechtlichen Arbeit.

Erster Artikel.

Von den erlaubten und verbotenen Werken 76

Zweiter Artikel.

Von der Erlaubniß der knechtlichen Arbeit. (55.—59. Cas.) . . 76— 79

Vierte Abtheilung.

Von dem vierten Gebote.

Erstes Kapitel.

Von den Pflichten der Kinder und den Untergebenen gegen die Eltern und Vorgesetzten. (60.—63. Cas.) . . . . . 80— 83

Zweites Kapitel.

Von den Pflichten der Eltern gegen die Kinder und Untergebenen. (64. —68 Cas.) . . . . . 83— 88

Von den Pflichten der Geistlichen. (69.—98. Cas.) 88 102

Fünfte Abtheilung.

Von dem fünften Gebote.

Erster Artikel.

Vom Todtschlag. (99.—101. Cas.) . . . . . 102—105

Zweiter Artikel.

Vom Abortus. 105

Dritter Artikel.

Vom Selbstmord. (102. Cas.) . . . . . 105—106

Vierter Artikel.

Vom Duell. (103. Cas.) . . . . . 106—107

Sechste Abtheilung.

Sechstes Gebot.

104—115. Cas. Abortus . . . . . 107—114
116—117. Cas. Absolutio . . . . . 114—119
118—120. Cas. Adulterium . . . . . 119—121
121. Cas. Choreae 122
122. Cas. Communio 122
123—128. Cas. Complex . . . . . 122—126
127—128. Cas. Concubina . . . . . 127—128
129—133. Cas. Confessio 129- 131
134—136. Cas. Consuetudinarius . . . . . 131—133
137. Cas. Correctio fraterna . . . . . 133—134
138—154. Cas. Debitum conjugale . . . . . 134—143
155—159. Cas. Denuntiatio . . . . . 146—147
160. Cas. Desideria 148
161—165. Cas. Dispensatio . . . . . 148—150
166. Cas. Divortium 150
167. Cas. Ecclesia 151
168. Cas. Excommunicatio 152
169—178. Cas. Impedimentum matrimonii . . . . . 152—160
179—182. Cas. Incestus . . . . . 160—163
183. Cas. Luxuria 164
184—186. Cas. Matrimonium . . . . . 165—166
187—189. Cas. Meretrix 167
189—192. Cas. Occasio . . . . . 168—169
193. Cas. Parochus 170
194—197. Cas. Pollutio . . . . . 171—173

Seite
198. Cas. Reservatio 173
199—200. Cas. Scandalum . . . . . 173—174
201. Cas. Sigillum confessionis 174
202. Cas. Sollicitatio 175
203. Cas. Sterilitas 175
204—207. Cas. Stuprum . . . . . 176—179

Siebente Abtheilung.

Vom siebenten Gebote Gottes.

I. Von der Gerechtigkeit 179
II. Von den Gütern, welche das Object des Eigenthums sind 180
III. Von den Personen, welche das Eigenthumsrecht haben 180
IV. Von der Besitznahme. (208.—210. Cas.) . . . 181—184
V. Von dem Zuwachse. (211.—213. Cas.) . . . 184—187
VI. Von der Ersitzung . . . . . 188—189
VII. Von der Erbfolge. (214. Cas.) . . . . 189—191
VIII. Von den Verträgen. (215. Cas.) . . . . 191—192
IX. Vom Versprechen 192
X. Von dem Aufhören der Vertragsverpflichtungen. (216.—218. Cas.) . . . . . 192—198
XI. Von den Schenkungen . . . . . 198—200
XII. Von den Testamenten. (219.—221. Cas.) . . . 200—202
XIII. Von dem Leihvertrage zum Gebrauch. (222.-223. Cas.) 202—205
XIV. Von dem Darlehen auf Interessen. (224.—225. Cas.) 205—209
XV. Vom Kaufvertrage 210
XVI. Von dem Verkaufspreise. (226.—229. Cas.) . . 210—212
XVII. Von den Pflichten des Verkäufers und Käufers. (230.—231. Cas.) . . . . . 212—214
XVIII. Von dem Verkaufe mit dem Rechte des Wiederkaufs. (232.—233. Cas.) . . . . . 215—217
XIX. Von dem Miethvertrage. (234.—236. Cas.) . . 217—219
XX. Vom Depositum. (237. Cas.) . . . . . 219—220
XXI. Von der Restitution des fremden Gutes . . . 220
a) Restitution hinsichtlich des redlichen Besitzers. (238.—241. Cas.) 220—222
b) Restitution hinsichtlich des unredlichen Besitzers. (242. Cas.) . 222—223
c) Hinsichtlich des zweifelnden Besitzers. (243.—245. Cas.) . . 223—225
XXII. Von dem Ersatz für verursachten Schaden. (246.—249. Cas.) . . . . . 225—227
XXIII. Von der Restitution aus Mitschuld.
a) Von der Mitschuld durch Befehl. (250.—251. Cas.) . . . 227—228
b) Von der Mitschuld durch Rath. (252.—253. Cas.) . . . 228—230
c) Von der Mitschuld durch Theilnahme. (254.—257. Cas.) . . 230—234
d) Von der Mitschuld durch negative Ursachen. (258.—259. Cas.) . 234—237
e) Von der Mitschuld durch Verhinderung einer Wohlthat. (260. Cas.) 237—238
XXIV. Von der solidären Ersatzpflicht. (261. Cas.) . 238—239
XXV. Vom Ersatz wegen Diebstahl. (262.—265. Cas.) . 239—245
a) Von den häuslichen Diebstählen. (266.—267. Cas.) . . . 245—247
b) Von den außerhäuslichen Diebstählen. (268.—270. Cas.) . . 247—251
XXVI. Von der Restitution wegen Todtschlag, Verstümmelung und Verwundung. (271.—273. Cas.) . 251—253
XXVII. Von der Restitution wegen Verführung . . 253—254
Vom Ersatz wegen Ehebruch . . . . . 254—255
XXVIII. Von den Umständen der Restitution . . . 255—257
XXIX. Von den Ursachen, welche die Restitution verschieben oder aufheben. (274.—275. Cas.) . . 257—259
Bemerkungen zu den Fällen des siebenten Gebotes . . . 259

Seite

Achte Abtheilung.
Von dem achten Gebote.

Erstes Kapitel.
Von der Lüge . . . . . 263—264

Zweites Kapitel.
Vom falschen Zeugnisse . . . . . 264—265

Drittes Kapitel.
Von der Verläumdung. (276.—289. Cas.) . . . . . 265—277

Viertes Kapitel.
Von der Beleidigung und Beschimpfung 278

Fünftes Kapitel.
Von der Verschwiegenheit. (290. Cas.) . . . . . 278—279

Neunte Abtheilung.
Von den Geboten der Kirche.

Vom kirchlichen Fasten. (291.—302. Cas.) . . . . . 280—289
Vom Gebote der jährlichen Beichte und österlichen Communion. (303.—311. Cas.) . . . . . 290—296

Zehnte Abtheilung.
Kirchenstrafen oder Censuren.

I. Von der Excommunication. (312.—320. Cas.) . . . 297—304
II. Von der Suspension, Deposition, von dem Interdict und der cessatio a divinis . . . . . 304—305
III. Das Interdict 305
IV. Cessatio a divinis 305

Eilfte Abtheilung.
Von den Irregularitäten.

(321.—327. Cas.) . . . . . 305—312

Zwölfte Abtheilung.
Kirchliche Pfründen.

(328.—336. Cas.) . . . . . 312—322

Dreizehnte Abtheilung.
Indulgenzen und Ablässe. Jubiläum. (337.—352. Cas.) . . . 322—396

Vierzehnte Abtheilung.
Conversionen. Kirchliches Begräbniß.

Conversionen. (353. Cas.) . . . . . 397—399
Kirchliches Begräbniß. (353.—364. Cas.) . . . . . 399—408

Verschiedene Fälle.
Sacramentalien. Reliquien. Heilige Gebräuche.

I. Segnung. (365.—366. Cas.) 408
II. Aschenweihe. (367. Cas.) 408
III. Taufwasserweihe. (368. Cas.) 409
IV. Weihe des Incenses bei Leichenfeierlichkeiten (369. Cas.) . . 409
V. Aussegnung der Wöchnerin. (370.—371. Cas.) 409
VI. Weihe heiliger Gewänder. (372. Cas.) 409
VII. Weihwasser. (373.—379. Cas.) . . . . . 410—411
VIII. Die Räucherung. (380.—382. Cas.) 411
IX. Reliquien. (383.—384. Cas.) 412
X. Der Hymnus. (385.—387. Cas.) . . . . . 412—413
XI. Die Suffragien. (388.—390. Cas.) 413
XII. Pollutio Ecclesiae. (391.—394. Cas.) . . . . . 413—414
XIII. Die Stole. (395.—400. Cas.) . . . . . 414—416
XIV. Das Birret. (401. Cas.) 416

Erste Abtheilung.

Erste Abhandlung.

Von den menschlichen Acten.

Erstes Kapitel.

Von dem Wesen dieser Acte.

1. Frage. Sind alle menschlichen Handlungen ethischer Natur oder menschliche Acte?

Antwort. Nein; dahin gehören nur diejenigen, welche mit Erkenntniß und Freiheit des Willens gesetzt werden.

2. Frage. Wie unterscheidet man die Acte?

Antw. Man unterscheidet innere, äußere, gute, böse, natürliche übernatürliche, indifferente. Den kirchlichen Strafen sind jedoch nur die äußeren Handlungen unterworfen. Summa theologica p. 1. 2. qu. 1. a. 1.

Zweites Kapitel.

Von der Wahlfreiheit.

3. Frage. Auf was hat der Beichtvater bei Beurtheilung menschlicher Acte zu sehen?

Antw. Auf die Erkenntniß und Freiheit derselben, ob sie das vollkommene oder unvollkommene, direkte oder indirekte, ausdrückliche oder stillschweigende Werk des freien Willens seien. Daher sind die Versuchungen, die aus berufsthätiger Wirksamkeit für den Priester, Arzt, Richter, Rechtsanwalt entspringen, keine Sünde hinsichtlich des sechsten Gebotes. Homo apost. de act. hum. n. 5. Theol. moral. de act. hum. n. 10.

Drittes Kapitel.

Von den Hindernissen der Freiheit.

4. Frage. Wieviele Ursachen, welche den freien Willen und die Wahlfreiheit beeinträchtigen, gibt es?

Antw. Vier: Unwissenheit, Begierlichkeit, Furcht und Gewalt.

Erster Artikel.

Von der Unwissenheit.

5. Frage. Auf was hat der Seelsorger bei Beurtheilung der Handlungen zu sehen, welche aus Unwissenheit entspringen?

Antw. Ob die Unwissenheit sich beziehe auf das Recht oder die That, ob dieselbe eine besiegbare oder unbesiegbare, eine krasse oder grobe, affektirte oder unfreiwillige Unwissenheit sei. Der heil. Liguori sagt: „Unbesiegbar ist die, welche moralisch nicht besiegt werden kann, da kein Gedanke, kein Zweifel des Irrthums, ja selbst nicht im Dunkeln, wenn er handelt oder die Ursache der Handlung setzt, in die Seele des Handelnden kommt.“ De consc. n. 3.

Die unbesiegbare Unwissenheit entschuldigt unsere Handlungen in den Augen Gottes. Dieses hat selbst Geltung im Gebiete des Naturrechts, wie Alexander VIII. entschied, indem er den Satz verdammte: „Obwohl es eine unbesiegbare Unwissenheit im Naturrechte gibt, so entschuldigt sie im Zustande der gefallenen Natur den Thäter nicht an sich von einer formalen Sünde. Im Decret vom 7. December 1690.

Anders verhält es sich mit der besiegbaren oder schuldbaren Unwissenheit, welche, wie der heil. Thomas sagt: „Nicht vollkommen von der Sünde entschuldigt, denn sie vermindert die Freiwilligkeit und damit auch die Sünde.“ (Summa theol. p. 1. 2. qu. 76. a. 3.) Der heil. Liguori nennt besiegbar jene Unwissenheit, „welche von dem Handelnden überwunden wird, wenn er den Irrthum schon bemerkt, oder wenigstens hinsichtlich des Irrthums zweifelt und zugleich die Pflicht, ihn zu besiegen, gewahrt.“ (Theol. moral. de consc. n. 3.) Daher ist zu bemerken, daß alle die Fälle, wo der Handelnde einen Zweifel über die Erlaubtheit u. s. w. hat, zum zweifelhaften Gewissen gehören, daß in den allgemeinsten Menschenpflichten gar keine schuldlose Unwissenheit statt findet; dagegen die Unwissenheit in den Standespflichten an sich und den Folgen sündhaft ist, aber die Handlungen nicht die besondere Bösartigkeit an sich tragen, wie mit Bewußtsein begangene böse Handlungen, oder daß sie an der habitualen Sündhaftigkeit der Unwissenheit Theil haben.

Zweiter Artikel.

Von der Begierlichkeit.

6. Frage. Worauf hat man bei Handlungen, aus der Begierlichkeit entsprungen, zu sehen?

Antw. Auf ihren Ursprung, auf ihre Gewalt und auf die Theilnahme des Willens an denselben. Klagt sich Jemand über unordentliche Regungen und Neigungen an, ohne daß der Wille daran Theil hat, so sind dieselben nicht sündhaft, weil sie nicht freiwillig sind. Daher hat die Kirche folgenden Satz des Bajus verdammt: „Die Begierlichkeit, oder das Gesetz der Glieder und dessen böse Begierden, welche die Menschen ohne ihren Willen fühlen, sind eine wahre Gesetzesübertretung.“ In den Konstitutionen von Pius V., Gregor VIII. und Urban XIII.

Uebt die Begierlichkeit eine solche Gewalt über den Menschen aus, daß sie ihn der Gegenwart seines Geistes und des Gebrauches seiner Vernunft beraubt, so sind die Handlungen, die er in diesem Zustande begeht, ohne alle Sünde, ausgenommen der Fall, wo die Leidenschaft in ihrer Ursache freiwillig ist. Z. B. wer sich freiwillig berauscht, dem wird, was er im Rausche begeht, angerechnet. — Das Verdienst oder Mißverdienst einer Handlung richtet sich nach der Stärke und Größe der Leidenschaft, daher ist die Sünde um so größer, mit je größerer Lust oder Begierlichkeit Jemand sündigt." Was den Widerstand böser Begierden betrifft, namentlich fleischlicher, so ist man nicht verpflichtet, denselben positiv zu widerstehen, wenn dadurch die Begierden nur noch heftiger werden sollten; es ist bei Versuchungen gegen den Glauben, die Liebe und besonders gegen die Keuschheit blos ein indirecter Widerstand anzurathen. In den Konstitutionen von Pius V., Gregor VIII. und Urban XHI. gegen Bajus. Summa theol. p. 1. 2. qu. 76. a. 7.

Dritter Artikel.

Von der Furcht und Gewalt.

7. Frage. Worauf hat der Beichtvater bei Beurtheilung der Handlungen zu sehen, welche aus Furcht und Gewalt begangen werden?

Antw. Auf die Größe und Schwäche derselben, und dann auf das Alter, Geschlecht, Stand und die Empfindlichkeit der betroffenen Personen. Die Furcht, um die es sich hier handelt, ist gewöhnlich die Wirkung der Gewalt. Wo die Gewalt so groß ist, daß man dem Zwang mit allen Kräften nicht widerstehen kann, da rechnet uns Gott die äußeren Acte nicht zur Sünde. Daher sagt der heil. Liguori nach dem heil. Augustin: „Eine Frau, die auf jede Weise der Gewalt, die man ihr gegen die Virginität anthut, widersteht, sündiget nicht, wenn sie unwillig die Entehrung erduldet." De act. hum. n. 17.

Eine geringe Furcht kann nie von einer Todsünde entschuldigen, wo der Gegenstand des verletzten Gebotes von Wichtigkeit ist. Auch eine große Furcht entschuldigt nicht von einer Todsünde; denn, sagt der heil. Thomas: „Wird Jemand durch Furcht wegen Todesgefahr oder wegen eines anderen zeitlichen Uebels dazu vermocht, etwas Verbotenes zu thun oder etwas im göttlichen Gesetze Befohlenes zu unterlassen, so ist eine solche Furcht, eigentlich eine solche Handlung, eine Todsünde." Summa theol. p. 2, 2. qu. 125. a. 3.

Viertes Kapitel.

Von der Moralität der menschlichen Akte.

8. Frage. Worauf hat man bei Beurtheilung der Moralität menschlicher Acte zu sehen?

Antw. Auf das Object, die Umstände und den Zweck. Das Object ist der Hauptheil der Moralität. Die Umstände vermindern oder vermehren die Güte oder Bosheit einer Handlung, wie, wenn z. B. eine dürftige Person Almosen gibt; der Diebstahl an einem Armen oder in der Kirche begangen. Die Umstände sind in dem Verse ausgedrückt: Quis, quid, ubi, quibus, auxiliis, cur, quomodo, quando? — Ebenso wirkt der Zweck auf die Moralität der Handlung. Die Absicht kann die Güte oder Bösartigkeit einer Handlung vermehren. Z. B. wer fastet, um sich abzutödten, begeht eine lobenswerthe Handlung; wer aber fastet sowohl um sich abzutödten, als auch um Almosen geben zu können, begeht unstreitig eine mehr lobenswerthere Handlung. Ebenso wer stiehlt, um sich zu betrinken oder auszuschweifen, sündiget schwerer, als wer stiehlt, um eine dürftige Familie zu unterstützen. Sie kann eine an sich gute Handlung unmoralisch machen. Z. B. Fasten ist ein Tugendact, aber Fasten aus Heuchelei eine Sünde. *Liguori*, Theol. moral. de act. hum. n. 38.

Fünftes Kapitel.

Von dem Endzwecke der menschlichen Acte.

9. Frage. Da es keinen menschlichen Act ohne Zweck geben kann und Gott in Allem unser erster und höchster Zweck ist, so entsteht die Frage, ob alle Acte auf Gott nothwendig bezogen werden müssen?

Antw. Ja; denn der Apostel sagt, ihr möget essen oder trinken, oder etwas Anderes thun, thut Alles zur Ehre Gottes, was nicht als bloßer Rath, sondern als Gebot im strengen Sinne zu nehmen ist. Dabei bemerkt aber der heil. Liguori: „Nicht die thatsächliche Beziehung aller Worte oder Werke auf das höchste Gut ist erforderlich, denn dies wäre eine unerträgliche und mit tausend Scrupeln verbundene Last; sondern es genügt eine virtuale Beziehung.“ De act. hum. n. 44. Dagegen genügt eine habituale oder interpretative Richtung, einer Handlung auf Gott durchaus nicht, sagt der heil. Thomas. In. 2. dist. 40. qu. 1—5.

10. Frage. Müssen alle Acte aus dem Motiv der vollkommenen Liebe hervorgehen?

Antw. Nein; denn nach dem Tridentinum ist die unvollkommene Reue, die Attritio, die gewöhnlich durch Betrachtung der Häßlichkeit der Sünde oder aus Furcht vor den Reinigungsstrafen hervorgeht, wenn sie die Neigung zur Sünde ausschließt, eine Gabe Gottes, eine Regung des heil. Geistes, welche den Büßer zur Rechtfertigung vorbereitet. Sess. XIV. c. 4.

11. Frage. Besteht ein Gebot, das uns vorschreibt, in Allem aus einem übernatürlichen Grunde zu handeln?

Antw. Dieſe Frage iſt nicht entſchieden. Aber die Bejahung derſelben ſcheint für die Chriſten hinlänglich gegründet zu ſein. 1 Cor. 10, 31. Coloſ. 3, 17.

12. Frage. Gibt es moraliſch gute Handlungen, unabhängig von allem Motive, welches der Glaube einflößt?

Antw. Ja; z. B. wenn der Heide dem natürlichen Lichte folgt. Daher verdammte die Kirche den Irrthum des Bajus, der behauptete, daß alle Handlungen der Ungläubigen Sünden und alle Tugenden der Philoſophen Laſter ſeien. Konſtitutionen Pius V., Gregor XIII. und Urban VIII.

13. Frage. Was hat in dieſer Sache der Seelſorger zu lehren?

Antw. Er ſoll die Gläubigen recht oft erinnern und ermahnen, vor, während und nach der Arbeit die gute Meinung und Aufopferung zu erwecken.

Zweite Abhandlung.

Von dem Gewiſſen

Erſtes Kapitel.

Begriff und Eintheilung des Gewiſſens.

14. Frage. Da nach dem heil. Thomas das Gewiſſen nichts anderes iſt, als: „Die Anwendung des Wiſſens auf einen beſonderen Act," ſo entſteht die Frage: müſſen alle Acte aus dem Gewiſſen hervorgehen?

Antw. Ja; denn der Apoſtel Paulus ſagt: „Alles, was nicht aus Ueberzeugung geſchieht, iſt Sünde." Röm. 14, 23. Man begeht daher jedesmal eine Sünde, wenn man gegen das Zeugniß ſeines Gewiſſens handelt, und zwar wenn man eine Todſünde zu begehen glaubt, ſo ſündigt man tödtlich; wenn man eine läßliche Sünde zu begehen glaubt, ſo ſündigt man läßlich. — Die Theologen unterſcheiden mehrere Arten des Gewiſſens: das richtige und das irrende, das ſcrupulöſe und laxe, das gewiſſe und zweifelhafte, das wahrſcheinliche und unwahrſcheinliche Gewiſſen.

Zweites Kapitel.

Von dem richtigen und irrenden Gewiſſen.

15. Frage. Da es der Beichtvater hier mit dem irrthümlichen Gewiſſen zu thun hat, ſo fragt es ſich, welches ſind die Kennzeichen deſſelben und was hat er dabei zu thun?

Antw. Um zu erkennen, ob der Pönitent ſich in einem beſiegbaren oder unbeſiegbaren Irrthum befinde, muß der Beichtvater fragen:

1) Ob er in dem betreffenden Acte irgend eine Schaam empfunden;

2) ob ihm sein Gewissen nicht gesagt habe, er solle seinen Beichtvater oder sonst einen verständigen Mann fragen; ob er

3) die Gelegenheit zu fragen aus Schaam oder aus Furcht unterlassen habe. Wenn der Pönitent auf die eine oder die andere dieser Fragen mit Ja antwortet, so ist anzunehmen, er befinde sich in einem schuldbaren Irrthum; anders aber, wenn er auf Alles verneinend antwortet.

Was die Belehrung betrifft, so richtet sich dieselbe nach

1) den Umständen. Betrifft der Irrthum eine schwere Sache, so darf der Beichtvater nicht schweigen. „Er ist verpflichtet, sagt der heil. Liguori, „Den zu belehren, welcher wegen einer besiegbaren und schwer verschuldeten Unwissenheit in einem üblen Stande sich befindet, weil er sonst weder für ihn, noch für das Sacrament Sorge trägt, in dem der Büßer dazu unvorbereitet ist." De poent. n. 603.

2) Fragt der Pönitent um Rath, so muß er ihn belehren; denn, sagt der heil. Liguori: „Wenn der Pönitent zweifelt und bittet, so muß der Beichtvater die Wahrheit sagen, denn Schweigen hieße den Irrthum gut heißen; jedoch soll er klug verfahren, und nicht mehr sagen, als um was er gefragt wird; wenn z. B. Titus fragt, ob die nach dem einfachen Gelübde der Keuschheit eingegangene Ehe gültig sei, und ob er die eheliche Pflicht leisten soll, so antworte er mit Ja und schweige davon, daß er die Pflicht nicht fordern dürfe." n. 603. ibidem.

3) Die Belehrung findet statt, wenn die unbesiegbare oder besiegbare Unwissenheit Wahrheiten begreift, deren Erkenntniß entweder nach dem Urtheile aller oder mehrerer Lehrer zum Heil nothwendig ist.

4) Ebenso, wenn der unbesiegbare Irrthum des Pönitenten dem allgemeinen Wohle zum Nachtheil gereicht, und zwar selbst dann, wenn der Beichtvater von seiner Belehrung keinen Erfolg hoffen darf.

5) Ferner, wenn er auf irgend einen Nutzen hoffen darf. Denn, sagt der heil. Liguori: „Wenn die Unwissenheit unbesiegbar ist, wenn er z. B. im guten Glauben eine fremde Sache hat, oder in einer ungültigen Ehe lebt, so ist er gehalten, ihn zu ermahnen und zu unterweisen, wenn sich ein Nutzen erwarten läßt und keine großen Nachtheile zu befürchten sind." De poen. n 615.

16. Frage. Ist man aber verpflichtet, die angeführten Fälle abgerechnet, dem in einer unbesiegbaren Unwissenheit sich befindenden Pönitenten seinen guten Glauben zu nehmen, wenn man keine Hoffnung hat, er werde sich an den Belehrungen halten, ja wenn man voraussieht und die Ueberzeugung hat, daß diese Belehrungen ihm mehr schaden würden?

Antw. Nein; nach dem Urtheil einer großen Anzahl von Theologen und insbesondere des heil. Liguori, welcher sagt: „Allgemein

angenommen und wahr ist der Satz, daß in dem Falle, wo der Pönitent sich in einer unverschuldeten Unwissenheit befindet, mag sie das menschliche oder göttliche Recht betreffen, und wo man keinen Nutzen hofft, ja überzeugt ist, daß die Ermahnung mehr schaden als nützen würde, der Beichtvater sie unterlassen kann und soll, indem er den Pönitenten bei seinem guten Glauben läßt." ibidem n. 610.

Drittes Kapitel.

Von dem scrupulösen und laxen Gewissen.

17. Frage. Welchen Weg hat der Beichtvater bei Scrupulanten einzuschlagen?

Antw. Der heil. Antonius, Franz von Sales, Philippus Neri und Liguori beantworten diese Frage dahin, daß der bewährteste und sicherste Weg sei, den Pönitenten zu verpflichten, daß er sich in Allem an die Vorschriften seines Führers halte.

Viertes Kapitel.

Von dem zuverlässigen und zweifelhaften Gewissen.

18. Frage. Welche Gewißheit wird hier verlangt?

Antw. Nur die moralische; denn, sagt der heil. Antonin: „Die zur moralischen Handlung erforderliche Gewißheit ist nicht die Gewißheit der Evidenz, sondern die der wahrscheinlichen Vermuthung." Apud *Gerson*, p. 5, lit. X. §. 10.

Jedoch wird zur Erlaubtheit einer Handlung mehr als die bloße Wahrscheinlichkeit, es wird die moralische Gewißheit erfordert, sagt der heil. Liguori. De consc. moral. syst.

19. Frage. Was hat man im zweifelhaften Gewissen zu beobachten?

Antw. Die Ansichten der Theologen verbreiten sich sehr weitläufig über diese Materie, wir können für unsern Zweck den Gegenstand kurz so geben:

1) Im Zweifel soll man nie eine Handlung vornehmen; denn, sagt der heil. Liguori: „Nie ist es erlaubt, in einem praktischen Zweifel zu handeln; wenn er etwas thut, so sündiget er, und zwar begeht er eine Sünde von der Art und der Schwere, hinsichtlich welcher er zweifelt, weil der, welcher sich der Gefahr zu sündigen aussetzt, schon sündiget nach dem Gesetze: wer die Gefahr liebt, geht in der Gefahr zu Grunde." Eccl. 3, 27.

2) Allgemein gültige Grundsätze, wonach man sein Gewissen zum Handeln bestimmen kann, sind:

Erstens, daß ein zweifelhaftes Gesetz, gerade weil es zweifelhaft ist, nicht verbinde; zweitens, daß man sich im Zweifel zu Gunsten dessen,

was im Beſitzſtande iſt, entſcheiden ſoll; drittens, daß man keine That ohne Beweis, wohl aber das, was hätte geſchehen ſollen, vorausſetzt, und daß die Vorausſetzung für die Gültigkeit des Actes ſei.

3) Mit dem Gelübde verhält es ſich ebenſo wie mit dem Geſetze; wer zweifelt, ob er ein Gelübde gemacht, iſt nicht verbunden; wer aber zweifelt, ob er es erfüllt, nachdem er gewiß weiß, daß er es gemacht, iſt verbunden, es zu erfüllen. Zweifelt z. B. ein junger Mann, ob er ein und zwanzig Jahre vollendet habe, ſo iſt er zum Faſten nicht verpflichtet; zweifelt aber ein Greis, ſo iſt das Faſten im Beſitzſtande. *Liguori*, theol. moral. l. III. tract. VI. n. 1036. de consc. n. 27.

Fünftes Kapitel.

Von dem wahrſcheinlichen und unwahrſcheinlichen Gewiſſen.

20. Frage. Welche Unterſcheidungen werden hier gemacht?

Antw. Man unterſcheidet eine ſchwach wahrſcheinliche, eine wahrſcheinliche, eine mehr wahrſcheinliche, eine ſehr wahrſcheinliche und eine moraliſch gewiſſe Meinung.

21. Frage. Nach welcher dieſer Meinungen darf man ſich bei ſeinen Handlungen beſtimmen?

Antw. 1) Es iſt nicht erlaubt, eine nur gering wahrſcheinliche Meinung zu befolgen; denn Innocenz XI. hat den Satz verdammt: „Wir handeln immer vernünftig, wenn wir im Allgemeinen auf eine entweder innere oder äußere, wenn auch ſchwache Wahrſcheinlichkeit hin etwas thun, wenn wir nur die Gränzen der Wahrſcheinlichkeit nicht verlaſſen.“ Decret vom Jahre 1679.

2) In Sachen des Glaubens und den zum Heile nothwendigen Dingen darf man nicht einmal die wahrſcheinlichere Meinung befolgen, ſagt der heil. Liguori. De consc. p. 43.

3) Wenn es ſich um die Erlaubtheit eines Sacramentes handelt, darf man eine wahrſcheinliche und weniger ſichere Meinung nicht befolgen; denn der heilige Stuhl hat ſolchen Satz verdammt: „Es iſt nicht unerlaubt, in der Verwaltung der Sacramente der wahrſcheinlichen Meinung hinſichtlich der Gültigkeit des Sacramentes zu folgen und die ſichere zu verlaſſen.“ Decret vom Jahre 1679.

4) Ausgenommen ſind zwei Fälle, die äußerſte abſolute Noth und die Supplirung der Kirche. In der äußerſten Noth iſt es geſtattet, ſich an eine wahrſcheinliche und ſelbſt ſchwach, ja ſehr ſchwach wahrſcheinliche Meinung zu halten in Bezug auf die Gültigkeit der Sacramente. Ebenſo wenn man vorausſetzt, daß die Kirche Das erſetzt, was zur Gültigkeit des Sacramentes fehlen kann, wie es beim Sacramente der Ehe und der Buße der Fall iſt.

5) Ebenso darf sich ein Richter, Notar, Arzt nicht mit der einfachen Wahrscheinlichkeit bei der Uebung seines Amtes begnügen, sondern er muß unter zwei Mitteln das sichere wählen. Rom hat den Satz verdammt: „Es ist mir wahrscheinlich, daß der Richter auch nach der weniger wahrscheinlichen Meinung sich richten könne.“ Decret. Papst Innocenz XI. vom Jahre 1679.

6) Den sicheren Theil muß man endlich wählen, wo es sich um Leben und Tod des Menschen handelt, z. B. auf der Jagd; ebenso, wo man in Gefahr ist, den Gläubigen Aergerniß zu geben.

7) Nimmt man diese Fälle aus, so können die einfachen Gläubigen in der Wahl der Meinungen, wo die Theologen nicht übereinstimmen, sich auf die Entscheidung ihres Beichtvaters beziehen; die Beichtväter aber müssen die inneren Gründe einer Meinung prüfen, um wenigstens zur Ueberzeugung zu gelangen, daß sie reiflich von gewichtigen Autoren, die sie zu Rathe ziehen, erforscht worden sei.

8) Um aber den Verwirrungen zu entgehen, die man bei den heiligen Verrichtungen theils in der Verschiedenheit der Schulansichten, theils in der Stimmung des Pönitenten findet, entscheide man sich für die mildere Ansicht. So der heil. Chrysostomus, heil. Thomas, heil. Antonin, heil. Raymund von Pennaforte, heil. Odilo, heil. Bernardin.

Dritte Abhandlung.

Von den Gesetzen.

Erstes Kapitel.

Von der Bestimmung des Gesetzes im Allgemeinen.

22. Frage. Auf was hat man bei den verschiedenen Gesetzen zu sehen?

Antw. Daß sie mit dem Naturgesetze übereinstimmen; denn, sagt der heil. Thomas: „Wenn ein menschliches Gesetz von dem natürlichen Gesetze irgendwie abweicht, so ist es kein Gesetz mehr, sondern die Verkehrung des Gesetzes. Summa theol. p. 1. 2. qu. 95. a. 2.

Zweites Kapitel.

Von den göttlichen Gesetzen.

23. Frage. Welche Gesetze gehören hieher?

Antw. Das Naturgesetz, das mosaische und das christliche Gesetz.

Beim Naturgesetz muß man unterscheiden die Principien des Gesetzes, die nächsten Folgen und die entfernten Folgen daraus. Die

ersten und Grundwahrheiten sind Allen bekannt und sie finden sich überall; daher thun die Heiden von Natur aus das Gesetz, wie der Apostel sagt. Röm. 2, 14. 15.

Was das christliche Gesetz angeht, so verpflichtet es erst, wenn es verkündet worden (Röm. 10, 14.). Die Völker, welche nichts von Jesus und seiner Lehre hörten, sind in demselben Zustande, in dem sich die Heiden vor der Ankunft Christi befanden. Sie haben zur Lebensregel nur die Principien des Naturgesetzes und einige mehr oder weniger dunkle Ueberlieferungen, die sie von der Uroffenbarung erhielten.

Drittes Kapitel.

Von den Kirchengesetzen.

24. Frage. In unserer Zeit wird die Frage von besonderem Interesse, ob die Kirchengesetze ihre Gesetzeskraft von der Kirche oder vom Staate erhalten?

Antw. Die Kirchengesetze, mögen sie vom Papste, Bischofe oder von den Concilien herkommen, haben ihre Kraft allein von der Autorität Jesu Christi und bedürfen zu ihrer Gültigkeit nicht erst die Anerkennung des Staates.

Sind die Kirchengesetze promulgirt, so verpflichten sie, auf welchem Wege auch dieselbe geschehen sein mag. *Liguori*, de legib. n. 96.

Viertes Kapitel.

Von den bürgerlichen Gesetzen.

25. Frage. Verpflichten die bürgerlichen Gesetze die Christen zum Gehorsam?

Antw. Ja; auch wenn der Gesetzgeber andere Grundsätze in Betreff der Religion hat. Matth. 22, 21. Röm. 13, 1—7.

Fünftes Kapitel.

Von den Gewohnheitsgesetzen.

26. Frage. Welche Zeit wird erforderlich, daß eine Gewohnheit Gesetzeskraft erhält?

Antw. Die Autoren stimmen nicht überein; die sichere Regel, die verschiedenen Observanzen der Kirche zu beurtheilen, besteht darin: Um so allgemeiner und durchgreifender eine Gewohnheit ist, je öffentlicher ist sie; je wichtiger sie in ihrem Objecte ist, desto weniger Zeit ist erforderlich, um sie zum Gesetze zu erheben. — Jedoch sind die Entscheide der Oberhirten nothwendig, um der Observanz Gültigkeit zu verschaffen.

Sechstes Kapitel.

Von der Verpflichtung der Gesetze.

27. Frage. Woran erkennt man, daß ein Gesetz unter der Strafe einer Todsünde verpflichtet?

Antw. 1) Wenn das Object an sich wichtig ist; 2) wenn das Object, ohne an sich wichtig zu sein, von Urtheilsfähigen dafür angesehen wird; 3) wenn der Gesetzgeber kraft des heiligen Gehorsams oder unter Strafe einer Todsünde sein Gesetz erläßt; 4) wenn etwas unter der Strafe der größeren Excommunication, der Suspension, eines Interdicts, dem man unmittelbar verfällt, verbietet; 5) wenn nach der Gewohnheit die Lehrer im Allgemeinen übereinstimmen, daß man durch die Uebertretung des Gesetzes eine schwere Sünde begehe. Im Zweifel, ob ein Gesetz unter der Strafe einer tödtlichen oder läßlichen Sünde verpflichte, darf man annehmen, daß es nicht unter einer Todsünde verpflichte. *Liguori*, Inst. pract. de legib. n. 127.

28. Frage. Wann wird aber die Uebertretung des Gesetzes, selbst in einer geringen Sache, jedesmal eine Todsünde?

Antw. Wenn die Uebertretung mit formeller Verachtung, entweder gegen das Gesetz oder gegen den Gesetzgeber geschieht. *Liguori*, de leg. n. 142. Auch die eingeschlossene Verachtung ist in einer schweren Sache zur Todsünde schon hinreichend.

29. Frage. Worauf hat man bei der Collision der Pflichten zu sehen?

Antw. Hier gelten folgende Regeln: 1) Die allgemeine Pflicht geht der besonderen voran, die natürliche der positiven, so darf und soll man am Sonntage die Messe versäumen, um Jemanden das Leben oder die Habe zu retten; 2) die negativen verpflichten immer und gehen daher den positiven immer voran; denn diese verpflichten immer, aber nicht für immer. So darf Niemand den Glauben verleugnen, aber wohl in gewissen Fällen das Glaubensbekenntniß unterlassen; 3) gehen die Rechtspflichten den Liebespflichten, so wie jene hinsichtlich der höheren Güter denen hinsichtlich der niederen voran. So muß man zuerst seine Schulden bezahlen, ehe man Almosen gibt.

Siebentes Kapitel.

Von der Erfüllung der Gesetze.

30. Frage. Muß man im Stande der Gnade sein, um ein Gesetz zu erfüllen?

Antw. Nein; dagegen erwirbt man sich auch kein Verdienst im Stande der Sünde, z. B. beim Fasten, Messehören, Verrichtung der Buße, Erfüllung eines Gelübdes. *Liguori*, de legib. n. 162.

31. Frage. Was gehört dazu, um ein Gesetz zu erfüllen?

Antw. Die Absicht, das, was vorgeschrieben ist, zu thun. Daher genügt es nicht, der Messe beiwohnen ohne die Absicht zu haben, sie zu hören. Jedoch ist die Absicht nicht nothwendig, das Gesetz zu erfüllen. Wer z. B. die Messe an einem Festtage hört, erfüllt das Gesetz, wenn er auch nicht weiß, daß es ein Festtag ist. Ebenso wer am Sonntag die Messe hört, ohne die Absicht zu haben, das Gesetz zu erfüllen. Selbst dann, wenn er sich vorbehalten hätte, die Messe ein anderes Mal zu hören, wäre er dazu nicht verpflichtet, weil er das Gebot der Kirche schon erfüllte.

Dies läßt sich aber nicht auf ein Gelübde, einen Eid oder die Buße anwenden; hier muß die Absicht, diese Verbindlichkeiten zu erfüllen, hinzu kommen. *Liguori*, theol. moral. de legib. n. 163.

32. Frage. Kann man durch einen einzigen Akt zu gleicher Zeit mehrere Gebote erfüllen?

Antw. Ja; so erfüllt ein Diacon oder Subdiacon, welcher am Sonntage die Messe hört und das Officium betet, zwei Gebote. Man kann auch durch denselben Act zwei verschiedene Verpflichtungen erfüllen, welche dieselbe Sache betreffen und dasselbe Motiv haben, vorausgesetzt, daß es kein Object der Gerechtigkeit sei. Wenn daher der Sonntag auf einen gebotenen Festtag fällt, so genügt es nur eine Messe zu hören, aus demselben Grunde, als man sich nur einer einzigen Sünde schuldig macht, wenn man sie nicht hört. Etwas anderes ist es, wenn die Gebote verschiedene Motive haben. Wer daher in Folge einer vom Beichtvater auferlegten Buße fasten muß, leistet dem Fasten des Vorfestes nicht Genüge, wenn er nur einen einzigen Tag fastet, wenn anders die Buße nicht für alle Tage des Monats, auf den die Vigilie fällt, auferlegt wurde. *Gury*, Moral. 1. Art. 2. qu. 106.

Achtes Kapitel.

Von dem Subjecte der Gesetze.

33. Frage. Sind die Kleriker den bürgerlichen Gesetzen unterworfen?

Antw. Ja; aber nur, wenn sie der Immunität, dem Bestande und den heiligen Kanonen der Kirche nicht zuwider sind. Sie sind zu allen Gesetzen, welche das allgemeine Beste unmittelbar betreffen, verpflichtet. Im Uebrigen scheinen sie auch wie die Andern an die Gesetze gebunden zu sein, insofern sie ein Theil des Allgemeinen sind. *Gury* I. Art. 2. qu. 90.

34. Frage. Sind auch Kinder, Wahnsinnige, Ungläubige, Fremde und Reisende an die Kirchengesetze gebunden?

Antw. Kinder, welche noch nicht die Unterscheidungsjahre, die man gewöhnlich auf das siebente Jahr setzt, erreicht haben, sind nicht verpflichtet, die Gesetze zu halten; dasselbe gilt von Erwachsenen, die

ſich im beſtändigen Wahnſinne befinden; ebenſo Juden und Ungetaufte. Die Fremden und Reiſenden ſind verpflichtet, die allgemeinen Geſetze überall, wo ſie ſich befinden, zu beobachten. Haben ſie die Geſetze ſchon in ihrer Heimath erfüllt, ſo ſind ſie an die im fremden Lande nicht mehr gebunden, z. B. hinſichtlich des Faſtens. Uebrigens ſind ſie verpflichtet, die beſondern Geſetze des Landes und Ortes zu beobachten, ſofern dieſelbe Verträge und das, was zum allgemeinen Beſten gehört, betreffen. *Liguori*, theol. moral. de legib. n. 153.

35. Frage. Sind Jene, welche ſich gerade an dem Tage, wo in ihrer Pfarrei ein beſonderes Geſetz in Kraft iſt, davon entfernen, verpflichtet, dieſes Geſetz vor ihrer Abreiſe zu erfüllen?

Antw. So lange ſie im Gebiete ihrer Pfarrei ſich befinden, ſind ſie an das locale Geſetz gebunden. So ſind ſie in Bezug auf die heilige Meſſe, dieſelbe zu hören, gebunden, wenn ſie vor ihrer Abreiſe geleſen wurde; hierauf ſind ſie aber nicht mehr dazu gehalten. *Liguori*, theol. moral. de legib. n. 157.

Neuntes Kapitel.

Von den Gründen, welche von der Erfüllung der Geſetze entſchuldigen.

36. Frage. Welche Gründe entſchuldigen von der Erfüllung der Geſetze?

Antw. 1) Die unbeſiegbare Unwiſſenheit.

2) Die Furcht; aber nicht jedesmal; z. B. was die negativen Gebote anlangt, entſchuldigt die Furcht niemals, als von Hurerei, Lüge, Meineid, Läſterung.

3) Die Unmöglichkeit; wo ſich aber das Object der Gebote theilen läßt, muß man es theilweiſe erfüllen, ſoviel man vermag; z. B. das Officium. Daher hat Papſt Innocenz X. den Satz verdammt: „Wer die Matutin und Laudes nicht beten, aber die übrigen Horen verrichten kann, iſt zu nichts verpflichtet, weil der größere Theil den kleineren nach ſich zieht.“ Im Decret vom 2. März 1679. — Ebenſo iſt man nicht darum, weil man von der Abſtinenz dispenſirt iſt, von dem Faſten entbunden. Anders verhält es ſich, wenn der Theil, welcher erfüllt werden kann, nicht den Zweck des Geſetzes in ſich ſchließt. Wer z. B. ein Gelübde gemacht hat, nach Rom eine Wallfahrt zu machen und dieſelbe nicht antreten kann, iſt nicht verbunden, ſie zu beginnen.

Zehntes Kapitel.

Von der Dispenſation.

37. Frage. Wovon kann der Papſt dispenſiren?

Antw. Von allen canoniſchen oder kirchlichen Geſetzen, ſelbſt von ſolchen, welche die Apoſtel gegeben haben. Von Gelübden und Eiden.

38. Frage. Wovon können die Bischöfe dispensiren?

Antw. Von den Verordnungen und Statuten ihrer Diöceſe, von Decreten der Provincialconcilien, von Irregularitäten, Ehehinderniſſen, reſervirten Gelübden, wenn man ſich nicht ohne Schwierigkeit an den Papſt wenden kann und Gefahr droht. In allen Fällen, wo man mit Grund zweifelt, ob die Dispenſe nothwendig ſei oder nicht; in beſonderen Fällen hinſichtlich der nicht reſervirten Gelübde, des Faſtens, der Abſtinenz, der Haltung der Feſte, des göttlichen Officiums. *Liguori*, de legib. n. 100.

39. Frage. Wovon können Pfarrer und Pfarrverweſer dispenſiren?

Antw. Vom Faſten und der Abſtinenz, von der Beobachtung der Sonn- und Feſttage, wo der Recurs zum Biſchofe nicht leicht iſt. Dieſe Dispenſen ſind dann nichts anders als Erklärungen des Geſetzes.

Vierte Abhandlung.

Von der Sünde.

Erſtes Kapitel.

Von dem Begriff der Sünde.

40. Frage. Ein Gläubiger ißt an einem Freitage Fleiſch, ohne ſich zu erinnern, daß ein Abſtinenztag ſei; ſündigt er?

Antw. Nein; wenn er nicht die Abſicht hatte, das Faſtengebot zu übertreten und Vergeſſenheit und Mangel an Aufmerkſamkeit die Folge davon war.

Ebenſo verhält es ſich mit Dem, welcher aus Unachtſamkeit an einem Sonntage die Meſſe verſäumt. *Liguori*, de peccatis. n. 10.

41. Frage. Soll man fleiſchlichen Verſuchungen poſitiven Widerſtand leiſten?

Antw. Ja; wir ſind dazu unter Strafe einer Todſünde verpflichtet, weil ohne poſitiven Widerſtand leicht Zuſtimmung des Willens erfolgen kann. Außer man weiß aus Erfahrung, daß der Widerſtand ſie nur mehr aufregt und heftiger macht. *Liguori*, de peccat. n. 7.

Zweites Kapitel.

Von den verſchiedenen Arten zu ſündigen.

42. Frage. Wann werden Gedanken ſündhaft?

Antw. Wenn das Wohlgefallen und die Einwilligung hinzu kommt.

43. Frage. Wann werden Begierden ſündhaft?

Antw. Wenn man den Willen hat, die Sünde zu vollziehen.

44. Frage. Wann wird das Wohlgefallen sündhaft?

Antw. Wenn das Wohlgefallen aus dem bösen Acte selbst hervorgeht, nicht aber, wenn das Wohlgefallen aus dem Gedanken an den Act entsteht. Daher Aerzte, Beichtväter und Advokaten nicht sündigen, wenn sie sich über die schlüpfrigsten Dinge unterrichten, soferne der Wille dem Bösen Widerstand leistet. *Liguori*, de peccat. n. 17.

45. Frage. Schließen die Sünden des Gedankens, der Begierde, des Wohlgefallens verschiedene Arten der Sündhaftigkeit in Bezug auf dasselbe Object in sich?

Antw. Ja; die Begierde und das Wohlgefallen begreifen alle Gattungen der Sünde in sich, die im äußeren Werke sündhaft sein können. Wer also damit geprahlt hat, daß er mit einer Ehefrau gesündigt habe, muß sich ausdrücklich darüber anklagen, daß es eine Ehefrau gewesen; weil außer der Bosheit der Prahlerei, eine Sünde begangen zu haben, auch das Wohlgefallen an dem begangenen Ehebruche und gewöhnlich auch die Sünde des Aergernisses vorhanden ist. Bei der Belustigung in Gedanken aber muß man alle Umstände des Gegenstandes erklären, welche die Art der Sünde ändern, sagt der heil. Liguori; wegen der Gefahr, es möchte das Verlangen nach dem wirklich sündhaften Gegenstande eingeschlossen sein. De peccat. n. 15.

46. Frage. Darf man dem Nächsten ein zeitliches Uebel wünschen?

Antw. Ja; insofern es für seinen höheren Nutzen, oder zu Gunsten des Unschuldigen, oder für das allgemeine Beste der Kirche gewünscht wird. *S. Thomas.* In 3. Sentent. d. 30. qu. a. 1.

Drittes Kapitel.

Von der Unterscheidung der Sünden: a) nach Gattung, b) nach Zahl.

47. Frage. Was ist zur Unterscheidung der Sünden nach ihrer Gattung zu berücksichtigen?

Antw. a) Ihr Gegensatz zu verschiedenen Tugenden. Z. B. der Ehebruch steht im Gegensatz zur Keuschheit und Gerechtigkeit.

b) Ihr verschiedenartiger Gegensatz zu derselben Tugend. Z. B. Meineid und Gotteslästerung stehen der Gott gebührenden Ehrfurcht in verschiedener Weise entgegen.

48. Frage. Was ist bei Unterscheidung der Sünden nach Zahl zu berücksichtigen?

Antw. a) Die Zahl der moralisch unterbrochenen Handlungen und b) die Verschiedenheit der Totalgegenstände.

Um die ersten richtig zu beurtheilen, muß man die innerlichen Acten von den äußeren unterscheiden.

Rein innerliche Acte, Sünden des Herzens, z. B. Haß, böse Begierden begeht man so oft, als man darein einwilligt. Darum muß der Pönitent, wenns ihm möglich ist, angeben, wie oft er in diese innerliche Acte eingewilligt, oder wenigstens die Zeit angeben, in der er sie seltener oder zahlreicher wiederholt hat.

Beziehen sich die innerlichen Acte auf äußerliche Sünden in Worten oder Werken, wie wenn Jemand verläumden, stehlen u. s. w. wollte; so erleiden sie eine Unterbrechung entweder durch die Zurücknahme des bösen Willens oder durch das aus freien Stücken erfolgende Aufhören desselben, so daß man eine neue Sünde begeht, wenn später der böse Wille sich erneuert. Wenn ferner der böse Wille längere Zeit währt, z. B. mehr als zwei oder drei Tage, alsdann werden die innerlichen mit äußerlichen Sünden in Beziehung stehende Acte durch gewöhnliche Unterbrechung geschieden, als da sind der Schlaf, Zerstreuung u. s. f. Hat also ein böser Vorsatz länger als drei Tage gedauert, so muß der Beichtende erklären, wie lange Zeit er gedauert, und der Beichtvater muß annehmen, daß so viele Sünden begangen, als Unterbrechungen oben angegeben worden. Sind aber solche innerliche Acte insgesammt aus dem ersten bösen Vorsatz hervorgegangen, die andauernd dahin zielten, die Sünde zu vollziehen, so machen alle diese innerlichen Acte nur eine einzige Sünde aus. Z. B. wenn Jemand, der seinen Feind tödtet, ein Gewehr kauft, ladet, seinen Feind aufsucht, so begeht er nur eine Sünde.

49. Frage. Auf was muß der Beichtvater bei den äußeren Acten der Sünde sehen?

Antw. Auf die moralische Unterbrechung derselben. Diese findet statt, wenn die Acte nicht auf eine einzige That hauptsächlich abzielen und auf eine vollendete Handlung gehen. Z. B. wenn Jemand seinen Feind mehrmal nacheinander und auf verschiedene Vorwürfe schlägt, ohne die Absicht zu haben, ihn zu tödten; so sind alle diese Schläge ebensoviele Sünden, weil jeder Akt seine vollendete und verschiedene Bösartigkeit hat.

50. Frage. Wann bilden die äußeren Acte nur eine einzige Sünde?

Antw. In zwei Fällen: 1) wenn sie von derselben Regung ausgehen; 2) wenn sie auf die Vollziehung desselben Verbrechens abzielen; z. B. beim Mord.

51. Frage. Wann kann man aber durch einen Akt verschiedene Sünden begehen?

Antw. Wenn die Objecte verschieden sind. Z. B. 1) welcher mit einem Schlage Mehrere tödtet; 2) welcher durch ein einziges Gespräch mehrere Personen ärgert; 3) welcher durch denselben Diebstahl Mehreren Unrecht thut; 4) der Gatte, welcher sich mit einem fremden

Ehetheile versündigt; 5) wer durch einen einzigen Willensact sich vornimmt, mehrere Tage nach einander ohne Noth das Fasten oder eine Pflichtleistung zu unterlassen.

Jedoch nach der sehr wahrscheinlichen Meinung mehrerer Theologen begeht man nur eine einzige Sünde, wenn man durch einen einzigen Act mehrere Glaubensartikel läugnet oder seinen Nächsten in Gegenwart mehrerer Personen verläumdet. Ebenso macht sich der Priester, welcher im Zustande der Todsünde zugleich mehreren Gläubigen die heilige Communion reicht, nur eines einzigen Sacrilegiums schuldig; denn es findet nur eine einzige Verrichtung statt. Wenn aber ein Beichtvater, der sich nicht im Zustande der Gnade befindet, mehrere Pönitenten Beicht hört, so begeht er ebenso viele Sacrilegien, als er Absolutionen spendet, weil jede Absolution als ein verschiedener Act angesehen werden kann. *Liguori*, de peccat. n. 45.

Viertes Kapitel.

Von der tödtlichen und läßlichen Sünde.

52. Frage. Wie viele Stücke werden zu einer Todsünde erforderlich?

Antw. Drei: 1) die Wichtigkeit der Materie; 2) die Erkenntniß der Bösartigkeit des Objectes; 3) die Zustimmung des Willens.

53. Frage. Wann wird aus einer Todsünde eine läßliche?

Antw. 1) Wenn die Materie eine geringfügige ist; 2) wenn die Willensrichtung und Aufmerksamkeit, 3) sowie die Einwilligung nicht vollkommen ist.

54. Frage. In welchen Fällen wird die läßliche Sünde eine Todsünde?

Antw. In fünf Fällen: 1) durch den Zweck, den man sich vorsetzt; so sündigt der, welcher ein leichtsinniges Wort fallen läßt, um seinen Nächsten zu einem großen Verbrechen zu verleiten, schwer; 2) wenn man die Absicht, hat eine schwere Sünde zu begehen, statt sich zu enthalten; 3) durch die Verachtung des Gesetzes oder des Gesetzgebers, als solchen; 4) wegen eines Aergernisses in Bezug auf Kinder, Dienstboten oder andere Personen; 5) wegen der nahen Gefahr in eine schwere Sünde zu fallen. *Liguori*, de peccat. n. 63.

Fünftes Kapitel.

Von den Hauptsünden.

Mit Umgehung der übrigen stellen wir hier nur einige Fragen über die Sünde der Trunkenheit.

55. Frage. Ist es erlaubt sich zu berauschen, um dem Tode zu entgehen?

Antw. Nein, wenn die Berauſchung das nothwendige Mittel und die Bedingung iſt, weil ſie direct intendirt würde. Wenn man daher zu Jemanden ſagen wollte: Berauſche dich oder ſtirb, ſo wäre die freiwillige Berauſchung nicht erlaubt.

Eine andere wahrſcheinlichere Meinung läßt jedoch die Berauſchung zu, wo es ſich um die Wirkung eines an ſich erlaubten Mittels handelt, z. B. um eine Krankheit zu vertreiben. *Liguori* n. 76.

56. Frage. Darf man Niemand berauſchen, um ihn an einer größeren Sünde, wie an Todtſchlag oder Gottesraub zu hindern?

Antw. Einige bejahen die Frage, ſofern die Berauſchung eine nur materiale iſt; Andere verneinen ſie, ſoferne die Berauſchung eine formale iſt, weil man nie Böſes thun dürfe, damit Gutes daraus entſtehe. Doch iſt die entgegengeſetzte Meinung dem heil. Lignori ſehr wahrſcheinlich. n. 77 de peccatis.

57. Frage. Wie verhält es ſich mit Gaſtwirthen, wenn ſie Denen Getränke reichen, welche dieſelbe mißbrauchen?

Antw. Sie ſind zu entſchuldigen, wenn aus ihrer Weigerung Läſterung und Ungebührlichkeiten entſtehen würden, denn der Mißbrauch fällt den Trinkern zur Laſt.

Fünfte Abhandlung.

Von dem Dekaloge.

Erſte Abtheilung.

Von dem erſten Gebote.

Ueberſichtlicher Inhalt.

Glaube. Hoffnung. Liebe. Liebe Gottes. Liebe des Nächſten. Feindesliebe. Almoſen. Brüderliche Zurechtweiſung. Sünden gegen die Nächſtenliebe. Aergerniſſe.

Erſtes Kapitel.

Vom Glauben.

58. Frage. Welche Geheimniſſe des Glaubens müſſen die Beichtkinder nothwendig wiſſen, um die Abſolution empfangen zu können?

Antw. Einige Geheimniſſe muß man wiſſen und glauben aus Nothwendigkeit des Mittels, andere aus Nothwendigkeit des Gebotes.

1) Aus Nothwendigkeit des Mittels müſſen wir explicite zwei Stücke glauben: daß ein einziger Gott ſei, und daß er ſei ein Belohner des Guten und Beſtrafer des Böſen.

Was nun die Geheimnisse der allerheiligsten Dreifaltigkeit, der Menschwerdung und des Todes Jesu Christi betrifft, so ist, obgleich die Meinung, daß man dieselbe aus Nothwendigkeit des Gebotes glauben müsse, ebenso wahrscheinlich ist, als die, daß man sie glauben müsse aus Nothwendigkeit des Mittels, dennoch durch die vierundsechzigste, von Innocenz XI. verworfene Proposition bestimmt, daß Derjenige die sacramentalische Lossprechung nicht empfangen könne, welcher diese Geheimnisse nicht explicite kennen gelernt hat.

2) Aus Nothwendigkeit des Gebotes muß man ausdrücklich (wenigstens ihrem wesentlichen Inhalte nach) wissen und glauben:

a) das apostolische Glaubensbekenntniß;

b) das Vater unser und den englischen Gruß;

c) die zehn Gebote Gottes und die fünf Gebote der Kirche;

d) diejenigen Sacramente, welche ein Jeder empfangen muß; nämlich die Taufe, das Sacrament des Altars und das Sacrament der Buße; denn es ist hinreichend, wenn man die andern nicht ausdrücklich und bestimmt weiß, da nur der sie ausdrücklich glauben muß, welcher sie empfängt. *Liguori* n. 92.

59. Frage. Welche Verpflichtung besteht hinsichtlich der allgemeinen Gottesverehrung und des Unterrichts der Kinder?

Antw. Daß man das apostolische Symbolum, das Gebet des Herrn und den englischen Gruß auswendig wisse und auch das Kreuzzeichen zu machen verstehe. — Doch ist diese Verpflichtung nicht so groß, daß man unter einer Todsünde sie nicht unterlassen könnte.

60. Frage. Welche Ablässe sind Denjenigen verliehen, welche die Kinder in der christlichen Lehre unterrichten?

Antw. Den Schullehrern verlieh Paul V. in einer Constitution vom 6. October 1607 hundert Tage Ablaß, so oft sie ihren Zöglingen in der Woche die christliche Lehre vortragen, und hundert Tage Ablaß, wenn sie diese an Sonn- und Festtagen im Katechismus unterrichten;

den Vätern, Müttern, Herrn und Frauen hundert Tage Ablaß, so oft sie in ihren Häusern ihren Kindern oder Dienstboten den Katechismus lehren;

allen Gläubigen gleichfalls hundert Tage Ablaß, die während einer halben Stunde die christliche Lehre den Unwissenden erklären. Durch ein Breve vom 26. Juni 1735 verlieh Clemens XII. einen Ablaß von sieben Jahren und sieben Quarantänen allen Gläubigen, so oft sie beichten und communiciren und den Katechismus geben. — Er verlieh ihnen noch mehr, wenn sie die Bedingungen erfüllen wollen, nämlich einen vollkommenen Ablaß für Weihnachten, Ostern, das Fest Petri und Pauli, wenn sie beichten, communiciren und nach der Absicht des heiligen Vaters beten.

61. Frage. Ist man verpflichtet, den Glauben öfters zu erwecken?

Antw. Ja; kraft eines besonderen Gebotes sind wir verpflichtet, zu Zeiten den Glauben zu erwecken; daher hat der heilige Stuhl folgenden Satz verworfen: „Der Glaube unterliegt, wie es scheint, keinem besondern und ihn betreffenden Gebote. — Es genügt, den Glauben nur einmal im Leben zu erwecken.“ (Im Decret Innocenz XI. vom Jahre 1679.)

62. Frage. Wann soll man den Glauben insbesondere erwecken?

Antw. 1) Wenn man zum Vernunftgebrauch gelangt und die Religionswahrheiten unterscheiden kann;

2) in Versuchungen gegen den Glauben;

3) wenn man äußerlich den Glauben bekennen muß;

4) in der Todesgefahr;

5) dann von Zeit zu Zeit, weil Derjenige nicht zu entschuldigen wäre, welcher einen ganzen Monat vorübergehen ließe, ohne einen Act des Glaubens zu erwecken; dasselbe gilt auch von der Hoffnung und Liebe. Indirect ist man verpflichtet, wenn man Acte zu vollziehen hat, welche den Glauben voraussetzen, wie die Acte der Hoffnung, der Liebe und der Buße.

63. Frage. Wie muß man diese Acte erwecken?

Antw. Es genügt, sie implicite zu erwecken, z. B. das Kreuzzeichen zu machen, die heilige Messe anzuhören, Jesum im heiligen Sacramente anbeten, das Vater unser beten, Credo, Reue und Leid erwecken.

64. Frage. Muß man seinen Glauben öffentlich bekennen, oder darf man ihn bisweilen verheimlichen?

Antw. Wo es sich um die Pflicht handelt, welche uns das Gebot des Glaubens äußerlich zu erfüllen auflegt: Ja; denn hier genügen die rein innerlichen Acte des Glaubens nicht. Z. B. wer vor Gericht um seinen Glauben gefragt wird, der muß ihn äußerlich bekennen, wenn es sich selbst um sein Leben handelte. Daher hat Papst Innocenz XI. folgenden Satz verdammt: „Wenn Jemand von der Staatsgewalt gefragt wird, so rathe ich, den Glauben im Allgemeinen zu bekennen als ein ruhmvolles Werk für Gott und den Glauben; aber das Stillschweigen als etwas an sich Sündhaftes verdamme ich nicht. Im Decret vom Jahre 1679.

Fragt aber eine Privatperson, so ist man zur Antwort nicht verpflichtet, wenn es nicht scheint, als ob man den Glauben verläugne, und wenn kein Aergerniß zu befürchten ist. *S. Thomas*, summa theol. p. 2. 2. qu. 3. a. 2.

65. Frage. In welchen Fällen verläugnet man den Glauben?

1) Wenn man eine Kirchenlehre verwirft, oder sagt, man sei kein Katholik;

2) wenn man Handlungen vornimmt, welche als Zeichen der Apostasie gelten, z. B. wenn man sich beschneiden läßt, den Götzen Weihrauch opfert, Ceremonien vornimmt, die nur den Häretikern oder Ungläubigen eigen sind;

3) wenn man Kleider oder Zeichen trägt, welche nicht landesüblich sind, sondern als Unterscheidungen zwischen Ungläubigen und Christen gelten.

4) Auch jene sind von einer schweren Sünde nicht zu entschuldigen, welche sich vor einem häretischen oder schismatischen Religionsdiener wegen der Ehe stellen, sei es, daß sie diese schon vorher abgeschlossen, sei es, daß sie sich vornehmen, hierauf einen katholischen Priester zu suchen; es verschlägt nichts, wenn der eine Theil katholisch, der andere protestantisch oder calvinisch ist. *Liguori*, theol. moral. lib. II. n. 16.

Zweites Kapitel.

Von der Hoffnung.

66. Frage. Wann sündigt man gegen die Hoffnung?

Antw. Wenn man zu viel oder zu wenig hofft, d. h. durch Vermessenheit oder Verzweiflung. Z. B. wenn man glaubt, es sei unmöglich, die Gebote Gottes zu halten, oder die Kirche habe die Macht nicht, Sünden nachzulassen, oder man könne durch den Glauben allein ohne die Werke selig werden, oder man könne sein Heil erlangen ohne Gnade, durch eigene Kräfte oder durch die Verdienste Jesu Christi ohne eigene Mitwirkung. *Liguori*, theol. moral. lib. II. n. 21.

67. Frage. Begeht Derjenige eine schwere Sünde gegen die Hoffnung, welcher auf dieser Welt ewig zu leben wünscht, oder im Gegentheil aus Lebensüberdruß sich den Tod wünscht?

Antw. ad 1) Ja; weil ein solcher sich das irdische Leben zum höchsten Zwecke setzt.

ad 2) Dieser Wunsch geht nicht geradezu gegen die Hoffnung, weil man sich dadurch noch nicht vom höchsten Ziele entfernt, auch überschreitet er im Allgemeinen keine läßliche Sünde, außer es wäre eine ausdrückliche Auflehnung gegen die göttliche Vorsehung.

1. Casus. Eine Weibsperson hat aus einer unerlaubten Verbindung empfangen. Es fragt sich nun, ob es ihr erlaubt sei, zur Vermeidung der Schande oder eines andern großen Schadens sich den Tod zu wünschen.

Ich antworte hierauf, daß es ihr erlaubt sei, ein unwirksames Verlangen, desiderium inefficax, nach dem Tode zu dem genannten Ende zu hegen, nur darf sie das nicht aus Ungeduld oder Verzweiflung

thun, ſondern mit demüthiger und ſchuldiger Ergebung in den göttlichen Willen; ſo *Anacletus*, theol. mor. tract. 4. quae s. nun. 9. *Tamburinus*, *Sporer* und Andere. Der Grund liegt darin, weil, obſchon es Niemand erlaubt iſt, ſich oder einem Andern ein Uebel zu wünſchen, in wiefern es ein Uebel iſt, es doch erlaubt iſt, wenn es als ein Gut gewunſchen wird und in wie weit es ein Mittel iſt, das zu einem guten Zweck beiträgt, wie es im vorliegenden Fall dazu beiträgt, der Schande oder einem andern großen Schaden zu entgehen; denn im vorliegenden Fall wird eigentlich nicht das Uebel ſelbſt, ſondern etwas Gutes beabſichtigt, nämlich das Gute des Zweckes ſelbſt; d. h. die Erhaltung des Rufes und des guten Namens, und die Vermeidung der Schande bei dem Volke oder die Vermeidung eines andern großen Schadens; und dieſes iſt erlaubt, wie wir ſchon anderswo mit dem heil. Thomas behauptet haben. Man ſage nicht, es ſei unerlaubt, ſich den Tod anzuthun, ſelbſt zur Vermeidung der Schande; und eben ſo auch unerlaubt, ſich den Tod in derſelben Abſicht zu wünſchen. Denn es iſt ein Unterſchied, weil die thatſächliche Tödtung ſeiner ſelbſt den abſoluten wirkſamen Willen dazu vorausſetzt, welcher die erfolgte Wirkung als eine ſolche und in einer ſolchen Weiſe bezweckt, und von ihr gleichſam als dem Object ſpecificirt wird, zu deſſen Erlangung er auch zugleich die Mittel ſucht. Da es deshalb offenbar ein ſehr großes Uebel iſt, dieſen Erfolg als einen ſolchen im Auge zu haben und die Mittel zur Bewerkſtelligung deſſelben zu ſuchen, ſo darf man ſich keineswegs wundern, wenn es unerlaubt iſt, ſich den Tod anzuthun; denn in dieſem Sinn, nämlich mit dem wirkſamen Verlangen, iſt es eben ſo wenig erlaubt, ſich den Tod zu wünſchen, ſofern es böſe iſt, als dasjenige poſitiv und formell zu beabſichtigen, was ſelbſt zur Vermeidung der Schande oder eines andern großen Schadens nicht erlaubt iſt; denn das Böſe ſoll nicht deswegen gethan und beabſichtigt werden, damit Gutes daraus erfolge. Zwar iſt es erlaubt, ein kleineres Uebel zu beabſichtigen, in ſofern es ein kleineres iſt, nicht aber in ſofern es formal ein Uebel iſt. Die betreffende Weibsperſon dagegen, die ſich den Tod zur Vermeidung der Schande oder eines andern großen Schadens wünſcht, wünſcht ſich denſelben nicht mit dem abſoluten, ſondern bedingten Willen, wie bereits bemerkt worden iſt; und nicht mit dem wirkſamen, ſondern mit dem unwirkſamen Verlangen, in ſofern ſie, da ſie den Verluſt ihres guten Namens und die Schande für ein größeres Uebel als ſelbſt den Verluſt des eigenen Lebens hält, bei der Unvermeidlichkeit von beiden, lieber dieſes geringere als jenes größere ſich wünſcht. So verlangte auch *Elias* lib. 3. reg. cap. 19. zu ſterben, um den Nachſtellungen der Jezabel zu entgehen.

68. Frage. Welches ſind die Mittel gegen die Verzweiflung?

Antw. 1) Die Betrachtung der Güte und unendlichen Erbarmung Gottes; 2) die häufige Erinnerung jener schweren Sünden, über welche man Verzeihung erhalten; 3) die Meditation jener Parabeln, welche die Liebe zum Sünder vorstellen, der gute Hirte, verlorene Sohn; 4) die besondere Verehrung zur Mutter Gottes als der Zuflucht der Sünder; 5) das Vertrauen auf Jesum den Gekreuzigten.

Drittes Kapitel.

Von der Liebe.

Erster Artikel.

Von der Liebe Gottes.

69. Frage. Wann ist man verpflichtet, Acte der Liebe Gottes zu erwecken?

Antw. 1) Wenn man zum Gebrauch der Vernunft kommt;

2) bei einer Versuchung;

3) in Todesgefahr;

4) wenn man im Bewußtsein einer Todsünde ein Sacrament spenden muß, hier muß man eine vollkommene Reue erwecken;

5) öfters unterm Jahr, doch, sagt der heil. Liguori, ist es nicht nothwendig, daß diese Liebesacte mit der ausdrücklichen Intention, das Gebot zu erfüllen, vorgenommen werden; es genügt, daß sie implicirt seien. Theol. moral. l. II. n. 8.

Zweiter Artikel.

Von der Liebe des Nächsten.

70. Frage. Worin besteht die Ordnung, welche man bei Erfüllung der Gebote der Liebe zu beobachten hat?

Antw. a) Hinsichtlich der Güter, zieht man das geistige Leben dem zeitlichen, das zeitliche Leben dem guten Namen, den guten Namen dem Reichthume vor: Also das geistliche Heil des Nächsten unserm zeitlichen Heile; das zeitliche Leben des Nächsten unserem guten Namen; den guten Namen des Nächsten unserem Reichthume. Dieses gilt aber nur für den Fall der äußersten Noth.

b) Hinsichtlich der Personen; im Falle die Umstände gleich sind, muß man den Vater der Mutter, die Mutter der Frau, die Frau den Kindern, die Kinder den Brüdern und Schwestern, die Brüder und Schwestern den übrigen Verwandten, diese den Dienstboten, die Dienstboten den übrigen Personen, die Freunde, die Wohlthäter, die Obern den Uebrigen, die Nachbarn den andern Mitbürgern, die Mitbürger den Fremden, unter den Fremden die Guten den Bösen, die Gläubigen den Ungläubigen vorziehen.

Dritter Artikel.

Von der Liebe der Feinde. Verletzung derselben.

71. Frage. Sündigt man gegen die Liebe, wenn man seinen Feind nicht grüßt?

Antw. Nein, weil es kein Mangel der Liebe ist; aber sich weigern, ihn zu grüßen oder ihm seinen Gruß zu erwiedern in einer Verbindung, wo diese Weigerung einen Scandal für den Nächsten erzeugen und für einen Act der Feindseligkeit und Rache gelten würde, ist eine Sünde gegen die Liebe.

2. Cas. Cajus hat sich mit seinem Feinde versöhnt; sieht er ihn aber, so grüßt er ihn nicht; hat er Gelegenheit mit ihm zu reden, so thut er's nicht. Versündigt er sich gegen das Gebot der Nächstenliebe?

Im Allgemeinen — nicht. Denn ein Privatmann ist im Allgemeinen durch das Gebot der Liebe blos verpflichtet, dem Nächsten die gewöhnlichen Zeichen zu erweisen, wozu aber Begrüßung und Ansprache nicht gehören, es sind dies freie Acte unter Seinesgleichen; jene aber unter Ungleichen zu unterlassen, ist ein Zeichen der Unhöflichkeit. Daher hat im Allgemeinen genommen Cajus sich nicht gegen das Gebot der Liebe versündigt; d. h. „im Allgemeinen" — denn nach Umständen würde Cajus schwer sündigen, wenn es z. B. ein Scandal gäbe, wenn er im Vorbeigehen Andere grüßte, den Feind aber nicht; denn dadurch würde Cajus ein offenes Zeichen des innerlichen Hasses an Tag legen. *Felix*, decal. praec. n. 502.

3. Cas. Zwischen Zweien entsteht ein heftiger Streit, gegenseitig setzen sie einander herunter. Nach einigen Tagen trifft der Eine von ihnen den Andern an einem öffentlichen Platz und grüßt ihn, der Andere bemerkt ihn zwar, begrüßt ihn aber nicht. Hat er gefehlt und wie?

Entweder ist der Begrüßte gleichen oder beinahe gleichen Standes mit dem, der ihn grüßt, oder er ist von weit niedrigerem Stande. Im ersten Fall beging er eine Todsünde gegen die Nächstenliebe; denn Denjenigen, der grüßt, wieder grüßen, ist unter Gleichen kein besonderes, sondern ein allgemeines Zeichen und ein gemeinsames Zeichen der Liebe, was nach Thomas und Andern auch dem Feinde nicht verweigert werden kann. Denn die Verweigerung des Grußes wird mit Recht (den vorausgehenden Streit vorausgesetzt) für ein Zeichen der Verachtung, der Bösartigkeit, des Hasses und der Rache genommen, und bei dem, der nicht wieder begrüßt wurde, wird es nicht nur große Betrübniß verursachen, sondern ihm auch Gelegenheit geben, die Feindschaft wieder aufzunehmen oder in ihr zu bleiben, und wenn dieses öffentlich geschieht, wird Denen, die es sehen, nicht selten Aergerniß gegeben. Im zweiten Fall begeht der, der den Gruß nicht erwiedert, keine Sünde, besonders wenn er vor dem Streite auch gegrüßt wurde

und den Gruß nicht wieder erwiederte; denn hier kann es nicht dem Haß, der Verachtung und Rache, sondern nur dem Unverstand zugeschrieben werden. Denn nach den Theologen ist das Wiedergrüßen Dessen, der von einem bemerklich niederen Stande Jemanden grüßt, nur ein besonderes, nicht aber allgemeines Zeichen der Liebe.

4. Cas. Vitalis, von einem reichen Manne mit einem sehr ungerechten und kostspieligen Prozesse beschwert, wünscht ihm oft von Herzen Krankheit und Armuth.

Ist er deßwegen eines Vergehens zu beschuldigen?

Entweder wünscht er ihm wirklich Unglück und aus Haß, dann hat er eine große Schuld auf sich, da dieses direct dem Gesetze der Liebe zuwiderläuft, das uns den Nächsten zu lieben verpflichtet. Oder er wünscht es ihm, um des schweren und theuern Prozesses zu entgehen, und dann ist er weder einer schweren noch leichten Schuld zu bezüchtigen, denn dadurch will er nur dem eigenen Schaden entgehen, nicht aber, daß dem Nächsten ein Unglück begegnen soll. *Bonacina*, disp. 3. q. 4. pun. 3. n. 1. *Girib.* und Andere. Daher sagt der heil. Thomas in 3. dist. 30. art. 1. ad 4.: „Es kann Jemand, ohne die Nächstenliebe zu verletzen, einem Andern ein zeitliches Uebel wünschen und sich freuen, wenn's ihn trifft, nicht weil es für ihn ein Unglück ist, sondern sofern es eine Behinderung von Unglücksfällen eines Andern ist, den wir mehr zu lieben verbunden sind," — doch hüte er sich vor dem Rachegefühl.

5. Cas. Petronius weiß, daß Vitalis es ungern hat und erröthet, so oft in seiner Gegenwart gewisse, obgleich unbedeutende Scherzworte auf ihn vorkommen, und doch bringt er solche Worte in seiner Gegenwart vor. Begeht er eine Todsünde?

Ja, so oft er dies absichtlich thut. Solche Scherzworte, wenn auch nichtssagend, greifen doch den Vitalis an, trüben sein Gemüth, verursachen eine große Schaam, sind schwere Vergehen gegen die Nächstenliebe, wie nach dem heil. Thomas die Gelehrten sagen; daher müsse man, um ein rechtes Urtheil zu bilden, über die Schwere oder Leichtigkeit einer Verhöhnung nicht blos Acht geben auf das Wort oder die That, wodurch der Nächste verhöhnt wird; sondern auch auf die Qualität der Betrübniß und der hierdurch verursachten Beschämung, ob diese schwer oder leicht sei. Denn ein in der Art an sich unbedeutendes Wort oder Factum kann bedeutend werden durch Berücksichtigung des beigefügten Umstandes, z. B. eines Scandals oder eines andern großen Schadens, den ein solches Wort oder Factum verursachte. So kann ein an sich leichtes Scherzwort bedeutend werden durch Rücksicht auf die bedeutende Betrübniß und die bedeutende Schaam, die hierdurch veranlaßt werden. Verursachen also diese Worte eine große Betrübniß, Schaam u. s. w., so ist mit Sporer und Andern Obiges zu sagen.

Vierter Artikel.

Von dem Almosen.

72. Frage. Auf was hat man bei Austheilung des Almosens zu sehen?

Antw. Auf die Noth, welche eine Dreifache sein kann, nämlich die gewöhnliche, große und äußerste.

73. Frage. Ist man unter einer schweren Sünde verpflichtet, Almosen zu geben?

Antw. Ja, in großer Noth, auch in gewöhnlicher Noth; bei Denen, die auf den Bettel angewiesen sind. In der äußersten Noth ist man dazu unter einer Todsünde verpflichtet, auch von den für unsern Stand nothwendigen Gütern zu geben. Das Gebot des Almosens verpflichtet ferner bei öffentlichen Drangsalen, z. B. Hungersnoth, Ueberschwemmung, Krieg u. s. f. Summa theol. p. 2. 2. qu. 32. a. 6.

74. Frage. Welche sind hinsichtlich des Almosens der Absolution unwürdig?

Antw. Diejenigen, welche mehr haben, als sie für ihren Stand brauchen und nichts den Armen geben, sondern unbarmherzig alle Bettler zurückweisen, und Denen, welche nur von Liebeswerken leben, kein Almosen geben. *Liguori*, theol. moral. n. 32.

75. Frage. Dürfen Frauen und Kinder Almosen geben?

Antw. Die Frau darf die üblichen Almosen geben nach ihrem Stande, oder wenn der Mann geizig ist; die Kinder geringe, größere nur mit Zustimmung der Eltern.

76. Frage. Welche Güter werden zu den standesmäßigen, nothwendigen gerechnet?

Antw. Diejenigen, welche zur Erziehung der Kinder, zur Unterhaltung des Gesindes, zur Gastfreundschaft, zu Ehrengeschenken und herkömmlichem Aufwande nöthig sind.

6. Cas. Ein Pfarrer, der den Armen seiner Pfarrei Almosen auszutheilen hat, gibt dieselben seinen gewöhnlichen Beichtkindern, obgleich er weiß, daß es in der Pfarrei noch andere Personen gebe. Kann er von aller Schuld freigesprochen werden?

Nein; theils weil anzunehmen ist, daß die Testatoren oder Andere, welche dem Pfarrer das Almosen für die Armen der Pfarrei überließen, dasselbe zu dem Zwecke hinterließen, damit es der Pfarrer nach dem gewöhnlichen Urtheile da vertheile, wo die größte Armuth herrscht; theils weil der Pfarrer durch die Vertheilung des Almosens an Diejenigen, welche ihm zu beichten pflegen, auf gewisse Weise das Recht Anderer, die bedürftiger sind, und die er als solche auf gleiche Weise kennen sollte, zu verletzen scheint; theils endlich, weil der Pfarrer durch die Vertheilung des Almosens, wie in gegenwärtigem Falle, den Armen, welche

dies wissen, Gelegenheit gibt, unter dem Vorwande der Beicht zu ihm zu kommen; aber im Grunde nur, um Almosen zu erhalten und so die ihm anvertrauten Seelen der Gefahr aussetzt, Heiligkeit zu heucheln und ungültige Beichten abzulegen, wie dies in ähnlichen Fällen häufig geschieht. Deßwegen kann der Pfarrer bei der genannten Handlungsweise durchaus nicht von aller Schuld freigesprochen werden.

Fünfter Artikel.

Von der brüderlichen Zurechtweisung.

77. Frage. Unter welchen Bedingungen ist man zur brüderlichen Zurechtweisung verpflichtet?

Antw. 1) Die Sünde des Nächsten muß eine schwere sein oder wenigstens die wahrscheinliche Gefahr vorhanden, schwer zu sündigen;

2) das Vergehen muß gewiß sein;

3) wenn es an andern, mehr oder gleichfähigen Personen fehlt, welche die Zurechtweisung übernehmen;

4) wenn man sich einen Nutzen von der Zurechtweisung versprechen kann;

5) wenn sie ohne schweren Schaden vorgenommen werden kann.

Eine Ausnahme findet hier bei Seelsorgern in Bezug auf die Gläubigen statt:

6) wenn die Zeit und Gelegenheit günstig ist;

7) wenn es wahrscheinlich ist, daß der Sünder noch nicht zurechtgewiesen wurde, und daß er sich nicht selbst bessern werde. In Ermangelung einer dieser verschiedenen Bedingungen ist man entbunden, die brüderliche Zurechtweisung vorzunehmen; sind aber diese Bedingungen vorhanden, so kann man sie in einer wichtigen Sache nicht ohne Todsünde unterlassen.

78. Frage. Welche Ordnung muß man bei der brüderlichen Zurechtweisung befolgen?

Antw. Nach der Vorschrift des Evangeliums Matth. 18, 15—17. muß man die Zurechtweisung insgeheim vornehmen, wenn die Sünde des Nächsten verborgen ist; wenn er sich nicht bessert, so muß man ihn in Gegenwart oder mittelst einer oder zweier Personen, die klug sind und eine Autorität über ihn üben, zurechtweisen; wenn er auf seiner Sünde besteht, so muß man sich an seinen Obern wenden und es der Kirche anzeigen.

Ausgenommen sind die Fälle:

1) wo es sich um ein Verbrechen handelt, welches dem Staat oder einem Dritten einen bedeutenden Schaden verursacht;

2) wo die Sünde allgemein bekannt wurde;

3) wenn man glauben darf, der Obere werde die Zurechtweisung viel nützlicher vornehmen.

Dieſes Verfahren iſt erſprießlich, zumal wenn es ſich darum handelt, das Betragen eines Geiſtlichen ſeinem Biſchofe bekannt zu machen. *Liguori*, theol. moral. lib. II. n. 39.

7. Caſ. Flaminius weiß, daß ſeine Frau ein bösartiges und gefährliches Fieber hat, kennt auch ihre große Empfindlichkeit, und daß ſie mit Steigerung der Krankheit merklich betrübter würde, wenn man ihr die Gefahr offenbarte. Da ſie aber geſtern gebeichtet und communicirt hat, ſo ſchweigt er, ſorgt auch dafür, daß ihr die Todesgefahr Niemand offenbare.

Iſt ein ſolches Stillſchweigen mit Schuld verbunden?

Ja; es iſt direct gegen die Nächſtenliebe. Flaminius muß für das geiſtige Wohl des Weibes ſorgen, ſie ermahnen, daß ſie ſich der göttlichen Anordnung demüthig unterwerfe und die Krankheit geduldig ertrage; aber auch, daß ſie beſtmöglich für ihre Seele ſorge, inbrünſtiger Gott um Verzeihung der Sünden bitte, die Sacramente der Kirche empfange. Denn es iſt ungewiß, ob ſie durch die geiſtige Beicht und Communion den Geboten, in Gefahr des Todes zu beichten und zu communiciren, Genugthuung geleiſtet habe. Mehrere behaupten es zwar, jedoch Andere läugnen es, wie man bei *Giribald*, de Euch. cap. 7. dub. 3. ſehen kann. Da ſolche Kranke ſehr oft in Todesgefahr fallen, ſo würde es die Pflicht wahrer und ſchuldiger Liebe verlangen, ſie zu warnen, daß ſie für den Fall der zunehmenden Krankheit die letzte Oelung verlangen, ſich unterdeſſen für ſie disponiren, um ſie ſo mit größerer Frucht zu empfangen und für den letzten Kampf ſtärkere Hülfe zu erhalten. Dies verſäumt und unterläßt Flaminius Alles. Ihn entſchuldigt nicht die Vorausſicht, daß ſein Weib ſehr betrübt werde und die Krankheit zunehme: denn die Seele iſt viel koſtbarer als der Leib. C. cum. infirmis de Poenit. et Remiss. und den übrigen Dingen vorzuziehen. *L. Socinus* §. c. de Secr. Eccl.

8. Caſ. Eine Magd, Namens Roſa, weiß, daß ihre Nebenmagd in jenen nächtlichen Stunden mit ihrem Buhlen zuſammenkommt, in welchen ſich die Hausfrau außer dem Hauſe aufzuhalten pflegt. Sie macht aber die Hausfrau nicht darauf aufmerkſam, um dieſelbe nicht zu erzürnen und ihre Freundin nicht in ſchlechten Ruf zu bringen. Kann das Stillſchweigen der Roſa von einer Sünde freigeſprochen werden?

Nein. Denn das Geſetz der Liebe gegen den Nächſten, das Gott gegeben, verpflichtet uns, die Sünde des Nächſten zu verhindern, ſo oft wir dieſelbe ohne großen Nachtheil verhindern zu können hoffen. Da alſo Roſa dadurch, daß ſie die Hausfrau aufmerkſam macht, in dieſem Falle hoffen kann, daß ihre Nebenmagd in jenen nächtlichen Stunden mit ihrem Liebhaber nicht mehr zuſammenkommt und dadurch eine große Sünde des Nebenmenſchen verhindert wird, ſo kann das Stillſchweigen der Roſa von Sünde nicht freigeſprochen werden. Auch entſchuldigt die Furcht, die Hausfrau zu erzürnen oder ihre Freundin in üblen Ruf zu

bringen, das Stillschweigen der Rosa nicht hinlänglich; denn die Erbitterung der Hausfrau besteht vielleicht nur in der Einbildung der Rosa, oder wird, wenn sie wirklich erfolgt, nicht so groß sein, daß entweder der Rosa selbst oder ihrer Freundin ein bedeutender Nachtheil droht. Damit aber, so weit es geschehen kann, das Gesetz der Liebe stufenmäßig beobachtet wird, so wird es die erste Pflicht der Rosa sein, ihre Nebenmagd insgeheim zu ermahnen, daß sie von ihrer schändlichen Bekanntschaft abstehe. Denn wollte sie nach dieser geheimen Ermahnung noch in ihrer Sünde verharren, so muß sie es sich selbst zuschreiben, wenn sie bei ihrer Frau ihren guten Ruf verliert, sobald das Vergehen entdeckt wird. *D. Thom.* 2. 2. qu. 33. art. 1. *Girib.* in 1. Decal. praec. c. 5. n. 54. und Andere.

9. Cas. Cajus vermöchte es leicht, den Sergius, welcher gewohnt ist, unrecht zu handeln, zu tadeln; aber weil er muthmaßt, sein Tadel werde gar wenig nützen, so unterläßt er es.

Befreit diese Muthmaßung den Cajus von der Verpflichtung zum Tadeln?

Entweder trifft zugleich mit dem Zweifel, der Tadel möchte nichts nützen, auch die Muthmaßung ein, er möchte schaden, und in diesem Falle ist Cajus von der Verpflichtung zum Tadel befreit. Oder es concurrirt zugleich mit jenem Zweifel die andere Vermuthung nicht, und dann ist Cajus von solcher Verpflichtung nicht befreit. Der Grund der ersten bejahenden Entscheidung ist, weil der Tadel zum Besten des Nächsten vorgenommen wird, damit er sich bessere und zur rechten Einsicht komme; er wird also zu seinem Wohle und nicht zu seinem Schaden und Verderben ertheilt. Kann Cajus daher vernünftigerweise annehmen, daß sein Tadel dem Sergius eher noch Schaden bringe, indem er nämlich in Flüche ausbricht oder sonst ein neues Uebel begeht, so wird er in diesem Falle nicht nur von der Verpflichtung zum Tadel entbunden, sondern auch zur Verhütung eines größeren Uebels positiv gebunden, ihn nicht zu tadeln, wenn er nicht im Stande einer Todsünde und in nächster Todesgefahr ist. In diesem Falle würde er trotz jener Vermuthung gehalten sein, ihn zu tadeln; weil der Nachtheil des Tadels zweifelhaft, seine ewige Verdammung aber, wenn er in solchem Zustande sterben würde, gewiß wäre. Der Grund der zweiten verneinenden Entscheidung ist, weil in solchem Falle nicht alle Hoffnung genommen ist, daß Sergius, angeregt durch den Tadel, zur rechten Gesinnung wieder komme.

Da daher zur Verpflichtung zum Tadel die Hoffnung einer zuverlässigen Besserung nicht nothwendig ist (denn sonst wäre es um das Gebot des Tadels geschehen, da die Besserung immer ungewiß bleibt, wie *August.* 1. de civit. Dei c. 9. sagt), so muß man festhalten, daß ein solcher Zweifel in diesem Falle den Cajus von der Verpflichtung zum

Tadel nicht entbinde; wie ein Arzt, wenn ein Kranker durch eigene und geeignetere Mittel die Gesundheit nicht erlangt hat, verbunden ist, ihm eine Arznei zu verordnen, von der er gewiß weiß, sie schade nicht, und hofft, wenn auch mit einigem Zweifel, sie nütze. *Thomas. Palaus tr. 6. d. 3. p. 4.* und Andere nach der gewöhnlicheren Meinung.

Sechster Artikel.

Von dem Aergerniſſe.

79. Frage. Welche versündigen sich schwer durch das Aergerniß?

Antw. 1) Jene, welche die Gewohnheit haben zu fluchen;

2) die Werke veröffentlichen, welche der Religion, dem katholischen Glauben und den Sitten entgegen sind;

3) die solche Personen aller Art lesen lassen;

4) die unsittliche Gesänge verfassen, verbreiten oder singen;

5) die Theaterstücke, in denen weder die religiösen Gebräuche, noch die Heiligkeit der Ehe, noch die Tugend verschont werden, machen oder aufführen oder gutheißen;

6) die Künstler, Maler, Bildhauer, deren Werke die Gesetze des Anstandes und der Sittlichkeit verletzen;

7) die Modehändler und Damenfriseure, welche Figuren ausstellen, wodurch die Sittlichkeit verletzt wird;

8) ebenso die weiblichen Personen, welche sich unanständig kleiden. *Summa theol. moral. p. 2. 2. qu. 78. a. 4.*

80. Frage. Ist es erlaubt, zur Vermeidung eines größeren Uebels ein geringeres anzurathen, wenn der Nächste bereits im Begriffe steht, das größere zu thun?

Antw. Allerdings; und selbst dann, wenn das kleinere anderer Art wäre, wie Sayr, Gaetanus, Sylvester, Navarrus, Molina u. A. nach dem heil. Augustinus lehren. *Liguori*, theol. moral. lib. II. n. 57.

Auch sind viele Theologen der Meinung, es sei erlaubt, Jemanden Gelegenheit zum Stehlen zu geben, wenn es in der Absicht geschieht, ihn durch diesen Diebstahl für die Zukunft zu bessern.

81. Frage. Ist es erlaubt, zur Sünde eines Andern mitzuwirken, z. B. Jemanden Wein geben, um sich zu betrinken, oder Schlüssel, um zu stehlen?

Antw. Ja; wenn die Mitwirkung blos materiell ist, d. h. wenn man zu einer Handlung mitwirkt, die an sich keine Sünde ist und nur durch die Verkehrtheit des Handelnden zur Sünde wird. Um aber erlaubt zu sein, muß die materielle Mitwirkung drei Eigenschaften haben:

a) Der Act der Mitwirkung muß an sich gleichgültig sein;

b) der Mitwirkende muß nicht von Amtswegen verpflichtet sein, die Sünde zu verhindern;

c) er muß einen gerechten Grund haben, also mitzuwirken, und das Böse, das durch seine Mitwirkung entsteht, darf nicht größer sein als dasjenige ist, was er dadurch verhindert; und endlich, je größer die Gefahr ist, daß die Mitwirkung eine Theilnahme an der Sünde eines Andern werde, desto entscheidender muß der Grund sein, der uns dazu bestimmt.

82. Frage. Ist es erlaubt, bei einem Häretiker oder Juden Dienst zu nehmen?

Antw. Nein; wenn der Herr sich mit Glaubensfragen abgibt, ein Prediger oder Rabbiner ist; auch nicht, wenn er mit Eifer für seine Sekte eingenommen ist, wegen der nächsten Gefahr vom Glauben abzufallen. Auch ist es nicht erlaubt, wo diese Gefahr nicht bevorsteht, wenn der Dienstbote an der Beobachtung seiner Kirchengebote verhindert wird, wenn nicht ein ganz besonderer Grund entschuldigt. Wo aber jene Gefahren nicht vorhanden sind, ist der Dienst erlaubt.

Aergernisse in Betreff der Luxurietät.

83. Frage. Sündigt eine Weibsperson schwer, welche mit entblößter Brust einhergeht?

Antw. Ja; wenn die Entblößung vollkommen, oder zum großen Theil, oder auch theilweise stattfindet, wenn nicht eine entgegengesetzte Gewohnheit dagegen ist. Wenn aber die Entblößung nicht unanständig ist, so wird die Gewohnheit von einer schweren Sünde leicht entschuldigt, weil dadurch die Macht der Begierlichkeit geschwächt wird. *Liguori* n. 55.

84. Frage. Sündigt ein Weib schwer, das sich übermäßig putzt oder schminkt?

Antw. Nein, an und für sich betrachtet, da der Schmuck seiner Natur nach nicht geradezu zur Wollust reizt, auch oftmals als Standeszierde gefordert wird. Ebenso verhält es sich mit der Schminke, wenn auch eine gewisse Eitelkeit mitunterläuft, wird sie doch eine läßliche Sünde nicht übersteigen; wo aber ein gerechter Grund hinzukommt, z. B. ein leiblicher Defect, um ihn zu decken, findet gar keine Sünde statt.

85. Frage. Sündigt eine Weibsperson schwer, wenn sie männliche Kleider anzieht?

Antw. An sich betrachtet — nein; denn wo ein gerechter Grund vorhanden ist, kann es ohne alle Schuld geschehen; wo es aber aus Leichtsinn oder Scherz geschieht, wird es die läßliche Sünde nicht

überschreiten, vorausgesetzt, daß jede Gefahr zur Wollust entfernt bleibt.

86. Frage. Darf ein Mädchen Geschenke von ihrem Liebhaber annehmen?

Antw. Nein, weil dadurch die wechselseitige Liebe nur aufgeregt und unterhalten wird. Daher muß man, wo es immer geschehen kann, solchen Personen befehlen, die Geschenke zurückzugeben, oder den Armen zu geben, oder in's Feuer zu werfen. *Liguori* n. 76.

In Beziehung auf schlechte Bücher.

87. Frage. Darf man Bücher herausgeben, welche theils einen guten, theils einen schlimmen Inhalt haben?

Antw. Im Allgemeinen — nein; wenn sie nicht vorher genau gereinigt worden sind; außer es wäre kein gar zu großer Schaden ersichtlich und irgend ein Nutzen zu hoffen. In zweifelhaften Fällen sind solche Bücher dem kirchlichen Urtheil zu unterwerfen.

88. Frage. Darf man gefährliche Bücher bisweilen verkaufen?

Antw. Nie und auf keine Weise. Bisweilen kann man sie an einsichtsvolle und verständige Männer verkaufen, welche sie in der Absicht lesen, sie entweder zu widerlegen oder unschädlich zu machen. Obscöne Bücher aber müssen radical vernichtet werden.

89. Frage. Muß man derlei Bücher dem Eigenthümer zurückstellen?

Antw. Nein, wo es nur mit großem Nachtheil geschehen kann. Z. B. wo Gelächter, Verspottung, Lästerung und andere Gehässigkeiten von Seite des Eigenthümers zu befürchten wären.

Von den Tänzen.

Diejenigen, welche ohne große Gefahr zur Wollust den Tänzen nicht beiwohnen können, sind unter einer schweren Sünde verpflichtet, dieselben zu meiden, wenn sie keine Nothwendigkeit dazu zwingt.

Bescheiden Tanzen, oder anständigen Tänzen beiwohnen, wenn es aus einem Grunde der Nothwendigkeit oder des Anstandes geschieht, wo man keine wahrscheinliche Gefahr läuft in eine Sünde der Wollust zu fallen, ist gestattet, weil sonst größere Uebel entstehen könnten. Daher sind von einer Sünde entschuldigt Mädchen, die sich einstens verehelichen wollen, wenn sie anständig tanzen; wo die Tänze entweder im elterlichen Hause, oder bei Verwandten, oder Nachbarn gehalten werden und sie, ohne verlacht zu werden, oder den Eltern oder dem Bräutigam zu mißfallen, nicht wegbleiben können. Auch kann dies geschehen, wo kein besonderer Grund vorliegt, wenn nur keine große Gefahr oder merkliches Aergerniß zu befürchten

ist. Denn es kann sein, daß bei solchen Tänzen für beide Theile entweder gar keine oder nur sehr entfernte Gefahr vorhanden ist. Hier wäre es unklug, mit Verweigerung der Absolution sie von den Tänzen abzuhalten.

90. Frage. Darf man Tänze mit Vermummungen dulden?

Antw. Im Allgemeinen — nein; denn die Erfahrung lehrt, daß dergleichen zur Wollust und Schamlosigkeit führen.

91. Frage. Darf man Diejenigen absolviren, welche nicht versprechen, die Tänze meiden zu wollen?

Antw. Nein; wenn es der Fall ist, daß sie dabei gewöhnlich schwer sündigen, oder häufig, oder ohne Unterschied öffentlichen Tänzen anwohnen, seien es ehrbare oder unehrbare. Der Grund hievon ist, weil sie immer in großer Gefahr ihres Seelenheils schweben. Denn es ist für die Jugend unmöglich, daß sie bei solchen Gelegenheiten von unreinen Bildern frei bleibt, oft schwer versucht wird und fällt. Jedoch kann man ihnen die Absolution ertheilen, wenn sie nur bisweilen anständigen Tänzen anwohnen; z. B. wo unter öffentlicher Aufsicht außerordentliche Belustigungen veranstaltet werden, oder bei Hochzeiten von Verwandten oder Bekannten, oder auch am Feste des Patrociniums; wenigstens soll der Beichtvater bei solchen Gelegenheiten, die er nicht verhindern kann, auf kluge Weise Umgang nehmen. Noch darf er deßwegen solche Pönitenten von der österlichen Communion zurückweisen. *Bouvier*, de 6. praec. c. 4. art. 3.

92. Frage. Kann man Diejenigen leicht absolviren, welche bisweilen Tänze unter ihren Verwandten und Freunden aufführen?

Antw. Im Allgemeinen — ja; wenn die Tänze unter den Augen frommer Eltern, oder anderer gesetzter und sittlicher Personen vor sich gehen. Denn solche Unterhaltungen sind nicht geradezu an und für sich mit großer Gefahr verbunden, können auch kaum oder fast kaum verhindert werden, ohne daß größere Nachtheile entstehen.

93. Frage. Was hat ein Pfarrer hinsichtlich der Tänze zu beobachten?

Antw. Wenn er glaubt, er könne mit Strenge die Tänze in seiner Pfarrei gänzlich aufheben, so soll er den Tänzern die Absolution verschieben oder verweigern, weil bei dergleichen Unterhaltungen viele Sünden begangen werden und die übrigen, welche frei ausgehen, leicht in andere Gelegenheiten zu sündigen fallen.

Wo aber keine Hoffnung auf die Aufhebung der Tänze vorhanden ist, da muß man den Weg der Milde einschlagen, und die Pönitenten mehr durch Bitten und Ueberredung von der Gefahr abzuhalten suchen, und sie zu den Sacramenten wenigstens zur österlichen Communion zulassen. Dadurch wird für ihr Seelenheil wie für das

Beste der Religion besser gesorgt; denn würde man anders verfahren, so könnte es leicht geschehen, daß sie vollends jede Schranke durchbrechen, vom Empfange der Sacramente gänzlich wegbleiben und in alle Laster und Sünden und schlimme Gewohnheiten sich stürzen, wie die Erfahrung nur allzusehr bestätiget.

94. Frage. Soll man die Tänze öffentlich von der Kanzel angreifen?

Antw. Im Allgemeinen — nein; an jenen Orten, wo dieselben herkömmlich sind und für etwas Gleichgültiges angesehen werden, weil der Prediger doch nichts bezwecken und die Tänzer von Anhörung der Predigt und dem Empfang der Sacramente zugleich abgehalten würden. Es wird daher gerathener sein, wenn man nur indirect auf die Abschaffung der Tänze und direct auf die Aufhebung der Sünden, welche dabei begangen werden, hinzuwirken sucht. Auch hüte man sich, sowohl die Tänzer als Diejenigen, welche den Tänzen anwohnen, öffentlich zu beschämen, noch sie von der österlichen Communion auszuschließen.

95. Frage. Welche Personen darf der Beichtvater hinsichtlich der Tänze nicht absolviren?

Antw. 1) Jene, die bei anerkannt unehrbaren Tänzen erscheinen wollen, indem man sich unanständig entblößt, oder sich obscöne Worte erlaubt, oder den Tanz auf eine sittenwidrige Weise vollführt.

2) Jene nicht, welche maskirte Bälle besuchen, wegen der davon unzertrennbaren Unordnungen.

3) Jene nicht, welche die Gewohnheit nicht ablegen wollen, während des Gottesdienstes zu tanzen.

4) Mag der Tanz ehrbar oder nicht ehrbar geführt werden, man kann die Pönitenten nicht absolviren, für welche er eine Veranlassung zur Todsünde ist, wenn sie nicht aufrichtig entschlossen sind, sich zu entfernen. Damit aber der Tanz eine nahe Gelegenheit zur Todsünde sei, genügt es nicht, daß er böse Gedanken oder andere Versuchungen erzeuge; denn solchen unterliegt man überall, in der Einsamkeit wie mitten in der Welt.

Von den Comödien und Spektakelstücken.

96. Frage. Darf man den Schauspielen anwohnen oder solche aufführen?

Antw. Was von den Tänzen gesagt ist, gilt auch von den Schauspielen. Diejenigen versündigen sich schwer, welche wahrhaft obscöne Theaterstücke aufführen. *Liguori*, l. III. n. 427.

Ebenso kann man zu keiner sittenwidrigen Vorstellung, weder durch Abonnement, noch durch Subscription, noch durch Applaudiren beitragen, ohne eine Todsünde zu begehen. Auch für einfache Zuschauer

wäre es eine Todsünde, wenn sie einem solchen obscönen Stücke beiwohnten, wegen des schändlichen Wohlgefallens, welches diese Vorstellung erzeugen kann. Anders aber verhält es sich bei Denen, welche nur aus Neugierde oder aus Erholung beiwohnen. Sie sündigen nur läßlich, wenn sie anders sich vornehmen, jeder fleischlichen Regung zu widerstehen, oder wenn sie nicht fürchten dürfen, daß sie sich zur Sünde hinreißen lassen. *Liguori*, l. III. n. 427.

Von einer schweren Sünde kann man nur sehr schwer einen jungen Menschen freisprechen, welcher ohne Noth in einem solchen Falle dem Schauspiele beiwohnen wollte, wenigstens wenn er kein sehr zartes Gewissen hat.

Jedoch wenn die Vorstellung nicht bedeutend obscöne Gegenstände enthält, so ist es nur eine läßliche Sünde, ohne Grund das Theater zu besuchen. Man entschuldigt selbst von jeder Sünde Jene, welche einen rechtmäßigen Grund zur Beiwohnung haben. Z. B. die Gattin, um ihrem Manne nicht zu mißfallen, ebenso den Sohn, die Tochter, um dem Vater zu gehorchen. *Liguori*, l. III. n. 427.

97. Frage. Sind die Theaterspieler als excommunitirt anzusehen und dürfen sie absolvirt werden.

Antw. Ehedem wurden sie als excommunicirt angesehen, aber es bildete sich die entgegengesetzte Gewohnheit, und man behandelt sie wie andere Personen.

Kommt ein Schauspieler in Todesgefahr, so muß man von ihm die Erklärung fordern, daß er sich, wenn er die Gesundheit erlangt, der Entscheidung des Bischofes unterwerfe. Im Fall er diese Erklärung abzugeben sich weigerte, wäre er offenbar der Sacramente und Segnungen der Kirche unwürdig.

Eine Schauspielerin, die unter der Herrschaft ihres Gatten steht, verdient noch mehr Nachsicht.

Von der Mitwirkung.

98. Frage. Ist es erlaubt, zur Sünde eines Andern mitzuwirken?

Antw. Nein; formell zur Sünde des Nächsten mitzuwirken, ist nie erlaubt; wohl aber kann man bisweilen material mitwirken.

So dürfen Künstler, Handwerker Theater und Tempel der Häretiker bauen, Verzierungen anbringen, sofern sie nicht geradezu eine Verachtung der Religion ausdrücken und nicht direct zur Sünde dienen.

99. Frage. Dürfen die Gastwirthe den Reisenden an Abstinenztagen, wenn sie es verlangen, Fleisch geben?

Antw. Ja; weil man zu fürchten hat, entweder durch eine Weigerung Schwüre, Lästerungen, Ungebührlichkeiten hervorzurufen, oder die Wirthschaft durch die Entfernung der Fremden herabzusetzen. Auch

wenn ſie Fleiſch- und Faſtenſpeiſen, ohne vorher zu fragen, den Reiſenden zugleich vorſetzen, darf man ſie abſolviren.

Viertes Kapitel.

Von der Tugend der Gottesverehrung.

Erſter Artikel.

Von den Acten derſelben.

100. Frage. Wann verpflichtet das Gebot des Gebetes?

Antw. An ſich für immer, ſo daß man es längere Zeit ohne ſchwere Sünde nicht unterlaſſen kann; für eine ſolche wird angeſehen die Zeit von einem Monat. *Suarez, Lessius.* Sonſt verpflichtet es:

1) Wenn man zum Vernunftgebrauch gelangt iſt;
2) wenn man heftig gegen eine Tugend verſucht wird;
3) wenn man Gott ſchwer beleidigt hat;
4) wenn man ein Sacrament empfangen ſoll;
5) wenn man in Todesgefahr iſt;
6) endlich von Zeit zu Zeit während des Lebens.

101. Frage. Sündigen Diejenigen, welche das Morgen- und Abendgebet unterlaſſen?

Antw. An und für ſich — nein; wenn es nur bisweilen geſchieht, weil kein Geſetz dazu verpflichtet. Aber es hält ſchwer, von jeder läßlichen Sünde Den frei zu ſprechen, welcher ohne Urſache einen ganzen Tag vorübergehen ließe, ohne Gott, die ſeligſte Jungfrau Maria und die Heiligen anzuflehen. Mehrere Tage das Morgen- und Abendgebet nacheinander auszulaſſen, ohne es im Laufe des Tages durch ein anderes Gebet zu erſetzen, hieße ſich der Gefahr ausſetzen, alles Gefühl der Andacht zu verlieren und ſehr bald in eine mehr oder weniger ſchwere Sünde zu fallen.

Man ſoll das Morgen- und Abendgebet knieend verrichten, außer es wäre mit Mißſtänden verbunden.

Zweiter Artikel.

Von dem Aberglauben und deſſen verſchiedenen Arten.

102. Frage. Wann iſt der Aberglaube ſchädlich oder ſündhaft?

Antw. 1) Wenn man Gott nach dem moſaiſchen Ritus verehren wollte;

2) wenn man falſche Wunder oder falſche Offenbarungen verkündigte, oder falſche Reliquien zur Verehrung ausſtellte;

3) wenn man eitle oder unnütze Gebräuche bei Ausübung der Religion anwendet; z. B. die Meſſe nur an dieſem oder jenem Altare hören zu wollen, oder wenn dieſe oder jene Anzahl von Kerzen brennt, oder wenn es ein Prieſter iſt, der ſo und ſo heißt, oder zu einer gewiſſen Stunde mehr als zu einer andern, oder wenn man eine beſtimmte

Anzahl von Messen lesen läßt, die man für nothwendig hält, um Das von Gott zu erhalten, um was man ihn bittet. Siehe Sess. XXII. Decr. Trid.

10. Cas. Terentius weigert sich bei einem Gastmahle, wo dreizehn Personen eingeladen sind, zu sitzen deßwegen, weil er fürchtet, einer von den Tischgenossen würde in diesem Jahre sterben. Fällt er in eine schwere Sünde des Aberglaubens?

Wir antworten nach dem heil. Thomas, wenn die Furcht zur appetitiven Macht gehört, die im Menschen auf die Erkenntniß folgt, so ist zu untersuchen, ob Terentius aus fester Beistimmung des Verstandes, oder nur aus leichter Leichtgläubigkeit in diesem Fall zur Todesfurcht gebracht wird. Im ersten Fall begeht er eine schwere Sünde des Aberglaubens; der Grund ist folgender: Weil weder das Gastmahl, noch die Zahl der Tischgenossen geeignet sind, den Tod zu bezeichnen, viel weniger ihn zu verursachen, auch hierüber keine göttliche Anordnung oder Tradition besteht, so kann, wenn der Tod mit entschlossenem Urtheil gefürchtet wird, dies einzig von einem still eingegangenen Bund mit einem Dämon herkommen, wie in einem ähnlichen Fall *Aug.* lib. 2. de doctr. christ. c. 20. lehrt, was abergläubisch ist, da man etwas Böses von einem ganz unnützen und von der göttlichen Vorsehung gar nicht eingeführten Mittel fürchtet. Wenn aber Terentius von einer nur leichten Leichtgläubigkeit verleitet wird und ohne eine Gewißheit des künftigen Ereignisses, so sündigt er nicht schwer, weil es mehr aus Leichtgläubigkeit als aus Präsumption des Bösen und eines geheimen Bundes mit Satan geschieht. Doch limitiren die Theologen diese Antwort, wenn einer nur, so man ihn wegen der stillen Anrufung eines Dämons ermahnt, von jener eitlen Observanz abgeht; sonst, wenn man ihn nicht erinnert, sündigt er schwer aus Unwissenheit. So *Less.* de superst. lib. 2. c. 43. dob. 7. n. 43. *Suarez*, *Girib.* und Andere.

4) Wenn man eigenmächtig neue Ritus zu den von der Kirche vorgeschriebenen Ceremonien für die Feier der Messe oder die Spendung der Sacramente hinzufügt;

5) wenn man wider die Rubriken Gloria oder Credo, oder Alleluja betet, oder eine Oration zu der des Tages sagt.

6) Sündhaft ist die Wahrsagerei; wenn man nämlich durch Hülfe des Teufels zukünftige Dinge zu erfahren strebt; darum ist auch unerlaubt:

a) die Sterndeuterei, welche Dinge vorhersagt, die vom Willen des Menschen abhängen, nicht aber die Kunst aus der Natur zu weissagen, welche Regen, Unfruchtbarkeit oder die Temperamente des menschlichen Körpers muthmaßlich voraussagt;

b) der Glaube an Träume, wofern nicht hinlängliche Gründe ihres göttlichen Ursprunges vorhanden sind;

c) der ensalmus constitutivus, d. h. ein aus bestimmten Formeln bestehendes Gebet in dem festen Glauben gesprochen, man werde dadurch von Gott etwas verlangen;

d) das Weissagen durch's Loos, d. h. der Versuch, verborgene oder zukünftige Dinge zu erfahren mittelst gewisser durch's Loos bestimmter Zeichen. Doch ist die wahrscheinlichere Meinung der Neueren gegen Liguori, welche den Gebrauch der Wünschelruthe als nicht verdammlich gelten läßt, wo es sich um Auffindung von Quellen und Metallen handelt, wenn dabei jede abergläubische Meinung und dämonischer Einfluß ausgeschlossen bleibt. Erlaubt ist die Anwendung des Looses bei Theilungen oder Schlichtung von Processen, oder zu Vertheilung weltlicher Aemter, keineswegs aber geistlicher.

7) Sündhaft ist das Maleficium; um es aufzuheben, muß man seine Zuflucht zur Buße, zum Gebet, zum Almosen, zu Exorcismen und andern Mitteln nehmen, die von der Kirche gebilliget sind. Es ist nie erlaubt, zu dem, welchen man als den Urheber eines Maleficiums hält, seine Zuflucht zu nehmen, um von ihm durch einen andern Zauber den ersten lösen zu lassen.

8) Man versündiget sich endlich gegen die Religion durch eitle Observanz; z. B. wenn man sich gewisser Worte, Figuren, Bilder oder Zeichnungen bedient, um sich von einer Krankheit zu bewahren oder zu heilen, vor dem Blitz, der Wuth, dem Bisse wilder Thiere, vor der Pest oder Cholera zu schützen; oder wenn man gewisse Kräuter bei sich trägt, um im Spiele glücklich zu sein oder die Geheimnisse Anderer zu entdecken.

Aber es ist keine eitle Observanz, wenn man aus Andacht eine Reliquie, das Bild oder die Medaille der seligsten Jungfrau Maria, oder eines Heiligen bei sich trägt, wenn man sonst nichts Abergläubisches mit dem Vertrauen, das diese Gegenstände dem Gläubigen einflößen, verbindet.

103. Frage. Was hat man vom Magnetismus zu halten und wie hat sich der Beichtvater gegen Jene zu benehmen, die magnetisiren oder sich magnetisiren lassen.

Antw. Ueber diesen Gegenstand herrschen drei Meinungen unter den Gelehrten. Die erste Meinung verwirft ihn ganz, indem sie behauptet, er komme weder von Gott noch aus der Natur; die zweite läßt ihn allein aus den Naturkräften hervorgehen; die dritte behauptet, seine Erscheinungen seien eine gemeinschaftliche Zusammenwirkung der Kräfte der Natur und des Willens des Magnetiseurs. Wie dem aber auch sei, es ist schwer, hierüber ein kategorisches Urtheil zu fällen; denn trotz zweier Entscheidungen, der einen von der päpstlichen Pönitentiarie und der anderen von dem heiligen Officium, in einer Antwort auf besondere Fälle, bleibt die Sache an sich noch unentschieden. Der Cardinal-

Erzbischof von Rheims, Dr. Gousset, stellte im Jahr 1842 an den Papst die Frage: ob es mit Ausschluß jedes Mißbrauches und der Entsagung jeglichen unrechten Einflusses erlaubt sei, den thierischen Magnetismus als ein Mittel, das Mehrere als natürlich und für die Gesundheit zuträglich ansehen, anzuwenden. Darauf antwortete der Großpönitentiar, daß die angeregte Frage noch auf ihre Entscheidung warten lasse, weil sie der heilige Stuhl noch nicht reiflich erwog. Daraus dürfte hervorgehen, daß man die Anwendung des Magnetismus dulden soll, bis Rom sich dagegen erklärt.

Diese Anwendung des Magnetismus darf ein Beichtvater jedoch nur dann dulden: daß 1) der Magnetiseur und der Magnetisirte im guten Glauben seien, daß sie den thierischen Magnetismus als ein natürliches und heilsames Mittel ansehen; 2) daß sie sich nichts erlauben, was die christliche Sittsamkeit und Tugend verletzen könnte; 3) daß sie jedem Einflusse des Dämon entsagen. Im entgegengesetzten Falle könnte man Jene, welche zum Magnetismus ihre Zuflucht nehmen, nicht absolviren. Der Beichtvater soll daher den Magnetismus weder billigen noch rathen wegen der Gefahren, die damit verbunden sind.

Dritter Artikel.

Von der Irreligion.

Hierher gehören die Versuchung Gottes, der Gottesraub und die Simonie.

104. Frage. Wie versündiget man sich durch das Versuchen Gottes?

Antw. Formal, wenn man die Eigenschaften Gottes gleichsam auf die Probe stellen will, ob er z. B. gerecht, allmächtig sei.

Implicit, wenn man z. B. von seiner Güte die Heilung einer Krankheit erwartet, ohne eine ärztliche Hülfe zu gebrauchen; wenn man sich in einen Fluß stürzte in der Hoffnung, Gott werde ihn erretten; wenn man die Schuld oder Unschuld durch die sogenannten Ordalien, die Kreuz-, Wasser- oder Feuerprobe, deren Anwendung die Kirche verworfen hat, erfahren wollte.

105. Frage. Wie kann man sich durch Gottesraub versündigen?

Antw. Dreifach: persönlich, sächlich, örtlich.

Persönlich, wenn man einen Geistlichen oder Ordensmann schlägt, oder mit einer gottgeweihten Person sündigt.

11. Cas. Ein Priester mißbraucht in familiären Gesprächen zu Scherzreden und Possen sehr häufig Worte und Sprüche der heiligen Schrift. Ist er der Todsünde eines Sacrilegiums schuldig?

Ja, wenn dies mit den formell wirklichen Worten der heiligen Schrift geschieht; besonders mit solchen, welche vom heiligen Geiste

dictirt ſind. Denn er verletzt eigentlich und wirklich heilige Gegenſtände, und der häufige Mißbrauch der ſelbſt den Engeln ehrwürdigen Worte enthält wenigſtens implicite eine Verachtung gegen Gott ſelbſt, und ſchließt ein ſchweres Unrecht gegen den heiligen Geiſt, deſſen Worte ſie ſind, in ſich, wie *Graff.* l. 2. c. 19. n. 17. ſagt, der einen ſolchen Mißbrauch nennt. *Gobat.* de blasphem. c. 20. n. 720. *Regin.* l. 19. c. 4. n. 57. Dazu kommt mit Rückſicht auf die Perſon des Prieſters noch das Aergerniß. Wir ſagen: wenn es mit den formell wirklichen Worten der heiligen Schrift geſchieht. Denn wenn der Prieſter einige Worte mißbrauchen würde, die in der heiligen Schrift ſtehen, die aber von andern und zwar profanen Männern erzählt ſind: wenn z. B. die Worte des *Festus* Act. 25. ad Cæsarem appellasti? ad Cæsarem ibis, ſo kann er von der ſchweren Sünde des Sacrilegiums freigeſprochen werden.

Sächlich, wenn man 1) ungültig oder unerlaubt ein Sacrament ſpendet; 2) wenn man es unwürdig empfängt; 3) wenn man die Bilder oder Reliquien der Heiligen entheiligt; 4) wenn man die heiligen Gefäße, die Kelche, Patenen, Ciborien, oder überhaupt alle zum Gottesdienſt geweihten Sachen, wie die zur Feier der Meſſe nothwendigen Ornamente und Tücher raubt oder zu profanen Zwecken benützt. Ebenſo verhält es ſich mit den heiligen Oelen; 5) indem man die heilige Schrift mißbraucht, die heiligen Worte auf ſchändliche Sachen anwendet oder damit den Irrthum zu behaupten ſucht; 6) indem man die kirchlichen Ceremonien nachäfft; 7) wenn man fromme Vermächtniſſe, welche ihre Beſtimmung erlangten, unterdrückt oder ſich die Kirchengüter aneignet; 8) wenn man eine Reliquie ſtiehlt, wie klein ſie auch iſt; 9) es iſt eine Art Sacrilegium, wenn man das euchariſtiſche Brod, die Hoſtien, nicht von Zeit zu Zeit erneuert und ſie verweſen läßt; wenn man die Gefäße der heiligen Oele, die Tauffteine, die heiligen Gefäße, die Tücher und Ornamente, welche zur Meßfeier dienen, nicht in einem würdigen Zuſtande erhält; 10) auch die Verletzung des Keuſchheitsgelübdes von Seite der gottgeweihten Perſon iſt ein Sacrilegium.

Oertlich: 1) durch Entheiligung eines heiligen Ortes, Kirche, Kapelle, Gottesacker; si polluitur ecclesia per effusionem humani seminis aut sanguinis in aliqua copia, et juxta sententiam probabiliorem etiam effusio occulte et usus matrimonii sufficit. nisi adsit necessitas moralis. Die Kirche muß aber durch ſchwere Schuld entweiht worden ſein. Auch unanſtändige Berührungen, Blicke und Reden, die in der Kirche ſtattfinden, ſind nach der wahrſcheinlicheren Meinung gottesſchänderiſch; 2) durch Mord. Ebenſo durch profane Acte, wenn man z. B. Gericht hält, Schauſpiele aufführt; daher iſt es nicht geſtattet, in einer Kirche Volksverſammlungen zu halten, Wahlen vorzunehmen oder über die Intereſſen der Commune zu berathen.

106. Frage. Dürfen heilige Gefäße und Kleider zu profanem Gebrauche verwendet werden?

Antw. Ja, wenn die Sache total verändert und wieder auf die alte Materie zurückgebracht wird; z. B. der Kelch durch's Feuer zu einer Masse Silber; wenn aber die Veränderung nur theilweise ist, nicht.

107. Frage. Welchen Personen ist es gestattet, die heiligen Gefäße zu berühren?

Antw. Allen und jedem Kleriker ohne besondere Erlaubniß. Auch den Regular-Laiensakristanen nach einem Privilegium von Sixtus IV. Ebenso den Sakristaninnen der Nonnen. *Liguori*, n. 48.

Vierter Artikel.

Von der Simonie.

108. Frage. Wann macht man sich der Simonie schuldig?

Antw. Wenn man Geld oder Geldeswerth gibt oder empfängt, um die heiligen Weihen, ein Beneficium, ein Amt, eine kirchliche Würde, eine geistliche oder damit verbundene Sache zu erlangen oder zu ertheilen, selbst wenn man sie nicht als Preis der geistlichen Sache, sondern nur als hauptsächliches Motiv, diese geistliche Sache zu empfangen oder zu geben, empfängt oder gibt.

109. Frage. Ist es Simonie, wenn man Geld oder Geldeswerth empfängt für Verrichtung kirchlicher Functionen?

Antw. Nein; wenn man es nicht als Preis für die heilige Sache oder des heiligen Dienstes gibt oder empfängt, sondern allein als Preis für die äußere Anstrengung, z. B. für die Spendung der Sacramente, Entrichtung des heiligen Meßopfers.

12. Cas. Der arme Cajus gibt bei der Wahl eines neuen Seelsorgers für seine Pfarrei, aus vielen concurrirenden Geistlichen, jenem seine Stimme, von welchem er glaubt, er werde mitleidiger gegen Arme sein. Hat sich Cajus nicht der Simonie schuldig gemacht?

Man kann hier unterscheiden: entweder wird Cajus dazu, daß er Jenem seine Stimme gab, vornämlich durch das gehoffte leibliche Almosen oder durch ein anderes zeitliches Motiv vermocht oder nicht. Wo nicht, sagen wir, Cajus habe sich nicht der Sünde der Simonie schuldig gemacht. Denn weil er im genannten Fall nicht das Geistige für das Zeitliche gibt, so fehlt auch deßwegen der Grund, ihm die Schuld der Simonie beizumessen; denn diese findet nicht statt ohne Uebereinkunft, ohne Geben oder Empfangen (wenigstens stillschweigend) einer res spiritualis oder deren anexa, für eine res temporalis, oder umgekehrt. Wenn hingegen Cajus vorzüglich durch das gehoffte Almosen zu seiner Stimmenabgabe vermocht wurde, dann sagen wir, er mache sich der Simonie schuldig, weil er, so viel an ihm liegt, Einen zum Geistlichen wählt

vorzüglich um eines zeitlichen Gewinnes willen. Daß aber dies hinreiche zur Sünde der Simonie, beweist die Entscheidung dieser These von Innocenz XI. Dieses findet auch seine Anwendung, wenn das Zeitliche das Hauptmotiv ist beim Geben einer res spiritualis, ja wenn es der Zweck ist dieser res spiritualis; so daß das Zeitliche höher geachtet wird, als die res spiritualis. Der Grund hiervon ist, daß, wenn etwas Geistiges vorzüglich wegen etwas Zeitlichem gegeben wird, dann nach der Intention des Handelnden, wenigstens implicite, die res spiritualis mit einer res temporalis verwechselt wird, und diese gewissermaßen höher geschätzt wird als jene; denn jene wird so nicht mehr als Selbstzweck angesehen, sondern gleichsam als Mittel zum Zweck betrachtet, um zum Zeitlichen zu gelangen, und es wird so eine große Irreverenz des Geistigen an den Tag gelegt. Man kann nicht sagen, dieses, als wahr vorausgesetzt, werde auch der Simonist, der wegen des Meßstipendiums eine Messe lese oder eine Messe bezahle, der, um zu singen, in den Chor gehe und ein Canonicat annehme der Distributionen wegen ꝛc.; dieses Alles werde übrigens nach dem allgemeinen Gebrauch und Praxis in der ganzen Kirche als erlaubt gebilligt; und damit werde klar angezeigt, daß es nicht irreligiös sei, etwas Geistiges anzuordnen zu einem ehrbaren zeitlichen Zwecke, wenn nur dieses nicht als Belohnung für jenes anzusehen, jenem nicht gleich geachtet, noch viel weniger vorgezogen wird.

Dagegen ist zu erwiedern: Zugegeben, das Genannte und Anderes der Art werde Simonie, wenn es vorzüglich des weltlichen Zweckes willen geschehe; denn es gilt dafür das Nämliche. Weder der Gebrauch noch die Praxis der Kirche ist dagegen; denn das Almosen wird dem Priester nicht gegeben und nicht von ihm angenommen für die Messe, sondern gleichsam zu seiner Sustentation (*Thomas* 2. 2. quaest. 100. art. 2. ad 2. quod est quid temporale). Was die Distributionen der Canoniker anbelangt, so sagt der heilige Doctor (Quodl. 18. art. 11.): „Wenn Einer eine solche Distribution annimmt als vorzüglich beabsichtigten Zweck seiner Handlung, so treibt er Simonie. Sieht er sie aber als Zweck Gottes an, und betrachtet er diese Distributio als das zweite, nicht als Zweck, sondern als das, was zu seinem Unterhalt nothwendig ist, so begeht er keine Simonie und sündigt nicht; denn so wird der Empfang der Distribution nicht der Grund sein, warum er in die Kirche geht, sondern eigentlich nur, warum er jetzt geht und nicht ein andermal."

Daraus werden wir den Schluß ziehen, daß eine Irreligiosität entstehe, wenn die res spiritualis zur res temporalis in das vorgenannte Verhältniß tritt; deßhalb ꝛc.

13. Cas. Pompejus hat an Ostern nicht communicirt, und in der Furcht, der Pfarrer möchte ihn dem Bischof denunciren, gibt er ihm eine Summe Geldes. Begeht jener Pfarrer eine Simonie?

Zwar sündigt er schwer und verfehlt sich in seinem Amte, aber nach der probablen Ansicht begeht er keine. Denn in unserem Falle wird nicht die Ausübung einer geistlichen Gewalt gegeben und einer Jurisdiction, sondern mehr die Negation derselben. Eine Simonie wird aber begangen, wenn ein Act nach Empfangung des Geldes von der Ausübung der geistlichen Gewalt kommt. Man kann nicht sagen, im cap.: «nemo de Simon.» wird den Presbytern verboten, vom Sünder nichts öffentlich anzunehmen, daß er die Sünde desselben dem Bischof oder seinen Gehülfen verheimliche. Zwar sagen, hierauf gestützt, Einige von den Canonisten, die Unterlassung eines geistlichen Actes um zeitlichen Gewinn sei simonistisch, doch weit Mehrere läugnen es. Denn wenn das genannte caput unter den Titel von der Simonie gesetzt wird, so geschieht es deßwegen, weil der Papst zu verbieten fortfährt, der Presbyter solle nicht wegen einer Gunst oder wegen größeren Ansehens einen als wahren Büßer zur Wiederversöhnung annehmen, auch nicht wegen einer Gunst von ihr abhalten, welche beide Fälle simonistisch sind; daher ist nur dann die Unterlassung eines Actes der geistlichen Gewalt wegen einer Belohnung simonistisch, wenn bei der Unterlassung selbst irgend eine Ausübung der geistlichen Gewalt zum Vorschein kommt, was in unserem Falle nicht wahr ist, daher ꝛc. So *Gonzalez* in l. 5. Decr. t. 3. c. 3. *Barbosa*, *Suarez* u. s. w.

14. Cas. Weil eine fette Pfründe eines berechtigten Patrons erledigt ist, erweist ein Priester dem Freund des Patrons sehr viele Gefälligkeiten, um sich diesem bemerklich zu machen und seine Geschicklichkeit zu empfehlen. Ist hierin Simonie?

Wenn er mit seiner Empfehlung genau das Lob seiner Geschicklichkeit intendirt, ist es nach den Theologen sehr gefährlich; wenn jedoch der Priester wirklich nur darum den Freund des Patronen zu verpflichten intendirt, so ist es keine Simonie, wie die Theologen meinen. Ein solches Eigenlob ist nämlich etwas Zeitliches und darum jene Gefälligkeiten erweisen, heißt Zeitliches für Zeitliches geben. Wenn er aber zum Zweck der Nomination auf die Pfründe das Lob seiner Geschicklichkeit intendirt, sagen sie, sei es Simonie. Denn Jemanden loben, daß er auf eine Pfründe nominirt werde, ist nicht mehr etwas nur Zeitliches, sondern es ist annex an Geistliches: es ist der moralische Grund, warum das Beneficium übertragen wird, der gerade Weg zum Beneficium selbst, und darum Gefälligkeiten zu erweisen, heißt nicht mehr Zeitliches für Zeitliches geben, sondern für Geistliches, oder das, was mit dem Geistlichen annex ist. Wie es nach c. statuimus 1. q 12. simonistisch ist, einem Freund von einem Bischof Geld zu geben, daß dieser beim Bischof wegen

der Ordination intercedire, ſo iſt hier Simonie, wenn man wegen der Interceſſion um ein Beneficium dem Freund eines Patronen ſich gefällig erzeigt.

15. Caſ. Ein Kaplan, der durch das unbedingte, von Seite zweier aus drei gemeinſchaftlichen Patronen erlangte Verſprechen die Gewißheit hat, auf ein Pfarrbeneficium präſentirt zu werden, beſtimmt, damit er mit um ſo größerer Ehre gewählt würde, durch eine nicht unbedeutende Summe Geldes auch den dritten Patronen, ihn zu präſentiren. Kann er dies ohne alle Makel der Simonie thun.

Nein. Denn da nach der gemeinen Lehre der Theologen und Canoniſten Derjenige die Simonie begeht, welcher ein zeitliches Gut für ein geiſtliches gibt und umgekehrt, ſo kann Derjenige von der Simonie nicht freigeſprochen werden, welcher, um zu einem Pfarrbeneficium gewählt zu werden, einen der gemeinſchaftlichen Patronen dieſes Beneficiums durch eine nicht unbedeutende Geldſumme beſtimmt, ihn zu präſentiren; denn auf dieſe Weiſe bethätigt es ſich ja eben, daß er ſich durch zeitliches Gut den Weg zu einem geiſtigen bahnt, worin eben die Simonie beſteht. Die Sache ändert ſich dadurch nicht, daß der Kaplan in unſerem Falle dem dritten Patron beſtimmt deßwegen Geld gibt, damit er mit um ſo größerer Ehre gewählt wird; da er gemäß des unbedingten, von den beiden andern Patronen erlangten Verſprechens glauben kann, auf das Beneficium präſentirt zu werden. Denn da dieſe beiden Patrone oder den einen von ihnen das gegebene Verſprechen reuen kann, ſo hat er ſich mit der Beſtechung des dritten Patrons durch eine nicht unbedeutende Geldſumme zu dem Zwecke, um mit größerer Ehre gewählt zu werden, den Weg gebahnt, das Beneficium deſto ſicherer zu erlangen, was von der Simonie nicht freigeſprochen werden kann. So dem Weſentlichen nach *Suar.*, *Bonac.* und Andere.

Zweite Abtheilung.

Von dem zweiten Gebote.

Ueberſichtlicher Inhalt.

Gotteslästerung. Eid. Gelübde.

Erſtes Kapitel.

Gotteslästerung.

110. Frage. Wie verſündigt man ſich gegen das zweite Gebot?

Antw. Durch Gotteslästerung, den Meineid und die Verletzung der Gelübde.

Durch Gotteslästerung: 1) indem man Gott Das, was ihm gebührt, entzieht; z. B. wenn man ſagt: er ſei nicht allmächtig, nicht

barmherzig, nicht gerecht; 2) indem man Gott Das zuschreibt, was er nicht ist; z. B. wenn man sagt: er sei ein Tyrann, grausam, ungerecht; 3) indem man den Geschöpfen Das zuschreibt, was nur Gott gebührt; z. B. wenn man sagt: der Teufel sei allmächtig, allwissend; oder von einer Person, sie sei so liebenswürdig wie Gott; 4) wenn man Gott, seine Kirche, seine Heiligen und jene Geschöpfe lästert, in denen auf besondere Weise seine Macht, Größe, Weisheit und Güte hervorleuchten; von der Art sind: der Mensch im Allgemeinen, unsere Seele, der Himmel, die Erde; 5) wenn man sagt: ich thue dieses Gott zum Trotz, ich entsage Gott; oder wenn man solche Vorsätze faßt, welche Schauder erregen; 6) es ist eine Lästerung, zu sagen: Maria sei ein Weib wie ein anderes; sie sei weder vor noch nach der Geburt Christi eine Jungfrau geblieben.

111. Frage. Gehören die Ausdrücke: Sacré, bei Gott ꝛc. zur Lästerung?

Antw. Nein; weil es bloße Ausdrücke des Unmuthes sind.

112. Frage. Ist es eine Gotteslästerung, wenn man den Geschöpfen, z. B. Wind und Wetter, flucht?

Antw. Nein; wenn man das Wort: „Gottes" nicht hinzufügt.

16. Cas. Mit vollem Bedacht sagt Titius: „Ich hätte geglaubt, es würde keinen Gott geben, wenn er jenen nicht strafte."

Ist dies eine ketzerische Blasphemie?

Nein; weil sie formell oder virtuell eine Falschheit gegen den Glauben enthalten muß, was hier nicht der Fall ist. Es scheint nur hierin eine solche Blasphemie zu liegen, aber es verhält sich nicht so. Titius drückt zwar deutlich seine Neigung aus, diese falsche Meinung zu glauben; aber in der blos einfachen Geneigtheit hierzu ist noch nicht virtuell die genannte absolute Neigung hierzu involvirt und jene Worte genügen also nicht, um eine häretische Blasphemie zu constituiren. Nach *Marin.* resp. 95. *Tambur.* l. 2. cap. 6. §. 4. n. 22 und Andere.

17. Cas. Obgleich Titius weiß, daß er, so oft er sich betrinkt, Lästerungen ausstößt und sogar ketzerische, so berauscht er sich doch und spricht im Rausch ketzerische Lästerungen aus.

Gehören nun die ketzerischen Lästerungen unter die reservirten?

Wir antworten gemeinschaftlich mit *P. Mansi* de casib. reserv. part. 1. quaest. 2. cas. 1. num. 22 ff. und Andern verneinend. Der Grund ist der, weil diese von Titius im Rausche ausgestoßenen Lästerungen eigentlich keine wahren und formalen, sondern nur materielle sind, und weil sie an sich auch nichts besonderes formal Böses tragen, sofern sie von Titius nicht als ein Mensch und als im vollen Gebrauch der Vernunft seiend, vorgebracht werden; sondern sie enthalten schlechthin nur das Böse ihrer Ursache, in welcher sie allein freiwillig sind.

Da es also nothwendig zu einem Reservatfall gehört, daß eine Sünde, und zwar eine formale, mithin eine solche statt finde, welche ihr eigenes formal Böse in sich begreift, so muß gesagt werden, daß die von Titius im Rausch ausgesprochenen ketzerischen Lästerungen keine reservirten seien. Es thut nichts zur Sache, daß Titius den Erfolg derselben, sobald er berauscht sei, vorausgesehen und nichts desto weniger sich berauscht hat; denn dies beweist nur seine Begierde und Hinneigung zu jenen, und daß sie in der Sache gewollt waren. Weil aber die Reservation nicht rücksichtlich dieser Begierde und Neigung, auch nicht rücksichtlich des Willens in der Sache, sondern mit Hinsicht auf die formale, ketzerische Lästerung selbst statt findet, so sind die von Titius im Rausch ausgesprochenen ketzerischen Lästerungen, weil sie nicht von dieser Art sind, auch keine reservirten. Denn hierin ahmt die Reservation dem Strafgesetze nach; wie nämlich die Strafe nicht verhängt wird, ehe einer als schuldig überwiesen ist, ja selbst ehe das Vergehen erwiesen ist, und zwar als begangen, wornach es unter eine solche Strafe fällt, so verhält es sich gerade auch mit der Sünde, damit sie unter eine Reservation falle; dies um so mehr, da sich ja das innere Forum auf die Wahrheit und nicht wie das äußere auf bloße Annahmen stützt. Die Gleichheit in Betreff eines freiwilligen Menschenmordes beweist keineswegs das Gegentheil; obgleich dieser in der Sache gewollt ist, wie z. B. bei einer Vergiftung, die den Tod zur Folge hat, oder wenn eine Schwangere hart geschlagen wird, so daß eine unzeitige Geburt erfolgt ꝛc., ist er doch reservirt, wie unter andern *Giribaldus* lehrt de sacr. poenit. cap. 15. dub. 4. §. 5. Der Unterschied liegt nämlich darin, weil ein gewollter Menschenmord, z. B. bei einer Vergiftung, gewollt ist, in der nächsten, nicht aber in einer entfernten Sache, gleichwie die vorausgesehenen Lästerungen im Rausch erfolgen werden. — Wie also in dem Falle, wenn einer voraussieht, daß er im Rausche einen Andern tödten würde, und wenn er sich wirklich berauscht und in diesem Zustande einen tödtet, nach der Ansicht desselben *Giribaldus* ibid. num. 57. ein solcher Mord, wenn auch vorhergesehen, doch nicht reservirt ist, weil er dann nur in einer entfernten Sache freiwillig ist; so sind auch die Lästerungen, von denen man vorher weiß, daß sie im Rausche erfolgen werden, aus demselben Grunde nicht reservirt.

18. Cas. Ein Bauer flucht oft während des Tages über Wind, Regen u. dgl. Sündigt er schwer?

Gewöhnlich nicht. Der Grund ist: die Landleute schwören gewöhnlich nicht im Unwillen gegen Gott, in welchem Falle es eine schwere Sünde wäre, sondern aus dem Grunde, weil ihnen Regen und Wind eine Beschwerde verursachen; da jedoch dies ebenfalls kein gerechter Grund zum Fluchen ist, so können sie von einer verzeihlichen Sünde

nicht entbunden werden; so wie Job von seinen Verwünschungen excusirt ist, weil diese entweder aus großen Calamitäten hervorgingen oder Das, was er verfluchte, selbst Gelegenheit zur Sünde war. So allgemein mit *Cajet.* 2. 2. q. 13. art. 1.

19. Cas. Titius schwört bei jedem gegebenen Worte, nicht bemerkend oder unterscheidend, ob er wahr oder falsch schwöre. Begeht er, so oft er schwört, eine schwere Sünde?

Nein; der Grund liegt darin, daß er blos materiell schwört und die Worte: „bei Gott, es ist so; bei Gott, es ist nicht so," keine Absicht zu schwören ausdrücken, ja er nicht einmal weiß, daß er schwört. So oft er die genannten Worte vorbringt, kann man sagen, daß er weder schwöre, noch eine Todsünde begehe. *Girib.* de jur. c. 1. dub. 3. num. 21. Jedoch muß der Beichtvater dahin wirken, aus allen Kräften dem Pönitenten diese üble Gewohnheit auszureißen dadurch, daß er ihm die Absolution so lange verschiebt, bis er zur Einsicht kommt.

20. Cas. Ein falscher Bettler beschwört, an einem Wege sitzend, alle Vorübergehenden bei den Wunden Christi, ihm ein Almosen zu geben. Sündigt er durch den Gebrauch der genannten Beschwörung schwer?

Nein. Obgleich sich nämlich ein sich verstellender Bettler gegen die Religion versündigt, wenn er in verstellter Armuth bei den Wunden Christi um Almosen bittet, so ruft der falsche Bettler, da der Wille und die Absicht, Das zu besitzen, um was er bittet, in ihm vorausgesetzt wird, die Wunden Christi doch nicht der Art mit Spott und Hohn zu Zeugen auf, daß dadurch die göttliche Ehre beleidigt würde, und deßwegen der falsche Bettler durch den Gebrauch der genannten Beschwörung sich einer schweren Sünde schuldig machte. Wir sagen: durch den Gebrauch der genannten Beschwörung. Denn wenn die Verstellung des Bettlers einen großen Nachtheil des Nächsten zur Folge hätte, wie dies der Fall wäre, wenn er von den Vorübergehenden reichliches Almosen erhalten würde, so versündigte er sich gewiß schwer, nicht zwar gegen die Religion, aber gegen die Gerechtigkeit, weßwegen er auch die Verpflichtung hätte, Das zu restituiren, was er unter dem Titel des Almosens empfangen hat. *Palaus* disp. 4. punct. 1. n. 5. *Cleric.* in erotem. c. 42. q. 5. *Tambur.* L. 5. in decal. c. 8. §. 1. n. 4.

Zweites Kapitel.

Vom Eide.

Erster Artikel.

113. Frage. Wie verhält es sich hinsichtlich des Eidschwures mit folgenden Ausdrücken:

1) In Wahrheit; 2) bei meiner Ehre, bei meinem Gewissen; 3) Gott sieht es, Gott weiß es, Gott kennt meine Gedanken, ich will reden vor Gott, dieses ist wahr wie das Evangelium; 4) ich will ster-

ben; der Teufel soll mich holen, wenn es nicht so ist; sind diese Ausdrücke Eidschwüre?

Antw. Nein; weil weder ein Schwur noch eine Lästerung vorhanden ist.

114. Frage. Ist es erlaubt, zu Zeiten öffentlicher Aufstände oder Revolutionen einen Eid abzulegen?

Antw. Das hängt allein von den Umständen ab. Man hat zu erwägen, was die Gerechtigkeit oder das öffentliche Wohl fordert und von welcher Art die Verpflichtungen des Eides sind, ob positiv oder negativ? Es wird gut sein, bei seinen kirchlichen Obern sich hier Raths zu erholen.

115. Frage. Welche Sünde begeht man, wenn man schwört ohne Wahrheit, ohne Gericht und ohne Gerechtigkeit?

Antw. Es ist allzeit eine Todsünde, wenn man ohne Wahrheit schwört, weil man Gott zum Zeugen zu Gunsten einer Lüge anruft. Wie aus der vier und zwanzigsten, von Innocenz XI. verworfenen Proposition erhellt. Wenn man ohne gerichtliche Aufforderung, ohne Noth, ohne Grund, oder wegen geringer, unnützer Dinge schwört, begeht man eine läßliche Sünde, sofern jedes Aergerniß dabei ausgeschlossen bleibt.

Was die Gerechtigkeit betrifft, so begeht man eine Todsünde, wenn man Gott für eine unerlaubte Sache zum Zeugen anruft. — Wer aber im guten Glauben, eine Wahrheit zu sagen, einen Irrthum eidlich bekräftigt, macht sich des Meineides nicht schuldig.

116. Frage. Ist es erlaubt, Jemanden den Eid zu befehlen, wenn man weiß oder mit Grund vermuthet, daß er gegen die Wahrheit schwören werde?

Antw. Ja; wenn man einen gesetzmäßigen Grund hat, zu diesem Mittel seine Zuflucht zu nehmen. *Liguori*, theol. moral. l. II. n. 77.

Zweiter Artikel.

Von der Erfüllung des promissorischen Eides.

117. Frage. Ist es ein Meineid, wenn man sich durch den Eid nicht verbindlich machen wollte?

Antw. Dieses bildet unter den Theologen eine Streitfrage; indessen ist der Mißbrauch des Eides immerhin Meineid.

118. Frage. Muß man einen Schwur halten, wozu man aus Gewalt oder Furcht gezwungen wurde, sein Leben, sein Vermögen, seine Freiheit, seine Ehre zu verlieren?

Antw. Die Einen glauben, daß dieses Versprechen nicht verpflichte, weil es da, wo kein Recht ist, von dem, der es gab, widerrufen werden kann. Gegen diese Ansicht ist aber die Mehrzahl, darunter auch der heil. Thomas und Liguori, der seine Meinung als die wahrscheinlichere bezeichnet.

119. Frage. Ist man verpflichtet, seinen Eid zu halten, wenn er eine unmoralische, ungerechte, unerlaubte Sache betrifft?

Antw. Nein; man sündiget, wenn man ihn ablegt, und man würde auf's Neue sündigen, wenn man ihn erfüllte.

120. Frage. Wann hört die eidliche Verpflichtung auf?

Antw. 1) Bei einer bedeutenden Veränderung, z. B. wenn die versprochene Sache von einer erlaubten eine unerlaubte würde, oder wo die Sache aus einer nützlichen eine ganz unnütze wird; 2) wenn die Erfüllung des Versprechens unmöglich oder äußerst schwer wird; 3) wenn in dem Vermögen des Versprechenden eine Veränderung vorging; 4) wenn der Hauptzweck des Versprechens erlischt.

21. Cas. Sophronius hat, um sich bei Andreas zu entschuldigen, der ihn eines Vergehens bezüchtigte, falsch geschworen, indem er folgende Verwünschung aussprach: „Hab' ich dieses Vergehen begangen, so möge Gott mich und meine Kinder zu Grunde richten." Hat er nur eine Sünde oder mehrere speciell begangen?

Entweder hat Sophronius mit Willen und von Herzen sich und seinen Kindern ein solches Unglück herabgewünscht, oder nicht. Wenn nicht, so hat er eine einzige Sünde in specie gegen die Religion begangen, einen solchen Schwur nämlich, wodurch er Gott als Zeugen einer Unwahrheit anführte; denn die Verwünschung, welche in diesem Falle nur materialiter den Meineid bewirkt, bringt keine formale specifisch verschiedene Verkehrtheit hervor. *Sanchez* op. Mor. l. 3. c. 1. n. 9. Wenn aber Sophronius sich und seinen Kindern ein solches Unglück mit Willen und von Herzen gewünscht hat, dann hat er mehrere specifisch verschiedene Sünden begangen; denn zu dem falschen Schwur gegen die Religion kommt noch die Sünde der Verwünschung gegen die Liebe wegen des über die Kinder herabgewünschten Unglücks hinzu, daher hat man in diesem zweiten Falle in der Beichte eine solche Verwünschung und Verfluchung genau anzugeben, nicht aber im ersten Falle. Weil es sich aber nie oder doch nur höchst selten ereignet, daß mit Willen und von Herzen Jemand sich und seinen Kindern ein so großes Unglück wünscht, so sagen *Sanchez* l. c. n. 7. *Bonacina* in Decr. disp. 4. qu. 1. p. 2. n. 1. und Andere, daß der Beichtvater nicht verpflichtet ist, den Pönitenten, der verwünschend hier falsch geschworen, darüber zu befragen. Der Grund hiervon kann sein, weil in der Beichte Dasjenige zu erforschen ist, was häufig, nicht was selten vorkommt; wenn nicht vielleicht die Beschaffenheit dieses Sünders etwas Anderes verlangt, wie *Sanchez* in einem ähnlichen Falle sagt: lib. 9. de matr. disp. 16. n. 5.

22. Cas. Bertha hat wegen eines bitteren und ehrenrührigen Streites mit Katharina ernstlich geschworen, sie wolle mit Katharina nicht mehr sprechen, noch ihr Haus besuchen. Als sie jedoch eines Tages von Katharina zum Frühstück eingeladen worden, hat sie ihr Haus betreten und mit ihr gesprochen. Ist Bertha des Meineids schuldig?

Nein. Der Grund iſt, weil ein Eid, der ſich auf eine ſchlechte Sache bezieht, kein Eid iſt. Denn aus Haß mit einem Feinde nicht ſprechen oder deſſen Haus nicht beſuchen wollen, iſt eine Sünde gegen die Nächſtenliebe und folglich etwas Böſes, und daher ein ſolcher Eidſchwur keiner, weil der Eid nicht die Urſache der Feindſchaft ſein kann. Daher iſt Bertha durch ihr Betragen auch nicht des Meineids ſchuldig geworden. *Spor.* de juram.

23. Caſ. Ein Landmann ſchwur, Niemanden das Geheimniß zu verrathen, durch welches er in einer ſchweren Krankheit von einem Freunde geheilt worden iſt. Er ſieht aber einen Armen, der von derſelben Krankheit auf's Härteſte gequält wird, und theilt es unter dem Siegel der Verſchwiegenheit mit. Iſt er des Meineids ſchuldig?

Nein. Der Grund iſt, weil der Schwur nicht verbindet, wenn er nicht ohne, wenn gleich leichte, Sünde nicht erfüllt werden kann; ja nicht einmal, wenn ſeine Erfüllung gegen die guten, ſelbſt nur natürlichen Sitten verſtoßen würde. Glossa in cap. Si vero de Jurejur. V. *Salut.* act. In unſerem Falle konnte er aber ohne Sünde nicht erfüllt werden; denn die Nächſtenliebe, welche nach göttlichen und menſchlichen Rechten Den, der ſich in ſchwerer Noth befindet, zu unterſtützen verpflichtet, ſo es ihm möglich iſt, drängte den Landmann, ihm zu Hülfe zu kommen; daher kann er des falſchen Schwures nicht bezüchtigt werden; denn alle Rechte erklären mit den Doctoren gemeinſam, daß ein Schwur kein Band und Veranlaſſung eines Unrechts ſei. Auch konnte in dieſem Falle der Freund, welcher dem Landmann das Geheimniß mitgetheilt hat, ſeinem Vorhaben vernünftigerweiſe nicht entgegen ſein; denn er ſelbſt hätte ihm in dieſem Falle, ſo er zugegen geweſen wäre, beiſpringen müſſen nach demſelben Geſetze der Nächſtenliebe.

24. Caſ. Titius iſt in Wahrheit der Gläubiger eines Juden mit hundert Ducaten. Aber der Jude läugnet dies und Titius kann vor Gericht ſein Anlehen weder durch eine Schrift noch durch Zeugen beweiſen; nichtsdeſtoweniger beſteht er beim Richter darauf, es ſoll dem Juden ein Eid abgenommen werden.

I. Kann der Jude zu einem Eide nach ſeinem Religionsbekenntniß gezwungen werden?

II. Kann mit ſicherem Gewiſſen von demſelben ein jüdiſcher Eid erzwungen werden, von dem man gewiß weiß, daß er falſch ſchwören wird?

ad I. Der Jude kann zu keinem Eide nach ſeinem Religionsbekenntniſſe gezwungen werden. Und zwar iſt der Grund dieſer: weil das Religionsbekenntniß der Juden abergläubiſch, gottlos und in einer falſchen Religion beſteht, und er gemäß einer ſolchen Formel zu ſchwören gezwungen würde, er geradezu einer abergläubiſchen, gottloſen und eine falſche Religion behauptenden Handlung angetrieben würde, was gewiß nicht geſchehen darf, da es an und für ſich ſchon in ſeinem innern Weſen nach etwas Böſes und darum in jedem Falle etwas Unerlaubtes iſt. Die Doctoren bemerken jedoch, in dieſem Falle könne von dem Juden

ein Eid schlechthin gefordert werden, d. h. daß er einfach schwöre, ob er dem Titius die hundert Ducaten schuldig sei, oder nicht; wenn man nämlich dies von ihm fordert, so fordert man es aus einem wichtigen Beweggrunde und es wird etwas gefordert, was der Jude, wenn er will, recht wohl leisten kann, die Wahrheit ohne Aberglauben zu beschwören und so den wahrhaftigen Gott zum Zeugen der Wahrheit aufzufordern. Deßwegen bedient sich Der nur seines Rechtes, der auf diese Weise den Eid von ihm verlangt. *S. Thomas* 2. 2. qu. 98. art. 4. *Suarez* tom. II. de rel. 3. c. 13. *Filliucci* und Andere.

ad II. Mit dem englischen Lehrer (l. c.) antworten wir: die öffentliche Person, wie der Richter ist, könne allerdings auf das Bestehen des einen Theils dies ohne Gewissensverletzung fordern, nicht so aber eine Privatperson. Der Grund für das Erstere ist der, weil der Richter, der auf die Forderung des einen Theils den Eid abverlangt, ihn nicht aus eigenem Antrieb abverlangt, sondern aus Nothwendigkeit, um die Rechtshandlung zu wahren und das ihm übertragene Amt zu erfüllen; wonach in solchem Falle nicht er, sondern jener als der den Eid Fordernde erscheint, auf dessen Verlangen er ihn abfordert.

Der Grund für das Andere ist, weil es dann die Privatperson selbst ist, die den Eid verlangt und die deßhalb einen geistlichen Mord begeht. Obgleich nämlich der Meineidige sich selbst durch seinen Meineid tödtet, so hat doch Der, welcher auf dem Eidschwur bestand, ihm die Hand des Mörders eingedrückt, wie der heil. Thomas sagt. Dies bestätigt der heil. Augustinus mit folgenden Worten (serm. 2. de decal. S. Joan. Bapt.): „Der, welcher einen Menschen zum Schwur aufruft und weiß, daß dieser falsch schwören werde, übertrifft den Mörder, weil der Mörder den Leib tödten will, jener die Seele; ja! zwei Seelen: sowohl die Seele Dessen, den er zum Schwören aufruft, als auch seine eigene." — Der heil. Thomas lehrt dies ebenfalls, es sei keine Sünde, von demjenigen einen Eid zu verlangen, von dem man nicht wisse, daß er falsch schwören werde. Und in dem Cap.: «Ex litteris» de Jurej. befiehlt Papst Honorius in Sachen des Wuchers zur Erforschung der Wahrheit einen Eid zu fordern. Daher geben die Doctoren an, dem Richter sei es auf Andringen eines Theils erlaubt, vom Angeklagten einen Eid zur Aussage der Wahrheit zu fordern, wenngleich die Verbrecher die Wahrheit meistens nicht bekennen. Wenn man nämlich, um den Meineid der Beklagten zu verhüten, von ihnen keinen Eid verlangen dürfte; so dürfte man auch, um die Lüge der Beklagten zu vermeiden, an sie überhaupt gar keine Frage stellen. [*Ursava:* instit. Crimin. lib. 3. tit. 2. n. 27.] [1]).

1) Wenn es ad I. heißt: der Jude könne zu keinem Eide nach seinem Religionsbekenntniß gezwungen werden, so bezieht sich diese Behauptung auf die

25. Caſ. Titius geht mit zwei Freunden in die Werkſtätte eines Künſtlers und entwendet daſelbſt, ohne daß es dieſe wiſſen, heimlich ein goldenes Futteral. Ueber den Diebſtahl inquirirt, reſtituirt er daſſelbe heimlich; aber um für ſeinen guten Ruf zu ſorgen, ruft er ſeine beiden Freunde als Zeugen auf, welche beſchwören würden, daß er durchaus Nichts geſtohlen habe. Iſt er des Schwures eines falſchen Eides ſchuldig?

Ja; weil er zum Beſchwören des Unwahren, obgleich für wahr Gehaltenen, verleitet. Denn die Religion, welche den falſchen Eid verbietet, verbietet auch, Andere zum Schwören eines ſolchen Eides zu verleiten. Daß die Freunde des Titius glauben, er habe Nichts geſtohlen, ändert die Sache nicht. Denn dies beweiſt nur, daß der Eid derſelben materiell falſch und darum ohne Schuld ſei; aber es ſpricht den Titius von der Bosheit des falſchen Eides nicht frei, weil das Zeugniß der Freunde des Titius für dieſen ſelbſt formell falſch iſt, und dieſes von ihm gewollt und vorgeſehen iſt; daher macht es ihn des falſchen Eides ſchuldig in der nämlichen Art, in welcher für Denjenigen, welcher einen Wahnſinnigen zur Gotteslästerung verleitet, dieſelbe formell bös und ſtrafbar iſt, obgleich die Gotteslästerung für den Wahnſinnigen nur materiell böſe iſt. *Suarez* tom. 3. de rel. lib. 3. de juramento, cap. 14. n. 8. *Bonac.* tom. 2. disp. 4. quaest. 1. p. III. *Tambur.*, *Sanch.* und Andere.

26. Caſ. Titius verſpricht dem Fabius mit einem Schwur, er werde ihm zu Gefallen und Nutzen etwas Beſtimmtes ausführen; aber er ſchwor und verſprach verſtellter Weiſe, weil er weder die Intention zu ſchwören, noch die zu verſprechen, noch ſich zu verpflichten, noch jenes auszuführen hatte. Was für eine Sünde hat er begangen, und iſt er verbunden, was er verſprochen hat, auszuführen?

Auf den erſten Punkt. Titius hat, da er ohne Intention zu ſchwören verſtellterweiſe ſchwor, die Todſünde ſacrilegiſcher Lüge begangen und eine große Geringſchätzung gegen den göttlichen Namen und gegen die Religion, ſofern er den Namen Gottes eitel ausſprach, wie aus der fünf und zwanzigſten, von Innocenz XI. verworfenen Propoſition erhellet. Der Grund iſt, weil er äußerlich falſch geſchworen und nicht die Abſicht hatte, ſeinen Schwur und ſein Verſprechen zu halten. Daher führte er durch den äußerlichen Act Gott zum Zeugen in einer Lüge an, was eine Todſünde iſt, wie die Darbringung von Weihrauch einem Götzenbilde eine iſt, wenn auch keine innerliche Adoration ſtattfindet.

In Bezug auf den zweiten Punkt iſt Titius kraft des Eides und vor Gott nicht verbunden, ſein Verſprechen, das er durch ſeinen verſtellten Schwur gethan hat, zu halten. Der Grund iſt, weil die Verbindlichkeit Kraft des Eides nur aus einem wahren und eigentlichen Eide

früheren jüdiſchen Fluchformeln, die damals in den Judeneid aufgenommen waren, jetzt aber durch die neueren Staatsgeſetzgebungen beſeitigt ſind.

entſpringt. Nun iſt aber ein Schwur ohne Abſicht zu ſchwören, ohne zu verſprechen u. ſ. w. kein wirklicher und eigentlicher Schwur, ſondern ein erdichteter und ſcheinbarer; denn die Intention zu ſchwören iſt gleichſam die Seele der Worte, mit denen man ſchwört, da die Worte zur Erklärung und Darlegung der Intention und Geſinnung angeordnet ſind; daher iſt Titius in unſerem Falle kraft des Schwures und vor Gott nicht verbunden zur Erfüllung u. ſ. w. Es wurde bemerkt: kraft des Schwures, weil zuweilen ſelbſt ein erdichteter Schwur aus Nächſtenliebe verpflichten kann zur Vermeidung eines Aergerniſſes, das aus der Uebertretung entſtehen würde, oder aus Gerechtigkeit zu Vermeidung des Schadens, den ein Anderer ſonſt erleiden müßte; denn in dieſem Fall war der Falſchſchwörende ungerechterweiſe die Urſache des Schadens, wenn nicht etwa der Schwur durch Liſt und Unrecht erpreßt worden. Ferner wurde bemerkt: Vor Gott; denn im forum externum kann der Schwörende angehalten werden, und wird es auch vielfach, ſeinen Schwur zu halten, wegen der Präſumtion der Wahrheit deſſelben. Denn das Forum externum nimmt die Worte nach ihrer Bedeutung. C. ex literis de spons. *Sanchez* l. 3. c. 10. und *Suarez* t. 2. de rel. l. 3. c. 17.

27. Caſ. Petrus klagt ſich an, „er habe öfters falſch geſchworen;" als er vom Beichtvater gefragt wird, wie er falſch geſchworen habe, antwortet er: „bei meinem Gewiſſen, bei meiner Ehre, bei meiner Treue," und er wußte, daß es nicht ſo ſei. Muß der Beichtvater dieſes für einen wirklichen Eid halten oder blos aus einem irrigen Gewiſſen entſprungen?

Es iſt kein wirklicher Eid. Der Grund iſt, weil, abgeſehen von der Intention, ſolches vorzubringen, Gott nicht unmittelbar angerufen wird, wie es zu einem Eide nach ſeiner Definition erfordert wird. Denn der Sinn dieſer Worte iſt: „das iſt wahr, wie mein Gewiſſen oder die menſchliche Ehre und Treue es ſagt," in welchen Worten Gott auf keinerlei Weiſe angegriffen wird, daher iſt es auch kein wirklicher Eid. Der Beichtvater kann und muß es jedoch ſogar für einen ſündhaften Meineid erklären, wenn Petrus in der Meinung, er ſchwöre recht und in Wahrheit, ſolches geſagt hat; da dies für ihn ſo viel iſt, als wenn er recht geſchworen hätte. *Girib.* de juram. und *Leander*.

28. Caſ. Bertha betheuert mit einem Schwur, daß ſie an ihrem derzeitigen Aufenthaltsorte nicht länger bleiben werde aus dem Grunde, weil häufig Händel mit den Hausbewohnern vorgehen.

Kann ſie nun ihre Abſicht ändern und dennoch mit ruhigem Gewiſſen in demſelben Hauſe ferner bleiben?

Wir unterſcheiden. Entweder bringt Bertha, indem ſie es mit einem Schwur alſo betheuert, dieſe Worte mit dem Willen und mit der wahren Abſicht zu ſchwören, ſich zu verpflichten und es auszuführen vor; oder aber nicht mit dem Willen und mit einer ſolchen Abſicht, ſondern

mehr aus Ungeduld und gemäß einer gewissen Gewohnheit der Weiber. Ist jenes Erstere der Fall, dann sagen wir, kann sie, da ja die Gelegenheit zu den Händeln daselbst noch fortdauert, an und für sich nicht mit ruhigem Gewissen in dem nämlichen Hause verbleiben; auch wenn sie inzwischen wieder anderer Meinung geworden ist. Der Grund ist der, weil in diesem Falle zur Gültigkeit und Verpflichtung des Schwures nichts fehlt, da er mit der erforderlichen Ueberlegung ausgesprochen wurde und zu seinem Gegenstand oder zum Object einen moralischen Zweck hat, nämlich die Vermeidung von Händeln, welche regelmäßig nicht von Handlungen des Zorns, von Schmähreden, Haß oder Aehnlichem getrennt werden; und da mithin Dasjenige hinzukommt, was zur Erfüllung und Ausführung jenes Schwures erfordert wird, so kann sie, an und für sich genommen, mit ruhigem Gewissen nicht im nämlichen Hause bleiben. Wir sagten: „Da ja daselbst die Gelegenheit zu den Händeln fortdauert," weil, wenn diese aufhört, auch die Verbindlichkeit des Schwures erlischt, insofern nämlich die Hauptursache und das Object des Schwures aufhört. Darum sagt *Bonacina* de Legib. disp. 4. qu. 1. pun. 14. n. 3. in Uebereinstimmung mit Anderen: Der Schwur habe die stillschweigende Bedingung: „Wenn sich die Ursache nicht ändert." Wir sagten ferner: „an und für sich," weil es zufälligerweise auch geschehen kann, daß sie, ohne daß der von ihr ausgesprochene Schwur dagegen wäre, mit ruhigem Gewissen daselbst bleiben darf, z. B. wenn sie verheirathet oder sonst wie einem Zweiten unterworfen ist, und Derjenige, welchem sie angehört, sie von da nicht fortziehen lassen will; denn in diesem Falle kann sie bleiben, wie auch in dem Fall, in welchem ihr Weggang ein größeres Gut verhindern würde.

Ist aber das zweite der Fall, dann sagen wir, kann Bertha mit ruhigem Gewissen in dem Hause bleiben, nachdem sie ihren Entschluß geändert hat. Der Grund ist der, weil der Schwur nicht in ihrem Willen lag und auch nicht mit der wahren Absicht zu schwören ꝛc. von ihr ausgesprochen wurde, sondern vielmehr nur aus Ungeduld und gemäß einer gewissen Gewohnheit der Weiber, und weil er darum kein religiöser und wahrer Schwur, mithin auch nicht verpflichtend ist. Deßhalb kann Bertha in diesem Falle ihren Entschluß ändern und mit ruhigem Gewissen in demselben Hause bleiben.

29. Cas. Franziscus verzichtet eidlich auf die Erbschaft seines Vaters; nach seinem Tode machen seine Söhne auf sie Anspruch. Es fragt sich, ob mit Recht?

Wir antworten bejahend. Der Grund ist der, weil die reinpersönliche Verpflichtung des Vaters, die von ihm freiwillig angenommen wurde, nicht auf die Söhne übergeht und weil diese für jenen einzustehen nicht verbunden sind; wie die Gelehrten insgesammt behaupten. Nun war aber die Verpflichtung des Franziscus eine solche, die von ihm

eidlich eingegangen worden war, rücksichtlich der Verzichtleistung auf die väterliche Erbschaft; da deßwegen die Söhne durch kein Gesetz gebunden sind, für die Verzichtleistung, die von Franziscus respect. ihrem Vater gemacht worden war, einzustehen, weder in kraft des Eides, durch welchen jener sich selbst verpflichtete, weil diese reinpersönliche Verpflichtung nicht auf sie überging, noch in Ansehung des Vertrags, weil auch Franziscus, im Fall die Kraft des Eides erlöschen würde, gemeinrechtlich nicht gebunden wäre, seine Ansprüche auf die Erbschaft aufzugeben und das Eigenthumsrecht über sie auf Den zu übertragen, zu dessen Gunsten er verzichtete; so folgt hieraus, daß nach dem Tode des Franziscus die ihn überlebenden Söhne rechtlich auf die Erbschaft Anspruch machen können. *Sanchez* lib. 3. Moral. cap. 23. *Sayrus*, in clar. reg. lib. 5. cap. 6. quaest. 4. *Soto*, de just. et jur. lib. 8. quaest. 2. art. 2. col. 4. *Graff*, decis. aur. par. 1. lib. 2. cap. 18. Dagegen sprechen *Molina* tom. 3. tr. 2. disp. 579. num. 4. und *Laymann* lib. 3. tract. 5. cap. 7. num. 1. — Der Eid des Vaters hebt das Recht des Sohnes, eine Erbschaft anzutreten, nicht auf. Cap.: «quamvis pactum» de pactis in 6.

30. Cas. Sergius leiht dem Cajus fünfzig Gulden und eben so viel gibt Cajus für Sergius aus, dem er eines Auftrages gemäß Geschäfte besorgen mußte. Da aber der Auftrag und das ausgegebene Geld nicht erwiesen werden kann, während das Darlehen ausgemacht gewiß ist; so fragt es sich, ob Cajus bei dieser angegebenen realen Compensation einfach schwören könne, daß er bezahlt habe?

So scheint es; denn die Compensation ist gewissermaßen eine Bezahlung und eine wirkliche Satisfaction, die Einen befreit vom Bezahlen der Schuld. Wenn deßhalb Cajus, der aus Auftrag des Sergius handelt, in der That für diesen, oder für Verrichtung seines Geschäftes so viel ausgibt, als er von ihm geliehen erhalten, so scheint nichts im Wege zu stehen, daß Cajus nicht einfach schwören könnte, bezahlt zu haben. Man wende nicht ein, der Schwörende restituire Etwas in specie und durch Geben eines aequivalens geschehe der eigenen Verpflichtung kein Genüge, und so könne auch Cajus, der durch ein aequivalens bezahle, nicht einfach schwören, daß er bezahlt habe. Dagegen läugnen wir, den Vordersatz zugegeben, den Nachsatz. Es herrscht hier der Unterschied, daß das Erstemal der Eid selbst die Verpflichtung zur Restitution erzeugt und begründet, und daß deßhalb diese nicht erfüllt werde durch ein aequivalens, sondern daß das Beschworene geleistet werden mußte in der specifischen Form; folglich ist Der, welcher schwört, Etwas zu thun oder zu restituiren, auch gehalten, dieses zu thun oder die beschworene Sache in specie zu restituiren, und er thut seiner Verpflichtung nicht Genüge, wenn er ein aequivalens gibt, z. B. ein Heirathsgut statt des Mädchens.

Das Zweitemal, in unserem Fall, erzeugt der Eid keine Verpflichtung, sondern ist die bloße Bezeugung einer schon geschehenen Satisfaction durch den Schuldner; hat nun dieser in der That schon bezahlt, sei es durch eine wahre und formelle Bezahlung oder durch eine aequivalente, d. h. per compensationem; immer ist es irgendwie wahr, daß er bezahlt hat und man sieht nicht ein, warum Cajus nicht einfach sagen, ja schwören könne, daß er bezahlt habe.

31. Cas. Zur Zeit eines Jubiläums, für welches die Erlaubniß der Umwandlung der Gelübde ertheilt war, bittet Petrus seinen Beichtvater um die Umwandlung eines zur Ehre Gottes geschworenen Eides, nicht mehr mit Würfeln zu spielen. Kann der Beichtvater, wenn eine rechtmäßige Ursache der Umwandlung vorhanden ist, diesen Eid verwandeln?

Ja. Da nämlich die zur Ehre Gottes abgelegten promissorischen Eidschwüre nichts Anderes sind, als Versprechungen, Gott die Sache zu geben, welche den Gegenstand des Eides bildet; so haben sie nach der gemeinen Meinung der Doctoren die Natur des Gelübdes der Art, daß das Band des genannten Eides moralisch von dem Bande des Gelübdes sich nicht unterscheidet, da das eine gleichwie das andere eine und dieselbe Verpflichtung nach sich zieht. Obgleich also, wenn von andern Eiden die Rede ist, welche eine von dem Gelübde verschiedene Verpflichtung auflegen, ein Privilegium, welches dem gemeinen Rechte widerstreitet, von dem einen nicht auf das andere ausgedehnt werden kann, so wird doch in unserem Falle das Privilegium, Gelübde umzuwandeln, auf die Umwandlung des zur Ehre Gottes abgelegten Eides, nicht mehr mit Würfeln zu spielen, ausgedehnt werden können, da nach der Regel des Rechtes Das, was bei dem einen von zwei gleichen Dingen festgesetzt und verordnet ist, auch in Bezug auf das zweite festgesetzt ist und gilt. *Anacl.* de juram. n. 41. und de voto n. 52. *Laym.* l. 4. tr. 3. c. 11. *Homob.* tr. 7. qu. 77.

Anhang. Von der Beschwörung.

121. Frage. Darf man den Exorcismus anwenden im Zweifel über die Besessenheit?

Antw. Ja, wenn der Bischof nach genommener Einsicht der Sache seine Zustimmung gibt; aber man muß sich wohl hüten, daß für die Kirche kein Scandal oder eine Verachtung entsteht.

122. Frage. Ueber welche Gegenstände kann man den Dämon fragen?

Antw. Im Allgemeinen über Alles, was zu seiner Austreibung beiträgt; z. B. über Zeit und Ursache der Besitznahme, über das Zeichen des Ausfahrens.

123. Frage. Wie versündigt sich Der, welcher den Dämon über verschiedene Gegenstände ausfragt?

Antw. An sich schwer, wenn er viel unnütze Reden mit dem Dämon unterhält; noch mehr, wenn er mit ihm Scherz treibt. Sonst aber nicht, wenn er nur eine oder die andere neugierige Frage in der Weise des Befehls an ihn stellt. *Liguori* n. 193.

124. Frage. Welches sind die Zeichen des wahren Besessenseins?

Antw. Die vorzüglichsten sind: 1) das Reden in einem völlig vor der Zeit des Besessenseins unbekannten Idiom; 2) das Offenbaren verborgener und weitentfernter Dinge, welche den Verstand des Menschen übersteigen; 3) die Unterwürfigkeit unter den rein innerlichen Willensact des Priesters; 4) sich vermittelst Anwendung geweihter Gegenstände eine größere Vexation des Dämon oder mehr Ruhe zu verschaffen.

Aber auch diese Merkmale sind in unserer Zeit als falsch erfunden worden.

Drittes Kapitel.

Von dem Gelübde.

Erster Artikel.

Von den erforderlichen Bedingungen zur Gültigkeit des Gelübdes.

125. Frage. Welche Gelübde sind als nichtig zu betrachten?

Antw. Diejenigen, welche aus Unwissenheit oder Irrthum gemacht wurden. Z. B. 1) wenn Der, welcher Gott ein Versprechen macht, aus Unwissenheit nur einen einfachen Entschluß, den er nicht für verpflichtend hält, zu machen glaubt; 2) wenn der Irrthum die Substanz oder die wesentliche Bedingung des Gelübdes betrifft. Man macht z. B. ein Gelübde, in eine religiöse Körperschaft einzutreten, indem man aus Irrthum glaubt, daß man seinen Gütern nicht entsagen dürfe; 3) wenn der Irrthum zwar nicht das Wesen betrifft, aber doch von der Art ist, daß man ohne ihn sich nie würde verpflichtet haben. *S. Thomas*, in 4. dist. 38. a. 3. qu. 1.

126. Frage. Ist das aus einer schweren und ungerechten Furcht gemachte Gelübde gültig?

Antw. Nein, nach dem heil. Liguori. Beichtv. n. 23.

127. Frage. Ist man an das Gelübde gebunden, das man aus Furcht abgelegt hat?

Antw. Ja, wenn dieselbe von einer rein natürlichen Ursache kommt; z. B. in der Todesfurcht, in einer Krankheit, im Sturm, Gewitter u. s. f.

128. Frage. Ist das Gelübde gültig, das aus einer bösen Absicht hervorging?

Antw. Der heil. Liguori entscheidet so, daß wenn von Seite des Gelobenden die Intention böse ist, das Gelübde Geltung habe, wie

wenn Jemand ein Gelübde machte, um wegen des Gelübdes gelobt zu werden; daß aber im Falle die Absicht die Sache betrifft, das Gelübde ungültig sei, wie wenn Jemand zu fasten gelobte, um wegen des Fastens gelobt zu werden. Theol. moral. lib. III. n. 206.

129. Frage. Sind eitle, unnütze oder absolut gleichgültige Sachen auch Objecte eines Gelübdes?

Antw. Nein; sie sind mehr ein Gegenstand des Lachens, als der Verpflichtung. *S. Thomas* p. 2. 2. q. 38. a. 2.

Die Pfarrer und Seelsorger sollen den Gläubigen rathen, sich durch kein Gelübde ohne Zustimmung ihres Seelenführers zu verpflichten.

130. Frage. Können auch Werke, wozu man ohnehin verpflichtet ist, Gegenstände des Gelübdes werden?

Antw. Ja; z. B. während der Fastenzeit zu fasten, am Freitage und Samstage kein Fleisch zu essen, diese oder jene nächste Gelegenheit zur Trunkenheit, zur Ausschweifung, zum Ehebruch zu meiden, am Sonntage die heilige Messe zu hören; nur ist dann eine doppelte Verpflichtung vorhanden von Seite des Gesetzes und von Seite des Gelübdes, und deßwegen die Uebertretung auch eine doppelte Sünde.

Zweiter Artikel.

Von der Verpflichtung der Gelübde.

131. Frage. In welchem Zeitraum muß das Gelübde erfüllt werden?

Antw. Das absolute Gelübde muß sobald als möglich erfüllt werden, wenn man es in Rücksicht auf die Natur des Gelübdes und der Umstände erfüllen kann. Paul gelobt Gott einfach und unbedingt, eine gewisse Summe den Armen zu geben; er könnte es ohne Verzug leicht thun, aber er sieht voraus, daß sein Almosen, wenn er es einige Monate verschiebt, viel mehr nützen werde; er kann gewiß bis dahin warten. Man hat ein Gelübde gemacht, einmal jeden Monat zu beichten; man kann die Beichte einige Tage darüber hinausschieben, wenn ein Fest einfällt, an dem man beichten will.

132. Frage. Welche Zeit kann als beträchtlich bei einem Gelübde angesehen werden?

Antw. Bei einem ewigen Gelübde, z. B. in den Orden zu treten, die heiligen Weihen zu empfangen ꝛc. sechs Monate; doch läßt sich keine bestimmte Gränze ziehen.

Ist das Gelübde nicht ewig, z. B. Fasten, eine Wallfahrt machen, so glauben Liguori und mehrere Theologen, daß man es nicht über zwei oder drei Jahre verschieben kann, ohne sich einer Todsünde schuldig zu machen.

Was vom absoluten Gelübde gilt, gilt auch vom bedingten.

133. Frage. Kann das persönliche Gelübde auch eine andere Person verpflichten?

Antw. Nein; es verpflichtet nur die Person, die es macht; z. B. das Fasten. Dagegen geht das reelle Gelübde, im Falle der Erblasser stirbt, auch auf die Erben über.

134. Frage. Was rechnet man zu einer leichten oder schweren Materie beim Gelübde?

Antw. Jene Materie, welche entweder durch ein Kirchengebot unter einer schweren Sünde verpflichtet, wie das Fasten, die Messe ꝛc., oder welche im Vergleich zu einem andern Gebot als schwer erscheint, oder zum Zweck des Gelübdes, zur Verehrung Gottes besonders beiträgt. *Reuter.*

Dritter Artikel.

Von dem Aufhören der Verpflichtung der Gelübde.

135. Frage. Wann und wodurch hört die Verpflichtung eines Gelübdes auf?

Antw. Durch Verwandlung der Materie, durch Vernichtung, Dispense und Vertauschung. Bei der Verwandlung hat man darauf zu sehen, ob das Hinderniß andauernd oder vorübergehend ist. Im ersten Falle erlischt die Verpflichtung ganz, im zweiten wird die Verpflichtung nur verschoben; z. B. wer das Gelübde macht, einen ganzen Monat zu fasten, aber im Verlaufe dieses Monats sich zu krank fühlt, drei, vier, fünf oder sechs Tage zu fasten, darf während dieser Zeit nicht fasten, aber die Verpflichtung tritt mit dem Verschwinden der Krankheit ein.

Ferner muß man darauf sehen, ob die Materie des Gelübdes theilbar ist oder nicht. Wird ein Theil unmöglich, so muß man den andern erfüllen. Z. B. Jemand hat den Armen des Ortes tausend Gulden versprochen; aus Zufall kann er aber nur die Hälfte geben, so ist er dazu verpflichtet; wer dagegen versprochen hat, eine Kirche zu erbauen, sie aber nur halb erbauen kann, ist dazu gar nicht verpflichtet.

136. Frage. Kann der Vater die Gelübde seiner Kinder irritiren?

Antw. Ja; sowohl reelle als persönliche, die das noch unmündige Kind ablegte; nicht aber jene, die in den Jahren der Mündigkeit abgelegt worden. Z. B. das Gelübde der Keuschheit, in ein Kloster zu treten, gewisse Andachten an einem gewissen Festtage zu verrichten, einmal des Monats zu beichten. Nur indirect können sie es aufheben, wenn das persönliche Gelübde die Interessen der Familie beeinträchtigen; z. B. eine lange Wallfahrt, lange Zeit sich vom Fleischessen enthalten, einen großen Theil der Nacht im Gebet zubringen. *S. Thomas* p. 2. 2. qu. 88. a. 8.

137. Frage. Kann der Herr die Gelübde des Dieners annulliren?

Antw. Ja, indirecte, sofern dieselben sich mit dem nothwendigen Dienste vereinigen lassen.

138. Frage. Kann der Gatte alle Gelübde der Frau, wenigstens indirecte, selbst jene, welche mit der Erfüllung ihrer Pflichten als Gattin und Wittwe oder Hausfrau vereinbar sind, irritiren?

Antw. Die wahrscheinlichere Meinung sagt nein. *Voit. Laymann.*

139. Frage. Von welchen Gelübden kann der Papst dispensiren?

Antw. Von allen, selbst von allen feierlichen. *Liguori*, Theol. moral. lib. III. n. 236.

Von welchen die Bischöfe? von denen, welche dem Papste nicht reservirt sind, in ihrer Diöcese.

140. Frage. Welche Gelübde sind dem Papste reservirt?

Antw. Fünf: das Gelübde beständiger Keuschheit; das Gelübde, in einen Orden zu treten und die Gelübde der drei Wallfahrten nach Jerusalem, zu dem Grabe der Apostelfürsten zu Rom, des heil. Jacobus zu Compostella.

141. Frage. Kann der Bischof die Frau von dem Gelübde ewiger Keuschheit, welches sie vor der Ehe gemacht, entbinden?

Antw. Ja, nach der allgemeinen Meinung; weil er von jedem Hinderniß, welches die Ausübung der ehelichen Pflicht verhindert, dispensiren kann. *Liguori* n. 238.

142. Frage. Welches sind triftige Gründe, zu dispensiren?

Antw. 1) Das Wohl der Kirche, des Staates, der Familie, der Person;

2) die große Schwierigkeit, das Gelübde zu erfüllen;

3) die Unvollkommenheit des Actes oder der Mangel einer vollkommenen Ueberlegung;

4) der Irrthum in den Beweggründen, oder das Aufhören dieser Ursachen.

143. Frage. Kann man die Gelübde auch vertauschen?

Antw. Ja; nur soll man sie in gleiche oder beinahe in gleiche Werke vertauschen, was am besten durch den Beichtvater geschieht.

Vierter Artikel.

Von den feierlichen Gelübden und dem Klosterstande.

144. Frage. Was wird zu einem gültigen Ordensgelübde erfordert?

Antw. 1) Daß die Person von dem einen oder andern Geschlechte das sechzehnte Jahr vollendet habe; 2) daß sie ein ganzes Jahr ohne Unterbrechung im Noviciat zugebracht habe; 3) daß sie kein Hinderniß habe, welches wesentlich den Klosterregeln widerspreche; 4) daß sie über sich verfügen könne; 5) daß die Gelübdeablegung frei, ohne wesentlichen

Irrthum, ohne große und ungerechte Furcht abgelegt sei. Conc. Trid. Sess. 25. de regul. c. 15. 18. 19. *Liguori* lib. IV. n. 8.

145. Frage. Können die Eltern ihre Kinder, wenn dieselben in ein Kloster eintreten wollen, zurückhalten?

Antw. Wenn die Kinder wahren Beruf haben, so würden sie sich einer Todsünde schuldig machen, wenn sie ohne einen gerechten Grund ihre Kinder vom Klosterstande zurückhalten wollten.

„Wenn aber die Eltern sich in Noth befinden, so daß sie nicht anders, als durch den Dienst der Kinder unterstützt werden können, so dürfen die Kinder die Eltern nicht verlassen und in ein Kloster gehen." *S. Thomas* p. 2. 2. qu. 189. a. 6.

146. Frage. Darf ein Priester, selbst der, welcher eine Seelsorge hat, seinen Posten verlassen und in ein Kloster gehen?

Antw. Ja, wenn er zuvor seinem Bischofe seinen Entschluß zu erkennen gegeben hat. Sollte ihm der Bischof die Erlaubniß verweigern, so kann er unter Umständen dennoch in den Orden treten. So der heil. Thomas, Antonin und Benedict XII., Gregor der Große, Benedict XIV. *Suarez*, de relig. tom. III. 1. 1. c. 21. *S. Thomas* p. 2. 2. qu. 7.

147. Frage. Wozu sind die Religiosen verpflichtet, welche von ihrem Kloster entlassen oder deren Communität ganz aufgehört hat?

Antw. 1) In dem einen oder andern Falle sind sie verpflichtet, in eine andere Gesellschaft desselben Ordens zu gehen, wenn man in ihre Aufnahme einwilligt. Auf keinen Fall sind sie verpflichtet, das Vaterland zu verlassen.

2) Wenn sie in keiner Gesellschaft ihres Ordens aufgenommen werden, so muß man sie ermahnen, in einen andern Orden zu gehen, wenn er selbst weniger strenge ist; fordern wird man es aber nicht können.

3) Wenn sie in der Welt bleiben, so müssen sie das Gelübde der Keuschheit rein bewahren, da dessen Erfüllung nicht vom Orte abhängt; bei den zwei übrigen haben sie nach den Verhältnissen sich zu richten oder um Dispens beim Papste einzukommen.

148. Frage. Wie verhält es sich mit den Ordensgelübden da, wo die religiösen Orden vom Staate nicht anerkannt sind?

Antw. Weder die Anerkennung noch die Nichtanerkennung des Staates kann den Charakter der Gelübde ändern. *Gousset.* I. n. 545.

32. Cas. Die Wittwe Bertha hat das Gelübde gethan, sie wolle sich zehn Jahre hindurch je am Mittwoche vom Fleischessen enthalten, was sie auch fünf Jahre hindurch gehalten hat; als sie aber zur zweiten Ehe geschritten, hat ihr Mann es ihr verboten, ja sogar dieses Gelübde irritirt. Konnte der Mann dieses Gelübde irritiren und Bertha ohne Scrupel das Gelübde nicht halten?

Nein, für den ersten Theil; Ja, für den zweiten. Der Grund liegt in der Ablegung der Zeit, in welcher Bertha Wittwe war, somit

zur Zeit, wo ihr Mann noch keine Herrschaft über sie besaß, daher kann der Mann das von seiner Macht unabhängige Gelübde nicht irritiren. Uebrigens da das damals gemachte Gelübde dem gegenwärtigen Manne präjudicirt, er auch dem Weibe besondere Nahrungsmittel verschaffen müßte, so kann er indirect das Gelübde irritiren oder suspendiren und das Weib könnte unter dem Titel dieser Suspension während dieser Ehe unerlaubterweise das Gelübde umgehen.

33. Cas. Cajus verspricht einer bestimmten Kirche ein schönes Meßgewand zum Geschenke; weil er aber hört, eine andere Kirche sei desselben bedürftiger, so schenkt er es dieser. Es fragt sich nun, ob dieses erlaubt sei?

Entweder hat die erste Kirche oder ihr Vorsteher dieses Versprechen schon angenommen und dann ist es nicht erlaubt, daß Cajus einer andern Kirche das Meßgewand schenke. Der Grund liegt in dem nun einmal abgegebenen Versprechen, der Den, der es gibt, bindet, und der deßhalb ohne Einstimmung Dessen, der das Versprechen erhalten, weder seine Intention ändern noch einem Andern die versprochene Sache geben kann. Oder ein solches Versprechen ist noch nicht abgegeben und in diesem Falle kann Cajus auf erlaubte Weise der andern Kirche das Meßgewand schenken, zumal dieselbe dessen weit mehr benöthigt ist. Der Grund ist, weil vor dem Empfang des Versprechens die erste Kirche kein Recht und keinen Anspruch hat, daher das Versprechen nach Belieben die Intention ändern und das Meßgewand einer andern bedürftigeren Kirche geben kann. Dies gilt um so mehr, wenn das Versprechen von Cajus in der Form eines Votums gemacht wurde, d. h. hauptsächlich wegen Gott. Es kann nämlich der Gelobende, ehe der, dem das Versprechen gemacht worden, die versprochene Sache oder das Versprechen selbst empfängt, sein Votum aus eigener Macht in ein Besseres verwandeln; nicht aber ist es so, wenn das Versprechen schon in Empfang genommen worden. *Bartholomaeus* a S. Fausto de donat. qu. 125.

34. Cas. Cajus, der sich in Folge einer Krankheit in Todesgefahr befindet, gelobte, der Kirche einen Kelch zu geben (ohne Bestimmung des Werthes) und jeden Tag fünfzigmal die Antiphon Salve Regina drei Jahre lang sprechen zu wollen. Die Darbringung des Kelches verschob er aber ein Jahr lang ohne irgend einen Grund und unterließ öfters, die besagte Antiphon herzusagen. Es fragt sich:

I. Ob er dadurch eine Todsünde begangen, daß er die Erfüllung des Gelübdes ein Jahr lang aufschob, da er keine Zeit festgesetzt, als er es ablegte?

II Aus welchem Stoffe der Kelch dargebracht werden müsse, damit dem Gelübde Genüge geschehe?

III. Ob er eine Todsünde begehe, wenn er jene Antiphonen nicht sprechen wollte?

ad I. An und für sich sündiget Cajus tödtlich. Der Grund ist der: weil, wenn der Gelobende keine Zeit bestimmt, er das Gelübde sogleich, wie es ihm moralisch möglich ist, erfüllen muß; denn das ist

gerade das Eigenthümliche eines unbedingten Verſprechens, daß es, ſobald es acceptirt iſt, die Verpflichtung erzeugt. Weßwegen jene Geſetzesſtelle von den Rechtsregeln da iſt: „Bei allen Verpflichtungen, bei denen der Tag nicht feſtgeſetzt iſt, tritt die Schuldigkeit mit dem gegenwärtigen Tage ein“ (l. 4 ff. de reg. jur.). Dies wird auch insbeſonders in Bezug auf das Gelübde mehrere Male in den heiligen Schriften eingeſchärft; ſo lieſt man im Deuter. c. 23.: „Wenn du dem Herrn ein Gelübde gelobeſt, deinem Gott, ſo ſäume nicht, es zu erfüllen; denn der Herr dein Gott wird es fordern, und wenn du ſäumeſt, wird es dir zur Sünde gerechnet;“ und im Prediger c. 5.: „Haſt du Gott etwas gelobt, ſo ſäume nicht, es zu erfüllen.“ Darum wie es, wenn das Verſchieben ohne Urſache auf eine moraliſch kurze Zeit ſich erſtreckt, nämlich in Beziehung auf die Verpflichtung nur ein nicht ſehr hartnäckiges iſt, es nicht von einer läßlichen Sünde freigeſprochen werden kann; ſo kann, wenn der ungegründete Aufſchub auf lange Zeit (wie hier ein Jahr iſt) und in einer wichtigen Sache, wie der Kelch iſt, als ein in Bezug auf eine ſchwere Verpflichtung merklich hartnäckiger, derſelbe für ſich nicht von der Todſünde freigeſprochen werden. D. h. für ſich, darum, weil es möglich iſt, da ein Gelübde eine gewiſſe beſondere Verpflichtung iſt, die der Gelobende ſich auflegt und die von ſeiner Abſicht abhängt, daß Cajus, als er ſich dieſelbe auflegte, nicht im Sinne gehabt habe, ſich ſogleich zu verpflichten, ſondern erſt nach geraumer Zeit, wie man gewöhnlich ſagt (einmal), in welchem Falle, ſelbſt wenn er die Erfüllung auch auf ein Jahr hinausgeſchoben hätte, oder noch weiter, es möglich iſt, daß er ſich blos läßlich verſündiget hätte, ja auch auf gar keine Weiſe. Deßhalb muß man, um über die Schwere, Leichtigkeit oder gar Nichtigkeit einer Sünde hier zu entſcheiden, jene Regel beobachten, welche Cajetan gibt (Comment. 2. 2. quaest. 88. art. 3. in fin.), nämlich: die Zeit der Erfüllung, wenn ſie nicht vorher beſtimmt iſt, unterliegt der launigen Langſamkeit gemäß dem Gewiſſen des Gelobenden.

ad II. Der Kelch muß aus jenem Stoffe ſein, wie andere Kelche der Gegend gewöhnlich ſind, mit Rückſicht jedoch auf das Vermögen des Gelobenden. *Laymann* (lib. 4. tr. 4. c. 3.) *Bossius*, de consc. dub. par. 2. tit. 1. §. 45. n. 607. Grund hiervon iſt, weil, wie die zweideutigen Worte in den Gelübden nach dem gewöhnlichen Brauch des Landes ihre Erklärung erhalten, ſo auch die Abſicht des Gelobenden. Und in der That, als die Spanier Gott ein Gelübde gethan hatten, jährlich ein gewiſſes Maas Getreide dem Erzbiſchof von Compoſtella zur Ehre des heiligen Apoſtels Jacobus zu ſchenken, und im Verlauf der Zeit nicht mehr bekannt war, in welchem Maaße die Vorfahren die Gelübde gelöſt hätten, wurde die Sache vor den Papſt gebracht, der im Cap.: «ex parte» de Censib. beſtimmte, ſie ſeien nach dem üblichen

Maaße zu lösen. Also dies auf unseren Fall angewendet: wenn in keiner Weise bekannt ist, von welchem Stoff Cajus den Kelch gelobt hatte, ist anzunehmen, er müsse einen Kelch von jenem Stoffe opfern, von welchem andere Kelche der Gegend gewöhnlich sind; denn es wird angenommen, einen solchen habe er intendirt. Es ist bemerkt worden: „mit Rücksicht jedoch auf u. s. w.," weil, wenn der Gelobende sehr reich wäre, mit gutem Grund angenommen werden kann, er habe die Schenkung eines massiv silbernen Kelches gelobt, anders aber im Gegentheil.

ad III. Hier ist zu unterscheiden: Entweder hat Cajus, da er gelobte, fünfzigmal des Tages besagte Antiphon zu sprechen, die Verpflichtung solchergestalt an den Tag geknüpft, daß, wenn dieser zu Ende, auch die Verpflichtung zu Ende sei; dann, wenn er die Antiphonen nicht sprechen will, sündigt er nicht tödtlich. Oder er hat sie nicht an den Tag geknüpft, sondern sie so nach seiner größeren Bequemlichkeit auf die Tage ausgetheilt, daß durch allmählige Erfüllung der ganzen Verpflichtung diese endlich innerhalb dreier Jahre auch ganz erfüllt würde, und dann muß man sagen, wenn er nicht will, begeht er eine Todsünde. Für Ersteres ist der Grund der: weil, sobald die Verpflichtung an den Tag geknüpft ist und mit dem Tage vorüber geht, die Unterlassung des Abbetens des einen Tages nicht moralisch mit andern vereint wird, und die Sache als eine weniger nöthige, auch nur eine läßliche Sünde ist, wenn er es unterläßt. Der Grund für das Zweite ist: weil alsdann jene Unterlassungen moralisch sich vereinigen und so endlich dahin kommen, daß sie eine Unterlassung einer wichtigen Sache sind; wie der, welcher jetzt einen Vers, und jetzt einen andern des Officiums ein und desselben Tages ausläßt, endlich zur Auslassung einer merklichen Anzahl kommt, und deßhalb endlich tödtlich sündigt. *Sanchez*, opp. Mor. lib. I. c 4. n. 14.

35. Cas. Ein Jüngling von zwanzig Jahren machte in einer schweren Krankheit das Gelübde, falls er seine Gesundheit wieder erlange, sein Leben lang einem bestimmten Krankenhospiz zu dienen. Nach vollständiger Wiedererlangung seiner Gesundheit aber will er die Ausführung seines Gelübdes noch einige Zeit verschieben. Es fragt sich: ob und auf wie lange dies erlaubt sei?

Es ist erlaubt, aber nur auf kurze Zeit. Der Grund der Erlaubtheit liegt darin, daß, wenn man den Grundsatz aufstellt, Jeder, der bedingungsweise ein Gelübde macht, sei nach Erfüllung der Bedingung gehalten, sein Gelübde sogleich oder sobald er vermag, zu erfüllen, jene einzelnen Theile (des Gelübdes) sogleich, oder sobald als möglich genommen werden müssen, wie sie der gesunde Menschenverstand versteht, wobei immer ein kleiner Aufschub gestattet ist; wie wir auch andere dergleichen Verpflichtungen, die in einzelnen Theilen, wie die genannten, ausgesprochen sind, auszulegen pflegen.

Der Grund dafür, daß es nur einige Zeit lang erlaubt ist, liegt darin, daß, wo keine vernünftige Ursache vorhanden ist, die Ausführung des Gelübdes auf eine bedeutende Zeit hinauszuschieben, die genannte Verschiebung nicht erlaubt sein kann, gemäß dessen, was in Deut. c. 23. geschrieben steht: „Wenn du dem Herrn, deinem Gott, ein Gelübde machst, so sollst du nicht zögern, es zu erfüllen, und wenn du säumest, so wird es dir zur Sünde angerechnet werden.“ — Weil aber kein vernünftiger Grund vorhanden ist, die Ausführung des abgelegten Gelübdes auf längere Zeit zu verschieben, da der genannte Jüngling bei der Reife seines Alters von zwanzig Jahren Fähigkeit und Kraft genug besitzt, von dem Augenblicke an im Xenodochium zu dienen, sobald er seine Gesundheit wieder vollkommen erlangt hat; da ferner sogar wegen der Ewigkeit des Gelübdes von demselben Gott desto weniger gegeben wird, je länger die Erfüllung desselben hinausgeschoben wird, so bleibt nur zu sagen übrig, es sei in keiner Weise erlaubt, daß der Jüngling es länger als eine kleine Zeit, nämlich vier oder fünf Monate, versäume, dem Xenodochium zu dienen, so wie er gelobt hat. *Spor.*, de vot. c. 2. sect. 3. n. 111. und 117. *Tambur.* l. 3. in decl. c. 12. §. 3.

36. Cas. Ein Jüngling, Cajus, macht, um die Gnade der Beharrlichkeit in der Tugend der Keuschheit zu erlangen, das Gelübde, zu Ehren des heiligen Apostels Johannes jährlich an einem ihm beliebigen Tage zu fasten. Endlich aber dieses Fastens überdrüßig, glaubt er, durch das einzige Fasten an der Vigil des Festes der Geburt unseres Herrn zugleich auch sein Gelübde erfüllen zu können. Ist diese Meinung als eine sichere erlaubt?

Nein; obgleich man nämlich, an und für sich betrachtet, durch einen einzigen Act mehreren Verpflichtungen genug thun kann, so scheint es doch, daß der genannte Jüngling durch das einzige Fasten an der Vigil von Weihnachten sowohl das Kirchengebot, als auch sein Gelübde nicht erfüllen kann, und zwar aus dem Grunde, weil das von Cajus zu Ehren des heiligen Apostels Johannes abgelegte Gelübde des Fastens auf einen sonst nicht gebotenen Fasttag zu fallen scheint, theils, weil ja Cajus eine neue Züchtigung des Fleisches beabsichtigen mußte, während er sich die Züchtigung durch das Gelübde auferlegte, um dadurch die Gnade der Beharrlichkeit in der Keuschheit zu erlangen; theils weil, wie in dem Falle selbst gesagt wird, Cajus des in dem Gelübde versprochenen Fastens endlich überdrüßig wurde, was füglich nur von einer neuen Faste verstanden werden kann. Daher muß man sagen, daß Cajus, obgleich er in der Wahl des Fasttages frei ist, da er ja das Fasten an einem ihm beliebigen jährlich auszuwählenden Tage gelobt hat, doch nicht in der Art frei ist, daß jene Meinung, so zu sagen, als eine ganz sichere und unzweifelhafte zugelassen werden könnte, nach welcher er von demselben Tage, an welchem auch kirchlich das Fasten

geboten ist, zugleich auch seines gemachten Gelübdes sich entledigen könne. *Girib.*, in primum decal. praecept. c. 5. n. 7. *Mazzuch.* n. 16.

37. Cas. Franzisca hatte gelobt, täglich sieben Vater unser und Ave Maria zu Ehren der seligsten Jungfrau Maria zu beten; aber sie unterließ es öfter. Sündigt sie nun durch diese Unterlassung schwer?

Nein; denn einestheils kann sie sich nach der allgemeinen Meinung der Doctoren durch ihr Gelübde nicht unter einer schweren Sünde zu einer leichten Materie verpflichten, da Gott diese Verpflichtung als eine unkluge nicht annimmt und anderntheils war jene Abbetung in Bezug auf den Termin nach der Willensmeinung der Franzisca, welche das Gelübde machte, an je einen einzelnen Tag geknüpft. Weil daher die Unterlassung der einen Abbetung nicht mit der Unterlassung der andern zusammenhängt, so muß man sagen, daß selbst die öftere Wiederholung der Unterlassung niemals eine schwere Sünde zur Folge habe. Wenn daher Franzisca nicht aus einem Gewissensirrthume zu den einzelnen Abbetungen verpflichtet ist, so hat sie auch durch eine solche Auslassung, obgleich es die Auslassung der ganzen, durch das Gelübde versprochenen Materie ist, und obgleich sie öfters wiederholt wurde, niemals schwer gesündigt. *Dian.* part. 4. tr. 5. resol. 36. *Sporer*, de voto tr. 3. c. 2. sect. 3. n. 89.

38. Cas. Fabius hat ein Gelübde abgelegt, hundertmal im Jahre den englischen Gruß zu recitiren, und hat ihn nie recitirt. Begeht er eine Todsünde?

Hier ist zu distinguiren. Entweder hat er das Gelübde abgelegt für hundert verschiedene Tage, so daß je einem Tag ein englischer Gruß entspricht, oder er gelobte es einfach ohne Anweisung und Vertheilung der Tage: im ersten Falle hat er keine Todsünde begangen durch seine Nachläßigkeit, weil ja ein englischer Gruß an jedem Tage eine materia levis und eine onus diei ist, die mit dem Tage vorbeigeht, mit den übrigen nicht zu Einem anwächst, daher Fabius nur hundert läßliche Sünden begangen hat. Im zweiten Falle hat Fabius eine Todsünde begangen, weil die vom Gelobenden intendirte ganze Zahl der englischen Grüße in sich eine materia gravis ist. So *Sanchez* l 1. c. 4. n. 14. *Diana*, *Leander* und allgemein.

39. Cas. Ein frommer Mann gelobt eine Wallfahrt zur heiligen Jungfrau von Einsiedeln in der Meinung, Einsiedeln sei nur eine Tagreise von Rottenburg entfernt; aber er erfährt nun, daß die Entfernung fünf Tagreisen beträgt. Ist er verpflichtet, das Gelübde zu erfüllen?

Nein; denn da es gewiß ist, daß zur Gültigkeit eines Gelübdes einerseits die Zustimmung des Gelobenden zum ganzen Inhalte und Umfange der gelobten Sache, und andererseits dieser Zustimmung nichts mehr entgegen ist, als der Irrthum, und auch der Wille zu nichts Unbestimmtem sich bestimmen kann, so muß man folgern, jener Mann, welcher eine Wallfahrt zur heiligen Jungfrau gelobte in der irrigen

Meinung, Einsiedeln sei nur eine Tagreise von Rottenburg entfernt, während diese Entfernung fünf Tagreisen beträgt, sei keineswegs verpflichtet, sich der Reise zu unterziehen. Dies um so mehr, weil nach der allgemeinen Regel der Gelobende zur Erfüllung des Gelübdes nicht verpflichtet ist bei einem Umstande, der, wenn er dem Gelobenden zur Zeit der Ablegung des Gelübdes in den Sinn gekommen wäre, von dem Gelobenden selbst wahrscheinlich wäre ausgeschlossen worden. Weil nun das abgelegte Gelübde wegen Mangels der Zustimmung in Betreff der beträchtlichen Entfernung des Ortes der versprochenen Wallfahrt nicht gültig ist, so ist auch der Mann zur Erfüllung besagten Gelübdes nicht verpflichtet. *Suar.* tom. 2. de rel. de voto. l. 1. c. 11. n. 8. *Beat.* part. 1. qu. 33. resol. 2.

40. Cas. Ein Sohn, der von seinem Vater beim Spielen ertappt wurde, erhält von denselben harte Vorwürfe. Um nun dessen Zorn abzuwenden, gelobt er, nicht mehr zu spielen. Nach dem Tode seines Vaters zweifelt er daran, ob er durch das Gelübde noch verpflichtet sei. Was hat der Beichtvater darüber zu urtheilen?

Der Sohn sei nach der wahrscheinlicheren Meinung durch das Gelübde nicht mehr gebunden. Denn um von der veranlassenden Ursache nichts zu sagen, auch die bewegende und zwar principale Ursache des Gelübdes scheint die gewesen zu sein, den Zorn des Vaters abzuwenden, wie der Fall besagt. Da nun nach dem Tode des Vaters dieser verursachende und principale Grund des Gelübdes hinwegfällt, so hört auch die Verpflichtung des Gelübdes auf, die nur so lange andauert, als die bewegende und principale Ursache des Gelübdes, wie mit *Azorius*. *Sylvester*, *Suarez*, auch *Bonac.* disp. 4. qu. 2. p. 3. n. 10. *Antonius* a Spiritu sancto und die Doctoren insgemein behaupten. Denn das Gelübde verpflichtet nicht über die Meinung und Absicht des Gelobenden; von diesem aber nimmt man an, daß er nicht die Absicht gehabt habe, sich zu verpflichten, wenn die Ursache und der letzte Grund des Gelübdes hinwegfällt.

41. Cas. Sergius gelobt, einer Wittwe zehn Jahre lang ein bestimmtes Quantum von Getreide und Wein zu schenken, damit sie ihre Familie bequemer ernähren könne. Nun stirbt aber die Wittwe nach zwei Jahren. Es fragt sich, ob für Sergius die genannte Verpflichtung auf die noch übrigen Jahre verbleibe?

Wir antworten hierauf: daß die Lösung dieses Falles eigentlich von der Intention abhängt, welche Sergius hatte, als er das Gelübde machte. Denn entweder war der Zweck, den er damals im Auge hatte, die bequemere Alimentation der Familie — wie das auch die Worte desfalls hinlänglich anzudeuten scheinen, „damit sie ihre Familie bequemer ernähren könne," und dann behaupten wir, bleibt für Sergius die genannte Verpflichtung auf die übrigen Jahre in Kraft. Hat er nämlich das Gelübde gemacht, der Wittwe ein Quantum Ge-

treide und Wein zu schenken, so beweist das nur, daß die Person der Wittwe von Sergius in gewisser Weise berücksichtigt worden sei, jedoch nicht als der Endzweck, sondern als das Mittel zum Endzweck; oder, wenn man will, als die eigentlich antreibende Ursache (causa impulsiva), da ja der Zweck, welchen Sergius bei seinem Gelübde der Voraussetzung gemäß im Auge hatte, die bequemere Alimentation der Familie war. Und weil nun auch nach dem Tode der Wittwe der Zweck des Gelübdes noch fortdauert, so muß behauptet werden, daß für Sergius die genannte Verpflichtung auf die übrigen Jahre in Kraft bleibe. Es ist nämlich die gemeine Ansicht der Gelehrten, daß, mag auch der Beweggrund aufhören, die Verpflichtung des Gelübdes dennoch fortdauert, so lange der Endzweck dauert (wie es ersehen werden kann bei *Sanchez*, in Decal. lib. 4. cap. 2. num. 42.).

Oder: Sergius bezweckte damals die Erleichterung der Wittwe selbst von aller Noth und Beschwerlichkeit, die ihr durch die Sorge für die hinreichende Alimentation ihrer Familie verursacht ward (wie dieses ja zuweilen von Verwandten gegen ihre Blutsverwandten oder Verschwägerten geschieht), und dann behaupten wir, daß, weil die Erleichterung der Wittwe selbst und nicht die Alimentation ihrer Familie der eigentliche Endzweck war, in diesem Falle für Sergius die Verpflichtung auf die übrigen Jahre nicht fortdauert, denn mit dem Aufhören des Endzweckes erlischt auch die Verpflichtung. Einige behaupten nun, im Zweifel, welchen Zweck Sergius im Falle gehabt habe, bleibe für ihn keine Verpflichtung zurück; einerseits, weil dann der Titel des die Freiheit besitzenden Willens ein besserer sei (melior est conditio voluntatis libertatem possidentis); andererseits, weil es, insofern zur Gültigkeit eines Gelübdes ein Zweck, Ursache, vorliegen muß, eines und dasselbe ist, das Vorhandensein des Endzweckes und die Gültigkeit des Gelübdes bezweifeln. Betrachten wir indessen die Worte in ihrem angegebenen Zusammenhang, so sind wir in diesem Falle der gegentheiligen Ansicht; denn die Worte etwas genauer erwogen, haben den augenfälligen und natürlichen Sinn, daß der von Sergius beabsichtigte Endzweck die bequemere Alimentation der Familie sei, nicht aber die Befreiung der Wittwe von Kummer, Noth und Beschwerlichkeit; denn es heißt ja: „Damit sie ihre Familie bequemer ernähren könne." Wäre dieses Letztere sein Zweck gewesen, so hätte er nicht gesagt, er schenke der Wittwe ein Quantum Frucht und Wein, damit sie bequemer (commodius), sondern damit sie bequem (commode) ihre Familie ernähren könne. Wer nämlich von einer Beschwerde befreien will, der beabsichtigt positiv eine Nutzleistung, nicht aber einen größeren Nutzen, welcher einen positiven bereits voraussetzt. Da also der Zweck durch die Steigerung „bequemer" ausgedrückt wird, so muß, im Falle

die bestimmte Intention des Sergius nicht bekannt ist, behauptet werden, daß die bequemere Alimentation der Familie als der von ihm beabsichtigte Endzweck anzusehen sei, und daß mithin für Sergius die Verpflichtung auf die übrigen Jahre in Kraft bleibe.

42. Cas. Octavius hat ein Gelübde gemacht, alle Jahre am Feste der heiligen Apollonia zu fasten; aber da dieses bisweilen auf einen Sonntag fällt, zweifelt er, ob er an diesem Tage oder am vorhergehenden Sabbath zu fasten verpflichtet sei. Lösung des Zweifels.

Da es nach *Thomas* 2. 2. qu. 147. art. 5. ein doppeltes Fasten gibt, eines der Betrübniß, um den Körper zu schwächen und ihn dem Geiste zu unterwerfen, ein anderes der Freude, damit der Fastende freier den Betrachtungen obliege und zur geistigen Freude und zur Feier des Festes aufgelegter sei, so muß man sehen, welchen Zweck Octavius gehabt habe. Hat er den ersten, so muß er nach Sitte und Gebrauch der allgemeinen Kirche am vorhergehenden Sabbath fasten: hat er den zweiten, so muß er, wie es scheint, am Sonntage fasten; denn dieses Fasten ist erlaubt und ein erlaubtes Gelübde verpflichtet. Daß es erlaubt ist, ist bekannt, aus *Hieronymus* epist. ad. Eucin., *Thomas* l. c., *Antonin.* p. 2. t. 11. cap. 2. und Andern bei *Sayrus* lib. 6. c. 8. Dagegen spricht nicht, daß im Kanon si quis presbyter dis. 30. das Fasten am Sonntag verboten ist, denn dieses gilt nur, wenn man aus Verachtung des Sonntages, aus Aberglauben oder häretischem Irrthum fastet; sonst aus Frömmigkeit ist es erlaubt. Man darf zwar am Sonntag fasten, aber in der Praxis ist im Zweifel obgenannter Intention und im Allgemeinen regelmäßig zu rathen, man soll sich dem Geiste der Kirche conformiren, um eine Singularität zu vermeiden.

Dritte Abtheilung.

Von dem dritten Gebote.

Erstes Kapitel.

Von der Heiligung der Sonn- und Festtage.

Uebersichtlicher Inhalt.

Von der Pflicht, die heilige Messe zu hören. Entschuldigungsgründe. Von dem Verbote der knechtlichen Arbeit. Erlaubte und verbotene Werke. Erlaubniß.

Erster Artikel.

Von der Verpflichtung, die heilige Messe zu hören.

149. Frage. Ist man verpflichtet, an Sonn- und gebotenen Festtagen die heilige Messe zu hören?

Antw. Alle Gläubigen, welche nicht gehindert und zum Gebrauche der Vernunft gelangt sind, sind unter einer Todsünde verpflichtet zur Anhörung der heiligen Messe.

150. Frage. Welcher ausgelassene Theil bei der heiligen Messe wird als beträchtlich oder gering angesehen?

Antw. Man soll wo möglich die heilige Messe ganz hören. Ein großer Fehler wäre es, wenn man bis zum Evangelium und von der Communion an, oder die Zeit während der Wandlung und Communion nicht anwesend wäre, oder selbst wenn man nur während der Wandlung oder der Communion, oder wenn man bis zum Ende der Wandlung, bis zum Paternoster ausschließlich fehlte. *Liguori* I. III. n. 308.

151. Frage. Genügt man der Pflicht, wenn man zu gleicher Zeit zwei halbe Messen von zwei verschiedenen Priestern hört?

Antw. Nein; aber sehr wahrscheinlich erfüllt man das Gebot, wenn man einen Theil der heiligen Messe bei einem und den andern bei einem anderen Priester, die nacheinander lesen, hört, wenn kein allzugroßer Zwischenraum zwischen beiden Messen statt findet, und man der Wandlung und Communion desselben Priesters beiwohnt.

152. Frage. Kann man die heilige Messe auch außerhalb der Kirche hören?

Antw. Man kann sie im Chor, hinter dem Altar, bei einem Fenster in der Kirche, auch wenn man den Celebranten nicht sieht; hinter einer Mauer oder einer Säule der Kirche, ja selbst außer der Kirche, sofern man sich an die Menge, die in das Innere reicht, anschließt, hören; selbst aus einem Fenster eines Hauses, das von der Kirche durch den offenen Weg getrennt ist, wenn man anders den Priester auf dem Altare gewahrt, und der Zwischenraum nicht beträchtlich ist. *Liguori* V. n. 312.

153. Frage. Muß die Aufmerksamkeit auf die heilige Messe eine innere sein?

Antw. Ja; nach der allgemeinsten und wahrscheinlichsten Meinung.

154. Frage. Genügt man dem Gebote, wenn man beichtet, das Brevier betet während der heiligen Messe?

Antw. Ja; so wie auch die, welche bei der heiligen Messe dienen, Almosen sammeln; Sänger, Organisten, Musikanten. *Liguori*, Theol. moral. l. III. n. 317.

Wer aber während eines bedeutenden Theiles der heiligen Messe schwätzt, erfüllt das Gebot nicht.

155. Frage. Ist man verpflichtet, die Pfarrmesse zu hören, bei welcher die Predigt oder Christenlehre statt finden?

Antw. Es besteht kein allgemeines Gesetz, welches befiehlt, der Pfarrmesse beizuwohnen, indem die entgegengesetzte Gewohnheit siegte;

nur darf es keine Kapelle oder Privatoratorium sein. *Billuart*, Tract. de rel. diss. V. a. 6. *Benedict.* XIV., De Synod. dioeces. l. XI. c. 14.

Zweiter Artikel.

Von den Entschuldigungsgründen dieses Gebotes.

156. Frage. Welche sind von Anhörung der heiligen Messe entschuldigt?

Antw. Alle, welche sich in physischer oder moralischer Unmöglichkeit befinden. Als: Gefangene, Reisende, Krankenpfleger, Wächter, Hirten, Schwangere, Postconducteure, Soldaten auf dem Marsche; Dienstboten, Kinder, Frauen, wenn ihre Herrn, ihre Eltern, Gatten durchaus wollen, daß sie während der heiligen Messe arbeiten, und wenn sie ohne große Mißstände es nicht thun können.

43. Cas. Da Rosa fast während der ganzen Zeit der Anhörung der heiligen Messe an einem Festtage freiwillig im Geiste häuslichen Geschäften nachdachte, zweifelt sie, ob sie der Vorschrift der Kirche in Bezug auf die Anhörung der heiligen Messe genügt habe; deßwegen befragt sie den Beichtvater. Was hat dieser zu antworten?

Nach der wahrscheinlicheren Meinung muß der Beichtvater ihr erwiedern, sie habe nicht satisfacirt. Der Grund ist, weil die Kirche bei Anhörung der heiligen Messe eine moralische und religiöse, auf den Gottesdienst sich beziehende Aufmerksamkeit vorschreibt, denn der Zweck ist die Verehrung Gottes. Diese Aufmerksamkeit kann sie indirect vorschreiben, da diese durch die Art und Weise der Form mit dem äußeren Cult, den sie zum Gottesdienste vorschreibt, innigst verbunden ist. Diese Aufmerksamkeit aber hatte unsere Rosa nicht, deßwegen muß ihr zur Belehrung der Beichtvater antworten, sie habe nicht satisfacirt.

44. Cas. Titius hegt zur Zeit der vorschriftmäßigen Anhörung der heiligen Messe absichtlich unreine Gedanken. Genügt er der Vorschrift und ist der Umstand der Zeit in der Beichte anzugeben?

Auf den ersten Punkt: Titius genügt dem Gebote, die heilige Messe zu hören, nicht, wenn die Zeit, in der er absichtlich unreine Gedanken hegt, von beträchtlicher Dauer ist, da auch eine rein freiwillige Zerstreuung in gleichgültigen Gedanken, wenn sie eine andauernde ist, jene Aufmerksamkeit aufhebt, welche zugleich mit dem äußeren Acte des Anhörens der heiligen Messe im cap.: «de celebr. miss.» vorgeschrieben wird; ist aber die Zeit, in der er freiwillig solche Gedanken hegt, von kurzer Dauer, so wird er zwar noch in specie luxuriae eine schwere Sünde begehen, aber dennoch in Beziehung auf das vorschriftmäßige Anhören der heiligen Messe eine leichte, und so hat er dieser Vorschrift genügt. In Betreff des zweiten Punktes ist der Umstand der Zeit nicht nothwendig, in der Beicht anzugeben; denn schließen auch solche absichtlich schändliche Gedanken zur Zeit der heiligen Messe immer eine größere

Schändlichkeit direct in sich, ja selbst eine Art Bosheit gegen die Religion, so ist doch diese neue Bosheit in der Beicht nicht nothwendig anzugeben, da sie eine läßliche Sünde nicht überschreitet, es sei denn, daß sie direct aus der Verachtung dieser dem Opfer selbst geweihten Zeit hervorgehe. *Suarez* tom. 1. de rel. l. 2. c. 28. n. 16. *Cassian* à S. E. v. circumst. n. 106.

45. Cas. Zwei Bauern besprechen sich während einer vorgeschriebenen heiligen Messe längere Zeit, aber mit Unterbrechungen, gegenseitig über ihre häuslichen Angelegenheiten. Leisten sie dem Gebote, die heilige Messe zu hören, Genüge?

Nein; denn da die, wenngleich unterbrochene Besprechung über häusliche Angelegenheiten, wenn sie längere Zeit geführt wird, die äußere von der Kirche vorgeschriebene Aufmerksamkeit, durch welche allein Jemand der heiligen Messe religiös beiwohnt, und moralisch gegenwärtig ist, während eines beträchtlichen Theiles der heiligen Messe ausschließt, so folgt, daß bei der genannten Unterredung die Wesenheit der von der Kirche vorgeschriebenen Handlung und somit auch das Kirchengebot nicht erfüllt wird. Wie also Derjenige, welcher mit Unterbrechungen bald weg-, bald zurückginge, dem Kirchengebote nicht Genüge leistet, sobald seine Entfernung einem bedeutenden Theile der heiligen Messe entspricht, so leisten auch die genannten Bauern, welche sich über häusliche Angelegenheiten besprechen, nicht Genüge. So *Gobat.* n. 288. *La Croix* n. 653. *Pasqualig.* tom. 9. qu. 1324. n. 6.

46. Cas. Indem Titius an einem Festtag die heilige Messe anhört, beichtet er. Die Frage ist, ob er dem Gebote Genugthuung leiste?

Hier ist zu distinguiren: entweder ist die Beicht von ihm lang, oder sie ist kurz. Findet der erste Fall statt, so daß der Priester in dieser Zeit einen beträchtlichen Theil der heiligen Messe vollendet, so genügt Titius dem Kirchengebot nicht. Der Grund ist nämlich, weil die Beicht zwar eine geistige Handlung ist, jedoch die innere Aufmerksamkeit ausschließt, welche nothwendig ist zur Erfüllung des Gebotes, eine heilige Messe zu hören, wie die Erfahrung lehrt; da der Pönitent ganz beschäftigt ist mit Auseinandersetzung der Sünden, mit Anhörung der Ermahnungen vom Beichtvater und dergleichen, was den Geist von Dem abzieht, was beim Opfer vorgeht. Im zweiten Falle genügt Titius, weil die Kürze der Zeit nicht wesentlich die Erfüllung des Gebotes aufhebt, wie bei einigen anderen Geboten die Unbedeutendheit der Materie von ihrer Uebertretung entschuldigt. Jedoch muß der Theil der heiligen Messe, von dem Titius auch durch die kürzeste Beicht abgezogen ist, nicht zur Substanz des Opfers gehören; wenn er zu seinem Wesen gehört, wozu die Consecration, die Oblation und nach Mehreren auch die Sumption zu rechnen ist, so thut Titius nicht genug, weil, obgleich jene Theile von kurzer Dauer sind, sie

der Subſtanz und dem Weſen des Opfers nach von größter Wichtigkeit ſind. So nach *Giribaldus*, *Rosignol.* und Andern allgemein.

47. Caſ. Lucius hört die heilige Meſſe, welche in der Nacht des Weihnachtsfeſtes geleſen wird, und hält ſich nun nicht mehr für verpflichtet, am Weihnachtsfeſte eine andere heilige Meſſe zu hören. Iſt ſeine Meinung richtig?

Ja; obgleich nämlich zur Vermehrung der Andacht der Gläubigen an dem Tage, an welchem das Andenken des Myſteriums der Geburt Chriſti gefeiert wird, die Gewohnheit eingeführt iſt, drei heilige Meſſen zu hören, ſo gründet ſich doch auf dieſe Gewohnheit kein Geſetz. So wie daher die Prieſter nicht verpflichtet ſind, an dieſem Tage drei heilige Meſſen zu leſen, ſo iſt, der Celebration der drei heiligen Meſſen ganz analog, auch das Anhören derſelben als ein freies zu erachten; und wer in der dem Geburtsfeſte vorhergehenden und zu demſelben gehörigen Nacht eine heilige Meſſe gehört hat, und ſich zur Anhörung einer andern nicht mehr für verpflichtet hält, hat eine ganz richtige Meinung. So *Filliuc.* tr. 5. c. 7. n. 207. *Leand.*, de praec. Eccles. tr. 2. disp. 1. qu. 19. *Pasqualig.* 1253. n. 3. 4. *Bonac.*, de sacr. disp. 4. qu. ult. punct. 11. n. 10.

48. Caſ. Der Gutsverwalter und Gärtner eines vornehmen Herrn hören an Feſttagen die heiligen Meſſen in dem Privatoratorium eines Landgutes ihres Herrn in der Meinung, dort dem Gebote, an Feſttagen eine heilige Meſſe zu hören, genug zu thun. Erfüllen ſie dieſes Gebot wirklich?

Nein; denn der Papſt ſetzt in dem Breve, das das Celebriren von heiligen Meſſen in Privatoratorien geſtattet, immer die Worte bei: volumus autem, quod familiares servitiis tuis tempore dictae missae actu non necessarii, ibidem Missae hujusmodi interessentes, ab obligatione audiendi Missam in ecclesia diebus festis de praecepto minime liberi censeantur. Da nun der Gutsverwalter und Gärtner nicht im Namen und ſtatt jener Bedienten kommen, welche der Herr während der heiligen Meſſe wirklich braucht, ſo folgt, daß ſie in dieſem Falle das Gebot, an Feſttagen die vorgeſchriebene heilige Meſſe zu hören, nicht erfüllen. Dieſes iſt aus der genannten Clauſel der Breven und aus den Decreten ſowohl Clemens XI. vom 15. December 1703 und auch Benedicts XIV. vom 7. Januar 1741. zu ſchließen.

49. Caſ. Ein Pfarrer ſieht, daß einige Bauern ohne irgend einen Grund die heilige Meſſe vor der Thüre oder dem Fenſter der Kirche anhören, und ermahnt ſie nicht, daß ſie in die Kirche hinein gehen ſollen. Sündigt er dadurch, daß er ſie nicht ermahnt?

Nein. Der Grund liegt in der Genügeleiſtung der Pflicht; denn waren ſie gleich nicht in der Kirche, ſo waren ſie doch nicht getrennt von ihr, auch fand zwiſchen ihnen und der Kirche keine Unterbrechung ſtatt; hätte aber dieſe durch irgend einen Gegenſtand ſtatt gefunden, ſo zweifeln Mehrere an der Genügeleiſtung der Pflicht, wie wenn Einer von

dem Fenster eines von der Kirche getrennten Hauses aus die heilige Messe anhört. In unserem Falle sind die Bauern an dem Fenster oder der Thüre der Kirche, welches Theile, und zwar ganz geeignete Theile der Kirche sind, um den Priester auf dem Altare zu sehen und zu hören. Sie genügten somit der Vorschrift und der Pfarrer sündigte nicht, jedoch wird er immer am Besten thun, wenn er sie zum Eintritt in die Kirche zu bewegen sucht. *Lugo*, disp. 22. num. 2. *Gürbald.*, tract. 8. de observ. fest. c. 2. dub. 3. n. 24.

50. Cas. Ein Bauer, dessen Haus nur durch eine kleine Gasse von der Pfarrkirche getrennt ist, glaubt dem Gebote der Kirche Genüge zu thun, wenn er die heilige Messe vom Fenster seines Hauses aus hört, von wo aus er den Celebrant bequem sehen kann. Ist seine Meinung richtig?

Nein; denn ist das Fenster des Hauses durch eine, wenn auch nur kleine Straße von der Kirche getrennt, so kann Derjenige, welcher von diesem Fenster aus die heilige Messe hört, falls nicht eine solche Volksmenge da ist, daß sie von der Kirche bis zum Hause des Bauers reicht, als bei der heiligen Messe weder physisch noch moralisch gegenwärtig genannt werden, wie das zur Erfüllung des betreffenden Kirchengebotes nothwendig ist. Denn da sich die Gegenwart nicht auf die größere oder geringere Entfernung, sondern auf Gemeinschaft des Ortes gründet, so ist, wenn der beiderseitige Ort der Art getrennt ist, daß sie gegenwärtig nicht unter sich zusammenhängen, nicht blos die physische, sondern sogar die moralische Gegenwart ausgeschlossen, obgleich zufällig durch die Sinne Das wahrgenommen wird, was geschieht, wie das z. B. bei Jenen der Fall ist, welche sich in zwei verschiedenen Zimmern eines und desselben Hauses befinden, die aber, ob sie gleich sich gegenseitig sprechen hören, doch für sich selbst weder physisch noch moralisch vereinigt sind. Obgleich der Bauer aus seinem Fenster den Celebrant bequem sehen kann, so ist doch seine Meinung, vermöge deren er das Kirchengebot über das Anhören der heiligen Messe an Festtagen von einem solchen Orte aus zu erfüllen glaubt, als eine falsche zu bezeichnen; da weder gesagt werden kann, er sei in der Kirche noch auch ein Theil der dem Opfer (außerhalb der Kirche) anwohnenden Volksmenge. *Pascal.* tom. 2. qu. 1304. n. 5. *Rosign.* art. 11. und Andere.

51. Cas. Petrus auf dem Lande hört an Festtagen die heilige Messe nicht, weil er eine Meile [1]) von der Kirche entfernt ist. Sündigt er schwer?

Ja, in Anbetracht der genannten Entfernung. Der Grund ist, weil der Weg von einer Meile, obwohl er durch den Rückweg verdoppelt wird, die kirchliche Vorschrift nicht aufhebt, d. h. in Anbetracht der genannten Entfernung; denn würden noch andere Umstände zu-

1) Eine italienische Meile.

treffen, so müßte sich das Urtheil nach diesen richten. *Suarez* t. 3. in 3. part. disp. 88. sect. 6.

52. Cas. Petrus, der vierzehn Jahre bei einem Bauer diente, hört an Sonn- und Feiertagen nicht oft die heilige Messe, weil ihn sein Herr zu Hause zurückhält, um entweder das Haus oder die Heerde zu hüten. Ist ein hinreichend von der Anhörung der heiligen Messe freisprechender Grund vorhanden?

Ja; der Grund ist, weil moralische Unmöglichkeit und die Pflicht, das Haus oder die Heerde zu hüten, einen hinreichenden Grund zur Freisprechung von der Anhörung der heiligen Messe bilden. Man sage nicht, er sei verbunden, seinen Dienst zu verlassen; da es überhaupt erlaubt ist, das Haus oder die Heerde, ohne die heilige Messe zu hören, zu hüten, wenn auf andere Weise eine solche Wache nicht gehalten werden kann, warum sollte dies nicht auch dem Petrus erlaubt sein? Dies gilt übrigens nur dann, wenn die Heerde durch keinen Andern gehütet werden kann, wenn es an andern Knechten fehlt, wenn nicht mehrere heilige Messen, weder in der Pfarrkirche noch in benachbarten Orten gelesen werden.

53. Cas. Eine Wittwe pflegt ihr zweijähriges Kind mit in die heilige Messe zu nehmen, da sie zu Hause Niemand hat, der es hütet. Dieses aber stört bald durch Weinen, bald durch Fallen, bald durch Schreien sowohl die Mutter, als auch andere Personen. Kann die Mutter in diesem Falle auch an einem Festtage die heilige Messe zu hören unterlassen?

Sie kann es; einmal, weil die der heiligen Handlung gebührende Ehrfurcht durch das Kind verletzt wird und dann, weil die heilige Messe durch solche Störung nicht gehörig angehört werden kann. Daher kann die Mutter selbst an einem Festtage die Anwohnung der heiligen Messe unterlassen und mit dem Kinde zu Hause bleiben, wenn sie daheim Niemand hat, der das Kind bewacht. *Gob.* §. 1. tr. 3. cas. 14. n. 318.

54. Cas. Valerius geht am Morgen in der Frühe aus der eigenen Heimath, wo das Fest des Hauptpatrons gefeiert wird, und begibt sich in eine andere, wo ein ähnliches Fest gefeiert wird. Muß er eine heilige Messe anhören?

Ja, wenn er es nicht that, ehe er von Hause wegging. Die Praxis und die gleichsam völkerrechtlich eingeführte und approbirte allgemeine Gewohnheit, die durch den einstimmigen Consens aller Gläubigen den Obern und Pastoren recipirt ist, führte diese Verpflichtung ein und sie besteht auf beiden Seiten; ein ähnliches Gesetz oder Gewohnheit verpflichtet nach *Boss.*, de Tubil. sect. 4. cas. 18. n. 44. Und zwar rechtlich und billig ist eine solche Gewohnheit in Kraft; denn so geschieht der Religionspflicht Genüge und Niemand hat eine schwerere Pflicht, weil er im eigenen oder fremden Territorium ist. Daher *Suarez* tom. 1. de rel. lib. 2. cap. 14. n. 15. es für absurd hält, in diesem Falle das Gegentheil anzunehmen.

Zweites Kapitel.

Von dem Verbote der knechtlichen Arbeit.

Erster Artikel.

Von den erlaubten und verbotenen Werken.

157. Frage. Welche Arbeiten sind an Sonn- und gebotenen Festtagen verboten?

Antw. Alle knechtlichen.

158. Frage. Welche sind nicht verboten?

Antw. Diejenigen, welche man freie und gewöhnliche nennt.

Dahin rechnet man: Lesen, Schreiben, Studiren, Singen, Musik machen, Unterricht ertheilen, Zeichnen, Malen, Schriften, Noten, Rechnungen abschreiben.— Reisen, Jagen, Fischen, wo keine große Anstrengung erfordert wird. Verboten sind die gerichtlichen Arbeiten, Markthalten; hier entscheidet jedoch die Ortsgewohnheit. Den Wirthen ist untersagt, den Personen der Gegend während des Gottesdienstes zu essen oder zu trinken zu geben.

159. Frage. Wie weit erstreckt sich die Zeit der verbotenen Arbeiten?

Antw. Von einer Mitternacht zur andern; im Uebrigen ist zu lehren, daß Der, welcher gegen die Kirchengesetze und ohne Noth an Feiertagen drei Stunden arbeite, sich einer schweren Sünde schuldig mache, und daß er sich der Gefahr aussetze, schwer zu sündigen, wenn er selbst zwei Stunden arbeite.

Zweiter Artikel.

Von der Erlaubniß der knechtlichen Arbeit.

160. Frage. Wodurch wird das Verbot der knechtlichen Arbeit aufgehoben?

Antw. Durch die Dispense, die Gewohnheit, Nothwendigkeit, Frömmigkeit und Liebe.

Was das Arbeiten zur Zeit der Erndte, Weinlese, Einheimsung des Heues betrifft, so kann, wenn auch die Noth zweifelhaft ist, der Pfarrer dispensiren; ja er muß sogar, wenn zu fürchten ist, daß man ohne Erlaubniß democh arbeite.

55. Cas. Ein Bauer ist gewohnt, an Festtagen früh Morgens vor dem Gottesdienste und Abends Früchte auf dem Felde zu sammeln, Wagen zu beladen und andere Knechtsarbeiten ohne Erlaubniß seines Pfarrers zu verrichten, bei dem er sogar, gewarnt darüber, sich über das Geschehene damit entschuldigt, er thue es, um dem Müßiggange zu entfliehen und um an Werktagen für die Bebauung seiner Felder schon gerüstet zu sein. Begeht er eine Todsünde, und welcher Theil der Zeit wird besonders dafür angesehen, daß er die eine Todsünde bewirkende Entweihung eines Festtages nach sich ziehe?

Vor Allem ist zu antworten, daß der Landmann an sich eine Todsünde begehe, und zwar an jedem Festtage, wo er auf diese Art einen Theil des Tages hindurch arbeitet. Der Grund ist, weil, da solche Arbeiten an einem Festtage als knechtliche verboten sind, ein Landmann an jedem Festtage, an dem er einen bedeutenden Theil des Tages hindurch dieselben treibt, wenn auch mit Unterbrechung, das Gebot der Haltung des Festtages bedeutend verletzt; denn die einzelnen Arbeiten, welche er während desselben Tages verrichtet, werden moralisch fortgesetzt und wachsen zu einer bedeutenden Arbeit zusammen; gleichwie kleine Mahlzeiten innerhalb desselben Fasttages, wenn man sie mehrmals wiederholt, zuletzt in Eine bedeutende Sättigung sich vereinigen, und einen die Todsünde bewirkenden Bruch des Fastengebotes verursachen; wie aus der Verwerfung der entgegenstehenden 29. Propositon durch Alexander VII. erhellet.

Der Vorwand, auf diese Weise dem Müßiggang zu entgehen und die Bestellung seiner Felder besser zu besorgen, entschuldigt den Landmann nicht; denn keines von Beiden ist ein triftiger Grund. Einmal kann man dem Müßiggange durch andere ehrbare und erlaubte Mittel ausweichen, besonders durch Beschäftigung mit Gott und göttlichen Dingen. *Benedict.* XIV. sagt t. 1. Bullar. Const. 60.: „Die Festtage sind zu dem Zwecke eingeführt, daß die Gläubigen in Gebet und Lob Gottes eifrig sind, in die Kirche gehen, die Sacramente zur Heilung ihrer Seelenwunden gebrauchen, und sich eifrig in jenen Werken üben, welche wahrhafte Frömmigkeit an sich haben, und daß sie endlich der Heiligen, welche zugleich mit Christus herrschen, als Patrone mit geziemender Dienst- und Ehrenbezeugung gedenken." — Dann geht es aber durchaus nicht an, den Festtag zu entweihen, um am folgenden Werktage besser arbeiten zu können; sonst dürfte auch ein Maler an einem Festtage Farben reiben und mischen, und jeder andere Künstler zu demselben Zwecke knechtliche Arbeiten vornehmen, was aber von den Theologen allgemein verworfen wird, wenn nicht zugleich eine dringende Noth dazwischen kommt, oder eine andere gerechte, vom Geistlichen selbst erkannte und geprüfte Ursache. Es wird sogar im Allgemeinen vom Pfarrer eine schriftliche Erlaubniß gefordert. Da nun der Bauer seine Arbeiten ohne Approbation des Pfarrers vornimmt, so begeht er eine Todsünde. Es wurde bemerkt „an sich," denn war er bona fide der Meinung, die Scheu vor dem Müßiggang entbinde ihn der Schuld, und erwiederte ihm der Pfarrer nichts auf seine Entschuldigung und verrichtet er arglosen Sinnes fernerhin seine Arbeiten, so wird er per accidens in Rücksicht seiner arglosen Meinung von der Schuld entbunden. *Sanchez*, Consil. tom. 2. l. 5. c. 2. d. 31.

Welcher Theil der Tageszeit die Entweihung des Festtages zu

einer Todsünde mache, darüber liegt nirgends eine rechtliche Bestimmung vor. Mehrere Theologen bestimmen deßwegen die Zeit von einer Stunde, Andere zwei, was gewöhnlicher ist, wenn nicht zu wenig Mühe und Arbeit auf die Beschäftigung verwendet wird.

56. Cas. Ob und wie vielmal, und wegen welchen Ursachen der Pfarrer seinen Untergebenen die Erlaubniß geben könne, an Festtagen knechtliche Arbeit zu verrichten.

Nach der Praxis mehrerer Diöcesen kann der Pfarrer seinen Untergebenen die Erlaubniß schriftlich ertheilen, daß sie früh Morgens, nach Anhörung der Messe, oder nach der Mittagsmahlzeit, nach der Vesper an Festtagen auf dem Felde arbeiten können, wann und so oft wirkliche dringende Noth oder der öffentliche Nutzen es erfordert. Die Erlaubniß soll sich aber nicht auf das Ausführen von Lasten noch auf Reisen mit beladenen Wagen ausdehnen, noch den Müllern das Mahlen oder Hin- und Herführen der Früchte gestatten. Wo keine bestimmte kirchliche Verordnungen vorliegen, kann der Pfarrer seinen Untergebenen die Erlaubniß zur Arbeit nach Anhörung der heiligen Messe ertheilen; sonst, wo die Erlaubniß leicht beim Ordinarius eingeholt werden kann, hat dieser das Recht; ist aber die Einholung mit Schwierigkeiten verbunden und liegen rechtmäßige und vernünftige Gründe vor, so gibt der Pfarrer gemäß eines interpretativen Auftrages die Erlaubniß, weil auch beim Vorhandensein einer verständigen Ursache der Bischof die Erlaubniß nicht abschlagen kann. Die heilige Congregation vom 12. März 1601 bei *Pasqual.*, Comp. Pignor. de fest. Mattha. Offic. Cur. c. 21. n. 4. Die heilige Congregatio Episc. 10. Mai 1645 bei *Pasuccius.*

57. Cas. Sejus zwingt seine Dienstboten, an Festtagen Gärten zu bewässern und Früchte und dergleichen Gesäme zu trocknen. Sündigt er durch diesen Zwang?

Was die Antwort auf den ersten Punkt betrifft, nämlich das Bewässern von Gemüsgärten, so ist zu sagen, daß eine solche Arbeit, da sie gewöhnlich nie ohne dringende Noth vorgenommen wird, und daher ganz natürlich die Nothwendigkeit, dieselbe vorzunehmen, moralisch damit verbunden ist, keine Versündigung in sich zu schließen scheint, weil im cap. ult. d. feriis die knechtlichen Arbeiten an Festtagen verboten werden, außer wenn die Noth dazu zwingt, welche kein Gesetz kennt. Hinsichtlich des zweiten Punktes aber, nämlich das Trocknen von Früchten und dergleichen an der Sonne, so ist darauf zu achten, ob eine dringende Noth dazu vorhanden sei, wenn nämlich das Getreide in bedeutenden Masse und in sehr großen Haufen zusammengetragen ist und die nicht hinlänglich ausgetrocknete Feuchtigkeit Schaden leiden könnte, so kann es auch an Festtagen ohne Sünde ausgebreitet werden, um es an der Sonnenhitze zu trocknen aus dem schon oben

angegebenen Grunde. Wenn aber diese dringende Noth an einem Festtage nicht vorhanden ist, wie z. B. wenn die Quantität des Getreides und dergleichen nicht groß ist, so muß behauptet werden, daß diese ganz und gar knechtliche Arbeit an Festtagen nicht vorgenommen werden könne, und daß daher Sejus durch den seinen Dienstboten auferlegten Zwang gesündigt habe. *Sanchez*, in cons. 5. c. 2. dub. 18. n. 11. *Palaus*, punct. 10. n. 3. *Regin.* l. 13. c. 50.

58. Cas. In einigen Mühlen wird, mit Ausnahme der Anhörung der heiligen Messe, zwischen Fest- und Werktagen gar kein Unterschied beobachtet. Kann dies von dem Pfarrer, welcher davon Kenntniß hat, erlaubterweise geduldet werden?

Wenn aus irgend einem vernünftigen Grunde eine gesetzliche Gewohnheit existirt, gemäß welcher einige Mühlen an Festtagen eben so wie an Werktagen geöffnet sind, und mahlen, so kann es vom Pfarrer auf erlaubte Weise geduldet werden, wenn auch mit Anhören der heiligen Messe zwischen Fest- und Werktagen sonst kein Unterschied gemacht wird. Denn das Gebot, sich an Festtagen von knechtlichen Arbeiten zu enthalten, verpflichtet nicht, wenn ein vernünftiger Grund vorhanden ist und die Noth drängt, wie bekannt ist. Wenn aber dies nicht der Fall ist, sondern aus einem Mißbrauch eingeführt wurde und vom Pfarrer auf irgend eine Weise verhindert werden kann, so verfehlt sich der Pfarrer, wenn er es duldet. Act. Eccles. Mediol. t. 1. und 24. instruct. von *Bened.* XIV. vol. 3.

59. Cas. Bertha legt an Festtagen ihren Töchtern, damit sie nicht in der Stadt umherschweifen oder zu Hause müßig liegen, knechtliche Arbeiten auf. Sind die Töchter verpflichtet, dem Gebote ihrer Mutter zu gehorchen?

Ja; denn nach dem vierten Gebot des Dekalogs müssen die Kinder ihren Eltern in erlaubten Dingen gehorchen. Es ist aber erlaubt, den Mädchen, besonders nach dem Gottesdienste und in den nachmittägigen Stunden, zu Vermeidung der in unserm Falle genannten Gefahren, auch an Festtagen einige knechtliche Arbeiten aufzulegen, und zwar dies gemäß der Interpretation des Gebotes und mit Erlaubniß der Kirche, welche nicht zur Beobachtung des Festtages verpflichtet, wenn dem Leibe ein großer Schaden dadurch zugeht, um wie viel weniger also, wenn der Seele! (so behauptet *Diana* p. 3. tr. 5. resol. 8. *Bonac.*, disp. 3. qu. unica punct. 3. n. 7. mit *Sa*, *Sylvester*, *Naldus*, *Homobonus* und Andere). Die Mutter muß sich übrigens hüten, ihre Töchter um eines Gewinnes willen zur Arbeit anzuhalten, oder sie von frommen Uebungen abzuhalten, womit sie den Festtag heilig zubringen können. Deßwegen erinnert *Suarez*, de Virtut. Rel. l. 2. c. 26. n. 6., das Gesagte mit Verstand aufzufassen.

Vierte Abtheilung.

Von dem vierten Gebote.

Ueberſichtlicher Inhalt.

Pflichten der Kinder. Pflichten der Eltern. Pflichten der Vorgeſetzten und Unterthanen. Pflichten der Geiſtlichen.

Erſtes Kapitel.

Von den Pflichten der Kinder und Untergebenen gegen die Eltern und Vorgeſetzten.

161. Frage. Sind die Kinder in der Standeswahl ihren Eltern Gehorſam ſchuldig?

Antw. An und für ſich — nein; denn der heilige Thomas ſagt: „Weder die Knechte ſind den Herren, noch die Söhne den Eltern Gehorſam ſchuldig in der Eingehung der Ehe, oder in der Beobachtung der Virginität, oder in einem andern Punkte der Art. Summa theol. p. 2. 2. qu. 104. a. 5. Aber die Kinder ſollen dabei jedesmal die Eltern um Rath fragen. *Liguori* l. III. n. 335. Anders aber verhält es ſich, wenn die Eltern in großer Noth ſich befinden und auf keine andere Weiſe ihren Lebensunterhalt erlangen können. *Liguori* n. 335.

162. Frage. Müſſen Dienſtboten den Dienſt verlaſſen, wo der Herr ſie nöthigt, die Kirchengeſetze zu übertreten?

Antw. In Betreff der Abſtinenz von Fleiſch an gewiſſen Tagen oder von knechtlichen Arbeiten an den Feiertagen kann ein Dienſtbote das thun, was ihm gegen dieſe Geſetze befohlen wird; wenn er dem Willen ſeines Herrn nicht ohne große Mißſtände, ohne Ungebührlichkeiten, Läſterungen, Verwünſchungen zu verurſachen, widerſtehen kann; oder wenn er ſich der Gefahr der Entlaſſung ausſetzt; wenn er ſonſt keinen Herrn leicht finden kann, der ihn ſeine Pflichten thun läßt.

60. Caſ. Thekla, ein zwar armes aber ſehr ehrbares und ſchönes Mädchen, heirathete einen vornehmen, ſehr reichen Mann. Kann nun Thekla gegen den Willen ihres Mannes, im Verhältniß zu ſeinem Vermögen, ihren armen Eltern auf erlaubte Weiſe die Alimente reichen?

Man kann unterſcheiden. Entweder kann Thekla aus andern Mitteln, etwa aus eigenem Erwerb oder aus dem Gelde, das ihr von ihrem Manne zu ihrem freien Gebrauch zugeſtanden ꝛc., ihren armen Eltern den Unterhalt reichen, oder ſie kann dies nicht. Im erſten Fall muß die obige Frage verneint werden; denn da ſie aus eigenen Mitteln der Armuth ihren Eltern nicht aufhelfen kann, ſo iſt es gewiß unbillig und ungerecht, gegen den Willen ihres Mannes ſie aus ſeinem Vermögen zu unterſtützen; denn außer im Falle der Noth darf die Frau ohne

drückliche oder stillschweigende Zustimmung des Mannes keine Almosen geben. (*Thomas* 2. 2. quaest. 32. art. 8. ad 2.) Die Frau wird zwar im Act der Ehe dem Mann gleich, aber sie wird dies nicht bei der Veräußerung der häuslichen Güter; denn hier ist die Frau nach dem Apostel 1 Cor. 11. dem Manne unterthan.

Im zweiten Falle glauben wir, daß sie es auf gemäßigte Weise thun könne, da sie wohl in sich gewiß sein darf, es mißfalle ihrem Manne im Herzen nicht, obgleich er sich mit dem Munde dagegen ausspricht; denn die Männer pflegen ja (nach *Raymund* lib. 2. tit. de furtis §. 9.) ihren Frauen gerne ein Verbot zu geben, nicht um ihnen Etwas ganz zu entziehen, sondern um sie vor Excessen zu warnen, die sie befürchten. Und so geht es meist im genannten Falle, wo es sich um die Alimentirung der armen Eltern der Frau handelt, welche doch in gewisser Weise auch als die Eltern des Mannes betrachtet werden. Wie wir nun sonach aus natürlicher Pietät unseren wahren und natürlichen Eltern den nöthigen Unterhalt reichen müssen; ebenso ist es auch Pflicht ex jure honestatis in diesem Falle, wenn auch nicht gleichmäßig, weil sie nicht wahrhaft unsere Eltern sind, so doch nach Proportion die nöthigen Alimente zu geben (*Surdus*, de alimentis tit. 1. quaest. 39.), und diesem nach glauben wir, daß Thecla (auch in dem Falle, daß ihr Mann wegen Kargheit ausdrücklich und absolut nicht will) doch heimlich und mit Mäßigung ihren Eltern die Nahrungsmittel reichen könne. Wenn der Mann in diesem Falle unwillig wird, so ist dies unvernünftig, weil wir glauben, daß Raymund dies habe andeuten wollen, wenn er zu den obigen Worten hinzufügt: Wenn aber das Gewissen der Frau durchaus und ausdrücklich sagt, daß es ihrem Mann mißfalle und ihn ärgere, so soll sie dieses (diesen Scrupel) Gewissenszeugniß fahren lassen, wenn sie es kann; kann sie dies nicht, so darf sie nicht geben.

61. Cas. Titius wünscht seiner Mutter, die häufig Streit und Händel entweder mit den Hausgenossen oder mit Fremden im Zustande der Betrunkenheit sowohl als nüchtern ihm anzettelt, einen glücklichen und seligen Tod, um so endlich der Streitigkeiten und Sünden los zu werden. Sündigt er?

Nein; so Azor, Sanchez und Sporer in prim. decal. praec. Der Grund ist, weil der Gegenstand der Handlung nicht ein böser ist; denn Titius wünscht der Mutter einen Tod, welcher für sie besser ist, als dieses sündenbelastete Leben. Auch findet hier die von Innocenz XI. verworfene vierzehnte Proposition nicht ihre Anwendung, weil der Sohn aus dem Tode der Mutter keinen Gewinn hofft, in welchem Sinne die genannte Proposition verworfen ist, da das Leben der Eltern einem jeden eigenen zeitlichen Vortheile nach dem Gesetze der Liebe vorzuziehen ist. Wohl aber hofft der Sohn einen geistigen Vortheil für

die Mutter aus ihrem Tode, und zwar durch die Annahme, daß der Tod der Mutter von Gott zu ihrem Nutzen verhängt worden. In diesem Falle sündigt Titius nicht.

62. Cas. Ein Sohn weigert sich, in der Hoffnung auf ein sehr ehrenvolles und einträgliches Amt, seinen dem niedrigen Stande angehörigen Vater durch öffentliche äußerliche Acte anzuerkennen, obgleich er denselben innerlich liebt und ihn sogar durch äußerliche Geldmittel unterstützt. Es fragt sich, ob die genannte öffentliche Handlungsweise in diesem Falle erlaubt sein könne.

Ja; denn da das Umgehen solch äußerlicher Handlungen in diesem Falle nicht in einem Mangel an kindlichem Gehorsam gegen den Vater, sondern in der Absicht seinen Grund hat, ein sehr ehrenvolles und einträgliches Amt zu gewinnen, dessen zu Gunsten des Vaters beraubt zu werden der Sohn nicht verpflichtet ist, so muß man behaupten, daß die genannte öffentliche Handlungsweise des Sohnes gegen den Vater in unserem Falle erlaubt sei, besonders darum, weil in diesem Falle der Vater das Verfahren des Sohnes vernünftigerweise nicht ungern sehen kann; weil einerseits dem Vater selbst die Ehre seiner Kinder am Herzen liegen soll, so wie auch ihr Nutzen, und weil andererseits die Liebe des Sohnes gegen ihn durch die ihm von seinem Sohne gereichten Unterstützungen sich hinlänglich kund gibt. Obgleich also das genannte Verfahren dem Sohne nicht erlaubt ist, wenn er schon in die Ehrenstelle eingesetzt ist, weil dann aus der durch Handlungen sich bethätigenden Anerkennung seines, wenngleich dem gemeinen Stande angehörigen Vaters dem Sohn kein Nachtheil mehr erwachsen kann, so muß man in unserem Falle doch das Gegentheil behaupten, damit der Sohn durch die öffentliche Anerkennung seines Vaters zu seinem großen Schaden nicht Das verliere, was er zu gewinnen hofft. So urtheilen wir mit *Rosig.*, de pat. potest. disp. 3. c. 1. n. 13. *Bonacina*, in 4. Decal. praec. disp. 6. quaest. unic. punct. 2. n. 4.

63. Cas. Cajus, dem die Sorge einer Familie obliegt, überhäuft seine alte und blinde Mutter täglich mit Scheltworten deßwegen, weil sie sich in die häuslichen Geschäfte einmischen will, nicht ohne dieselben zu verderben und zu beschädigen. Sündigt Cajus gegen das vierte Gebot des Decalogs?

Wenn die Scheltworte, mit welchen Cajus seine alte, blinde Mutter täglich überhäuft, so hart und roh sind, daß sie eine Verachtung gegen dieselbe ausdrücken und gegen die Liebe und Ehrfurcht vor derselben verstoßen, so ist ganz gewiß, daß Cajus gesündigt und zwar schwer gesündigt habe gegen das vierte Gebot des Decalogs; da durch das genannte Gebot die Kinder verpflichtet sind, nicht blos ihre Eltern von Herzen zu lieben, sondern auch denselben durch Worte und äußere Handlungen Liebe und Ehrfurcht zu erweisen. Wenn aber Cajus jene Worte nicht aus Haß gegen die Mutter gebrauchte, oder aus Mangel an Ehrfurcht gegen sie, sondern allein deßwegen, damit sie sich nicht

in die häuslichen Geschäfte mische, um dadurch von der Familie einen Schaden abzuwenden, so hat Cajus nicht gegen das vierte Gebot gesündigt, da er die den Eltern schuldige Ehrfurcht noch im Innern bewahrt, wenn bei dem genannten Tadel nur kein Geschrei oder sonst ein Umstand hinzukommt, in welchem Falle Cajus wenigstens nicht von einer läßlichen Sünde freizusprechen wäre. *Tambur.* l. 5. in decal. c. 2. §. 2 *Tolet.* l. 5. c. 1. *Trullench.* l. 4. c 1. dub. 2. n. 2.

Zweites Kapitel.

Von den Pflichten der Eltern gegen die Kinder und Unterthanen.

163. Frage. Pflichten der Eltern?

Antw. Sie haben für das zeitliche und geistige Wohl derselben zu sorgen. Sie sündigen, wenn sie die Kinder bei sich liegen lassen, ehe sie ein Jahr erreicht haben; wenn sie dieselben an öffentliche Orte aussetzen und verlassen; aber es ist wahrscheinlich keine schwere Sünde, wenn die Eltern ein uneheliches Kind in Findelhäusern aussetzen; die Mütter müssen ihre Kinder selbst säugen, wenn sie nicht durch Schwachheit und andere Ursachen gehindert sind. Die Eltern versündigen sich schwer, wenn sie es versäumen, ihren Kindern die ersten Wahrheiten der Religion, das apostolische Symbolum, das Gebet des Herrn, die Gebote Gottes und der Kirche und das Wichtigste von den Sacramenten zu lehren oder lehren zu lassen.

Die Lehrer und Lehrerinnen versündigen sich schwer, wenn sie den Unterricht und die Erziehung versäumen, wenn sie ihre Zöglinge nicht bewachen, gefährliche Bücher für die Sitten oder für den Glauben lassen oder ihnen ein böses Beispiel geben.

Die Gesetzgeber sündigen schwer, wenn sie gegen die Rechte der Religion und der Kirche Gesetze erlassen, gottlose Bücher und Blätter verbreiten lassen, unsittliche, obscure Vorstellungen dulden.

164. Frage. Ist es bisweilen erlaubt, der weltlichen Autorität den Gehorsam zu versagen und zu revolutioniren?

Antw. Das Erste anlangend, so ist es Lehre der heiligen Schrift, der Väter, Concilien, Päpste, des römischen Katechismus, des heil. Liguori. Homo apost. tr. VIII. §. 13., der Encyc. Gregors XVI. vom 15. August 1832 und der allgemeinen katholischen Tradition, daß man keiner menschlichen Autorität Gehorsam schuldig sei in Dingen, die offenbar gegen Gottes Gebote gehen.

Nie und in keinem Falle aber ist die Revolution und Selbsthülfe erlaubt. Homo. apost. tr. 8. n. 13.

64. Cas. Ein Sohn entschließt sich, beim Militär sich anwerben zu lassen, und bittet deßwegen seinen Vater um das für diesen Stand nothwendige Geld.

Iſt der Vater im Gewiſſen verpflichtet, dem Wunſche ſeines Sohnes zu entſprechen?

Die Sache an ſich betrachtet, Ja. Denn einerſeits ſind die Kinder in ihrer Standeswahl frei, ſei es nun, daß dieſer Stand für die Lebenszeit verpflichte, wie der Stand der Religioſen, der Stand einer heiligen Weihe und der Ehe, oder ſei es nicht der Fall, wenn nur der Stand dem Sohne ſelbſt und deſſen Familie convenirt. Da aber einerſeits der Vater durch das Naturrecht verpflichtet iſt, ſeinen Kindern nach Verhältniß ſeines Standes und Vermögens die Alimente zu reichen, ſo iſt, die Sache an und für ſich betrachtet, kein Grund vorhanden, weßwegen er dem Sohne, der ſich beim Militär anwerben zu laſſen ſich entſchloſſen hat, das für dieſen Stand nothwendige Geld verweigern könnte, da ihm dieſer Stand nicht zur Schande gereicht. Es heißt, „die Sache an und für ſich betrachtet;" denn wenn aus dieſem Schritt des Sohnes entweder der Leitung des Hausweſens oder dem Vater ſelbſt ein großer Nachtheil erwachſen würde, ſo müßte man eine andere Entſcheidung geben. Denn da in der Leitung der häuslichen Angelegenheiten und in der Regierung des ganzen Hausweſens der Sohn dem Vater untergeben, und ſelbſt Kraft der natürlichen Pietät verpflichtet iſt, von dem Eintritte in einen Orden abzuſtehen, um ſeinen in eine große Noth verſetzten Vater zu unterſtützen; ſo muß behauptet werden, daß der Vater unter ſolchen Umſtänden nicht verpflichtet ſei, den Wünſchen ſeines Sohnes zu entſprechen. *Thom.*, *Sanch.*, in Dec. l. 4. c. 35. n. 15. und Andere nach der gewöhnlichen Meinung.

65. Caſ. Eine Mutter oder Amme, obgleich vom Beichtvater ermahnt, daß ſie des Nachts das Kind nicht ohne die ſchuldige Vorſicht im Bette bei ſich behalte, fährt fort, daſſelbe mit der Entſchuldigung bei ſich zu behalten, daß ſie früher daſelbſt immer auch andere gehabt habe, ohne daß je die Erſtickung von irgend einem erfolgt wäre.

I. Rechtfertigt nun dieſes die Fortſetzung eines ſolchen Beiſichbehaltens?

II. Sündigt der Vater oder Nährvater, der dort mit ſeiner Frau liegt und ein ſolches Behalten nicht hindert?

III. Wann iſt das Behalten des Kindes im Bette von einer Sünde zu entſchuldigen?

Auf den erſten Punkt: Nein! Der Grund iſt, weil, wenn auch bisher nie ein Fall des Erſtickens vorkam, derſelbe immer doch ſehr nahe liegt, da das Kind mit Verſäumung der ſchuldigen Vorſicht immer der Lebensgefahr ausgeſetzt bleibt, was zur Verpflichtung der Mutter hinreicht, entweder das Kind nicht zu ſich in das Bett zu nehmen, oder, wenn ſie es behalten will, wenigſtens die ſchuldige Vorſicht anzuwenden; denn ſonſt ſcheint ſie die Gefahr des Kindes zu lieben, wodurch ſie, wenn auch die Erſtickung nicht erfolgt, tödtlich ſündigt. *Navarrus*, Man. cap. 15. n. 14. *Rosignolus*, de effect. matr. praenat. 3. n. 1. und

Andere. Deßhalb werden in cap. «Consuluisti» — Cap. 2. q. 5. in C. «Quaesitum» de poenit. et remiss. die Eltern unter die Irregularität gestellt, die aus schuldhafter Nachläßigkeit Kinder im Bett behalten mit der Gefahr des Erstickens, und in mehreren Diöcesen ist gegen ein solches Behalten die Strafe der Excommunication beigefügt, entweder latae oder ferandae sententiae.

Auf den zweiten Punkt ist mit Ja zu antworten, wenn er dies leicht verhindern kann; denn da er das Haupt der Familie ist, steht ihm das Recht zu, die Frau zu verweisen und jedem Nachtheil zu begegnen durch die Entfernung der Gefahr. Wenn er also die Gefahr nicht verhindert, sündigt er. Dies geht aus den angeführten Canonen hervor; ja Viele lehren, er verfalle sogar in die Reservation. ***Mansi*** **ad 6. cas. reserv. Tabellae Lucaneo num. 7.**

Auf den dritten Punkt ist zu antworten: man könne es von einer Sünde entschuldigen erstens, wenn zu solchem Beibehalten die Nothwendigkeit zwingt oder das Unvermögen, es anders zu machen; wenn die Armuth so groß ist, daß Vater und Mutter keine Wiege besitzen, keine Kissen haben, um es zuzudecken, um es vor Frost und Kälte zu schützen, und auch sonst keinen geeigneten Ort. Wird in diesem Falle die nöthige Vorsicht gegen das Ersticken angewendet, so begehen die Eltern keine Sünde, wenn sie das Kind in das eigene Bett zu sich nehmen, denn die Noth kennt kein Gesetz. Was die Beschaffenheit der Vorsicht und Sorgfalt hiebei betrifft, so sieht man die Gefahr als entfernt an, wenn zwischen den Eltern und dem Kinde ein Zwischenraum und eine Absonderung stattfindet, z. B. durch ein Kissen, einen Bogen aus festem Holz oder etwas Aehnlichem, so Panormitanus, Cajetan und Navarrus. Zweitens, wenn von der Mutter oder Amme im wachenden Zustand das Kind auf kurze Zeit, damit es nicht schreie oder bis es gestillt ist, bei sich behalten wird, wenn sie es nämlich unterdessen haltend und wachend der Gefahr des Erstickens entzieht. Drittens, wenn das Kind am Tage im Bette behalten wird, wo Niemand darin liegt, oder Jemand, der wacht, wenn die Mutter aus bisheriger Erfahrung gewiß weiß, daß sie im Schlafe nie ihren Ort wechsle, sondern ruhig und unverrückt immer denselben Ort und dieselbe Lage einnehme; ferner, wenn das Bett so groß und weit ist, daß alle Gefahr des Erstickens entfernt bleibt, dann ist das Beibehalten des Kindes im Bette nicht sündhaft.

66. Cas. Ein Bauer, Familienvater, bekennt in der Beicht, daß er seine Söhne mehr geliebt habe, als Gott, weßwegen er von seinem Beichtvater als einer schweren Sünde schuldig getadelt wird. War der Tadel des Beichtvaters gerecht?

Entweder sieht der Beichtvater aus der Beicht, daß der Bauer seine Söhne mehr geliebt habe, als Gott, so daß er dieselben ob der

Liebe, die er gegen sie hegt, ein solch schlechtes Leben führen läßt, daß sie Gott selbst zu beleidigen sich nicht scheuen; oder er bemerkt blos, daß der Vater seine Söhne mehr liebe, als Gott, eher aus jener rein intensiven Liebe, vermöge deren er z. B. durch das Unglück seiner Söhne von zu großem Schmerzgefühl bewegt und verzehrt wird, als durch eine Beleidigung Gottes selbst. Ist das Erste der Fall, so wird der Tadel des Beichtvaters ein ganz gerechter sein nach Matth. 10. cap. qui amat filium aut filiam super me, non est me dignus; da wir ja verpflichtet sind, Gott über Alles zu lieben, so daß wir bereit sind, Alles eher zu verlieren, als Gott. Ist aber das Zweite der Fall, so war der Tadel des Beichtvaters ungerecht, da das Gebot der Liebe Gottes uns nicht zwingt, der Stärke und Intensität nach Gott über Alles zu lieben. *Palao*, de chart. disp. 1. punct. 2. n. 5. *Giribald.* c. 4. n. 13. *Sanch.* l. 2. c. 33. n. 2.

67. Cas. Ein Edelmann auf dem Lande fragt an dem Orte seiner Parochie den Pfarrer um Rath, ob er seinem Gewissen Genüge leiste, wenn er seinem unehelichen Sohne, den er aus einer unerlaubten Verbindung hat, blos die zu seinem Leben nothwendigen Alimente hinterlasse. Was hat der Pfarrer zu antworten?

Er soll antworten, daß jener seinem Gewissen weit wahrscheinlicher nicht Genüge leiste, vorausgesetzt, daß dieses Hinterlassene in keinem Verhältniß mit seinem sonstigen Vermögen steht. Der Grund wird aus dem Kapitel: Cum haberet de eo, qui dux, in matrim. entnommen, wo Clemens III. von der Unterstützung der im Ehebruch erzeugten Kinder durch die Eltern spricht und zuletzt einem Bischofe also schreibt: „Es soll dir die Sorge obliegen, daß beide (nämlich Vater und Mutter) ihren Kindern, je nach Verhältniß ihres Vermögens, das Nothwendige darreichen." So sehen wir also, daß der Papst mit diesen Worten nicht auf die bloßen Alimente sich beschränkt, sondern daß er sie nach dem Vermögen der Eltern abgemessen wissen will. Sind also die Vermögensumstände des Adeligen, der Voraussetzung zu Folge, von der Art, daß er diesen gemäß seinem unehelichen Sohne etwas mehr hinterlassen könnte, so thut er seinem Gewissen nicht Genüge, daß er ihm nur die Alimente, die zu seinem Leben nothwendig sind, zurückläßt. Man wende nicht ein, der Text sage: „daß er das Nothwendige darreiche," und man heiße bei jeglicher Sache dieses das Nothwendige, ohne welches die Sache nicht bestehen könne; deßhalb kommen im vorliegenden Falle die bloßen zum Leben nothwendigen Alimente in Betracht. Denn hiegegen sprechen schon die Worte des Textes, welcher genau sagt: „er habe das Nothwendige übrigens nach Maßgabe seines Vermögens darzureichen." Damit will er also sagen, daß, wenn das Vermögen mehr, als nur was zum Leben einfach und nothwendig ist, betrage, so daß es

auch Dasjenige darbiete, was zu einem guten und bequemen Leben nothwendig sei, dieses ihnen von den Eltern dargereicht werden müsse. Dieser Sinn des Textes wird nicht blos aus den angeführten Worten selbst enthoben, sondern auch daraus erschlossen, weil es im Gesetze nicht heißt, wir könnten etwas thun (possimus), cf. die Stelle Nepos Proculo f. f. de verb. signif und an andern Stellen. Hiezu kommt noch, daß es der natürlichen Pietät angemessen sei, den unehelichen Kindern, falls die Eltern ein sehr großes und ergiebiges Vermögen besitzen, so viel zurückzulassen, daß sie davon angemessen leben können; zumal da vor Gott und der Natur nach alle Söhne gleich sind und nur vermöge einer menschlichen Uebereinkunft unter Legitimen und Illegitimen ein Unterschied und eine Ungleichheit festgesetzt wird; ja obgleich der uneheliche Sohn, nach menschlichem Recht, nicht dem Vater, sondern der Mutter folgt, damit er an dem Ruhm und Adel des Vaters keinen Antheil habe (cf. die Stelle: cum legitime f. f. de statu hom.), und obgleich in dieser Beziehung die Lage eines unehelichen Sohnes, der einen adeligen Vater hat, mit der Lage eines unehelichen, welcher aus der untern Volksklasse stammt, streng genommen gleich ist (cf. die Stelle: si spurius f. f. unde cognat.); so ist doch gebräuchlich, daß der Glanz der Vorfahren und der Nachruhm auch dem unehelichen Sohne einige Ehre gewährt, wie das die Erfahrung beweist. Diese Gewohnheit nun berücksichtigt, ist es der Pietät des Vaters durchaus angemessen, daß der Adelige in unserem Falle seinem unehelichen Sohne außer den zum Leben nothwendigen Alimenten auch so viel hinterläßt, wovon er ordentlich leben kann. Und in der That hat Pius V. sowohl in der Bulle: Quae ordini, als in der andern: Ad Romanum spectat. den Klerikern zwar verboten, ihre unehelichen Kinder zu Erben ihrer aus den Einkünften des kirchlichen Beneficiums erworbenen Güter einzusetzen; hat ihnen aber das keineswegs verboten, ihren Söhnen einen hinreichenden Unterhalt und ihren Töchtern eine angemessene Mitgift testamentlich zu hinterlassen. Vergleiche *Giribaldus*, in 4. Dec. praec. 1. dub. 5. et 6.

68. Cas. Petronius, ein sonst braver Mann, hat einen dem Spiele und dem Trunke ergebenen Sohn, aber aus Furcht vor dem Zorne seines Weibes und der Tollkühnheit seines Sohnes bemäntelt und übersieht er Alles. Es fragt sich, ob er in diesem Falle von aller Schuld freigesprochen werden könne?

Nein; denn wenn schon Diejenigen, denen nicht die natürliche Sorgfalt obliegt, verpflichtet sind, für ihre Hausgenossen Sorge zu tragen; denn wer besonders für seine Hausgenossen nicht sorgt, der ist nach dem Ausspruche des Apostels 1 Cor. 5. ärger als ein Ungläubiger; so muß der Vater auch weit mehr für seine Kinder Sorge tragen, da er zur guten Erziehung seiner Kinder durch das Gesetz der natürlichen Liebe und durch eine besondere Verpflichtung verbunden

ist. Weil sofort der Vater verpflichtet ist, mit allem Eifer seine Kinder von schweren Sünden abzuhalten und er zu diesem Zwecke Rüge und Strafen anwenden muß, so ist klar, daß Petronius, wenn er nicht ebenfalls sieht, daß gerade wegen seines Tadels keine Hoffnung der Besserung seines Sohnes vorhanden sei, ja sogar seine Vergehen durch die Erbitterung der Mütter und der Kühnheit des Sohnes sich vermehren, nicht von aller Schuld freigesprochen werden könne, wenn er über die Vergehen seines dem Spiele und Trunke ergebenen Sohnes ohne alle Rüge gänzlich wegsieht. *Sat.* l. 1. qu. 2. art. *Navar.* c. 24. n. 18. *Azor.* part. 2. l. 2. c. 4. qu. 17.

Pflichten der Geistlichen.

69. Cas. Ein Priester spielte Cither oder ein anderes zum Tanzen lockendes Instrument in dem Hause eines Freundes. Als dies die benachbarten Knaben und Mädchen hörten, kamen sie, um verschiedene Tänze aufzuführen. Der Priester, nun sowohl durch Bitten als Geschenke bestochen, setzte sein Spiel bis Ende der Nacht fort. Hat er gesündigt und ist er in irgend eine Censur gefallen?

Dieser Priester hat eine Todsünde begangen und von selbst die Strafe der Suspension auf sich gezogen. Der Grund des ersten Theils ist, weil er, durch das Citherspiel die Tanzbelustigung veranlassend, von einer schweren Sünde nicht freigesprochen werden kann, wenn auch sonst das Citherspiel im Hause eines Freundes keine Sünde ist. Denn da es den Klerikern überhaupt schon verboten ist, den Tänzen nur beizuwohnen, und zwar unter einer schweren Sünde, wie aus dem Trid. Sess. XXI. cap. 2. erhellt; so folgt noch um so mehr, daß den Klerikern verboten sei, durch Citherspielen den Tänzen beizuwohnen, weil dieses soviel ist, als die Tänze, die Ursache so vieler Schlechtigkeiten, hervorzurufen und zu begünstigen. Wenn dies aber verboten ist, und zwar unter einer schweren Sünde, wie aus dem Sinn der Worte des Tridentinums erhellt, so hat unser Priester schwer gesündiget, da er es gegen das unter einer schweren Sünde verpflichtende Verbot gethan hat. Man sage nicht, die Knaben und Mädchen seien nur zufällig zum Tanzen gekommen, wodurch der Priester dem Anscheine nach von einer Sünde freigesprochen werden sollte. Zugegeben, sie seien zufällig gekommen, so hätte der Priester doch sogleich sein Spiel beendigen sollen, als er die Veranstaltung zum Tanzen wahrgenommen und ihn sein Gewissen abmahnte, in die Wünsche derjenigen Leute einzugehen, wodurch die Schwere seiner Sünde noch mehr hervortrat.

Der Grund des zweiten Theiles erhellt klar aus verschiedenen Synodalbestimmungen, wo es z. B. in der von *Bolognia* lib. 3. de vita et honest. cler. cap. 1. „Musikalische Instrumente bei Tänzen zu spielen sollen sie nicht wagen bei Strafe der Suspension ipso facto." Deßwegen verfällt er in die Strafe, falls er Kenntniß von ihr hatte.

70. Cas. Ein Pfarrer will außer der Osterzeit nur am ersten Sonntage eines jeden Monats Beicht hören. Leistet er seinem Amte als Priester Genüge?

Regelmäßig ist es genug. Zwar verpflichtet ihn sein Amt, seinen Schafen nicht blos dann die Sacramente zu spenden, wenn für die Untergebenen die Verpflichtung zum Empfange vorhanden ist, sondern so oft die Untergebenen dieselben vernünftig verlangen; denn der Pfarrer ist verpflichtet, nicht blos für ihre Nothwendigkeit, sondern auch für ihre Nützlichkeit zu sorgen. Allein dieser Verpflichtung satisfacirt der Pfarrer gewöhnlich, wenn er außer der österlichen Zeit auch noch je am ersten Sonntage eines jeden Monats ihre Beicht hört. Kommt aber innerhalb eines Monats ein Festtag vor, wie die Geburt des Herrn, Pfingsten, Aufnahme der heiligen Jungfrau und ähnliche, oder ein specieller Ablaß, oder wenn ein Pfarrkind des Sacramentes bedarf, oder wenn Einer ihn auf die eine oder andere Weise darum bittet, überhaupt wenn sie vernünftig verlangt werden, so hat er die Pflicht, die Sacramente zu spenden, und wollte er anders handeln, so würde er seiner Pflicht nicht nachkommen.

So *Bonac.* qu. 7. p. 4. §. 2. n. 23.

71. Cas. Ein Priester weiß nur zu gut, daß er in der Moraltheologie schlecht bewandert ist; da er aber nun einmal die Approbation hat, Beicht zu hören, so übt er dieses Amt aus. Kann er es mit gutem Gewissen thun?

Nein; denn da er dieses Amt täglich ausübt, so setzt er sich auch der Gefahr aus, als Richter bei Fällung des Urtheils zu irren aus Unkenntniß der betreffenden Gegenstände, als Lehrer zu verschweigen, was er den Beichtkindern zu erklären verpflichtet ist, und als Arzt die geeigneten Mittel für die geistige Krankheit des Pönitenten anzugeben, da er sie selbst nicht kennt. Da es sich aber hier um eine so wichtige Sache, wie die der Seelenführung, handelt, und er sich der beständigen Gefahr des Irrthums aussetzt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß der Beichtvater nicht mit gutem Gewissen Beicht hören könne; denn wenn der Pönitent schon schwer sündigt, der seine Sünden einem unwissenden und unfähigen Beichtvater beichtet und es weiß, so begeht der Beichtvater eine noch weit größere Sünde, der sich zum Beichthören anbietet. *Suarez*, de poenit. sect. 2. n. 9. Die erhaltene Approbation mildert hier nichts, da diese zufällig und per accidens erlangt, zudem noch aus Mangel an Kenntniß ihm nichts hilft, da er überdies noch wußte, er sei zu so einem heiligen Dienste unfähig.

72. Cas. Ein Pfarrer, dessen Kirche in der Nähe einer andern gelegen, in welch letzterer an allen Festtagen mehrere Predigten gehalten werden, predigt an solchen Tagen selbst nicht, in der Meinung, es sei für das Heil seiner Schafe, deren Zahl gering ist, besser, daß er sie auffordere, in die genannte Kirche zu gehen und dort die Predigt zu hören. Ist der Pfarrer in Anbetracht dieses Umstandes von einer Sünde frei?

Nein; der Beweis hiefür liegt in Trid. Sess. V. cap. 2. de ref., wo allen Pfarrern ausdrücklich vorgeschrieben wird, wenigstens an Sonn- und Festtagen zu predigen, sowie auch in der Constitution Innocenz XIII. pro regimine ecclesiarum etc., die von Benedict XIII. gleichsam als Regel bestätigt worden ist, wo unter andern Entschuldigungsgründen namentlich noch der angeführt und verworfen wird, als ob es hinreiche, wenn in andern Kirchen gepredigt werde, indem es heißt: „damit nicht unter diesem eitlen Vorwande und andern dergleichen Entschuldigungsgründen ein so großes Verderben in der christlichen Kirche einreiße, befehlen wir ausdrücklich u. s. f." — Da nun der genannte Pfarrer dem ausdrücklichen Gebote nicht Genüge leistete, so war er von der Sünde nicht frei.

73. Cas. Ein Pfarrer, um das Predigen sehr wenig bekümmert, unterläßt dasselbe einen ganzen Monat hindurch. Hat er eine Todsünde begangen?

Ja; denn ein ganzer Monat ist sowohl an sich als im Vergleich mit andern eine materia gravis, wie *Leander*, tract. 7. de paroch. qu. 15. deutlich lehrt und auch Andere citirt.

74. Cas. Ein Pfarrer hat während eines Jahres an zwölf Festtagen zu predigen unterlassen. Hat er schwer gesündigt?

Ja; denn wenn ein voller Monat eine materia gravis ist sowohl an sich, als verhältnißmäßig, so sind dies um so mehr zwölf Festtage während eines Jahres, so meint Leander an dem angeführten Orte, der es dem Pfarrer zur schweren Sünde rechnet, wenn er zwei oder drei nicht aufeinander folgende Monate hindurch seinen Schafen das Wort Gottes vorenthält.

75. Cas. Ein Pfarrer glaubt, er genüge seiner Pflicht, Predigten zu halten, wenn er vor der Vesper (in der Christenlehre) das Volk im Katechismus unterrichte. Denkt er recht?

Nein. Der Beweis ist aus dem Trid. zu nehmen; denn Sess. V. c. 2. spricht es von der Verpflichtung, Predigten zu halten, und sagt: „Diejenigen, welche Pfarrkirchen haben, sollen die ihnen übergebene Heerde nach ihrer Fassungskraft durch Predigen nähren." Sess. XXIV. cap. 21. aber spricht es von der Verpflichtung, Christenlehre zu halten, und sagt: „Dieselben Bischöfe sollen wenigstens dafür sorgen, daß an Sonn- und anderen Festtagen die Kinder der einzelnen Pfarreien von den Betreffenden (Pfarrern) genau in den Rudimenten des Glaubens unterrichtet werden." Hier ist nur zu bemerken, daß das Trident., wo es von den Predigten handelt, sagt: «plebes sibi commissas pascant annuntiando;» da aber, wo von der Christenlehre die Rede ist, heißt es: «pueros fidei rudimenta.» — Aus dieser verschiedenen Redeweise erhellt klar, daß die Verbindlichkeit, Predigten zu halten, verschieden ist von der, die Kinder in der Christenlehre zu unterrichten; folglich

leistet der Pfarrer durch die Erfüllung der Letzteren nicht zugleich der Ersteren Genüge.

76. Cas. Ein Prediger macht sich an demselben Tage, wo er gegen die Todsünde predigt, einer Todsünde schuldig. Begeht er dadurch, daß er wissentlich in diesem Zustande predigt, eine neue Sünde?

An und für sich begeht er keine Sünde, wenigstens keine schwere. Denn einerseits haben wir weder eine göttliche noch eine menschliche Vorschrift, welche die Prediger unter einer Todsünde verpflichtet, in dem Stande einer Todsünde dem Volke das Wort Gottes nicht zu verkündigen; und andererseits wird der Act des Predigers nicht als ein unmittelbares Werkzeug unserer Heiligung angesehen, wie es die Spendung der Sacramente ist. Deßwegen scheint die Ausübung jenes Actes in einer Todsünde nicht so großer Irreverenz zu geschehen, daß Der, welcher ihn so ausübt, der Todsünde anzuklagen wäre. Es ist zu bemerken, daß, wenn entweder die Sünde des genannten Predigers öffentlich ist, oder das Predigen im Stande der Sünde deßwegen zu nichts führt, weil er das Wort Gottes und dessen Früchte verachtet, der Prediger selbst durch das Scandal und die Verachtung der Schrift und dem Evangelium ein großes Unrecht beifügt, und dadurch einer neuen Todsünde schuldig wird, und in diesem Sinne ist *Angelic.* zu verstehen in Comment. supra illa verba Psalm. 49. «Peccatori autem dixit Dominus» etc. So *Suarez*, tom. 3. part. 3. dispos. 16. sect. 3.

77. Cas. Ein Pfarrer glaubt dadurch, daß er den christlichen Unterricht öffentlich ertheilt, seiner Pflicht zu genügen, obwohl er weiß, daß mehreren der Anwesenden, die schwache Geistesanlagen haben, dieser öffentliche Unterricht nicht genüge, um die Anfangsgründe des Glaubens zu erlernen. Denkt er recht?

Nein; denn da er weiß, daß mehreren von den Anwesenden der öffentliche Unterricht nicht genüge, um die Rudimente des Glaubens zu erlernen, muß der Pfarrer überdies dieselben privatim belehren. Denn wenn es seine Pflicht ist, denselben die Sacramente zu spenden, deren sie aber nicht fähig sein können, wenn sie die Geheimnisse des Glaubens nicht wissen, wie aus der von Innocenz XI. verworfenen vier und sechzigsten Propositrion erhellt, so folgt, daß er seinen Parochianen einen Unterricht ertheilen muß, wodurch die genannte Unwissenheit gehoben und sie des gültigen und erlaubten Empfanges der Sacramente fähig werden; folglich hat er die Pflicht, durch den Privatunterricht den öffentlichen zu ergänzen.

78. Cas. Ein Pfarrer glaubt, er satisfacire der Pflicht, die christliche Lehre zu ertheilen, wenn er dieses Amt durch seinen Vicar oder Kaplan verwalten lasse. Denkt er recht?

Nein; denn wie er seiner Pflicht nicht satisfacirt, wenn er entweder die ganze Seelsorge seinem Vicar überläßt, den er blos als Gehülfen haben kann, oder wenn er die Predigten eines ganzen Jahres durch

Andere halten läßt, da ihm dies vom Trid. Sess. V. c. 2. blos erlaubt wird, wenn er gesetzlich verhindert ist; eben so würde er, wenn kein gesetzliches Hinderniß vorhanden ist, der Verpflichtung, die Christenlehre zu halten, nicht genügen, wenn er dieses Amt fortwährend durch einen Vicar oder Kaplan verwalten ließe, da auf ihn, als den Pfarrer, die Worte Christi: „Weide meine Schafe" sich beziehen und nicht auf den Gehülfen.

79. Cas. Ein Pfarrer hat einen sehr gelehrten und frommen Vicar, der die Pfarrgeschäfte auf sich nimmt, deßwegen liegt er selbst nur dem Gebete und der eigenen Ruhe ob. Ist er dadurch in seinem Gewissen beruhigt?

Nein; denn wie der Pfarrer in seinem Gewissen nicht beruhigt ist, wenn er, gesetzlich nicht verhindert, das Amt, das Wort Gottes zu verkündigen, durch einen Vicar ausübt, da dies, außer dem Falle eines gesetzlichen Hindernisses, dem Pfarrer nicht gestattet ist, wie Trid. Sess. V. c. 2. zu sehen ist; so wird er noch viel weniger im Gewissen beruhigt sein, wenn er überhaupt alle ihm obliegenden Pflichten ohne jedes gesetzliche Hinderniß einem Vicar oder Kaplan zu verrichten überläßt. Auch macht das nichts zur Sache, daß der Vicar sehr gelehrt und fromm ist, und der Pfarrer mehr dem Gebet und der eigenen Ruhe dienen kann; denn zu dem Pfarrer, als dem Seelenhirten, nicht zu dem Gehülfen, spricht der Herr: „Weide meine Schafe!" Daher kann er sich in seinem Gewissen nicht beruhigt fühlen; denn er muß, um seinem Amte zu genügen, der Arbeit und dem Gebete obliegen, wie es die Pflicht und Nothwendigkeit erheischt.

80. Cas. Zufällig wird Feuer in das Haus eines eben gebährenden Weibes gelegt. Der Pfarrer, der nicht weit davon ist, wird sogleich geholt zur Taufe des Kindes und um dem von Allen verlassenen Weib, das nicht aufstehen kann, die Absolution zu geben. Jedoch will er aus vernünftiger Furcht vor dem Tod nicht dahin gehen, obgleich noch Zeit da wäre, dahin zu gehen und das Gesagte zu thun. Kann man ihm diese Unterlassung als Schuld anrechnen?

Ja, mit dem heil. Thomas, Suarez und den Uebrigen gemeinsam. Confr. *Barbosa*, de off. et Potest. Parochi c. 17. n. 12.; denn er muß aus Gerechtigkeit nicht nur mit der wahrscheinlichen, sondern mit der bestimmten Gefahr seines leiblichen Lebens für das geistige Bedürfniß seiner Parochianen sorgen. So erfordert es die Ordnung der Liebe, daß Jeder in der letzten geistigen Noth seines Nächsten, wenn er kann, ihm auch mit der bestimmten Gefahr des eigenen Lebens helfen, wie es nach der Lehre des heil. Augustin und Thomas die allgemeinste Ansicht ist, cfr. *Sporer*, tract. 3. n. 4. praec. Dec. c. 6. sect. 4. n. 125.; um wie viel mehr ist der Pfarrer hiezu verpflichtet, dessen eigene Schafe es sind, und der darum seinen Unterhalt hat, daß er für das Nothwendige und Nützliche zum geistigen Wohl seiner Pfarrgenossen sorge, denn „ein guter Hirte gibt sein Leben für die Schafe" und „darin

haben wir die Liebe Gottes erkannt, daß er für uns sein Leben gegeben hat und wir müssen es für die Brüder geben." Daher sagt der heil. *August.*, lib. de ment. c. 6.: „Der Christ stehe nie an, sein zeitliches Leben für das Ewige des Nächsten zu verlieren." Denn das geistige Leben, auch einer anderen Person, da es ein größeres Gut ist und ein Gut des höheren Standes, muß dem leiblichen Wohle jedes Lebendigen vorgezogen werden. Wie schwer sündigt also unser Pfarrer, besonders in dem Fall, wo die Todesgefahr nur wahrscheinlich war und er durch einen Act der Reue für sich sorgen konnte.

81. Cas. Zwei sehr benachbarte Pfarrer, deren Seelenzahl gering ist, sind oft, ohne vorher Erlaubniß eingeholt zu haben, einige Tage von ihren Pfarreien abwesend, so daß dann der Eine die Stelle des Abwesenden vertritt. Kann dies ohne Schuld geschehen.

Nein; denn das häufige Abwesendsein von der Pfarrei ist gegen den Stand der Pfarrer, welcher die Verpflichtung der Residenz in sich schließt, wie aus dem Trident. bekannt ist, und gegen den ausdrücklichen Sinn der Obern, welche Diejenigen, die ohne nachgesuchte Erlaubniß abwesend sind, mit verschiedenen Strafen belegen. Wenn daher die Abwesenheit nicht über drei Tage dauern soll, so muß die Erlaubniß vom Decan; wenn über drei Tage, vom Ordinarius oder dessen Generalvicar nachgesucht werden.

82. Cas. Ein Pfarrer kommt jede Woche in die Stadt, übernachtet jedoch selten außerhalb seiner Pfarrei. Es fragt sich nun, ob er die Residenzpflicht schwer verletze?

Entweder geschieht es mehrere Mal innerhalb der Woche, und zwar den ganzen oder doch fast den ganzen Tag hindurch, oder der Pfarrer läßt sich's nur einmal, oder wenn auch öfter, nur auf kurze und bestimmte Zeit zu Schulden kommen. Ist das Erste der Fall, so verletzt er die Residenz schwer, obgleich er für die Dauer seiner Abwesenheit einen Verweser in seiner Pfarrei aufstellt. Der Grund ist, weil er sich so der persönlichen Leitung seiner Parochianen den wichtigsten Theil des Jahres hindurch entzieht. Zu dieser persönlichen Leitung ist er aber unter einer schweren Sünde verbunden nicht nur durch das kirchliche, sondern auch durch das göttliche Recht, wie theils aus cap. exstirpandae §. qui vero de Praeb., theils aus dem Trident. sep. 23. de ref. c. 1. zu sehen ist; daher erklärt die heilige Congregation der Kirchenversammlung vom 10. Mai 1681, es sei dem Pfarrer nicht erlaubt, obgleich er zur Nachtzeit bei seiner Kirche residire und in dieser Morgens in der Frühe die heilige Messe lese.

Ist das Zweite der Fall, so verletzt er die Residenzpflicht nicht schwer; weil jene Unterbrechung von Tagen und Stunden im ganzen Jahr nicht zwei Monate zusammen ausmacht, über welche Zeit je ein

Pfarrer ohne schwere Sünde entfernt sein darf; so er es aus einem billigen Grunde thut und einen tüchtigen Verweser, wenigstens für die einzelnen Tage, wo er entfernt ist, aufstellt.

83. Cas. Ein Pfarrer, dessen Pfarrhaus an einem feuchten und sumpfigen Orte liegt, leidet beständig an starken Kopfschmerzen. Er läßt deßwegen in seiner Pfarrei einen tauglichen Priester zurück, der seine Stelle zu vertreten im Stande ist, und begibt sich im Juli und August an einen anderen, nicht weit entfernten gesünderen Aufenthaltsort. Kann er in seinem Gewissen ruhig sein?

Nein; denn theils hat der Pfarrer, wenn er wegen ungesunder Luft häufig an Kopfschmerzen leidet, deßwegen keinen hinreichenden Grund, der ihn von der Residenzpflicht entschuldigte, wie aus dem darüber im Jahre 1573 und 7. Juli 1604 erlassenen Decreten der heiligen Congregation (des Conc. Trid.) bekannt ist; theils könnte der Pfarrer, sollte ihn auch die ungesunde Luft von der Residenzpflicht entschuldigen, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Ordinarius nicht zwei Monate lang abwesend sein, selbst wenn er einen tauglichen Priester in seiner Pfarrei zurückläßt, wie dies gemäß dem Conc. Trid. 23, 1. gleichfalls die heilige Congregation am 7. October 1604 verfügt hat. Da nun in unserem Falle der vom Bischof wirklich erhaltenen Erlaubniß keine Erwähnung geschieht, so folgt, daß jener Pfarrer bei seiner Entfernung und bei seinem Aufenthalte an einem anderen gesunden Orte während der Monate Juli und August in seinem Gewissen nicht ruhig sein könne, wie aus der gelehrten Instruction Benedicts XIV. unterm 6. März 1733 weitläufig zu ersehen ist.

84. Cas. Ein Pfarrer pflegt oft einen ganzen Tag aus seiner Pfarrei sich zu entfernen, ohne einen tauglichen Priester zurückzulassen, jedoch versichert, daß in dieser Zeit keine Kranken vorhanden seien. Kann er von aller Schuld freigesprochen werden?

Nein; der Grund ergibt sich aus dem Edicte Benedicts XIV. unter n. 17. im ersten Bande seiner Pastoral-Instructionen, in welchen den Pfarrern bestimmt verboten ist, sich auch nur auf einen Tag von ihren Pfarreien zu entfernen, außer wenn sie einen approbirten Priester zum Beichthören zurücklassen, der im Nothfalle die Stelle des Pfarrers vertreten kann. Obgleich daher der Pfarrer versichert ist, daß während seiner Abwesenheit kein Kranker vorhanden ist, so muß, weil sich doch plötzliche Fälle ereignen könnten, in denen zur Administration der Sacramente oder für andere Bedürfnisse die Anwesenheit des Pfarrers oder die eines anderen zum Beichthören approbirten Priesters durchaus nothwendig ist, dennoch behauptet werden, daß der Pfarrer, welcher sehr oft einen ganzen Tag von seiner Pfarrei entfernt ist, ohne einen geeigneten Priester zurückzulassen, durchaus nicht von schwerer Sünde freigesprochen werden kann.

85. Cas. Ein Priester, der zum Canonicus einer Collegiatkirche einer Stadt erwählt worden, hat bei der Uebernahme des Canonicats kein Glaubensbekenntniß abgelegt. Nach einigen Jahren nun zweifelt er, ob er zu einer Restitution verpflichtet sei. Was ist zu antworten?

Die Verpflichtung, das Glaubensbekenntniß abzulegen, welches sowohl im Trident. Sess. 24. c. 12 de ref. als auch in der neun und achtzigsten Constitution Pius IV. gefordert wird, ist nur Solchen aufgelegt, welche ein mit der Seelsorge verbundenes Beneficium oder Canonicate und Dignitäten an Kathedralkirchen haben, nicht aber Solchen, welche mit Collegiaten betraut sind, mögen diese nun in Städtchen oder Städten sein, da ihrer in dem obengenannten Gesetze keine Erwähnung geschieht. So antwortet die heilige Congregation des Concils sowohl in Avoniensi 158 als auch in Catanzari vom 9. Februar 1726. Wenn daher unser Priester dadurch, daß er zum Canonicus einer Collegiatkirche aufgenommen worden, zur Ablegung des genannten Glaubensbekenntnisses nicht verpflichtet ist, so darf er sich ob der Nichtablegung desselben nicht beunruhigen, da feststeht, daß er auch zu keiner Restitution der erhaltenen Früchte verpflichtet ist. So Cardinal Lambertini in seiner Instruction vom 26. August 1736. *Garzia*, de benef. 3. part. c. 3. n. 12. *Barbos.*, de potest. epis. 3. part. alleg. 61. n. 15.

86. Cas. Ein Priester, der sich im Stande der Todsünde befindet, tauft ein neugeborenes, dem Tode nahes Kind ohne vorhergegangenen Act der Reue. Begeht er ein Sacrilegium?

Nein, wenn die Noth drängt, das Kind zu taufen und dem Priester für den Act der Reue keine Zeit mehr übrig bleibt; denn die Sorge für das Heil des Kindes wiegt hier die Furcht von der Unehrerbietigkeit gegen das Sacrament auf.

Die Sacramente sind eingesetzt zum Heil der Seelen; wegen Mangel an Zeit und den gegebenen Verhältnissen fällt der Grund für die Erweckung der Reue hinweg; sowie aus demselben Grunde auch Der nicht sündigt, der im Stande der Todsünde keine Zeit, den Act der Reue zu erwecken, mehr findet und so die consecrirte Hostie genießt, um sie irgend einer hereinbrechenden Verunehrung zu entreißen. *Girib.*, de sacr. in gen. c. 5. dub. 4. n. 21.

87. Cas. Ein Pfarrer läßt aus alten Meßgewändern andere und aus Stolen Manipeln verfertigen, und bedient sich ihrer in der heiligen Messe, ohne sie zu benediciren. Hat er ein Recht dazu?

Nein; denn ein Pfarrer und jeder andere Priester darf in der heiligen Messe, und zwar nach einem sehr ernstlichen Gebote, unbenedicirte Kleidungsstücke nicht gebrauchen, wie gemäß dem cap. Vestimenta de consec. dist. 1. *Quartus.* und Andere bemerken. Meßgewande aber, aus andern alten verfertigt, können keine benedicirte heißen, eben so wenig Manipeln, deren er sich in unserem Falle bedient. Denn so wenig

eine Kirche benedicirt oder consecrirt heißen kann, die aus Steinen und Mörtel einer anderen nicht benedicirten oder consecrirten Kirche frisch aufgebaut worden ist, weil diese alsbald die Benediction oder Consecration verloren hat, sobald sie zerstört werden; so können auch Meßgewande oder Manipeln darum nicht benedicirt heißen, weil sie aus andern Meßgewanden und Stolen verfertigt sind, die nicht benedicirt waren; denn sobald sie zerrissen waren und ihre kunstvolle Gestalt verloren hatten, mit der sie dem heiligen Dienste zubereitet waren, verloren sie die Benediction. Denn wenn das Subject der Benediction, das Kleidungsstück nämlich, unter jener Gestalt und Beschaffenheit zu Grunde geht, so geht auch nothwendig die Benediction, welche ihm inhärirt, verloren. *Quartus.* in Rubr. Miss. t. 1. p. 2. sect. 4. dub. 4. *Benedict.* XIV. inst. 21. n. 21. und viele Andere. Man kann auch nicht sagen, daß doch wenigstens die Manipeln in gewisser Weise dieselbe, wenn auch kürzere Gestalt behalten und wohl noch zum heiligen Opfer gebraucht werden können; denn sie behalten nicht mehr die Form der Stole, in der sie Benediction und Tauglichkeit zum heiligen Opfer erhalten haben, und sind in ein Kleidungsstück anderer Art übergegangen; das aber reicht hin, daß sie eine neue Benediction nöthig haben, wie Benedict XIV. bemerkt. Daher handelte der Pfarrer nicht rechtmäßig.

88. Cas. Ein Pfarrer läßt vor dem Allerheiligsten die Lampe unangezündet. Begeht er eine Todsünde?

Ja; wenn er dies den Tag oder die Nacht hindurch ganz vernachläßigt. Dies ergibt sich aus dem römischen Ritus de sacr. Euch. in Rub. §. 6.: „Vor ihm, nämlich dem Allerheiligsten, sollen mehrere oder wenigstens eine Lampe Tag und Nacht beständig brennen.“ Diese Rubrik bezieht sich auf die einem so großen Sacrament sub gravi zu erweisende Ehre, und schwer sündigt der Pfarrer, der sie vernachläßiget: sowohl weil nach der einstimmigen Ansicht der Gelehrten in keinem Falle es erlaubt ist, ohne Licht zu consecriren, wenn auch große Noth da wäre, einem Sterbenden die Wegzehrung zu reichen, als auch, weil man dieselbe Ehrfurcht der im Sacrarium aufbewahrten Eucharistie schuldig ist, wie der im unblutigen Opfer dargebrachten. Folglich kann ein Pfarrer von einer schweren Schuld nicht entschuldigt werden, der es vernachläßigt, daß vor dem Sanctissimum den ganzen Tag oder die ganze Nacht eine Lampe brenne.

Dian., tom. 2. tract. 1. resol. 154. *Gobat.*, *Bardon.* und Andere.

89. Cas. Der in den heiligen Dienst aufgenommene Cajus pflegt die Vesper und das Completorium zu beten, während er sich zum Schlafengehen auszieht. Sündigt er schwer?

Nein; zwar macht sich Der einer schweren Sünde schuldig, welcher einen beträchtlichen Theil des göttlichen Officiums ohne Aufmerksamkeit

betet, indem er sich mit äußerlichen Dingen beschäftigt, wie mit Schreiben, Malen u. s. w.; was jedoch von äußerlichen Dingen und Handlungen, sofern sie die schuldige Andacht und Aufmerksamkeit nicht stören, nicht gesagt werden kann, wie etwa das Ausziehen der Kleider, das Waschen der Hände und dergleichen. Da jedoch unser Cajus im vorliegenden Falle die von den Rubriken für das Beten der canonischen Stunden vorgeschriebene Zeit verändert, so folgt, daß er wenigstens von einer leichten Schuld nicht excusirt werden kann. *Suarez* t. 2. de rel. lib. 4. c. 26. n. 2. *Rosig.*, de ord. art. 31. n. 3. *Gavant.*, in rubr. Breve c. 5. sect. 1. tit. 6.

90. Cas. Da eines Tages ein Kaplan wegen des Todes seiner Mutter schwer betrübt ist, fragt er den Pfarrer, ob er ohne Schuld an diesen Tagen das Beten der kanonischen Stunden unterlassen könne. Der Pfarrer gibt ihm eine bejahende Antwort. Hat er gut geantwortet?

Nein; denn so wie der am Körper Leidende vom Beten des göttlichen Officiums nicht freigesprochen wird, wenn er ohne großen Nachtheil und ohne Gefahr eines körperlichen Schadens dasselbe beten kann; ebenso muß man sagen, daß, da das genannte Beten eher dem Geiste zum Troste als zur Beschwerde dienen kann, unser Kaplan in keiner moralischen Unmacht ist, welche ihn, obgleich er sehr bestürzt ist, von dem Beten der canonischen Tagzeiten freisprechen würde. Und obwohl es sehr schwer ist, in diesem Zustande mit der nöthigen Aufmerksamkeit und Andacht dem Gebete obzuliegen, so reicht es doch nicht hin, sowohl weil diese Zerstreuung eine unfreiwillige wäre, als auch, weil er durch die äußere Attention den Mangel der inneren ersetzen könnte.

Tambur. l. 2. in decal. c. 5. §. 8. n. 13. *Sanchez* l. 7. consil. 2. dub. 45.

91. Cas. Da ein Geistlicher eine Pfründe erhalten hat, deren jährliche Einkünfte den Betrag der Congrua nicht oder kaum erreicht, so glaubt er zuversichtlich, er sei zum Breviergebete nicht verpflichtet. Erlaubt er sich zuviel und mehr als recht ist?

Ja; denn da das Recht, welches sagt: „Die Pfründe wird des Officiums wegen gegeben," ohne Unterschied von der fetten wie von der mageren Pfründe spricht, wie sowohl aus cap. ult. de rescript. in VI^to^, als aus sess. 9. conc. Later. unter Leo X., als aus der von Pius V. über diesen Punkt erlassenen Constitution erhellt; so ist gewiß, daß unser Kleriker sich allzuviel erlaube, wenn er glaubt, er sei wegen des geringen Einkommens zu keinem Beten des göttlichen Officiums verpflichtet. Und wie Der, welcher sich freiwillig dem Kriegsdienste weiht, oder ein armes Weib nimmt, verpflichtet ist, Kriegsdienste zu halten und das Weib zu ernähren, obwohl er nicht so viel erhalten, als zur Unterhaltung eines Soldaten oder zur Ernährung eines Weibes unumgänglich nothwendig ist; ebenso muß auch Der, welcher freiwillig eine

magere Pfründe annimmt, das damit verbundene tägliche Officium beten, wenngleich die Früchte, welche die Pfründe abwirft, zu einem ehrbaren Lebensunterhalte nicht hinreichen. *Cleric.* c. 17. *Errat.* n. 17. *Corra.*, de disp. l. 4. c. 2. n. 52.

92. Caſ. Ein Beneficiat lieſt unter freiwilliger Zerſtreuung das Brevier. Erwirbt er ſich dadurch ſeine Pfründgebühren und genügt er der Verpflichtung des Breviergebetes?

Nein; beides nicht in Bezug auf die Horen, welche er mit merklicher Zerſtreutheit betet. Der Grund in Rückſicht auf die Verpflichtung iſt, weil das Leſen des Breviers als Gebet und äußere Gottesverehrung nicht ſo faſt durch den Mund, als vielmehr durch Geiſt und Herz zu geſchehen hat nach dem Worte des Apoſtels I Cor. 14. Orabo spiritu orabo et mente, psallam spiritu, psallam et mente. Ebenſo weil in cap. 1. de celeb. Miss. kraft des Gehorſams den Brevierleſenden geboten wird, es in Bezug auf die Ausſprache der Worte eifrig und in Bezug auf die innere Geſinnung fromm zu leſen. Dieſes vorausgeſetzt, reicht jene Art, das Brevier zu beten, nicht aus, wo etwas mit einer beſtimmten Beſchaffenheit erfordert wird. C. Licet causa cum ejus anat. de Prob. Das Recht aber fordert zum vollſtändigen Breviergebet ein Leſen frei von freiwilligen Zerſtreuungen. Man kann dem nicht entgegenhalten, die Kirche befehle keinen innerlichen Act, und fortgeſetzte Aufmerkſamkeit für die Zeit des ganzen Officiums ſei unmöglich, da auch ohne unſeren Willen, ſelbſt in den Heiligen, die Seele zerſtreut werde nach den Worten des Pſalms 39.: Cor meum dereliquit me. Denn obgleich die Kirche nicht direct und vorzugsweiſe einen innerlichen Act befiehlt, ſo gebietet ſie doch einen ſolchen indirect, ſecundär und als natürliche Folge, inſofern nämlich der äußerlich gebotene Act nothwendig einen inneren als ſeine Form und Weſenheit nach ſich zieht, wie aus dem Bußſchmerze u. ſ. w. erhellet. Ferner iſt das Leſen des heiligen Officiums als eine Gebetsart nothwendig, ſelbſt auch eine Erhebung des Geiſtes zu Gott und verlangt daher Aufmerkſamkeit. Im Uebrigen iſt die Aufmerkſamkeit eine doppelte: eine actuale, welche in actualer Reflexion auf das, was vorgeht, beſteht; und eine virtuale, welche im feſten Vorſatz beſteht, vom Anfange bis zum Ende der Handlung jede freiwillige Zerſtreuung ferne zu halten und ſo weit es die menſchliche Schwachheit zuläßt, die nöthige Aufmerkſamkeit zu beobachten. Die erſtere kann ohne beſondere Gnade Gottes für die ganze Zeit des Officiums nicht wahrhaft feſtgehalten werden, daher iſt ſie weder geboten noch nothwendig. Die zweite aber, welche dem Wollenden leicht iſt, reicht hin und iſt geboten. Ein Pfründner nun, der während des Breviergebetes freiwillig zerſtreut iſt, hat auch dieſe letztere Aufmerkſamkeit nicht, daher leiſtet er der Verpflichtung kein Genüge.

Der Grund, warum er sich auch die Pfründvortheile nicht erwirbt, ist, weil ein solches Breviergebet der Verpflichtung nicht genügt und er sich also von der Verpflichtung, es nochmal zu lesen, nicht befreit. *Navarrus.*

93. Cas. Ein Kleriker betet die canonischen Stunden sehr häufig an einem Orte, durch den er nach seiner oftmaligen Erfahrung zu nicht geringen Zerstreuungen hingerissen wird. Thut derselbe dem Gebote der Abbetung dieser Stunden Genüge?

Wenn die genannten Zerstreuungen nicht blos intensiv, sondern auch extensiv sind, so daß ein bedeutender Theil des Officiums ohne die gehörige Aufmerksamkeit und Andacht gebetet wird, so muß behauptet werden, er habe so oft dem Gebote der Abbetung des Breviers nicht Genüge geleistet, als die bedeutenden Zerstreuungen statt hatten. Denn wer sich freiwillig an einen Ort stellt, der ihn wegen des Geschreies, des Lärmens oder eines Spieles und ähnlicher Dinge direct zur Zerstreuung des Geistes verleitet, von dem ist anzunehmen, daß er freiwillig zerstreut werden, und darum consequent dem kirchlichen Gebote nicht Genüge leisten will, das eine eifrige und aufmerksame Abbetung vorschreibt, wie aus cap. «Debentes de celebr. Missae» zu ersehen ist. Wenn aber die genannten Zerstreuungen, obgleich intensiv nicht unbedeutend, doch extensiv unbedeutend sind, weil sie im Geiste des Betenden nicht lange andauern; dann wird zwar eine läßliche Sünde mit unterlaufen, aber doch ist dem kirchlichen Gebot hinsichtlich der Abbetung des Breviers Genüge geschehen. *Gavant.*, in rubr. tom. 2. sect. 1. c. 6. t. 4. *Marchin.*, de ord. tr. 3. p. 6. c. 12. n. 3. *Girib.*, de hor. can. cap. 3. n. 188.

94. Cas. Ein Kleriker, der ein Beneficium hat, überläßt einem Andern das Abbeten des Officiums und gibt ihm dafür den auf den Tag fallenden Theil seiner Einkünfte in der Meinung, so von aller Schuld frei zu sein. Ist diese Meinung richtig?

Nein; denn die Verpflichtung zum Breviergebete bei einem Kleriker, wer er auch immer sei, ist eine persönlich verpflichtende sub gravi, hervorgegangen aus dem Beneficium selbst, das er besitzt, mit dem Rechte es zu administriren. Wenn er diese Verpflichtung nicht erfüllt, so ist er zur Restitution der Einkünfte verpflichtet, die eine der Schuld entsprechende Strafe ist. Indem daher der Kleriker einem Anderen die Fructus abtritt, unterzieht er sich der Strafe, aber er entledigt sich nicht der Schuld, die er durch Verletzung der Verpflichtung, die kanonischen Stunden zu beten, auf sich geladen hat. *Alario* lib. 2. unter den Worten: horae canonicae. *Sanchez* lib. 2. consil. cap. 3. dub. 62. *Giribaldus*, *Leander* und Andere. — Man ersieht dies auch aus der Constitution Pius V., welcher erklärt, daß Derjenige, welcher an einem Chore angestellt, das Officium nicht betet, obgleich er anwesend ist, außer dem Verluste der Einkünfte und Distributionen, eine schwere

Sünde begehe. Dazu kommt noch die von Alexander VII. verworfene Propoſition num. 21., welche lautet: „Derjenige, welcher eine Kaplanei oder ein anderes kirchliches Beneficium beſitzt und ſich mit dem Studium der Wiſſenſchaften abgibt, erfüllt ſeine Pflicht, wenn er das Officium durch einen Anderen betet.

95. Caſ. Ein ordinirter Kleriker verſchob im verfloſſenen Jahre, wo das Feſt des heiligen Laurenz Juſtinian auf einen Sonntag fiel, aus beſonderer Verehrung gegen den genannten Heiligen ſein Officium auf den erſten nicht impedirten Tag; obgleich es im Brevier beliebig iſt, las er an dieſem Tag kein anderes Officium. Hat er ſeiner Obliegenheit genug gethan?

Nein; weil er dies nicht im guten Glauben gethan hat, indem er glaubte, auch das Officium ſei beliebig zu verſchieben. Der Grund iſt, weil die Congregation der heiligen Gebräuche in mehreren von P. Merati citirten Decreten (tom. 2. p. 1. sect. 3. c. 10. in den neuen Beobachtungen und Zuſätzen zu Gavanti's Commentat.) erklärt hat, ſolche auf einen impediaten Tag fallende Officien ſeien nicht zu verſchieben, wenn ein anderes Officium vorgeſchrieben ſei. Indem unſer Kleriker an dem Tag, wo er das verſchobene Officium des heiligen Laurenz Juſtinian las, das vorgeſchriebene zu leſen unterließ, verwandelte er gefliſſentlich und nach ſeinem Belieben ein Officium in ein anderes, beobachtete ſo an dieſem Tage die von Pius V. vorgeſchriebene Form nicht, und that folglich ſeiner Obliegenheit nicht genug, wie derſelbe Papſt ebendaſelbſt erklärt, indem er ſagt: von Denen, welchen nothwendig die Pflicht aufgelegt ſei, dieſes zu beten und dieſe Pſalmen zu recitiren, könne keiner auf andere Weiſe, als durch dieſe Formel ſeiner Obliegenheit genug thun. Unſerem Kleriker kommt jener allgemeine Ausſpruch bei den Moraltheologen: Officium um Officium, nicht zu gut, weil jenes zu verſtehen iſt, wenn eine Aenderung geſchieht im guten Glauben, aus Irrthum, aus Unaufmerkſamkeit; denn es iſt nicht zu präſummiren, die Kirche wolle Den, der ohne Schuld iſt, an demſelben Tage zur Recitation zweier Officien verpflichten; nicht aber, wenn die Aenderung freiwillig geſchieht und gefliſſentlich, und daher mit Zuziehung einer Schuld. So entſchieden *Bellarm.*, *Regin.*, *Homob.*, *Gavantus*, *Rosignol.* und andere Mehrere allgemein.

96. Caſ. In der Weihnachtsnacht recitirt ein Kaplan unmittelbar nach den Laudes auch die vier täglichen Horen, in der Meinung, am folgenden Morgen ſei er zu ſehr mit Beichthören beſchäftigt. Thut er recht?

Ja; der Grund iſt, weil die Recitation des Divinum officium zwar sub gravi verpflichtet, aber einestheils die Subſtanz des Gebotes darin beſteht, daß die kanoniſchen Horen an einzelnen natürlichen Tagen gebetet werden, und ein natürlicher Tag geht von einer Mitternacht bis zur andern Mitternacht. Daß ſie aber zu einer beſtimmten Zeit des Tages gebetet werden, iſt eine gewiſſe Art und ein nicht ſo

nothwendiger Mitumſtand, der nur sub levi verpflichtet. Andererſeits aber entſchuldigt eine ſo leichte Schuld jede, auch leichte Urſache, ſo daß man eine ſolche für jede Stunde feſtgeſetzte Zeit nicht einhalten muß, wie mit *Tamb.*, *Leand.*, *Diana* und *Giribald.* die Theologen allgemein lehren; daher wird a fortiori Der, der dieſes aus einem Motiv der Liebe thut, von jeder Schuld frei ſein, ja wenn er deßwegen anticipirt, thut er recht und übt dazu noch einen Act der Klugheit und des Fleißes aus. Dies findet ſeine volle Anwendung auf unſeren Kaplan. Denn Beichthören iſt ein opus excellentissimae caritatis.

97. Caſ. Der Diacon Theodor hat zu Modena ſeine Wohnung, wo das Officium de feria iſt; am folgenden Tage muß er nach Bologna gehen, wo das Feſt des heiligen Petronius gefeiert wird. Kann er an dieſem Abend die Veſper und Matutin des heiligen Petronius recitiren?

Er kann es, iſt aber nicht verpflichtet. Denn da er Morgen zu Bologna ein Fremder ſein wird, ſo kann er ſich dieſer Kirche conform machen und Morgen das Officium des heiligen Petronius recitiren, verpflichtet iſt er nicht. Denn da das Abendofficium ein Theil des morgigen Officiums iſt, ſo iſt nicht improbabel, Theodor könne es durch Anticipiren, als zu demſelben morgigen Officium gehörig, perſolviren. Man kann nicht ſagen, ſo lange Theodor zu Modena iſt, kann er zu Bologna kein Privilegium genießen, welches mit Rückſicht auf den Ort gegeben iſt. Hierauf iſt zu antworten: wer ſehr nahe daran iſt, ſich gürten zu müſſen, gilt für ſchon gegürtet, und wie Der, der bald in ein Kloſter gehen will, gewiſſe Privilegien genießt, welche Die genießen, die bereits eingetreten ſind, wie es vielfach in der Praxis beſteht, ſo kann Der, der bald an einen Ort gelangen wird, ſchon anfangen, die Privilegien des Ortes zu genießen, beſonders durch die Handlung, die er am Orte thun muß. *Tambur.* c. 5. §. 2. num. 25. *Diana*, *Giribaldus* und Andere.

98. Caſ. Ein Subdiakon fragt einen Pfarrer, ob er das Officium in den Tagen recitiren müſſe, in welchen er am viertägigen Fieber leidet. Der Pfarrer antwortet: Entweder läßt dieſes Fieber ihm während des Tages ſo viel Zeit übrig und Kräfte, daß er das ganze Officium oder wenigſtens einen Theil ohne großen Nachtheil perſolviren kann.

Im erſten Fall muß der Subdiakon wegen des dringenden Gebotes in einem ſolchen Fall nach Zeit und Kräften an jenem Tage entweder das ganze Officium oder einen Theil recitiren. Der heilige Carl ſagt in ſeinem Concill. Mediol. IV. ann. 1576: der zum Officium Verpflichtete erinnere ſich, daß, wenn er leicht an einem Fieber oder einer Krankheit leide, oder ſonſt leicht unpäßlich ſei, er deßwegen keine rechte Entſchuldigung habe, es zu unterlaſſen oder zu vernachläßigen. Was vom ganzen Officium gilt, gilt auch vom Theil: denn

Innocenz XI. hat folgende Proposition (vier und zwanzigste) verdammt: „Wer die Matutin und Laudes nicht recitiren kann, aber die übrigen Horen, ist zu Nichts verpflichtet, weil der größere Theil sich nach dem geringeren richtet.“ Im zweiten Falle entschuldigt ihn Impotenz, daher lehren die Theologen einstimmig, wenn z. B. der Subdiakon am Morgen vom Fieber frei sei und hinreichende Kräfte habe, um das ganze Officium zu recitiren, so müsse er am Morgen auch die Vesper und das Completorium recitiren, wenn er voraussehe, daß das Fieber nachher ihn an dieser Recitation hindere; denn das Gebot des göttlichen Officiums verpflichtet im Wesentlichen während des Umfangs des ganzen Tages und eine Anticipation oder Nachholung ist in dem Fall nicht der Gebrauch eines Privilegiums, sondern Verpflichtung. Denn wer genau verpflichtet ist, ein Gebot zu erfüllen, muß es erfüllen, wenn er kann. Daher weicht im gegebenen Fall die accidentale Verpflichtung, diese oder jene Hore zu einer solchen oder dieser Zeit zu recitiren, der wesentlichen Verpflichtung. Ist er nachher im Zweifel, ob er es ganz oder nur theilweise ohne großen Nachtheil oder Gefahr recitiren könne, so frage er einen verständigen Mann, und läßt es dieser unentschieden, so hebe er jeden Zweifel und unterlasse die Recitation.

Fünfte Abtheilung.

Von dem fünften Gebote.

Ueberschrecklicher Inhalt.

Todtschlag. Abortus. Selbstmord. Duell.

Erster Artikel.

Vom Todtschlag.

165. Frage. Dürfen Soldaten, welche einen Verbrecher einzufangen haben, denselben tödten, wenn er die Flucht ergreift?

Antw. Nein; auch dann nicht, wenn er schon zum Tode verurtheilt ist, weil sie ihrem Auftrage gemäß den Schuldigen blos einbringen dürfen, außer sie hätten besonderen Befehl von ihrem Obern.

166. Frage. Ist es erlaubt, einen Tyrannen zu tödten?

Antw. Es ist gewiß, daß man keinen Herrscher der Tyrann ist, oder der als legitimer Fürst das Volk tyrannisch regiert und unterdrückt, tödten darf; denn es heißt: „Man muß auch den schlimmen Herren gehorchen.“ 1 Petr. 2, 17. *Liguori*, Homo. apost. n. 13.

Auch den Tyrannen, welcher durch Usurpation zur Herrschaft gekommen und im Besitz derselben ist, darf man nicht tödten; weil, nach

dem heiligen Thomas, der Usurpator für legitim angesehen werden muß, wenigstens in der Praxis, wenn ihn nachher die Unterthanen als solchen anerkennen. Außerdem verlangt es das öffentliche Wohl, daß man einen solchen Gehorsam leiste, um Empörungen und Revolutionen zu verhüten. *Liguori*, ibid.

167. Frage. Ist es erlaubt, einen ungerechten Angreifer zu tödten?

Antw. Ja; wenn man sonst die Grenzen einer gerechten Vertheidigung nicht überschreitet.

168. Frage. Darf man einen Dieb tödten, wenn man seine Güter nur durch seinen Tod schützen kann?

Antw. Es ist gewiß, daß man es in folgenden Fällen nicht kann: 1) Wenn die Sache, die er uns stehlen will, nur einen geringen Werth hat. 2) Wenn die Sache, deren Werth wie immer beschaffen sein mag, auf eine andere Weise als durch den Tod des Diebes erlangt werden kann.

Wenn aber die Sache einen großen Werth hat und ihr Verlust uns einen großen Schaden zufügt? — Hier sind die Meinungen der Theologen getheilt, doch lehren nach der wahrscheinlicheren Meinung, der heil. Antonin, Sylvius, de Lugo, Suarez, der heil. Liguori, man dürfe einen Dieb tödten, wenn man auf keine andere Weise sein Vermögen oder selbst ein bedeutendes Gut vertheidigen kann. *Liguori*, l. III. n. 383.

169. Frage. Darf man Den tödten, welcher die Schamhaftigkeit verletzen will?

Antw. Ja; nach dem heil. Antonin, heil. Liguori u. A., wenn man sich nicht anders vertheidigen kann; weil für die Frau, selbst wenn sie Gewalt leidet, Gefahr vorhanden ist, in die Sünde einzuwilligen; und wenn man irdische Güter durch Tödtung des ungerechten Angreifers vertheidigen darf, um so mehr das Gut der Keuschheit. *Liguori* n. 386. Summ. p. 2. tit. 7. c. 8.

170. Frage. Ist aber eine Jungfrau verpflichtet, sich eher tödten als schänden zu lassen?

Antw. Nein; nach der wahrscheinlicheren Meinung, so ferne sie nur mit festem Willen widersteht und die nächste Gefahr zur Einwilligung nicht vorhanden ist. Der Grund ist, weil hier keine moralische, sondern blos materielle Mitwirkung stattfindet; doch darf sie sich, um ihre Keuschheit zu bewahren, selbst der Todesgefahr aussetzen, auch wenn der Tod mit Gewißheit erfolgen sollte. *Liguori* n. 367.

Auch kann man in allen Fällen, in denen man zur persönlichen Vertheidigung einen ungerechten Angreifer tödten kann, ebenso den Nächsten vertheidigen. *Liguori* n. 389.

99. Caſ. Ein Gefangener vermag dem Tod und der Infamie des Henkers nicht anders zu entgehen, als daß er den Gefängnißwärter tödtet und entflieht. Sündigt er hiedurch?

Mag man, wie *Lugo*, *Diana*, *Panimolla* und Andere ſagen, theoretiſch in einem gewiſſen Fall Nein antworten; in praktiſcher Hinſicht gilt als abſolut, daß er ſündige. Niemand wird in der Regel wenigſtens zum Tode verurtheilt außer mit Beobachtung der Rechtsordnung. Ferner glaubt Jeder leicht, er ſei unſchuldig oder doch kein ſo großer Verbrecher, daß man ihn tödten dürfe, und ſo würde, wenn in einem Fall die Ermordung als erlaubt zugelaſſen würde, ſich zu weit der Weg öffnen, um nach der von Alexander VII. verdammten achtzehnten Propoſition zu handeln. Er darf alſo den Wärter nicht tödten, der unſchuldig iſt und den Befehl des Richters ausführt: ſodann wer, nach Auguſtinus im Briefe an Public. und anderswo, ohne einen Auftrag Einen tödtet, iſt nicht unſchuldig; endlich wenn der Schaden auch nicht durch Appellation an einen andern Gerichtshof verhindert werden kann, ſo iſt das zufällig und ein eigenes Unglück, und nicht Anderes, als wenn vom Himmel herab Jemanden das Leben genommen würde, wie *Viva* ſagt ad propos. 18.

100. Caſ. Menas wird vom Richter gefragt, ob Fulvius den Mord begangen habe; dieſer aber, obgleich er gewiß wußte, er ſei von ihm in der That begangen worden, wollte es doch nicht bezeugen, weil es ihm bekannt war, daß ſonſt Niemand darum wiſſe. Hat er unrecht gehandelt?

Nein; er war zu keiner Zeugſchaft verbunden, da er nicht juridiſch darüber befragt worden. Denn da der von Fulvius begangene Mord geheim war, ſo daß er nur dem Menas bekannt war, hatte der Richter kein Recht, ihn zu fragen; ein ſolches Recht kommt ſelbſt einem competenten Richter nur dann zu, wenn das Verbrechen ruchbar, oder wenigſtens durch ſelbſt vollſtändigen Beweis offenbar geworden iſt, welches die gewöhnliche Anſicht der Doctoren und beſonders Philipp Groſſi iſt, tr. 15. de praec. qu. 1. art. 2. Ferner iſt es allgemeine Regel, daß Derjenige, der die Wahrheit verſchweigt, nicht ſündigt, wenn er nicht verbunden iſt Dem zu antworten, der ihn fragt. *Sotus*, de just. et jur. l. 5. qu. 7. art. 1.

101. Caſ. Cajus, wegen gerechter Urſache lebenslänglich gefangen, verſucht die Flucht, entkommt aber endlich durch Erbrechung des Kerkers. Es fragt ſich nun, hat er entweder durch den Verſuch der Flucht, oder durch die Erbrechung des Kerkers geſündiget?

Auf beide Punkte: Nein. Der Grund für den erſten liegt darin, daß die Strafe lebenslänglicher Gefangenſchaft, die der Todesſtrafe gleich zu achten, ſo hart iſt, daß der Schuldige, ſo lange immer noch Hoffnung ſchimmert, das Recht behält, ihr auszuweichen, da keine

menschliche Gewalt, wenn es nicht allenfalls das allgemeine Beste verlangt, verpflichten kann, sich derselben zu unterziehen.

Was den Grund für den zweiten Punkt betrifft, so müssen, wenn in genanntem Falle die Flucht erlaubt ist, auch die Mittel dazu erlaubt sein, und folgerichtig selbst die Erbrechung des Kerkers, ohne welche der Voraussetzung gemäß die Flucht gar nicht statt haben kann. Da es sich also hier weder um die Gefahr für ein bedeutendes gemeinschaftliches Gut, noch um irgend eine Beleidigung oder Verletzung des Richters oder seiner Diener handelt, so wird am Ende wohl gesagt werden können, Cajus sei zwar zur Vergütung des Schadens wegen erfolgter Erbrechung des Kerkers verpflichtet, nie aber, daß er durch den Versuch zur Flucht oder durch die Erbrechung des Kerkers gesündigt habe. So *D. Thom.* 2. 2. qu. 69. art. 4. ad. 2. *Lugo*, de just. et jur. d. 40. sect. 4. n. 41.

Zweiter Artikel.

Vom Abortus.

171. Frage. Darf eine gefährlich kranke Mutter Arznei nehmen, um sich der Schwangerschaft zu entledigen?

Antw. Nein; außer sie wäre von der Verdorbenheit ihrer Frucht überzeugt. Aber sie kann eine Arznei nehmen, um sich heilen zu lassen, selbst auf die Gefahr einer Fehlgeburt hin, wenn die Krankheit tödtlich ist, und man die Arznei zur Heilung für nothwendig hält. Im Zweifel, ob das Kind die Mutter überlebt und getauft werden kann, ist es eine Streitfrage, ob die Mutter ein Mittel nehmen darf, das sie nicht ohne große Gefahr für das Leben des Kindes retten kann. Der heil. Liguori glaubt, daß man ihr keine Arznei auf die Gefahr hin, ihre Frucht zu verlieren, geben könne, außer man hat keine Hoffnung, daß das Kind überlebt und nach dem Tode der Mutter getauft werden kann. Wenn die Gefahr für die Mutter und für das Kind, welches ohne die Taufe sterben soll, gleich ist, so gebietet die Ordnung der Liebe, daß man das geistige Leben des Kindes dem leiblichen der Mutter vorziehe. *Liguori*, l. III. n. 394.

Dritter Artikel.

Vom Selbstmord.

172. Frage. Darf ein Mädchen sich selbst tödten, um der Schändung zu entgehen?

Antw. Sie darf sich zwar nicht selbst den Tod geben, aber sich doch der Lebensgefahr aussetzen, um nicht entehrt zu werden.

Es ist kein Selbstmord, wenn man sein Leben durch strenge Bußübungen abkürzt, wenn sonst die Fasten, Entbehrungen, Nachtwachen oder Abtödtungen, denen man sich unterzieht, nicht übertrieben sind.

173. Frage. Muß man ſich auch gegen ſeinen Willen, wo es nothwendig iſt, einer Operation unterziehen?

Antw. Wer in Todesgefahr iſt, darf ſich keiner Operation unterziehen, gegen welche er einen unüberwindlichen Widerwillen fühlt, wie z. B. die Abnahme eines Beines, oder die Herausnahme eines Steines. Et sic nec Virgo aegrotans tenetur subire manus medici vel chirurgi in verendis, quando id ei gravissimum est, et magis quam mortem ipsam horret. Secus vero de muliere quae non potest parere nisi ope chirurgi. *Liguori*, l. III. n. 372.

102. Caſ. Titius gibt ſeinem Feinde Gift zu trinken, daran wird er von Schmerzen gequält und ſtürzt ſich von einem Felſen herunter, wo er verſcheidet. Gehört die Sünde des Titius zu den reſervirten?

Entweder ſtürzte ſich der Vergiftete kraft des Einfluſſes des innerlich wirkenden Giftes herunter, oder aus einer anderen Urſache, aus Verzweiflung u. ſ. w. Iſt das Erſte der Fall, ſo iſt die Sünde des Titius eine reſervirte, wenn er nicht etwa durch eine Beichte vor dem Tode des Anderen das begangene Verbrechen gut gemacht hat. Denn in dieſem Falle iſt der Tod ein wahrer Mord, den Titius freiwillig durch Darreichung des Giftes als durch eine nächſte und an ſich zur Tödtung beſtimmte Urſache begangen hat. Im zweiten Falle iſt ſie keine reſervirte; denn wie in dem Falle, daß einer Jemanden tödtlich verwundet, und dieſer abſichtlich nochmals von einem Anderen verwundet und dann getödtet wird, nicht der Erſte, ſondern der Zweite in eine reſervirte Sünde fällt, weil dieſer der wahre Mörder iſt; ſo auch in unſerem Falle, da der Vergiftete ſich ſelbſt aus Verzweiflung durch den Sturz vom Felſen herab getödtet, hat Titius keine reſervirte Sünde begangen, da die Reſervation von einer äußeren vollendeten und vollſtändigen Handlung zu verſtehen iſt, wenn der Reſervirende keine andere Beſtimmung gab. *Bellochius*, *Mazzuchelli*, *Girib.* und Andere.

Vierter Artikel.

Vom Duell.

103. Caſ. Bei einem Würfelſpiel entſteht unter zwei Soldaten ein Streit. Einer fordert den Anderen zu einem Zweikampf nicht weit von dieſem Ort. Ein Kleriker hört dies und geht ſogleich dahin, um dies zu hindern; aber ſeine Bitten und ſein Rufen iſt vergebens. Einer ermordet den Anderen im Kampfe vor ihm. Kann der Ermordete auf heiligem Boden beerdigt werden, und fällt der Mörder in die Excommunication und wird der Kleriker irregulär?

Hier iſt kein Duell vorgefallen, denn Einer hat den Anderen in der Hitze und im Zorne gereizt, ſie gingen nicht nach längerem Vorausbedenken zum Kampf, kamen auch nicht vorher mit einander überein; daher der Getödtete auf geweihtem Boden beerdigt werden kann, und der Mörder nicht in die Excommunication, der Kleriker nicht in die Irregularität fällt. Entziehung des kirchlichen Begräbniſſes und

Excommunication sind schwere Strafen, treffen nur eigentliche Duellanten, was hier nicht der Fall war. Der Kleriker hatte an der Ermordung keinen Theil: weder durch Hülfe, Rath und Befehl, noch durch irgend Etwas, was auf den Mord Einfluß hatte; er wollte ja aus allen Kräften das Uebel abwenden und die Soldaten versöhnen. Unter Gegenwart bei einem Menschenmord versteht man die, gemäß der man dem Mörder beisteht, ihn, wenn es nöthig ist, vertheidigt, ihn vom Mord nicht abhält, wenn man kann, oder ihn durch seine Gegenwart kühner und stärker macht.

Sechste Abtheilung.

Von dem sechsten Gebote.

Uebersichtlicher Inhalt.

De tactibus, aspectibus et verbis obscoenis. De actibus turpibus consummatis naturalibus. De actibus turpibus consummatis contra naturam.

104. Cas. *Berta* ex illicito concubitu foetus *Amasius*, ipsa inscia, potionem tradidit abortum foetus animati causativam; at poenitentia ductus illam monuit de potibus, et facile, si voluisset, recursum habendo ad Medicos, potuisset abortum impedire sed noluit. Q. An *Berta* inciderit in casum reservatum?

Respondeo negative. Ratio est, quia non incidit vel in excommunicationem a *Sixto* V. latam contra abortum procurantes, quae adhuc viget post Bullam moderatoriam *Gregorii* XIV. si foetus sit animatus, a quo tamen virtute Bullae *Gregorii* potest Ordinarius absolvere, aut alter Confessarius ex speciali delegatione ab ipso obtenta, vel in reservationem Ordinarii de homicidio voluntario. Non incidit in excommunicationem Papalem, quia lata est contra procurantes abortum foetus animati, quem non procuravit *Berta*, cum studiose non quaesiverit sive per se, sive per alium, ut foetus immature ex ejus utero ejiceretur, ut requiritur ad abortum procurandum, bene vero abortum permiserit, mere negative se habendo, unde non incidit in reservationem Papalem, ut docet cum communi *Mazzuch.*, de reserv. disput. 2. cap. 8. quaest. 3. num. 40. Neque incidit in reservationem Ordinarii, quia in hanc incidunt solum, qui dolo, malo animo, et studiose aliquem illicite occidunt, aut consulunt, mandant, auxilium, aut favorem praestant; quae omnia positivum concursum aut physicum, aut moralem important, qualem certe non praestitit *Berta*, quae mere negative se habuit: quare peccavit quidem graviter, quia ex terminis casus abortum poterat, et tenebatur impedire; at in nullam incidit reservationem.

105. Cas. *Titius* transactis nonnullis diebus a copula habita cum *Francisca Vidua*, eidem se esse ex ejus concubitu foetam asserenti potionem abortus causativam praebet, ex qua expulsio, et mors foetus ex alio amante quatuor ante menses concepti secuta est. Q. An possit a simplici confessario absolvi?

Respondeo affirmative. Ratio est, quia procuratio abortus, et mors inde secuta animati foetus ad reservatum casum non pertinent, nisi fuerint per se, et formaliter intentae ab eo, qui potionem praebuit ipsarum causativam, nam ad incurrendam ex causa homicidii etiam in abortu secuti casus reservationem, haec duo simul concurrere necesse est, nempe, ut hominis occisio vere sequatur, et ut eadem per se intenta, ac volita dici possit, cum in reservatione non materialis, sed tantummodo formalis abortus consideretur. Porro in nostro casu licet ex potione, quam *Franciscae Titius* praebuit, expulsio, et mors animati foetus secuta sit; adhuc tamen dici non potest, quod haec fuerit per se intenta, et formaliter volita a *Titio*, nam ignorans hic, *Franciscam* quatuor ante menses fuisse ex alio amante foetam, nil aliud intendere potuit; quam abortum foetus inanimis, quem ex concubitu nonnullos ante dies cum ipso habito eadem *Francisca* se concepisse asserebat. Cum itaque abortus in nostro casu secutus formalis dici non possit, utpote per se a *Titio* nullo modo intentus, *Titium* nullam incurrisse casus reservationem, et proinde potuisse a simplici Confessario absolvi dicendum est. De *Lugo*, de just. disp. 8. sect. 6. numer. 86. *Tambur.* L. 6. de praecep. decal. cap. 4. *Girib.*, de sacram. poenit. cap. 15. n. 67.

106. Cas. Medicus praebuit pharmacum Mulieri praegnanti cum gravi periculo foetus jam animati. Q. An licite hoc fecerit?

Respondeo affirmative. Ratio est, quia licet nunquam licitum sit directe occidere innocentem, ut contingeret, si pharmaci potio ad foetus animati expulsionem directe ordinaretur; licitum tamen est sive Matri praegnanti, ex urgenti, honestoque motivo tuendae, vel recuperandae propriae sanitatis, sumere pharmacum ad eandem sanitatem directe ordinatum, sive Medico talem pharmaci potionem praegnanti Matri praebere, licet ex ejusdem pharmaci potione grave periculum mortis in animato foetu praevideatur; quia in tali casu mors foetus praeter intentionem agentis, et per accidens sequeretur, sicuti in pluribus aliis casibus absque ulla agentium culpa contingit. Ita *Leand.*, a Matre Dei tr. 13. c. 2. n. 64. *Girib.*, de praecep. Decal. tr. 10. n. 145 et 146.

107. Cas. *Domitilla Vidua* se gravidam sentiens ex carnali concubitu cum Marito Sororis suî Conjugis defuncti, ad evitandam infamiam procuravit abortum. Q. An a peccato illius concubitus, ac crimine abortus absolvi possit a quolibet Confessario?

Respondeo, peccatum talis concubitus de se usque esse absolvibile a quolibet Confessario in hac Dioecesi; tum quia non est incestus, cum affinitas non pariat affinitatem; tum quia etiamsi esset hujusmodi, haec reservatio talis peccati non est quoad foeminas, sed quoad mares tantum. Circa crimen abortus postea videndum est, an foetus esset animatus, vel inanimatus: si enim non erat animatus, etiam, effectu secuto, absolvi potesta quocumque Confessario, cum iste casus non sit reservatus. Si vero erat animatus, non secuto effectu, potest absolvi; secuto autem effectu, requiritur pro tali absolutione Confessarius specialiter ad hoc habens facultatem, juxta praescriptum a *Gregorio* XIV. in Constitutione incip. Sedes Apostolica, ubi pro tali crimine lata est etiam Excommunicatio ab eodem Pontifice ibidem Episcopo reservata, ut inter alios notat *Giribaldus*, de Poenit. c. 15 §. 5. n. 60.

108. Cas. Sacerdos, postquam foetam reddiderit *Bertam*, et foetu animato ei potionem tradiderit ad abortiendum, hinc, effectu secuto, factus sit irregularis, recursum habuit ad sacram Poenitentiariam pro dispensatione super talem irregularitatem his verbis: „*Sacerdos factus irregularis ob procurationem foetus animati, effectu secuto, petit facultatem, ut a proprio Parocho super talem irregularitatem dispensetur.*" Obtenta tali facultate, Parochus executor, re ex integro audita judicat, talem facultatem esse subreptitiam. Q. An rectum sit talis Parochi judicium?

Respondeo affirmative. Ratio est, quia pro dispensatione super irregularitate ex abortu supplicans debet exprimere, si foetus erat ex se genitus, et hoc ex stilo Curiae, quia in hoc casu major ponitur difficultas in dispensando, et testatur *Alphonsus de Leone:* at Sacerdos hoc non expressit in supplicatione, ut patet, et vere foetus erat ex se genitus, ut ex terminis Casus: ergo subreptitia fuit facultas obtenta.

109. Cas. *Titius* dubitat, tum an ex suo malo consilio fuerit causa damni, tum an fuerit causa abortus foetus animati. Q. An teneatur damnum compensare, et an sit irregularis?

Respondeo affirmative ad utrumque. Ratio primae partis est, quia, cum certo constet, consilium esse datum ad damnum inferendum, et dubium solum sit, an in damnum influxerit, possessio non est pro libertate consulentis, sed est pro consilio; eo modo quo, si certo constet, votum fuisse emissum, et solum dubitetur, an cum requisita intentione, possessio est pro voto: si autem possessio est pro consilio, tota praesumptio est pro influxu in damnum, et sic titulo talis consilii tenebitur *Titius* illatum damnum compensare, ut docet *Lugo* disp. 19. num. 21. quicquid in contrarium sentiant alii. Ratio secundae partis desumitur ex cap. *Ad audientiam*, et cap. *Significasti, tit. secundo de homicid.* ubi expresse decisum habetur, dubium de homicidio voluntario, ut esset in casu, cum foetus supponatur animatus, censendum esse irregularem quoad effectum abstinendi a divinis.

110. Cas. *Cajus* feminae gravidae ad se advenienti terrorem joco incussit, unde secutus est abortus. Q. An inciderit in casum reservatum homicidii, foetusque sit irregularis?

Resp. *Cajum* non incidisse in casum homicidii reservatum; factum tamen esse irregularem. Ratio pr. partis est, quia homicidium reservatum in hac Dioecesi, est homicidium voluntarium, hoc est studiose, malo animo, et ex intentione occidendi commissum; vel saltem intentum in sua causa proxima, ex qua ordinarie sequitur mors. Jam vero hujusmodi non est abortus, ac mors foetus animati, secuta in casu ex terrore per jocum a *Cajo* foeminae gravidae incusso: siquidem *Cajus* intendit quidem illi incutere aliqualem terrorem; at, cum id fecerit ex joco, non intendit eam adeo perterrefacere, ut ob nimium terrorem abortiret: hoc enim, uti supponitur, nullo modo praevidit, et quod secuturum esset, nec suspicionem habuit. Propterea cum dicta mors, neque in se, neque in sua causa proxima, fuerit a *Cajo* volita, ac intenta, dici debet ipsum proprie non commisisse homicidium voluntarium, per consequens nec incidisse in ejus reservationem. Ratio sec. partis est, quia licet *Cajus* non praeviderit illam foeminam fore adeo perterrefaciendam, et cum abortu mortem foetus; tamen advertere facile poterat, ac debebat, inopinatum terrorem foeminae gravidae incussum posse etiam in foetu causare alterationem periculosam, et quandoque etiam mortem; ac proinde abstinere debebat ab illo joco, et terrore periculoso, maxime attenta foeminarum natura, quae admodum timida esse solet. Propterea cum ab hoc minime abstinuerit, censetur voluntarie dedisse causam abortui, ac morti foetus animati; ideoque est irregularis, ut cum communi docent *Sayrus*, de Censur. lib. 7. cap. 6. num. 31. et *Joan. Bapt. Corradus*, Respons. par. 1. quaest. 344. in addit.

111. Cas. *Berta* effecta gravida a Sacerdote, huic dicit, se velle pharmacum sumere ad abortiendum, ne facinus ad suorum parentum notitiam deveniat. Sacerdos, hoc audito, tacet: ac interim illa pharmacum sumit, et sequitur abortus. Q. An uterque incidat in casum reservatum; et Sacerdos sit irregularis?

Respond. Si Sacerdos praecise tacet, in casum reservatum incidit quidem *Berta*, si foetus erat animatus; non tamen Sacerdos, qui probabilius neque est irregularis. Ita P. Jo. Dominicus *Mansi* de Cas. reserv. part. 1. quaest. 2. cas. 5. §. 2. num. 41. Ratio primi est, quia *Berta* sic causando abortum foetus animati, vere commisit homicidium voluntarium, in cujus reservatione cum comprehendantur etiam foeminae, ideo etc. Ratio secundi est, quia Sacerdos non consuluit procurationem, abortus, nec *Bertae* resolutionem nullo modo approbavit, sed tantum tacuit, et sic abortum permissit; ideoque cum in casus reservatione ne verbum quidem fiat de mere permittentibus, dicendum, quod illi non inciderit in casum reservatum. Nec obstat,

quod teneretur impedire abortum (ut ajunt plures) etiam ex justitia; id enim probat quidem; quod Sacerdos gravissime peccaverit, illum non impediendo (in quo sensu etiam intelliguntur Canones, qui opponi solent); attamen non probat quod inciderit in reservationem casus, cum haec utpote odiosa extendi non debeat ultra terminorum expressionem. Ratio tertii est, quia irregularitas adstrui non debet, ubi a jure statuta non reperitur. Porro nullus Canon afferri potest, in quo dicatur, eum esse aut fieri irregularem, qui praecise non impedit homicidium, ut notat Card. de *Lugo* de just. et jur. disp. 10. sect. 11. n. 219. et 222. ubi resert. *Dianam*, et alios; ideo etc.

112. Cas. Sacerdos foetae famulae, consuluit procurationem abortus, ne detegeretur crimen utriusque, ac ipse non impediretur ab assecutione Beneficii, quod, abortu secuto, revera fuit ipsi collatum. Q. Primo, an, ultra Reservationem, contraxerit aliquod impedimentum; et quid exprimendum, ut rite ab hoc dispensetur. Secundo, an possit retinere Beneficium, ac fructus ex eo perceptos.

Resp. Ad I. Quoad pr. par. Si abortus est foetus animati, ut quaesitum supponit, Sacerdos, ultra Reservationem cum Excommunicatione Episcopo specialiter reservata, contraxit etiam Irregularitatem propter homicidium, et quidem reservatam Summo Pontifici, etiamsi consilium ab eo famulae datum, et abortus, sint occulta. Ratio desumitur ex Constit. Effrenatam *Sixti* V. quoad hoc nihil immutata a *Gregorio* XIV. ubi haec omnia statuuntur contra eos, vel eas, qui, aut quae dictum abortum vel causant, vel consulunt, vel alio modo scienter ad illum cooperantur, effectu secuto. Quoad sec. par. dico, quod si famula foetum conceperat ex ipso Sacerdote, debet hic exprimere in supplici libello. S. Poenitentiariae praesentato pro dispensatione super Irregularitate ex abortu occulto, debet, inquam, exprimere, quod foetus fuerit a se genitus; nam si foret a se genitus, et id non fuisset expressum, tunc, ex stylo S. Tribunalis, gratia esset surreptitia. Et de facto in hoc casu major ponitur difficultas ad dispensandum, ut ex Thesauro de Poenit. V. Abortus in fine notat *P. Syrus* Dilucidat. par. 2. cap. 4. pag. 271 et 275. Item si alias obtinuit similem dispensationem a S. Poenitentiaria ob simile delictum, debet id exprimere in nova supplicatione: quia ni id expresserit, dispensatio concessa ei non suffragatur, ut tradit idem *P. Syrus* ibid. pag. 271. subdens propterea executorem Litterae debere quoad haec prius interrogare Poenitentem.

Resp. Ad II. Probabilius videri quod non; tum quia ipse erat inhabilis ad Beneficia, cum hoc fuit ipse collatum, ut expresse constat ex praefata Constit. Effrenatam, ubi Pontifex loquens de Clerico, qui concurrit aliquo ex praedictis modis ad procurationem abortus, inquit, «omni clericali privilegio, officio, dignitatibus, et beneficiis .... ipso facto privatur, et fit in futurum inhabilis ad ea suscipienda:» tum quia

erat excommunicatus, et sic inhabilis ad Beneficia etiam ex hoc alio capite, ut decrevit *Innocentius* III. in cap. «Postulastis de Cler. excom. min. ubi ait. Clericis excommunicationis vinculo innodatis Ecclesiastica Beneficia conferri non possunt, nec illi valent ea licite retinere, nisi forsitan cum eis fuerint misericorditer dispensatum; cum ea non fuerint canonice.consecuti.» — Propterea collationem Beneficii, factam excommunicato, esse ipso jure nullam, communis est Theologorum opinio, ut videre est apud Peyrinum. de Praef. quaest. 2. cap. 5. num. 2. ac. Matthaeuc. Offic. Cur. cap. 38. num. 11. Neque dicas, ly ipso facto fuisse in Bulla Sixtina appositum ad terrorem; et praxim invaluisse, quod Beneficia non dimittantur ante sententiam declaratotiam Judicis propterea cum inhabilitas pari modo ibidem imponatur, nec ipsam incurri ante hujusmodi sententiam, ut cum *Molina*, *Lessio*, et aliis docet *Rosignolus* de Matr. 8. praen. 14. n. 8. Contra enim ly ipso facto juxta communem DD. intelligentiam importat Canonem latae sententiae, et significat, legem obligare in conscientia ante sententiam. *Suarez*, de Leg. lib. 5. cap. 8. n. 1. *Salas*, eod. tr. quaest. 98. tr. 14. disp. 15. sect. 2. Quod postea invaluerit praxis ut supra quoad Beneficiorum dimissionem; in primis satis non constat: deinde fieri potest, quod ita sit respective ad eos, cum quibus misericorditer jam dispensatum est, ut possint Beneficia, antea abtente, licite retinere; idemque dici potest de jam dispensatis quoad inhabilitatem. Caeterum, seclusa hac praevia dispensatione, id absolute nego; ac propterea dico, Sacerdotem non posse retinere Beneficium, nec fructus. Non Beneficium, quia est nulliter obtentum; cum enim collatio fuerit nulla, utpote facta tempore, quo electus erat incapax, ideo per tempus subsequens, aut per subsequentem absolutionem a Censura, non validatur, juxta illam reg. 18. jur. 416. Non firmatur tractu temporis, quod de jure non subsistit. Nec ex post facto convalescere potest, quod ab initio non subsistit, cap. Auditis de Elect. Non fructus; quia collatio scienter nulla non parit legitimum jus percipiendi fructus, eosque retinendi. Quod verum puto etiamsi allegaretur ignorantia inculpabilis, excusans a censura; nam licet ignorantia inculpabilis, secundum jura, et Doctores, excuset a censura; tamen non validat actum ab Ecclesia irritatum: nec habilitat inhabilem. Cap. Quodam de Praeben. in 6. juncta Glossa ibid., et cap. Quia cunctis de conces. Praeb. pariter in 6. *Peyrinus* l. c. n. 4. *Gonzalez*, et alii. Quae, ut patet, valent non obstante subsequenti absolutione in foro sacramentali in vim Bullae Cruciatae, aut Jubilaei, ob defectum invalidae Collationis et Investiturae. *Covarruvias* in cap. Alma Mater part. 1. §. 7. et 11. de Sent. Excom. n. 76. *Argyro*, Discept. Eccl. lib. 8. disc. 30. n. 6 et seqq.

113. Cas. Puellae gravidae, paratae se occidere, Clericus suasit abortum. Q. An per hoc deliquerit, eoque secuto, sit irregularis.

Resp. Deliquisse, et quidem gravissime; ac secuto abortu, ipsum esse irregularem. Ratio pr. par. est, quia in iis, quae sunt intrinsece mala, non licet per se consulere malum aliquod, etiamsi ab altero gravius expectetur, cum etiam in isto casu illud minus malum, malum sit, adeoque omnino evitandum, ut recte inquit *P. Mansi* de Cas Reser. p. 1. quaest 2. cas. 5. num. 29. Et sane quis non percipit, Clericum sic praebuisse consilium directe tendens in expulsionem, ac occisionem foetus innocentis, et hanc fuisse assumptam tanquam medium ad impediendam mortem puellae culpabilis? quod plane illicitum est, dicente Apostolo, non esse facienda mala, ut eveniant bona; ergo talis Clericus revera gravissime deliquit. Neque opponas, non esse malum, de duobus malis minus consulere: hoc etenim valet solum in casu, quo quis debeat de duobus malis unum necessario eligere; tunc enim, cum nullus peccet, juxta D. Augustinum, in eo, quod evitare non potest, qui eligit minus male non agit; ideoque et qui consulit minus, male non consulit. At in praesenti non sumus in eo casu; imo tantum abest; quod puella haberet debitum vel se occidendi, vel abortum procurrandi, ut utrumque absolute esset ei omnino vetitum; et sic vetitum quoque erat ei consulere, ac suadere abortum: uti etiam colligitur ex 34. prop. damn. ab *Innocent* XI. Ratio sec. par. in primis expresse constat ex Bulla Effraenatam *Sixti* V. quae inter alia statuta contra procurantes; aut consulentes abortum foetus animati, apponit etiam irregularitatem S. Pontifici reservatam, in ordine ad quam Gregorius XIV. in sua Moderatoria nihil innovavit. Deinde per suasionem abortus foetus animati influxit in homicidium; ergo hoc secuto, irregularis.

114. Cas. Parochus pharmacum tradit *Bertae* gravidae, ut abortum faciat, dubitans tamen an foetus sit animatus. Q. An effectu secuto sit irregularis in foro interno. 2. an possit in tali dubio Parochianis praebere Sacramenta. 3. an incurrerit reservationem.

Resp. in toto rigore eum non esse irregularem tam in foro externo, quod etiam plures adversarii admittunt, quam in foro interno; ipsumque in tali dubio posse Parochianis praebere Sacramenta; nec eum incurrisse reservationem. Ratio primae partis est, quia in Jure legitur quidem pluries expressa irregularitas, quando homicidium est certo secutum, et dubium est, an quis per suam actionem illud causaverit, ut patet ex cap. 12. cap 18. et cap. 24. de Homic. volunt. At nullibi legit expressa irregularitas etiam in dubio, an homicidium sit secutum, ut cum pluribus notat de *Ligorio* lib. 3. tract. 4. cap. 1. n. 396. Hinc, cum ex una parte irregularitas non incurratur, ni sit expressa in jure, ut habetur cap. is qui de sent. Excomm. in 6. ex alia simus in casu

dubii, an homicidium sit secutum, quia Parochus dicitur dedisse pharmacum foeminae gravidae, dubitans (uti supponitur rationabiliter, et cum fundamento) an foetus esset animatus, ideo dicendum est, etiam effectu secuto, ipsum in toto rigore non esse irregularem. Neque dicas, in hisce dubiis, saltem pro foro interno, tutiorem partem esse eligendam ut inquiunt *Clemens* III., *Innocentius* III., ac *Honorius* III. in praeindicatis capitibus; nam hi omnes loquuntur in casu homicidii certo secuti, in quo pariter sensu procedunt alii textus adducibiles pro irregularitate dubii de homicidio. Ratio postea secundae partis infertur ex illa primae; si enim Parochus non est irregularis, nullum afferri potest interveniens impedimentum legitimum, eundem impediens, ne exerceat officium suum, sive quoad potestatem Ordinis, sive quoad illam jurisdictionis, et sic ne Parochianis ministret Sacramenta. Nec obstat praxis Sacrae Poenitentiariae etiam in casu dispensantis cum recurrentibus; hoc enim probat, ab ea concedi dispensationem, si fiat recursus, non vero necessitatem recursus pro dispensatione: quae necessitas alioquin interveniret, si Parochus esset irregularis. Ratio denique quoad tertiam partem haec est, quia, cum inter Casus reservatos hujus Dioecesis nil peculiare exprimatur quoad abortum, ejusque procurationem, ad incursum in reservationem requiritur certitudo, quod foetus expulsus esset animatus; cum reservatio hic tantum sit de casu abortivo animati foetus.

115. Casus. *Titius* abortum foetus procuravit, quo secuto, deprehenditur, illum fuisse animatum. Cum autem renuat simplex Confessarius illum absolvere, *Titius* inquit, se, quando abortum procuravit, de animatione foetus ne quidem cogitasse. Q. An absolvi possit?

Resp. videri probabilius quod non. Ratio est, quia procurando voluntarie abortum, studiose apposuit causam proximam ejectionis talis foetus, adeoque foetus animati, imo in se voluit, ac directe procuravit ejusdem ejectionem, quae fuit causa proxima ejus mortis. Jam vero ut quis reservationem incurrat, et a simplici Confessario absolvi nequeat, sufficit, secuto effectu, quod id vel in se voluerit, vel in sua causa proxima; ut patet in eo, qui propinat alteri venenum mortiferum, quamvis actu non intendat illius Mortem, ac de Morte inferenda formaliter non cogitet. Neque dicas, Mortem, in casu, sequi praeter intentionem; et Mortis causam fuisse appositam solum materialiter, non vero formaliter, prout ad incurrendam reservationem requiritur. Contra enim, nego utrumque assumptum: siquidem dici non potest sequi omnino praeter intentionem, quod ad actum appositum sequitur necessario, ac ex natura rei, cum ille, qui vult antecedens, dicatur velle etiam necessarium consequens, nec sit necesse, ad contrahendam formalem malitiam, quod quis ad eam explicite actu reflectat, sed satis

sit, quod de ea cogitet in actu exercitio, et sub aliqua cogitatione confusa facile obvia: sic v. g. ut Sacerdos, peccans contra castitatem, contrahat malitiam Sacrilegii, non est necesse, quod tunc actu explicite cogitet de voto Castitatis a se emisso; sed sufficit; quod de illo cogitet saltem exercite, et sub aliqua cogitatione confusa facile obvia, ut de communissima Theologorum sententia tradit Viva ad 2. propr. damn. ab *Alex.* VIII. quoad peccatum philosophicum num. 3. Idem ergo dici debet de *Titio* in casu nostro, cum in actu excercito procurationis abortus, foret ei facile obvia saltem confusa aliqua cogitatio foetus animati. Hinc ob defectum explicitae cogitationis de animatione foetus ipsum quidem liberum censeo ab excommunicatione; non sic tamen a reservatione; praecipue cum haec principaliter afficiat Confessarium. *Bellochius, Chapeaville* aliique, contra *Mazzuchellum.*

116. Cas. Poenitens bona fide confessa est penes Confessarium complicem, qui inadvertenter illam absolvit. Q. An valida sit Absolutio; et Quid in praxi servandum?

Resp. Quantum spectat ad valorem Absolutionis, saltem directe hanc esse invalidam, supposito quod agatur de gravi peccato turpi, et inhonesto contra 6. Praec. Decal. alteri nondum confesso. Ratio est, quia laudatus Pontifex *Benedictus* XIV. in Constitutione Sacramentum Poenitentiae, sustulit ipso jure cuilibet Sacerdoti, extra casum necessitatis, quamcumque auctoritatem, et jurisdictionem ad qualemcumque personam ab hujusmodi culpa absolvendam; irritamque declaravit, ac omnino nullam Absolutionem ab eadem a Confessario complice impertitam. Ergo sicuti Absolutio ab aliquo casu reservato, inadvertenter data a simplici Confessario Poenitenti, bona fide confesso penes ipsum, directe valida non est quoad hujusmodi Casum, eo quia Confessarius quoad hunc non habebat jurisdictionem; ita nec in casu nostro directe valida est Absolutio a Confessario complice inadvertenter data Poenitenti quoad tale peccatum, eo quia quoad hoc facultatem non habebat, nec jurisdictionem. Neque dicas, laudatum Pontificem absolvendi facultate privasse Confessarios complices, absolventes scienter et advertenter, cum dicat: «Interdicimus, et prohibemus, ne aliquis eorum, extra casum extremae necessitatis .... Confessionem Sacramentalem personae complicis in peccato turpi, atque inhonesto, contra sextum Decalogi praeceptum commisso, excipere audeat;» — ubi ly audea scientiam connotat, et praesumptionem, non vero ignorantiam, et inadvertentiam, ut in casu; in quo proinde Absolutio valida dici debet, maxime ob interventum erroris communis cum titulo colorato: Ne dicas, inquam; nam quamvis Pontifex revera in Constitutione apponat ly audeat, ausum tamen non requirit, ut Confessarius complex sit incapax valide absolvendi; etenim Pontifex protestatur, se ab illo

auferre potestatem, eademque illum privare ipso jure per ipsammet Constitutionem; ait enim, quam ei per praesentes has nostras adimere intendimus; sed requirit ausum, ut ab ipso incurratur poena Excommunicationis Summo Pontifici reservatae; prout clarius colligitur ex verbis immediate subsequentibus, quae sunt haec: «Et nihilominus si quis Confessarius secus facere ausus fuerit (hoc est, absolvere) majoris quoque Excommunicationis poenam a qua absolvendi potestatem Nobis solis, Nostrisque Successoribus dumtaxat reservamus, ipso facto incurrat.» — Propterea licet Confessarius, de quo est sermo, inadvertenter absolverit Poenitentem, hoc non obstante, Absolutio ab eo impertita directe nulla est in ordine ad turpe peccatum, cujus ipse Confessarius erat complex; et inadvertentia in hoc absolvendo eum tantum excusat ab incursu in Excommunicationem, cum pro hac incurrenda revera requiratur ausus. Ad id postea, quod subditur, circa errorem communem, et titulum coloratum, dico, neutrum in casu intervenisse Non titulum, quia cum Confessarius, saltem post praedictam Constitutionem, numquam fuerit approbatus, nec habuerit jurisdictionem pro absolvenda complice, seu socia criminis, nullum titulum colloratum allegare potest, vi cujus etc. imo si erat complex in copula, etiam ante Praefatam Constitutionem non poterat valide eam absolvere; nam ultima Bononiensis Dioecesana Synodus lib. 2. cap. 5. Lethali, sic jam diu statuerat: «Lethalis criminis socias in opere carnali infra explicando, seu facto participes cum ipso Confessario, innovato Decreto Praedecessorum nostrorum, et insistendo septimo Concilio Provinciali Mediolanensi, ab eodem Socio, seu participe criminis, absolvi prohibemus; adeo ut sit omnis penitus ablata facultas, et approbatio ab eodem Sacerdote complice, aut socio, pro criminibus in opere carnali, in quibus fuit socias, aut particeps.» — Neque intervenit error communis; cum enim post promulgationem Bullae sit communiter notum, esse universaliter prohibitum, quod Confessarius socium criminis absolvat, hinc eruitur praesumptio, quod in casu intervenerit error particularis Poenitentis, non vero error communis. Ergo neque ex hoc capite directe valida in casu dici potest Absolutio Poenitentis. Denique ut Sacerdos (stante etiam errore communi cum titulo colorato) Poenitentem valide absolvat, requiritur, quod Ecclesia in tali casu vel det, vel suppleat jurisdictionem ob bonum commune. Atqui simul ac ipsemet Romanus Pontifex adeo clare, ac generaliter ademit Confessario potestatem absolvendi complicem in peccato turpi, ejusdemque Constitutio fuit ad omnes Christiani orbis Ecclesias transmissa, ut observetur, praesumi nequit rationabiliter, quod Ecclesia det, aut suppleat jurisdictionem in Confessario, complicem absolvente a tali peccato; sic enim, quod Pontifex aedificat, Ecclesia destrueret. Ergo dicendum est,

potius in casu Ecclesiam neque dare, neque supplere jurisdictionem; ideoque dictam Absolutionem a peccato turpi, et inhonesto contra sextum Decalogi praeceptum, datam Poenitenti a Confessario complice, directe esse invalidam. Ex his facile colligitur, quid servandum in praxi, nempe, Confessarium in casu (si ipse errorem animadvertit, ac, secluso periculo ab utroque, id facere possit) petere debere licentiam a Poenitente loquendi de auditis in facta Confessione; eaque obtenta, ipsi suadere, ut renovet illam Confessionem penes alium Confessarium non complicem; vel (si directe ab aliis peccatis rite fuit absoluta, et indirecte ab illo) ut hujus denuo confiteatur penes alium, ad hoc, ut sic etiam ab illo directe absolvatur; prout fieri solet cum Confessarius simplex inadvertenter absolvit aliquem ab aliquo reservato. Quod pariter suadebit alter Confessarius ipsimet Poenitenti, casu quo ipsa eidem factum detegat.

Q. Secundo, an nomine peccati turpis, ac inhonesti, a quo Complex nequit absolvi veniat etiam turpiloquium?

Resp. Affirmare, tamquam certum. *P. Alphonsum de Ligorio* lib. 6. tr. 4. c. 2. num. 554. si agatur de turpiloquio gravi, et moraliter peccaminoso; quod ait etiam sentire plures viros doctos, super hoc ab eo consultos. Et quamvis pro sua affertione nullam ibi auctoritatem, vel rationem afferat, ipsi nihilominus favere videtur auctoritas Glossae in 1.: «Quod ait lex v. in ipsis rebus ff. ad leg. Jul. de Adult. et ubi haec habet: Sunt enim res Veneris (ideoque turpes) antecedentia ipsum scelus colloquia: ... basia, tactus; nam ab ipsis argumentum sceleris inducitur, ut in Topicis *Marci Tullii*. Unde versus: Visus, et alloquium, tactus, post oscula, factum.» — Idque praesefert ipsummet nomen turpiloquii, cum hoc solum discrimine, quod turpiloquium est quid turpe, ac inhonestum in locutione; caeteri vero actus externi, peccaminosi contra sextum, sunt quid tale in facto. Hinc, cum laudatus Pontifex, adimens Confessario complici facultatem absolvendi socium a peccato turpi, et inhonesto contra sextum Decalogi praeceptum, loquatur indefinite, ac generaliter quantum ad hujusmodi peccatum; indefinite ac generaliter intelligendus est, de quocumque gravi peccato turpi, ac inhonesto contra tale praeceptum; et sic etiam de turpiloquio mortaliter peccaminoso; alias aperietur via interpretationi Bullae quoad mera peccata turpiora, et graviora: quod contrariatur fini, menti, ac verbis Legislatoris, adimentis Confessario complici facultatem absolvendi socium, vel sociam, absolute ac simpliciter a peccato turpi, et inhonesto contra sextum. His tamen non obstantibus, nomine peccati turpis, ac inhonesti, a quo complex nequit absolvi, non venire simplex turpiloquium, quantumvis grave, probabilius censeo cum *P. Eusebio* Amort. aliisque. Ratio est, quia verba legis, quando

de mente, ac intentione Legislatoris aliter non constat, accipi, ac intelligi debent juxta communem sensum, ac intelligentiam; nam secus in humano commercio nimia, et continua esset confusio, qua re fere nihil absurdius. Jam vero neque ex Bulla Sacramentum Poenitentiae neque ex ejus Declaratoria muneris, neque alibi constat, *Benedictum* XIV. per peccatum turpe, ac inhonestum intendisse, et intellexisse etiam turpiloquium, cum de hoc ne verbum quidem alicubi fecerit. Ex alia parte per peccatum turpe, ac inhonestum, juxta communem sensum, et intelligentiam, quid plus intelligitur, quam turpiloquium; si enim quis referat, *Franciscum* ex. can. accusatum fuisse peccati turpis, ac inhonesti, seu turpe, ac honestum peccatum perpetrasse, statim certe quid plus audientium menti occurrit, fuisse ab eo factum, quam obscoenum colloquium. Ergo hoc proprie non est peccatum turpe, ac inhonestum, de quo in Bulla; sed est quid diversum, prout de facto ipsum diversificant D. *Thomas*, D. *Antonius*, imo et Apostolus ad Ephes. 5. dicens: fornicatio autem, et omnis immunditia, aut avaritia, ne nominetur in vobis, aut turpitudo, aut stultiloquium, aut scurrilitas: super quae verba; haec scribit D. *Thomas* in cap. 5. ejusdem Epistolae: Omnis immunditia, id est pollutio, aut turpitudo (nota bene); quae est in tactibus, et amplexibus, et osculis libidinosis. «Item stultiloquium, id est, verba provocantia ad malum, et scurrilitatem, id est, verbum joculatorium,» puta cum objectatione, vel provocans ad delectationem morosam circa libidinosa; et haec omnia sunt mortalia, in quantum ordinantur ex sua natura, vel ex circumstantia, ad mortalia peccata. Et D. *Antonius* par. 2. tit. cap. 1. §. 9. inquit: «Sextus gradus luxuriae est libidinosa contrectatio, quae scilicet fit per oscula, amplexus, contractus manuum, vel aliarum partium corporis. Hanc Apostolus nominat turpitudinem, cum ait: Omnis fornicatio, aut immunditia, aut turpitudo non nominetur in vobis. Ubi Glossa: Turpitudo, ut in osculis, amplexibus, et hujusmodi: omnia talia sunt peccata mortalia, quando fiunt ex libidine extra Matrimonium. Unde Apostolus subdit: Omnis fornicator, aut immundus, non habet haereditatem in regno Christi, et Dei. Non autem resumit de turpitudine, stultiloquio, scurrilitate, quia sub illis, scilicet, fornicatione, et immunditia includuntur; in tantum enim sunt peccata amplexus oscula, tactus, et stultiloquia, in quantum procedunt ex luxuria, quae in fornicatione et immunditia notantur secundum S. *Thomam*.» — Accedit, quod ubi Pontifices voluerunt includere turpiloquium, de illo expressam mentionem fecerunt, ut patet ex statutis contra Confessarios sollicitantes, si hi cum Poenitentibus etiam praecise illicitos, et inhonestos sermones, sive tractatus habuerint. Ergo a contrario; cum ubi egerunt de Confessario complice quoad

absolutionem socii, vel sociae in peccato turpi, et inhonesto contra sextum Decalogi praeceptum, quod turpiloquium nihil, expresserint, hinc conjicere fas est, hoc non intendisse comprehendere sub hujusmodi peccato turpi, ac inhonesto; et sic nomine istius non venire turpiloquium. Nec oppositum evincunt allata in favorem opinionis contrariae; quod enim attinet ad Glossam, ejusdem praefata expositio solum modo exprimit, turpiloquium esse dispositionem ad carnale commercium, sicque esse rem Veneris, quatenus tali commercio, aut immunditiae subordinatur. At inde non colligitur, ipsum, in se consideratum praecisive ab omni alio actu externo peccaminoso, venire nomine peccati turpis ac inhonesti, de quo est sermo. Idem dico quantumvis sit quid turpe ac inhonestum in locutione; nam ex quo in se simpliciter consideratum, sit quid mere turpe ac inhonestum in locutione tantum potius infero, non esse peccatum actus turpis externi, cujus grandior idea in communi sensu, et intelligentia excitatur ad nominationem peccati turpis et inhonesti; proindeque non comprehendi in praefatis Constitutionibus. Neque per hoc aperitur via huic interpretationi quoad peccata mere turpiora, et graviora; cum enim ultra haec dentur alii actus externi praeseferentes non modicam turpitudinem practicam, ac inhonestatem exercitam, de his quoque accipiendo, ac intelligendo ly peccatum turpe, ac inhonestum contra sextum, tum mens Pontificis, cum finis Constitutionem ejusdem, satis attingi videntur, etiamsi non includatur turpiloquium.

117. Cas. Amarilis capta impuro amore Mirtilli cum hoc frequenter habuit tactus impudicos. Deinde tamen facti pertaesa, confessa est, et ad confirmandam contra peccatum voluntatem, votum non nubendi, ac perpetuae castitatis emisit. At paulo post in idem peccatum relapsa, de nuptiis cum Mirtillo tractavit, easque complevit.

Q. Primo, an quando facti pertaesa confessa fuit, rite impensa ei fuerit absolutio?

Q. Secundo, an validum sit Matrimonium postea ab ea contractum?

Q. Tertio, quomodo se gerere debeat circa petitionem, ac redditionem debiti, antequam obtinuerit dispensationem?

Resp. Ad primum cum dist. Vel Amar. jamdiu solita erat cum Mirtillo frequenter delinquere; vel non. Si non; dico, rite illi impensam fuisse absolutionem, si paratam se ostendit ad removendam occasionem, per recessum alterutrius e domo, si ambo cohitabant, et occasio erat voluntaria; vel per non coexistentiam solius cum solo, vitationem familiarium colloquiorum cum ipso etc. si erat involuntaria. Ratio est, quia tunc poterat Confessarius prudenter judicare, quod illa haberet verum animum deliberatum ac firmum, adjuvante Deo, amplius non relabendi. Et parum refert, quod non dimiserit occasionem antea; id enim probat, quod non habuerit propositum

efficax prius, at non evincit inefficaciam propositi praesentis. *Renzius* tr. 5. sect. 1. quaest. 15. *Viva* in 61. Prop. damn. ab Innoc. XI. n. 17. et alii quamplures. Si postea Amarillis jamdiu solita erat cum Mirtillo frequenter delinquere; tunc dico, absolutionem non fuisse ei rite impensam: ille enim frequens tam diuturnus relapsus cautiorem debebat reddere Confessarium in ea absolvenda; praebebat enim justum ac rationabile motivum eidem absolutionem negandi, ni prius occasionem dimitteret, si haec erat voluntaria; vel ei absolutionem suspendendi usquequo daret signa emendationis, si occasio erat necessaria; ut constat ex damnatione praedictae Propositionis 61. et communi D. D. sententia.

Ad secundum Resp. Matrimonium post ab ea contractum esse validum, sed illicitum. Ratio est, quia votum non nubendi, et castitatis perpetuae ab Amarillidi emissum, erat quidem impedimentum impediens, non tamen dirimens; unde quia hujusmodi Matrimonium fuit initum cum impedimento impediente, illicite ac peccaminose contractum est; quoniam vero non aderat impedimentum dirimens, validum est.

Ad tertium Resp. quod si dispensationem non obtinet intra primum bimestre, tenetur tali tempore abstinere tum a petitione, cum a redditione debiti: si vero dispensatio, aut illius executio differtur etiam post tale bimestre, tunc eo ellapso (si non deliberavit de statu religioso amplectendo) tenetur sponso petenti debitum reddere; sed ipsa illud petere non potest. Ratio p. par. est, quia intra praedictum bimestre jus habent Conjuges non reddendi debitum, etiam praeciso voto. Hinc cum votum ab Amaril. emissum debeat impleri eo tempore, et modo, quo impleri potest, dicendum, quod pro eo tunc ipsa debeat illud implere abstinendo tum a petitione, cum a redditione. — Neque dicas, bimestre esse concessum pro deliberatione ingressus in Religionem; unde cum Amarillis non habeat hanc vocationem, ipsam teneri reddere sponso petenti etiam intra bimestre. Contra enim, si talem vocationem actu non habet, potest aliqua die bimestris haec ei evenire, adeoque jus habet non reddendi per totum bimestre, prout adversus *Laymann* de Matr. cap. 6. §. 2. et alios, docet *Basilius* Pontius eod. tr. lib. 6 c. 1. cum aliis. Ratio postea secundae partis est, quia cum Matrimonium, non obstante praedicto voto, subsistat, et conjux, elapso bimestri, habeat jus ad copulam cum uxore, haec debet eidem petenti reddere; non enim potest eum privare jure suo. Ratio denique tertiae partis est, quia ligatus voto tenetur istud implere, quantum licite fieri potest. Cum ergo, transacto dico tempore, Amar. adhuc possit ipsum implere ex parte sua non petendo, dicendum, quod usque ad dispensationis executionem

ipsa teneatur non petere, quantumvis debeat sponso petenti reddere: sicuti obligatus ad decem si non potest solvere omnia decem, sed quinque, tenetur solvere ista quinque.

118. Cas. *Syrus* novit, Uxorem suam fuisse vi, et dolo corruptam a *Pasquali*, unde minis ad hoc exigit pretium adulterii. Q. An *Pasqualis* in conscientia teneatur hoc dare?

Respondeo. Non teneri, Ratio est, quia injuria irrogata Marito, non est pecunia restitutione comparabilis, sed solum satisfactione exhibenda per signa doloris, et per veniae petitionem, ita exigente Marito, secus non exigente, cum talis satisfactio potius pudorem, et verecundiam affert Marito unde nihil solvere tenetur Marito, maxime cum hoc injure reprobetur, ne Maritus videatur suae Uxori lenocinium facere, *Les.*, *Lug.*, *Girib.* de rest. tract. 2. dub. 8.

119. Cas. *Titius* ob adulterium uxoris ex Judicis sententia, fecit divortium, modo, cum et ipse adulterium, licet secreto, commiserit, dubitat, an in conscientia teneatur uxori reconciliari, illamque tanquam uxorem habere. Q. Quid dicendum?

Respondeo affirmative. Ratio est, quia in casu habentur paria delicta, cum uterque conjux alteri per adulterium fidem fregerit, unde mutua compensatio orta est. Neque obstat, delictum uxoris fuisse publicum, illud viri occultum; quia hoc solum probat, delictum uxoris fuisse sufficiens ad petendum divortium per sententiam Judicis, non sic delictum viri, non vero tollit, quin in conscientia delicta sint paria: unde, si vir publicum commisisset adulterium post divortium, teneretur consortem repetere, et ad illam redire juridice compelli deberet, ut colligitur cap. lit. de divortiis, et tenent communiter D. D. teste *Girib.* de matrim. cap. 20. tract. 10. dub. 2. num. 12. ita, quia occultum commisit adulterium, in conscientia ex se tenetur reconciliari, illamque ut uxorem habere.

120. Cas. *Bertae* adulterae mortem minatur Maritus si adulterii commissi veritatem occultat, unde ipsa a Confessario consilium petit. Q. Quid illi sit consulendum?

Respondeo cum distinctione. Si novit *Berta* Marito certo innotuisse adulterium, consultius erit veniam injuriae petere, ac poenitentiae signis Conjugis iram lenire, ne forte ipsius furorem in se magis concitet, si cognitam veritatem voluerit pertinaciter occultare. Si vero Maritus de adulterio a *Berta* patrato levia dumtaxat indicia, levemque habeat suspicionem, consulendum erit *Bertae*, ut se adulterium commisisse neget, intelligendo intra se, non commisisse adulterium, quod teneatur Marito interroganti aperire. Quamvis enim amphibologica, et aequivoca locutio, ubi nulla intervenit rationabilis causa, adhibenda non sit, licitus tamen est ejus usus, quando agitur de evitando gravi damno famae, et vitae, ut in nostro casu contingit. Neque uteretur

Berta in casu restrictione pure interna, et mentali, quia de facili potest Maritus agnoscere, Uxorem non teneri cum tanto propriae infamiae, et vitae periculo turpitudinem suam fateri. Ita *Cardenas* in prop. damnat. disert. 19. c. 2. num. 17. *Piselli* p. 1. tr. 4. c. 2.

121. **Cas.** *Francisca* est moraliter certa. *Cajum* pravis affectibus, desideriis, et verbis esse graviter peccaturum, si ipsa tempore bacchanaliorum ad choreas accedat, ad quas aliae foeminae sine tali periculo accedunt. Q. An teneatur sub gravi culpa a tali accessu abstinere?

Respondeo negative. Quemadmodum enim non tenetur Mulier semper, vel diu domi se continere, sed licite potest moderate exire sive causa visitandi consanguineas, et amicas, sive causa honestae, proprioque statui convenientis recreationis, et hujusmodi, etiamsi sciat aliquem ex infirmitate ob ejus intuitum peccaturum, cum ad vitandum proximi peccatum etiam ex fragilitate proveniens nemo vi charitatis proximo debitae cum gravi suimet incommodo teneatur; ita licet *Francisca* sit moraliter certa, *Cajum* esse graviter peccaturum, si ipsa bacchanaliorum tempore ad choreas accedat, non tenetur a choreis saltem toto praedicto tempore, vel diu abstinere, sed licite potest ad easdem, dummodo honestae sint, modeste, ac temperanter accedere, quin talis accessus charitati proximo debitae adversetur. Eo praesertim quod, cum *Cajus* non tantum ex fragilitate, quam ex malitia, pravis scilicet desideriis, et verbis sit peccaturus, nullatenus culpae ipsius *Franciscae* adscribendum videtur, si ad impedienda peccata *Caji* toto bacchanaliorum tempore, quod nimis arduum fortasse illi esse potest, a choreis abstinere parata non sit. Ita ex *Girib.* in p. Decal. praecep. c. 7. n. 63. et communiter.

122. **Cas.** *Berta*, vix tribus elapsis horis ab Eucharistiae sumptione, adulterium commisit. Q. An teneatur talem circumstantiam in confessione aperire?

Respondeo negative. Ratio est, quia, licet deberet talem circumstantiam exprimere, si immediate post Sacramenti sumptionem peccasset, cum eo tunc gravissimam commisisset irreverentiam contra Eucharistiae Sacramentum, non sic, peccando tribus elapsis horis ab Eucharistiae sumptione, cessavit enim per tale tempus intermedium talis irreverentiae motivum, ni velimus dicere, durare ad arbitrium: quare, cessante motivo irreverentiae, nulla esset talem circumstantium exprimendi necessitas, quae unice ex tali capite oriri potest. Ita *Leand.* de Eucharistia.

123. **Cas.** *Caja* impudice versata cum Parocho, aegrotans cum periculo vitae, sciens, non posse a Complice sui criminis absolvi, ne turpitudinem suam alteri detegat, studiose et ex industria expectat, quo usque Parochus ipse sacrum Viaticum ad eam deferat, et tunc ante Communionem eidem confitetur, et absolvitur, Parocho ignorante dolum Mulieris. Q. An, attenta

declaratione ultima *Benedicti* XIV. circa Absolutionem Complicis in articulo mortis, valida sit hujusmodi Absolutio?

Respondeo negative. Quia facultas, quam Summus Pontifex in ultima declaratione concedit, Confessario, ut in articulo mortis valide possit absolvere Complicem in peccato turpi, ne hic pereat defectu Jurisdictionis in absolvente, dummodo tamen ex parte Poenitentis dispositiones a Christo Domino ad Sacramenti valorem requisitae non desint, non est extendenda ad casum nostrum, in quo *Caja* sciens, non posse a Complice sui criminis absolvi, ne turpitudinem suam alteri detegat, studiose et ex industria expectat, quo usque Parochus, peccati Socius, sacrum Viaticum ad eam deferat, et eidem confitetur, cum commode, ut supponitur potuisset alteri confiteri; et ratio est, quia hoc est eludere, et quidem in materia gravi, mentem Pontificis, et privilegium ab eodem concessum Poenitenti, praecise in sui favorem, ne in aeternum pereat, trahere in consequentiam contra reg. Juris in 6. 28. et velle ex fraude patrocinium, et ex dolo lucrum reportare contra reg. ex cap. Sedes Apost. de rescriptis; ubi habemus = dolus, et fraus nemini debent patrocinari = quod sane est ad Sacramentum poenitentiae accedere sine debitis dispositionibus. Quemadmodum igitur, ut docent D. D., Regularis, qui data opera iter arripit, ut extra Ordinem confiteatur, virtute privilegiorum, quae illi unice conceduntur, ne diu careat Sacramento, non potest valide absolvi propter ejus fraudem; et dolum, ut videri potest penes Rotarium de poenit. cap. 1. ita pari ratione in casu nostro.

124. Cas. Sacerdos ruralis, quodam Mane existens in peccato mortali, nec habens copiam Confessarii, praemisso contritionis actu celebrat, ac dein absolvit Sociam in peccato turpi contra sextum praeceptum, existentem in mortis articulo, eo quod alius simplex Sacerdos, solus existens in loco ultra ipsum, vocatus se excusavit dicens, non habere potestatem excipiendi Confessiones, et absolvendi. Q. Primo: Quae requirantur, ut licite quis celebrare possit in allato casu, non praemissa Confessione. Secundo: Quanta loci distantia esse debeat inter Poenitentem et Confessarium, ut primus vere dicatur non habere copiam Confessarii. Tertio: An valide ac licite in praefato casu Sacerdos complex absolvat Sociam in peccato turpi?

Resp. Quoad primum, requiri tum Confessarii absentiam, cum etiam quod hic nequeat absque gravi incommodo conveniri; item quod adsit urgens motivum celebrandi, ac eliciatur actus Contritionis; si enim vel ad est, vel commode, Confessarius conveniri potest, tunc urget praeceptum prius expiandi propriam Conscientiam, nedum latum a Tridentino, verum etiam ab Apostolo per illa verba: Probet autem seipsum homo etc. Similiter debet simul concurrere urgens motivum celebrandi, eo quia si non occurrit tale motivum, nulla est necessitas, quod Sacerdos celebret, et sic debet a celebratione desistere.

ob reverentiam Sacramenti, et ut observet dictum praeceptum. Debet denique elicere actum Contritionis, quia hic eliciendus est in Confessionis subsidium. Quantum ad secundum dico, non posse quoad hoc generalem regulam assignari, cum pendeat a circumstantiis illius, qui debet celebrare; nec non a qualitate temporis, viarum etc. major namque distantia requiritur pro Sacerdote juvene, et robusto, ac pro sene, aut debili; huic enim fieri potest, quod sit gravi incommodo facere unum milliarum, non sic primo duo, vel tria milliaria. Quare tanta debet intercedere distantia, ut, attentis praedictis circumstantiis, et qualitatibus, in prudenti hominum, existimatione iter sit celebraturo notabiliter incommodum respective. Ad tertium respondeo cum distinctione: Vel pro absolutione hujusmodi Poenitentis potest haberi sub alio praetextu ille simplex Sacerdos, qui semetipsum excusavit, aut alius, vel non. Si non; dico, valide ac licite Sacerdotem complicem in talibus circumstantiis eam absolvere, quia tunc vere eamdem absolvit in casu extremae necessitatis, ac deficiente quocumque alio Sacerdote, qui Confessarii munus obire possit, cum in hoc rerum statu perinde sit, ac si nullus alius adesset Sacerdos praeter ipsum; cui proinde eo tunc non prohibetur absolvere complicem; ut patet ex Constitutione Apostolici muneris edita a *Benedicto* XIV. die 8. Februarii 1745. Si vero pro Absolutione talis Poenitentis potest haberi sub aliquo praetextu ille simplex Sacerdos etc.; puta, sub praetextu aliquid disponendi pro anima sua; vel alius, quem Poenitens absque periculo se graviter infamandi, aliisque malam sui suspicionem ingerendi, possit eligere; tunc dico, quod si complex Sacerdos, hujusce rei conscius, non monuit Poenitentem se in hoc rerum statu non posse ipsam absolvere, proindeque alium Sacerdotem esse advocandum; et ex industria neglexit adhibere media congrua, ut alius de facto advocaretur; valide quidem eam absolvit, si ipsa erat rite disposita ad Poenitentiae Sacramentum, cum Pontifex expresse ibidem dicat, se non intendere pro formidando mortis articulo eidem Sacerdoti, quantumvis indigno, necessariam jurisdictionem auferre, nec hac ipsa occasione aliquis pereat, eam tamen absolvit illicite, ac, propter ausum, in majorem Excommunicationem Summo Pontifici reservatam incurrit; ut constat ex Constitutione supra relata. Caeterum, in hoc casu, quo aliunde Sacerdos advocari nequeat, haec industria adhiberi debet, ut praefato praetextu advocetur simplex Sacerdos, qui semetipsum prius excusavit, eique a Poenitente declaretur sub sigillo Confessionis, quod ab altero Sacerdote, utpote complice, ipsa absolvi non potest; proindeque quod ipse in eo statu ejusdem Confessionem excipiat, ea enim declaratio tamquam ordinata ad Confessionem, per se ex sua natura pariet in audiente obligationem sigilli Sacramentalis, sicut aliae scripturae, vel locutiones ordinatae ad

Confessionem. Neque hoc mirum videri debet, quod persona moribunda ante actualem Confessionem teneatur manifestare suum crimen Sacerdoti simplici; cum hic sit unicus, qui in casu potest ipsam absolvere, et cui quodammodo crimen, cum Sacerdote complice commissum, ea in circumstantia est reservatum, ut inquit *P. Eusebius* Amort. de Poenit. disp. 10. §. 2. quaest. 8.

125. Cas. Parochus, vocatus ad excipiendam Confessionem foeminae graviter aegrotantis, cum sit pluribus occupatus, ad eam mittit Capellanum, qui scit, se turpia cum illa egisse, nec ullo detinetur impedimento. Q. Quid agere in hoc casu debeat Capellanus?

Respondeo: vel foemina est in proximo mortis periculo, et absque gravi infamia, vel scandalo nequit Capellanus ad ipsam alium mittere, qui ejus Confessionem excipiat; et in hoc casu dico, Capellanum debere se ad illam conferre, ejusdemque Confessionem excipere; quia pro eo tunc non est privatus facultate eam absolvendi, cum *Benedictus* XIV. fel. rec. pro tali casu hanc ipsi reliquerit, ne in aeternum aegrotantis anima pereat; ut patet ex secunda Constitutione declaratoria, hac super re edita ab eodem Pontifice. Nec refert, eundem ibidem dicere in Articulo Mortis; nam Mortis articulus, et proximum Mortis periculum, quoad Absolutionem Sacramentalem impendendam, in jure pro uno et eodem sumuntur, ut constat ex cap. Eos qui de sent. excomm. et de communi testatur Pasqualigus in Theor. et Prax. quoad constitutos in mortis periculo, quaest. 3. num. 1. in fine. Vel foemina non est in proximo mortis periculo, aut si in hoc constituta est, ipse potest, absque periculo gravis infamiae, vel scandali, ad eam alium mittere, seu facere, ut iterum opportune vocetur Parochus; et tunc dico, Capellanum sub poena majoris excommunicationis, Summo Pontifici reservatae, teneri ab ejus Confessione excipienda abstinere (ni forte a turpibus contra sextum cum ea commissis jam fuerit ab alio directe absoluta) ac seclusa infamia, et scandalo curare, ut alius, vel ipsemet Parochus ejusdem Confessionem excipiat; nam ex una parte idemmet Capellanus tunc est ipso jure privatus a laudato Summo Pontifice facultate absolvendi complicem in peccato turpi et inhonesto contra sextum, ut liquet ex Constitutione Sacramentum Poenitentiae, et alia praefata declaratoria: Ex alia, ut gerens tunc vices Parochi, et ab hoc substitutus ad providendum animae aegrotantis debet modo possibili curare, ut opportune spirituali ejusdem saluti prospiciatur, interim (si de proximo decessu metuitur) aegrotam non derelinquens, ut in eventu mortis, et absentia cujusvis alterius Sacerdotis, ipse praesto illi esse possit per Absolutionem, Dixi, ni forte a turpibus contra sextum, cum ea commissis, jam fuerit ab alio directe absoluta, quia in casu jam habitae ab alio Confessario directae Absolutionis ab hujusmodi peccatis, Capellano non

est adempta facultas eandem ab aliis, et etiam iterum ab iis ipsam absolvendi; cum Pontifex loquatur de peccatis, ob quae incurritur periculum aeternae damnationis, ut eruitur ex causali concessionis factae Confessario absolvendi complicem in articulo Mortis absente quocumque alio Sacerdote, ne scilicet hoc occasione aliquis pereat. Cum enim nemo in aeternum pereat ob peccatum jam directe absolutum, et, ut supponitur, rite confessam, certe de his Pontifex videtur non intelligendus sed de nondum, directe absolutis, uti etiam colligitur ex poena gravissima excommunicationis appositae, prout alibi monuimus. Unum addo, et est, quod Confessarius excipere non debet Confessiones hujusmodi peccatorum quantumvis haec jam ab alio fuerint directe absoluta, quando eorundem; expositio vel sibi, vel poenitenti, ingerit aliquod periculum relapsus in aliquam pravam complacentiam. Propterea fatius erit, hujusmodi complices, talia iterum exponentes, extra casum gravis aegritudinis, ad alium dimittere.

126. Cas Si scandali, et propriae infamiae periculum potuit dictus Capellanus avertere, et nihilominus se in necessitate constituit absolvendi complicem, ac revera absolvit. Q. An inciderit in Excommunicationem S. Pontifici reservatam, si ante Absolutionem ipsum facti vere poenituerit.

Resp. affirm. Ratio est, quia, licet ipsum facti vere poenituerit ante Absolutionem tamen poenitentiae praemisit, quantum sufficit, ut incideret in talem excommunicationem, semel ac enim advertit, quod avertere poterat, scandali, et propriae infamiae periculum, etsi pro Absolutione complicis uteretur opera alterius Sacerdotis, erat probe conscius, quod ad hujusmodi usum tenebatur, adhibendo congrua media ut ille advocaretur, et exciperet Confessionem complicis, non vero ipse: cum legem pontificiam et legis poenam non ignoraret. Cum ergo hisce non obstantibus, semetipsum constituerit in necessitate absolvendi complicem; ac per consequens congrua debita media adhibere neglexerit, jam fuit audax et contumax inobediens contra legem, cujus propterea poenam, scilicet excommunicationem incurrit, ut expresse tradit idem *Benedictus* Papa XIV. de Syn. Dioec. lib. 7. cap. 14. num. 4. in fine. Neque dicas, eundem Pontificem in sua Constitutione Apostolici muneris, ubi distinctius hanc legem exponit, ad incursum censurae imprimis requirere, quod Sacerdos complex congrua media adhibere de industria neglexerit. Deinde quod interveniat ausus, seu praesumptio etiam in ipso actu absolutionis, et quod haec impertiatur nulla interveniente causa necessaria, cum immediate subjungat: atque ita personae in dicto crimine complici, eoque in articulo, ut praefertur, constitutae Sacramentalem Confessionem excipere, ab eoque crimine Absolutionem largiri, nulla, sicut praemittitur, necessaria causa cogente, praesumpserit. Hinc, cum in casu Capellanus omiserit quidem adhibere

media congrua, sed non de industria; neque in eo fuerit amplius ulla praesumptio in exceptione Confessionis, et actu Absolutionis, sed illam exceperit, et hanc impertierit motus necessitate, ob absentiam cujusvis alterius Sacerdotis necnon ex charitate, ne scilicet illa occasione complicis anima periret, ipsum propterea dici debere immunem ab Excommunicatione: Ne dicas, inquam: quod enim attinet ad omissionem de industria, haec statim evincitur, cum sit reflexio ad modum, quo in casu se gessit; praevidebat enim, quod alium Sacerdotem non advocando, ipsi soli tale munus superfuisset: dignoscebat etiam, quod absque sui, ac poenitentis infamia, et sine aliorum scandalo, poterat alius Sacerdos advocari, et quod ipse vi legis positive tenebatur in id curam impendere, ad hunc finem adhibendo media congrua: noluit, hoc non obstante, id facere, et perstitit ibi, usquequo ob volitam necessitatem ipsemet complicis Confessionem excepit, eique Absolutionem impendit: nonne factum ipsum, ac talis modus agendi, id ab eo peractum de industria, si non expressa, saltem tacita, manifestas? quod ideo per ipsummet Legislatorem l. c. de Syn. Dioec. sufficit ad incursum talis censurae. Quantum postea ad exigentiam praesumptionis etiam in ipsa exceptione Confessionis et actu Absolutionis, eam absolute nego, dicens, nec id recte inferri ex citatis verbis; nam sensus illorum terminorum «atque ita praesumpserit» appellat actionem, seu modum agendi praecedentem, qui, ut ex dictis facile colligitur, vere ac proprie audax est, utpote directe oppositus legi, ac menti Legislatoris; non vero actionem, seu modum agendi subsequentem, qui utpote factus, in casu, ex necessitate subveniendi animae complicis, valore non distituitur ab eodem Summo Pontifice, eo profecto de causa, ne illa occasione aliquis pereat; et si etiam hic ibi ab eo dicitur illicitus, ac sic agentem non effugere poenam excommunicationis, hoc ideo est, quia ibi respicit, quod regulariter evenit, nam regulariter in legum transgressoribus ausus, et mala voluntas perseverat usque ad finem operis. Caeterum quod non effugiat in casu poenam excommunicationis, id est, quod asserimus, quemadmodum etiam quod et casus necessitatis quandoque valeat ab ea excusare. Dico tamen, quod ista necessitas illa non est, ad quam quis voluntarie se reducit, prout fecit Capellanus in casu; sed illa, quae nos apprehendit ipsam non inquirentes.

127) **Casus.** Famula sui Heri Concubina tales, inter angustias reperitur, ut si a Concubinario declinet, infamiae notam incurrat, cum periculo etiam, aut meretricandi, aut in extremam necessitatem incidendi; si vero in ejus domo permaneat, et illi voluptuose inservire recuset, rationabiliter mortem, vel saltem vulnera timeat. His in angustiis consulit Confessarium, quid sibi agendum. **Attenditur consilium Confessarii.**

Consilium Confessarii hoc est, quod ipsa eadem die discedat ab illa domo, humiliter se Deo commendans, ac nihil metuens; cum

enim Deus sit adjutor in opportunitatibus, in tribulatione, providebit illius famae, et indigentiae, si ipsa bene se geret, et non abhorrebit a labore. Nec famula desistere potest ab hujusce consilii executione; nam ex una parte anima praeferenda est caeteris rebus 1. Sancimus 5. penult. C. de Sacros. Eccl.; ex alia malum Concubinatus est praesens, in re, practicum, atque irreparabile in hoc casu (si non exeat ab illo domo) nisi cum vitae dispendio. E contra malum infamiae, aut extremae paupertatis, est in solo periculo, et alia via reparabile, cum non desint tum humana, cum divina suffragia iis, qui corde sincero Deum quaerunt. Quod si, non obstantibus hisce suasionibus, ipsa nolit ab ea domo divertere, adducens praetextum infamiae, et paratam se ostendens potius ad mortem subeundam, aut vulnera; non est absolvenda, quia rationabiliter dubitari potest, ac debet quod ficte promittat, cum sic velit se denuo exponere evidenti periculo iterum succumbendi peccato minis territa; nemo enim pro quacumque magna fama prudenter eliget mori, inquit *Lessius* de Just. lib. 2. cap. 11. Deinde cum inhabitatio in eadem domo cum Concubinario sit occasio proxima removibilis, edocta ab experienta praeterita, debet illam declinare; nec debet pluris aestimare periculum infamiae, quam periculum graviter offendendi Deum, et perdendi animam suam; Deus enim, et Anima etiam famae praeferri debent.

128. **Cas.** Parochus vocatus ad excipiendam Confessionem infirmae, invenit Concubinam in domo Concubinarii graviter aegrotantem. Q. Quid agendum in isto casu?

Respondeo cum distinctione. Vel Concubina potest alio transferri absque periculo ipsi accelerandi mortem, scandali, et infamiae, vel non. Si potest, Parochus debet illi praescribere, ut hanc sui translationem procuret, eamque, ut haec fiat, adjuvare, tum ad obviandum scandalo proximi, si Concubinatus alicui innotescit; cum ad removendum ab ipsa, et Concubino periculum relapsus saltem mentalis, cui alias subsunt. Et si hoc ipsa facere recuset, utpote indisposita, non est absolvenda; secus vero si secus. Si postea sine dicto periculo nequit alio transferri, curet, si expedit, eos jungere in Matrimonium, et si non expedit, aut Concubinus nolit eam ducere, omnem curam adhibeat, ne idem amplius ad eam invisendam accedat, substituta, si opus sit, spirituali et honesta aliqua foemina pro servitio infirmae. Ulterius hanc moneat, ut male actae vitae verum dolorem concipiat cum firmo proposito quam primum dimittendi illam occasionem, si Deus dederit, quod possit, ut impensius pro divina assistentia se Deo commendet, cum spe divini adjutorii pro vitando relapsu; ut denique procuret occasionem illam reddere remotam, vitando Concubini colloquia, quoad fieri potest etiam aspectum; si enim locus, in quo quisque

prave vixit, in aspectu mentis opponit, quod saepe ibi cogitavit, vel gessit. C. Valet dist. 81. quam vividius id praestare valet praesentia Concubini in fragili Concubina? Si ad haec omnia Parochus eam promptam inveniat, confessam absolvat; nam sic illa est in occasione solum remota, et materiali, ut ait *Cardenas*; et si aliquo modo adhuc est in periculo, non tam dicitur istud amare, quam invita subire; et ideo magis providebit Deus, ne in illo pereat, ut ait S. *Basilius* in Const. Mon. cap. 4.

129. **Cas.** Rusticus quidem juvenis, qui certus est se duodecies commisisse mollitiei peccatum, confitetur se tale peccatum decies, aut duodecies commisisse. Q. An sacrilege confiteatur?

Respondeo affirmative, nisi ignorantiam eum excuset. Ratio est, quia certus de numero Peccatorum lethalium nequit talem numerum sub dubio exprimere, cum ex Trid. Sess. 14. c. 5. omnia peccata non solum in specie, verum etiam singillatim, hoc est quantum ad numerum, prout dictat Conscientia, sint aperienda. Qui autem certus est, se duodecies commisisse mollitiei peccatum, et confitendo dicit se illud decies, aut duodecies commisisse, confitetur ut dubium peccatum, quod in ejus conscientia certum est, sicque sacrilege confitetur. Hoc tamen non dicerem, si quis numero certo adderet sub dubio majorem; difficile enim est, quod tunc poenitens graviter coram Deo delinquat, cum ista additio tantummodo majoris securitatis studio fieri soleat, ex scrupulo, non ex malitia, ut in casu nostro contingit. Dixi: nisi ignorantia eum excuset; nam saepe rustici propter eorum simplicitatem certum etiam numerum sub expressione numeri indeterminati sine culpa exponunt, quod proinde advertere debent Confessarii, ut numerum certum inquirant. Ita *Anaclet.* tr. 14. disp. 8. qu. 2. n. 31. *La Croix* L. 6. part. 2. c. 167. n. 618. *Suar.* disp. 22. Sect. 5. n. 38.

130. **Cas.** *Titius* confitetur se in priori confessione oblitum fuisse trium fornicationum. Confessarius dixit ei, teneri repetere Confessionem, quod nolens *Titius* praestare, inabsolutus a Confessario dimittitur. Q. An bene se gesserit Confessarius.

Respondeo, vel talis oblivio contigit ex defectu sufficientis examinis, vel praecise ex defectu memoriae. Si primum, bene se gessit Confessarius. Ratio est, quia sic prior Confessio fuit nulla, et peccavit *Titius* illam instituendo, omisit enim culpabiliter id, ad quod obligabatur; si hoc, sane ut consulat animae suae, tenetur et priorem confessionem repetere, et negligentiam, quae causa fuit sacrilegae confessionis exprimere, unde bene se gessit Confessarius. Si secundum dicatur, male se gessit Confessarius, quia omissio alicujus peccati mortalis in confessione, per simplicem memoriae defectum non invalidat confes-

sionem, fecit enim poenitens, quod debuit; et in tali confessione valide directe remissa fuerunt peccata exposita, indirecte vero peccata oblita, et solum tenetur poenitens oblita confiteri ad directam repertandam absolutionem, non vero priorem confessionem validam repetere, unde in hoc casu male se gessit Confessarius non absolvendo absolutionis capacem. Ita *Spor.*, de Poenitent.

131. **Cas.** Conjugatus Conjugatam cognovit, et ut de tali peccato confessionem faciat, putat satisfacere suae obligationi, dicendo, confiteor me commisisse adulterium. Q. An bene sentiat pro valore Confessionis?

Respondeo, male sentire: Ratio est, quia talis conjugatus duo adulteria commissit ob duas injurias, et injustitias, unam contra propriam Uxorem, alteram contra Maritum foeminae cognitae, quas injurias, et injustitias Confessario non exponeret, dicendo: Confiteor me commisisse adulterium, unde male sentiret pro valore Confessionis. Ita *Filiuc.*, *Felix*, a Potest. de adult.

132. **Cas.** Puella undecim annorum habuit copulam incompletam cum Viro, in Confessione autem se accusavit tantummodo se habuisse tactus inhonestos cum illo, reticens copulam, partim ex rubore, partim quia ignorabat modum se, explicandi, parata tamen totum fateri, si a Confessario fuisset interrogata, ut putabat; sed cum Confessarius eam non interrogaverit, ita Confessionem absolvit. Q. An fuerit valida ejus Confessio?

Respondeo affirmative: non quidem quod Puella sufficienter expressit peccatum suum dicendo, se habuisse tactus inhonestos cum Viro; copula enim, quantumvis incompleta, utpote participans diversimode a puris tactibus inhonestis malitiam specificam luxuriae, explicanda est in Confessione secundum suam individuationem, ut ex propos. damn. ab *Alex.* VII. ordine 25. et ex communi Fidelium praxi colligit *Dominicus Viva*; sed quia reticens copulam ex ignorantia modi se explicandi, quod, attenta ejus parva aetate, et animo aliae parato ad totum ingenue fatendum, si a Confessario ut putabat, fuisset interrogata, credibile est, fuisse praecipuum motivum ejus reticentiae, bona fide potius, quam malitiose Confessionem suam sine expressione copulae absolvit; per hujusmodi autem bonam fidem, seclusa positiva malitia, satis probaliter potest puella ista excusari a non servata omnimodo integritate suae Confessionis, ut in simili docet *Alarius* lib. 5. verbo Confessio num. 55. de eo, qui nunquam confessus sit numerum peccatorum, quod a Confessario non fuerit interrogatus, quem, dicit, si abfuit malitia, satisfacere explicando postea numerum, et negligentiam in praeteritis Confessionibus, quin easdem repetat; licet, ut postea subdit, tutius esset id per Confessionem generalem praestare. Ergo etiam Puella in casu nostro, adveniente majori cognitione, suae obligationi satisfaceret explicando omissam copulae incompletae individuationem.

133. Cas. Juvenis oculis, ac manibus lasciviens pluries turpiter tetigit mulierculam, aliamque saepius turpiter aspexit, semper tamen sistendo in sola voluptate tactus, et aspectus, nec unquam in desideria prolabendo. Q. An teneatur exprimere in Confessione qualitatem personae sive tactae, sive aspectae?

Respondeo, Doctores communius affirmare, eo quia non solum tactus, verum etiam aspectus, quando sunt turpes, id est, facti cum delectatione venerea, ex natura, sua ordinantur ad copulam, adeoque participant malitiam finis; qui propterea sicut exigit expressionem qualitatis personae, cum qua quis coivit, ita etc. Verum quoad aspectus sic distinguo: Vel juvenis turpiter aspiciens mulierculam, stetit in illo aspectu delectabili mulieris quatenus pulchrae, nulla ulterius facta reflexione ad illius qualitatem; et tunc dico, necesse non esse ut exprimat in Confessione illius qualitatem: vel stetit in illo aspectu delectabili mulieris ut formaliter pulchrae, conjugatae, aut virginis, aut etc. et tunc dico, exprimendam esse qualitatem personae nedum tactae, verum etiam aspectae. Ratio est, quia objectum non specificat actum utcunque sed prout idem objectum est in apprehensione; sic enim est bonum, vel malum moraliter, et constituit actum in tali specie bona, vel mala. Hinc quia ut plurimum turpiter aspiciens mulierem, sistit in venereo aspectu illius ut pulchrae, multoties neque reflectendo ad illius qualitatem, an nempe sit conjungata, vel virgo etc. ideo *Puteobonellus*, de Poenit. qu. 3. art. 4. n. 9. cum *Tamburino* ait aspectum, non vero tactum, abstrahere a circumstantia personae, quae aspicitur, ideoque illam non esse necessario in Confessione exprimendam. Quoad tactus postea, cum sit actiones per actum externum proxime exercitae circa objectum ipsum, puto, exprimendam esse objecti qualitatem.

134. Cas. *Titius* se accusat decies habuisse rem cum foemina intra mensem. Q. An sit ei statim deneganda absolutio, an vero praemissis debitis interrogationibus possit absolvi?

Respondeo. Debitas praemittendas esse interrogationes, et cohaerenter ad responsa, esse *Titium* absolvendum, vel non absolvendum. Ratio est, quia si ex *Titii* responsionibus colligat Confessarius ipsum esse in occasione proxima voluntaria, eo quia alias promiserit Confessario foeminam dimittere, cum potuerit, et non dimiserit, et eundem numerum peccatorem exponat in Confessione praesenti, ac in aliis Confessionibus, nec multum temporis transierit ab ultimo peccato commisso, non potest illum absolvere juxta propositionem 61. ab *Innoc.* XI. damnatam, cum nequeat efformare judicium practicum de proposito poenitentis, ejusque dispositione ad Sacramentum requisita. Similiter si colligat Confessarius, *Titium* alias non peccasse cum tali foemina, sed interrupte hoc mense decies solum peccasse, tum ne vires enervaret, tum quia defuit ulterius peccandi commoditas, et

posse foeminam demittere: non debet illum absolvere, nisi prius dimittat, eo quia licet aliqui D. D. afferant talem poenitentem pro prima vice absolvi posse, cum nequeat prudenter dubitari de efficacia illius propositi, sicuti non dubitatur de prima vice promittente restitutionem facere, tamen omnes advertunt caute procedendum esse, quia foemina domi existens ad objectum praesens, quod nimis movet, et experientia docet, poenitentem absolutum ante foeminae dimissionem, cum qua solet peccare, statim ad vomitum redire, unde stante illa occasione proxima est absolutionis incapax. Pariter si agnoscat Confessarius, poenitentem esse in occasione proxima, sed involuntaria quam nequit physice, vel moraliter dimittere, alias tamen eadem peccata exposuisse in confessione, ita ut nec adsit emendatio, nec spes emendationis, non debet illum absolvere, sed differenda est absolutio, ut de habente consuetudinem peccandi loquuntur D. D. cohaerenter ad propositionem 60. ab eodem *Innoc.* damnatam, eo quia non potest efformari practicum judicium de efficacia propositi. Si vero Confessarius ex poenitentis responsis colligat, esse quidem in occasione proxima involuntaria, sed alias non fuisse talia peccata confessum, vel adesse emendationem, aut emendationis spem, sicuti si colligeret, non esse in occasione proxima, vel ex quo multum temporis transierit ab ultimo peccato, vel paucis diebus peccata compleverit, alias non solitus delinquere, vel ex quo foeminam demiserit, vel ex quo quotidie foeminae Domum petierit et potuerit quotidie peccare, sed solum decies peccaverit, vel quid simile; tunc si ei denegaret absolutionem, saltem contra charitatem peccaret, quia nullum est fundamentum dubitandi de efficacia propositi; sequitur ergo non esse statim tali Poenitenti absolutionem denegandam, sed praemittendas esse interrogationes, et sic cohaerenter ad responsa dandam esse, vel retinendam absolutionem.

135. **Cas.** Cum *Titio* se accusanti bis, vel ter in hibdomada fere per annum integrum, rem habuisse cum famula, noluerit Confessarius beneficium absolutionis impendere, nisi prius e domo famulam ejecisset, ille respondit, tali famulae mutuo dedisse centum, quorum recuperandorum spes nulla supererit, si illam e domo ejiciet. Q. An haec sit causa sufficiens ad absolutionem impendendam?

Respondeo negative. Ratio est, quia ex una parte, stando terminis Casus, occasio peccandi est diuturna, cum fere per annum integrum cum tali foemina *Titius* frequenter peccaverit; ex alia parte nullum apparet emendationis signum, cum totum fundamentum ad absolutionem obtinendam sit moralis impotentia ad recuperanda centum, si foemina e domo dimittatur; si autem occasio est diuturna, nec apparet emendationis signum, nolens foeminam dimittere est indispositus, eo quia cum temporali detrimento non vult animae suae consulere, ut tenetur juxta illud: «Quid prodest homini» etc. adeoque absolutionis incapax.

Ita cum *Girib.* de poenit. tract. 7. cap. 10. dub. 3. num 26. Sit tamen ex illis centum non recuperatis *Titius* redigeretur ad extremam, vel quasi extremam necessitatem; volunt *Cardenas*, et *Viva*, in casu esse causam sufficientem absolvendi, si promitteret occasionem exterminare, vel saltem debitis remediis periculum proximum peccati attenuare, et quia non urgerent Propositiones ab *Alex.* VII. et *Innoc.* XI. damnatae, cum causa non dimittendi non esset tantum utilis, et honesta, in quo sensu loquuntur damnatae Propositiones, sed esset necessaria titulo moralis impossibilitatis.

136. **Cas.** Juvenis quidam habens consuetudinem se polluendi, confitetur in Paschate pollutiones comissas; interrogatus autem a Confessario de consuetudine, eamdem reticet, timens ne ultra tempus Pascale Absolutio ei differatur; habet tamen propositum efficax non amplius peccandi. Q. An valida sit ejus Confessio?

Spondeo negative. Ratio deducitur ex Propositione damnata ab *Innoc.* XI. num. 58. ex qua habetur, teneri Poenitentem confiteri consuetudinem peccandi, quando ex Confessario de eo interrogatur; si ergo Juvenis iste eamdem reticet, suae obligationi in re gravi non satisfacit, adeoque graviter peccat, et Confessionem sacrilegam perfecit; nisi forte ignorantia eum excuset. Ne juvat, quod habeat propositum efficax non amplius peccandi; quia Confessarius adhuc habet jus ad idem propositum experiendum; et cum sit Judex simul, et Medicus, non potest hujus partes implere applicando opportuna remedia, nisi infirmitates, et statum Poenitentis plene cognoscat. Ita *Cardenas*, dissert. 27. in dict. Prop. 58. *Viva*, *Reginaldus*, et alii.

137. **Cas.** *Rosa* famula scit, alteram famulam sui sociam impudice cum *Amasio* versari iis nocturnis, horis, quibus Domnia solet extra domum morari, nec tamen Dominam monet, ne ejus animum exasperet, suamque sociam infamet. Q. An *Rosae* silentium possit a peccato excusari?

Respondeo negative. Ratio est, quia, cum unicuique mandaverit Deus de proximo suo, ut habetur Eccl. 17. lex Charitatis obligat nos ad impediendum proximi peccatum, quotiescumque hoc absque gravi nostro vel alterius incommodo impedire posse speramus. Cum igitur *Rosa*, monendo Dominam, sperare possit in casu, ut altera famula sui socia ultro nocturnis horis cum *Amasio* non versetur, et proinde grave proximi peccatum auferatur, nequit ipsius *Rosae* silentium a peccato excusari. Neque timor exasperandi animum Dominae, vel peccantem famulam infamandi, sufficienter silentem *Rosam* excusat; nam Dominae exasperatio vel erit tantum fortasse in *Rosae* apprehensione, vel et si reapse sit secutura, tanta non erit, ut aliquod grave damnum vel ipsi *Rosae*, vel ejus sociae immineat. Ut autem, quantum fieri potest, etiam ordo Charitatis servetur, primum *Rosae* onus erit, eamdem famulam secreto admonere, ut ab indigna conversatione

abstineat; nam si post secretam admonitionem vult adhuc in peccato suo perseverare, imputare debet sibi ipsi, si apud Dominam, cui detegatur delictum, famam suam amittere coacta sit. Ita cum D. *Thom.* 2. 2. qu. 33. art. 1. *Girib.* in 1. Decal. praecep. c. 5. n. 54 et seq. et aliis.

138. Cas. Uxoratus rem habuit cum Consobrina secunda Uxoris suae, putans, se idcireo privari jure petendi debitum ab Uxore; modo consulit Parochum pro remedio, ut absque culpa debitum conjugate valeat petere. Q. Parochi responsum?

Respondeo, Parochum teneri respondere uxorato, nullo indigere remedio sed posse licite ab uxore sua debitum petere. Ratio est, quia in jure privatio juris petendi debitum est solum taxata pro committente incestum cum persona consanguinea conjugis in primo vel secundo gradu, ut colligitur ex c. de eo, qui cognovit consanguin. etc. cum solum intra talem gradum copula illicita matrimonium cum consanguineis personae cognitae, sed in casu copula fuit cum consanguinea uxoris suae in tertio gradu, qualis est consobrina secunda, eo quia inter hanc, et stipitem a quo istae foeminae descendunt, mediant aliae duae personae, ut regulam pro gradibus agnoscendis a jure canonico assignatam consideranti patebit; ergo talis uxoratus jure petenti debitum non fuit privatus, sicque nullo indigeret remedio. Neque obstat, ipsum putasse jus amittere; quia putare, legem poenam constituisse, non est poenam esse a lege determinatam, et effective illam incurrere, ut docet *Sanch.* lib. 9. disp. 27. num. 14.

139. Cas. *Cajus* sciens, accedentem ad consanguineam conjugis intra primum, vel secundum gradum amittere jus petendi debitum, accessit quidem ad consanguineam suae Uxoris in secundo gradu, sed ignorans, esse illi ullo modo sanguine conjunctam. Q. An vere jus ad debitum petendum amiserit?

Respondeo negative. Ratio est, quia in textu canonico, ubi taxatur poena privationis juris petendi debitum incestum committenti cum persona consanguinea Conjugis in primo, vel secundo gradu, habetur haec particula scienter; legitur enim in cap. 1. de eo, qui cognov. consang. si quis cum filiastra sua scienter fuerit fornicatus, nec a Matre debitum petere, nec filiam unquam habere potest in Uxorem: sed in casu non verificatur ly scienter, quia foeminam, quam *Cajus* cognovit, nequidem consanguineam Uxoris suae esse sciebat: ergo dicendum, jus ad debitum petendum *Cajum* in casu non amisisse. *Laym.*, tract. 2. disp. 1. p. 11.

140. Cas. *Titio* manifestandi in confessione incestum cum Sorore Uxoris suae, imponit Parochus, ut se praesentet Superiori pro directa absolutione, et interim abstineat a petitione debiti conjugalis: Quo audito, respondet *Titius*, ignorasse per tale peccatum se amittere jus petendi; at perstitit Parochus in sua opinione, et docuit *Titium* hoc non obstante, tale jus amisisse. Q. An verum docuerit?

Respondeo, probabilius loquendo; falsum docuisse. Ratio est, quia secundum communissimam sententiam privatio juris petendi debitum censetur poena, et inter poenas contra incestuosos inflictas enumeratur, unde excommunicationi, non irregularitati comparatur; et similiter secundum communissimam sententiam ad incurrendam poenam excusat ignorantia poenae, maxime si invincibilis sit; sed *Titius* in casu ignorabat tali incestui annexam esse talem poenam et quidem invincibiliter, ut facile credi potest in Rusticis; ergo probabilius non amisit tale jus; ergo Parochus, probabilius loquendo, falsum docuit. Dixi probabilius, quia non desunt D. D. quamvis contra praxim, sententiae Parochi faventes, oppositum docendo, ut *Sanchez*, de matr. lib. dist. 32. num. 50.

141. Casus. Uxoratus defloravit suam propriam Consobrinam. Q. An sine dispensatione possit ab Uxore debitum exigere?

Respondeo affirmative, etsi cum ea copulam compleverit. Ratio est, quia in jure est quidem vetita Viro exactio debiti conjugalis, si cum consanguinea Uxoris scienter fornicatus fuerit: at vetita ibidem non legitur talis exactio, quando vir scienter fornicatus est cum Consanguinea propria ut patet ex cap. 1. de eo, qui cognov. Consangu. ubi dicitur: Si quis cum filiastra sua scienter fornicatus fuerit, nec a Matre (id est, a propria Conjuge, quae, respective ad filiastram Viri, est Mater) debitum petere potest. Idque Theologi communiter tradunt, sive Vir cognoverit Uxoris consanguineam in primo, sive in secundo gradu; et vice versa, si Uxor scienter fornicata sit cum Consanguineo Mariti in primo, vel secundo gradu ut videre est apud *Giribaldum*; cum ergo noster uxoratus non defloraverit Consobrinam Uxoris, sed propriam, dicendum, quod sine dispensatione possit ab Uxore debitum exigere.

142. Casus. Mulier, quae nulliter matrimonium contraxerat ob affinitatem ex copula illicita, monita a Confessario ne debitum redderet, donec, obtenta a sacra Poenitentiaria dispensatione, matrimonium revalidaretur, cum quadam die non valeret viri importunitatem vincere, ei cum juramento afferuit nullitatem matrimonii, utpote cum praedicto impedimento contracti; at nolens vir quiescere, adhuc debitum petit. Q. An adhuc licite potuerit debitum petere?

Respondeo affirmative. Ratio est, quia, licet Mulier sciens nullitatem matrimonii non possit reddere debitum, Vir tamen adhuc retinet jus, non quidem reale, cum matrimonium in re sit nullum, bene vero putatum ad debitum exigendum; etenim Vir, regulariter loquendo, non tenetur credere foeminae afferenti, etiam cum juramento, contraxisse matrimonium cum impedimento dirimente orto ex copula illicita, sicuti regulariter non tenetur filius credere matri alleganti ipsum esse spurium: unde si non tenetur filius credere, deposito dubio, quod

ex tali jurata confessione oriri posset de matrimonii nullitate, posset licite debitum petere, licet mulier denegare teneretur. Quod si foemina gravia, et clara adduceret indicia ad probatum impedimentum, tunc vir ante debiti petitionem teneretur diligentiam adhibere nec ante istam licite posset debitum petere. Ita cum Diana tom. 2. tract. 6. resol. 175.

143. Cas. Uxor concessit Marito votum castitatis emittere, eoque emisso, illi adhuc petenti debitum concessit: modo dubitat, an fuerit Viri peccato cooperata. Q. Dubii solutio?

Respondeo, probabilius negative. Ratio est, quia licite uxor potest reddere debitum viro illicite petenti solum propter circumstantiam se tenentem ex parte personae, cujusmodi est votum in casu; nam sicuti, data tali vovendi facultate, licite potest Uxor petere, ita et reddere absque cooperatione ad viri peccatum, illud solum permittendo, quia dat operam rei licitae ex parte actus, ad quem vir adhuc habet jus, cum per votum illud non amiserit, sicuti non amisit dominium in corpus Uxoris per matrimonium acquisitum; quo jure adhuc posito ex parte viri, sequitur uxorem non esse exemptam ab obligatione reddendi, et sic in tali redditione viri peccato non cooperatam. Quod si vir per emissionem voti de consensu uxoris intendisset illi remittere obligationem reddendi, hocque ei manifestasset, tunc, certo peccaret reddendo, et esset peccato viri cooperata. Ita *Palaus.*, *Bonac.*, de Mat. qu. 4. p. 3. num. 8.

144. Cas. Maritus voto castitatis ligatus putat sibi licere petere debitum, ne grave Uxori matrimonium reddatur, si ipse non petat. Q. An talis petitio in casu vere sit licita?

Respondeo, Maritum voto castitatis obstrictum posse aliquando se ad usum conjugalem Uxori offere, non quidem ut proprio appetitui morem gerat, sed gratia ipsius Uxoris, quae fortasse etiam cum incontinentiae periculo prae rubore non petit; in hoc enim casu petitio Mariti, ne grave reddatur Matrimonium Uxori, potius redditio est, quae proinde per emissum votum non prohibetur. Aliter tamen dicendum est, si Uxor ipsa vovendae castitatis facultatem viro concessit, aut saltem voti a viro suo emissi conscia sit; tunc enim petere debitum ad ipsam Uxorem spectaret, cum sciret viro suo vi emissi voto vetitam esse ipsius debiti petitionem. Ita *Gobat.* t. 1. tr. 10. num. 579. *Sanchez*, de Matrim. disp. 7. num. 1.

145. Cas. *Berta*, quae voto simplici castitatis ligata matrimonium cum *Titio* contraxit, scit *Titium* maritum suum adulterium patrasse. Q. An petente Marito teneatur a reddendo debito abstinere?

Respondeo teneri, donec *Titii* Mariti delictum condonet. Ratio est, quia non remisso per Uxorem Mariti delicto ipse Maritus privatur ure petendi, cui tantum in Uxore reddendi debitum correspondet: hoc

autem posito, talis est *Bertae* conditio, ut votum castitatis a se emissum integre servare valeat, proinde et teneatur, eo modo, quod simili voto adstrictus non potest reddere debitum intra bimestre ad deliberandum de meliori statu eligendo a jure concessum, quia tali tempore Conjuges debitum reddere non tenentur. Dixi Donec Mariti delictum condonet: quia ex quo Uxor voto castitatis ligata sit, non per hoc privatur jure condonandi delictum Mariti, qua proinde condonatione secuta, in isto jus petendi, in illa reddendi debitum reviviscit. Ita cum *Girib.*, de Matrim. c. 19. n. 85. *Sanch.* l. 9. d. 6. n. 14 et 15.

146. **Cas.** Conjugatus ipsa die, qua petit copulam conjugalem, et quidem ob solam voluptatem, petit a Confessario facultatem accedendi ad sacram Synaxim, ut Indulgentiam lucretur. Q. An talis accessus ratione dicti motivi sit concedendus?

Respondeo affirmative. Quia quamvis opus conjugii ob solam voluptatem exercitum non careat omni, et defectu veniali, ut constat ex damnata ab *Innoc.* XI. sub. num. 9. propositione! et pariter copula ex mera voluptate petita indicium sit animi parum ad res divinas dispositi, utpote quia ex tali actu magna soleat mentis distractio, et hebetudo oriri; adhuc tamen, cum ex una parte peccatum illud veniale possit de facili expiari, animusque ipsius conjugati virtute confessionis, vel aliorum piorum actuum possit in se ipso colligi, apteque ad sacram Synaxim disponi, et ex altera parte habeamus speciale lucrandae Indulgentiae motivum, dicendum est, petitam facultatem esse a Confessario concedendam. Hoc praesertim dicendum, si Indulgentia lucranda cum diei solemnitate conjuncta foret, cum talibus diebus ad Eucharistiam accedere maxime deceat. Ita *Joannes Clericat.*, de Euchar. decis 53. num. 15. *Palus*, de Euchar. punct. 3. num. 3. *Suar.*, de Euchar. disp. 68. sect. 2.

147. **Cas.** Uxor obtenta dispensatione impedimenti dirimentis occulti reddit debitum Marito petenti, non prius certiorato de nullitate prioris Matrimonii. Q. An licite reddat?

Respondeo negative. Ratio est, quia Matrimonium etiam obtenta impedimenti dirimentis dispensatione non potest revalidari, nisi ex parte utriusque Conjugis ponatur novus consensus, cum nullus contractus validus sit, ubi consensus contrahentium desideratur. Cum autem nequeat unquam poni novus consensus a Conjuge impedimenti ignaro, nisi prius notitiam certam habeat de nullitate prioris consensus, et Matrimonii, hinc sequitur, Marito non prius certiorato de nullitate Matrimonii prioris, juxta consuetam clausulam obtentae dispensationis, non posse licite Uxorem debitum reddere, cum ista copula respectu Uxoris consciae nullitatis praedictae non Matrimonialis, sed vere, et formaliter fornicaria dicenda sit, ut ex sapientissima Instructione a

Sanctissimo Domino Nostro *Benedicto* XIV. hac de re edita 2. Octob. 1738 aperte videre est.

148. **Cas.** Postquam mulier permittente Marito copulam habuit cum Mariti fratre, eidem Marito petenti debitum negat. Q. An jure negare possit.

Respondeo affirmative. Nam quamvis unius Conjugis delictum non debeat alteri praejudicium inferre, si alter Conjux innocens sit, ut colligitur ex cap. discretionem, de eo, qui cognovit Consanguineam; attamen, quando alter Conjux patrati sceleris consensu, vel suasione particeps fuit, uterque debet eandem poenam incurrere, cum ex adducto cap. habeatur, ei tantum non debere officere affinitatem Conjugis post Matrimonium inique contractum, qui hujusmodi iniquitatis particeps non extitit cum hic suo jure non debeat sine sua culpa privari. Cum itaque, ex quo Mulier copulam habuerit cum Mariti fratre, permittente Marito, clare appareat, Maritum suo consensu fuisse participem patrati incestus; sequitur, nedum ipsam Mulierum ratione affinitatis cum Marito contractae privatam esse jure petendi debitum, sed hoc eodem jure privatum quoque esse ipsum Maritum. Dato autem, quod Maritus tali jure privatus sit, ipsi, utpote illicite petenti, jure merito debitum negari potest. Ita ex *Girib.*, de Matrim. c. 19. num. 55. *Sanch.*, de debito conjug. l. 9. disp. 27. n. 3.

149. **Cas.** *Berta* non adhuc certa de morte Mariti novum contraxit Matrimonium cum *Cajo*, quod intelligens Parochus eidem *Bertae* dixit, eam tali durante incertitudine non posse petere, nec reddere debitum. Q. An Parochus vera docuerit?

Respondeo, vere Parochum docuisse quoad petitionem, non sic quoad debiti redditionem. Ratio primae partis est, tum quia *Berta* per Matrimonium tali incertitudine contractum nullum jus acquisivit in corpus alterius, cum possessio mala fide incaepta nullum tribuat jus, tum quia petendo in casu se exponeret fornicationis periculo, nempe periculo cognoscendi virum, qui vir suus non sit. Ratio secundae partis est, quia cum *Cajus* non dicatur conscius incertitudinis *Bertae*, potuit bona fide Matrimonium cum *Berta* contrahere, et proinde, cum vi juris in corpus *Bertae* acquisiti, et vi bonae fidei, in qua supponitur perseverans, possit licite a *Berta* petere debitum, illa debitum petenti *Cajo* denegare nullatenus debet. Tota haec doctrina fundatur in cap. Dominus de secundis nuptiis, in quo expresse habentur haec verba = Super Matrimoniis, quae quidam ex vobis contraxerunt nondam habita obeuntis conjugis certitudine, respondemus: Si aliquis de morte primi conjugis adhuc sibi existimat dubitantum, ei, qui sibi nupsit, debitum non deneget postulanti, quod a se tamen noverit nullatenus exigendum. Ita ex *Girib.*, de Matrim. c. 19. n. 77. aliique communiter.

150. Cas. Post varia rerum discrimina *Cajo* de facto tandem nubit Tarquinia; at post primum partum incidit in amentiam. Q. An *Cajus* licite possit cum ea prosequi maritale commercium?

Respondeo cum distinctione: Vel amentia Tarquinae peritorum judicio, tanta est, ut prolis, quae alias concipienda rationabiliter praevidetur suffocatio in utero, vel immatura ejectio prudenter timeatur; et in tali casu dico, non posse *Cajum* pro eo tunc cum ea prosequi maritale commercium, ne prolem isti periculo exponat, quod teste *Rosignolo*, de Effect. Matr. praen. 3. sect. 4. per omnes illicitum est. Vel amentia Tarquiniae est adeo levis, ita ut, omnibus bene perpensis, seclusum prudenter judicetur hujusmodi periculum; et tunc subdistinguo: Vel maritale commercium majus, ac notabile detrimentum affert saluti Tarquiniae; et tunc dico, non posse *Cajum* etc. nam juxta S. *Thomam* in 4. dist. 32. qu. 1. art. 1. Conjux non habet potestatem in corpus alterius, ni salva incolumitate personae. Vel maritale commercium non affert Tranquiniae etc. et tunc dico, *Cajum* illud prosequi posse, cum ipsum nil reddat illicitum.

151. Cas. Contracto a *Titio* Matrimonio cum *Francisca*, excitatur in eo rationabile dubium, quod anno elapso compleverit copulam cum *Franciscae* sorore. Propterea interrogat Confessarium, an possit licite petere, ac reddere debitum. Quid respondet Confessarius?

Respondet primo, quod si tale Matrimonium nondum est consummatum, *Titius* ante adhibitam diligentiam pro notitia veritatis nequit intra primum bimestre licite petere, nec reddere debitum. Non petere, ne exponat se periculo fornicationis, ac operaretur cum conscientia practice dubia, accedendo ad hanc, quam dubitat esse suam. Nec reddere, quia ex una parte *Francisca* eo tunc jus non habet petendi, neque non fit ei injustitia negando illi debitum; ex alia tenetur *Titius* dictum periculum praecavere, quod in casu etiam reddendo intervenit. Post adhibitam vero diligentiam, si veritas innotescere non potuit, respondet secundo; posse *Titium* dubium deponere, ac licite consummare sive petendo, sive reddendo. Petendo, quia tunc melior est conditio possidentis, et standum pro valore Matrimonii contracti: reddendo, quia tunc *Francisca* et ipse est in possessione sui juris, quo absque injustitia privari non potest; et *Titius*, stante diligentia adhibita absque detentione impedimenti, acquisivit jus consummandi. Si postea Matrimonium est jam consummatum, respondet, tertio, ante diligentiam adhibitam posse *Titium* licite reddere, non tamen petere. Reddere, quia cum Uxor supponatur bona fide contraxisse, ac juxta dicta sit in legitima possessione sui juris, hoc privari non potest absque injustitia. Nequit tamen petere, nec dicto periculo se exponat etc. Denique si, sufficienti diligentia adhibita, veritas detegi non potuit, respondet quarto, *Titium* licite posse omne dubium deponere, reddere, ac petere,

ab actionem supra assignatam: ut dicatur de peccatorum fuisse fidei, qui post dubium advenimus, an res esset sua, debitum subibant diligentiam, nec potuit se certificare: potest enim in tali casu dubium deponere, ac eam sibi licite retinere. Ita *Navarrus* de Comm. dub. et scrup. cap. 3. n. 168. et seqq. *Sanch.* lib. 1. de Matr. disp. 10. n. 16. caeterique communis.

152. Cas. Concessit Uxor Marito ut votum Castitatis emitteret: eo tamen emisso pluries illi petendi debitum reddidit. Nunc acta scrupulo, an eidem licite indulgeat, petit a Confessario an possit illi debitum reddere, et etiam petere?

Resp. Ipsam non posse reddere, nec petere, si quando id Marito concessit, ipsa renunciavit juri suo, et Maritus expresse ei remisit obligationem reddendi: nam in tali casu tam reddere, quam petere, esset cooperari fractioni voti, facti a Marito, et per consequens peccatum grave, juxta illud Apostoli ad Rom 1. Digni sunt morte, non solum qui faciunt, sed etiam qui consentiunt facientibus. Si vero eo tunc nec ipsa renunciavit juri suo, nec Maritus expresse ei remisit, etc. dico in tali casu, ipsam posse absolute petere; reddere vero, si Maritus, ab ea monitus ut abstineat, nolit abstinere. Ratio primi est, quia, si non cessit juri suo, etiamsi Marito indulserit, ut voveret, illud adhuc retinet; cum sint duo diversa, consentire Marito ut Castitatem voveat, et se privare jure petendi; ac proinde in tali casu libere potest debitum petere, sicuti antea. Ratio secundi est, quia licet eo tunc peccet Maritus illi se uniendo per debiti exactionem, ipsa tamen Uxor non peccat nolenti abstinere debitum reddendo; nam ex una parte dat operam rei sibi licitae, maxime si id faciat ad servandam fidem datam in matrimonio, ac satisfaciendum juri, quid ille adhuc habet in ejus corpus; aut ne illum ad iram, et odium erga se provocet, neve is contra naturam, aut cum aliis peccet. Ex alia proprie dici non potest cooperari formali peccato Mariti, a quo potius per monitionem conata est ipsum retrahere; sed in casu dicitur mere illud permittere, cum non sit causa, quod Vir debitum exigat, ac peccet. Hinc sicuti habens necessitatem mutui, si hoc non inveniat nisi penes eum, qui mutuare non vult absque usura, proprie non dicitur cooperari formali peccato ejusdem, si ab hoc ipsum accipiat; ut cum communi tradit *Giribaldus*, de Mut. et Usur. cap. 3. dub. 12. ita etc. Dominicus *Soto* in 4. dist. 31. quaest. 2. art. 3. *Perez*, de Matr. dist. 50. sect. 5. *Sanchez*, eod. tr. lib. 9. disp. 6. et disp. 36. n. 10. *Bonacina*, et alii.

153. Cas. Maritus negat debitum Uxori petenti; vel, ipsa invita, dissolvit actum cum ea caeptum ante seminationem utriusque, ne multiplicentur filii, quos in majori numero alere non possunt. Q. An licite id faciat? II. An complendo actum conjugalem, eidem liceat desiderare non concipi prolem?

Resp. Quoad primum prioris quaesiti partem cum distinctione: vel Maritus negans debitum Uxori petenti, id facit interveniente in ea periculo incontinentiae, vel secluso ab ea tali periculo. Si primum; dico, ipsum illicite id facere, quia salus spiritualis Uxoris multum praeponderat amotioni mali, cui per debiti negationem Maritus in casu obviare praetendit; siquidem ibi intervenit periculum animae Uxoris et agitur de avertendo gravi malo morali; non sic vere hic; unde urget illud divinum praeceptum 1 ad Corinth. 7. inculcatum per Apostolum iis verbis: Uxori vir debitum reddat. Nolite fraudare invicem ..... revertimini in idipsum, ne tentet vos Satanas propter incontinentiam vestram. Et hoc eo vel maxime; quia si maritus, in hac circumstantia, hunc actum justitiae simul et charitatis erga uxorem exerceat, ipsomet Domino teste, caetera necessaria ipsi adjicientur: qui enim Coeli volatilia, et alia irrationabila possit, rationabilia curare non desinet ideoque et Maritum cum tota ejus familia, si faciet, quantum est in se, jactabitque curam suam in Dominum; juxta illud: Jacta super Dominum curam tuam, et ipse te enutriet. Si secundum; dico, plures affirmare tunc id licite fieri a Marito, eo innixos fundamento, quod, sicuti magna incommoditas, ac summa difficultas solvendi propria debita, in aliis materiis excusat ab horum solutione, ita et a solutione seu redditione debiti conjugalis in casu; praecipue cum per aliorum liberorum procreationem grave inferretur damnum jam procreatis. Probabilior tamen, atque communior videtur negativa sententia; in primis, quia, etiam in hoc casu, valet ratio mox adducta de non deficientia Divinae Providentiae, quae nulli deest facienti, quantum est in se; vel enim Deus faciet non concipi prolem ex concubitu habito cum uxore; vel etiam proli exinde habitae providebit aliunde, si parentes eam alere non poterunt a semetipsis: Deus namque est adjutor in opportunitatibus, nec ulli deest in necessariis. Deinde negatio debiti petiti directe opponitur fini, si non unico, saltem principali istius Sacramenti, ac frustraneam reddit illam mutuam potestatem, quam de jure divino, ac ratione contractus, uterque conjux habet in corpus alterius. Denique primaria conjugum obligatio est praeferenda secundariae illorum obligationi, ad alendos filios tendenti, maxime cum impotentia eos alendi, ob nimiam multiplicitatem, sit valde dubia, et incerta, et, ut colligitur ex dictis, potius apprehensa, quam realis, attenta infinita Dei providentia in creaturarum gubernatione; ubi e contra obligatio reddendi debitum rationabiliter ac discrete petenti, indubia est, vera, ac certo juri innixa: et quoad prolem nasciturum melius est, quod sit, quantumvis inops, quam quod nullo modo sit; si enim eam alere non poterunt parentes, ali poterit ex piorum eleemosynis; ergo praedictum motivum est causa insufficiens negandi debitum Uxori petenti, et sic

Maritus probabilius id illicite facit. Nec relevat ratio in contrarium adducta; in primis enim, ut praefata incommoditas, seu necessitas excuset a solutione debiti, requiritur, quod ea sit praesens, ac certa, nec possit aliter averti, et amoveri, quam desistendo a solutione; nam secus urget solutionis obligatio, etiam quoad alia debita. Porro in casu incommoditas, seu necessitas, non est praesens, ac certa, sed tantum metuitur futura; imo est mere possibilis, ac dubia, cum fieri possit, ut, debito etiam pluries Uxori persoluto, non sequatur prolis conceptio, vel interim, Deo disponente, contingat pinguior fortuna. Item requiritur, ut incommoditas, vel impotentia sit circa ipsam solutionem debiti. Jam vero in casu nostro res ita se non habet; non enim est circa ipsam solutionem debiti, sed circa aliquid, quod mere potest sequi ad illam, nempe, quoad sustentandam prolem adhuc suscipiendam, imo conceptibilem: quod onus emergere potest, et non emergere; et si emergat, suppleri potest subsidio, etiam aliunde habito, puta, eleemosynis etc. Ergo ista causa proprie non videtur satis excusans a redditione debiti petiti; ut inter alios recte tradit *Rosign.*, de Effect. Matr. praen. 3. sect. 5. n. 5. Quod subditur postea de damno emergente jam natis, dico, nimis probare; probat enim, mendicos non posse coire cum Uxore, vix enim quandoque habent, quod ipsis, et Uxori sufficiat; nec tamen ullibi eis interdictum asseritur maritale commercium, ac summa Dei providentia ipsos, cum magna persaepe succrescente familia, alit. Deinde nil refert, quod de novo geniti aliquod damnum ingerant majoribus natu; huic enim praeponderat bonum prolis, ad cujus procreationem de se ordinatur Matrimonium. Hinc ex mutuo consensu possunt quidem Maritus et Uxor a copula abstinere; et secluso periculo incontinentiae, in allato casu, utique melius est, quod de communi consensu a copula abstineant; supposita tamen seria Uxoris petitione, longe probabilius videtur, quod huic Maritus nequeat debitum licite negare, ob rationes supra recensitas quidquid in contrarium cum aliis doceat *Giribaldus*, de Matr. c. 19. dub. 14 n. 101. = Quoad 2. postea prioris quaesiti partem, respondeo negative, et quidem etiamsi non interveniat periculum (quo interveniente plane non liceret) caeteroquin in casu regulariter imminens, quod ipse, vel Uxor, vel uterque, postea corrumpatur. Ratio est, qui sicuti Uxor ob praefata motiva jus habet, ne Maritus in casu ei debitum neget, proindeque ipsi petenti tenetur, juxta dicta, positive hoc reddere; ita ex quo talia motiva urgeant quoad opus completum, ac perfectum. Uxor quoque jus habet ad operis complementum; sicque Maritus actum, cum ea coeptum nequit, ipsa invita, licite dissolvere. *Giribaldus* l. c. dub. 7. n. 48. dicens, id esse mortale. Et *Rosignolus* l. c. praenot. 5. n. 3. solum casum excipit, quo in prosecutione operis Viro immineat

magnum vitae periculum, vel subito alii superveniant concubitum inspecturi, ni Conjuges a coepto opere desistant: tunc enim, inquit, licita est desistentia, etiam cum periculo pollutionis, seu effundendi semen extra vas, quia ex una parte, in tanto vitae, aut honestatis discrimine, cessat obligatio prosecutionis; ex alia corruptio, seu effusio eveniens, non est volita, sed praeter voluntatem se retrahentis, cum det operam rei licitae, ad vitam, naturalem ve honestatem tuendam. *Rosignolus* ibid. num. 6. et seq. Quod si Conjuges desistant de communi consensu ante seminationem utriusque, ac secluso ab utroque periculo corruptionis, tunc id licere ad instar aliorum tactuum partium verendarum, tenent *Sanchez*, *Pontius*, *Palaus*, aliique, quos refert, ac sequitur *Giribaldus* cit. num. 48.

Quantum ad II. Cum *Giribaldo* ibid. dub. 3. n. 20. in eo casu ipsi non licere id desiderare desiderio efficaci, ac positive exclusivo finis generandae prolis; ista enim positiva exclusio directe opponitur fini primario per illum actum intento a natura, et ad quem principaliter ordinatur Matrimonium. Ex quo inferes, multo magis esse illicitum generationi apponere impedimentum, ne proles sequatur. Si tamen hic finis positive non excludatur sed tantum (attenta inopia, quia ipsi parentes laborant, ac difficultate, qua iidem premuntur in alendo prole) ob id desiderent desiderio mere inefficaci prolem non concipi; tunc dico, satis communiter licitum affirmari hujusmodi desiderium: quia ex una parte, cum nemo teneatur prolem optare, desiderium, quod proles non concipiatur, secundum se, ac ex objecto suo, non est quid malum, sed indifferens; proindeque, si tale desiderium mere concipiatur ex motivo egestatis, ac difficultatis, quam quis postea experitur in alenda prole, malum non est: siquidem, semel ac parentes non tenentur prolem procurare, possunt etiam in ordine ad proprium bonum optare, ne ea concipiatur, dummodo non ponant obstaculum ad conceptum; nam cum hic versemur in mero jure parentum, ipsorum conditio potius est attendenda, quam prolis conceptae. *Rosignolus* l. suprac. disp. 2. §. 1. n. 3. maxime cum finis praecepti non cadat sub praecepto *Joan. Angelus Bossius*, de Effect. Matr. c. 7. n. 44. *Sanchez*, de Matr. lib. 9. disp. 8. n. 10. Unde etiamsi Maritus actu vacet copulae completae, potest ex dicto fine se liberandi ab incommodis, in inope non modicis, sustentandae prolis, inefficaci desiderio optare, quod illa non concipiatur, cum non teneatur velle, quod concipiatur; nec ejus conceptioni, ut supponitur, ullum apponat impedimentum.

154. **Cas.** Peccatne mortaliter uxor, debitum carnale reddens viro quem in actu ipso frequenti experientia novit se retracturum cum effusione seminis extra vas?

R. Si ita se interdum retrahenti nullatenus consentiat uxor, imo vero quoniam possit obsistat, nullius eam noxiam esse peccati certum

videtur: quod exemplo Her et Onan probari potest, quamvis enim punitio Onan terribilis fuerit, ejus tamen uxor Thamar a Deo ob nefandum viri scelus punita non fuit.

Haec de eadem quaestione disserit B. *Liguori*, lib. 6. n. 947. Quaeritur an liceat uxori reddere debitum vel petere a viro volente seminare extra vas post copulam incaeptam?

Prima sententia affirmat, et hanc tenent *Pontius*, *Tamburinus* et *Sporer*, quia ut ajunt, cum mulier reddit, aut petit, dat operam rei licitae, nec ipsa propter malitiam viri debet suo jure privari. Secunda sententia, quam tenent Roncaglia et Elbel, dicit uxorem non posse nec petere nec reddere, nisi adsit gravis causa, quae ipsam excusat in permittendo peccatum viri, et in cooperando ad materiale peccati illius; alias tenetur ex charitate, cum possit sine gravi incommodo viri peccatum impedire.

Ego tamen distinguendum puto: si agatur de reddendo debito, dico uxorem probabiliter posse et teneri negare debitum, si possit sine gravi incommodo, quia abusurus re sibi debita non habet jus ad rem sibi vindicandam; sed probabilius videtur uxor non solum posse reddere, ut dicit prima sententia, quam sequitur etiam *Sanchez*, sed etiam teneri. Ratio quia, quando culpa se tenet ex parte personae petentis, cum ipse habeat jus ad copulam, nequit alter sine injustitia debitum negare, si non posset monendo a tali culpa illum avertere, et tunc patet, quod reddens ne materialiter quidem cooperetur peccato illius, cum non cooperetur seminationi extra vas, sed tantum copulae incoeptae, quae per se omnino utrique est licita. Si vero agatur de petitione debiti, dico cum secunda sententia, uxorem non posse petere, si non adsit justa et gravis causa; tunc enim revera tenetur ex charitate impedire peccatum viri. Justam autem habebit causam petendi, si ipsa esse in periculo incontinentiae, vel si deberet alias privari suo jure petendi plusquam semel vel bis cum perpetuo scrupulo, an ei sit satis grave incommodum, vel ne, tunc si continere.

Bertha virum habet quem constanti experientia cognoscit esse onanistam. In vanum omnia tentavit media ut illum a tam nefando crimine retraheret; quin imo gravissima aut saltem gravia mala ei imminent nunc probabiliter, ita ut vel haec mala incurrere debeat, vel fugere e domo mariti, nisi permittat saltem aliquando abusum matrimonii.

R. Cum in proposito casu, mulier a sua quidem parte nihil contra naturam agat, detque operam rei licitae; tanta autem actus inordinatio ex viri malitia procedat, qui loco consummandi retrahit se, et extra vas effundit; ideoque si mulier, post debitas admonitiones, nihil proficiat, vir autem instet, minando verbera, aut mortem, aut alia

gravissima mala, poterit ipsa (ut probati Theologi docent) citra peccatum permissive se habere, cum in his rerum adjunctis, ipsa viri sui peccatum simpliciter permittat, idque ex gravi causa quae eam excusat; quoniam charitas, qua illud impedire tenetur, cum tanto incommodo non obligat.

Datum Romae in S. Poenitentiaria, die Februarii 1823.

Potestne pia uxor permittere ut maritus suus ad eam accedat, postquam experientia ipsi constiterit eum more nefando Onan se gerere ... praesertim si uxor denegando, se exponat, periculo saevitiarum ... aut timeat ne maritus ad meretrices accedat?

R. Cum in proposito casu mulier, e sua quidem parte, nihil contra naturam agat, detque operam rei licitae, tanta autem actus inordinatio ex viri malitia procedat, qui loco consummandi retrahit se, et extra vas effundit: ideo si mulier, post debitas admonitiones, nihil proficiat, vir autem instet, minando verbera, aut mortem aut alias graves saevitias, poterit ipsa, citra peccatum passive se praebere, cum in his rerum adjunctis, ipsa viri sui peccatum simpliciter permittat, idque ex gravi causa quae eam excuset; quoniam charitas, qua illud impedire teneretur cum tanto incommodo non obligat.

Datum Romae in S. Poenitentiaria 23. April 1822.

Der Kardinal Groß-Pönitentiarius fügte noch hinzu: Dubia tua sacro tribunali, cui auctoritate apostolica praesum, expendenda et examinanda proposui. Quid autem S. Poenitentiaria dubiis tuis respondendum censuerit, habes in annexo rescripto; sed quoniam postremum dubium a te propositum binas complectebatur partes, ac primum quaerebat an uxor debitum licite reddere possit viro, si ei experientia constet virum suum semen extra vas effundere ad impedienda generationem, tum vero inquirebat an posito quod in his rerum adjunctis, liceat uxori debitum reddere, dari ne possit casus quo in iisdem circumstantiis constituta liceat ei quoque debitum a viro petere.

Primae quidem parti S. Poenitentiaria ... distincte respondit, est a danda responsione alterae etiam parti abstinuit, quoniam rem non perinde exploratam credidit. Ipse igitur, ut plenius tibi satisfaciam, adjungam hic privatam meam hac etiam de re sententiam. Sic ergo cum non paucis gravibus probatisque theologis sentio in expositis circumstantiis posse uxorem debitum etiam a viro suo petere, si ipsa in periculo incontinentiae versetur. Etenim ut theologi isti dixerunt, hoc etiam in casu minime censetur uxor viri sui peccato cooperari, cum ipsa tunc debitum petens jure suo utatur atque utatur quidem ex justa causa, ne videlicet in peccatum incontinentiae labendo, grave malum animae suae consciscat. Romae 15. Novembris 1816. *Michael* de *Petro*.

155. Cas. Novit Confessarius ex Confessione, mulierem quamdam esse valde proclivem ad venerea; unde post tres dies eam convenit domi, eandemque sollicitat. Q. An sit denunciandus?

Resp. neg. Ratio est, quia licet Confessarius, ex auditis in Confessione talis Mulieris motivum sumat eandem sollicitandi, et sic abutatur notitia habita in actuali Confessione ejusdem, tamen non verificatur sive physice, sive moraliter, quod eandem sollicitet in actu Sacramentalis Confessionis, neque immediate post, neque etc. cum lapsus interjacens trium dierum, nedum physicam, verum etiam moralem interruptionem inducat. Et propterea si nihil tali mulieri dixit, uti supponitur, in actu Sacramentalis Confessionis, neque immediate ante neque immediate post, dicendum quod minime sit denunciandus. *Putebonel.*, de Poen. quaest. 5. art. 9. num 23. circa sin.

156. Cas. Mulier vocat proprium Confessarium in domum suam ex causa Confessionis deponendae, sed Confessarius ipsa occasione eam ad turpia sollicitat. Q. An sit denunciandus vi Bullae Gregorii XV.

Respondeo negative. Ratio est, qui nulla clausula in Constitutione Gregoriana contenta in casu violatur, et signanter (in quo unice esse potest difficultas) aut ly praetextu Confessionis, quia nullum praecessit confessionis velamen, aut ly occasione confessionis, quia nulla praecessit causa confessionis invitatio: ita cum *Puteob.*, de poenit. qu. 5. art. 9. n. 24. versus finem citante *Bordonum*.

157. Cas. Confessarius in actuali Confessione Poenitentem sollicitat ad actus ex sua natura tantum venialiter inhonestos. Q. An sit denunciandus.

Respondeo affirmative; et ratio est, quia licet actus aliqui videantur ex natura sua tantum venialiter inhonesti, ex circumstantia Confessionis Sacramentalis lethales evadunt propter gravissimam injuriam, quae Sacramento irrogatur, et graviter virtuti Religionis opponuntur; et sexcentis exemplis constat, actus alias leves ex natura sua, ex aliqua circumstantia adjecta fieri graves, maxime si circumstantia addat oppositionem alteri virtuti. Additur, ex signis etiam leviter dumtaxat inhonestis facile collegi a Poenitente animum Confessarii progrediendi ad ulteriora; consequentur habetur totus finis legis praecipientis denunciationem Confessarii sollicitantis ad turpia. *Bossius*, dub. 28. n. 51. *Felix*, a Potest. tom. 2. part. 3. c. 4. *Girib.* et alii.

158. Cas. Confessarius Mulieri confitenti, se habuisse cum Amasio tractatus inhonestos, dixit: Non fecisti, quod habebas in animo; sed, si quis tibi summam donaret pecuniae, quid faceres? Q. An Confessarius sit denunciandus?

Respondeo cum distinctione. Vel Mulier respondit affirmative, vel negative: Si respondit affirmative, et Confessarius tacuit, nec eam reprehendit, est reus sollicitationis, et denunciandus, ut liquet: Si eam reprehendit, tunc solutio pendet ab exitu si enim postea accessit

ad ejus domum, et pecuniam obtulit pro re turpi, reus est sollicitationis; quia talis accessus probat, eam interrogationem fuisse Mulieri factam ad turpem finem, atque eo tunc sollicitatio incepit. Si respondit negative, et sic fuit absoluta. *Bordonus* in tribuandi fidei cap. 23. num. 131. docet non esse denunciandum; quia talis interrogatio potest accipi in bonum sensum; potest enim dici facta in ordine ad dignoscendam dispositionem Poenitentis, an scilicet sit digna Absolutione; si namque Mulier affirmasset, eam non absolvisset. Verum *Bord.* cit. non potest hunc Confessarium a nota maxime imprudentiae eximere.

159. Cas. Puella facta, ad instantiam Confessarii nollentis aliter ipsam absolvere, huic manifestavit complicem sui peccati. Nunc audiens a Socia, quod ob similem casum idem ipsi cum eodem contigerit, Quaerit a Parocho, an debeat talem Confessarium Inquisitori denuntiare?

Resp. Neg. Sive quatenus a Confessario ipsamet fuit adacta ad manifestandum complicem; sive quatenus audivit a Socia, huic idem cum eodem evenisse. Ratio p. par. est, quia nemo tenetur extra Poenitentiae Sacramentum, aut aliud judicium legitimum, se ipsum prodere, propriam turpitudinem manifestando. Propterea Sanctis. Dom. Nost. Papa *Benedictus* XIV. fel. mem. locis infra citandis expresse declaravit, se ibi non comprehendere poenitentem in causa propria, quando hic nempe peccatum suum confitens, adigitur a Confessario manifestare complicem in eodem peccato. Ratio sec. par. est, quia licet laudatus Pontifex in litteris datis in forma Brevis die 7. Julii 1745 reprobaverit et damnaverit ut scandalosam, et perniciosam, ac famae proximorum, ipsique Sacramento injuriosam, tendentemque ad sigilli Sacramentalis violationem, alienandosque fideles ab usu Sacramenti Poenitentiae, praxin Confessariorum a poenitente inquirentium nomen ac personam complicis, eique absolutionem negantium, si illum non manifestant: imo in Constit. incip. Apostolici Ministerii edita V. Idus Decembris 1749 praeceperit omnibus, et singulis, qui aliquem Sacerdotem, sive saecularem, sive regularem, cujuscumque gradus, et conditionis existat, quocumque alio modo, praeterquam ex ipsa confessione a semetipsis apud eum peracta, cognoverint in administrando Poenitentiae Sacramento interrogasse poenitentem de nomine complicis, eidemque indicari recusanti absolutionem denegasse; praeceperit, inquam, in virtute sanctae obedientiae, ac sub eisdem poenis, quibus ad debitas aliorum delictorum denunciationes adstriguntur, ut intra terminum dierum pro aliis denunciationibus a S. Officio praefigi solitum, Tribunali SS. Inquisitionis deferant ac denunient, hujusmodi Sacerdotem, sive id eum fecisse intellexerint propter adhaesionem praedictae reprobatae praxi, aliave de causa erroneae oppinionis suspicionem ingerente; sive id etiam per imprudentiam egisse, et per actum praefatis

destitutum circumstantiis: tamen quia neque haec Constitutio, neque aliae Litterae datae 10. Nonas Junii 1746 hactenus ubique obligant, sed tantum Regna Portugalliae, et Algarbiorum (cum solum ad horum Archiepiscopus et Episcopus, ac Tribunali Inquisitionis hujusmodi Regnorum, peculiatiter directae legantur), nec de eorum quae in iis praecepta sunt, ad nos extensione constat, ideo dicendum, puellam non teneri etc.

160. Cas. *Berta* Vidua saepius desiderat Maritum vivum non propter opus conjugii, sed propter sustentationem familiae; at excitatis ex hoc aliquando venereis motibus, iisdem turpiter delectatur. Q. An teneatur sub gravi peccato dicta Mariti desideria vitare?

Respondeo negative. Ratio est, quia quamvis desiderium *Bertae* inutile sit nullumque ex eo sibi, vel familiae expectare possit emolumentum; tamen per se malum non est, cum ad sustentationem familiae ordinetur, non vero ad excitandos in *Berta* venereos motus, cum isti, ut inquit casus, aliquando tantum contingant. Qua de re, cum per accidens sit, quod praedicti motus, in quibus *Berta* turpiter delectatur, ex desiderio Mariti saepe saepius repetito excitentur, optimum quidem erit, ut *Berta* a dictis inutilibus desideriis abstineat, non tamen sub gravi culpa abstinere tenebitur. Eo modo quo si quis in ludo caeteroquin licito, cui saepe saepius dat operam, non nisi aliquando graviter irascatur, reus gravis culpae censendus non est, licet nolit a tali ludo abstinere. Et ratio pro utroque casu est, quia res esset nimis ardua, et cui imbecillitas nostra impar foret, si omne id, quod nos aliquando ad peccatum inducit, sub gravi culpa fugere teneremur. Ita cum de *Lugo*, de poenit. sect. 10. n. 150. *La Croix* l. 5. dub. 3. n. 252 et seq. *Girib.*, de poenit. c. 10. dub. 1. n. 8.

161. Cas. Obtenta, a *Titio* super impedimentum criminis dispensa ione ad validum cum *Berta* matrimonium in eundum dubitatur, an pro validitate matrimonii *Berta* talis impedimenti conscia debeat et ipsa pro dispensatione ad sacram Poenitentiariam recurrere. Q. Quid dicendum?

Respondeo negative. Ratio, quia, quando in materia de contrahendo Literae sacrae Poeniientiariae conceduntur uni parti, possunt etiam alteri parti impedimenti consciae suffragari, cum non stet impedimentum esse sublatum quoad unam, et non quoad alteram, quare absque novo recursu *Berta* conscia dispensationis a *Titio* obtentae poterit valide cum ipso matrimonium inire, ita cum *Tib. Navar.* in 1. p. de disp. matrim. et meo *Rosign.* a matrim.

162. Cas. *Franciscus* obtinuit a sancta Sede dispensationem impedimenti affinitatis, sed exprimendo copulam, quam habuit cum sua affine, non expressit intentionem, quam per dictam copulam habuit; obtinendi scilicet dispensationem. Q. An obtenta dispensatio sit nulla?

Respondeo affirmative. Quamvis enim diversimode sentiant, Auctores circa valorem, vel subsistentiam dispensationis super affinitatis, vel consanguinitatis impedimento a sancta Sede obtentae, quando in supplici libello reticetur vel copula habita, vel prava intentio obtinendi facilius vi copulae habitae dispensationem obtentam sine praevia manifestatione praedictae copulae pravaeque intentionis nullam, ac subreptitiam esse; cum ita a Summis Pontificibus statutum sit, ut validius inter consanguineos, et affines detestabile incestus crimen impediatur. Hoc tamen intelligendum puto, primo, quando praedicta intentio fuit exterius manifestata, cum Ecclesia de internis non judicet, secundo, quando eadem intentio fuit inter copulam habentes reciproca, cum aequum non sit, ut unius delictum alteri noceat, tertio denique, quando alia sufficiens dispensationis causa enarrata non fuit, cum secum obligatio manifestandi sive copulam, sive intentionem in copula habitam non videatur amplius urgere. Ita cum *Sanch.*, de Matr. l. 8. disp. 25. n. 30 et 31. *Corrad.*, in praxi dispen. l. 6. c. 1. n. 36. et seq.

163. Cas. *Petrus* Confessario suo exponit, ad facilius obtinendam impedimenti consanguinitatis dispensationem falso in supplici libello narrasse se cum consanguinea, quam in uxorem jam duxit, carnalem copulam habuisse, quid agendum, ut Matrimonium praedictum ex invalide in validum transeat.

Respondeo, ad Datariam iterum scribendum fore. Ratio est, quia licet alii obreptionis, vel subreptionis defectus, per quos dispensationes a Dataria obtenta nullae sunt, quamdiu occulti remanent, possint ac soleant per favorabilem Poenitentiariae rescriptum sanari, ut contingeret ex. gr. si ipsa copula habita cum affine, quam quis in Matrimonium ducere intendebat, non fuisset in supplici Libello narrata, adhuc tamen ad casum copulae falso narratae ejusdem Poenitentiariae facultas nequaquam se extendit, cum in *Innocentii* XII. Bulla super Poenitentiariae facultatibus de revalidandis Matrimoniis nulliter contractis ex causa subreptionis, vel obreptionis occultae Litterarum Apostolicarum efformata casus noster expresse excipiatur per haec verba; Praeterquam, si falsitas consistat in narratione praecedentis copulae, quae tamen antea non intercesserat. Ut igitur *Petri* Matrimonium ex falsa copulae narratione invalide cum consanguinea contractum in validum convertatur, nova impedimenti dispensatio ex justae causae narratione a Dataria petenda est, ut Instructione a sanct. Domino nostro *Bened.* XIV. die 2. Oct. 1738 hac de re edita sub n. 10. luculentissime edocemur.

164. Cas. Habuit olim *Cajus* cum duabus *Bertae* Sororibus carnale commercium; propterea cum hic et nunc tractatum habeat ducendi *Bertam*, petit a Confessario, an pro Dispensatione necesse sit exprimere, quod cum *Berta* habet affinitatem in primo gradu, et ex duplici capite. Quid respondet Confessarius?

Respondet, necesse esse hoc exprimere, Ratio est, quia cum duplex est affinitas eum eadem foemina ob carnalem copulam habitam cum duabus ejusdem sororibus, non interfuit una et simplex commixtio eorumdem seminum, sed duplex: propterea fundat duplex numero impedimentum proveniens ex fonte diverso. Hinc si *Cajus* vult ducere *Bertam*, debet utique exprimere, se huic esse affinem in primo gradu ex duplici capite, non enim per dispensationem unius tolitur aliud, cum dispensationes ex genere suo sint odiosae, ac stricte interpretandae. *Sanchez*, de Matrim. lib. 8. disp. 24. num. 5. *Rosignolus*, pariter de Matr. tom. 2. praenot. 23. Vide, quae diximus 1749 ad 2. Martii.

165. Cas. Spe Matrimonii defloravit Proculus Consanguineam, quae propterea instat, ut dispensationem obtineat, et ipsam ducat. Non renuit Proculus ipsam ducere: praetendit tamen, ut mediatas expensarum pro dispensatione solvatur a Patre Puellae Q. An justa sit Proculi praetensio?

Resp. Cum dist. Vel deflorata consensit in sui defloration em; et eo tunc dico, justam esse Proculi praetensionem. Vel non consensit, sed Proculus eam defloravit invitam; et in tali casu dico, praetensionem Proculi esse injustam. Ratio primae partis est, quia semel ac Consanguinea consensit in sui defloration em, nulla ipsi per talem actum irrogata fuit injuria; ideoque Proculus ea tantum respectu ipsius ligatus remanet obligatione, quae ex sola Matrimonii promissione resultat. Sed ea, quae resultat ex tali promissione, non est de faciendis omnibus expensis pro dispensatione, sed tantum de ea ducenda; ergo ad hoc, non autem ad illud tenetur; proindeque cum dispensatio vergat in commodum utriusque, juste exigit, quod mediatas expensarum solvatur a Patre Puellae. Ratio secundae partis est, quia in tali casu cum fecerit violentiam, adeoque injuriam Consanguineae, ratione injuriae illatae tenetur se habilem reddere ad compensandum ipsi honorem ablatum, et sic ad removenda ex se omnia impedimenta, per consequens et ad obtinendam dispensationem: quamvis enim etiam in hoc casu haec cedat in commodum utriusque; tamen quia foemina vim passa est cum injuria, aequum est, ut sine majori detrimento expensarum in Consanguinea solvat, eamque in uxorem ducat. Ita *Rosignolus*, de Matr. tom. 2. disp. 2. §. 27. num. 4 et 5.

166. Cas. Drusilla sciens, Maritum suum coitum habere frequentem cum Belluis, vellet ab eo separari; unde consulit Confessarium, an sibi liceat procurare divortium. Q. Quid iste illi respondere debeat?

Respondeo. Pro veritate debere respondere Drusillae ei licere procurare divortium, quoad thorum, et habitationem. Ratio est, quia etiam per copulam bestialem, et bestialitatem, sive activam, sive passivam caro dividitur in aliam carnem contra Matrimonii fidem,

exigentem, ut sint duo in carne una. Ita *Sanchez*, *Pont.*, *Covar.*, *Girib.* Dixi pro veritate, quia Confessarius debet mulierem hortari, ne divortium procuret propter inconvenientia, quae inde sequuntur.

167. Cas. *Cajus* occulte se polluit in Ecclesia, ac pugnis ibidem lividum, ac tumidum efficit vultum Terentii absque effusione sanguinis. Q. An per utrumque crimen Ecclesia fuerit polluta?

Resp. per neutrum Ecclesiam fuerit pollutam, saltem se utrumque fuit, ac manet occultum. Et quidem quoad secundum omni dubio caret, si pugni non fuerunt adeo bestiales, ut Terentio causent mortem: etenim hac ob eos non interveniente, non adest homicidium, nec effusio sanguinis, quorum alterutrum caeteroquin a jure in casu requiritur ut Ecclesia polluatur. Deinde ad inducendam Ecclesiae pollutionem requiritur publicitas, seu notorietas criminis, sive hoc consistat in voluntaria et peccaminosa effusione sanguinis, sive in effusione seminis, seu pollutione, sive in alio quocumque crimine injure expresso, ut de communi testatur *Puteobonelius* de Sacrif. Missae quaest. 5. art. 2. §. 4. num. 9. In tantum enim Ecclesia per haec polluitur, inquantum per hujusmodi crimina deturpatur, inhonoratur, et ab ea aufertur debitus ille respectus, seu illa reverentia, quam exigit sanctitas loci. Porro isthaec reverentia, ut recte notant Salmanticenses Marales de Matrim. c. 15. pun. 5. num. 64. consistit in opinione hominum, sicuti fama. Hinc sicuti homines non fiunt per crimina infames, nisi haec promulgentur, ac fiant notoria, ita nec Ecclesia apud homines reverentiam amittit, aut maculam contrahit per aliquod ex praefatis criminibus in ea commissum, nisi hoc publicetur, ac fiat notorium; et sic usquequo pollutio, aut etc. est, ac manet in occulto, per hujusmodi non polluitur Ecclesia. Nec refert, quod ex gr. pollutio, quantumvis, occulta, contrahat ex circumstantia loci sacri, in quo facta est, formalem malitiam Sacrilegii; ideo enim hoc, quia formalitas Sacrilegii afficit pollutionem ut culpam, quae cum imbibat omnem malitiam formalem, etiam sibi adducentem, sive publica sit, sive occulta, ideo, quatenus facta in loco sacro, est sacrilega, licet occulta. Econtra pollutio, seu violatio Ecclesiae, est quidem veluti macula quodammodo in ipsam resultans, sed a jure alligata certis criminibus in ea commissis, et ab iis exurgens in publicam poenam delinquentis, ut nempe hic reflectens ad maculam, quae per talia perpetrantem in ipsamet Ecclesiam inducitur, ad confusionem, ac dedecus resultans commitenti, si vel palam ea committat, vel commissa publicentur, caveat ab iis perpetrandis, aut de aliquo a se perpetrato magis erubescat, et doleat. Jam vero notum omnibus est, Ecclesiam non infligere poenam, seu poenitentiam publicam, nisi ob delictum publicum; et per consequens Ecclesia polluta dici non debet ob pollutionem occultam.

168. Cas. Confessarius cum ignorantia vincibili excommunicationis in eum latae, qui extra mortis articulum complicem in peccato turpi absolvit, talem absolutionem elargitus est. Q. An praedictam excommunicationis poenam incurrat?

Respondeo cum distinctione. Si Confessarii ignorantia ita vincibilis est, ut sit aperte volita, et affectata, dico, Confessarium nequaquam posse ab excommunicationis poena excusari. Tum quia nolle scire censuram, est species quaedam contemptus in Superiorem, et proinde, ne commodum ex delicto recipiatur, non debet gratiam immunitatis ab ipsa censurae poena importare. Tum quia ignorantia affectata reddit actum ex ipsa provenientem directe, et per se voluntarium, et proinde ita scientiae aequiparatur, ut a censuris scientiam, et temeritatem exigentibus non excuset. Si vero Confessario ignorantia, licet graviter culpabilis, expresse volita, et affectata non sit, censeo, eundem esse a dicta censura immunem. Ratio est, quia ad incurrendam excommunicationis poenam pro casu nostro impositam audacia requiritur, et temeritas, ut ex terminis Bullae *Benedicti* XIV. feliciter regnantis sub die 17. Junii an. 1741 videre est. Cum autem non dicatur operari ex audacia, et casu temerario, qui ex ignorantia quantumvis vincibili operatur, nisi haec sit expresse volita, et affectata, quae scientiae aequiparatur, dicendum est, Confessarium esse in hoc casu ab excommunicationis poena immunem. Ita ex *Suar.* disp. 4. sect. 10. n. 2. *Palao* tom. 1. tr. 2. disp. 1. punct. 13. n. 1. *Leand.* disp. 9. qu. 21.

169. Cas. *Titius* vitricus vellet contrahere Matrimonium cum Uxore Petri Privigni, mortuo Privigno. Q. An possit?

Respondeo posse. Ratio est, quia affinitas extenditur solum ad consanguineos foeminae cognitae respective ad virum; et ad consanguineos viri, qui foeminam cognovit respective ad foeminam, sublata modo quacumque affinitate mediata, et remota; *Titius* autem vitricus in casu non est consanguineus Petri Privigni, sed tantum affinis in primo gradu per copulam habitam cum ejus Matre, quam duxerat in uxorem, unde per affinitatem cum Petro contractam non est affinis uxori Petri, quae, ut talis esset, deberet esse consanguinea cum Matre Petri a *Titio* cognita, quare *Titius* potest uxorem Petri Privigni, mortuo Petro, sibi in Matrimonium conjungere. Ita omnes teste *Reiff.* et *Sanchez*, agentibus de affinitate.

170. Cas. *Titius* providit venenum *Bertae* conjugatae, cum qua plura scienter patraverat adulteria, firmiter tenens eo uti velle ad occidendos mures quos ei valde noxios esse sciebat. *Berta*, cum esset quadam die graviter a Marito verberata, ei tradidit tale venenum, ex quo periit; modo vellet contrahere Matrimonium cum *Titio*. Q. An possit?

Respondeo. Vel *Berta* habuit animum ducendi *Titium*; vel non: si habuit, non potest, si non, potest. Ratio primae partis est; quia

sic habetur tum Viricidium effectu secuto, ut ex Iy ex quo periit, tum adulterium formale ut ex Iy scienter, tum animus contrahendi matrimonium cum adultero, ut supponitur, consequenter habetur, quidquid requeritur ad impedimentum criminis, quod dicitur Viricidium, seu Uxoricidium cum adulterio, sicque *Berta* non potest cum *Titio* matrimonium inire. Ratio secundae partis est, quia si non habuit talem animum, jam deest unum ex requisitis ad tale impedimentum contrahendum, absolute enim requiritur cum Viricidio, et adulterio animus ducendi, ut ex cap. Significasti, et siquis vivente, cum sit impedimentum ab Ecclesia inductum, ne Conjuges sibi invicem mortem machinentur, sicque *Berta* potest *Titium* ducere. Ita communiter omnes agentes de impedimento criminis, de quo unice dubitari potest in praesenti.

171. **Cas.** *Titius* conjugatus solitus rem cum *Berta*, quodam die sic ei dixit: Si morereturUxor mea, ducerem te in Uxorem, cui illa respondit et ego ducerem te in Maritum. Moritur Uxor *Titii*. Q. An possit contrahi tale Matrimonium?

Respondeo posse. Ratio est, quia non militat species illa impedimenti criminis, quod dicitur adulterium cum promissione futuri Matrimonii, de quo unice dubitari potest in praesenti. Etenim, ut tale impedimentum contrahatur, requiritur, adulterium formale, et promissio futuri Matrimonii, prout expresse loquuntur Canones, qui contenti non sunt simplici animi, et amoris ostensione, sed in casu habetur quidem adulterium, quod supponitur formale, at non habetur promissio, illa enim locutio «ducerem te in Uxorem, ducerem te in Maritum,» est velleitas Matrimonii, desiderium promittendi, et simplex ostensio animi, et expressio amoris, non vero Matrimonii promissio, unde non obstat tale impedimentum, quod obstaret, si dixissent, ducam te in Uxorem, ducam te in Maritum. Ita omnes, ut videre est apud *Rosignol.*

172. **Cas.** *Petrus* liber adulteravit cum *Berta* uxore *Caji*, postea captus amore *Marthae*, hanc duxit in uxorem; at, cum haec ei cito apparuerit exosa, promisit *Berthae* matrimonium post mortem *Caji* et *Marthae*. Obeunt *Cajus* et *Martha*. Q. An *Petrus* et *Berta* valeant matrimonium contrahere?

Respondeo negative. Ratio est, quia obstat impedimentum criminis, quod dicitur adulterium cum promissione matrimonii; etenim ut hoc inducatur, requiretur, quod simul sint adulterium, et promissio durante eodem matrimonio, quod contigit in casu; fuit adulterium, et quidem formale, ut supponitur, quod non tollitur per matrimonium cum *Martha;* fuit promissio matrimonii non retractata per verba, vel per factum, quae, sive praecedat, sive subsequatur adulterium, sufficit ad impedimentum inducendum; unde simul fuerunt, et quidem durante eodem matrimonia, *Bertae* scilicet cum *Cajo*, adeoque obstat tale impedimentum dirimens; ne valide *Petrus* et *Berta* valeant matrimonium inire.

173. **Cas.** *Paulus* uxoratus ignorans *Catharinam* esse conjugatam, adulterium cum ipsa committit, cum promissione Matrimonii in casu, quo Mulier, quam habet de praesenti, moriatur. Q An mortua *Pauli* Uxore, et *Catharinae* Marito, possit *Paulus* ducere *Catharinam*.

Respondeo negative. Quemadmodum enim si *Paulus* uxoratus adulterium committeret cum *Catharina* uxorata cum promissione eam ducendi in uxorem statim ac liber evadat a primo conjugio, non potest etiam mortua propria uxore ducere *Catharinam*; ita licet uxoratus adulterium committat cum *Catharina*, quam ignorat esse uxoratam, cum promissione ea ducendi in uxorem statim ac mulier, quam de praesenti habet, moriatur, etiam hac muliere mortua una cum *Catharinae* Marito, nequit ducere *Catharinam*. Ratio pro utroque est, quia, cum ad contrahendum in casu criminis impedimentum non requiratur, quod uterque sciat se duplex adulterium patrare, sed sufficiat, quod unus agnoscens conjugium alterius, cum ipso adulterium committat promissione Matrimonii, si liber a tali conjugio evadat, dicendum est, sufficere, quod *Catharina* sive libera sit, sive conjugata non agnoscatur, sciat *Paulum* esse uxoratum: ut adulterium cum ipso patratum sit, et dicatur ex utraque parte formale, prout requiritur, ut una cum promissione Matrimonii impedimentum inducat. Ita ex *Anacl.* de imped. crim. num. 93. *Girib.* c. 14. n. 13. *Roncagl.* c. 17. num. 2.

174. **Cas.** Puella capta pulchritudine Flavii, quem putabat liberum, permisit ei sui defloralionem. Postea tamen videns illum familiariter agere cum Cassia sua Conjuge ipsi Puellae ignota, innuptaque ab ea reputata, clam huic propinavit venenum, ut, aemula e vivis erepta, totum in se verteret amorem Flavii, eique nuberet. Q. An, Cassia ob hanc propinationem pereunte, possit Puella absque dispensatione Flavio nubere.

Resp. posse: quando enim unus ex Adulteris, altero omnino inscio, machinatus est mortem Conjugi ejusdem, non sufficit pro inducendo Criminis impedimento talis occisi cum praevio Adulterio materiali: sed est necesse, quod praecesserit adulterium utrinque formale: quod evenit, quando uterque concubens scit, vel se, vel alium, cum quo concumbit, vel utrumque, jam esse conjugatum Matrimonio saltem rato, prout uno ore DD. fatentur. Cum ergo talis non fuerit concubitus Flavii cum puella, utpote quia haec ignorabat, Flavium esse uxoratum et Cassiae conjugem; dicendum, inter ipsam et Flavium non dari Criminis impedimentum, adeoque, quantum ex hoc est, ipsam posse Flavio, nubere absque etc.

Cum ex promissione nuptiarum, et adulterio, factis, stante eodem Conjugio, oriatur impedimentum Criminis: Q. I. An hoc oriatur casu, quo promissio intervenerit sub uno Matrimonio, et adulterium sub alio? Et dato quod tunc non oriatur, ad promissionem, et adulterium praerequiratur Matrimonium consummatum? II. An dicta pro-

missio debeat esse mutua sincera, et absoluta; an vero sufficiat (cum adulterio) promissio ab uno alteri facta, vel etiam promissio ficta, aut conditionalis? III. An simul cum promissione sufficiat copula absque immissione seminis intra vas; aut copula completa, sed habita cum ignorantia crassa actualis Conjugii? IV. Denique an tale impedimentum incurrant, qui fecerunt quidem promissionem et adulterium, sed inscii, quod his annexum esset tale impedimentum.

175. Cas. Ad I. neg. quoad utramque partem. Ratio primae partis est, quia licet Sacri Canones expresse non dicant, utrumque occurrere debere sub eodem Conjugio; tamen id exprimunt aequi valenter, et quantum sufficit ad id percipiendum; nam cap. fin. De eo, qui duxit etc., sic dicitur: Si quis, Uxore vivente, fide data promisit aliam se ducturum: vel cum ipsa de facto contraxit.... tolerari non debet (subintellige Matrimonium) si prius, vel postea (nempe, si antequam, vel postquam cum hac secunda contraxit) dum vixerit uxor ipsius, illam adulterio polluisset). Ubi notandum, quod ibi est sermo de eadem prima uxore vivente; et de promissione, ac adulterio, factis, dum haec vixerit uxor ipsius; et per consequens de promissione et adulterio, factis cum eodem Conjugio. Nec valet id, quod ibidem inquit celebris *Joannes Andreas*, scilicet quod etiamsi quis dederit alteri fidem in primo Conjugio; et commiserit adulterium in secundo, adhuc verum est dicere, quod, constante Matrimonio legitimo, dedit illi fidem, et eam cognovit; et sic quod secundum Matrimonium non habet remorari impedimentum. Non valet, inquam; in primis namque ad hoc respondet Abbas Panormitanus ibidem. quod semel ac, non obstante fide uni data stante primo Matrimonio, contrahit postea secundum cum alia, jam per hoc videtur recessisse a fide, ac promissionem ipsomet facto retractasse; et sic, constante hoc secundo Conjugio, superest solum adulterium, quod se solo non inducit impedimentum: praecipue cum ideo Jura istud induxerint, ne quis uxori viventi machinetur mortem spe illam ducendi cui fidem dedit: quae ratio cessat, statim ac, mortua uxore, non istam, cui promissit, sed aliam ducere voluit. Deinde si promissio in uno, et adulterium fuit in alio Conjugio commissum, jam haec duo non intervenerunt uxore vivente in singulari, sed viventibus successive uxoribus; neutrius enim respectivo tempore evenit utrumque; prout caeteroquin de utroque, fit mentio in praefato cap. fin. tanquam secuto vivente uxore, ac dum vixerit uxor ipsius. Ergo, ut oriatur dictum impedimentum, debet utrumque concurrere, stante eodem Conjugio, prout canonicam sanctionem intelligunt Theologi et Canonistae communiter. Ratio postea secundae partis est, quia etiamsi Matrimonium nondum fuerit consummatum, tamen carnalis concubitus cum alterius sponsa de praesenti, est verum adulterium,

simul involvens etiam malitiam stupri, si haec erat virgo; est enim adulterium, quatenus est carnalis concubitus cum alteri nupta. *Anacletus* in 4. Decret. tit. 7. n. 6. Consensus namque, et non concubitus, nuptias facit, ut ait Ulpianus in 1. cum suorum ff. de Reg. Jur. Cumque Matrimonium difiniatur, Conjunctio viri ac mulieris, individuam vitae consuetudinem continens, ly Conjunctio animorum conjunctionem significat. Propterea Matrimonialis contractus, per textum in 1. Nuptias ff. de Nuptiis, solo animorum consensu perficitur; ideoque inter Sanctissimam Virginem ac S. *Joseph* verum extitit Matrimonium. Unde colligitur, quod si talis concubitus est verum adulterium, quamvis Matrimonium nondum fuerit consummatum, eodem simul ac propromissione concurrentibus, utique emergit Criminis impedimentum. Addidi postea, dictum carnalem concubitum simul involvere etiam malitiam stupri, si fuerit cum virgine, eo quia in casu, ultra injustitiam factam sponso, habenti jus in re et injuriam irrogatam Sacramento, intervenit defloratio, ac propria fractio claustri Virginalis, etc. quae est circumstantia specifica, diversa ab illa adulterii, et proinde necessario exprimenda; ut inter alios tradit *Puteobonellus*, de Poenit. qu. 3. art. 4. num. 19., necessitatem hujus expressionis propterea extendens simul ad circumstantiam, et qualitatem personae, dum agitur de copula cum Sponsa de futuro.

Quantum ad II. Respondeo, necesse non esse, quod promissio sit mutua; sed satis esse; quod ab uno sit alteri facta, dummodo ab hoc sit acceptata. Ratio imprimis desumitur ex cap. «Significasti 6. De eo, qui duxit;» ubi legitur: «Si alter fidem eorum dederit de Matrimonio contrahendo:» quae verba, ut recte notat *Anacletus* 1. c. num. 1. unius promissione verificantur. Deinde nullibi habetur necessitas repromissionis in casu ex altera parte, cujus etiam acceptatio satis inducit periculum captandae mortis Conjugis (ad quod praecavendum hujusmodi promissionem jura vetarunt), et sic quoad effectum, ac finem, acceptatio aequivalet repromissioni. Non sufficit tamen simplex pollicitatio, nempe promissio absque acceptatione; tum quia sine hac non ita facile inducitur spes futuri conjugii, et successive votum captandae mortis; tum etiam quia, cum simus in casu delicti admittendi, et obligationis personalis, taciturnitas non habetur pro consensu; ideoque requiritur vel repromissio, vel saltem acceptatio expressa promissionis factae ab altera parte; quamvis haec acceptatio exprimi possit verbis, vel signis aequivalentibus, ut cum Menochio, et aliis tradit *Marcus Paulus Leo* in Praxi ad Cit. M. Poenit. part. 2. de form. dispens. Matr. pag. 199. Non est quoque necesse, quod promissio in casu sincera sit, et facta cum intentione adimplendi quod promittitur; siquidem ad inducendum Criminis impedimentum non requiritur, quod

promittens interne ex animo sincero et valide promittat, alias cum hujusmodi promissio, quantumvis facta cum juramento, utpote dans ansam captandae mortis, ideoque a Jure reprobata, nunquam valida sit, nunquam induceret istud impedimentum. Sufficit ergo, quod sit seria externe, adeo ut, quando sit, non appareat facta ex joco, ac ficte, sed omnibus circumstantiis rite perpensis, parti promissariae videatur vera, et ab ea proinde acceptetur; tunc enim apta est provocare ad votum captandae mortis conjugis, et sic una cum adulterio sufficit ad pariendum impedimentum, et cum *Jo. Andrea*, et *Sanchez*, docent laudatus *M. Maulus Leo* ibid. p. 198. et Continuatur. Oper. *Tournely*, de Dispens. in Spec. part. 1. cap. 5. num. 1. in fine: Ecclesia namque, ut ab his perpetrandis, imo et machinandis, ac intendendis, deterreret, apposuit hoc Criminis impedimentum. Denique non est necesse; quod praefata promissio sit absoluta, sed sufficit conditionalis, quamvis conditio apposita esset turpis, aut impossibilis, vel etiam contra substantiam Matrimonii, dummodo sit accepta, Ratio est, quia, ut per promissionem inducatur praefatum impedimentum dirimens, non est necesse, ut promissio sit valida; cum, sive sit absoluta, sive conditionalis, numquam valida esse possit, ut dictum est, ac aliunde det ansam captandae mortis etc., quod leges cavere voluerunt. Ita post alios Continuator Oper. *Tournely* 1. c. num. 2. casum excipiens; quo conditio tali modo apponeretur, ut ipsam promissionem subverteret: puta, si vir puellae promittat sub conditione, quod eam virginem deprehendat, et in concubitu clare comperiatur ipsam jam diu a virginitate excidisse.

Quantum ad III. Respondeo cum communi, non sufficere cum promissione copulam absque immissione seminis intra vas, quidquid sentiat in contrarium *Anacletus* loco supra cit. num. 13. Adulterium namque est species naturalis luxuriae consummatae intra vas foeminae generationi deserviens; ac proinde hujusmodi consummatio requiritur ad inducendum impedimentum; praecipue cum simus in materia poenali, ut tradit etiam *Anacletus* ipse in sua Theologia Moral. Tract. 14. dist. 14. quaest. 4. §. 9. num. 93. simplex namque penetratio non est adulterium, nisi inchoatum; et quando lex inducit aliquid ex facto aliquo, requiritur, ut illud factum sit perfectum, et non inchoatum tantum maxime in poenalibus, ut docent *Panormitanus* l. c. num. 2. *Innocentius* de Spons. aliique passim. -- An postea sufficiat copula completa, sed habita cum ignorantia crassa actualis Conjugii, affirmat 1. c. praefatus Continuator *Tournely*, quia ignorantia voluntaria, nec a crimine, nec a criminis poena excusat; et hanc inquit esse communem DD. sententiam. Negat nihilominus *Sanchez*, de Matr. lib. 7. disp. 79. num. 38. et *M. Paulus Leo* cum aliis, quia adulterium debet esse

utrinque formale; imo ignorans non committit adulterium, ut colligitur et cap. 1. de eo qui duxit. ubi Glossa in v. insciam. Nec refert, quod in casu ignorantia Conjugii, utpote crassa, fuerit culpabilis; nam cum hic agatur de ignorantia facti, quaelibet ignorantia, etiam crassa, excusat a formali adulterio, juxta cap. Ignorantia 13. de regula Jur. in 6. et ideo ab incursione hujus impedimenti; nam adulterium non committitur sine dolo malo, 1. penult. aff. ad leg. Jul. de Adult.; ubi autem requiritur dolus, non satis est lata culpa, juxta Glossam communit, receptam in 1. Magna negligentia 266. v. Dolus ff. de verb. signif.; ideoque qui habuit copulam completam cum ignorantia actualis Conjugii, quantumvis crassa, non contraxit impedimentum. Ita praefati DD. quorum sententia, quamvis revera sit minus communio, mihi tamen videtur valde probabilis, ob rationes allatas. Et ad rationem in contrarium dico, ignorantiam voluntariam eo tunc nec a crimine, nec a poena excusare, quando delictum est commissum sub ea formalitate, cum qua prohibitum est sub tali poena; secus vero quando commissum fuit absque tali formalitate; prout explicari posset innumeris exemplis. Porro impedimentum, de quo est sermo, utique inductum est in poenam, etc.; ast in poenam promissionis cum adulterio formali, nimirum positive cognito ab utroque concumbente, prout clare colligitur ex illis verbis cap. 1. de eo, qui dixit: Quia dignum non est, ut praedictus vir, qui scientur contra Canones venerat, lucrum de suo dolo reportet, ubi notandum ly scienter quod plane exprimit, ac importat non ignorantiam voluntariam, sed positivam certam notitiam. Insuper ante mox citata verba, habentur haec alia: Quod tam mulier erat inscia, quod ille aliam haberet uxorem viventem, etc. dicitur nedum posse inter eam et illum virum consistere Matrimonium, sed insuper, si ipsa velit, tenetur hic eam ducere. Ergo signum evidens est, quod impedimentum emergit ex promissione et adulterio utrinque cognito positive.

Ad IV. et ultimum respondeo affirm. Si enim Censuras excipias, ad quas incurrendas requiritur contumacia, ideoque earumdem notitia omnes aliae poenae, sive statutae per modum inhabilitatis, sive etiam appositae principaliter in poenam delicti incurruntur ab eo, qui delictum, cui annexae sunt, commisit materialiter ac formaliter tale; ut patet in impedimento affinitatis orto ex copula fornicaria, quod ex una parte impositum est in poenam delicti carnalis, ex alia, teste *Pichler* contrario lib. 4. Decr. tit. 7. contrahitur etiam a fornicantibus cum ignorantia ejusdem. Ergo idem dicendum de reliquis, adeoque etiam de impedimento Criminis: Canones namque statuentes impedimenta, nullibi requirunt vel hujus, vel aliorum, impedimentorum notitiam, ut haec contrahantur: eáque est universalis consuetudo, ac praxis, ut

qui voluntarie posuere delicta, quibus haec impedimenta annexa fuere ab Ecclesia, his irretiti habeantur, ac propterea dispensatione indigentes, quamvis delinquendo ignoraverint, se in haec incurrere. Vide *Pyrrhum Corradum* Prax. Dispens. Apostol. lib. 8. cap. 9. num. 7.

176. **Cas.** Solus *Titius* conscius est impedimenti affinitatis ortae ex Copula illicita inter *Antonium* et *Bertam*. Q. An dum fiunt publicationes pro Matrimonio, teneatur hoc impedimentum Parocho revelare?

Respondeo affirmative per se loquendo. Ratio est, quia quando agitur de vitando alterius gravi damno, et peccato, tenetur quis mali causam manifestare, etiamsi probare non possit, et praesertim ubi Superioris praeceptum hoc postulat. Sumus autem in casu: nam in Matrimonio cum impedimento dirimente celebrato non solum gravis injuria irrogatur Sacramento, quod sic contractum est nullum, sed etiam grave damnum, sive spirituale ipsis contrahentibus, qui sic scienter contrahendo peccant, sive temporale proli, quae hoc modo nascitura est illegitima, irrogatur. Quamvis propterea solus *Titius* conscius sit, impedimenti affinitas ortae ex copula illicita inter *Antonium* et *Bertam*, dum fiunt publicationes, tenetur per se loquendo praedictum impedimentum Parocho revelare. Dixi per se loquendo, nam si vel speraret profuturam esse privatam admonitionem, ut contrahentes opportunam peterent dispensationem, vel sibi grave damnum imminere timeret ex illa occulti criminis denunciatione, in hoc casu ex communi sententia ad praedictam denunciationem non tenetur, quia vel necessaria non foret, vel lex illum in casu non obligaret. Ita ex *Girib.* de denunt. n. 45 et 48. *Boss.* c. 7. n. 173 et 159. *Palao* punct. 13. §. 6. n. 5.

177. **Cas.** Confessarius ex Confessione *Franciscae* cognovit, ipsam ignoranter contraxisse Matrimonium cum impedimento dirimente Affinitatis in primo gradu, orto ex copula illicita cum fratre sui Viri; timet autem, ne mulier certior facta Impedimenti, adhuc sit habitura rem cum suo putato Viro. Q. Quomodo se gerere debeat Confessarius?

Respondeo. Si Confessarius agnoscat, ignorantiam *Franciscae* fuisse, esse invincibilem, quod bona fide contraxerit Matrimonium cum tali impedimento, in eoque permaneat, non debet illam de tali impedimento admonere, sed in sua bona fide relinquere. Ratio est, quia, stante tali prudenti et rationabili dubio, aut timore, ne adhuc esset rem habitura cum suo putato Viro, ejus admonitio careret fine, imo esset occasio majoris mali in *Francisca* ipsa; quippe quae cum hactenus fuerit in statu peccati materialis sine offensa Dei; admonita constitueretur in statu peccati formalis cum Dei offensa. Igitur Confessarius noster debet perbelle suadere *Franciscae*, ut denuo post congruum tempus ad se redeat; interim vero a sacra Poenitentiaria dispensationem secreto petere, eaque obtenta, et *Francisca* ad se redeunte,

eam de Impedimento certiorem facere, petita tamen prius licentia secum loquendi de auditis in Confessione; et cum illa dispensare super dictum Impedimentum, servatis servandis. Si vero Confessarius deprehendat, *Franciscae* ignorantiam fuisse, aut esse vincibilem et culpabilem, debet ex officio eam monere de impedimento, quia jam est in malo statuquo si nolit abstinere a copula cum putato Viro, caeterisque illicitis inter solutos, donec dispensatio obtineatur, eam sine Absolutione dimittat. Ita communitur cum *Alario* verb. Matr. num. 36. *Suarez* tom. 4. disp. 32. sect. 5. num. 3. *Diana, Navarro, Giribaldo,* et aliis.

178. **Cas.** *Berta* ad fidem conversa rem habuit cum *Cajo*, qui tenuerat ejus filium ad Baptismum, dum, ipsa adhuc in Judaica perfidia persistente, solus ejus Vir fuerat Catholicam religionem amplexus. Q. An talis concubitus sit incestuosus?

Respondeo negative, quia *Berta* non erat Cognata spiritualis *Caji*, hanc enim cognationem non contraxit, quando ejus filius fuit baptizatus, nam tunc, utpote Judaea, non suberat legibus Ecclesiae; non postea, quando fuit baptizata; quia quod ab initio non subsistit, tractu temporis non firmatur; ut cum *Sanchez, Bonacina,* et aliis communiter tradit. Continuator Operum *Tournely* tom. 3. tract. de Dispens. in spec. part. 1. c. 4. de imped. Cognat.

179. **Cas.** Confessarius simplex, audita Confessione Patris, qui se accusavit de peccato carnali commisso cum famula, successive audit et filium hoc idem cum eadem perpetrasse. Q. An filium possit absolvere; et absolutio Patri impertita sit valida?

Respondeo ad primam partem cum distinctione. Vel filius exponit a semetipso se peccasse cum Affine in primo gradu; et tunc est manifestum; non posse Confessarium eum absolvere, quia exponit incestum formalem reservatum. Vel filius tantum exponit se peccasse ex gr. cum libera, et tunc dico, Confessarium posse, ac debere ipsum interrogare, an ea sit ipsi propinqua (est enim interrogatio, quae communiter fieri solet, ac debet, singulis Poenitentibus se accusantibus aliquo simili peccato, unde non ingerit suspicionem fractionis sigilli) et si ipse negat, dummodo sit aliunde dispositus, debet illum absolvere, non obstante notitia habita in praecedenti Confessione; nihil enim minus scimus, quam id, quod ex confessione scimus, ut ajebat Div. *Bernardus;* et strictior est obligatio sigilli Sacramentalis illa Confessionis integrae. Si vero affirmat ut supra, deneganda est illi absolutio ut supra. Vide *Puteob.*, de Poen. qu. 5. art. 10. n. 8.

180. **Cas.** Commissit Ammonius incestum cum propria Sorore; cum tamen confitetur, reticet Sororis circumstantiam, exprimitque, se peccasse eum Consanguinea. Q. An irrita sit talis Confessio?

Resp. In sententia admittentium necessitatem exprimendi circumstantias notabiliter aggravantes talem Confessionem per se irritam esse,

eo quia incestus cum consanguinea in primo, et etiam in secundo gradu, importat quid plus (et quidem notabiliter) deformitatis, irreverentiae ac impietatis, quam cum consanguineis in aliis gradibus; ut ex eo sit manifestum, quod Episcopi communiter Incestum sibi reservant in primo et secundo gradu, non sic in aliis. Quoniam vero patroni sententiae contrariae suam quoque opinionem dicunt in praxi tutam, ut videre est apud *Cardenam* Cris. dissert. 2. cap. 6. art. 3. eamque ultra *Scotum*, et D. *Bonaventuram*, tradidisse videtur S. *Thomas*, in 4. dist. 16. quaest. 3. art. 2. quaestium. 3. et alibi; ideo cohaerenter ad hanc sic distinguo: vel Ammonius confessus est penes Confessarium simplicem; vel penes habentem facultatem etiam in casus reservatos. Si primum; dico, talem Confessionem esse irritam, si forte non concurrerint; quae dederint locum validae, ac licitae Absolutioni indirectae praefati incestus. Ratio est, quia simplex Confessarius carebat facultate ipsum absolvendi a tali casu reservato, et sic non potuit ipsam valide absolvere. Si secundum; dico, talem Confessionem per se non esse irritam, sed validam. Ratio est, quia licet incestus cum Sorore vere gravior sit, quam cum consanguinea ulterioris gradus; tamen magis ac minus non variant speciem, et malitia specifica utriusque in ambobus casibus consistit in gravi injuria facta sanguini per illicitam copulam; unde, exprimendo se peccasse cum consanguinea, expressit Ammonius totam malitiam specificam peccati a se commissi. Hinc cum confessus fuerit, ac obtinuerit Absolutionem a Confessario, qui valide poterat ipsum absolvere ab incestu, etiam cum Sorore, valida dici debet talis Confessio.

181. **Cas.** *Eustorgius*, vir improbus, saepissime solicitat ad turpia *Rosam* suam Cognatam, in eadem domo manentem, quae multoties ob ejus importunas preces, et minas, assentitur, et absque ulla dispensatione reddit, ac etiam petit debitum a Viro suo. Accedit tamen frequenter ad Sacramentum Poenitentiae cum animo vere abstinendi a nefario concubitu Cognati. Q. Primo. an *Rosa* sit capax Absolutionis; et quae remedia sint ei assignanda a Confessario, ut impediat tale peccatum? Secundo. An Confessarius teneatur eam admonere de impedimento Affinitatis, contracto cum Marito in ordine ad copulam? Tertio. An de licentia *Rosae* possit Confessarius monere ejus Cognatum, ut abstineat a tali nefario incestu; et quomodo in tali monitione debeat se gerere Confessarius?

Resp. Ad primum cum dist. Vel *Rosa* multoties peccato consentiens, et ad Poenitentiae Sacramentum frequenter accedens cum animo etc. dat aliquod signum emendationis; vel non. Si non; dico, ipsam pro eo tunc non esse capacem Absolutionis; illa enim nullimodo emendatio, non obstante, frequenti accessu ad Poenitentiae Sacramentum, satis denotat, ejusdem animum abstinendi a nefario concubitu Cognati proprie non esse verum, sed apparentem, ac imaginarium;

ac proinde, usquequo vere non dat aliquod emendationis signum, illi suspendenda est Absolutio, eidem suggerendo, quod procuret non stare sola cum solo; et si Cognatus eam insequitur, ipseque minatur, ejusdem minas non timeat; et si hic eas exequi tentat, quod vocet domesticos et si opus est, quod, sumpto aliquo praetextu, hortetur Virum suum ad habitandum divisim a fratre; interim Deo enixius se commendans, qui adjutor est in opportunitatibus, in tribulatione. Si postea ipsa dat aliquod signum emendationis; tunc dico, ipsam esse capacem Absolutionis, hancque ei posse licite impertiri, si vere ostendit animum abstinendi etc. ac adhibendi praescripta remedia; nam tunc efformari potest judicium prudens, quod ipsa habeat de praecedentibus verum dolorem, ac firmum propositum amplius non peccandi in illa occasione, eamque Deo opitulante, avertendi; maxime cum non sit volita, ipsaque faciat quod potest ad illam evadendam. *Cardenas* dissert. 40. cap. 5. n. 123.

Ad II. Resp. pariter cum dist. Vel monitio speratur profutura; puta, quia haec in posterum eam magis avertat a peccando cum Cognato, et ipsa probabiliter non petit debitum a Marito ante obtentam dispensationem; et tunc dico, Confessarium teneri ipsam admonere, quod debet quidem reddere Marito petenti, ipsa tamen non potest ab illo petere debitum, ob incestum commissum cum Cognato, antequam obtinuerit dispensationem ab Episcopo, vel Confessario privilegiato, Ratio est, quia sic melius praecludit aditum novo relapsui Poenitentis. Vel monitio non speratur profutura; et tunc dico, Confessarium non teneri ipsam monere, imo melius ac consultius esse tacere, si ea quoad hoc est in bona fide, ac invincibiliter ignorat affinitatem cum Marito contractam, Ratio est, quia ipsam monere in tali casu esset potius ipsi injicere laqueum ad peccandum; quod plane cavendum est, ut de se patet.

Ad III. Posse, supposito quod *Rosa* sua sponte, ac expresse id ei commiserit. Ratio est, quia sigillum Sacramentale ex se participat naturam cujusvis alterius secreti, cujus usus pendet ex prudenti voluntate commitentis: sicuti depositum et voluntate deponentis. Hinc sicuti fidens aliquod aliud secretum alicui, potest huic permittere ut in aliqua honesta circumstantia, pro sua prudentia, eodem cum aliquo utatur; ac deponens indulgere, ut depositarius in aliquo peculiari casu utatur re penes ipsum deposita; ita et Poenitens, in cujus favorem inductum est sigillum Sacramentale; potest etc.; sicque de expressa, et spontanea commissione *Rosae*, potest Confessarius monere Cognatum illius, ut abstineat etc. praecipue cum nulla extet lex id prohibens. *Suarez*, de Poenit. disp. 34. sect. 4. aliiquecum. In hac tamen monitione facienda, opus est Confessario magna prudentia; correcto in

primis lenitur manifestando notitiam, quam habet, de delicto ab eo commisso cum *Rosa;* dein faciendo illi cognoscere, quam grave sit istud peccatum, ac scandalum *Rosae* datum; quanta ob id ipsius simul, ac *Rosae* spiritualis miseria, cui periculo subsint aeternae damnationis, ni resipiscant etc. eumque sic hortando ad Confessionem quamprimum, ac veram emendationem, practice ostendet, quomodo in tali monitione debeat se gerere Confessarius.

182. Cas. *Titius* ob incestum cum suae Uxoris Sorore, monitus a simplici Confessario, ut a petitione debiti abstineret, usquequo restitutum ei fuisset tale jus, interim debitum quidem non petiit, sed a tactibus impudicis non abstinuit. Q. An peccaverit?

Resp. cum dist. Vel fecit hujusmodi tactus, secluso ab utroque pollutionis periculo, et ad finem honestum, puta, ad contestandum, ac fovendum amorem conjugalem; et in hoc casu dico cum *Sporer*, Theol. Mor. tom. 3. part. 4. cap. 2. sect. 3. *Titium* non peccasse, ne quidem venialiter. Vel fecit hujusmodi tactus cum praeviso, saltem in alterutro, pollutionis periculo; aut ad finem moraliter malum; et tunc dico, *Titium* peccasse in primo casu mortaliter; in secundo vero mortaliter, aut venialiter juxta qualitatem finis, moraliter aut venialiter peccaminosi. Ratio pr. partis est, quia praescriptum legis poenalis, cujusmodi est privans conjugem incestuosum jure petendi debitum, utpote odiosum, extendi non debet ultra id, de quo lex loquitur; sed stricte est interpretandum, juxta celebrem regulam juris: Odia restringi, favores vero convenit ampliari. Porro Sacri Canones, Conjugi incestuoso vetantes petitionem debiti, loquuntur de copula ab ipso petita, non autem de tactibus, de osculis, de amplexibus etc.; siquidem loquuntur expresse de debito conjugali, quod solvitur per copulam, ut constat ex cap. Tuae fraternitati De eo, qui cogn. Consang. et cap. Jordanae eod. tit. Ergo si *Titius* a copula abstinuit, ac meros habuit tactus, ni sibi vetitum exercuit; ac proinde si eosdem habuit, secluso ab utroque pollutionis periculo, et ad honestum finem prout supra dictum est, ne quidem venialiter peccavit. Neque dicas, cui prohibitus est finis, prohibita esse etiam media ad eundem tendentia et ordinata, juxta illam regulam Juris: «Cum quid prohibetur, omne id prohibitum censetur et quo pervenitur ad illud, l. Oratio ff. de Sponsal.;» ideoque cum tactus ordinentur ad copulam, semel ac *Titio* haec vetita erat, eidem vetitos fuisse etiam tactus, per quos propterea peccavit: Ne dicas, inquam; Assumptum enim valet, quando id, quod est medium, adhibetur ut medium ex intentione finis. Secus vero sic contra, quando nempe exercetur ut actio, in qua operans sistit; vel si eam ad aliud ordinat, eam dirigit ad finem honestum, a prohibito omnino diversum; tunc namque hujusmodi actio, si, ut taliter facta, non comprehenditur

a legis praescripto, operans non est hujus transgressor: ut explicari posset in numeris exemplis. Cum ergo tactus in casu facti a *Titio*, ab eo facti non fuerint ex intentione copulae, sed ad contestandum, ac fovendum amorem conjugalem, vel ad alium finem honestum; et ut sic facti non comprehendantur sub praescripto praefectae legis canonicae, ut supra probatum est; ideo etc. Nec refert, quod fuerint cum affine; fuerunt namque cum Conjuge, facta affine post Matrimonii celebrationem; cujus affinitatis intuitu apposita est incestuoso poena non petendi debitum, non autem abstinendi etiam a tactibus; ad quos proinde non debet extendi. Ratio postea secundae partis, nempe, quod *Titius* mortaliter peccaverit, si fecit hosce tactus cum praeviso periculo pollutionis saltem in alterutro, ex eo desumitur, quod se, vel alium voluntarie exponere periculo mollitiei, juxta sanae doctrinae Theologos, etiam in Conjugibus, mortale est; cum mollities sit contra naturam, finem primarium Matrimonii, et castitatem conjugalem, ut recte tradunt *Giribaldus*, de Matrim. cap. 19. dub. 15. num. 105. *Sporer* l. c. num. 498. et alii comm. Conjugium nempe non dat jus ad illam, nec eam cohonestat. Atqui *Titius* in casu se vel Conjugem per hujusmodi tactus voluntarie exposuisset periculo mollitiei, ut patet; ergo eosdem faciendo cum tali praevisione, peccavit mortaliter; idem enim fuit expresse in casu velle hosce tactus, ac velle tacite, et implicite praevisum periculum mollitiei; imo et ipsam mollitiem, si secuta est; quod ad mortale sufficit, cum quantum ad hoc taciti, et expressi eadem sit vis; et qui amat periculum, in illo pereat. Nec quis reponat, quod dabat operam rei licitae; id enim nego stante hoc periculo cum prohibitione attentationis copulae; ut notat etiam *Giribaldus*. Quod demum peccaverit mortaliter, aut venialiter, juxta qualitatem finis ordinando praefatos tactus ad finem moraliter malum, constat ex illa regula, communiter tradita in tract. de Actib. Hum. nempe, quod Actus humani desumunt moralitatem etiam a fine; inde enim sequitur, quod si *Titius* fecit eosdem tactus ad finem moraliter peccaminosum, per eos peccavit mortaliter; venialiter vero, si eos fecit ad finem peccaminosum tantum venialiter.

183. **Cas.** Puella gravibus subjecta venereis cogitationibus, neque illis consentit, neque sollicite curat illas repellere. Q. An sit rea alicujus peccati?

Respondeo, fieri utique posse, quod Puella ita se gerens excusetur ab omni peccato, si nempe non subsit ulli periculo consensus, et delectationis; tunc enim est mere patiens hasce tentationes et praeceptum praecise est de iis non praestando consensu, et de non percipiendo ex iis voluntario oblectamento. Quoniam vero in praxi sero vel ocius periculum consensus, aut delectationis regulariter intervenit, quando quis sollicite non curat venereas cogitationes repellere, Diabolus enim serpens est lubricus, cujus si capiti, id est primae suggestioni,

non resistitur, totus intima cordis, dum non sentitur, illabitur, ut ait *Isidorus* lib. 3. de sum. bon. t. 3. ideo censeo, Puellam frequenter, vel diu ita se gerentem, non excusari ab omni peccato; est enim nimium sibi fidere, parum curare de extinctione scintillae prosilientis in stuppam, et, hoc non obstante, praetendere, quod Deus evitet incendium. Vide *Dianam* part. 2. tract. 17. res. 33.

184. Cas. *Berta* ratione metus gravis nulliter cum *Petro* Matrimonium contraxit, eique postea copiam fecit corporis sui absque reluctantia. Modo volens Matrimonii nullitatem apud Judicem intentare, dubitat, an stante tali copula ejus matrimonium pro foro conscientiae adhuc sit invalidum. Q. Quid dicendum?

Respondeo, vel copula habita fuit animo conjugaliter vivendi, vel non: si primum, dicendum, matrimonium modo esse validum, dummodo *Berta* sciverit ante talem copulam, invalidum ratione metus gravis fuisse matrimonium; et ratio est, quia talis copula aequivalet consensui; novus consensus liber conjugaliter vivendi reddidisset matrimonium validum, ut patet; ergo et talis copula, si fuit libera, ut supponitur, cum dicatur in casu absque reluctantia, et si fuit animo conjugaliter vivendi, dummodo tamen *Berta* sciverit, suum matrimonium per metum contractum ab initio fuisse nullum, quia data nullitatis ignorantia matrimonium non esset ratificatum; nihil enim est tam contrarium consensui, quam error, et forsan copulam non habuisset, si nullitatem matrimonii scivisset, ita *Sanch.* lib. 4. disp. 18. num. 2. et lib. 2. disp. 34. num. 2. et *Reinf.* Si vero dicatur, copulam non fuisse habitam animo conjugaliter vivendi, dicendum est, etiam de praesenti esse nullum; quia, si ad validitatem matrimonii non sufficiens consensus expressus metu gravi extortus, multo minus consensus tacitus, per copulam habitus ex tali metu, aut etiam praescindendo a metu, si fuit praecise causa libidinis.

185. Cas. Maritus quidam in absentia suae Conjugis saepius habuit Delectationem de actu conjugii sive praeterito, sive futuro, absque tamen periculo pollutionis. Q. An tales delectationes voluntarie eliciendo peccaverit?

Respondeo negative per se loquendo. Ratio est, quia delectatio specificatur ab objecto, et proinde talis est delectatio, quale objectum. Cum autem actus conjugii, qui in nostro casu est objectum, de quo Maritus in absentia Conjugis delectatur, licitus sit ipsi Marito, licitum quoque ipsi erit de eodem Conjugii actu, sive futuro, sive praeterito, delectari. Neque refert talem delectationem in Conjugis absentia non posse conjungi cum copula: nam sicuti possunt Conjuges, quando non adest periculum pollutionis, honestis actibus, et osculis invicem delectari absque peccato, etiamsi copulam non intendant: ita absente eodem pollutionis periculo possunt per se loquendo absque peccato

delectari de actu Conjugii, sive praeterito, sive futuro, etiamsi copula pro tunc nequeat abtereri. Dixi, per se loquendo, hoc est, attenta praecise natura praedictae delectationis; nam propter aliquam inordinationem, quae de facili in tali delectatione invenitur, nequit fortasse a veniali culpa excusari. Ita *Girib.* de Delect. mor. c. 16. n. 112. *Laym.* l. 1. tr. 3. c. 6. n. 12.

186. Cas. *Titius* contracto, sed non consummato, Matrimonio cum *Berta*, deliberat Statum Religiosum amplecti. Ast quia dubitat, id a se licite fieri non posse, eo quod Sponsam cognoverit, antequam eam duceret; ideo consulit Parochum, an licite id peragere valeat? Q. Quid Parochus respondet?

Respondet, ipsum in casu id licite peragere non posse. Ratio est, quia licet *Berta* revera meretur linqui a *Titio*, ob consensum, quem huic ipsa praestitit, ut carnaliter ab eo cognosceretur ante Matrimonium, tamen ab ipso linqui non debet, eo quia hujusmodi copula praecedens, stantibus Sponsalibus antecedentibus, praesumitur concessa, et habita cum conditione, ac intuitu Matrimonii futuri, et quidem intenti cum suo integro complemento, vel saltem cum ejus successiva continuatione; prout ipsemet *Titius* conjicere facile poterat tum ex eisdem Sponsalibus jam initis, cum ex quo *Berta* verisimiliter ipsi nunquam indulsisset, si nosset futurum, ut ipse a dein contracto conjugio postea resilire, tentaret. Quare cum *Titius*, admissa hujusmodi copula, remanserit *Bertae* obligatus juxta intentionem ipsius, ut inter alios docet, *Passerinus*, de Hom. Stat. quaest. 189. art. 3. num. 57., ideo dicendum, quod, cum haec intenderit Matrimonium permanens, ipse quoque quoad hoc eidem manserit obligatus, adeoque quoad personam: et sic nequeat, ipsa invita, Statum Religiosum licite amplecti. Et hoc maxime valet, si sponsa erat virgo, ac fuit ab ipso deflorata; tunc enim emergit nova obligatio manendi in conjugio, quamvis ea facta non sit; ut nempe evitetur ejus infamia, quae ipsi potest, et apta est sequi, si sic dimittatur alteri nuptura: siquidem etiam dato, quod alium Sponsum inveniat, eique nubat, adhuc subest periculo, quod ab hoc dignoscatur ejusdem defectus, ac propterea male tractetur, dimittatur, etc. Unde cum, extra initum conjugium, alia via vere tuta non suppetat, ablatae virginitatis infamiam et forte etiam gravius malum ab eadem arcendi, dici debet, non posse *Titium* in casu Statum Religiosum licite amplecti. *Sanchez*, de Sponsal. disp. 44. et *Bossius*, de Effect. Matr. cap. 1. §. 5. num. 99. Nec refert, in cap. Ex publico de Conver. Conjug. Sponsis de praesenti, ante consummationem Matrimonii, concedi bimestre ad deliberandum vel Religionis ingressum, vel perseverentiam in Matrimonio. Hoc etenim valet re adhuc integra, et quando non fuit apposita causa, obligans persistere in

Conjugio, prout in casu; quidquid in contrarium dicant clericatus, Rotarius, aliique.

187. Cas. Accusans se poenitens de copula habita cum Meretrice, recusat solvere pretium, quod pro obtinendo illius corporis usu promisit. Q. An hoc stante possit absolvi?

Respondeo negative, probabilius loquendo. Ratio est, quia, quando in contractu oneroso, etiam de re illicta facto, una pars adimplevit, quod jam promiserat, aequum est, ut etiam altera pars suam adimpleat promissionem; cum etiam res illicita sit pretio aestimabilis, non quidem ut illicita est, sed ratione periculi, ut damni, cui se exposuit qui rem illicitam executus fuit, aut ratione voluptatis, vel utilitatis perceptae ab eo, qui opus illicitum fieri procuravit. Hac itaque de causa, qui Meretrice pretium spopondit pro obtinendo illius corporis usu, eodem usu jam consecuto pretium solvere tenetur, cum Meretrice non se obligaverit ad gratis faciendum, quod illicite fecit, sed solum dependenter a pretio, quod turpi conditione jam adimpleta solvi omnino licite potest. Et proinde, si poenitens se accusans de copula habita cum Meretrice recusat solvere pretium, quod pro obtinendo illius corporis usu promissit, tanquam injustus rei alienae possessor, probabilius loquendo, absolvendus non est. Dixi, probabilius loquendo, quia opposita etiam opinio sua probabilitate non caret. Ita *Homob.*, in exam. Eccles. part. 2. tr. 9. c. 6. q. 24. *Diana* tom. 8. tr. 7. resol. 59. §. 2. *Girib.*, de restit. c. 4. num. 8 et seq.

188. Cas. Meretrix aliquando, fornicata etiam cum Hebraeis, et Castratis, cognitis ut talibus, expressit quidem in Confessione se peccasse cum liberis, vel etiam cum uxoratis; at non expressit se peccasse cum Hebraeis, et Castratis. Q. An sufficienter se expresserit?

Respondeo negative quoad utrosque, si Castrati utroque teste carebant. Ratio quoad Hebraeos est, quia cum hi sint Christo infensissimi, qui est Caput Ecclesiae, ac Dux, Legifer noster, comixtio personae catholicae cum eisdem est ipsemet Christo injuriosa, utpote cum hostibus ejus, ideoque importat quamdam peculiarem malitiam contra virtutem Religionis, quae propterea debebat exprimi in Confessione, manifestando qualitatem Hebraeorum. Exemplum clarum habemus in concubitu cum Daemone sub humana specie apparente; sicuti enim quamvis istud peccatum reducatur ad bestialitatem, eo quod commissum fuerit cum supposito diversae speciei; tamen, quatenus commissum cum maximo Dei, et hominum hoste, involvit specialem malitiam contra virtutem Religionis quae propterea debebat exprimi in Confessione, manifestando qualitatem Hebraeorum. Exemplum clarum habemus in concubitu cum Daemone sub humana specie apparente; sicuti enim quamvis istud peccatum reducatur ad

bestialitatem, eo quod commissum fuerit cum supposito diversae speciei; tamen quatenus commissum cum maximo Dei, et hominum hoste, involvit specialem malitiam contra virtutem Religionis, ut cum *Tamburino* notant *La Croix*, de Confess. n. 1084. aliique comm. ideoque etiam ob hoc exprimi debet, quod concubitus fuerit cum Daemone, sub specie vel puellae, vel conjugatae, vel etc.; ita licet commixtio Meretricis cum Hebraeis sit fornicatio, vel adulterium, eo quod fuerit cum Liberis, vel Uxoratis; tamen quatenus facta cum hostibus Christi involvit peculiarem malitiam contra Religionem, ideoque exprimi debebat, quod fuerat cum Hebraeis. Ratio postea quoad Castratos est, quia eo ipso, quod utroque teste carebant, erant inepti ad proprie seminandum sicque ad generationem, ad quam copula a natura ordinata est; propterea commixtio Meretricis cum eisdem reducitur vel ad speciem quandam peccati contra naturam, vel ad copulam essentialiter imperfectam; ad quam proinde rite exprimendam, manifestari debebat, eam fuisse cum Castratis utroque teste carentibus. Quare cum Meretrix non expresserit se coivisse cum Hebraeis, et Castratis, dicendum etc. *Lugo*, de Poenit. disp. 16. sect. 6. *Puteobonellus*, et alii.

189. Cas. Vidua pauper eodem in lecto dormit cum filio suo adulto, eo quod modum parandi alium lectum non habeat. Q. An hoc possit in casu licite fieri?

Respondeo. Si talis cubandi modus aliquam praebet matri, aut filio proximam peccandi occasionem, ex qua proinde frequentes lapsus sequantur, certum est separationem, quocunque modo esse faciendam, cum omni praecepto praedictam peccandi occasionem etiam vitae nostrae dispendio, quando alia remedia utilia non sunt, fugere teneamur. Si vero ex dicto cubandi modo nulla sequitur offensio Dei, vel non nisi valde raro hoc accidat, eo quo tam mater, quam filius conscientiae bonae praesidio muniantur, et spiritualia adhibeant remedia, quibus tentationum vires solent extenuari; tunc urgente expositae necessitatis motivo licite fieri posse, quod alias illicitum foret, dicendum est: nam ad fugiendam remotam peccandi occasionem, qualis in hypothesi esset nostra, grave subire incommodum, quale esset ex gr. supra nudam humum, vel tabulam cubare, nulla sive Divina, sive Ecclesiastica lege obstringimur. Ita cum *Giribald.*, de poenit. cap. 10. num. 30. *La Croix*, de peccat. l. 5. num. 239. et seq.

190. Cas. *Caja* juvenis modesta, quamvis sciat, sui praesentiam, et collocutionem esse *Titio*, cum quo sponsalia contraxit, occasionem plurium peccatorum, non vult se oculis *Titii* subtrahere, dicens: Si terga verto *Titio*, ne mihi propitiam nubendi occasionem amitto. Q. An praedicta nubendi ta Juvenem *Cajam* sufficienter excuset?

Respondeo affirmative. Quamvis enim ad extenuandam spiritualis ruinae occasionem a *Titio* acceptam teneatur *Caja* ex charitatis lege rarius, quam potest, ad secum loquendum *Titium* ipsum admittere; adhuc tamen cum vi charitatis praedictae non teneatur *Caja* privari jure sibi jam ex sponsalibus acquisito; dicendum est; neque teneri se absolute ab oculis *Titii* subtrahere, licet sciat, illum hac occasione in peccata plura lapsurum. Quod potiori jure dicendum videtur, si *Caja* aliam non speret aeque sibi propitiam invenire nubendi occasionem, neque continentiae statum sustinere parata sit: tunc etiam cum justam habeat causam fovendi licitis modis amicitiam *Titii*, etiamsi *Titius* ex sui infirmitate, aut malitia tali occasione abutatur, poterit *Caja* eandem amicitiam sive modesta sui praesentia, sive moderata confabulatione fovere, quantum opus est, ne cum gravi suo incommodo praedictam cum *Titio* nubendi occasionem amittat. Ita ex *Girib.*, in pr. Decal. praecep. cap. 7. ut supra.

191 **Cas.** Vir dives, et nobilis vult mensas lusorias in suo rurali Palatio tenere diu noctuque paratas ad nobilium virorum, ac foeminarum honestam recreationem, etiamsi sciat aliquos inde occasionem arripere ad fovendos turpes amores. Q. An possit a gravi culpa excusari?

Respondeo negative. Quamvis enim aliis ministrare rem omnino indifferentem, ut esset pro viro divite, ac nobili parare mensas pro ludo moderata, et brevi cum delectu temporis, et personarum, possit ab omni culpa vacare: tamen cum tenere mensas lusorias diu, noctuque paratas, viris simul ac foeminis, licet nobilibus, praesertim quando quis certo scit aliquos inde occasionem arripere ad favendos turpes amores, quod ex plerumque contingentibus praevidere difficile haud est, non sit amplius res indifferens, bene vero res mala, media qua aliis praebetur occasio peccandi; dicendum est, virum nobilem, utpote qui in casu aliorum peccatis absque ulla necessitate cooperatur, esse nequaquam posse a gravi culpa immunem. Ita *Suar.*, de Charit. disp. 10. sect. 4. *Coninch.*, disp. 18. n. 217 aliique.

192. **Cas.** Medicus pulsum tangendo aegrotantium Puellarum pravos motus in se experitur, aliquando cum delectatione morosa, aliquando etiam cum desiderio malo conjunctos. Q. An tenetur a talium infirmarum curatione abstinere?

Respondeo negative. Tum quia casus non dicit, Medicum incidere frequenter in actus illos pravos, ita ut intelligamus, eum in occasione proxima peccandi versari; sed tantum aliquando; per quod nobis dumtaxat insinuatur occasio peccati remota, ad quam evitandam nemo tenetur a proprio officio abstinere. Tum quia cum Medicis perdifficile sit, ratione lucri cessantes, et fortasse etiam dedecoris emergentis, se a jam suscepto officio retrahere, etiamsi in curatione infirmarum fre-

quenter incidant in motus pravos cum delectatione, vel desiderio malo conjunctos, dici potest, ipsis involuntariam esse praedictam peccandi occasionem, et proinde excusari, si in praedicta cura perdurent. Hoc tamen intelligendum est, dummodo Medicus in tali statu constitutus quaerat, quantum potest, per proprios bonos actus periculum peccandi extenuare; si enim nullam vult ponere diligentiam ad vitanda peccata, tunc ad removendum voluntarium peccandi periculum debet, quocumque posthabito damno, ab infirmarum suarum curatione abstinere. Ita *Anton.* a Sp. S. tr. 5. disp. 3. n. 144. *Leand.*, disp. 7. qu. 47. *Girib.*, de poenit. c. 10. n. 14 et seq.

193. **Cas.** Novit Parochus, suam Parochianam simul ac Poenitentem impuro illius amore flagrare, ipsumque sollictare non erubuisse; ad simul etiam novit, quod si pro Confessione, ac spirituali directione eam ad alium dimittit, in omne luxuriae coenum ipsa facile prolabetur. Q. Quid agendum a Parocho in isto casu?

Resp. Parochum debere in primis foeminam graviter increpare de temeritate habita in ipso sollicitando; deinde totis viribus curare, ut illa impurum erga se amorem deponat, efficaciter ei ostendendo, ipsam esse in statu damnationis, atque indignam Sacramentorum, quousque ita vixerit; denique opportuna eidem praescribere remedia orationis, mortificationis etc. ut resipiscat, et desinat insanire. Si noscat Parochus, se hisce mediis proficere, prosecutionemque directionis nec sibi, nec foeminae afferre spirituale nocumentum, debet in tali casu prosequi eam audire in Confessione, eandemque dirigere; quia, cum tunc spes affulgeat illam tandem reducendi in semitam rectam, et officio tenetur cooperari tali bono spirituali suae Parochianae, praecipue cum secus ea subsit periculo prolabendi in omne luxuriae coenum, prout exprimitur in casu. Econtra si Parochus animadvertat, omne medium, etiam magis aptum, cum ea adhibitum, ac pluries repetitum, respectu ipsius esse inutile, ac inefficax; aut hujusce directionis prosecutionem impurum potius illius erga se amorem fovere, vel sibi esse spiritualiter noxiam, aut periculosam tunc dico, Parochum in primo casu posse et in duobus aliis casibus teneri ad alium Parochianam dimittere, non obstante praefato periculo. Ratio primi est, quia statim ac Parochus movit, ut dici solet, omnem lapidem, ut Parochianam ad bonam frugem reduceret, est ipsa rectam viam scire non vult, redditque inutilem omnem conatum, curamque Pastoris, hic satisfecit muneri suo; nec culpabilis est, si dolens de illius pervicaci impoenitentia, ac enixius eam Deo commendans, ipsam ad alium dimittit; nam si perit, ipsius, perditio ex ipsa est, quae sequi noluit ductum Pastoris, demum coacti dicere cum Angelis, deputatis ad curam Babylonis: «Curavimus Babylonem, et non est sanata, derelinquamus eam.» — Ratio secundi

est, quia in eo casu tenetur Parochus subtrahere hujusmodi fomentum, ne ipse sit Parochianae laqueus iniquitatis; unde si sua directio ea est, quae foeminae potius fomentum praebet impuri erga ipsum amoris, debet Parochus a tali directione desistere, ac foeminam ad alium dimittere: maxime cum sua directio sit foeminae malum actuale, ac certum; dimissio vero ipsam relinquat soli periculo expositam, quod, si ipsa vult, adjuvante Deo, potest etiam declinare. Ratio denique tertii, ac ultimi haec est; quia ex ipsamet lege naturae etiam Parochus prius tenetur prospicere saluti animae suae, quam alienae: Quid enim prodest homini, si universum mundum lucretur, animae vero suae detrimentum patiatur? aut quam dabit homo commutationem pro anima sua? dicebat Christus Matth. 16. Ergo si dicta prosecutio directionis est animae Parochi noxia, vel periculosa, debet idem Parochus malum, seu periculum, exinde sibi resultans declinare, foeminam ad alium dimittendo; praefato foeminae periculo non obstante; siquidem Parochus pro spirituali salute Parochianorum tenetur quidem, si opus sit, periculo exponere propriam vitam corporalem; non sic tamen etiam spiritualem, ut eruitur ex allatis verbis Christi Domini. Neque dicas, Parochum posse confidere, quod sicuti Deus hactenus ipsum adjuvit, ne decideret, ita ipsum in posterum adjuvabit, ne decidat; haec enim omnia ponderaverat etiam Doctor Maximus, et tamen tum in Epistola ad Nepotianum, cum in Reg. Monach. cap. de Castit. clamabat: Ne in praeterita castitate confidas, quia nec *Davide* sanctior, nec *Samsone* fortior, nec *Salomone* potes esse sapientior; cumque agatur de directione foeminae, quae, ut ex casu constat, Parocho ingerit non leve periculum, non video cur magna temeritas, ac Dei tentatio potius dici non debeat ista fiducia; cum Deus ipse tot locis Sacrae Scripturae doceat nos ut a periculis caveamus; lexque ispa naturae clare nobis insinuet, ut prius nobis, quam aliis, prospiciamus.

194. Cas. Conjuges extra vas de communi consensu se polluerunt. Q. Quas circumstantias debeant exprimere pro integritate Confessionis?

Respondeo, debere exprimere nedum malitiam talis peccati contra naturam, sed etiam circumstantiam conjugii, et quidem conjugii determinati, ita ut debeant in confessione exponere commisisse peccatum pollutionis cum conjuge: et ratio est, quia tale peccatum nedum est mollities contra naturam, sed induit speciem adulterii, cum neuter Conjux servet alteri corpus suum caste, quod ad bonum fidei pertinet; nec solum sit adulterium cum aliena Conjuge peccare, sed etiam omne quod non habet potestatem conjugii: et hac ratione exprimenda est circumstantia conjugii. Quia postea per tale peccatum nulla habita fuit injustitia adversus Conjugem, cum vir, et Uxor de communi consensu tale peccatum commiserint, debent exprimere etiam circumstantiam

conjugii determinati, quia secus intelligeretur injustitia adversus Conjugem. Ita docent *Dicastil.*, lib. 3. de Sacram. tract. 10. dub. 7. num. 82. *Diana* tom. 2. tract. 6. resol. 186.

195. Cas. Complacet sibi *Franciscus* de pollutione, quam passus est in somniis; sed quia nullam habet delectationem sensibilem, putat se nullatenus in tali complacentia peccare. Q. An verum putet, se putando ab omni peccato immunem?

Respondeo negative, per se loquendo. Ratio est, quia sicuti nemo potest sibi complacere de homicidio in somniis, vel in ebrietate patrato, ita nec de solutione naturae, quam in somniis passus est, cum tam in primo, quam in secundo casu complacentia, utpote de objecto turpi, et illicito, illicita omnino sit. Dixi, per se loquendo; nam sicuti licita esse potest complacentia de homicidio in somniis patrato, quando ea habetur ob motivum praeponderans, ex gr. ob ingentes res, bonum spirituale, vel quid simile, quod inde emergat; ita licita esse potest complacentia, absque ulla voluntaria sensibili delectatione, de pollutione in somniis secuta, quando talis complacentia sit, ob motivum praeponderans, puta, ut quis evadat a tentationem vexatione immunis, vel valetudinem ad magis inserviendum Deo recipiat. Ita P. *Viva*, prop. 49. ut sub. n. 18. *Less.* l. 4. c. 3. n. 105. *Anacl.* tr. 9. dist. 4. n. 54 et 55.

196. Cas. *Valerianus* praevidet sibi secuturam pollutionem nocturnam, si coenando comedat tales cibos, vel cibos tali modo conditos. Hoc nunc obstante, abstinere non vult a tali comestione; inquit enim: Talis comestio prohibita non est. Q. An pollutio inde subsequens sit illi imputabilis ad culpam.

Respondeo negative, si non comedit hujusmodi cibos ad hunc finem, ut sequeretur pollutio, neque in eam consensit, quando secuta fuit, neque de ea postmodum sibi complacuit. Ratio est, quia tunc evenit per accidens, ac praeter intentionem; comedendo namque illos cibos, praecise habuit animum utendi jure suo faciendo hujusmodi comestionem non prohibitam, nec illam foeditatem ullo modo intendit. Neque dicas, eam intendisse indirecte, vel in causa, volendo directe illam comestionem, ad quam sequebatur. Contra enim, cum illa comestio non esset causativa pollutionis ex se, et suapte natura, potuit solum eam praevidere ut secuturam per accidens. Jam vero effectus subsequens ad causam licitam solum per accidens, quamvis praevisus, non est imputandus ad culpam ei, qui apposuit talem causam; secus deberet quis abstinere ab equitando; et Confessarii, Medici, ac Chirurgi relinquere deberent suum ministerium, etiam in casu, quo remotum esset omne periculum consensus in tales motus; et qui sentit pruritum in iis partibus, non posset licite se perfricare etiam ad solum finem sedandi pruritum, quia aliquando sequitur spirituum commotio; quod

sane quandoque est moraliter impossibile omittere. Ita *Bossius*, de Confess. scrupt. tit. 1. §. 16. num. 2205. *Giribaldus*, *Viva*, aliique communiter.

197. Cas. Senex olim deditus Mollitiei cum intentione ad faeminas, expressit quidem in anteactis Confessionibus voluntarias pollutiones, sed non expressit prava desideria ipsas concomitantia Q. An ad id advertens, denuo fateri debeat pollutiones una simul cum desideriis talium et talium foeminarium.

Resp. cum dist. Vel non expressit haec desideria culpabiliter; et tunc certum est, quod si tempore intermedio rite confessus non est, debet ad id advertens denuo fateri etc. nec non sacrilegia, aliaque mortalia, vel omissa, vel sacrilegia expressa; nam haec omnia sunt materia necessaria Sacramenti Poenitentiae, vel ea non expressit inculpabiliter: et tunc dico, necesse non esse denuo fateri pollutiones; sed satis esse quantum ad hoc, ut fateatur illa prava desideria cum debita expressione qualitatum sui, cum foeminarum: licet enim pollutiones contemporaneae fuerint hisce desideriis; tamen nec cum illae cum his, neque haec cum illis connexionem essentialem habebant, sed utraque ex se importabant totum suum esse, et per se intelligibile, exprimibile, ac subsistens, ideoque si pollutiones rite fuerunt expositae, fuerunt quoque directe absolutae; sicque exponenda remanent sola desideria talium et talium foeminarum, ut peccata oblita. *Giribaldus*, de Sacramento Poenitentiae cap 11. dub. 1. et comm.

198. Cas. Confessarius audiens *Cajum* exponentem, rem habuisse cum Uxore fratris sui, illum interrogavit, an copula fuerit completa; et licet ex ejus responsionibus cognoverit, non nisi dubitative de complemento copulae posse confessionem habere, tamen illum pro absolutione ad Poenitentiarium dimisit. Q. An bene segesserit.

Respondeo potuisse illum directe absolvere. Ratio est, quia in generali, et ordinaria reservatione non includuntur peccata dubia, nisi hoc expresse explicetur, cum lex reservationis sit stricte interpretanda. Neque dicas, praesumptionem esse pro reservatione quia ex communiter contingentibus copula praesumitur completa, hinc titulo talis praesumptionis cadere tale peccatum sub reservatione. Contra est: reservatio de incestu, si stricte est interpretanda, comprehendit incestum certum, non vero solum praesumptum, cum autem in casu ad summum incestus esset praesumptus, hunc potuisset Confessarius simplex absolvere, nec debuisset poenitentem mittere ad Poenitentiarium. Ita cum de *Lugo* de reserv.

199. Cas. Parochus sollicitatus a Parochiana ad turpia, non consentit; dicit tamen — bonum tibi, quod sim parochus, si non essem parochus.... Q. An sic dicens graviter peccat?

Respondeo affirmative: peccat enim primo peccato scandali, quia per illa verba satis indicat parochianae sollicitanti ad turpia suam vo-

luntatem consentiendi in illa; quodque ideo non consentit, quia timet poenam, reservationem scilicet, in quam consentiendo incurreret; non quod odio habeat culpam, et Dei offensam. Deinde peccat etiam contra castitatem, quia talis voluntas est vera delectatio turpium, nec eum excusat conditio illa apposita — Si non essem Parochus — quia hujusmodi conditio non tollit omnem malitiam ab objecto, sed solam illam majorem deformitatem, quam peccatum suum contraheret ex conditione personae, quippe cum consentire in turpia malum sit, et illicitum Cuicunque, etiam non parocho: ita cum *Bonac.*, *Alar.*, *Palao.*, *Girib.*, Doctores communiter. Excusaretur tamen a peccato gravi contra castitatem, si non serio, et ex animo, sed solum ex quadam levitate talia verba proferret: at non sic puto posse facile excusari a peccato gravi scandali; quia attenta propria conditione Parochi, tenetur ex officio acriter sollicitantem reprehendere et a proposito, quantum in se est, removere; unde ne ex levitate quidem potest sine gravi scandalo voluntatem consentiendi simulare.

200 Cas. *Sempronius* sollicitat, ac provocat mulierem ad secum peccandum, sed non quidem cum animo revera patrandi tale delictum, quinimo experiendi an illa casta sit, et vere constans. Q. An peccat mortaliter?

Respondeo affirmative: ad hoc enim, ut petitio actus illicita sit, non est necesse, quod petens habeat animum ponendi actum petitum; sed sufficit, quod actus, saltem quoad apparentiam serio petitus, sit malus; sic enim verificatur, quod ipsa petitio sit inductiva ad culpam, utpote ex se inductiva ad actum malum. Hinc *Cajetanus* 2. 2. qu. 78. art. 4. jure monet, esse animadvertendum, an actus petitus possit ab eo, a quo petitur, licite fieri, nec ne; haec enim est radix licitae, vel illicitae petitionis. Similiter advertit *Navarrus* in Manuol. de 4. praec. Decal. c. 14. eum non esse a gravi culpa immunem, qui petit a Muliere, ut secum dormire velit, aut se cum ipse metiri in eodem lecto, si ex modo loquandi non indicet se id dicere ex joco, et animo alieno a similibus perpetrandis; quod radit etiam *Alphonsus de Leone* tom. 1. recol. 14. n. 27.

201. Cas. Mulier pessima, ut Confessarium ad inhonestum sui amorem provocet, plura obscoena ei narrat in Confessione. Q. An haec cadant sub sigillo; an vero possit extra Confessionem mulier corripi, ut a Confessariis sollicitandis desistat?

Resp. cum dist. Vel talis Mulier narrat tantum hujusmodi obscoena, eaque ex hoc solo fine, ut Confessarium provocet ad inhonestum sui amorem; et in hoc casu dico, ista non cadere sub sigillo; sed posse extra Confessionem mulierem corripi etc. Vel etiam narrat alia peccata, omniaque ordinat ad Confessionem Sacramentalem; et tunc dico, ista omnia cadere sub sigillo, et Mulierem non posse corripi extra Confessionem. Ratio primae partis est, quia in eo casu illa

narratio non est Confessio, sed mera sollicitatio et provocatio ad inhonestum sui amorem, circa quam non tenetur Confessarius ad sigillum, ac proinde eam celare non obligatur, sed jure potest sollicitantem ac provocantem objungare, et corripere, ut a Confessariis sollicitandis desistat. *Graffius*, decis. Aur. lib. 1. cap. 23. num. 18. Ratio secundae partis est, quia in hoc alio casu est Confessio, quantumvis mala, et sacrilega omniaque ordinata sunt ad Confessionem. Propterea, cum ea omnia, quae cadunt sub Confessionem, et ad Confessionem ordinantur, cadant sub sigillo, hinc sit, quod extra Confessionem nequeat Mulier corripi, etiam ad hunc finem, ut illa a Confessario sollicitandis desistat.

202. **Casus.** *Petrus* Confessarius tradidit alteri Confessario chartam Sollicitationis sigillo obsignatam, ut eam daret cuidam Mulieri, quae ad ipsum pro Confessione accessura erat; Alter autem Confessarius Sollicitationis ignarus, absoluta Confessione, statim chartam praedictam dedit Mulieri. Q. An hi Confessarii denuncianti?

Respondeo negative; neuter enim est reus talis Sollicitationis qualis in Bulla Gregoriana exprimitur; non primus Confessarius, quia iste sollicitans per alium Confessarium, sollicitationem in Confessione per chartae traditionem faciendam mandat, non efficit; in Bulla autem Gregoriana lex Denunciationis lata est contra Confessarios Sollicitationem efficientes, et quidem cum suis Poenitentibus, et de mandatibus, nec unum habetur in ea verbum, unde non debet ad eos extendi, maxime cum odiosa sint potius restringenda. Nec habet hic locum illa regula = Qui per aliam facit, per ipsum facere videtur = quia ubi lex mandantes non expressit, cum exprimere potuisset, censendum potius est, eos comprehendere noluisse, juxta illud = Lex si aliud volluisset, expressisset = Leg. unic. §. sin autem. Ita cum *Diana*, part. 1. tract. 4. resol. 22. *Bonac.*, *Bossio*, et aliis *Girib.*, tract. 7. de Sacramento Poenit. cap. 10. dub. 2. n. 11. Non alter Confessarius, qui chartam sigillo obsignatam tradit Mulieri; quia iste ignorans quid in ea contineatur, absque ulla sui culpa, et solum materialiter concurrit ad Mulieris Sollicitationem. Quando autem in Bulla Gregoriana dicitur = sive inter se, sive cum aliis quomodolibet perpetranda = supponitur profecto in ipsomet Confessario scientia, et cognitio ejus, quod efficit, quia supponitur in eo vera formalis culpa, et quidem gravissima, quam Summi Pontifices intendunt per legem Denunciationis punire; et in hoc sensu intelligendum est Decret. *Alexand.* VII. prohibens illam Propos. n. 6. = Confessarius, qui in Sacramentali Confessione tribuit Poenitenti chartam etc. Cum autem, seclusa scientia, et cognitione, nulla sit culpa, ut tradunt communiter DD. neuter ex his Confessariis denunciantus est,

203. **Casus.** *Titius* tres habens filias ex prima uxore, cum experientia viderit, bis fecundam uxorem in partu expertam esse periculum mortis, tum

ut liberet uxorem a novo mortis periculo ob affectum ad uxorem, tum ne filiae necessaria, et utili, qua gaudent, custodia per mortem Novercae priventur, vellet uxori suae tradere medicamen sterilitatis causativum. Q. An licite in talibus circumstantiis hoc possit praestare?

Respondeo negative. Ratio est, quia nullo bono fine cohonestari potest sumptio potionis, qua prolis conceptio impediatur; hanc enim, quae nota est sequi ex copula carnali, impedire, est contra naturam, et naturalem generationis finem; parumque, et solum secundum magis, et minus distaret a seminis effusione extra vas, aut ab homicidio, juxta illud Butri: «*Sunt paria occidere*, et nasci impedire,» quare, sicuti in nullo casu licita est mollities, aut foetum occidere, ita similiter nunquam licebit in foemia sterilitatem procurare; quod etiam prohibuit *Sixtus* V. in Bulla de Abortu: consequenter neque in casu, ne filiae *Titii* optima priventur Novercae custodia, neque ut ejus uxor a mortis periculo in liberis in lucem edendis liberetur. Est communis contra *Torreblancam*.

204. Cas. *Titius* puellam suae conditionis sub spe futuri matrimonii defloravit; modo volens eam ducere, obstat illius Pater damni per defiorationem puellae illati compensationem praetendens, ut alteri sibi bene filiam nuptui tradat. Q. Utrum juxta sit Patris praetensio?

Respondeo negative. Ratio est, quia *Titius* ex vi contractus tenetur puellam ducere, cum ad hanc ducendam, non vero dotandam se obligaverit, hocque puella acceptaverit; unde, si hanc ducere paratus sit, et maxime cum ejusdem sit conditionis abunde satisfacit: eo modo, quo, si Paulus vendat domum Petro cum pacto, ut intra mensem pretium solvat, et sic intuitu talis pecuniae sibi debitae ineat cum *Francisco* contractum socitatis, si Petrus paratus sit tempore praefixo pretium solvere et Paulus nolit acceptare, non tenetur ad damnum, quod Paulus pateretur, sed esset ei imputandum, quia Petrus praecise tenetur ad pretium solvendum intra mensem, non ad aliud Pauli damnum reparandum, ita *Titius* tenetur ad matrimonium, non ad compensandum pecunia damnum, quod puellae per defiorationem sequitur, quia contractus fuit de matrimonio ineundo. Irationabilis ergo, et injusta Patris praetensio. Ita communiter cum *Mazzuch*. disput. 2. cap. 23. num. 59.

205. Cas. *Sergius* importunis precibus, et cum promissione Matrimonii, extorsit copulam a Virgine, quae postea recusata a stupratore, nupsit alteri aeque digno, cui ipsa se virginem ita bene simulavit, ut nullam Maritus de ejus violata pudicitia suspectionem habuerit. Q. An *Sergius* teneatur ad ullam restitutionem pro violatione virginis a se facta? Q. Secundo, an peccaverit talis foemina simulando se virginem esse, cum talis non esset?

Respondeo ad pr. per se loquendo non teneri *Sergium* in casu ad ullam restitutionem; non enim tenetur vi legis, quia dispositio

cap. 1. de Adult. et Stup. utpote facta in odium seductionis, est poenalis, ideoque non obligat ante sententiam Judicis, *Anacletus* in 4. Decr. tit. 1. §. 4. num. 76. Neque tenetur ratione ejusdem violationis; nam cum virginitas amissa in se sit irrecuperabilis, restitui non potest, et cum non habeat pretium, pretii solutione non compensatur. *Lessius*, de Just. et Jur. lib. 2. cap. 50. num. 15. Dixi nihilominus per se loquendo, eo quia si Maritus successu temporis acquireret notitiam praefatae violationis, ac ob id uxorem desereret, aut male tractaret, tunc juxta *Vasquez* opus de Rest. cap. 3. §. 2. dist. 3. num. 8. et alios, teneretur, stuprator aliquid tribuere arbitrio viri prudentis, ad reficiendum tale damnum subsecutum; sicuti tenetur, quando stuprata contra ipsum egit penes Judicem, et hic ad aliquid tribuendum ipsum damnavit.

Resp. Ad sec. Neg. Cum *Bonacina* circa 8. Decal. praec. disp. 10. quaest. 1. pun. 2. num. 8. dummodo id fecerit mediis licitis, ac positive tendentibus non ad decipiendum, sed ad occultandum proprium defectum. Ratio est, quia cum hic sit ex iis defectibus, qui a contrahentibus non solent manifestari; et si manifestatur, ordinarie constituat personam in eo statu, ut vel nulli, vel nonnisi personae ignobilioris notae nubere possit, usa est puella jure suo ita bene tegendo vitium amissae virginitatis ut maritus de violata ejusdem pudicitia nec suspicionem habuerit; siquidem nemo tenetur prodere se ipsum, et quisque potest tantum sibi consulere, quantum licite fieri potest. Monet tamen, et quidem recte, idem Author, quod ut puella sic deflorata licite nubat, requiritur, quod vel ita tegat defectum suum mediis licitis, ut verosimile non sit, quod ejus vir unquam sit illum percepturus; vel quod cognoscat, quod, eo etiam detecto, ob ipsum non concipiet gravem moerorem, nec ipsa valde male tractabit; nam secus, inquit, ipsa moraliter peccat ita nubendo, cum det, occasionem gravibus inconvenientiis subsequentibus, vel saltem eorumdem grave periculum adstruat, ac exinde facile oriri possit grave damnum.

206. **Cas.** Puella plena cum deliberatione consensit in mentale carnale commercium cum *Amasio*. Q. An debeat exprimere in Confessione, quod ipsa est virgo?

Resp. Affirm. Cum *Navarro*, *Azorio*, aliisque communius. Ratio est, quia etsi hujusmodi actus, quo consensit in mentale carnale stuprum cum *Amasio*, fuerit merus actus internus; tamen per ipsum habuit pro objecto ipsum stuprum carnale cum tali persona, cum quo propterea est ejusdem speciei. Neque dicas, istud peccatum non esse speciale peccatum luxuriae, nisi quando revera defloratur, ac corrumpitur virgo; id enim est verum, si agatur de stupro reali, ac de requisito ex gr. ad incurrendam reservationem, ubi stuprum est

reservatum; non tamen si agatur de pure mentali; ut species debet exprimi, etiamsi quis tantum concupiverit uxorem alterius.

207. Can. *Titius* una die *Cajam* virginem praecise defloravit, altera vero die cum eadem copulam complevit. Q. An simplex Confessarius possit eum absolvere?

Resp. affirm. Ratio est, quia licet ratio formalis, ac differentialis stupri, vere consistat in fractione virginalis claustri, facta per virile membrum, ut in can. lex illa quaest. 36. §. 1. cum ergo notat Gratianus; tamen ad integram rationem stupri, in suo esse completi (quod solum hic, et etiam alibi intelligitur reservatum, nisi aliud exprimatur) requiritur copula perfecta, et consummata uno ac eodem deflorationis actu; omnis namque naturalis concubitus ex ipsomet naturae ordine tendit ad consummationem; per quam proinde etiam stuprum, utpote concubitus naturalis, perficitur in suo esse, ac completur. Atqui in neutro casu hoc totum intervenit; nam *Titius* in primo casu defloravit quidem *Cajam* virginem, sed cum ea copulam non complevit per intraneam seminationem; et in secundo copulam quidem complevit, sed *Cajam* non defloravit, cum haec tunc jam ab ipso defloràta fuisset altera die per actum, non solum physice, verum etiam moraliter distinctum, ac diversum; ergo dici debet quod *Titius* non inciderit in casum reservatum, et per consequens quod simplex Confessarius possit eum absolvere. Neque dicas, defloratorem sic facile posse reservationem eludere, virginem prius deflorando, et dein concumbendo cum defloràta quantum vult, copulam complere in fraudem reservationis: quod non est admittendum: Sicuti enim qui casum hic reservatum committit, et in fraudem reservationis dein alio migrat ad confitendum, ubi reservatus non est, juxta celebrem Bullam Superna *Clementis* X. §. 6. nequit absolvi, sed remittendus est inabsolutus ad suum Superiorem, quia fraus et dolus nemini debent patrocinari; ita idem dicendum de *Titio*, qui in fraudem reservationis Virginem prius solum defloravit, ac postea cum eadem copulam complevit: Ne dicas, inquam; in primis enim casus expositus non dicit, quod *Titius* modo praedicto se gesserit in fraudem. At etiam supponamus, quod vere in fraudem reservationis ita se gesserit: anne ob hoc simplex Confessarius habet facultatem restrictam relate ad ipsum? Equidem non; id namque nullibi pro hac Civitate ac Dioecesi, reperitur statutum quoad praesentem casum; siquidem id non legitur in Synodo Dioecesana, in aliquo Archiepiscopali Edicto, neque in libello, aut tabella Casuum reservatorum; non in Jure, neque in aliqua Constitutione Pontificia. Quid ni ergo simplex Confessarius valide ac licite possit *Titium* absolvere? Nec officit paritas de alio pergente in fraudem ad confitendum; quoad hoc enim *Clemens* X. citato loco expresse id declaravit, prout sustinent saniores Theologi,

qui post talem Constitutionem scripsere. Unde nil mirum, quod alio accedens in fraudem remitti debeat ad suum Superiorem, vel hujus delegatum, ut isti se subjiciat, et etiam hoc intuitu ab hisce perpetrandis abstineat.

Siebente Abtheilung.

Vom siebenten Gebote Gottes.

Ueberſichtlicher Inhalt.

Gerechtigkeit. Recht. Eigenthum. Beſitznahme. Zuwachs. Erſitzung. Erbfolge. Verträge. Verſprechen. Schenkung. Darlehen. Kaufverträge. Miethverträge. Depoſitum. Reſtitution; hinſichtlich des redlichen, unredlichen, zweifelnden Beſitzers. Des verurſachten Schadens. Aus Mitſchuld. Durch Befehl. Durch Rath. Durch Theilnahme. Durch negative Urſachen. Durch Verhinderung einer Wohlthat. Solidäre Erſatzpflicht. Diebſtahl. Häusliche Diebſtähle. Außerhäusliche Diebſtähle. Todtſchlag, Verſtümmlung und Verwundung. Verführung. Ehebruch. Umſtände der Reſtitution. Urſachen, welche die Reſtitution aufſchieben oder aufheben.

I.

Von der Gerechtigkeit, dem Rechte und den verſchiedenen Arten des Rechtes.

1. Von der Gerechtigkeit.

174. Frage. Wie unterſcheidet man die Gerechtigkeit?

Antw. Man unterſcheidet die commutative, legale und diſtributive; die erſte hat die Verträge, Contracte und den Werth der Sache; die zweite die Beobachtung der Geſetze und die dritte das, was den Menſchen vom Staate zukommt, zum Gegenſtande.

175. Frage. Kann man Jemand zwingen, ſein Eigenthum abzutreten?

Antw. Nein; denn das Eigenthumsrecht iſt ein geheiligtes Recht; nur im Falle der öffentlichen Wohlfahrt und gegen gerechte und vorläufige Schadloshaltung geht es an; daher muß man ſagen: daß die Nationalverſammlung das Eigenthumsrecht in Frankreich verletzte, indem ſie ohne Entſchädigung die Feudallaſten aufhob. Dieſes gilt ebenſo von Deutſchland, wo man ohne Entſchädigung wohlerworbene Grundrenten aufheben konnte; auch die Zehentablöſung in neueſter Zeit läßt ſich mit dem Eigenthumsrecht nicht wohl vereinbaren.

II. Von den Gütern, welche das Object des Eigenthums sind.

176. Frage. Wie unterscheidet man die Güter?

Antw. Man unterscheidet körperliche und unkörperliche. Körperliche, die in die Sinne fallen, wie: Haus, Feld, Gold, Silber, Juwelen u. s. w. Unkörperliche, die nicht in die Sinne fallen und nur in einem Rechte bestehen, z. B. das Recht der Nachfolge, das Recht des Gebrauches. Dann bewegliche und unbewegliche.

177. Frage. Zu welchen Gütern gehört die Erndte, Baumfrüchte und Weintrauben?

Antw. Zu den unbeweglichen, so lange sie stehen.

In Bezug auf die Besitzer sind die Güter entweder elterliche, oder gemeinschaftliche, oder nationale, oder kirchliche. Die ersten gehören den Privaten, die zweiten den Körperschaften, die dritten dem Staate, die vierten der Kirche.

III. Von den Personen, welche das Eigenthumsrecht haben.

178. Frage. Hat der Mensch ein Eigenthumsrecht auf einen andern Menschen?

Antw. Nein; weil nur Gott auf die Person des Menschen als solcher ein Recht hat.

Dagegen kann man sich ein Recht auf die Nützlichkeit und Acte der Menschen erwerben, weil jeder Mensch Herr seiner Handlungen, dieselben veräußern kann und sie Eigenthum eines Andern werden können, sogar für beständig. Consequenterweise widerspricht die Knechtschaft nicht, obwohl sie in den meisten Orten mit Recht verpönt ist.

179. Frage. Ist der Sclavenhandel mit Schwarzen erlaubt?

Antw. Nein, so oft sie auf ungerechte Weise ihrer Freiheit beraubt werden, wie bekannt ist.

An sich aber absolute, widerstreitet er dem Naturrecht nicht, sofern er blos das Recht in sich begreift, über die Arbeit des Menschen zu verfügen; nicht aber zugleich über seinen Leib und sein Leben. Aber einen solchen Handel verbietet das Civilgesetz und ist überall als Sclaverei verpönt.

180. Frage. Können Kinder und Wahnsinnige ein Eigenthumsrecht besitzen?

Antw. Ja; die Familienkinder können das Eigenthumsrecht selbst vor dem Vernunftgebrauche besitzen. Ebenso die Wahnsinnigen; aber sie üben ihr Recht durch ihre Eltern oder Stellvertreter aus.

181. Frage. Haben die Kinder ein Recht auf Das, was sie gewinnen und erwerben?

Antw. Nein; der Gewinn und Erwerb eines Sohnes, der im Namen seines Vaters arbeitet, oder die väterlichen Güter emporbringt, gehören zu dem peculium profecticium, worüber er kein Recht hat. Die

Kinder erlangen nur durch eine gesonderte Arbeit ihr Eigenthum. Inst. lib. II. tit. 9. *Liguori* l. III. n. 544.

182. Frage. Darf der Mann die gemeinsamen Güter verkaufen, um das Geld zur Zügellosigkeit und Ausschweifung, oder zum Unterhalte eines ehebrecherischen Weibes zu verwenden?

Antw. Nein; ein Gatte, welcher das gemeinsame Gut verschwendet, oder der es zu Gunsten seiner Eltern oder seiner Kinder aus der ersten Ehe wider Wissen und Willen der Frau verschwendet, sündigt; denn obwohl der Gatte der Herr ist, so muß er doch die Güter zum Besten der Familie verwenden. Als Glied muß er soviel als möglich zum gemeinsamen Besten mitwirken und seiner Frau das ihr gebührende Recht erhalten, gleichwie Denen, welche nach der Auflösung der Ehe darauf Anspruch haben. Der Gatte, welcher einen schlechten Gebrauch von den gemeinschaftlichen Gütern macht, verursacht seiner Frau oder seinen Kindern und rechtmäßigen Erben einen Schaden und folglich muß er ihn ersetzen; so die Conferenzen von Angers Quaest. 2. *Pontas*, dict. des cas. sc.

183. Frage. Sind diejenigen Cleriker, welche vom Ueberfluß ihrer kirchlichen Einkünfte einen schlechten Gebrauch machen, zur Restitution verpflichtet?

Antw. Nach der wahrscheinlichen Meinung nicht, weil man hier sich nicht gegen die Gerechtigkeit, wohl aber gegen die Liebe versündiget, und man nicht zur Restitution, sondern zur Buße verpflichtet ist. *S. Thomas, Liguori, Antonin, Sylvius.*

184. Frage. Da es gewiß ist, daß die Pfründbesitzer unter einer Todsünde verpflichtet sind, die für ihren Unterhalt überflüssigen Einkünfte für fromme Werke oder zum Almosen zu verwenden; so fragt es sich, muß diese Vorschrift sogleich vollzogen werden oder dürfen die Cleriker den Ueberfluß für die Zukunft aufsparen?

Antw. Ja; weil sie an sich keine Verpflichtung haben, mit jedem abgelaufenen Jahre von ihren erübrigten Einkünften sogleich Almosen zu geben; vielmehr können sie dieselben auf lobenswerthe Art zu irgend einer milden Stiftung aufbewahren, sofern es in gutem Glauben geschieht und keine Gefahr vorhanden ist, es könnten nachher dieselben zu profanem Gebrauche verwendet werden.

IV. Von der Besitznahme.

185. Frage. Wem gehören die wilden Thiere zu?

Antw. Dem, der sie zuerst fängt; aber es muß eine wirkliche Besitznahme stattfinden. Indessen gehört ein Landthier, ein Fisch oder ein Vogel, der in eine Schlinge oder in ein Netz einging, Jenem, welcher die Schlinge oder das Netz legte, obwohl von seiner Seite

keine unmittelbare Besitznahme stattfindet. Ebenso verhält es sich mit dem Thiere, das eine tödtliche Wunde erhielt; es gehört Dem, der es verwundete.

186. Frage. Darf Einer fremde Tauben, die ihm auf seinem Acker Schaden machen, tödten?

Antw. Während der Saat- und Erndtezeit müssen die Tauben eingeschlossen werden; denn während dieser Zeit werden sie als ein Wild betrachtet, so daß Jeder sie auf seinem Grund und Boden tödten kann, soferne sie beträchtlichen Schaden anrichten. *Lugo, Billuart, Elbel.*

187. Frage. Wie verhält es sich mit gefundenen Sachen?

Antw. Das Eigenthumsrecht des Schatzes hat Der, welcher ihn auf seinem eigenen Grunde findet. Wird er auf einem fremden Grunde, z. B. von Arbeitern gefunden, so wird er nach der gewöhnlichen Ansicht zwischen dem Finder und dem Eigenthümer getheilt.

Wird er auf einem öffentlichen Platze, welcher der Kirche, einer Körperschaft oder dem Staate gehört, gefunden, so wird er ebenso zwischen dem Finder und der Kirche ꝛc. getheilt. Wenn aber der Schatz keinen großen Werth hat, so soll man den Finder, wenn er sich ihn ganz aneignet, nicht beunruhigen.

188. Frage. Was gilt von gefundenen Sachen, deren Eigenthümer nicht zu finden ist?

Antw. 1) Alle Theologen stimmen darin überein, daß der Finder einer verlorenen Sache, deren Verlust der Eigenthümer schmerzlich vermißt, sie an dem Orte, wo er sie fand, anzeigen lassen muß, damit man sie zurückfordern könne. Ehe er dies gethan, kann sich der Finder die Sache nicht zueignen; 2) wer eine Sache, welchen Werth sie immer haben mag, gefunden, muß sie dem, welcher sie zurückfordert, wenn er sein Recht beweisen kann, zurückgeben; 3) wenn der Eigenthümer nicht bekannt wird, so kann man sich einem Staatsanwalte nicht widersetzen, welcher in kraft eines Gesetzes eine herrenlose Sache zu Gunsten des Staates zurückfordert. Die Regierung hat das Recht, sich verlorene Sachen, deren Herren man nicht entdecken kann, anzueignen; 4) wenn nach der vorgeschriebenen Veröffentlichung die gefundene Sache weder von dem Eigenthümer, noch von dem Staate zurückgefordert wird, so ist nach der gewöhnlichen Ansicht der Kirchenschriftsteller das Sicherste, sie auf mildthätige oder fromme Werke zu verwenden. Ebenso verhält es sich, wenn der Fund so unbedeutend ist, daß er die Veröffentlichung nicht verdient. Ist der Finder selbst arm, wenn auch nicht so arm als der Andere, so kann er die Sache nach allgemeiner Annahme sich zueignen und nach seinem Willen verfügen. Auch ist der Finder, wenn er nicht arm ist, nach der Ansicht mehrerer Theologen nicht verpflichtet, die gefundenen Sachen auf gute Werke zu ver-

wenden. Sato, Navarra, Lebesma und die Theologen von Salamanca.

208. Caſ. Ein Bauer gräbt auf dem Gute ſeines Herrn die Erde um und findet unter einer alten Mauer mehrere goldene Münzen von hohem Werthe. Kann er die ganze Summe ohne Sünde behalten?

Hier iſt nicht bekannt, wem die Münzen gehören. Entweder findet ſie der Bauer zufällig oder aus natürlichem Fleiße. Im erſten Falle kann er ſie nicht gültig behalten: zwar ſind nach dem Völkerrechte ſolche Münzen insgeſammt Eigenthum des erſten Finders, doch gehört nach dem bürgerlichen Rechte die Hälfte dem Herrn des Bodens, in wie weit dieſes das Völkerrecht modificirt; und da dieſes Geſetz nicht peinlicher, ſondern dispoſitiver Natur iſt, und durch die allgemeine Praxis und Gewohnheit vertritt, ſo verpflichtet die Sentenz des Richters, wenn das Gewiſſen nicht dazwiſchen kommt. Im zweiten Falle iſt zu beachten, ob der Bauer ſie mit der geſetzlichen Zuſtimmung des Herrn oder ohne ſie geſucht habe, oder mit einer durch Liſt und Betrug erzwungenen Zuſtimmung, z. B. unter dem Vorwande, dort etwas Sand zu eruiren oder Steine, indem er ſo das Suchen der Münzen verheimlicht. Hat er ſie mit geſetzlicher Zuſtimmung geſucht, ſo kann er gültig alle für ſich behalten, wenn nicht ein unzweifelhaft zu haltender Wechſelvertrag beigeſetzt war, denn das bürgerliche Recht beſtimmt für jenen Fall des einſtimmenden Herrn Nichts; für ihn gilt noch das Völkerrecht. Fand er ſie aber ohne Zuſtimmung oder war dieſe durch Liſt und Betrug erpreßt, ſo muß, zwar nicht von der richterlichen Sentenz, da es ſich um ein peinliches Geſetz handelt, das den Finder nicht ipso facto, ſondern nach der richterlichen Sentenz ſeines Fundes beraubt, der Bauer alle gefundenen Münzen dem Herrn des Gutes geben. So nach rechtlicher Beſtimmung für den Fall, daß Jemand an ein fremdes Grundſtück ohne Zuſtimmung des Herrn Hand anlegt, welche auch im Falle des Betrugs und der Liſt als nicht dazwiſchen kommend präſummirt wird, und daher iſt ſie ſo vorhanden, wie wenn ſie nicht vorhanden wäre. So gewöhnlich die Theologen und fügen noch bei, wenn ſie durch Magie erfunden wären, gehöre Alles das dem Fiscus, was ſonſt dem Finder zugekommen wäre. Confr. die Fortſetzung von *Tournely* 5. Werken de jur. cap. 3. art. 4. sect. 2. punct. 2.

209. Caſ. Titius, der einige Schulden hat, jedoch kein Vermögen beſitzt, um ſie zu bezahlen, findet einen goldenen Ring. Da er aber den Eigenthümer deſſelben nicht ausfindig zu machen vermag, will er den gefundenen Ring zur Bezahlung ſeiner Schulden verwenden. Kann er dies auf erlaubte Weiſe thun?

Ja; denn wenn Etwas dagegen im Wege ſteht, ſo iſt es der Umſtand, daß der gefundene Gegenſtand, deſſen Eigenthümer ſelbſt durch die ſorgfältigſte Nachforſchung nicht ausfindig gemacht wurde, beſonders

wenn er in seiner ursprünglichen Gestalt bleibt, gemäß des präsumirten Willens des Eigenthümers für die Armen und anderen frommen Zwecken verwendet werden darf, woraus hervorginge, daß derselbe zur Bezahlung von Schulden nicht verwendet werden könnte, unter denen der Finder sonst leidet. Weil aber in diesem Falle Titius, der kein Vermögen besitzt, um seine Schulden zu bezahlen, einerseits arm genannt werden und andererseits der Schuldner den gefundenen Ring in der That zu einem frommen Zwecke verwenden kann, damit er fernerhin von seinen Gläubigern nicht mehr geplagt werde, die er aus eigenen Mitteln zu befriedigen nicht im Stande ist, so behaupten wir, es stehe nichts im Wege, daß Titius auf ganz erlaubte Weise handle, indem er nämlich nach dem präsumirten Willen des Eigenthümers handelt, wenn er den goldenen Ring zur Tilgung seiner Schulden verwendet, die er sonst zu bezahlen unfähig ist. *Girib.*, de rest. c. 5. n. 34. *Rosig.*, praenot. 8. n. 2. *Lug.*, disp. 20. n. 5.

210. Cas. Ein Bauer findet auf öffentlicher Straße einen Ring mit einem Steine, den er für Glas ansieht, und verkauft den Ring um geringen Preis an einen andern Bauern, der den Stein ebenfalls für Glas hielt. Ist nun der Käufer, wenn er erfährt, der Stein sei ein Diamant, verpflichtet, den eingegangenen Kauf rückgängig zu machen?

Ja; denn der gegenseitigen Einwilligung der Contrahenten, welche zur Gültigkeit eines jeden Vertrages nothwendig ist, ist nach einem allgemein geltenden Axiom Nichts so sehr entgegen, als der Irrthum. Da nun in diesem Falle der Bauer den Diamantstein für Glas ansehend, den Ring um geringen Preis verkaufte, und der andere Bauer um denselben Preis Glas, nicht aber einen Diamantring zu kaufen glaubte, und daher sowohl Käufer als Verkäufer aus Irrthum und Unkenntniß der Substanz des Gegenstandes ihren Vertrag schlossen, so ist der Käufer, sobald er erfährt, daß der Stein, den er für Glas hielt, ein Diamant sei, nach jeglichem Rechte verpflichtet, den Vertrag als einen nichtigen aufzulösen. So *D. Thomas* p. 2. qu. 6. art. 8. *Less.* l. 2. c. 17. n. 27. *Girib.*, de contr. c. 1. n. 29.

V. Von dem Zuwachse.

189. Frage. Was ist der Zuwachs?

Antw. Der Zuwachs ist jene Erwerbsart, wodurch der Eigenthümer einer Hauptsache auch die damit verbundene accessorische Sache erhält. Das Eigenthum einer beweglichen oder unbeweglichen Sache gibt das Recht auf Alles, was sie erzeugt und was nachgängig entweder natürlich oder künstlich damit verbunden ist.

190. Frage. Es fragt sich, wem die natürlichen oder industriellen Früchte der Erde, die bürgerlichen Früchte angehören?

Antw. Vermöge des Acceſſionsrechtes gehören ſie dem Eigenthümer derſelben Sache, oder Jenen, welchen er das Recht, ſie zu empfangen, abtrat, jedoch mit der Verbindlichkeit, die Arbeitskoſten und die Ausſaat in Anſchlag zu bringen.

Die natürlichen Früchte ſind jene, welche die Erde freiwillig erzeugt, wie Holz, Gras, Baumfrüchte, die Jungen der Thiere. Die induſtriellen Früchte ſind ſolche, welche man durch die Handarbeit gewinnt, wie das Getreide, der Wein u. ſ. w. Die bürgerlichen Früchte ſind die Hausmiethen, Zinſen u. ſ. w.

211. Caſ. Antonius hat in einem fremden Acker einige Bäumchen abgeſchnitten, jetzt im Werthe von zehn Gulden; nach zehn Jahren aber, wie die Hoffnung berechtigte, im Werthe von dreißig Gulden. Was muß er dem Herrn des Ackers bezahlen?

Er muß bezahlen nach der Schätzung eines verſtändigen Mannes. Denn da einerſeits die Reſtitution nicht blos nach dem gegenwärtigen Werthe der Sache, worin dem Nächſten ein Schaden zugefügt worden, ſondern auch dem muthmaßlichen Schaden, der durch die Entwendung oder Zerſtörung eines fremden Eigenthums entſteht, zu ſchätzen iſt, ſo folgt, daß, obgleich die auf einem fremden Acker abgehauenen Bäumchen jetzt den Werth von zehn Gulden nicht überſteigen, aber doch, wie die Hoffnung berechtigt, nach einigen Jahren den Werth von dreißig Gulden erreichen, Antonius ſeiner eigenen Verpflichtung gegen den Beſitzer des Ackers nicht Genüge leiſtet, wenn er ihm beſtimmt die Summe von zehn Gulden reſtituirt. Da aber andererſeits die Hoffnung auf dreißig Gulden für die Zukunft für den Augenblick nicht den Werth von eben ſo viel Gulden hat, ſondern um ſo weniger werth iſt, je größeren unglücklichen Zufällen die Bäumchen während des Zeitraums von zehn Jahren ausgeſetzt ſind, ſo kann in Anbetracht aller Umſtände die Summe, welche Antonius dem Beſitzer des Ackers zur Vergütung des Schades zu erſetzen hat, nur nach dem Urtheile eines ſachverſtändigen Mannes auf höher als zehn und geringer als dreißig Gulden geſchätzt werden. *Navarr.* l. 4. c. 1. n. 52. *Azor.* 3. part. l. 4. c. 25. *Bonac.*, de restit. disp. 1. qu. 3. punct. 1. n. 8.

212 Caſ. Titius hat ſchon vor drei Jahren einige Bäume von einem fremden Landgut auf ſein eigenes verſetzt, wo ſie Wurzel faßten. Es fragt ſich nun, ob er zur Reſtitution dieſer Bäume verpflichtet ſei?

Wir verneinen dieſes und ſagen, daß er nach der Schätzung erfahrener Leute nur den Schaden zu erſetzen habe. Der Grund liegt darin, weil durch die Verpflanzung der Wurzeln auf ſeinen eigenen Grund und Boden das Eigenthumsrecht über ſie auf ihn übergegangen iſt, nach dem klaren Sinn der Stelle in §. Si *Titius*, Instit. de reb. dir., wo es heißt: „Wenn Titius eine fremde Pflanze auf ſeinen eigenen

Boden versetzt, so gehört sie ihm: und wenn er nun hiegegen seine Pflanze auf das Gut des Mövius setzt, so gehört die Pflanze dem Mövius, sobald sie in dem einen wie in dem anderen Falle daselbst Wurzel gefaßt haben. Daß dieses auch in foro conscientiae seine Anwendung finde, lehrt und beweist *Aragonius*, de dominio col. 40. rers. tertio conclus. tab. 102.; es kann nämlich ein menschliches Gesetz die Uebertragung des Eigenthumsrechts auf rechtmäßige Weise selbst gegen den Willen des Herrn bewirken. Man kann nicht anführen: also könnte man in foro conscientiae fremde Pflanzen stehlen und auf seinen eigenen Grund und Boden versetzen, mit der Intention, die Schätzung zurückzuerstatten. Wir läugnen diesen Schluß: denn die Folgerung von Geschehenem auf zu Geschehendes geht nicht immer an, da vieles nach der That, was zu geschehen, verhindert wird. Auch wir geben daher zu, daß Derjenige, welcher gegen den Willen des Eigenthümers fremde Pflanzen stiehlt, gegen die Gerechtigkeit und Liebe sich versündige; wir behaupten aber, daß nach der unerlaubten That, wenn die fremden auf den eigenen Grund und Boden versetzten Pflanzen Wurzel gefaßt haben, das Eigenthumsrecht über sie auf den Herrn des Guts übergegangen ist, und daß deßhalb dieser nicht mehr zur Restitution der Pflanze, sondern nur dazu verpflichtet ist, dem früheren Eigenthümer den Schaden nach der Schätzung erfahrener Leute zu ersetzen. So ist auch Derjenige, welcher fremden Samen auf seinen Acker gesäet hat, eigentlich nur verpflichtet, dem Eigenthümer den Schaden zu ersetzen, der ihm durch den Diebstahl zugefügt wurde. Haben die Pflanzen noch nicht Wurzel gefaßt, dann ist er verbunden, sowohl diese selbst zurückzustellen, als auch den hieraus für den Eigenthümer entspringenden Schaden zu ersetzen.

191. Frage. Welches Recht hat der Eigenthümer auf eine Sache, welche er nicht mehr in ihrer ursprünglichen Form und Weise erhalten kann?

Antw. Er hat das Recht, die Zurückstellung seiner Materie in derselben Natur, Quantität, Gewicht, Maaß und Güte oder in seinem Werthe zu fordern?

213. Cas. Sergius hat Trauben gestohlen, aus welchen er Wein, und Wolle, aus welcher er Tuch machte ꝛc. Es fragt sich, ob er nun den Wein, das Tuch ꝛc. selbst zurückzuerstatten habe?

Wir antworten mit *Palaus*, *Laymann*, *la Croix* und Andern, daß er wahrscheinlicher Weise hiezu verbunden sei, wenigstens dann, wenn der Eigenthümer der Trauben, der Wolle ꝛc. zu diesem Ende gegen Sergius klagen sollte. Der Grund ist der, weil Sergius, als er aus den Trauben Wein, aus der Wolle Tuch ꝛc. bereitete, sehr wohl wußte, daß weder Trauben noch Wolle ihm, sondern einem Andern

gehörten, von welchem er wahrscheinlicher Weise annehmen konnte, daß er selbst gegen dessen Willen Wein und Tuch ꝛc. daraus bereite, und daß Jener die Rückerstattung des entwendeten Gegenstandes wünsche. Wenn nun aber Einer eine fremde Sache, von welcher er weiß, daß sie fremd ist, in etwas Anderes umwandelt, so wird durch eine solche Specification das Eigenthumsrecht über die Sache nicht auf den Specificirenden übergetragen, sondern es bleibt bei dem ersten Herrn und diesem ist sie mithin zurückzugeben, ohne daß die Specification ein Hinderniß wäre. Der Sinn ist klar in der Stelle 22. §. 3. ff. ad exhibendum, wo es heißt, der Wein und das Oel gehören mir, welche aus meinen Trauben oder Oliven von Dem bereitet werden, welcher weiß, daß sie mein Eigenthum sind; weil es (was wohl zu beachten ist), wenn er dieses thut, obwohl er weiß, daß die Sache mir gehört, so angesehen wird, als schenke er mir seine Mühe. Wir sehen also, es wird ausdrücklich gesagt, daß die Sache bei dem ersten Herrn bleibe und daß der Specificirende seine Mühe Jenem, wie man glaubt, schenke. Es muß mithin dem ersten Herrn, wenigstens dann, wenn er zu diesem Ende klagt, der Wein oder das Tuch von Sergius in unserem Falle zurückerstattet werden. Man halte nicht das Gesetz: Adeo quidem ff. de acquir. reb. domin. entgegen; denn hier wird unsere Behauptung nur noch mehr bestätigt, wenn die Sache wieder in ihren früheren Zustand versetzt werden kann: Anders aber, wenn das, wie in unserem Falle, nicht geschehen kann, weßhalb der Specificirende der Herr wird, und es genügt mithin, dem früheren Eigenthümer den Werth der Sache gemäß der Schätzung zu restituiren.

Das halte man also, wie gesagt, nicht entgegen; denn dieses gilt nur, wenn die Specification im guten Glauben gemacht worden war: (wie zu jener Stelle mit Recht die Glosse suo nomine bemerkt, der auch wir im vorliegenden Falle beistimmen würden, wenn Sergius im guten Glauben aus den Trauben Wein und aus der Wolle Tuch bereitet hätte). Aber hier verhält es sich ja ganz anders: Denn Sergius hat die Trauben und die Wolle auf unredliche Weise (mala fide) weggenommen, und ebenso hat er auf unredliche Weise die erstern in Wein und die zweite in Tuch umgewandelt, obwohl er wußte, daß die Sache, die er verwandle, eine gestohlene sei, und daß der Eigenthümer der Sache weit wahrscheinlicher die Restitution seines Eigenthums lieber als dieses wolle, daß sie (es) für ihn umgewandelt werde. In unserem Falle findet also nicht das Gesetz Adeo, sondern jenes erstere seine Anwendung; demgemäß mithin der Wein und das Tuch dem Eigenthümer der gestohlenen Trauben und Wolle, wenigstens dann, wenn er zu diesem Ende Klage führt, zurückgegeben werden muß.

VI. Von der Ersitzung.

192. Frage. Was versteht man unter diesem Ausdruck?

Antw. Die Ersitzung oder Verjährung ist ein Mittel, sich durch einen fortgesetzten Besitz in einer gesetzlich bestimmten Zeit Eigenthum zu erwerben oder sich von Forderungen zu befreien.

193. Frage. Welches sind die zur Ersitzung erforderlichen Bedingungen?

Antw. 1) Der Besitz; 2) die Veräußerungsfähigkeit der Sache; 3) der gute Glaube; 4) der Uebertragstitel des Eigenthums und 5) die erforderliche Zeit.

194. Frage. Wie verhält es sich, wenn Jemand anfängt, über seinen Besitz, über den er bisher in gutem Glauben war, zu zweifeln?

Antw. In diesem Falle muß der Besitzer die Wahrheit zu entdecken suchen. Wenn der Zweifel nach einer reiflichen Untersuchung fortdauert, so kann er seinen Besitz fortsetzen kraft des Rechtsgrundsatzes: In dubio melior est conditio possidentis, und dieser Besitz ist für die Ersitzung hinreichend. „Wer im Anfange zweifelt," sagt der heil. Liguori, „ob die Sache sein gehöre, kann den Besitz nicht beginnen. Wenn aber zu dem redlichen Besitze der Zweifel hinzutritt, so wird die Ersitzung nicht unterbrochen, wenn inzwischen auf die Erforschung der Wahrheit Mühe verwendet wird." *Liguori* lib. III. n. 504.

195. Frage. Kann man in den Besitz einer Sache gelangen wenn der Vorgänger dieselbe nicht gesetzlich innehatte?

Antw. Auf den Besitz des Vorgängers darf man sich nicht berufen, wenn er nicht gesetzmäßig war; eine ungerechte, gewaltsame, geheime, unredliche Besitzung nützt weder dem ersten, noch dem zweiten Besitzer, wenn er die Rechtswidrigkeit dieses Besitzes einsieht, obwohl sie einen Dritten, der in gutem Glauben ist, nicht an der Ersitzung hindert; wogegen die Präscription nur von dem Augenblick an beginnt, wo dieser Dritte kraft eines eigenthumsfähigen Titels in den Besitz eintritt und den gesetzwidrigen Besitz seines Vorgängers nicht kennt. Wenn in diesem Falle der dritte Besitzer unter einem besondern entgeltlichen oder unentgeltlichen Titel die Sache hat, so kann er in drei, zehn oder zwanzig Jahren ersitzen.

Verhält es sich ebenso mit dem Erben eines unredlichen Besitzers? Allerdings gilt dasselbe von Jenem, der vermöge eines besonderen Rechtsgrundes erbt oder nachfolgt; er hat einen eigenen Besitz, welcher als keine Fortsetzung von dem des früheren Besitzers angesehen werden kann; denn er vertritt ihn nicht, er kann also wie jeder andere Erwerber vermöge eines besonderen Titels ersitzen. Aber nicht so steht es mit dem universalen Nachfolger oder dem, der vermöge eines allgemeinen Titels nachfolgt. Wenn der Vorgänger ein unredlicher Besitzer war,

wenn sein Besitz ein gewaltsamer, geheimer, hinterlistiger, wenn z. B. die Sache, die er besitzt, gestohlen war, so kann der universale Nachfolger, selbst wenn er in gutem Glauben ist, nicht ersitzen. Succedit enim in vitia defuncti. Indessen gilt dieses von der drei-, zehn-, oder zwanzigjährigen, aber nicht von der dreißigjährigen Ersitzung. Daher kann der Erbe eines unredlichen Besitzers nach Verlauf von dreißig Jahren ersitzen und diese Präscription ist im Gewissen selbst für den Fall statthaft, als der Erbe während der dreißig Jahre im guten Glauben war.

196. Frage. Petrus ist der redliche Besitzer einer fremden Sache die ganze zur Präscription erforderliche Zeit. Sein Sohn und muthmaßlicher Erbe, Paul, erkennt vollkommen, daß diese Sache nicht dem Petrus gehöre, aber er machte ihn nicht darauf aufmerksam, aus Furcht, eine ihm einst zu Nutzen kommende Ersitzung zu unterbrechen. Petrus stirbt und Paulus erhält als Universalerbe mit der Nachfolge den Grund, welchen sein Vater ersaß. Kann ihn Paulus ohne Ungerechtigkeit besitzen?

Antw. Ohne Zweifel kann er ihn behalten, nicht kraft der Ersitzung; denn nicht er hat ihn ersessen, sondern kraft seines Erbschaftstitels, welcher ihm ein reelles Recht auf alle gesetzlich erworbenen Güter seines Vaters gibt. Der Vater, welcher Herr und Eigenthümer des proscribirten Grundes wurde, konnte ihn dem Sohne, wie einem Fremden übertragen, sei es vermöge eines günstigen oder oneröſen Titels. Man halte nicht den schlechten Glauben des Sohnes entgegen; denn er konnte auf den redlichen Besitz seines Vaters keinen Einfluß haben und folglich die Ersitzung nicht hindern.

197. Frage. Kann ein minderjähriges Kind durch einen redlichen Besitz präscribiren?

Antw. Ja; denn die Ersitzung kommt Allen zu Nutzen, welche in gutem Glauben mit einem eigenthumsfähigen, reellen oder präsumtiven Titel etwas besitzen. Kann es aber, volljährig geworden, die Güter, welche es im guten Glauben ersaß, für den Fall behalten, als der Vormünder im unredlichen Besitze war? — Es kann sie behalten, weil es den Titel einer rechtmäßigen Ersitzung für sich hat; der unredliche Besitz des Vormünders kann den Rechten des Mündels nicht schaden. Wenn der Vormünder während seiner Vormundschaft einem Dritten ein Unrecht zufügte, so ist er allein dafür verantwortlich.

VII. Von der Erbfolge.

198. Frage. Welche Regeln gelten bei der Erbschaftstheilung?

Antw. Bei der Erbschaftstheilung muß jeder Erbe mit seinen Miterben abrechnen, d. h. Alles von dem Erblasser direct oder indirect

als Geschenk inter vivos Empfangene bei der Masse der Theilungsgüter lassen oder bringen.

214. Cas. Titius, der Gläubiger eines Priesters, trägt diesem auf, so und so viele Messen für ihn zu lesen. Titius stirbt, ehe die Messen gelesen sind, und es stellt sich ein Schuldenstand bei ihm heraus, daß seine Erben nicht im Stande sind, das Ganze zu bezahlen. Darf der Priester die Messen noch lesen, oder muß er seine Schuld an die Erben bezahlen?

Entweder konnte Titius beim Auftrage der genannten Messen noch frei über sein Vermögen verfügen und deßungeachtet alle seine Gläubiger bezahlen, oder er war schon damals unvermögend, oder er wurde es erst in Folge des genannten Auftrages. Ist das Erste der Fall, so kann der Priester die Messen lesen, weil damals Titius über sein Vermögen, ohne Beeinträchtigung der Rechte der Gläubiger, frei verfügen konnte, und der Priester ist nicht verpflichtet, den Erben etwas herauszuzahlen.

Im zweiten Falle ist wieder zu unterscheiden: entweder wußte der Priester von dem Unvermögen des Titius, oder nicht. Wußte er davon, so ist er gehalten, seine Schuld an die Erben des Titius abzutragen; denn in diesem Falle würde sich die Sache so herausstellen, als ob er bei der Veräußerung dieses Anlehens Einfluß gehabt und sogar die Gläubiger zu betrügen mitgewirkt habe. Man sagt nämlich, Derjenige wirke bei der Veräußerung einer Sache zum Betrug der Gläubiger mit, der in Folge der Veräußerung das Unvermögen des Veräußernden, seine Gläubiger zu befriedigen, voraussieht, oder wenigstens voraussehen sollte, deßungeachtet aber dazu seine Einstimmung gibt und hilfreiche Hand bietet. Instit. quibus manumit. non licet. §. in fraudem; lib. 1. etc. seq. per. tut. tit. Cod. quae in fraud. Creditorum. *Heislinger*, de Contr. par. 2. cas. 3. §. 2. n. 1. *Ligorio* lib. 3. tr. 5. c. 3. dub. 2. n. 722. Nun aber trifft dieses Alles bei dem Priester ein; Wissen, Einstimmung und Annahme. Also ist er verpflichtet, die Schuld an die Erben des Titius abzutragen; wozu ihn auch noch die Bestimmung Gregors IX. c. fin. de injur. in gener. anhält, die lautet: „Wenn durch deine Schuld ein Schaden angerichtet, oder ein Unrecht verübt wurde, oder wenn du andern Uebelthätern geholfen, so bist du rechtlich verpflichtet, deßwegen Genugthuung zu leisten." — Wußte aber der Priester von dem besagten Unvermögen nichts, so konnte er nach positivem Rechte die Messen nachlesen: einerseits weil es in l. quod autem ff. quae in fraud. credit. heißt: „Wenn etwas zum Betrug der Gläubiger gethan wird und der Empfänger nichts davon weiß, so scheinen die Worte des Edicts ihre Anwendung zu verlieren;" — andererseits aber, weil Titius damals noch Herr jenes Anlehens war, indem er keiner Specialhypothek verfallen und er rechtskräftig die Summe

zu Messen verwenden konnte. Molina, Lessius und Andere sagen, der Priester, wenn er die Messen lesen wolle, sündige wenigstens nicht gegen die Liebe, weil er nicht verpflichtet sei, den eigenen Vortheil zur Schadloshaltung der Gläubiger hintanzusetzen. Dessenungeachtet ziehen einige Theologen die Ansicht vor, nach welcher der Priester, so er in diesem Falle keinen wirklichen Schaden leiden und in anderer Weise leicht ähnliche Stipendien erhalten könnte, sich zur Bezahlung der Schuld an die Erben des Titius verpflichtet fühlen würde und zwar vermöge eines gewissen natürlichen Rechts, nach der bekannten Regel: „Was dir nicht schadet, dem Andern aber nützt, das thue!" — Zumal man die fromme und vernünftige Voraussetzung haben darf, Titius habe die genannte Summe deßwegen für die Stipendien ausgesetzt, in der guten Meinung, die Erbschaft reiche wohl noch zur Bezahlung der Schulden hin; denn hätte er das Gegentheil vorausgesehen, so hätte er in diese Verwendung nicht eingewilligt. Deßwegen hört auch ein frommes Vermächtniß auf bei einer bestehenden Schuld, die vom Testator als die seinige anerkennt wird, wie Giri b. richtig bemerkt, de contr. cap. 15. dub. 13. num. 153.

VIII. Von den Verträgen.

199. Frage. Welche Bedingungen sind zur Giltigkeit eines Vertrags nothwendig?

Antw. 1) Die Einwilligung; 2) die Fähigkeit zum Vertrage; 3) ein gewisses Object; 4) eine zur Verpflichtung erlaubte Ursache.

200. Frage. Welche Ursachen hemmen die Einwilligung?

Antw. 1) Irrthum; 2) Gewalt; 3) Betrug und 4) Verletzung.

215. Cas. Da ein Verkäufer von Most diesen des Nachts dem Käufer zuführt, bemerkt er in der Nähe der Stadt, daß beinahe die Hälfte ausgeflossen sei; damit sich nun der Käufer nicht beschwere, füllt er ihn mit Wasser auf. Ist er zu einer und zu welcher Erstattung verpflichtet?

War der Kauf ein bedingter und hatte der Verkäufer die Verbindlichkeit, den Most dem Käufer nach festgesetzter Bestimmung zuzuführen, so ist er zu einer Erstattung verpflichtet; sowohl, weil er Wasser statt Most verkauft hat, als auch, weil durch eine solche Mischung mit Wasser der Most schlechter wird und dadurch dem Käufer auf schuldbare Weise ein Schaden zugefügt würde, in welchem Falle eine Wiedererstattung eintritt, nach der Meinung sämmtlicher Moralisten.

Was nun das Quantum des Ersatzes betrifft, so ist der Most durch die Vermischung mit Wasser entweder so verschlechtert worden, daß er sowohl zum Aufbewahren als zu anderen Zwecken unnütz geworden, und in diesem Falle tritt voller Ersatz ein, da der Käufer im Ganzen beschädigt worden. *Giribald.*, de empt. t. 2.; oder der Most ist durch die

Beimischung von Wasser für den Käufer nicht ganz unbrauchbar; dann ist er zu einem Aequivalent nach vorgenommener Schätzung verpflichtet.

201. Frage. Ist man im Gewissen verpflichtet, einen Vertrag zu erfüllen, der nicht mit den gesetzlich unter der Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Förmlichkeiten bekleidet ist?

Antw. Man setzt voraus, daß dieser Vertrag nichts gegen die Sitten, die gute Ordnung und die Gesetze in sich schließt; überdies setzt man voraus, daß die contrahirenden Theile nicht unter die Zahl der Personen gehören, welche das Gesetz für vertragsunfähig erklärt. Uebrigens soll man im Beichtgerichte Niemand beunruhigen, der einen Contract, z. B. eine Schenkung vernichtete, weil er nicht mit allen unter der Strafe der Nullität vorgeschriebenen Förmlichkeiten bekleidet ist. *Liguori* l. III. n. 711.

IX. Vom Versprechen.

202. Frage. Ist man verpflichtet, ein Versprechen zu erfüllen, wodurch man sich verpflichtete, eine gewisse Summe Geldes für die Vollbringung einer unmoralischen, unerlaubten Sache zu geben?

Antw. Offenbar nicht, so lange die Sache noch nicht vollzogen ist. Wenn aber das Verbrechen vollzogen ist? — Darüber sind die Meinungen der Theologen getheilt. Die Einen glauben, daß Der, welcher das fragliche Versprechen gemacht, weder vor Gott noch vor den Menschen, weder vor noch nach der That eine Verpflichtung, seine Verheißung zu erfüllen, gemacht habe. Andere, wie der heil. Liguori, glauben, daß man verpflichtet sei, wenn das Verbrechen einmal begangen ist, das Versprechen zu geben. Doch wird die erste Meinung vorzuziehen sein, denn die letzte würde die Zügellosigkeit ermuntern.

X. Von dem Aufhören der Vertragsverpflichtungen.

203. Frage. Unter welchen Bedingungen hören die Vertragsverpflichtungen auf?

Antw. 1) Durch die Bezahlung; 2) durch die Veränderung; 3) durch den freiwilligen Nachlaß; 4) durch die Compensation; 5) durch die Confusion; 6) durch den Verlust der Sache; 7) durch die Nullität oder Aufhebung; 8) durch die Wirkung der Resolutivbedingung oder durch die Ersitzung.

204. Frage. Ist der Schuldner durch die Abtretung seiner Güter von der Verpflichtung, seine Schulden zu bezahlen, entbunden?

Antw. Man unterscheidet die freiwillige und die gerichtliche Abtretung. Die freiwillige Abtretung ist jene, welche die Gläubiger freiwillig annehmen. Die gerichtliche Abtretung ist eine Wohlthat, welche das Gesetz dem unglücklichen und redlichen Gläubiger gestattet,

da er, um die Freiheit seiner Person zu besitzen, vor Gericht alle seine Güter seinen Gläubigern ohne Rücksicht auf jede entgegengesetzte Bestimmung abtreten darf. Diese gerichtliche Abtretung gibt den Gläubigern nicht das Eigenthum, sondern nur das Recht, die Güter zu ihrer Vergütung verkaufen zu lassen und davon die Einkünfte bis zum Verkaufe zu beziehen. Sie bewirkt die körperliche Freiheit; aber sie befreit nicht den Schuldner bis zur Gleichstellung mit dem Werthe der abgetretenen Güter, sondern in dem Falle, daß sie unzureichend sind, muß er, wenn er noch andere hat, sie bis zur völligen Bezahlung abtreten. Ebenso verhält es sich bezüglich des Gewissens mit der freiwilligen Abtretung; von welcher Art immer die Verträge zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger sind, sie entbinden nicht von der völligen Bezahlung, außer wenn es dem Schuldner für die Zukunft unmöglich wird, sich die Mittel dazu zu verschaffen, oder wenn die Gläubiger frei und ausdrücklich erklärt hätten, daß sie ihn von jeder Verpflichtung entbinden. „Wenn er jedoch nachher zu einem großen Vermögen kommt, so ist er zur Restitution verpflichtet." *Liguori*, lib. III. n. 699. Aber der Gläubiger, welcher seine Güter abtritt, kann im Gewissen sich soviel zurückbehalten, um standesmäßig leben zu können, indem er sich auf einen sehr mäßigen Unterhalt beschränkt. Conf. d. *Angers*. conf. 5. qu. 2.

205. Frage. Welche Rücksichten treten bei der heimlichen Entschädigung ein?

216. Cas. Fälle, die auf die heimliche Entschädigung (compensatio occulta) sich beziehen, können in der Verwaltung der Bußanstalt leicht zur Sprache kommen, indem Manche dazu sich entschließen ohne Beunruhigung des Gewissens, Andere mit einiger, worüber sie sich dann hinwegsetzen, Andere sogar gegen die Stimme des Gewissens; — Alle werden nachher im Gewissen beunruhigt werden.

Um zur heimlichen Entschädigung sich zu berechtigen, darf dieselbe nur unter folgenden Bedingungen geschehen:

1) Die Forderung muß gewiß, sie muß eine Forderung des Rechts, nicht blos ein Zumuthen der Liebe und Erkenntlichkeit sein.

2) Es darf kein anderes da sein, um zu seinem Rechte zu gelangen.

3) Es darf dadurch kein Verdacht gegen einen Dritten entstehen.

4) Es darf nicht über die Forderung genommen werden.

5) Es darf nicht vor der zur Zahlung bestimmten Zeit genommen werden.

6) Es darf nicht an einem Depositum geschehen.

7) Und es darf nicht zu befürchten sein, daß die Forderung noch einmal von dem Schuldner oder dessen Erben müsse berichtiget werden.

So bedenklich es einmal ist und bleibt, zu einer heimlichen Entschädigung seine Zustimmung zu geben, oder gar zu rathen, und zwar

ſchon deßwegen, weil ſie heimlich geſchehen muß, weil, was das Licht ſcheuet, immer den Verdacht gegen ſich hat; ferner, weil der eigennützige Trieb, der ſo viele Macht über den Menſchen ausübt, dabei ſo leicht in's Spiel kommt und zu ſo mancherlei Selbſttäuſchungen verleitet, alſo für das innere Wohl, für das Heil der Seele leicht gefährlich werden kann; weil es immer ſehr bedenklich iſt, dem Menſchen in eigener Angelegenheit, und zwar ohne daß der andere Theil einmal gehört wird, das Richteramt ſo zu überlaſſen, daß er, indem er zu ſeinen Gunſten das Urtheil ſpricht, ſogleich zur Ausübung ſchreiten darf; und weil die Sicherheit des Beſitzes dadurch ſehr würde gefährdet werden, wenn die Befugniß zur heimlichen Entſchädigung als Regel ſollte angenommen werden. Deßwegen muß ſie als eine nur unter den ſtrengſten Bedingungen zu geſtattende Ausnahme von der Regel angeſehen werden. Ueberwiegend müſſen alſo die Gründe ſein, um die wirklich geſchehene heimliche Entſchädigung für erlaubt zu erklären; und noch mehr, um die vorzunehmende zu geſtatten: man muß — was hier immer die Hauptſache ſein wird — die Perſon genau kennen, von ihrer Gewiſſenhaftigkeit ganz überzeugt ſein. — Einige Fälle mögen nun als Beiſpiele dienen.

1) A. iſt der älteſte Sohn in einem Hauſe, worin Landwirthſchaft geführt wird; der Vater hat ſeit mehreren Jahren wegen Kränklichkeit wenig Antheil mehr daran nehmen können; B., der zweite Sohn, ſtudirt ſchon ſeit mehreren Jahren, um geiſtlich zu werden, und hat dem Hofe ſchon viel gekoſtet; C., der Dritte, iſt ſeit einigen Jahren beim Handel; unterdeſſen hat A. ſeit mehreren Jahren die Laſt der Arbeit allein getragen, hat ſich tüchtig geplagt, und durch Fleiß und Sparſamkeit dem Erbe ſchon ſehr aufgeholfen, und ſteht überhaupt in dem beſten Rufe. Dieſer kommt nun einmal zu ſeinem Beichtvater und ſpricht: „Sie kennen meine Lage und Umſtände am beſten können mir auch am beſten rathen. Der Vater nimmt kürzlich ſehr ab, und könnte uns, wie ich fürchte, auf einmal aus der Zeit gehen. Dabei iſt es für mich auch Zeit, an eine Heirath zu denken. Das Alles macht mich nun zuweilen recht beſorgt und nachdenklich. Nun möchte ich gern wiſſen, ob ich nicht alle Jahre etwas für meine Mühe und Sorge rechnen, und ſchon jetzt, ehe der Vater zum Sterben kommt, einen beſonderen Theil für mich zurücklegen dürfte. Die beiden Anderen haben doch nur verzehrt; ich aber habe, das weiß ein Jeder, mir es ſauer werden laſſen. Dem Vater etwas davon zu ſagen, das kann ich nicht, das iſt mir ganz unmöglich; dafür lieber nichts: gegen die beiden Brüder, wir ſind uns mit einander recht gut, habe ich auch wohl einmal ein Wort fallen laſſen; aber der Theolog that, als wenn er es nicht hörte, und der beim Handel iſt, will geradezu nichts davon wiſſen. Das ſehe ich alſo

wohl vorher, wenn ich nicht früher für mich sorge, so habe ich, wenn's einmal zur Theilung kommt, nebst meinem kindlichen Antheil nicht das Mindeste zu erwarten. Das wäre doch recht hart und unbillig."

Hart und unbillig möchte es sein; davon aber ist hier nicht die Rede, ob es ungerecht sei: ob A. mit gutem Gewissen gegen diesen zu befürchtenden Schaden im Voraus sich verwahren dürfe, das ist hier die Frage. A. darf es nicht. Der Vater hatte das Recht, die Einrichtung zu treffen, daß der Eine seiner Söhne studiren, der Andere dem Handel sich widmen sollte. A. hatte also keinen Rechtstitel, dieser Einrichtung sich zu widersetzen, dieselbe wenigstens zum Theil unwirksam zu machen. A. mußte auch bedenken, daß Dasjenige, was er durch seinen Fleiß zu Gunsten des väterlichen Vermögens gewirkt hatte, auch ihm selber dereinst zum Guten käme, daß er ja auch selbst so lange Zeit beim Vater Nahrung, Kleidung u. s. w. gehabt hätte; daß sein Mißtrauen auf die Brüder wohl ungegründet sein, vielleicht vom geheimen Stolze herrühren möchte; mit Einem Worte, daß er, wenn er zu seinen Gunsten etwas thun zu mögen wünschte, es auf offenem Wege, durch gütliche Vereinbarung thun müßte. Alles Heimliche sei vom Bösen.

2) Auf gleiche Art verhält es sich mit diesem Falle. Bejahrte Eltern sind bei ihrem im Hause verheiratheten Sohne geblieben und haben ihm, je älter, schwächer und kränklicher sie geworden, immer mehr Kosten gemacht; so daß er weit mehr, als die übrigen Geschwister, zu ihrer Pflege, Beköstigung ꝛc. gethan hat. Da die Eltern noch Etwas als Eigenthum besitzen, was den Geschwistern nicht bekannt ist, so frägt er seinen Beichtvater: ob er sich nicht davon heimlicher Weise entschädigen dürfe? — Wenn keine Vereinbarung zwischen den Geschwistern getroffen ist, und die Andern sich nicht dazu verstanden haben, pro rata zur Unterstützung der Eltern beizutragen, so hat Jener kein Recht zur Forderung und also keine Befugniß zur heimlichen Entschädigung.

217. Cas. Der folgende Fall könnte sich leicht ereignen. A., eine beliebte Krankenwärterin, und zugleich als fromm und gewissenhaft bekannt, erzählt ihrem Beichtvater: „Vor sechs Wochen hatte ich mich mit dem Kranken B. eingelassen, ihm des Nachts um so viel Silbergroschen aufzuwarten. Damals war aber seine Krankheit noch nicht schlimm und ich hatte des Nachts noch viele Zeit Ruhe; das ist aber seit einigen Wochen immer schlimmer geworden; ich kann nun die ganze Nacht kein Auge zuthun, bin des Morgens ganz ermüdet und kann den Tag über fast nichts mehr verdienen. Dabei ist er so verdrießlich geworden, daß Niemand mehr mit ihm umgehen kann; er will auch Keinen mehr bei sich haben, als mich; deßwegen muß ich auch oft des Tages eine Zeitlang bei ihm bleiben; da ich viel mit Kranken umgehe, so kann ich

mich in seine übeln Launen am besten schicken. Auch wird er mit jedem Tag genauer und sorglicher um sein Auskommen; wenn ich ihm sage, daß ich des Tages nichts verdienen könnte, wird er gleich böse, und sagt: er merke wohl, daß ich's müde bei ihm wäre, daß ich mehr haben wolle, er könne aber nicht mehr geben; dann gibt er mir auch wohl eine ganz erbärmliche Kleinigkeit, und ich schweige dann gern stille, um ihn nicht noch mehr aufzubringen. Ich weiß es ganz gewiß, und der Doctor hat es mir ganz bestimmt gesagt, daß er zum allerhöchsten noch einen Monat wird zu leben haben. Unterdessen wird sein Zustand noch viel schlimmer und unerträglicher werden; kein Anderer würde sich so gut mit ihm schicken können; darum — verlassen kann ich ihn nicht, das kann ich nicht über's Herz bringen. Von seinen Verwandten, den Erben, darf ich nach seinem Tode nicht das Mindeste erwarten; ich kann es genug merken, daß ihnen das Wenige, was ich jetzt bekomme, schon zu viel ist. Nun wollte ich Ihnen sagen: ich habe jetzt alle seine Sachen zu besorgen, alle seine Ausgaben und Einnahmen gehen durch meine Hände; ohne daß irgend Jemand etwas davon weiß, könnte ich leicht so viel von seinem Gelde nehmen, daß ich bei dieser mühevollen Aufwartung wenigstens keinen Schaden hätte: sollte ich das nicht thun dürfen?

Obschon in diesem Falle Alles sich vereiniget, was die heimliche Entschädigung rechtfertigt, so muß doch der Beichtvater von der strengen Gewissenhaftigkeit dieser Person ganz überzeugt und auch mit ihrer äußerlichen Lage genau bekannt sein, ehe er ihr dazu die Befugniß gibt. Er muß sich im Geiste an ihre Stelle denken, wenn sie von dieser Befugniß Gebrauch macht; was sie dann thut, hat doch allen Schein des wirklichen Diebstahls, obschon es in der That kein Diebstahl ist; was sie thut, kann das Licht nicht ertragen: Menschen dürfen es nicht sehen, Gott aber darf es sehen, und sieht es wirklich, ist dabei gegenwärtig; im Andenken an Seine Gegenwart, an die Gegenwart des Allwissenden, Gerechten müsse sie es jedesmal thun, darüber beruhigt, daß sie von fremdem Eigenthum nur nehme, was ihr mit Recht zukommt, was ihr eigentlich gehört, und was sie auf keine andere Art erhalten kann, und fest entschlossen, nicht das Mindeste mehr zu nehmen. — Was diesen Punkt, das quantum compensationis betrifft, so muß der Beichtvater es genau mit ihr überlegen, wie viel sie nach Recht und Billigkeit über Dasjenige, was sie empfängt, noch wohl fordern dürfe, und sie dann streng verpflichten, an dieses Quantum sich zu halten. Auf diese Art wäre dann die Person am besten geschützt, daß durch diese für das Gewissen immer etwas gefährliche Befugniß, für das Zeitliche zu sorgen, die Sorge für das Ewige nicht leide und das Heil der Seele nicht gefährdet werde.

Um desto strenger muß der Beichtvater daher gegen solche, z. B.

Dienstboten, Taglöhner sein, die oft aus den geringfügigsten Ursachen allerhand kleine Ungerechtigkeiten unter dem Vorwande heimlicher erlaubter Entschädigung, indem sie nicht bekämen, was ihnen gebührte, wider Pflicht und Gewissen sich erlauben. Was die Gewissenhaftigkeit verletzt, eröffnet allem Bösen Thür und Thor.

218. Cas. Eine Dienstmagd findet sich im Gewissen darüber beunruhigt, wider Wissen und Willen der Herrschaft oft allerhand Kleinigkeiten an Dürftige verschenkt, auch wohl allerhand Naschereien und andere kleine Untreuen sich selber erlaubt zu haben. Der Beichtvater nimmt die Sache ernsthafter, als sie erwartet hatte; sie muß ihm Rede und Antwort stehen, und entweder jetzt, wie viel das Alles wohl betragen möge, wie viel zum höchsten und zum geringsten; und indem der Beichtvater bei dieser drückenden Berechnung ihr zu Hülfe kommt, kommt weit mehr heraus, als sie gedacht hatte. Der Beichtvater muß sie zum Ersatze verpflichten. Da fängt sie an zu jammern, sagt: „sie verdiene nicht mehr, als sie für ihre Kleidung bedürfe, sie müsse sich doch kleiden wie Andere ihres Gleichen, sie könne nichts erübrigen; sie wolle es nun so machen: sie wolle fleißiger, als sie sonst gethan, und auch längere Zeit, als sie dazu verpflichtet sei, für die Herrschaft arbeiten." Darf man es erwarten, daß eine Person, die so leichtfertig und gewissenlos im Handeln war, gewissenhaft sein werde in Erfüllung eines Versprechens, welches sie, ermüdet von der täglichen pflichtmäßigen Arbeit, doch schwerlich wird erfüllen können? Das sind nur leere Ausflüchte von Personen, die schon — wie man zu sagen pflegt — ein weites Gewissen haben, denen nichts mehr Noth thut, als daß ihr schon hart gewordenes Gewissen wieder geschärft werde. Verpflichte man sie zu einem, wenn auch schmerzlichen Opfer, z. B. zum Verkaufe eines überflüßigen, für sie gar nicht nothwendigen Putzes, und sorge man, daß das daraus gelöste Geld der Herrschaft, ohne Verdacht zu erregen, eingehändiget werde.

Sollte eine andere Person, die der Beichtvater, nachdem sie über den nämlichen Fehler sich angeklagt, ebenfalls zum Ersatze verpflichtet hat, die Antwort geben, „sie habe eine alte, kränkliche Mutter allein zu ernähren, und müsse ihr Alles geben, was sie nur eben erübrigen könne; sie wolle es daher so machen, wie wir's von der vorigen gehört haben;" so verdient eine solche Antwort, falls sie wahr ist, gewiß eine besondere Rücksicht. Jedoch dürfte der Beichtvater es bei einem solchen Versprechen doch nicht lediglich bewenden lassen; es würde ihre verletzte Gewissenhaftigkeit wenig gebessert sein. Die Person muß ihm sagen, wie viel Zeit sie des Abends für sich frei habe, was für Arbeit sie dann wohl für die Herrschaft verrichten könne, und wie viel das jedesmal an Geldeswerth betrage. Wenn also das Quantum des Ersatzes vorher schon

ausgemittelt ist, so läßt sich nun leicht berechnen, wie viele Tage und Stunden nothwendig seien, um den Ersatz wenigstens einigermaßen zu leisten. Darüber muß sie nun genau Rechnung führen und in der nächsten Beichte Rechenschaft geben. Dadurch wird die verletzte Gewissenhaftigkeit am wirksamsten wieder hergestellt, wofür zu sorgen ja der wesentlichste Beruf des Beichtvaters ist. „Was hilft es dir, o Mensch! wenn du auch die ganze Welt gewinnst, an deiner Seele aber Schaden leidest?“ Dieser Ausspruch des Herrn ist für ihn die Regel, nach welcher er in allen Fällen sich zu richten hat. Der Herr hat ihn zum Wächter eingesetzt, darauf zu achten, daß diese Regel beständig in Ausübung erhalten werde, und wird darüber einst die strengste Rechenschaft von ihm fordern.

XI. Von den Schenkungen.

206. Frage. Wornach soll man sich in der Praxis bei Schenkungen richten?

Antw. Man halte folgende Grundsätze fest:

1) Wird ein Pfarrer, ein Beichtvater um Rath gefragt, ob man im Gewissen von den Erben des Erblassers ein Vermächtniß oder eine Schenkung, die wegen Mangel an Form ungültig ist, annehmen oder behalten kann, so antworte er, er könne es zuverlässig. 2) Wird er von den Erben um Rath gefragt, ob sie im Gewissen verpflichtet sind, den wohlerkannten Willen des Erblassers zu erfüllen, so soll er ihnen rathen, ihn zu erfüllen, oder sich freundschaftlich mit dem Empfänger abzufinden; aber er soll es vermeiden, ihnen eine Verpflichtung aufzulegen, aus Furcht zu weit zu gehen, wenigstens wenn es sich nicht um ein frommes Vermächtniß handelt und man starke Gründe zu glauben hat, daß der Erblasser dieses Vermächtniß machte, um eine Ungerechtigkeit zu ersetzen, oder die Pflicht, den Armen Almosen zu geben, zu erfüllen, weil er sie in seinem Leben vernachläßigte. 3) Wird er wegen der Verabreichungen und Spenden um Rath gefragt, so antworte er, daß sie gelten.

207. Frage. Eine Person gibt unwiderruflich, aber ohne einen gesetzlichen Act, einer andern bewegliche Güter; diese nimmt sie an und in Empfang unter der Bedingung, daß der Geber bis zu seinem Tode den Nießbrauch dieser geschenkten Gaben behalte. Der Erbe fragt, ob er eine solche Schenkung zu befriedigen verpflichtet sei?

Antw. Man antworte wie bei den Schenkungen, die nur wegen Mangels an Form ungültig sind; man ermahne, aber man befehle nicht.

208. Frage. Petrus, der gefährlich krank ist, gibt dem Paulus unwiderruflich eine gewisse Summe Geldes, jedoch mit der Bedingung,

daß, wenn er die Gesundheit erlange, diese Summe ihm zurückgegeben werde. Einige Zeit nachher stirbt Petrus. Kann nun Paulus die ihm übergebene Summe behalten?

Antw. Wir glauben, daß er sie behalten könne; denn es ist eine Handschenkung und ihre Bedingung, die nicht potestativ, sondern casual ist, hat nichts Gesetzwidriges. Sie ist ihrer Natur nach unwiderruflich und kann nur durch die Wiederkehr der Gesundheit aufgehoben werden.

209. Frage. Paulus gibt Petrus eine gewisse Summe Geldes unter der Bedingung, sie ihm zurückzugeben, wenn er sie vor seinem Tode zurückverlangt, wogegen sie Petrus im entgegengesetzten Falle behalten könne.

Antw. Da Paulus gestorben ist, so fragt Petrus seinen Beichtvater um Rath, ob er diese Summe den Erben des Gebers zurückstellen solle. Der Beichtvater kann antworten, daß er nicht dazu verpflichtet sei. Mag diese Schenkung widerruflich sein oder nicht, wenn sie nicht widerrufen wird und der Geber will, daß sie bestehe, so muß sie ihre Wirkung haben.

210. Frage. Paulus, der krank daniederliegt, sagt zu seinem Dienstboten, er solle das Geld, welches er im Schranke findet, nehmen ohne Schmälerung seines Lohnes. Aber obwohl er es anzunehmen verspricht, so thut er es erst nach dem Tode des Paulus. Kann er dieses Geld behalten?

Antw. Er kann es behalten, denn es wurde ihm wahrhaft gegeben; mag er es vor oder nach dem Tode genommen haben, die Schenkung ist nicht weniger reell; vor wie nachher stand das Geld dem Dienstboten zur Verfügung.

211. Frage. Paulus wiederholt von Zeit zu Zeit seinem Dienstboten das Versprechen, daß er für seine Dienste erkenntlich sein wolle, daß er den Willen habe, zu seinen Gunsten ein Vermächtniß zu machen oder ihm eine gewisse Geldsumme zu geben. Paulus stirbt, ohne daß er eine Verfügung zu Gunsten seines Dienstboten getroffen. Kann er die Summe nehmen, welche ihm vermuthlich verheißen worden?

Antw. Nein; denn etwas anderes ist das Geben, etwas anderes die Absicht zu geben, und eine Art allgemeiner und unbestimmter Verheißung zu machen, ohne Absicht, sich zu verpflichten.

212. Frage. Wann können selbst unwiderrufliche Schenkungen unter Lebendigen widerrufen werden?

Antw. Wegen der Unvollziehbarkeit der Bedingungen, wegen Undankbarkeit und wegen der Geburt von Kindern. Wegen Undankbarkeit ist sie in folgenden Fällen widerruflich: 1) Wenn der Beschenkte

dem Geber nach dem Leben ſtrebte; 2) wenn er ſich gegen ihn ſchwerer Vergehen und Beleidigungen ſchuldig machte; 3) wenn der Beſchenkte dem Geber Nahrungsmittel verweigert. Man muß bemerken, daß die Ehegeſchenke wegen Undank nicht widerrufbar ſind; denn ſie gelten den Kindern, die geboren werden, und die für ihre Eltern nicht geſtraft werden ſollen.

XII. Teſtamente.

213. Frage. Sind Teſtamente für fromme Zwecke gültig, wenn ihnen die geſetzliche Form abgeht?

Antw. Ja, nach der allgemeineren Meinung, und zwar: 1) Weil fromme Zwecke zur Kirche gehören und ihrer Jurisdiction unterworfen ſind; ferner die Kirche frei und von der weltlichen Macht unabhängig iſt in allen den Sachen, welche unmittelbar ihrer Jurisdiction unterſtellt ſind; 2) weil es aus dem kanoniſchen Rechte erwieſen iſt. Decret. l. 3. tit. 26. cap. 2. *Liguori* n. 923. *Lessius* l. 2. c. 19.

214. Frage. Der Erbe Mathurius, obgleich ihm der unzweifelhafte Wille des Teſtators theils über fromme, theils über profane Legate, die er vollziehen ſoll, bekannt iſt, weigert ſich dennoch, denſelben zu vollziehen, weil ſie im Teſtamente nicht eingetragen ſind; denn, ſagt er, wegen Mangel der Form hat ſein Wille keine Geſetzeskraft. Was hat nun der Beichtvater dem Mathurius zu antworten?

Antw. Der Beichtvater ſuche den Erben zur Vollziehung derjenigen Legate zu vermögen, welche hauptſächlich fromme Zwecke betreffen, oder ſich mit den Legataren über dieſelben zu verſtändigen: ſonſt aber hüte er ſich, es ihm als eine ſtrenge Pflichterfüllung aufzulegen.

215. Frage. Kann der Papſt Legate und andere letzte Willensbeſtimmungen der Teſtatoren abändern, wo es ſich um fromme Zwecke handelt?

Antw. Ja, wenn ein Grund vorhanden iſt, weil er von Jeſus Chriſtus zum Verwalter frommer Zwecke beſtellt iſt, damit er über Dasjenige verfüge, was die Nothwendigkeit und der übernatürliche Nutzen fordert.

216. Frage. Können Biſchöfe, aus einer gerechten Urſache, fromme Vermächtniſſe abändern?

Antw. Im Allgemeinen — nicht. Der Grund iſt, weil das Trid. Sess. 22. c. 8. den Biſchöfen die Sorge für die letzten Willensbeſtimmungen nachdrücklich übergibt. *Liguori* n. 931. Doch ſind diejenigen Fälle nach der wahrſcheinlicheren Meinung ausgenommen, welche, wenn ſie der Teſtator vorausgeſehen hätte, von ihm ſelbſt würden anders beſtimmt worden ſein. Z. B. wenn Jemand Geld zu

heiligen Gefäßen für eine Kirche hinterläßt, und dieselbe keine Gefäße nöthig hat, oder wenn das Legat für den angegebenen Zweck nicht mehr verwendet werden kann.

219. Cas. Franziscus verordnet in seinem Testamente, die Früchte irgend eines bestimmten Gutes sollen jährlich für heilige Messen verwendet werden. In der Folge der Zeit wurde wegen Verbesserung des Bodens der Ertrag der Früchte verdoppelt. Muß nun auch die doppelte Zahl heiliger Messen gelesen werden?

Ja. Denn wenn der Testator, der im weitesten Sinne verfügen kann, nicht die Zahl der jährlich zu lesenden heiligen Messen noch auch die Quantität des für dieselben zu verwendenden Ertrages bezeichnet, sondern ganz unbedingt disponirt, daß der Ertrag eines bestimmten Gutes zu jährlichen heiligen Messen verwendet werden solle, so kann der Sinn des Testators kein anderer sein, als daß nach Abzug der Kosten, die auf das Gut verwendet wurden, der ganze Ertrag für heilige Messen verwendet werden solle. So wie, wenn wegen der Unfruchtbarkeit des Bodens der Ertrag gering wäre, auch nur wenige heilige Messen gelesen werden dürften, so muß auch, um die Absicht des Testators zu erfüllen, die doppelte Zahl gelesen werden, wenn wegen Verbesserung des Gutes sich der Ertrag verdoppelt, versteht sich nach Abzug der auf das Gut verwendeten Kosten. *Pasq.*, de sacrif. novae-legis qu. 1078. n. 5.

220. Cas. Silvius hinterließ seiner Frau ein großes Legat, wenn sie im Stande der Viduität bleibe. Verliert sie das Legat, wenn sie in ein Kloster geht?

Nein; denn die Rechte bestimmen es so, daß der bessere Stand nicht verlassen werde wegen Erlangung des Legats, und durch das Eintreten in ein Kloster wird ja der Wittwenstand wahrhaft erhalten. Man kann nicht sagen, die mens des Testators sei zu beobachten in der specifischen Form, wenn sie ausdrücklich bekannt sei. Dies gilt nur, wenn diese mens den Rechten nicht widerstreitet; die Rechte haben aber bei *Sanchez* l. 7. de matr. disp. 91. num. 46. zu Gunsten des Klosters gleichsam als nicht beigesetzt die Bedingungen erklärt, welche in specifischer Form gehalten werden, um ein Legat zu bekommen, aber so vom Kloster abhielten. Es ist nicht zu präsumiren, der, welcher das Legat macht, wolle der Disposition des Rechts widersprechen, und sodann wird in dem Fall die mens des Silvius auch in specifischer Form erfüllt, da durch das Eintreten in ein Kloster der Wittwenstand nicht aufgehoben wird, sondern vollendet. So *Sanchez*, *Antonius* a Spiritu sancto und mit der allgemeinen Meinung Andere.

221. Cas. Ein Testamentsexecutor erfährt aus der Lesung des Testaments, Sergius habe für seine Seele hundert heilige Meßstipendien zurückgelassen. Um dieses zu exequiren, schreibt er einem Freunde dahin, wo nach dem Synodaltax

das Almosen für eine heilige Messe ein julischer Urbiner ist, ungefähr drei und ein halb As kleiner als der römische. Das Uebrige, was man zu geben hier pflegt, behält er für sich als Belohnung seiner Mühe. Kann dies erlaubter Weise geschehen?

Nein. Hier ist keine Belohnung am Platz, wo Alles so bestimmt befohlen ist, wie in diesem Falle alle päpstlichen Constitutionen und die Congregation des Concils bestehlt, indem sie jedwede Zurückbehaltung eines Theils in diesen Fällen einen strafbaren Gewinn nennen.

Benedict XIV. in seiner Constitution vom 30. Juni 1741 erklärt, wenn Laien oder Weltgeistliche einen Theil der Stipendien behalten und daselbst oder anderswo, wo man geringe Stipendien nehme, heilige Messen lesen lassen, so verfalle der Cleriker außer andern Strafen nach dem Gutachten des Bischofs in die Excommunication, der Priester ipso facto in die Suspension, wovon, mit Ausnahme des articulo mortis, nur der Papst absolviren könne.

XIII. Von dem Leihvertrage zum Gebrauch.

217. Frage. Was gelten hier für Regeln?

Antw. Der Entlehner muß über die Erhaltung und Bewahrung der entliehenen Sache wachen, mehr als auf seine eigene.

Paulus hat z. B. ein Pferd, welches er zu entkräften fürchtet, und entlehnt von Petrus ein zweites, um eine Reise zu machen. Dieses Pferd geht zufällig auf dem Wege zu Grunde. Paulus ist dafür verantwortlich, weil er sich des entlehnten Pferdes nur in Ermanglung des seinigen hätte bedienen sollen.

218. Frage. Paulus entlehnt ein Pferd zum Reiten, spannt es aber vor den Wagen. Entlehnt es, um eine sechs Stunden lange Reise in die Stadt zu machen, und macht zwölf Stunden. Hat er recht gehandelt?

Antw. Nein. Denn der Entlehner kann sich der entlehnten Sache nur für den Gebrauch, der durch ihre Natur oder durch den Vertrag bestimmt ist, bedienen.

219. Frage. Paulus entlehnt von Petrus ein Pferd auf die Reise, unter Wegs wird es krank ohne seine Schuld. Wer trägt die Kosten?

Antw. Die Kosten trägt Petrus, denn da das Pferd ohne die Schuld des Entlehners krank wurde, so ist er dafür keinen Ersatz schuldig.

220. Frage. Petrus entlehnt von Paulus eine Kelter, um Wein zu pressen, Paulus fordert dieselbe zurück, ehe er sie benutzt hat. Kann er es?

Antw. Nur dann, wenn für Paulus eine drückende und unvorhergesehene Noth nach der Sache entsteht.

221. Frage. Petrus entlehnt von Paulus ein krankes Pferd, welches die seinigen ansteckt, so daß sie zu Grunde gehen. Wer ist zum Schadenersatz verpflichtet?

Antw. Paulus in dem Falle, wenn er die Krankheit des Pferdes kannte und dem Entlehner nicht entdeckte.

222. Cas. Cajus leiht einem dürftigen Bauer Samen unter der Bedingung, daß er ihm den Werth zur Erndtezeit in so viel Frucht, als sie dann werth sein werde, zurückerstatte. Es fragt sich nun, ob dieser Vertrag nicht wucherisch sei?

Wir antworten, daß dieser Vertrag in Rücksicht des Darlehens wucherisch sei. Der Grund liegt darin, weil dem Anleiher eine Last auferlegt wird, zu welcher er nach der Natur des Darlehens nicht verpflichtet ist, die vielmehr der Natur des Darlehens geradezu entgegen ist. Denn das Darlehen verpflichtet seiner Natur nach den Anleiher dazu, daß er ebensoviel zurückerstatte in derselben Gattung, in demselben Maaß oder in derselben Anzahl und Güte. Hier aber wird der Anleiher zur Rückerstattung einer Sache von verschiedener Gattung verpflichtet, nämlich zur Erstattung von Frucht, statt des Samens, und zwar zu einer Zeit, wo sie im Preise niederer steht, nämlich zur Erndtezeit, zu der sie gewöhnlich wohlfeiler verkauft wird. Da also dies wucherisch ist, weil eine solche Last im vorliegenden Fall mit Rücksicht auf das Darlehen selbst auferlegt wird, so muß mithin behauptet werden, ein derartiger Vertrag sei in Rücksicht des Darlehens wucherisch. Wir sagen: in Rücksicht des Darlehens; denn um eigentlich zu reden, löst sich ein solcher Vertrag auf in einen Tauschvertrag (nach der Regel des Textes in l. 1. ff. de rer. permut.). Er kann also aufgelöst werden in den Vertrag eines gegenseitigen Verkaufes, wenn sich nämlich Cajus dazu verpflichtet, dem Bauer jetzt Samen zu geben, eingeschätzt zu dem gerade laufenden Preis; und wenn auf der andern Seite der Bauer sich verpflichtet, dem Cajus zur Erndtezeit an Geldeswerth ebensoviel Frucht zu geben, daß gleicher Weise zu dem rechten Preise zu schätzen ist. In beiden Fällen, sowohl in dem des Tausches als des gegenseitigen Verkaufes ist, wenn die Gleichheit zwischen Gegebenem und Erhaltenem, zwischen Lohn und Preis, oder, was an Geldesstatt sonst gegeben wird, wirklich eingehalten wird, keiner von diesen Verträgen wucherisch, sondern beide sind erlaubt, nur soll bei Eingehung von jedem derselben die gehörige Rücksicht eingehalten und alles Das beobachtet werden, was zu beobachten ist (wie nach *Molfesius*, de contr. tr. 12. c. 13. num. 72. und nach *Rebellus*, de oblig. just. lib. 8. 9. 4. n. 4. *Bonacina* lehrt de must. et asur. disp. 3. p. 3. n. 6.).

223. Cas. Gneus leiht dem Sempronius drei Körbe mit Getreide, ohne daß ausgemacht worden wäre, ob die Sache in demselben Maß oder in

demſelben Werth zurückzugeben ſei. Wozu iſt nun der Anleiher in dieſem Falle verpflichtet?

Wir antworten: daß der Anleiher mit größerer Wahrſcheinlichkeit zur Rückerſtattung der Sache in demſelben Maße (nämlich dreier Körbe mit Getreide in dem nämlichen Maße), in derſelben Quantität und Güte verpflichtet ſei. Der Grund hiervon liegt für's Erſte in dem Gebrauch und in der Gewohnheit ſelbſt, rückſichtlich welcher mit *Sato*, *Lessius*, *Laymann* und Andern von *Castropolaus* t. 33. disp. 4. pun. 1. num. 6. und *Giribaldus*, de mutuo et usur. dub. 10. bezeugt wird, daß ſie vielleicht aus einem gleichſam rechtskräftigen Vertrage unter den auf ſolche Weiſe Contrahirenden entſtanden ſei, wenn ſie unter ſich nicht ein entgegengeſetztes Uebereinkommen trafen. Sodann ſcheint es die Natur des Vertrags hinſichtlich eines Darlehens ſelbſt ſo zu verlangen, gemäß deſſen der Anleiher zur Rückerſtattung von eben ſo vielem Getreide in Bezug auf die Gattung und auf die Quantität und Güte verpflichtet iſt. Man ſage nicht, auf dieſe Weiſe könne der Wucher allzu leicht in den Vertrag ſich einſchleichen, da ſehr leicht zur Zeit der Rückerſtattung das Getreide im Preiſe höher ſtehen könne; eine Inconvenienz, die dadurch vermieden wird, daß der Anleiher zur Rückerſtattung nach demſelben Werth, welchen die Sache zur Zeit des Darleihens hatte, verbindlich gemacht wird, und daß alſo im vorliegenden Falle Sempronius ſich verpflichtet, ſo viel Getreide von derſelben Qualität und Güte zurückzuerſtatten, als dem Werthe entſpricht, welchen alles Getreide zuſammen, das ihm gelehnt wurde, zur Zeit des Darleihens hatte: auf dieſe Weiſe wird allerdings die Gleichheit bewahrt und keiner leidet einen Schaden. Man ſage das alſo nicht, denn ich antworte hierauf für's Erſte, daß, da zur Zeit des Darleihens beiden Contrahenten die Möglichkeit einer Zunahme hinſichtlich des Preiſes bekannt war, auch beide hinſichtlich deſſelben von ihrem reſpectiven Rechte abgehen konnten; ja es wird ſogar dafür erachtet, daß ſie in Folge einer ſtillſchweigenden Uebereinkunft davon abgegangen ſeien, ſobald ſie, wenn die vorgenannte Kenntniß nicht entgegen iſt, einen Vertrag über ein Getreidedarlehen eingehen wollten, ohne daß noch ein anderer Vertrag hinzukam; weil dann Beide in Bezug auf Nach- und Vortheil in gleichem Verhältniſſe ſtanden. Weil ſodann eine ſolche Zu- oder Abnahme des Preiſes etwas außerhalb der Sache ſelbſt liegendes und auch von außen, nämlich von der Schätzung der Leute kommendes iſt, ſo iſt es dem Darlehen gemäß nothwendig, daß die Sache mit derſelben innern, nicht aber mit derſelben äußern Güte zurückerſtattet werde; wie mit *Castropalaus* l. c. *Giribaldus*, de mut. et usur. dub. 1. num. 4. lehrt, indem er anführt, daß, wenn nach einem Vertrag rückſichtlich eines Darlehens der Preis der Sache wachſe

oder abnehme ohne die Schuld und Absicht des Schuldners, nämlich des Anleihers, daß dann der Nachtheil oder Vortheil den Darleiher treffe, sofern jener blos dazu verbunden ist, diesem die Sache zu erstatten oder zurückzugeben in derselben Gattung, Güte und Quantität. Dies wiederholt auch dub. 10. des oben angeführten Citats, weil blos die Substanz der dargeliehenen Sache beachtet werden muß, um die Gleichheit des Gegebenen und Empfangenen einzuhalten, wie es auch durch den Gebrauch und die Gewohnheit bestätigt ist. Man darf indessen die Gleichheit nicht auch auf ein Darlehen an Geld beziehen, denn dieses muß nicht nach der Zahl, Qualität und Gattung desjenigen zurückerstattet werden, welches der Anleiher erhalten hat, sondern nur nach dem Werth, den es zur Zeit des Darlehens hatte, wenn sie unter sich nicht anders übereingekommen sind. Dies wird auch hinsichtlich des Geldes von Vielen geleugnet, besonders von den Rechtskundigen und in auffallender Weise von *Caesar*, de Ponimoltis t. 2. dec. 44. ad nos. 1. n. 4. ff., weil, wenn du z. B. hundert spanische Duplonen entlehnt hast, welche zur Zeit der Rückerstattung in ihrem Werth gestiegen sind, obgleich du mehr Pfunde zurückzuerstatten scheinst, diese Pfunde doch nicht mehr Duplonen ausmachen, als du erhalten hast; sondern nur so viel, als du empfingest und nun schuldig bist, und es begeht mithin der Darleiher, wenn er von dir eben so viele spanische Duplonen erhält, keinen Wucher, weil er nichts über den gebührenden Antheil erhält, denn hundert hat er dir geliehen und hundert empfängt er von dir. Wie es sich jedoch hiermit verhalten mag, im Falle es als wahr angenommen worden ist, wie *Giribald.* mit Andern eod. dub. 10. bemerkt, die Ungleichheit wird vom verschiedenen Gebrauch und von der verschiedenen Gewohnheit rücksichtlich der entlehnten Sache und des entlehnten Geldes hinlänglich festgehalten.

XIV. Von dem Darlehen auf Interessen.

222. Frage. Darf man aus dem Darlehen Gewinn ziehen?

Antw. Auf diese Frage antwortet Benedict XIV. mit den Vätern und Concilien und Theologen: „Daß jeder Gewinn aus dem Darlehen, gerade wegen des Darlehens, d. h. wegen des eintretenden Nutzens oder Schadens oder eines andern nicht äußeren Titels, ein Wucher und nach dem Rechte, nämlich nach dem natürlichen, göttlichen und kirchlichen, unerlaubt sei."

Wo aber gewisse Titel oder Gründe vorliegen, ist es erlaubt, aus dem Darlehen Gewinn zu ziehen, daher erfolgten auf Anfragen an den heiligen Stuhl mehrere Antworten vom heiligen Officium und von der Pönitentiarie, die größtentheils von den Päpsten Pius VIII. und Gregor XII. bestätigt wurden, nämlich:

1) Daß man im Beichtgerichte keinen Priester beunruhigen dürfe, welcher trotz der Kenntniß von der Lehre Benedicts XIV. und anderer Päpste hinsichtlich des Wuchers lehrt, daß das bürgerliche Gesetz ohne einem dem Darlehen äußeren Grund das Darlehen zum Zwecke von Interessen erlaubt machen könne, und daß man die sacramentale Absolution einem solchen Priester ertheilen könne, bis der heilige Stuhl ein entscheidendes Urtheil gefällt, wenn er anders geneigt ist, sich dieser Entscheidung zu unterwerfen.

2) Daß ein Priester zu strenge und hart verfahren würde, wenn er Jenen, welche glauben, man dürfe ohne einen andern Grund, als das bürgerliche Gesetz Zinsen nehmen, die Absolution verweigerte.

3) Daß man ohne eine Restitution Jene absolviren könne, welche ohne guten Glauben nach dem bürgerlichen Gesetze Interessen genommen haben, wenn sie eine Reue haben, daß sie gegen ihr Gewissen handelten, und sich der Entscheidung des heiligen Stuhles zu unterwerfen bereit sind.

223. Frage. Ein Pönitent fragt den Beichtvater, ob es ihm erlaubt sei Zinsen, aus dem Darlehen zu nehmen; was hat er zu antworten?

Antw. Daß man nach dem vom heiligen Stuhl beobachteten Verfahren nicht sündige, wenn man sich an das bürgerliche Gesetz in Betreff des Zinsdarlehens halte, im Falle man geneigt ist, sich einer künftigen Entscheidung des heiligen Stuhles, wenn sie je erfolgen sollte, zu unterwerfen. Fiele eine solche Verwerfung verneinend aus, was unwahrscheinlich ist, so wäre man zu keiner Restitution verpflichtet.

224. Frage. Wie hoch darf sich der Zins belaufen?

Antw. Man lehre (für die Gegenwart), daß der Zins für Hundert nicht die Zahl fünf in bürgerlichen Gegenständen und nicht die Zahl sechs in Gegenständen des Handels überschreiten darf.

224. Cas. Mävius schuldet dem Sejus bis zum Ende des Jahres hundert Thaler; aber weil Sejus gegenwärtig Geld bedarf, so gibt er ihm jetzt neunzig, wofern er ihm den Empfang der ganzen Bezahlung bescheinige. Sejus fügt sich nothgedrungen. Handelt Mävius erlaubterweise?

Nein; wenn die zehn Thaler, die er zurückbehält, nicht zum Ersatz des gleichen ihm entstehenden Schadens oder des wegen dieser antieipirten Bezahlung aufhörenden Gewinnes dienen. Die Ursache ist, weil, wenn dieser Grund wegfällt, er erwiesener Maßen in dem Falle ist, entweder neunzig geborgt zu haben, um hundert zu bekommen, was so viel ist als Erzielung eines ungerechten Gewinns, also Wucher; oder die Verlegenheit des Sejus benützend, ihm zum Voraus die Schuld abzutragen, damit er an ihr etwas nachlasse, was nach dem heil. Thomas

Wucher ist. sposs. 67. Der heilige Lehrer spricht dort: Jener, welcher auf einen bestimmten Termin etwas schuldet, und vorher bezahlt, damit ihm an der Schuld etwas nachgelassen werde, macht sich des Wuchers schuldig, weil er offenbar die Zeit der Bezahlung um Geld verkauft, daher ist er zum Wiedererſatz verpflichtet. Dadurch wird er nicht entschuldigt, daß er durch die Bezahlung vor dem Termin beschwert ist, oder von einem Andern dazu bewogen wird; denn auf diese Weise könnten sich alle Wucherer entschuldigen. Man kann auch nicht sagen, auf die Bitte des Sejus könne allenfalls ein Dritter sein Guthaben um geringeren Preis kaufen und so könne auch Mävius seine Schuld um geringeres Geld loswerden. Denn vor Allem kommt hier in Betracht, daß im ersten Fall das Guthaben die Natur einer freien Waare annimmt, die vom Verkäufer ausgestellt ist, was sich in unserem Falle nicht bewahrheitet. Auch kann deßhalb der Dritte, weil er wegen der Bezahlung einem zufälligen Schaden, oder einem aufhörenden Gewinn, und hie und da auch der nächsten oder doch sehr wahrscheinlichen Gefahr des Verlustes unterstellt ist, das von ihm bezahlte Geld ganz oder theilweise verlieren; ebenfalls weil er zur Zeit der Eintreibung regelmäßig hundert Beschwerden, Mühen, Unannehmlichkeiten und auch Auslagen zum Behuf der Eintreibung des Guthabens ausgesetzt ist, welche Beschwerden, mit Ausnahme der ersten zwei, Mävius in unserem Falle nicht hat. Wäre übrigens auch von all' Dem nichts zu befürchten, so könnte doch ein Dritter ein Guthaben um geringeren Preis erstehen, wie aus *Thomas* l. c. zu ersehen, so wie aus der von Innocenz XI. verworfenen 41. Proposition. Auch ***Barthol.*** a. S Fausto de empt. qu. 34. stimmt damit überein.

225. Cas. Zwei erben einen Wucherer. Es fragt sich nun:

1) ob, wenn der Eine von ihnen nicht restituiren will oder kann, der Andere verpflichtet sei, das Ganze zu restituiren;

2) ob auch die Diener und Helfer der Wucherer zur Restitution angehalten werden können;

3) ob der Beichtvater, der den Wucherer nicht an die schwere Pflicht der Restitution erinnerte, statt seiner zur Restitution angehalten werden könne?

Den ersten Punkt. Er ist nicht verpflichtet, wenn der Miterbe restituiren kann aber nicht will, was ihn trifft. Dagegen ist er zur Restitution verpflichtet, wenn Jener nicht restituiren kann und sein Antheil dazu nicht hinreicht. Der Grund für das Erste ist der, weil die Erben in diesem Falle zur Restitution nicht angehalten werden können, unter dem Titel eines ungerechten Empfangs, sondern unter dem Titel einer erhaltenen Sache und so weit sie die Person des Verstorbenen repräsentiren. Jener aber, von dem die Rede ist, hat die Erbschaft nicht empfangen. Auch repräsentirt er die Person des Verstorbenen nicht,

oder doch nur theilweise; denn der Andere empfing auch den gleichen Antheil von der Erbschaft und nur beide zugleich repräsentiren die ganze Person des Verstorbenen. Will also Jener nicht restituiren, so ist Dieser nicht gehalten, das Ganze zu restituiren, sondern nur nach Verhältniß seines Antheils. *Cajetan*, *Molina*, *Cessius*, *Bartholom.* a. S. Faust., de usur. qu. 92. Die Einwendung: Alle Güter des Verstorbenen müssen in diesem Falle zur Restitution verpfändet werden, wenigstens mit persönlicher Verbindlichmachung, gilt hier nicht. Denn sind Alle verpfändet (obligirt), so sind es auch die des Miterben, und so muß also auch Dieser im Verhältniß zu seinem Antheil zu dieser Restitution angehalten werden; die Bosheit des Einen nämlich, der nicht bezahlen will, darf dem Andern keinen Eintrag thun. Den Fall jedoch ausgenommen, wo alle von dem Verstorbenen durch Wucher erworbenen Dinge auf einen Theil übergingen, und alle noch unverletzt in den Händen derselben sich befänden, wie z. B. Grundstücke, Häuser und Aehnliches; denn da hätte er die Pflicht, Alles zu restituiren. Zur Zeit nämlich, wo die Erbschaft an ihn kam, war dieselbe durch wirkliche Obligation verpfändet und ist mit dieser an ihn so übergegangen, wie sie bei Jedermann existirt, indem die Obligation der Sache folgt. Somit ist er zur Restitution verpflichtet, kann aber mit dem Miterben später eine vortheilhafte Theilung eingehen, damit so die Gleichheit gewahrt werde. Der Grund für das Zweite ist, weil alle freien Güter des Verstorbenen, wer immer ihr Erbe sein mag, das onus mit sich führen, die Schulden desselben bezahlen. Ist daher der Miterbe unfähig, etwas zu restituiren, weil er nämlich Alles verschwendet oder verzehrt hat, so muß der andere Erbe, so weit sein Antheil reicht, in diesem Falle restituiren. Faustus loco cit.

Auf den zweiten Punkt. Entweder waren jene Diener und Helfer der Wucherer auf irgend eine Weise mitwirkende Ursache zum Wucher oder nicht. Wenn nicht, so sind sie zu Nichts verpflichtet; weil kein Grund der Verpflichtung zur Restitution für sie vorhanden ist, indem sie selbst keinen Einfluß auf den Wucher ausübten. Waren sie aber auf was immer für eine Weise mitwirkende Ursache, z. B. daß sie auf den Namen und im Ansehen ihrer Herrn wucherische Contracte abschlossen, oder Andere Wucher zu bezahlen nöthigten, oder sonst etwas dergleichen, dann sind sie mit dem Herrn zur vollkommenen Restitution schwer verpflichtet, so zwar, daß wenn die Herrn nicht restituiren, die Diener nach Vermögen zu restituiren verpflichtet sind; denn da sie einen wirklichen Einfluß auf den Wucher ausgeübt haben, kommt ihnen die Pflicht zur Restitution wesentlich zu. So die Lehrer im Allgemeinen, Einige gehen noch weiter und sprechen auch Diejenigen von der Sünde und der Restitutionspflicht nicht frei, welche, im Dienste stehend, einen wuche-

rischen Contract schriftlich unterzeichneten oder unterzeichnen ließen, oder ein Unterpfand oder nur den Wucherzins nehmen, oder ganz einfach nur einen Gewinn von Dem verlangen, welcher borgt oder das geborgte oder geliehene Geld auch nur aufbewahren oder zählen. So *Molina* tom. 2. de contr. disp. 331. *Navarrus* c. 17. num. 267. u. A. Das Gegentheil jedoch behaupten *Sotus*, *Sylvester*, *Toletus*, *Lessius* a S. Faust., de usur. qu. 116.; indem sie Jene nicht als eigentlich moralisch wirksame Ursachen zum Wuchertreiben betrachten, auch nicht als solche, die einen activen Einfluß auf die Eintreibung des Wuchers ausüben, sondern die sich mehr nur bei jenen Eintreibungen des Wuchers wie eine Sache verhalten.

Auf den dritten Punkt: Entweder ermahnt ihn der Beichtvater nicht, ohne seine Schuld, oder in der Ueberzeugung, Jener kenne seine Verpflichtung recht wohl. In diesem Falle ist der Beichtvater zur Restitution nicht verpflichtet, indem die Unterlassung der Ermahnung hier nicht sündhaft ist; oder er unterläßt die Ermahnung aus Schuld, indem ihm wohl bekannt ist, Jener wisse von besagter Verpflichtung nichts, in diesem Falle ist er verpflichtet zu restituiren; denn sobald er einmal die Verpflichtung, die Beichte zu hören, annimmt, so ist er auch vermöge seines Amtes verpflichtet, den Pönitenten über Das zu belehren, was seinem Seelenheile förderlich ist, d. h. hier die Restitution, da ohne Restitution, wo sie möglich ist, keine Sündenvergebung stattfindet. Die Einwendung, der Beichtvater habe wohl eine Verpflichtung gegen den Pönitenten, nicht aber gegen den Beschädigten, zieht hier nicht; denn da die Ersetzung des Schadens nothwendig mit der Restitution verbunden und diese selbst ist und in Beziehung auf dieselbe der Beichtvater den Pönitenten zu belehren die Verpflichtung hat, so hat er auch zugleich die Verbindlichkeit, ihn zu ermahnen, damit der Beschädigte schadlos gehalten wird. Auch gilt die Einwendung nicht, den Beichtvater verpflichte dazu blos die Pflicht der Liebe und Religion, nicht aber die Pflicht der Gerechtigkeit; denn sobald er die Beichte zu hören übernimmt, ist er, gleichsam vermöge eines Contracts mit dem Pönitenten, gehalten, das Sacrament gültig zu verwalten und somit vermöge seines Amtes und aus Pflicht der Gerechtigkeit ihn über Das zu belehren und zu richten, was das Heil seiner Seele verlangt, so *Liguori*, de poenit. c. 2. n. 619. Unterläßt daher der Beichtvater die Ermahnung, so ist er Ursache an der Unterlassung der Restitution, und somit zu dieser selbst verpflichtet, so wie mutus, non obstans, non manifestans verpflichtet ist, so weit ihr blos negativer Einfluß wirkt. *Navarrus*, *Filliucius* und Andere.

XV. Vom Kaufvertrage.

225. Frage. Welchen Personen verbietet das Gesetz die Verfügung über ihre Güter entweder ganz oder theilweise?

Antw. Den Minderjährigen, den bürgerlich Todten, den Frauen, welche unter der Gewalt des Mannes stehen.

226. Frage. Welche Gegenstände liegen ihrer Natur nach außer dem Verkehre und können kein Privateigenthum werden?

Antw. Kirchen, Gottesäcker, öffentliche Plätze, außer es haben diese Plätze ihre Bestimmung verloren. Dasselbe gilt von den heiligen Sachen, welche um keinen Preis erworben werden können. Dies wäre ein Gottesraub, das Verbrechen der Simonie.

227. Frage. Welche Sachen sind durch bürgerliche, kirchliche und moralische Gesetze zu verkaufen verboten?

Antw. Die Güter der Minderjährigen, der Abwesenden, Giftstoffe, welche nur nach den Regeln der Polizei verkauft werden dürfen. Ferner Gegenstände, die ihrer Natur nach böse sind, als: Bücher, Pamphlete, Lieder und Bilder, welche die Sittlichkeit oder die Religion verletzen.

XVI. Von dem Verkaufpreise.

228. Frage. In welchem Falle ist der Verkauf einer Sache unerlaubt und ungerecht?

Antw. Wenn der Preis entweder den Sachwerth oder die Sache den Geldwerth übersteigt.

229. Frage. Darf man eine Waare, welche man auf Credit verkauft, zu einem höheren Preise verkaufen?

Antw. Ohne Zweifel ist dies erlaubt, wenn der Preis den Werth der Sache nicht überschreitet, zumal dann, wenn ihm ein Nutzen entgeht und ein Schaden zugeht, oder wenn er Gefahr läuft, die verkaufte Sache zu verlieren. Auch kann er ohne einen andern Grund als den, weil er auf Credit verkauft, über den gewöhnlichen Preis verkaufen. *Liguori, de Lugo, Lessius, Tolet, Sanchez, Sporer.*

230. Frage. Darf man eine Waare, welche, wie man weiß, bald abschlägt, um den laufenden Preis verkaufen.

Antw. Ja, nach der wahrscheinlichsten Meinung. Der Grund ist der, daß es sich bei einem Verkaufe von Waaren nicht um den zukünftigen, sondern um den gegenwärtigen Werth handelt, vorausgesetzt, daß man den Käufer durch keinen Betrug zum Kaufe bestimmt. Aus denselben Gründen darf man auch Waaren, von denen man weiß, daß sie bald im Werthe steigen, um den laufenden Preis kaufen. *Liguori* l. III.

226. Cas. Bei Gelegenheit einer öffentlichen Licitation bat Aurelius die Freunde, die kaufen wollten, sie sollten nur eine bestimmte Quantität nehmen,

damit er jene Sache um den niedrigſten Preis kaufe; ſo ging es auch factiſch. Hat er gegen die Gerechtigkeit geſündigt und iſt er zu einer Reſtitution verpflichtet?

Ja. Cfr. *Sot.*, de Just. et Jur. lib. 8. quaest. 2. art. 3. Zwar hat der Herr zu der verkaufenden Sache dieſe noch um einen rechten Preis verkauft, aber doch hat ihn Aurelius nichtsdeſtoweniger mit Unrecht benachtheiliget. Er verletzte das Recht des Herrn, die Käufer nicht zu retrahiren, die um den höchſten oder um einen mittleren Preis kaufen wollten, und zwang ihn, die Sache um den niederſten Preis zu verkaufen. Denn durch jene Verſchwörung und jenes Monopol mit den Freunden blieb für die Sache nur der niedrigſte Preis, weil mit der Privatauctorität dies von Aurelius nicht geſchehen konnte, und das Factum zum Nachtheil und zum Schaden des Herrn der verkäuflichen Sache ausfiel, ſo hat Aurelius unter dem Titel des zugefügten Schadens gegen die Gerechtigkeit geſündigt und muß reſtituiren, nämlich den Erſatz leiſten, der nach dem Urtheil eines Verſtändigen zu taxiren iſt.

227. Caſ. Muß der Kaufmann reſtituiren, wenn er durch Liſt oder Betrug den höchſten Preis bekommt?

Ja, nach *Castropalaus* und *La Croix* l. c. n. 955. Denn von Dem, den er überliſtet und betrogen hat, wird angenommen, er habe nicht freiwillig in jenes Zahlen eingewilliget, auch hat der Kaufmann das Recht der Käufer verletzt, dieſelbe Waare anderswo um den niedrigſten oder um einen mittleren Preis zu kaufen. Daher muß den Käufern ſo viel erſetzt werden, als ſie bei Andern wohlfeiler eingekauft hätten, wenn ihnen der Betrug und die Liſt des Kaufmanns bekannt geweſen wäre.

228. Caſ. Der Gutsherr eines Pächters leihet dieſem ſechs Säcke Waizen und will den Preis dafür nachher beſtimmen. Nun aber erreicht der Preis des Waizens das höchſte, und jener beſteht darauf, dem Pächter dieſen jetzt geltenden Preis anzuſetzen. Mit Recht?

Ferner: wenn nach einigen Tagen von dem Anleihen an der Preis des Waizens unverſehens bedeutend geſtiegen wäre, dürfte er wenigſtens dann dieſen Preis erſetzen?

Auf die erſte Frage iſt mit Nein zu antworten; denn da die geliehenen Waizenſäcke außer des Eigenthumsrechtes des Leihenden ſind, ſo können ſie, ohne alle Benachtheiligung für ihn in keinen beſſeren und gewinnreicheren Stand kommen. Denn wenn eine Sache im Werth wächſt, oder Früchte trägt, ſo thut ſie dieſes für ihren gegenwärtigen Beſitzer und nicht für den ehemaligen. Da nun der Gutsherr der frühere und der Pächter der gegenwärtige Beſitzer iſt, ſo gebührt dieſem die Erhöhung des Preiſes, der der wahre Beſitzer des Gegenſtandes iſt, nicht aber jenem, der zur Zeit der Abgabe den Preis des Waizens

allein hätte bestimmen können, was er damals gekostet. Doch ist der Fall ausgenommen, wo gleich anfangs zwischen Herrn und Pächter ein Vertrag eingegangen worden wäre, daß er ihm für den Waizen so viel bezahlen müsse, als er zu einer solchen festgesetzten Zeit gelte, auf die sonst der Gutsherr das Getreide aufbewahrt hätte. Denn so kann es geschehen, daß die genannte Bestimmung des Gutsherrn nicht unerlaubt ist, wenn nur der Waizen bis auf diese Zeit aufbewahrt werden kann, die Kosten abgezogen werden, welche der Herr für die Aufbewahrung hätte nehmen müssen u. s. w., wie die Theologen lehren.

Auf die zweite Frage ist ebenfalls mit Nein zu antworten wegen des oben angeführten Grundes; denn da er nicht mehr Herr des Waizens ist, kann er erlaubterweise auch keinen solchen Preis dafür ansetzen, dessen Erhöhung dem Glück des Pächters zuzuschreiben ist, wenn dieser noch einen Sack davon zum Verkauf besitzt.

229. Cas. Sophronius betrügt wahrhaft auf der Wage und gibt seinen Abnehmern kein rechtes Gewicht, doch gibt er die Waare um einen sehr geringen Preis, daß sie, die Sache streng genommen, die Gränzen des höchsten gerechten Preises nicht übersteigt. Kann dieses gültig geschehen?

Nein; denn eine trügerische Wage ist ein Abscheu bei Gott und ein gerechtes Gewicht sein Wille. Proverb. 11. Vor dem Contract ist Sophronius an sich nicht verpflichtet, die Waaren um den niedersten Preis zu verkaufen, aber dann, wenn er mit den Käufern freiwillig übereingekommen ist. Denn wenn da die Käufer in Kraft des eingegangenen Vertrags den Preis bezahlen müssen, über den sie einig wurden, so muß der Verkäufer in Kraft desselben Vertrags den Käufern das ausbedungene Gewicht geben, denn Kauf und Verkauf sind ein gegenseitiger Wechselvertrag. So wie, wenn die öffentliche Gewalt für die Waaren den gerechten Preis bestimmt, ohne Gerechtigkeit und die Pflicht der Restitution der Verkäufer den Käufern Nichts entziehen kann, weil sie den bestimmten Preis bezahlen. Man könnte sonst sagen, der, welcher freiwillig Etwas um den niedersten Preis verkauft hat und dem Käufer das ganze Gewicht gibt, worüber man übereinkam, könne ihm zum Ersatz nachher gültig so viel nehmen, als um den höchsten oder mittleren Preis vollzumachen fehle; jedoch wie falsch dieses sei und wie vielem Bösen es die Thüre öffne, ist Jedermann bekannt. Siehe *Sporer*, Compl. in 7. pr. cap. 5. sect. 2. n. 75.

XVII. Von den Pflichten des Verkäufers und Käufers.

231. Frage. Welches sind die Hauptverpflichtungen des Verkäufers?

Antw. Daß er die verborgenen Fehler der Sache aufdecke, daß er die verkaufte Sache übergebe, und daß er sie, wenn er sie verkauft, verwahre.

230. Cas. Bernardus verkauft an den Sempronius ein Pferd, entdeckt ihm aber nicht einen geheimen Fehler des Pferdes, da er darüber nicht befragt wurde, übrigens wohl vorausſehend, daß Sempronius das Pferd nicht kaufen werde, wenn ihm der Fehler deſſelben entdeckt würde. Sündigt Bernardus ſchwer und iſt er zu einer Reſtitution verpflichtet?

Wenn der geheime Fehler des Pferdes ſo groß iſt, daß es für den Andern nachtheilig oder unbrauchbar iſt, ſo hat Bernardus ſchwer geſündigt und iſt verpflichtet, den Käufcontract rückgängig zu machen. Denn wer mit einer großen Liſt, welche den Contract herbeiführt, eine Sache verkauft, ſündigt ſchwer gegen die Gerechtigkeit und macht den Contract ungültig. Da aber, wenn der Fehler, welcher die verkaufte Sache für den Käufer unbrauchbar macht, dieſe Sache durch eine arge Liſt verkauft wird, welche den Contract herbeiführt, ſo folgt, daß der Verkäufer ſchwer ſündigt und wegen der Nichtigkeit des Vertrages zur Reſtitution des empfangenen Geldes verpflichtet iſt. Wenn aber der geheime Fehler das Pferd zu dem vom Käufer beabſichtigten Zweck nicht unbrauchbar oder ſchädlich macht, ſo hat Bernardus, ſo er nur das Pferd um billigen Preis verkauft hat und über den geheimen Fehler nicht befragt wurde, nicht geſündigt und iſt auch zu keiner Reſtitution verpflichtet. Denn in dieſem Falle nützt er ſich durch Verheimlichung des Fehlers, ohne einem Andern zu ſchaden, und deßwegen muß man behaupten, daß, obgleich Sempronius das Pferd nicht gekauft hätte, würde er deſſen Fehler gekannt haben, der Kaufcontract zu Recht beſtehe und Bernardus ſowohl von aller Sünde als auch von aller Pflicht zur Reſtitution frei ſei. *D. Thom.* 2. 2. qu. 73. art. in c. *Girib.*, de Contr. c. 2. n. 96 und 100.

231. Cas. Petrus befragt ſich bei ſeinem Beichtvater über folgenden Fall um Rath.

„Vor ſechs Wochen hatte ich dem Paulus, einem Kornhändler, eine bedeutende Quantität Korn verkauft und mich anheiſchig gemacht, es noch zwei Monate bei mir liegen zu laſſen, nach welchen Paulus kommen, das Korn abholen und zugleich zahlen wollte. Drei Wochen nachher ging der Kornpreis gewaltig in die Höhe, weßwegen der geſchloſſene Handel mich ſehr verdroß. Da kam Andreas, ein anderer Kornhändler, bot mir für das Berliner Malter vier Thaler mehr, wollte aber das Korn ſogleich abholen und zahlen. Ich hatte alſo keine Zeit, dieſes dem Paulus wiſſen zu laſſen, wußte auch nicht, wo in der Welt er ſich aufhielt. Der Handel wurde alſo geſchloſſen, das Korn bezahlt und ſogleich abgeholt. Gleich nachher iſt das Korn noch mehr und bis jetzt noch immer im Preiſe geſtiegen. Welchen Gewinn hätte ich machen können, wenn ich nicht ſo eilfertig geweſen wäre! Vor einigen Wochen, als ich die Rückkunft des Paulus ungefähr erwarten mußte, habe ich mich eine Zeitlang entfernt; wäh-

rend deſſen er fürchterlich auf mich geſchimpft und geſagt hat: er könne jetzt mit dem gekauften Korne, wenn es noch da wäre, auf das Malter fünf Thaler verdienen; wenn ich ein ehrlicher Mann ſein wollte, müßte ich ihm dieſen ganzen Schaden erſetzen. Und das ſei noch nicht einmal genug. Im Vertrauen, das Korn zu finden, habe er ſelbes einem Anderen ſchon zugeſagt; das ſchade ſeinem Rufe und der Andere komme dadurch in große Verlegenheit. Das Alles, fährt Petrus fort, habe ich ſo genau nicht bedacht und iſt mir recht unangenehm. Als Andreas mir gleich zu zahlen verſprach, hatte ich baares Geld eben ſehr nothwendig; es wird ja ein ſo großes Unrecht wohl nicht ſein. Da habe ich nun einen Einfall gehabt, den Sie wohl billigen werden. Sehen Sie, da ſind drei Piſtolen, die können Sie zu unſerem Schulbau gut brauchen; dann geſchieht ja noch ein gutes Werk.

Hätte der Pfarrer dieſes Geld, welches ihm zu dieſem Zwecke ſonſt äußerſt erwünſcht geweſen wäre, angenommen, Petrus würde geglaubt haben, ein beſonderes gutes Werk gethan zu haben, und anſtatt die That zu bereuen, in Verſuchung geweſen ſein, dieſelbe zu wiederholen. Mit Ernſt und Nachdruck muß der Pfarrer ein ſolches Anerbieten von ſich weiſen, muß ihn von der großen Ungerechtigkeit, welcher er ſich ſchuldig gemacht, überführen; muß ihn überzeugen von der Pflicht, dem Paulus den ganzen Schaden zu erſetzen, alſo für das Malter fünf Thaler, die Paulus jetzt dafür bekommen kann, zu zahlen, wie auch nach einem billigen Ueberſchlage den Schaden zu erſetzen, den Paulus nach ſeiner Ausſage jetzt, weil er nicht Wort gehalten, hat erleiden müſſen. Was aber noch vorzüglich zu beachten iſt: Da Petrus durch ſein Betragen dem Paulus Aergerniß und böſes Beiſpiel gegeben hat, ſo muß er, wenn er es kann, ſelbſt, entweder ſchriftlich oder mündlich, ihm daſſelbe abbitten, oder den Pfarrer erſuchen, dieſes für ihn zu übernehmen.

Der Pfarrer wird als Beichtvater dieſe Gelegenheit benützen, den Petrus zu einem ernſtlichen Nachdenken über ſeinen bisher geführten Lebenswandel, beſonders in Beziehung auf die Pflichten der Gerechtigkeit, zu veranlaſſen.

232. Frage. Welche Regeln gelten bei einer Eigenthumsbeſchädigung?

Antw. Im Falle der Eigenthumsbeſchädigung muß der Verkäufer, welcher die Garantie verſprochen, den Käufer vollkommen entſchädigen, und außer der Reſtitution des Preiſes mit ihm noch abrechnen: 1) über die Vertragskoſten; 2) über die Früchte, welche der Käufer aus dem Eigenthume gezogen hätte; 3) über die Koſten für die urſprüngliche Vertragung und die beſondere für die Garantie, und 4) endlich für die entgangenen Intereſſen.

XVIII. Von dem Verkaufe mit dem Rechte des Wiederkaufs.

233. Frage. Welche Regeln gelten bei Kauf und Wiederkauf?

Antw. Bei dem Verkaufe mit dem Rechte des Wiederkaufs behält sich der Verkäufer vor, die verkaufte Sache durch vollkommene Entschädigung wieder zu gewinnen. Damit aber dieser Kaufvertrag gesetzlich sei, gelten folgende Bedingungen: 1) der Kaufpreis muß dem Werthe der Sache entsprechen; 2) daß der Käufer als Eigenthümer der Sache gelte und die Früchte als seine eigene ziehe; 3) daß der Käufer nicht die Freiheit, sich dem Kaufe zu widersetzen, erlange.

232. Cas. Petronius hört, daß eine Sache, die er gekauft und bereits baar bezahlt hat, schon vorher an den Vitalis verkauft worden sei. Es fragt sich nun, ob 1) der Kauf für den Petronius selbst gültig sei, und 2) ob der fragliche Gegenstand dem Vitalis oder ob er dem Petronius gehöre?

Bei der Beantwortung dieser Frage muß unterschieden werden: Entweder bezahlte Vitalis, an den diese Sache vorher verkauft worden war, dieselbe ebenfalls, oder er leistete ein Aequivalent, d. h. er traf mit dem Verkäufer rücksichtlich der Bezahlung der Zeit noch ein Uebereinkommen, oder leistete ihm die Zusage der Bezahlung, welche Jener annahm, oder gab ihm ein Pfand zur Zahlungssicherheit ꝛc., in diesen Fällen behaupten wir, ist der Verkauf derselben Sache an den Petronius ungültig und diese selbst gehört dem Vitalis. Oder aber Vitalis bezahlte nicht und leistete auch kein Aequivalent ꝛc. und dann sagen wir, ist der Verkauf der Sache an den Petronius zwar ein unerlaubter, aber dennoch gültiger und sie selbst gehört dem Petronius.

Der Grund für das Erstere ist der, weil Vitalis einmal für immer bezahlt oder ein Aequivalent geleistet hat, so gilt für ihn jene gesetzliche Regel: Wer der Zeit nach der Frühere ist, der ist auch der Bevorzugtere dem Rechte nach; auch ist durch die Zahlleistung, welche der Verkäufer angenommen hat, das Eigenthumsrecht über die Sache auf Jenen (den Vitalis) übergegangen, gleichwie der Verkäufer das Eigenthumsrecht über das Geld erworben hat. Da also die Sache bereits Eigenthum des Käufers geworden ist und sie mithin vom Verkäufer gültig nicht mehr an einen Andern verkauft werden kann, weil er kein Recht mehr über sie hat; so ist aus diesem Grunde der Verkauf derselben an einen Zweiten, in unserem Falle an Petronius, ungültig, und die Sache gehört dem Vitalis als dem gesetzlichen Herrn. Man kann nicht sagen, das Eigenthumsrecht über die verkaufte Sache werde nur durch die thatsächliche und wirkliche Uebergabe derselben, die durch den Verkäufer geschieht, dem Käufer übertragen. Die Falschheit dieser Behauptung erhellt aus der Stelle: quod videndi ff. de contrahenda empt., wo es heißt: Das Eigenthumsrecht über eine Sache werde

nach geleisteter Bezahlung oder nach gegebener Bürgschaft für Zahlleistung übertragen, wenn die verkaufte Sache selbst übergeben wird, entweder wirklich (realiter) oder vermöge einer Rechtserdichtung (jurisdictione), d. h. auf die vom Verkäufer angeordnete Uebergabe hin, da nämlich das Recht die Anordnung des Verkäufers zur Uebergabe der Sache gut heißt, gleich als ob sie wirklich übergeben würde (nach der Stelle tel. und: quod si nempe ff. de peric. et comm. rei vendit) und da eine solche Anordnung der thatsächlichen Uebergabe nach dem Rechte gleichgestellt wird (wie zu ersehen ist bei *Rosignolus*, de empt. et vendit. praenat. 9. num. 3.)

Der Grund für das Zweite, daß, im Falle Vitalis nicht bezahlt oder kein Aequivalent geleistet hat, der nachherige Verkauf der genannten Sache an Petronius zwar ein unerlaubter aber doch gültiger sei, und daß mithin die Sache in diesem Falle dem Petronius gehöre, liegt rücksichtlich der Unerlaubtheit darin, weil die Sache, obgleich sie Vitalis nicht bezahlt hat, doch zuerst an ihn verkauft worden ist und weil er durch den Kaufcontract ein Recht an sie erworben hat; deßhalb begeht der Verkäufer an ihm ein Unrecht, wenn er sie hernach einem Anderen verkauft und dieser hat gegen ihn eine Klage in Hinsicht auf jeden Vor- und Nachtheil, der ihm dadurch zufließt; auch verhängt das Recht die Strafe des Betrugs über ihn, wie da und dort die Gelehrten bemerken. Daß sodann, ohne daß dieses ein Hinderniß in den Weg legen sollte, jener zweite Verkauf ein gültiger sei und daß also die Sache dem Petronius gehöre, wird dadurch erwiesen, weil in Folge der Bezahlung ein stärkeres Recht auf die Sache selbst erworben und der Contract von Seiten des Käufers erfüllt wird, weßhalb dem Gesagten gemäß das Eigenthumsrecht über die Sache auf ihn übergeht. Wie also die mit einer Person vollzogene Ehe, ohne daß vorausgegangene Sponsalien mit einer anderen Person es verhinderten, gültig ist, darum, weil durch die Ehe ein Recht auf die Sache, durch die Sponsalien aber nur ein Recht an die Sache begründet wird; so ist auch, wenn die Bezahlung für die gekaufte Sache von Vitalis nicht geleistet, dagegen dieselbe von Petronius hernach gekaufte Sache baar bezahlt worden ist, aus dem oben angeführten Grunde der Kauf für Petronius ein gültiger und die genannte Sache gehört ihm, als Demjenigen, der das größere Recht hat, ja gleichsam der Herr derselben ist. *Rosignolus* l. c. praenot. 11.

233. **Cas.** Cajus kauft in gutem Glauben eine gestohlene Sache und verkauft diese hernach wieder einem Zweiten und dieser verkauft sie gleichfalls an eine dritte Person. Es fragt sich nun, ist Cajus oder ist Der, welchem er die Sache verkauft hat, wenn sie erfahren, daß sie einem Andern gehöre, im Gewissen verpflichtet, den dritten Käufer schadlos zu halten, dadurch, daß der Vertrag für nichtig erklärt wird?

Obwohl es wahrscheinlich zu sein scheint, daß keiner von Beiden im vorliegenden Fall verpflichtet sei, den Vertrag mit dem dritten Käufer aufzulösen, um diesen vor Schaden zu bewahren, weil Cajus mit ihm gar keinen Vertrag einging, und weil der Zweite seiner eigenen Verpflichtung, wie es scheint, genug thut, wenn er ihm die Klage überläßt, welche er selbst gegen Cajus hat; so behaupten wir doch, daß im Fall der dritte Käufer gegen den zweiten und dieser gegen den ersten auf Auflösung des Vertrags dringt, daß dann der zweite im Gewissen dazu verbunden sei, diesen dritten Käufer schadlos zu halten; daß der erste aber dasselbe beobachte, zwar nicht dem dritten gegenüber, mit welchem er ja eigentlich keinen Vertrag eingegangen hat, sondern dem zweiten gegenüber.

Der Grund für beides liegt darin, weil, obschon Beide bei dem Verkauf im guten Glauben verfuhren, doch von einem jeden derselben das seine Wahrheit hat, daß er beziehungsweise eine schlechte Sache verkauft hat, und daß er mithin auch verbunden ist, dem respectiven Käufer das Geld zurückzuerstatten, das ausgenommen, wenn er ihn zu einem Andern schicken kann, mit welchem er keinen Vertrag einging (so bemerkt mit *Bonacina*, de restit. qu. 4. pun. 2. mit *Soto*, *Lessius* und Andern ganz richtig *Liguori*, de restit. dub. 5. num. 61). Dies hat seine Geltung, auch wenn sie rücksichtlich der Verbindlichkeit der Gewährleistung kein Uebereinkommen getroffen haben; wie es deutlich hervorgeht aus der Stelle: Emptorum §. qui autem ff. de action. empt. Wie also Einer, der einem Zweiten Glas für einen Edelstein verkauft oder falsche Münze für gute bezahlt, oder dem Glas ähnliches Metall für gutes Geld eintauscht, wie dieser, sagen wir, im Gewissen verpflichtet ist, den Vertrag aufzulösen, sobald er den Irrthum erkannt hat, und der Andere auf Schadloshaltung drängt; eben so verhält es sich auch hier, so wie die Genannten erfahren haben, daß sie eine schlechte Sache verkauften, oder fremdes Eigenthum, sind sie im Gewissen verbunden, den respectiven Vertrag aufzulösen und das erhaltene Geld zurückzuerstatten.

XIX. Von dem Miethvertrage.

234. Frage. Welche Regeln gelten im Allgemeinen beim Miethvertrage?

Antw. Der Vermiether ist durch die Natur des Contractes und ohne einen besonderen Vertrag verpflichtet: 1) dem Miethnehmer die vermiethete Sache zu übertragen; 2) sie im brauchbaren Zustande zu erhalten, und 3) sie friedlich die ganze Miethzeit den Miethnehmer genießen zu lassen.

234. Frage. Welches sind die Hauptverpflichtungen des Miethnehmers?

Antw. 1) Daß er die Sache nur zu dem beabsichtigten natürlichen oder nach Umständen bestimmten Zweck gebrauche; 2) daß er für die Erhaltung der Sache, ebenso wie für die seinige sorge; 3) daß er die Sache in dem Zustande, in welchem er sie erhielt, zurückgebe. Für die Verschlechterung haftet er nur, wenn sie durch ihn oder seine Miethnehmer herbeigeführt wurde.

234. Cas. Cajus aus München hatte ein Pferd gemiethet und eine Summe Geldes von einem Freunde in Regensburg geliehen erhalten. Da er aber nach München zurückkehrte, so geschah es, daß ihm Räuber Geld und Pferd nahmen. Ist er verbunden, Geld und Pferd zu ersetzen?

An sich ist er verbunden, die Summe des geliehenen Geldes, nicht aber den Werth des gemietheten Pferdes zu ersetzen. Der Grund ist, weil durch das Leihen das Besitzrecht des Geldes auf ihn überging, nicht so aber das des Pferdes durch die Miethe. Da nun die Sache auf der Reise ohne Schuld durch einen Diebstahl verloren ging, wie vorausgesetzt wird, an sich ihrem Herrn verloren geht; so ist Cajus verbunden, dem Freund in Regensburg die Geldsumme zu ersetzen, nicht aber den Werth des Pferdes. Es wurde bemerkt: „an sich;" weil es zufällig geschehen kann, daß er auch den Werth des Pferdes zu ersetzen verpflichtet wäre, wenn er nämlich freiwillig die Rückkehr über die anberaumte Zeit verschoben hätte, z. B. auf die Nachtzeit, da er doch bei Tage zurückzukehren versprochen hatte. So die Theologen nach der gewöhnlichen Meinung.

235. Cas. Titius hat ein Haus, das er an Cajus vermiethet hatte; zur Zeit der Miethe dem Petrus verkauft, ohne im Verkaufscontract der Zinse Erwähnung zu thun. Welchem von Beiden gehören nun jene Zinse?

Ist vom Käufer der Kaufpreis bezahlt und ihm das Haus angewiesen, so sind die Zinse nach dem Verhältniß der Zeit zu theilen, gemäß der es in Beider Besitz war. Die Zinse werden nämlich anstatt der Früchte substituirt und entsprechen ihnen, aber die Früchte gehören dem Herrn der Sache, für dessen Früchte sie gehalten werden, und folglich auch die Zinse. Aber vor dem vollkommenen Verkauf ist der Verkäufer Herr der verkauften und nachher wird Herr der Käufer; daher müssen nach der Zeit von dem vollkommenen Verkauf die Zinse dem Verkäufer zugetheilt werden, nachher dem Käufer. Aehnlich ist die Antwort, wenn der Preis nicht bezahlt ist, die Caution nicht geleistet oder die Versicherung nicht gegeben ist. Denn wenn der Kaufcontract vollendet ist, so gehört die Sache dem Käufer; daher gehört der Zins von dem Augenblick, wo er das Besitzthum der Sache erlangen wird, ihm nach dem Verhältniß der Zeit, seit der er Eigenthümer ist. Ausgenommen hievon ist, wenn die Parteien etwas Anderes bestimmt haben. *Rosignol.*, de contr. disp. 5. §. 6. *Girib.*, tract. 3. cap. 2. dub. 14. *Palaus.* und Andere.

236. Caſ. Cajus übergibt einem Hirten fünfzig Schafe zur Weide und Hut, mit dem eingegangenen Vertrage, daß wenn eines der Schafe zu Grunde gehe, Beide den Verluſt tragen, wenn es aber nicht zu Grunde gehe, ihm das volle Kapital gehöre, nachher aber die Früchte gleichmäßig vertheilt werden ſollen. Iſt ein ſolcher Vertrag erlaubt?

An und für ſich iſt er nicht erlaubt. Der Grund iſt, weil, wie vorausgeſetzt wird, der Hirt die Schafe dem Cajus nicht verſichert hat, noch der Miteigenthümer derſelben durch ihn geworden; die Gerechtigkeit verlangt, daß alle Gefahr des Verluſtes auf Cajus fällt, wie auch der ganze Beſitzſtand bei ihm bleibt und ſo auch, wenn eines zu Grunde geht, es nicht theilweiſe dem Hirten, ſondern ganz dem Cajus zu Grunde geht; denn alle Rechte verlangen, daß die Sache in ſolchen Fällen, wenn ſie zu Grunde geht, dem Herrn zu Grunde gehe und der Hirt nur dann zum Erſatz verbunden iſt, wenn er den Schaden mit Liſt oder durch eigene Schuld angerichtet hat. Es iſt aber noch beizufügen und wohl zu bemerken, daß in dieſem Falle keine Gleichheit der Beſchwerniſſe zu tragen ſtattfindet, wie es zu einem gültigen Vertrage erfordert wird. Denn der Hirt wird verpflichtet, wenn ein Schaf verloren geht, zur Hälfte des Verluſtes zu bezahlen, und dazu wird ihm noch die Laſt aufgebürdet, alle Schafe ohne Erſatz einer ſo großen Müheleiſtung zu hüten und zu weiden. Woraus die Ungerechtigkeit des Vertrags klar erhellet. *Giribald.*, de contr. c. 12. dub. 6. n. 54.

XX. Vom Depoſitum.

236. Frage. Welche Pflichten hat der Verwahrnehmer?

Antw. Er muß das anvertraute Gut wie das eigene verwahren, beſonders aber da: 1) wo man ſelbſt ſich dazu angeboten; 2) wo ein Lohn dafür feſtgeſetzt; 3) wo das Gut nur zum Nutzen des Verwahrnehmers dient, oder 4) wo die Verantwortlichkeit für jede Art von Fehler bedungen iſt.

237. Caſ. Titius bewahrt ein hinterlegtes Gut des Sempronius auf, welches Cajus wegnimmt. Es fragt ſich nun, wem es dieſer zurückzuerſtatten habe, ob dem Sempronius oder Titius?

Wir antworten hierauf, daß an und für ſich betrachtet daſſelbe dem Titius zurückerſtattet werden müſſe. Der Grund iſt der, weil die Wiedererſtattung einer Sache an und für ſich Demjenigen geleiſtet werden ſoll, welcher ſie unter einem rechtlichen Titel in Beſitz hatte, und noch haben würde, wenn ſie ihm nicht genommen worden wäre; denn dieſer rechtliche Titel hat für ihn ein gewiſſes beſonderes Recht zur Folge, in Kraft deſſen er hinſichtlich des Beſitzes der Sache dem Anderen vorgezogen werden muß. Nun verhält es ſich aber ganz ſo in dem vorliegenden Falle rückſichtlich des Titius in Hinſicht auf das hinterlegte Gut. Von da an nämlich, als er geſetzlich (rechtlich) zum Bewahrer und

mithin zum geſetzlichen (rechtmäßigen) Wächter deſſelben aufgeſtellt worden war, war es auch an ihm, daſſelbe zu bewachen, und ſelbſt in Beſitz zu nehmen und zu behalten; und ohne Unrecht und Verletzung der Gerechtigkeit konnte er deſſelben nicht beraubt werden. Man kann nicht ſagen, Sempronius ſei der Herr der Sache und darum verlange ſie nach ihm und nicht nach Titius, ſie müſſe mithin dem Sempronius zurückerſtattet werden. Hiegegen ſpricht nämlich folgendes: Daraus, daß Sempronius Herr derſelben iſt, wird nur bewieſen, daß die Sache nach ihm als dem Herrn, nicht aber als dem geſetzmäßigen (rechtlichen) Beſitzer verlangt; es kann ja geſchehen, daß Jemand Herr einer Sache und doch nicht der thatſächliche und rechtmäßige (rechtliche) Beſitzer derſelben iſt, wie das z. B. der Fall bei einem vermietheten Haus oder einem vermietheten Pferd ꝛc. iſt, deren Gebrauch und Beſitz den Miether und Leiher angeht; dieſe können deßhalb des Beſitzes oder Gebrauches der Sache erlaubter Weiſe gar nie beraubt werden, obgleich ſie eigentlich dem Herrn als Eigenthum zugehören. So hat auch in unſerem Falle Sempronius das Eigenthumsrecht über die Sache, aber Titius darf ſie in Beſitz nehmen und behalten, und ihm muß ſie demnach zurückerſtattet werden. Ferner ſagten wir, „an und für ſich betrachtet.“ Denn zufälliger Weiſe könnte Demjenigen, der das hinterlegte Gut in Verwahrung hat, auch nichts daran liegen, wenn die Rückerſtattung eher ihm, als dem Herrn geleiſtet wird: in dieſem Falle nun, wenn es Demjenigen, der die Rückerſtattung leiſten muß, bekannt iſt, kann dieſer das hinterlegte Gut an den Herrn zurückerſtatten; gleichwie er es dieſem auch zurückerſtatten könnte; wenn Der, welcher das Gut verwahrt, gemäß eines richtigen und vernünftigen Grundes in dem Verdacht ſteht, daß er es zum Schaden des Herrn ſtehlen oder verbrauchen könnte. *Toletus*, de restit. cap. 5. dub. 1. *Laymann* und Andere.

XXI. Von der Reſtitution des fremden Gutes.

237. Frage. Was lehrt die Moral hinſichtlich der Reſtitution?

Antw. Die Reſtitution iſt abſolut zur Seligkeit nothwendig. Alle göttlichen, menſchlichen, natürlichen und poſitiven Geſetze verbieten, das Gut des Nächſten zu behalten. Wer Erſatz leiſten kann, aber nicht will, kann keine Verzeihung hoffen.

a) Reſtitution hinſichtlich des redlichen Beſitzers.

238. Caſ. Sempronius erhielt von einem Unbekannten eine falſche Münze und verausgabt ſie in gutem Glauben an einen Andern. Dieſer beklagt ſich, ohne zu wiſſen, von wem er ſie erhalten. Iſt Sempronius, wenn er nachher merkt, er habe ihm die Münze gegeben, verbunden, ſie gegen eine gute Münze auszuwechſeln?

Ja; denn ſeitdem er guten Glaubens ſie an einen Andern verausgabt hat, wird ihm dieſer Irrthum zwar nicht als freiwillig zugeſchrieben,

noch als zurechnungsfähig für seine Schuld; aber doch nicht so, daß er nicht gehalten wäre, ihn zu verbessern, sobald er ihn bemerkt und weiß, daß er dem Andern schädlich ist. *Petrus de Navarra*, de restit. l. 3. c. 1. n. 312.

Mein Irrthum darf dem Andern nicht schaden, sondern jeder Irrthum muß sich an seinen Urheber halten. Mag daher auch eine solche Münze nicht mehr bei Sempronius und er auch durch ihre Verausgabung an Andere nicht reicher geworden sein, so ist er doch vernünftiger Weise verpflichtet, Den schadlos zu halten, dem er sie gegeben; denn dieser hat durch einen Vertrag, z. B. des Verkaufs, indem er ihm eigene Güter übergibt, den rechtlichen Anspruch auf gleichgeltenden und rechtmäßigen Werth der Sache in guter, nicht in falscher Münze, erlangt. *Bonac.*, de restit. disp. 1. quart. 4. p. 2. n. 6. *Less.* und Andere.

239. Cas. Petrus besitzt eine Zeitlang im guten Glauben einen Acker. Nachdem er aber ein Jahr lang im Zweifel war, daß der Acker fremdes Eigenthum sei, erfährt er, daß dem wirklich so sei. Zu welcher Restitution ist er verpflichtet?

Für's Erste ist Petrus zur Restitution des Ackers verpflichtet, falls er das Eigenthumsrecht desselben nicht durch gesetzliche Verjährung erworben hat. Für's Zweite ist er nach Abzug der (auf den Acker verwendeten Kosten) zur Restitution der gleichfalls nicht verjährten Früchte verpflichtet; denn dieses sind in Bezug auf die ordentliche Verjährung unter Lebenden Früchte, welche den letzten drei Jahren des im guten oder schlechten Glauben gehabten Besitzes entsprechen, jedoch nur, wenn Petrus im Jahre des zweifelhaften Besitzes die gehörige Sorgfalt auf Untersuchung des wahren Thatbestandes anwandte; denn in diesem Falle wird der Besitz im guten Glauben durch den dazwischen gekommenen Zweifel nicht unterbrochen und darum auch die Fortsetzung der Verjährung nicht gehindert. Wenn Petrus nicht die gehörige Mühe anwandte, dann kann, da er mit dem Beginn des zweifelhaften Besitzes schon ein Besitzer im schlechten Glauben geworden ist, jenes Jahr nicht mehr unter jene gezählt werden, welche zur Verjährung dienen. Endlich wenn Petrus im guten Glauben den Acker nur so lange Zeit besaß, daß dieselbe weder zur gesetzlichen Verjährung des Ackers selbst, oder dessen Früchte hinreicht, so ist zu sagen: Petrus sei verpflichtet, den Acker und alles Das zu restituiren, worin er während der ganzen Zeit des Besitzes sowohl im guten als im schlechten Glauben reicher geworden ist, da er keinen gesetzlichen und rechtmäßigen Titel weder zur Behaltung des Bodens, noch der aus fremdem Boden erhaltenen Früchte hat, jedoch immer mit Beobachtung der Regeln in Bezug auf Kostenersatz. *Giribald.*, de Just. et Jur. c. 4. n. 76. *Laym.* l. 3. tr. 1. c. 8. n. 10. *Covarru* §. 7. n. 3.

240. Caſ. Titius hat in gutem Glauben einen Ochſen gekauft, den er um höhern Preis an Paulus verkaufte. Als er aber in Kenntniß gebracht, der Ochs ſei geſtohlen und gehöre dem Franziscus, zweifelt er, ob er nicht verpflichtet ſei, dem Eigenthümer Franziscus jenes Mehr, das er von Paulus bekommen, zurückzuerſtatten? Was iſt zu ſagen?

Er iſt nicht verpflichtet, jenes Mehr dem Franziscus zu erſtatten, vorausgeſetzt jedoch, daß unterdeſſen der Ochs nicht beſſer geworden und zugelegt, ſondern unverändert derſelbe geblieben iſt. Der Grund iſt, weil es ein induſtrieller Ertrag des Titius, nicht ein Ertrag des Ochſen iſt, was daraus zu erſehen iſt, daß, wenn Titius denſelben Ochſen wieder von Paulus um geringeren Preis gekauft und dem Eigenthümer Franziscus zurückgegeben, er den Herrn ſchadlos gehalten hätte, da dieſer an ſeinem Eigenthum keinen Schaden erlitten hätte; durch dieſe Schadloshaltung aber wäre jener Mehrertrag nicht dem Eigenthümer des Ochſen, ſondern dem Titius als induſtrieller Gewinn zugekommen. Da nun jenes Mehr ein induſtrieller Ertrag iſt, ſo iſt auch Titius nicht zur Reſtitution verpflichtet. *Lugo*, de just. disp. 17. sect. 1. n. 20. Contra *Less*.

241. Caſ. Ein Bauer kauft an einem Jahrmarkt bona fide von einem Dieb einen Ochſen, und verkauft ihn wegen Geldmangel an Sempronius bald darauf und gewinnt vier Scudi an ihm. Nach dem Verkauf hört er, jener Dieb, von dem er ihn gekauft hatte, habe ihn dem Cajus geſtohlen. Muß der Bauer etwas reſtituiren?

Die Diebe verkaufen Geſtohlenes oft unter dem Preiſe, und hat der Bauer ihn wohlfeiler gekauft, als er Werth hat, und jene vier Scudi den rechten Preis des Ochſen vollzählig machen, dann muß er ſie mit Abzug der Ausgaben dem Cajus geben, weil es nicht Früchte des Fleißes, ſondern ein Theil des Preiſes und des innern Werths des Ochſen ſelbſt ſind. Hat er ihn um den rechten Preis gekauft, dann iſt er zu Nichts verpflichtet, und jene vier Scudi ſind Früchte des Fleißes. Werden von jenen vier Scudi zwei erfordert, um den rechten Preis des Ochſen vollzählig zu machen, dann kann der Bauer zwei als Früchte des Fleißes für ſich behalten, die andern aber muß er nach Abzug der Ausgaben dem Cajus geben. Siehe *Girib.*, de Rest. c. 2. dub. 1. num. 6.

b) Reſtitution hinſichtlich des unredlichen Beſitzers.

242. Caſ. Euſebius entwendet ſeinem Herrn hundert Gulden, die er in den Handel legt, und in Zeit von einem Jahre fünfzig darüber gewinnt. Darnach erfährt er, jene hundert Gulden ſeien einem gewiſſen Kaufmann abhanden gekommen. Nun fragt es ſich, wem und wie weit zu erſtatten Euſebius verpflichtet ſei?

Er muß dem Kaufmann erſtatten, indem er dieſem jene hundert Gulden zurückgibt, doch darf er ihm nicht die im Handel darüber gewonnenen fünfzig geben, noch ihm das Intereſſe vergüten, wenn etwa

der Kaufmann solches erlitten hat, bevor dem Eusebius bekannt geworden, daß jene hundert Gulden ihm gehören. Der Grund für den ersten Theil ist, weil die Rückerstattung an den zu geschehen hat, welcher der wahre Eigenthümer der Sache ist, wenn nämlich die Sache offenbar sein Eigenthum ist; in unserm Falle aber ist der Kaufmann der wahre Eigenthümer jener hundert Gulden, da sie ihm durch Diebstahl entwendet worden waren. Der Grund für den zweiten Fall ist, weil das, was durch Handel mit fremdem Gelde gewonnen wird, keine Frucht dieses Geldes, das an und für sich unfruchtbar ist, sondern des Fleißes und der Arbeit des Handelnden selbst ist, wie Giribald sehr gut in einem Beispiele nachweist (de rest. c. 2. dub. 5.), und darum gehören sie auch diesem Manne zu. Man kann auch nicht sagen, daß es auch eine Frucht des Geldes sei, weil in einem Gesellschaftsvertrag, in welchem Einer Geld und der Andere seine Bemühung einsetzt, am Ende der Gewinn gleichmäßig getheilt werde. Im Gegentheil; der Gewinn wird alsdann deßwegen vertheilt, nicht weil auch das Geld fruchtbringend gewesen, sondern weil er Geld einsetzte und selbst betriebsam war dadurch, daß er es, um ein Geschäft zu machen, hergab und sich der Gefahr des Gewinnes oder Verlustes aussetzte. (*Giribald.* ibid. n. 47.) Der Grund endlich für den dritten Theil ist, weil, wenn jetzt gerade dem Kaufmann irgend ein Nachtheil erwuchs oder ein Gewinn ausblieb, Eusebius nicht die verursachende Schuld daran war, sondern der Herr des Eusebius, und wenn ihm Eusebius Verlust brachte, so geschah dies ganz unbewußt, und folglich ohne Schuld, ohne welche es keine Verpflichtung zur Restitution oder Vergütung der Nachtheile gibt, wie die Doctoren allgemein in den Abhandlungen über Wiedererstattung lehren.

c) Hinsichtlich des zweifelnden Besitzers.

243. Cas. Ein Erbe eines Priesters weiß bestimmt, daß dieser für zwanzig heilige Messen Gebühren erhalten hat, doch zweifelt er, und zwar aus einem vernünftigen Grunde, ob er der übernommenen Pflicht, diese heiligen Messen zu lesen, Genüge gethan habe. Ist er verbunden, für die Lesung gerade so vieler heiligen Messen zu sorgen?

Ja, wenn er mit allem Fleiße und Eifer nachgeforscht und doch nicht erfahren konnte, daß eine von jenen heiligen Messen gelesen worden. Der Grund ist, weil hinsichtlich des Empfangs der Gebühren von Seite des Verstorbenen eine solche Verpflichtung die Eigenschaft einer Realschuld bekommt, die deßwegen, wegen eingetretener Erbschaft, auf den Erben selbst übergegangen ist. Würde daher der Priester noch leben, und hätte er jenen vernünftigen Zweifel, so wäre er verpflichtet, eben so viele heiligen Messen zu lesen oder lesen zu lassen, weil der Besitz für eine bestimmt eingegangene Verpflichtung besteht, die nicht durch zweifelhafte Erfüllung gelöst wird, und weil die wirkliche Genügeleistung, als eine

Thatsache, im Zweifel nicht vorausgenommen wird. Gerade so ist die Verpflichtung auf den Erben übergegangen, und aus diesem Grunde ist er gehalten (wenn er nicht lieber die Gebühren dem Geber zurückerstatten will), dafür zu sorgen, daß gerade dieselbe Zahl heiliger Messen gelesen werden, da es von einem jeden Andern zweifelhaft ist, ob sie gelesen werde. Man kann nicht sagen, daß der Verpflichtete, wenn er nach hinreichender Untersuchung im Ungewissen ist, ob er etwas bezahlen müsse, nicht dazu verpflichtet sei, da in diesem Falle der Stand des Besitzenden der bessere sei und so sei auch der Erbe, der nach gehöriger vorausgegangener Nachforschung noch zweifelt, nicht gehalten u. s. w. Im Gegentheil: Ein anderes ist es von dem reden, in Betreff dessen es zweifelhaft ist, ob er Schuldner ist, ein anderes von dem, welcher jedenfalls Schuldner ist, aber nicht ausgemacht, ob er bezahlt habe. Der erste ist auch wegen des angeführten Grundes nicht verpflichtet; denn der Besitzer hat das Recht in der Sache, und hat noch mehr Recht im Behalten, als der Handelnde im Handeln. Denn wenn dieser nicht beweist, daß die Sache einem Andern gehöre, so beweist der Besitzende aus dem Besitz allein das Eigenthumsrecht, und daher ist sein Stand, als der des Besitzenden, der bessere. Der zweite aber ist wegen des eben angegebenen Grundes nach einer gewöhnlichen Ansicht verpflichtet; denn die commutative Gerechtigkeit fordert Gleichheit, welche bei zweifelhafter Erfüllung und gewisser Schuld nicht vorhanden ist, der er also durch jene nicht Genüge leistet. Da nun der Erbe des Priesters mit dem zweiten zusammenfällt, so muß man sagen, daß, wenn er die Gebühren nicht ersetzen will, er Sorge tragen muß für die Lesung von zwanzig heiligen Messen.

244. Cas. Ein Bauer ist sich gewiß, einst eine Schuld contrahirt zu haben, weiß aber nicht, ob er seinen jetzt gestorbenen Gläubiger befriedigt habe und glaubt sich von der Pflicht entbunden, es seinen Erben zu bezahlen, weil es zweifelhaft sei, ob er noch Schuldner sei. Hat er die rechte Ansicht?

Nein; gerade darum muß er vielmehr glauben, er sei von der Pflicht nicht frei, da in diesem Falle der Besitz für eine bestimmt contrahirte Verpflichtung steht, die er gewiß nicht aufwiegt und von der eine zweifelhafte Zahlung nicht eximirt; es ist gerade wie beim Zweifel wegen Erfüllung eines Gelübdes oder der Lesung des Officiums, wo der Zweifel nicht eximirt von der Pflicht. Die conditio possidentis ist im Zweifel nicht besser: denn aus dieser Regel wird vielmehr eruirt, der Bauer müsse zahlen, da ja der Besitz für die Verpflichtung steht, die sicher contrahirt ist. Er muß also das Ganze an die Erben zahlen, wenn er nicht bestimmt weiß, daß er bereits einen Theil bezahlt hat, wie gegen *Laymann* mit Recht *Merolla*, disp. 3. de consc. c. 3. dub. 2. n. 65. in fin. bemerkt; denn der Besitz steht für die ganze Verpflichtung,

die nicht als erfüllt präsumirt wird, wenn es nicht gewiß ist, cfr. bei *Bossius*, *Mascard*. de probat. concl. 737. num. 1. Im Zweifel, ob man etwas vom Officium gebetet habe, muß man das Ganze beten, so hier. Siehe *Merolla*.

245. Cas. Lälius kauft bona fide ein Pferd: kurze Zeit nachher fängt er zu zweifeln an, ob es gestohlen sei; aber aus Furcht, sowohl das Pferd als das Geld zu verlieren, wenn es gestohlen erscheine, unterläßt er allen Fleiß in Aufsuchung der Wahrheit, so daß es endlich unmöglich wird, sie noch zu erkennen. Muß er etwas restituiren?

Nein; man kann ihm nicht die bestimmte Verpflichtung der Restitution auflegen, worüber nichts gewiß ist, daß er die commutative Gerechtigkeit verletzt habe. Er ist nicht gewiß, daß er sie verletzt habe: denn es ist ungewiß, ob er die Wahrheit gefunden hätte, wenn er genauer nachgeforscht haben würde; denn wie oft findet man sie nicht, wenn man auch genau sie sucht? Und hätte er sie auch gefunden, so ist nicht gewiß, daß das Pferd dann als gestohlen herausgekommen wäre. Daher kann man den Lälius auch nicht zur bestimmten Restitution verpflichten, besonders da die Präsumption im Zweifel steht für die Unschuld des Verkäufers, von dem man in dieser Beziehung nichts Böses weiß und Lälius den wirklichen Besitz des Pferdes bona fide antrat. Confr. *Glossa* in cap. Nulli dubium 12. qu. 5. und die Gelehrten hinzu. Man kann nicht sagen, Lälius habe die commutative Gerechtigkeit verletzt, weil er durch seine Unterlassung jene Hoffnung vereitelt habe, die vielleicht ein Anderer hatte, daß man den Herrn des Pferdes erfahre, denn diese zwar schätzbare Hoffnung legt dem Lälius nur so viel zu restituiren auf, als nach vernünftigem Urtheil diese Hoffnung galt; eben so kann man nicht sagen, nach entstandenem Zweifel sei Lälius malae fidei Besitzer geworden; denn die Hoffnung, die vielleicht ein Anderer hatte, ist gegen den actualen, gewissen Besitz für nichts zu achten, weil sie für die Gegenwart und Vergangenheit ungewiß ist. Und Lälius wird nach entstandenem Zweifel nur malae fidei Besitzer hinsichtlich dessen, in wie weit er damals verpflichtet war, die Wahrheit aufzusuchen, in wie weit er das Pferd oder einen Theil von seinem Werthe restituiren müsse. Siehe *Bonac.*, de Restit. disp. 1. qu. 2. p. 2. n. 8.

XXII. Von dem Ersatz für den verursachten Schaden.

246. Cas. Jemand geht mit einem zahmen Hunde auf Bergeshöhen spazieren, wo mehrere Schafe weiden. Der Hund setzt diese in Schrecken und sie stürzen jählings über den Gipfel des Berges hinunter. Ist er verbunden, dem Herrn der Schafe den Schaden zu ersetzen?

Nein; denn um zum Schadenersatz verpflichtet zu sein, muß der Schaden ein verschuldeter, nicht aber ein rein zufälliger sein. Im vor-

liegenden Falle aber ist der gemachte Schaden nicht ein absichtlicher, sondern rein zufälliger; denn da der Hund als zahm vorausgesetzt wird, so konnte es der Eigenthümer des Hundes nicht voraussehen, daß die Schafe in einen solchen Schrecken versetzt würden, indem die Schafe wohl vor einem wilden, nicht aber zahmen Hunde sich fürchten. Daher findet hier kein Schadenersatz statt.

247. Cas. Titius hat dadurch, daß er dem Cajus heimlich Waizen entwendete, dem Sempronius ein so wirksames Motiv zum Stehlen gegeben, daß Sempronius sonst nie gestohlen haben würde. Ist Titius zur Restitution verpflichtet, wenn Sempronius nicht restituirt?

Nein; denn Titius war in Beziehung auf Sempronius weder die positive noch negative Ursache zum Stehlen, sondern blos (Gelegenheit) Veranlassung. Ursache und Gelegenheit werden aber dadurch unterschieden, daß die Ursache entweder die Wirkung hervorbringt, oder doch physisch oder moralisch auf die Handlung einwirkt, die Gelegenheit aber stachelt die Begierde, weßwegen die Gelegenheit blos objectiv, nicht aber ursächlich anreizt. Im vorliegenden Fall gab Titius dem Sempronius keine positive Veranlassung zum Diebstahl, denn es findet hier weder ein Befehl, noch ein Beistimmen, noch eine Schmeichelei, noch Anrathen, noch Theilnahme, noch etwas anderes der Art statt; auch war Titius nicht ex officio gehalten, den Diebstahl des Sempronius zu verhindern, somit war es bloße Gelegenheit, die er dem Sempronius durch sein schlechtes Beispiel zum Stehlen gab, was zwar gegen die Liebe, nicht aber gegen die Gerechtigkeit verstößt; da aber nur die Letztere zur Restitution verpflichtet, so bleibt Titius von derselben frei. — Dies ist die allgemeine Ansicht und es steht die von Innocenz verworfene neun und dreißigste Proposition nicht entgegen, weil diese von einer eigentlichen Ursache, nicht aber von einer Gelegenheit zu verstehen ist.

248. Cas. Petronius ist in der Zerstreuung beim Herausgehen aus dem Hause des Cajus nicht darauf bedacht, die Thüre gut zu schließen, in Folge dessen sich Diebe in das Haus des Cajus einschleichen und demselben einen großen Schaden zufügen. Ist Petronius zur Vergütung desselben verpflichtet?

Nein; denn obgleich Petronius durch seine Nachläßigkeit den Dieben einen leichten Eintritt in das Haus des Cajus verschaffte, so war dieselbe doch nicht an sich die freiwillige Ursache des durch die Diebe dem Cajus zugefügten Schadens; noch ist Petronius einer schweren juridischen oder theologischen Verfehlung gegen die wechselseitige Gerechtigkeit schuldig, da das Unterlassen der sorgfältigen Verschließung der Thüre eine Folge blos einfacher Zerstreuung ist. Da also der im Hause des Cajus begangene Diebstahl auf einen bloßen Zufall hinauslauft, so folgt, daß Petronius, der durch zufällige Zerstreuung die

Hausthüre des Cajus sorgfältig zu verschließen vergaß, keineswegs zu einer Vergütung des durch die Diebe angerichteten Schadens verpflichtet ist. *Anael.* tr. 9. qu. 9. n. 77. *Girib.*, de rest. c. 1. n. 33. *Bonac.*, punct. 3. §. unic. n. 6.

249. Cas. Antonius, der von Philipp schwer beleidigt wurde, faßt den Entschluß, zur Rache das Haus des Philipp anzuzünden; aber aus Unkenntniß zündet er das Haus seines Freundes Albert an. Ist er verpflichtet, den dem Albert zugefügten Schaden zu ersetzen?

Ja; denn Jeder, der durch eine formell gegen den Nächsten ungerechte, mit Bedacht unternommene und vollbrachte Handlung direct oder indirect dem Nächsten einen Schaden zufügt, ist durch den Titel des zugefügten Schadens selbst zur Vergütung desselben verpflichtet, sei es auch, daß er, während er den Schaden anrichtet, die Qualität der Person nicht kennt, der er denselben zufügt; gleichwie Derjenige, der wissentlich einer Verheiratheten beiwohnt, die Schuld und Strafe des Ehebruchs verwirkt, obgleich er nicht weiß, wer der Mann der von ihm mißbrauchten Frau ist; und gleich wie der, welcher den Petrus tödtet, in der Meinung den Paulus zu ermorden, den aus dem Morde erfolgenden Schaden zu ersetzen verpflichtet und eines wahren Todtschlags schuldig, strafbar ist. Da also Antonius dadurch, daß er aus Zorn und Rache ein Haus anzündete, mit Bedacht eine ungerechte, gegen den Nächsten formell beschädigende Handlung begangen hat, aus der ganz direct ein Schaden des Nächsten erfolgte, so ist er verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dem Albert aus dem Brande seines Hauses erwuchs; obgleich er nicht das Haus des Alberts, sondern das des Philipps anzuzünden beabsichtigte, da die Verpflichtung, den Schaden zu ersetzen, nicht aus der gegen diese oder jene bestimmte Person ungerechten Handlung abgeleitet werden muß, sondern aus der gegen den Nächsten formell ungerechten Handlung, wie aus den oben angegebenen Beispielen ersichtlich ist. *Dian.* tom. 8. tr. 5. resol. qu. 1. n. 2. *Bonac.*, de rest. disp. 2. qu. ult. sect. 2. punct. 2. n. 9. *Sporer* tr. 5. in 5. praecept. c. 3. sect. 2. n. 4.

XXIII. Von der Restitution aus Mitschuld.

a) Von der Mitschuld durch Befehl.

250. Cas. Ein Knecht klagt sich in der Beicht an, daß er im Auftrage seines Herrn einen Scheffel Waizen gestohlen habe, wovon ihm jedoch selbst kein Theil zukam: Der Beichtvater verpflichtet ihn zur Restitution, wenn es der Herr nicht selbst restituire. Es fragt sich, ob mit Recht?

Ja; der Grund ist, weil sowohl der Jubens oder Mandans, als auch der Ausführer oder Beauftragte vom ganzen Diebstahl die Schuld haben; obgleich Jener mehr die Hauptschuld hat, Dieser aber eine ge-

ringere, daher sind Beide verpflichtet zur vollen Restitution der gestohlenen Sache: Der Jubens oder Mandans zwar zuerst und unabhängig von irgend einem Andern, da er die Hauptschuld hat; der Ausführer oder Beauftragte aber beim Fehlen des ersteren. Daher verpflichtet der Beichtvater in unserem Falle mit Recht den Knecht zur Restitution des gestohlenen Waizens wegen des Befehls vom Herrn, wenn der Herr selbst nicht restituirt. Es kommt nicht zu gut dem Knechte, daß er keinen Antheil davon erhalten hat; denn dieser Umstand verpflichtet ja den Herrn zuerst zur Restitution und ganz, da bei ihm die gestohlene Sache gefunden wird und von ihm consumirt wird; aber entbindet den Knecht selbst nicht von der Restitutionspflicht, wenn der Herr nicht restituirt; wie er nicht eximirt würde von der Verpflichtung, den Schaden zu ersetzen, wenn er etwa einen auf den Befehl oder Geheiß eines Andern verursacht hätte, hätte er auch von der Sache keinen Gewinn. Dies ist die allgemeine Meinung.

251. Cas. Derselbe Knecht ist gerade impotent zur Restitution, bittet aber zur Beruhigung seines Gewissens durch einen Andern den Herrn des Waizens um Verzeihung und erhält sie. Ist nun durch eine solche Verzeihung auch der Herr des besagten Anrechtes im Gewissen von der Restitutionspflicht frei?

Nein; die Hauptschuld hat der Herr, weniger schuldig ist der Knecht: obgleich man nun dafür hält, wenn der Haupturheber von dem Eigenthümer der Sache von der Restitutionspflicht befreit ist, dann ist auch der weniger Schuldige frei, so ist es doch im umgekehrten Falle nach der allgemeinen Ansicht der Theologen nicht so. Wie wenn beim Mangel des Hauptschuldigen der weniger Schuldige restituirte, dieser aber noch verpflichtet sei, jenem Schadenersatz zu leisten; so ist der Haupturheber zur Restitution noch verpflichtet, vorausgesetzt auch, der weniger Schuldige habe Verzeihung erlangt. Daher ist in unserem Falle der Herr von seiner Verpflichtung nicht frei. Ihm hilft auch nicht der Umstand, daß vielleicht der Herr des Waizens nichts weiß, dem Schuldigen verzeiht und auch glaubt, er verzeihe dem Hauptschuldigen; denn das Motiv, das ihn zum Verzeihen bewegt, ist ja Impotenz des Bittenden: darum befreit er nur diesen, und zwar aus einem solchen Grund, von der Restitutionspflicht.

b) Von der Mitschuld durch Rath.

252. Cas. Petrus erzählt seinem Freunde, er wolle in der folgenden Nacht das Pferd seines Nachbars stehlen; dieser sagt ihm: Es ist leichter, das Pferd während der Messe zu stehlen, weil da die Hunde abwesend sind. Auf dieses hin hat Petrus das Pferd während der Messe gestohlen. Ist nun Sejus, wenn Petrus nicht restituirt, zur Restitution des Pferdes verpflichtet?

Er ist verpflichtet. Denn, wie nach der Lehre Molinas, Derjenige, welcher Dem, der nach acht Tagen einen Diebstahl zu begehen

entschlossen, räth, diesen heute zu vollführen, zur Restitution verpflichtet ist, wenn der, der die Sache genommen, nicht restituiren will, da er die wahre wirksame Ursache des Diebstahls ist, weil der Dieb innerhalb acht Tagen hätte verhindert werden oder selbst seinen Willen ändern können; eben so ist auch der genannte Freund aus demselben Grunde verpflichtet, das Pferd dem Eigenthümer zu restituiren, wenn der Dieb es nicht restituirt; denn er war die Ursache von dem Diebstahle des Petrus, von dem er während der Nachtzeit hätte verhindert werden können.

253. Cas. Ein Dieb, der durchaus entschlossen ist, dem Petrus oder Paulus fünfzig Thaler zu stehlen, versucht Titius von seinem Vorhaben abzubringen. Da er aber seine Bemühungen vereitelt sieht, so gibt er ihm endlich den Rath, wenn er keinem von Beiden Schaden zufügen wolle, so solle er denselben dem reichen Petrus zufügen, was er denn auch wirklich that. Sündigt Titius durch diesen Rath?

Nach der wahrscheinlicheren Meinung, Ja. Der Grund ist, war auch der Dieb durchaus entschlossen, dem Einen von Beiden fünfzig Thaler zu entwenden, so war er doch nicht entschlossen, sie dem Petrus zu nehmen; sondern dazu bestimmte ihn erst der Rath des Titius, welcher in diesem Falle positiv den Dieb zum Diebstahl bei Petrus verleitete und er so die wahre positive Ursache der ungerechten Entwendung wurde, welcher dieser bestimmten Person widerfuhr, ungerecht ist die Entwendung, weil weder der Dieb noch Titius ein Recht auf die fünfzig Thaler des, wenn auch vermöglichen, Petrus hatte. Wer aber durch Rath die wahre positive Ursache einer ungerechten Entwendung ist, hat durch seinen Rath gesündiget, denn er war die wirkliche Ursache der Uebelthat, obgleich sie geringer dadurch wurde, als wenn er dem Paulus das Geld zu entwenden gerathen hätte. Man kann auch nicht einwenden, es sei Sache des Klugen, von zwei Uebeln das geringere zu wählen und deßwegen sei ein solcher Rath erlaubt und Titius habe also nicht gesündigt. Diese entgegengesetzte Annahme ist wahr, wenn es sich um Vermeidung eines zeitlichen Schadens handelt; denn wenn zwei Uebel oder Schaden drohen und beide nicht vermieden werden können, dann ist es wenigstens Sache des klugen Mannes, das geringere davon zu wählen und vor dem andern sich zu hüten; und dieses kann auch einem Andern erlaubterweise gerathen werden, ja ein solcher Rath ist der Nächstenliebe angemessen. Dieses gilt aber nicht, wenn es sich um das Uebel einer moralischen Verschuldung handelt, da nicht eine Sünde gewählt werden kann, um die andere zu vermindern; denn die Wahl eines Mittels sucht etwas Gutes zu bezwecken, und so darf auch Dasjenige, was eine geringere Sünde ist, nicht positiv und direct angerathen werden, selbst nicht um eine größere Sünde zu ver-

melden; indem man nach dem Apoſtel Paulus Röm. 3. nicht Böſes thun darf, damit Gutes daraus entſtehe." Daher konnte Titius zwar dem Diebe eine geringere Uebelthat im Allgemeinen anrathen, oder ihn auch belehren, es ſei in dieſem Falle ein geringeres Vergehen, dem Petrus fünfzig Thaler zu nehmen, als dem Paulus; aber nie konnte er ihm poſitiv und direct rathen, dem Petrus ſie beſtimmt zu entwenden; denn dieſes war nicht ein Rathen zu einem geringeren, ſondern es war eben ein Rath zu einem Vergehen. *Cajetan.* 2. 2. quaest. 78. art. 4. und Andere.

c) Von der Mitſchuld durch Theilnahme.

254. Caſ. Cajus klagt ſich an: „Ich habe ſeit einiger Zeit mit einem Müllerknecht Titius einen Handel gemacht, der gewiß nicht recht iſt. Der Knecht trug mir an, ich möchte zuweilen etwas Korn von ihm kaufen, ich ſollte es um ein Drittheil unter dem gewöhnlichen Preiſe haben. Als er meine Bedenklichkeit merkte, ſagte er: O, mein Herr hat mir geſagt, ich ſollte es gut bei ihm haben, und das iſt oft recht ſehr mittelmäßig; andere Knechte machen's auch ſo, und die Bauern, die das Korn bringen, merken's kaum, man muß Vorſicht dabei brauchen. Und ſo habe ich mich verleiten laſſen, und habe ſeit einigen Monaten für zwölf Thaler von ihm gekauft." Ehe von dem Erſatze die Rede iſt, muß Cajus belehrt werden, daß er fremder Sünde ſich ſchuldig gemacht, indem er an der Betrügerei des Titius Theil genommen, dieſen dadurch in ſeiner Sünde beſtärkt, und alſo jetzt die ſtrenge Pflicht habe, allen Ernſt und Eifer anzuwenden, damit Titius zur Erkenntniß gebracht werde. Sollte Cajus antworten: „Das wird nichts helfen, das iſt ein unwiſſender, roher Menſch, der wird mich nur auslachen;" ſo muß er doch verpflichtet werden, ihm wenigſtens zu ſagen: „Ich habe Unrecht gethan, und will an dieſem Unrechte keinen Theil mehr haben, will auch wieder gut machen, was ich geſchadet habe. Sage mir nur Diejenigen, von welchen du das Korn genommen haſt, dann will ich ihnen heimlicher Weiſe die vier Thaler, um welche ich unter dem gewöhnlichen Preiſe von dir gekauft habe, ihnen zukommen laſſen; und wenn es dir am Ende gut gehen ſoll, ſo mußt du die andern acht Thaler ihnen ebenfalls erſetzen." Sollte er ihn auslachen, und etwa ſagen: „Sorget ihr für euch; ich werde wiſſen, was ich zu thun habe," ſo iſt er verpflichtet, die volle zwölf Thaler den Betheiligten zu erſetzen, wenn Titius ihre Namen nicht angeben kann oder will. Will oder kann er das nicht, ſo müſſen ſie ad pias causas verwendet werden.

Auf gleiche Art hätte der Beichtvater zu verfahren, wenn der Müllerknecht ſelbſt, durch irgend einen Vorfall erſchüttert, im Gewiſſen

ſich gedrungen gefühlt hätte, das Bekenntniß abzulegen. Der Knecht muß das Ganze erſetzen, weil er der Thäter und der größte Nutznießer war, der Käufer muß ihm das eine Drittheil zurückgeben; will er das nicht, ſo muß der Knecht allein das Ganze erſetzen. Hat der Knecht das Entwendete von dem Korne ſeines Herrn genommen, ſo muß er dieſem erſetzen; hat er es, was wahrſcheinlicher iſt, von dem Korne der Kunden genommen, die der Knecht noch zu beſtimmen weiß, ſo iſt es am beſten, daß er dieſe außer der Beichte dem Beichtvater nennt, ihm das Geld mitbringt und das ganze Erſatzgeſchäft überläßt. Verſpricht er, es ſelbſt gewiſſenhaft zu thun, ſo muß er verpflichtet werden, in der nächſten, zu einer beſtimmten Zeit zu verrichtenden Beichte es anzuzeigen, daß es geſchehen ſei. Laſſen die Beſchädigten ſich nicht mehr beſtimmen, ſo muß das Quantum ad pias causas verwendet werden, welches dann wohl am beſten dem Beichtvater überlaſſen wird. Zu rathen iſt es, daß dieſer es dann mit dem Knechte überlegt, wozu es namentlich ſoll verwendet werden. Will der Knecht es ſelbſt übernehmen und für ſehr nothleidende Verwandte verwenden, ſo mag man ihm das freilich überlaſſen, hat aber dabei zwei Punkte zu beachten: erſtens dem Knechte vorzuſtellen, daß er nur nicht meine, ein beſonders gutes Werk gethan zu haben, daher es beſſer für ihn ſei, wenn er es den Verwandten heimlich durch einen Anderen zukommen ließe; und zweitens, ihn zu verpflichten, in der nächſten, zu einer beſtimmten Zeit abzulegenden Beichte davon, daß es geſchehen ſei, Anzeige zu machen.

255. Caſ. Ein Herr gibt, wie es in den Städten oft gebräuchlich iſt, ſeinem Schneider den Auftrag, ihm von einem Tuchhändler das Muſterbuch zu holen; wählt ſich ein Muſter und läßt dann den Schneider den ganzen Handel beſorgen. Dieſer läßt ſich von dem Tuchhändler nur zwei und $^3/_4$ Ellen abſchneiden, aber drei Ellen auf die Rechnung ſetzen; „er könne," ſagt er, „immer mit weniger Tuch, als andere Schneider, auskommen, das eine Viertel habe er wegen ſeiner größeren Geſchicklichkeit verdient, und es ſei ein billiger Lohn für ſeine Mühe und Zeitverluſt beim Einkaufen." Der Tuchhändler, der ſchon eine Zeitlang mit dem Schneider in einen ſolchen Handel ſich eingelaſſen hatte, findet ſich im Gewiſſen beunruhigt und frägt ſeinen Beichtvater um Rath; und ſagt zu ſeiner Entſchuldigung, der Schneider ſei einer ſeiner beſten Kunden, beruft ſich dabei auf das bekannte Sprüchwort: „Die eine Hand wäſcht die andere;" auch glaube er gewiß, daß Andere es eben ſo machten.

Es liegt am Tage, daß der Tuchhändler mit Nachdruck muß belehrt werden: 1. über die Ungerechtigkeit und Strafbarkeit ſeines Benehmens, indem er mit einem Anderen zum Nachtheile mehrerer Anderen, wenn er auch für ſich ſelbſt nur geringen oder gar keinen Vortheil davon gehabt hat, in Verbindung ſich eingelaſſen hat;

2. über die fremde Sünde, welcher er sich schuldig gemacht hat, indem er durch seine sündliche Nachgiebigkeit den Schneider in seiner bösen Gesinnung bestärkt hat; und über die Pflicht, Alles anzuwenden, um den Schneider zu einer besseren Erkenntniß, zur Reue und zum festen Entschlusse zu bringen, für immer von dieser Sünde abzustehen.

Ist der Schneider aufrichtig bekehrt, so wird der Schneider von selbst entschlossen sein, den Ersatz zu leisten, den er als der Anfänger und eigentliche Urheber sowohl, als der Nutznießer allein zu leisten hat. Er wird ihn leisten an die von ihm Beschädigten, so viel er derselben sich noch zu erinnern weiß; wird in dieser ganzen Ersatzleistung sich das Beispiel des Zachäus zum Muster nehmen. Hat der Tuchhändler durch Zureden, Ermunterung an der Beschädigung thätigen Antheil genommen, so muß er auch nach Maaßgabe der Theilnahme an der Entschädigung thätigen Antheil nehmen. — Kann der Tuchhändler von der Bekehrung des Schneiders und von dessen Vorsatze, den Ersatz zu leisten, sich keine Gewißheit erwerben; so bleibt er am Ende für das Ganze der Entschädigung, insofern er an der Schadenzufügung Theil genommen hat, haftbar. Will der Schneider von keiner Entschädigung wissen, so muß der Tuchhändler ohne Bedenken den ganzen Ersatz leisten. Die Sache wird sich am besten leiten lassen, wenn der Tuchhändler es so einzurichten weiß, daß der Beichtvater auch als Gewissensrath mit dem Schneider sprechen darf.

Es ist Beichtvätern sehr zu rathen, mit solchen in ihrer Gegend herrschenden, mit verschiedenen Gewerben verbundenen geheimen Ungerechtigkeiten, und besonders mit der Art, wie man dabei sich zu vertheidigen und zu beruhigen pflegt, die gewöhnlich durch Sprüchwörter sich verräth, sich bekannt zu machen. Eine Sammlung solcher Fälle wäre die lehrreichste Kasuistik, die sich denken läßt. Dahin gehört z. B. das auf dem Lande an mehreren Orten nur gar zu übliche Stehlen des Holzes und der Bäume. Um aber hierin immer richtig entscheiden zu können, muß man mit den über diesen Punkt gegebenen landesherrlichen Verordnungen, und besonders mit den getroffenen Neuerungen, wodurch das Eigenthumsrecht aufgehoben, und ein anderes Verhältniß zwischen dem Gutsherrn und den Bauern, oder Erb- oder Zeitpächtern gegründet worden ist, bekannt machen.

256. Cas. Ein Fall, in welchem die verschiedenen Arten gleicher und ungleicher Mitwirkung in Vereinigung enthalten sind. A, ein Bauer, befiehlt mit Einwilligung seiner Frau C unter großen Drohungen und Versprechungen seinem Knechte B, dem Schulzen D eine Kuh von der weit vom Hofe liegenden Fettweide zu stehlen und sie seinem verheiratheten Sohne E, dem eine Kuh

gestorben ist, zu bringen. B ist von seinem Herrn, der ihm zu einem kleinen Gute verhelfen kann und zu thun versprochen hat, sehr abhängig; nimmt aber doch Anfangs noch Anstand, den Befehl zu vollziehen, wird aber durch eine Magd F, die ihn zu heirathen versprochen hat, und jetzt mit ihm zu brechen drohet, überredet. Ein anderer Knecht G macht sich dabei über seine Gewissenhaftigkeit lustig. Jene verspricht dabei Schildwache zu stehen. Dieser sucht während der That den benachbarten Aufseher über die Weide in einem Wirthshause zu beschäftigen, unter der Bedingniß, von dem Verdienste einigen Antheil zu bekommen. Die gestohlene Kuh soll einstweilen, weil der Sohn E, dem sie bestimmt ist, zu entfernt wohnt, in ein benachbartes Haus H gebracht werden und dort bis zur folgenden Nacht stehen bleiben. Ehe man so weit kommt, reitet gerade ein Gensd'arm I vorüber, sieht den Diebstahl, droht mit dem Finger, hält die Hand vor die Augen, und sagt: „Mache Dich geschwind weg, Vetter! ich habe nichts gesehen, weil Du es bist." Jeder von diesen Theilnehmern kann nachher, von seinem Gewissen gedrückt, in den Beichtstuhl kommen und darüber sich anklagen. Als gleiche Theilnehmer sind die Befehlsgeber, Vollzieher und Nutznießer anzusehen. Zunächst muß der Nutznießer, weil er den Vortheil hat, ersetzen; es sei denn, daß der Befehlgeber ersetzt hat. Hat der Nutznießer ersetzt, so ist der Befehlgeber frei. Kann oder will keiner von Beiden ersetzen, so muß es der Vollzieher, der aber berechtigt ist, vom Befehlgeber, und wenn dieser nicht kann oder will, vom Nutznießer Entschädigung zu fordern. — Schwer ist es aber, für die ungleichen Theilnehmer das Ersatzquantum genau zu bestimmen, indem man doch die Behauptung wohl nicht aufstellen darf, daß Jeder von ihnen in solidum haftbar sei; daß in diesem Falle z. B. der C, A, I, wenn keiner der Urheber zahlen kann oder will, den ganzen Werth der Kuh dem Schulzen zu ersetzen verpflichtet sei. Da es hier wegen Verschiedenheit der besonderen Umstände unmöglich ist, allgemeine Grundsätze festzusetzen, so muß mit Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse nach Vernunft und Billigkeit entschieden, und hauptsächlich darauf gesehen werden, ob die Theilnehmer einen bedeutenden Einfluß auf die Vollziehung der That hatten, so daß ohne dieselbe die That nicht zu Stande gekommen wäre. In diesem Falle z. B. würde B sich nicht entschlossen haben, wenn F, seine Braut, die sein Herz ganz eingenommen hat, ihm nicht so stark zugesetzt, ihn zu verlassen gedrohet hätte. So steht sie auf der nämlichen Stufe mit den ersten Urhebern, und ist, wenn Keiner der Uebrigen von Ersatz etwas wissen will, allein zum Ersatze verpflichtet. Der Befehlgeber oder Nutznießer müßten sie freilich entschädigen. Wenn Diese es nicht wollen, darf sie sich dann heimlicher Weise bei ihnen entschädigen? Diese Frage muß nach den

Grundsätzen über heimliche Entschädigung, wovon nun die Rede sein wird, beantwortet werden.

Uebrigens steht der Grundsatz fest: Wenn Derjenige, welcher vorzüglich zum Ersatze verpflichtet ist, nicht ersetzen kann und will, so ist Jeder der Uebrigen für das Ganze haftbar. Man sehe *Stattler*, eth. comm. pars. II. pag. 395. §. 353.

257. Cas. Jemand, der bei Nacht seinen Weg geht, wird von einer Diebesbande angehalten und unter Androhung des Todes gezwungen, nach einem bestimmten Hause den Weg zu zeigen; am folgenden Tage erfährt er, daß in der Nacht daselbst Einbruch geschehen ist.

Bei einem solchen Einbruche wird ein Dienstbote unter der nämlichen Androhung gezwungen, den Geldschrank des Herrn anzuweisen oder den Schlüssel dazu herzugeben. Sind Beide zum Ersatze verpflichtet? Man kann antworten mit den Worten des Herrn: „Ist nicht das Leben mehr, als die Speise?" Matth. 6.; und die Speise mehr als das Geld?

d) Von der Mitschuld durch negative Ursachen.

238. Frage. Wann macht man sich derselben theilhaftig?

Antw. Wenn man zum Unrechte schweigt, ihm nicht widersteht und es nicht anzeigt.

239. Frage. Welche Regeln gelten hier für die Eltern?

Antw. Die Eltern sind für den Schaden, den ihre minderjährigen Kinder anrichten, gesetzlich und im Gewissen dann verantwortlich, wenn durch ihre Nachlässigkeit die Kinder keine religiöse Bildung bekommen. Aber zum Schadenersatze sind sie nur nach dem richterlichen Ausspruche verpflichtet.

240. Frage. Für Institutsvorsteher?

Antw. Die Institutsvorsteher haften für die von ihren Zöglingen verursachte Beschädigung, so lange sie unter ihrer Aufsicht stehen, es sei denn, daß sie nachweisen, daß sie den Schaden nicht verhindern konnten. Zum Ersatze sind sie aber erst nach dem richterlichen Spruche verpflichtet.

241. Frage. Für Dienstboten?

Antw. Ein Dienstbote, welcher einen Fremden an der Beschädigung hindern kann und nicht hindert, ist ersatzpflichtig; wenn er aber einen andern Dienstboten daran nicht hindert, so ist er nicht zum Ersatze gehalten, es sei denn, daß er die Aufsicht zu führen hatte. Er sündigt nur gegen die Liebe, nicht gegen die Gerechtigkeit. *Liguori* l. III. n. 344.

242. Frage. Für Beichtväter?

Antw. Ein Beichtvater haftet nicht für den nicht bekannten Schaden, welchen sein Beichtkind anrichtet, wenn er aus schuldbarer

Nachläßigkeit oder aus einem verbrecherischen Grunde es unterläßt, dasselbe an die Restitutionspflicht zu erinnern, im Falle er davon Kenntniß hat. Dieses ist die gewöhnliche Ansicht, weil er zwar den Pönitenten über seine Pflicht belehren muß, aber keine Verbindlichkeit hat, für die Vergehen des Pönitenten einzustehen. So *Liguori*, *Suarez*.

243. Frage. Für Aufseher?

Antw. Aufseher über Waldungen, Aecker u. s. w. sind ersatzpflichtig, wenn sie die Beschädigung nicht abwehren oder nicht anzeigen; aber sie haben keine Pflicht, den Ersatz, wozu der Schuldige verurtheilt wurde, zu vergüten. *Liguori* l. III. n. 236.

244. Frage. Ist man verpflichtet, ein Verbrechen zu verhindern?

Antw. Wer eine zuverläßige Kenntniß von einem Verbrechen hat, ist unaufgefordert nicht verpflichtet, als Zeuge aufzutreten und die Verurtheilung eines Schuldlosen zu verhindern. Er sündigt nur, wie der heil. Liguori sagt, gegen die Liebe aber nicht gegen die Gerechtigkeit, und ist daher zu keinem Ersatze verpflichtet. Wird er aber gerichtlich aufgefordert und er schweigt, oder erscheint nicht, so soll er nach Einigen ersatzpflichtig sein; aber er sündigt nur gegen die Liebe und den Gehorsam, und nicht gegen die Gerechtigkeit, wie der heil. Liguori und Andere sagen. Etwas Anderes wäre es, wenn er einen falschen Eid geschworen hätte.

258. Cas. Brutus sieht im Lagerhause eines Kaufmanns einen schweren Diebstahl begehen; aber weil ihm die Diebe eine gewisse Summe gegeben, damit er sie nicht angebe, läugnet er, sie gesehen zu haben, als er vom Kaufmann gefragt wurde, ob er die Diebe gesehen habe?

I. Kann Brutus das von den Dieben erhaltene Geld erlaubterweise behalten?

II. Ist derselbe Brutus, wenn der Kaufmann die gestohlene Sache wieder leicht erlangt hätte, wenn er die Diebe angegeben, gehalten, dem Kaufmann den Schaden gut zu machen?

Ad I. Es ist zu unterscheiden. Entweder ist das Geld ein Theil des Diebstahls, oder es ist wirkliches Eigenthum der Diebe. Wenn das Erstere, dann kann Brutus dasselbe erlaubterweise nicht behalten; da nämlich durch den Diebstahl das Eigenthum desselben nicht auf die Diebe übergegangen, so folgt, daß auch diese kein solches Eigenthum auf den Brutus übertragen konnten, der deßhalb zur Zurückerstattung an den Eigenthümer gehalten ist. Im zweiten Falle kann Brutus an und für sich erlaubterweise dasselbe für sich behalten, weil, durch Unterlassung der Angabe der Diebe von seiner Seite, die Annahme und das Behalten eines solchen Geldes nicht ungerecht ist, und darum kann er es erlaubterweise behalten, wie der heilige Thomas lehrt (in 4. dist. 15. quaest. 2. art. 4. qu. 2.).

Ad II. Brutus ist nur in der Voraussetzung dazu verpflichtet, wenn er gehalten war zu rufen oder nach Recht die Diebe anzugeben, anders aber, wenn blos aus Nächstenliebe. Der Grund für beide Theile ist, weil die Verpflichtung eines positiv oder negativ zugefügten Schadens blos aus der Verletzung der Gerechtigkeit erwächst, wie die allgemeine Uebereinstimmung der Doctoren lehrt. Also, wenn Brutus aus Gerechtigkeit verpflichtet war zur Angabe der Diebe, so ist er wegen nicht gemachter Anzeige verpflichtet, dem Kaufmann den Schaden zu ersetzen, nicht aber, wenn er blos zur Angabe aus Liebe verpflichtet war; in diesem zweiten Falle verletzte er wohl die Liebe, nicht aber die Gerechtigkeit. Dies gilt selbst dann, wenn er die Diebe nicht offenbarte aus Haß oder aus einem andern sündhaften Beweggrund; und mit vieler Wahrscheinlichkeit auch in dem Falle, wenn die Diebe durch sein Stillschweigen dreister und sorgloser im Stehlen geworden sind; denn in keinem von beiden Fällen hätte er, in aller Strenge genommen, gegen die Gerechtigkeit gesündigt, und nur uneigentlich und in entfernter Weise könnte man sagen, er habe in den Schaden mit eingestimmt, sofern er denselben nicht verhinderte aus Pflicht der Liebe, nicht aber aus Pflicht der Gerechtigkeit, welche aus dem wahren Einfluß auf den Schaden selbst hervorgeht. (*Navarrus*, in Man. c. 17. n. 21. *Girib.*, *Rosig.* und Andere.)

259. Cas. Es sieht Jemand das Haus seines Nachbars berauben, schweigt aber dazu und hindert den Schaden nicht, obgleich er es leicht hätte thun können. Es fragt sich, ob er zu irgend einer Erstattung verpflichtet sei?

Wir unterscheiden: Entweder gehört er unter Diejenigen, welche pflichtgemäß und mithin auch nach Recht und Gerechtigkeit verpflichtet sind, solchen Schaden zu verhindern, oder nicht.

Im ersten Falle behaupten wir, ist er zum vollständigen Schadenersatz und zur adäquaten Rückerstattung an seinen Nachbar verpflichtet; denn durch sein verderbliches Stillschweigen wurde er im vorliegenden Fall die ungerechte Ursache des ganzen jenem zugefügten Schadens; die Gerechtigkeit aber hätte ihn in einem solchen Falle nöthigen sollen, nicht zu schweigen, sondern den Schaden durch Rufen zu verhindern, um so mehr, da er, wie der Fall ausdrücklich sagt, dieses leicht hätte thun können. Wenn also der Dieb selbst keine Rückerstattung leistet, so ist er selbst nach seinem Vermögen zur vollständigen Rückerstattung verpflichtet. Dazu kommt ferner, daß er durch sein Schweigen unter diesen Umständen in den Schaden auf versteckte Art (implicite) und stillschweigend eingestimmt zu haben scheint. Nun trifft aber den Thäter und den Zustimmenden die gleiche Strafe. Can. 2. quaest. 1. und Derjenige ist an dem Diebstahl ebenfalls schuldig,

welcher von ihm wußte, und ihn, ungeachtet der Besitzer es fordert, doch nicht anzeigt, cf. Cap. Ani. cur. fure de fure.

Im zweiten Fall behaupten wir, ist er zu keinerlei Restitution verpflichtet. Daß er nämlich durch Schweigen den Schaden nicht verhinderte, den er doch so leicht hätte verhindern können, das beweist nur, daß er gegen die Liebe gefehlt hat, welche dazu verpflichtet, den Schaden des Nächsten zu verhindern, wenn es leicht geschehen kann; beweist aber nicht, daß er auch gegen die wechselseitige Gerechtigkeit gesündigt habe, aus deren Verletzung allein die Verpflichtung zur Rückerstattung bewirkt wird, wie mit *Thomas* 2. 2. quaest. 62. art. 7. ad 3. die Gelehrten insgesammt bemerken, indem sie dasselbe behaupten, auch wenn einer in diesem zweiten Fall aus Haß, Neid oder irgend einer andern Leidenschaft geschwiegen haben würde; zumal da die Böswilligkeit (das Uebelwollen) für sich allein keine Verpflichtung zur Rückerstattung bewirkt, wohl aber die Verletzung der wechselseitigen Gerechtigkeit.

c) Von der Mitschuld durch Verhinderung einer Wohlthat.

245. Frage. Ist Derjenige zum Ersatze verpflichtet, welcher einen Andern, zu einer Wohlthat zu gelangen, hindert?

Antw. Wer verhindert, daß Jemand, welcher ein Recht und gegründete Ansprüche auf ein Gut hat, es nicht bekommt und selbst keinen Betrug, sondern nur Bitten anwendet, ist zum Ersatz als Rathgeber der Ungerechtigkeit verpflichtet.

Hatte aber die verhinderte Person ein gegründetes Recht, so muß man unterscheiden, ob man zu erlaubten oder unerlaubten Mitteln seine Zuflucht nahm. Im ersten Falle ist man zum Ersatz verpflichtet, im zweiten Falle nicht. *Liguori* l. III. n. 584.

260. Cas. Ein Familiensohn weiß, daß sein Vater Mehreres zu frommen Zwecken vermacht hat; er bringt ihn nun durch ungestüme Bitten zur Aenderung des Testaments und dahin, daß er ihn als Erben ohne alle Beschränkung einsetzt. Hat er gesündigt und ist er verpflichtet, Denen etwas zu erstatten, denen der Vater zuvor ein Vermächtniß hinterlassen hatte?

Nein! Wenn er blos auf Bitten hin, wenn auch ungestüme, und mit Ausschluß von Gewalt, Furcht, Lüge und List es gewährte. Der Grund davon ist: weil er in diesem Falle nicht gesündigt hat weder gegen die Gerechtigkeit noch gegen die Liebe. Nicht gegen die Gerechtigkeit: weil, wenn der Vater auch schon Mehreres zu frommen Zwecken vermacht hat, doch weder irgend eine Person, noch irgend ein Ort irgend ein Recht erworben hatte auf das ihm gemachte Vermächtniß, und in der That, wenn der Vater freiwillig das Testament auf dieselbe Weise verändert hätte, so hätte er Niemanden ein Unrecht noch eine Ungerechtigkeit angethan.

Deshalb, weil der Sohn durch Verleitung des Vaters zur Aenderung des Testaments eigentlich Niemandes Recht verletzte, folgt auch, daß er sich auch nicht gegen die Gerechtigkeit versündigte, deren Verletzung nur dann eintritt, wenn das Recht eines Andern verletzt wird. Da also die Erstattungspflicht in Hinsicht des gegebenen Schadens ohne Verletzung der Gerechtigkeit nicht erwächst, so ist auch der Sohn des Hauses zu keinem Ersatz verbunden. *Bonacina*, de rest. disp. I. qu. 2. pun. 12. n. 5. *Bartholomäus* a S. Fausto, Spec. disp. 18. qu. 1. Diese Bestimmung scheint auch deutlich ausgesprochen zu sein am Ende des Kap.: „Siquis aliquem testari prohibuerit," — wo gesagt wird, daß Der, welcher durch Schmeichelei, ohne Gewalt, Furcht, List, Lüge bewirke, daß ein Testament verändert oder Vermächtnisse auf einen Anderen übertragen werden, zur Erstattung nicht verpflichtet sei. Er sündigte auch nicht gegen die Liebe; denn vielmehr fordert eine geordnete Liebe, daß Jeder sich selbst das Gute gönne, als Anderen, besonders wenn der Sohn noch eine zahlreiche Familie hat. Nur der Fall wäre ausgenommen, wenn es der Sohn aus Haß, Rache oder einer andern schlimmen Absicht gethan hätte, denn dadurch hätte er sich durch seine schlimme Absicht gegen die Liebe versündiget.

XXIV. Von der solidären Ersatzpflicht.

246. Frage. Wer muß restituiren, wenn Mehrere sich zu einem Diebstahl verbinden?

Antw. Zuerst die Hauptschuldigen und in ihrem Mangel die Nebenschuldigen, sie müssen vollkommenen Ersatz leisten, mit Vorbehalt des Rechts, die Uebrigen zum entsprechenden Ersatze zu zwingen. Bei einer gegenseitigen Aufmunterung zu einer ungerechten Handlung ist Jeder zum Gesammt-Ersatz verpflichtet. Kann man aber den Beschädiger nicht zum gesammten Ersatz bewegen, so muß man ihn zum Ersatze seines Theiles anhalten, zumal da, wo auch der Beschädigte damit zufrieden ist. *Liguori* l. III. n. 579.

261. Cas. Es fügen Mehrere dem Sempronius an demselben Ort und zu derselben Zeit durch kleine Diebstähle wissentlich großen Schaden zu, welche Diebstähle von einem Jeden derselben so vertheilt begangen werden, daß Keiner den Anderen unterstützt noch auch dazu beigetragen hat, daß der Andere sich anschloß. Es fragt sich nun: ob Jeder von ihnen eine Todsünde begangen hat, und unter der Todsünde zur Restitution verpflichtet sei?

Auf Beides antworten wir verneinend. Der Grund ist der, weil streng genommen Jeder einen leichten Schaden zufügt, ohne weitere Bezugnahme auf den von den Uebrigen angestifteten Schaden; und sie selbst haben nur die Gleichmäßigkeit des Orts und der Zeit, welche im vorliegenden Fall aber weder auf die Anderen noch auf den von ihnen verursachten Schaden influenzirt; es sündigt mithin Jeder nur läßlich,

und Jeder iſt alſo auch nur unter einer läßlichen Sünde zu dem bloßen Erſatz des von ihm verurſachten Schadens verpflichtet. Die Kenntniß von dem von den Uebrigen an demſelben Ort und zu derſelben Zeit verurſachten Schaden macht nichts zur Sache; da nämlich dieſe an und für ſich weder auf eine Conſpiration unter den Dieben ſchließen läßt, noch auch aus dem Diebſtahl des Einen einen Theil von dem Diebſtahl des Andern macht, da vielmehr Jeder ſeinen leichten Diebſtahl für ſich vollbringt und eigentlich nur dieſen beabſichtigte, ſo folgt, daß ein Jeder gefehlt (geſündigt) hat und die Laſt der Wiedererſtattung nach Maßgabe deſſen, was er genommen, trägt; und da dieſes nur wenig iſt, ſo iſt auch die Sünde nur eine leichte und die Laſt der Wiedererſtattung ebenſo eine ähnliche. Man halte uns nicht entgegen, bei dieſer Anſicht ergebe ſich das Abſurdum, daß, im Fall Einer auf die angegebene Weiſe aller ſeiner Güter beraubt werde, Niemand unter einer Todſünde zu ſeiner Schadloshaltung verpflichtet ſei; denn wir läugnen dies mit *P. Cuniliati.*, de rest. in partic. cap. 5. §. 1. num. 6., als ob es in einem ſolchen Falle abſurd wäre und behaupten, daß ſich die Sache wirklich als abſurd nur durch Zufall verhalte. Ein Abſurdum ſcheint ſich eher bei der entgegengeſetzten Anſicht zu ergeben, daß nämlich Derjenige, welcher ohne alle Conſpiration mit einem Anderen nur ein Geringes zu ſtehlen beabſichtigt, und in der That auch nur wenig nimmt, einer Todſünde ſchuldig ſei, und unter einer Todſünde zurückerſtatten müſſe, ganz wie Derjenige, welcher mit Mehreren einen Diebſtahl verabredet und ein Namhaftes entwendet hat. Man vergleiche *Cuniliati.* l. c.

XXV. Vom Erſatz wegen Diebſtahl.

247. Frage. Sündigt man auch durch kleine Diebſtähle?

Antw. Wer wiederholt noch ſo Unbedeutendes entfremdet, ſündiget gegen die Gerechtigkeit und ſetzt ſich der Gefahr einer tödtlichen Sünde aus. Ebenſo muß Der, welcher durch wiederholte Diebſtähle eine große Summe erworben, ſie zurückgeben. Innocenz XI. hat folgenden Satz verdammt: „Non tenetur quis sub poena peccati mortalis restituere, quod oblatum est per pauca furta, quantumcumque sit magna summa totalis.“ Decret. 1679.

262. Caſ. Ein Diener hat ſeinem weder armen noch reichen Herrn durch fünfzig kleine aufeinanderfolgende Diebſtähle vier und zwanzig Gulden entwendet, ohne die vorhergehende Abſicht, zu einer ſolchen Summe zu gelangen und ohne die Beachtung ſeiner frühern Diebſtähle, indem er ſie einzeln beging. Iſt er unter einer ſchweren Sünde zur Reſtitution der genannten Summe verpflichtet?

Ja; obgleich nämlich, da der Diener die genannte Summe allmälig entwendet hat, ohne die Abſicht, zu derſelben zu gelangen, und ohne Beachtung der vorhergegangenen Diebſtähle, richtig geſchloſſen

wird, daß er in den einzelnen Diebstählen niemals schwer gesündiget hat, so ist er doch unter einer schweren Sünde zur Restitution verpflichtet, da die schwere Verpflichtung hierzu nicht blos aus dem bedeutenden ungerechten Empfange, sondern auch aus dem bedeutenden Betrage der ungerecht erhaltenen Sache entspringt. Und so wie mehrere leichte Verpflichtungen, die aus mehreren allmäligen Erwerbungen einer unbedeutenden Sache entstehen, die schwere Verpflichtung begründen, die erworbene Sache zu bezahlen, sobald diese zu großer Bedeutung gelangt ist, so können auch mehrere leichte Verpflichtungen, die aus mehreren kleinen Diebstählen einer unbedeutenden Sache entspringen, moralisch der Art festgesetzt werden, daß sie wegen des bedeutenden Betrages des einmal entwendeten fremden Eigenthums die schwere Verpflichtung der Restitution begründen, was aus der von Innocenz XI. verworfenen acht und dreißigsten Proposition deutlich genug erhellt. So die gewöhnliche Meinung nach *Navarr.*, in man. c. 17. n. 139. *Sanch.* l. 7. mor. c. 21. n. 2. und 9. *Giribald.*, de furto dub. 3. n. 19.

263. Cas. Ein Pächter lebt schon zwanzig Jahre auf dem Landgut eines reichen Adeligen, hat ihm schon öfters jährlich zur Zeit der Erndte etwas Waizen gestohlen, bei der Weinlese Trauben u. s. w., jedoch nie mit der Intention, in diesen kleinen Diebstählen fortzufahren. Nun bemerkt er, daß all dieses zusammen ein bestimmtes Maaß ausmache, und fragt den Beichtvater, ob er eine Todsünde begangen habe und ob er sub gravi zur Restitution verpflichtet sei. Was ist die Antwort?

Wenn er nur jetzt bemerkt hat, daß er seinem Herrn eine bedeutende Quantität gestohlen hat, so entschuldigt ihn zwar seine Unaufmerksamkeit von einer schweren Schuld, er muß aber das Gestohlene restituiren, wenn er es noch hat, oder das, wodurch er reicher geworden ist, weil es fremdes Gut ist. Bleibt bei ihm nichts, und ist er nicht reicher geworden, so ist keine Restitutionspflicht da, nach *Viva* in 29. propos. Domn. von *Alex.* VII. n. 15. Hat er dies bemerkt, so oft er die kleinen Diebstähle beging, so beging er so oft eine Todsünde mit der Pflicht zur Restitution, als er beim Stehlen bemerkte, entweder vollende er einen bedeutenderen Diebstahl oder setze ihn fort, weil er so absichtlich den Herrn beschädigte oder in der Beschädigung fortfuhr. Cfr. *Viv.* daselbst n. 18. und besonders die Proscription der acht und dreißigsten Proposition von Innocenz XI. Folglich muß der Pächter im zweiten Falle nach seinem Vermögen restituiren.

248. Frage. Darf man Obst, Trauben, Früchte u. dgl. in dem Eigenthum eines Andern nehmen?

Antw. Nein —; ohne einen vernünftigen Grund zu haben, darf man es nicht thun. Wenn jedoch die überhängenden Früchte auf fremden

Grund fallen, so gehören sie dem Besitzer dieses Grundes, wo es Gewohnheit ist, wie man auch die Abfälle auf öffentlichen Wegen sich zueignen darf. — Ebenso ist es Sünde, Holz im Walde eines Andern zu nehmen; nur ist die Sünde größer, wenn man einen Privatmann beraubt. Dürres und abgestorbenes Holz in den Waldungen zu sammeln, wenn Niemand dadurch einen Schaden hat, ist den Armen gestattet.

264. Cas. Sylvester, sehr arm und mit einer zahlreichen Familie belastet, sucht, um sich vor der großen Kälte zu schützen, bald auf diesem, bald auf einem andern Grunde Brennholz; da er aber kein trockenes und unfruchtbares findet, haut und nimmt er fruchttragendes, das seinem Herrn nach einigen Jahren vielen Nutzen gebracht hätte. Ist er zu einem Schadenersatze verpflichtet?

Entweder ist die Familie des Sylvesters in die äußerste Holznoth versetzt, so daß bei fortwährendem Mangel desselben Gefahr für das Leben zu befürchten stand, oder sie ist überhaupt nur in einer großen Noth. Ist das Erste der Fall, so geht Sylvester straflos aus, weil in einer solchen Noth Alles Gemeingut wird und der Eigenthümer in derselben Noth eben so verfahren würde. Wenn aber das Zweite der Fall ist, so verfällt er in eine Strafe, wie deutlich aus der sechs und dreißigsten, von Innocenz XI. verworfenen Proposition erhellet.

265. Cas Ohne schon gerufen zu sein, geht der Seelsorger zu einem alten Manne, von dem er gehört, daß er anfange abzunehmen und zu kränkeln; er beschleunigt seinen Besuch um desto mehr, weil dieser Mann in Hinsicht der Religionsübungen zu den Gleichgültigen gehörte und weil man bei seinem geringen Einkommen seinen Wohlstand nicht begreifen konnte. Indem der Pfarrer zuerst von andern Dingen mit dem Kranken spricht, und das Gespräch allmälig auf die Religion und auf die Angelegenheit unseres Heiles hinlenket, bemerkt er, daß der Kranke oft unruhig sich hin- und herwirft, oft tief aus dem Innern aufseufzt. Mit Theilnahme frägt er ihn daher: „Ob er vielleicht etwas Besonderes auf dem Herzen habe; er spreche jetzt mit ihm wie in der Beichte unter dem Siegel der Verschwiegenheit.“ Nach langem inneren Kampfe, den der Pfarrer nicht unterbricht, arbeitet sich denn endlich der Entschluß und das Bekenntniß hervor. „Es ist gut,“ sagt der Kranke, „daß Sie gekommen sind, ehe man Sie hat rufen lassen, was doch wohl bald hätte geschehen müssen.“ Und nun legt er das Bekenntniß ab: „Er habe seit vierzig Jahren in der benachbarten herrschaftlichen Waldung so viele Holzdiebstähle begangen, daß er jeder seiner drei Töchter bei ihrer Verheirathung eine ordentliche Ausstattung und zweihundert Thaler zur Mitgift habe geben und dabei für sich noch ein Ordentliches habe erübrigen können. Was aber noch das Aergste sei und ihn jetzt am meisten beunruhige, sei dieses: „Dann und

wann sei einiger Verdacht auf ihn gefallen; um sich dagegen sicher zu stellen, habe er es so zu lenken gewußt, daß der Verdacht auf einen Andern, nämlich auf den herrschaftlichen Förster gefallen wäre, der deßhalb viel Kummer und Verdruß gehabt, das Vertrauen bei der Herrschaft verloren und nicht unbedeutenden Schaden erlitten habe. Dieses ängstige und schmerze ihn jetzt am meisten. Denn aus dem der Herrschaft zugefügten Schaden habe er sich eben nicht viel gemacht, könne es auch noch nicht: sie sei ja so reich, habe es kaum bemerkt und zudem sehe sie gar nicht nach dem Holze, lasse keine ordentliche Aufsicht darüber halten, lasse viel Holz im Walde verkommen und vermodern; doch müsse er bekennen, daß er selten von diesem verdorbenen, sondern gewöhnlich vom guten Holz genommen habe; er habe aber gedacht: woraus die Herrschaft so wenig sich macht, daraus brauchst du auch dir wohl so viel nicht zu machen; das wird wenigstens wohl keine große Sünde sein. Für Unrecht habe ich es freilich immer gehalten; habe es auch alle Jahre gebeichtet, aber doch nicht bei Ihnen, Herr Pastor! ich schämte mich zu viel und war auch bange, sie möchten die Sache strenger untersuchen und mir einen solchen Handel für die Zukunft streng verbieten. Deßwegen ging ich immer an dem Muttergottesfeste in der Fasten zu einem ziemlich entlegenen Wallfahrtsorte, wo denn ein großer Zulauf war und man nicht weiter nachfragte, wenn ich mich anklagte: ich hätte wohl etwas Unrechtes gethan. Damit wird es ja auch wohl genug sein, wenn ich von nun an, wie ich es mir fest vorgenommen habe, einen solchen Handel ganz aufgebe. Aber der Förster, der arme, unschuldige Förster, mit dem Niemand mehr umgehen mag, liegt mir schwer auf dem Herzen." So das Bekenntniß. Freilich war es gut, daß der Pfarrer so frühe gekommen war; wäre er nicht eher gekommen, als bis man ihn gerufen hätte, so wäre es vielleicht in mancher Hinsicht, und zwar in der Hauptsache, zu spät gewesen. Möchte es auch noch eben frühe genug gewesen sein, um das Zeitliche, um den zu leistenden Ersatz genau bestimmen und die Art der Ausführung überlegen zu können, wie sehr wäre dadurch der seinem Ende sich nähernde Kranke in seinem Innern in Unruhe und Verwirrung gekommen! wie schwer würde es gehalten haben, in seinem Inneren, welches durch ein Sündenleben von vierzig Jahren ganz in Unordnung gekommen war, die Ordnung wiederherzustellen, das Herz eines solchen Sünders, welcher so ganz am Irdischen gefesselt war, welcher die ungerechte Ausstattung seiner Töchter sogar für ein löbliches Werk ansah, von dieser Anhänglichkeit loszureißen; wie noch schwerer, ihn zur wahren, herzlichen, übernatürlichen Reue zu bewegen; ihn zurück oder vielmehr hinzuführen zur Liebe Gottes, ohne welche keine wahre Reue und also auch keine Vergebung ist! Hat man ihn auch dahin gebracht, so ist

man von der Rettung seiner Seele doch nicht gewiß, weil man noch nicht sicher sein kann von der Aufrichtigkeit seiner Bekehrung. Darum war es sehr gut, daß der Pfarrer früh hinging, sobald er von der Krankheit eines Mannes, der bei der Gemeinde wenigstens in einem zweideutigen Rufe stand, die erste Nachricht erhielt.

Nachdem der Kranke sich eröffnet hat, war das erste Nothwendige, was der Pfarrer zu thun hatte, daß er die beiden Punkte, worin der Kranke sich schuldig bekannte, zuerst mit ihm vornahm, und zwar zuerst denjenigen, worüber ihn jetzt am meisten das Gewissen drückte: sein Betragen gegen den Förster. Er muß ihm die Strafbarkeit dieses Betragens mit dem größten Nachdruck vorstellen und es ihm mit dem Ernste eines Richters ankündigen, daß er nicht eher auf Vergebung bei Gott hoffen dürfe, bis er gethan, was in seinen Kräften stände, um dem Förster seinen guten Namen wieder herzustellen, wenn er auch seinen eigenen unverdient guten Namen wieder dadurch verlieren sollte. Und muß, was in dieser Hinsicht ohne Aufschub zu thun sei, sogleich mit dem Kranken überlegen und abmachen; muß darauf hindeuten, auch schon ankündigen, daß er auch zum Schadenersatz gegen den Förster verpflichtet sei. Es möchte aber zu rathen sein, daß er sich das erste Mal hierüber noch nicht weiter mit ihm einließe, damit der Kranke darüber nicht zu sehr in Verwirrung gerathen und an seiner innerlichen Wiederherstellung, welche doch die Hauptsache ist, nicht zu sehr gehindert werden möchte.

Dann müßte der zweite Punkt vorgenommen und gezeigt werden, daß Diebstahl Diebstahl bleibe, möge er auch an einem Reichen begangen werden. Jedoch darf der Pfarrer als Beichtvater nicht ganz unbeachtet lassen die Entschuldigung, daß die Herrschaft selbst aus dem Holze so wenig sich machte, was für Den, der in der Nachbarschaft wohnt, leicht zu einer Versuchung wird, welcher man nicht genug gewachsen ist. Vom Schadenersatze für die Herrschaft möchte man bei diesem ersten Besuche wohl am besten noch nichts sagen. Man bringe das Innere zuerst in Ordnung, dann wird das Aeußere von selbst sich geben und, weil es aus einem gereinigten Herzen kommt, desto mehr Werth vor Gott geben.

Daher der dritte Schritt. Man muß voraussetzen, daß ein Mensch, der so leichtfertig und gewissenlos seit so vielen Jahren gelebt hat, nebst den genannten Sünden, die er ja noch nicht einmal in der Beichte bekannt hätte, noch viele andere, vielleicht niemals, wenigstens nicht recht gebeichtete Sünden auf dem Gewissen haben werde, indem sein ganzes Leben ja keineswegs ein Leben für die Ewigkeit gewesen war. Der Beichtvater überzeuge ihn von der Nothwendigkeit, gebe ihm zugleich eine seiner Bildung angemessene Anweisung zur Einrichtung

derselben, komme ihm dabei zu Hülfe und bestimme ihm eine Zeitfrist. So viel für den ersten Besuch.

Bei der wirklichen Ablegung der Beichte sorge der Beichtvater — wenn noch Zeit genug da ist — einzig und allein nur für die wahre Bekehrung des Herzens, und bringe es nur so weit, daß er die Ueberzeugung erhält von dem entschlossenen Willen des Kranken, Alles, was die Pflicht erfordert, zu leisten, um wieder gut zu machen, was er Anderen geschadet hat, sollte es ihm auch die größten Opfer kosten. Nach der Beichte möge der Kranke die Zeit bestimmen, um dieses mit dem Pfarrer zu überlegen. Dann kann er die Lossprechung empfangen, und wenn nicht vielleicht ein öffentliches Aergerniß entgegenstehen sollte, zum heiligen Sacramente zugelassen werden.

Für den Förster muß der Schadenersatz nach dem strengsten Rechte geleistet werden. Es muß Ersatz geleistet werden für alle nachtheilige Folgen, welche die Verläumdung für ihn gehabt hat, und von dem Verläumder vorhergesehen werden konnten und mußten, auch sogar für diejenigen, die durch nicht vorherzusehenden Zufall eingetreten sind.

Zur Entschädigung der Herrschaft ist der Kranke ebenfalls verpflichtet; und wenn sein eigenes Vermögen nicht hinreichen sollte, so muß die Mitgift von zweihundert Thalern, womit er jede seiner Töchter ausgestattet hat, dazu in Anspruch genommen werden; und da es ungerechtes Gut ist, welches sie besitzen, so sind die Schwiegersöhne zur Einwilligung verpflichtet, sollte es auch für ihr Hauswesen und ihre Wirthschaft sehr verderbliche Folgen haben. Es ist einleuchtend, daß dadurch der Ehefrieden in allen drei Häusern vielleicht für die ganze Lebenszeit könnte gestört werden, und noch viel anderes Uebel müßte befürchtet werden; und so würde hier einer der Fälle eintreten, in welchem es zu rathen wäre, durch den Beichtvater einen Milderungsversuch bei dem Beschädigten zu machen, wobei aber die größte Vorsicht nothwendig wäre, indem der Beichtvater in der Darstellung einerseits bei der strengsten Wahrheit bleiben und andererseits dieselbe so einrichten muß, daß kein Verdacht auf einen Unschuldigen fallen kann. Wenn der Beschädigte unter diesen Umständen keinen Ersatz verlangt, so hört alsobald die Verpflichtung auf; der Beichtvater mußte aber den Beschädiger verpflichten, seines Wohlthäters oft im Gebete eingedenk zu sein.

Von einer ähnlichen Art ist der folgende Fall. Ein Gewerbsmann hat sich durch viele Uebervortheilungen seiner Kunden ein bedeutendes Vermögen erworben, indem er theils die Waaren verfälschte, theils Maas und Gewicht verkleinerte. Hatte er gleich Anfangs den bösen Willen, auf eine solche Art, die sein Gewissen verdammen mußte, sich zu bereichern; so sündigte er gleich anfangs schwer; sonst fing er

erst da an, schwer zu sündigen, da er jener Absicht sich bewußt wurde, und merkte, daß die vielen kleinen Betrügereien schon etwas Bedeutendes ausmachten. Am eindringlichsten wird es zur Heilung von seiner sündlichen Neigung wirken, wenn er verpflichtet wird, zu leisten, was die strenge Gerechtigkeit doch von selbst fordert, nämlich auf's Genaueste zu berechnen: 1) Das Quantum des Betrugs im Ganzen und 2) für jeden Beschädigten, so viel dieselben sich noch ausmitteln lassen. Was im Einzelnen sich noch ausmitteln läßt, muß an die Einzelnen ersetzt werden mit allen nachtheiligen Folgen, die es für dieselbe gehabt hat; was im Einzelnen sich nicht ausmitteln läßt und vom Ganzen noch übrig bleibt, muß ad pias causas verwendet werden, indem es billiger Weise sich voraussetzen läßt, daß die unbekannten Beschädigten mit einer solchen Verwendung Dessen, was eigentlich ihr Eigenthum ist, unter diesen Umständen zufrieden sein werden.

Von den häuslichen Diebstählen.

249. Frage. Sind häusliche Diebstähle unter Gatten, Kindern und Dienstboten gestattet?

Antw. Keines soll sich das Gut des Andern auf unerlaubte Weise zueignen; jedoch, damit der Diebstahl unter ihnen eine schwere Sünde sei, bedarf es eines viel beträchtlicheren Werthes als unter fremden Personen, und die Entscheidung hat Rücksicht zu nehmen, ob dieser Handlung keine wohlwollende Absicht zu Grunde lag. So sündiget

1) Der Gatte gegen die Gerechtigkeit, indem er der Gattin wider ihren Willen die nur ihrer Verwaltung unterworfenen Güter nimmt, dieselbe verschenkt, die gemeinschaftlichen Güter zum Nutzen seiner Verwandten, oder der Kinder der ersten Frau wider Wissen und Willen der Gattin verwendet oder sonst verschleudert; wenn er der Frau das zu ihrem Leben und Stande Nothwendige versagt. In allen diesen Fällen ist er zum Ersatze verpflichtet. Beide sündigen aber gegen die Erben, wenn ein Theil bei dem Tode des Andern das gemeinschaftliche Besitzthum verheimlicht.

2) Die Gattin versündigt sich gegen die Gerechtigkeit, wenn sie wider den Willen ihres Gatten eine beträchtliche Summe von den gemeinschaftlichen Gütern oder von den eigenen des Gatten auf unnütze oder verkehrte Weise verschleudert.

Jedoch ist es kein Diebstahl, wenn sie von den gemeinschaftlichen Gütern das für ihren und der Kinder nothwendigen Aufwand nimmt, im Falle ihnen der Gatte dieses entzieht. Die Frau sündigt, wenn sie wider den Willen des Gatten die gemeinschaftlichen Güter für ihre Verwandten verwendet; aber sie würde nicht sündigen, wenn sie dazu die

Paraphernalgüter oder solche, deren Genuß und Verwaltung sie hat, verwendete, und selbst dann nicht, wenn sie eine geringe Summe von dem gemeinschaftlichen Vermögen auf die Unterstützung ihrer armen Eltern oder der Stiefkinder aus Mangel an einem andern Vermögen verwendete. Auch ihre Geschwister darf sie wie fremde Personen und vor ihnen in ihrer Noth unterstützen.

266. Cas. Eine Hausmutter nimmt heimlich ihrem Manne oft Geld oder verkauft etwas aus dem Hause, um das Nothwendige für das Hauswesen zu besorgen. Sündigt sie?

Entweder thut sie dies, weil ihr Mann, obgleich öfters wegen der vorkommenden Bedürfnisse erinnert, selbst nicht für das Nöthige sorgen will, und dann sündigt sie nicht, wenn sie genau nur das Zureichende ausgibt, und die gemeinschaftlichen Güter klug und ordentlich veräußert. Denn wenn der Mann sich um die häuslichen Angelegenheiten nicht kümmert, so übernimmt erlaubterweise das Weib seine Stelle, und wenn der Mann nicht damit einverstanden ist, so handelt er unvernünftig. Oder das Weib will in vorkommenden Verhältnissen nicht an den Mann recurriren und von ihm abhängen, dann sündigt sie, weil sie ein Recht für sich usurpirt, das dem Manne zusteht, dem sie unterworfen ist, und weil jene heimliche Weise besonders in Veräußerung häuslicher Gegenstände immer zu mißfallen pflegt, und dies mit Recht, wenn der Mann für das Nothwendige sorgt, so man ihn erinnert. Man darf nicht sagen, das Weib müsse nicht immer, wie eine Magd, um die Erlaubniß zu Ausgaben bitten, und das sei ein gerechter Grund „sich nicht als Magd zeigen wollen," wie mit Andern Gobat bei *La Croix*, de furto n. 1023. sagt: Dies ist zwar wahr, wenn es sich um Ausgaben und anderen Anordnungen handelt, die der Sache und der Art und Weise nach dem Manne gefallen, und was er bestimmt und leicht zugeben würde, wenn er gefragt würde; nicht aber, wenn es sich um Anordnungen handelt, die hinsichtlich der Sache, oder der Art und Weise dem Mann nicht gefallen, und wenn ihm Beides nicht gefällt, was bei heimlicher Verausgabung und Veräußerung, wenn es häufig geschieht, zu geschehen pflegt.

3) Ein Kind versündigt sich, wenn es wider Wissen und Willen der Eltern denselben etwas stiehlt. Wenn es seinen Eltern Lebensmittel und andere Sachen nimmt und sie verkauft und den Preis verschwendet, oder wenn es das zur Erziehung und zum wirklichen Bedarfe erhaltene Geld auf etwas Anderes verwendet.

267. Cas. Ein Sohn stiehlt seinem Vater Geld, um mit seinen Freunden spielen zu können und ehrbare Belustigungen mitzumachen. Kann er dies mit gutem Gewissen thun?

Wenn mit Rücksicht auf die Eigenschaft des Vaters das Geld, das der Sohn entwendet hat, nur von geringem Betrage ist, so daß der Vater weder in Bezug auf die Summe, noch in Bezug auf die Art der Aneignung vernünftigerweise dagegen sein kann, und andererseits mit Rücksicht auf die Eigenschaft des Sohnes es diesem erlaubt ist, dann und wann mit seinen Freunden zu spielen und sich erlaubten Vergnügen hinzugeben, so muß behauptet werden, daß der Sohn in der That keinen Diebstahl begangen hat, noch auch gegen den Willen des Vaters handelt, und daher im Gewissen sicher sein kann. Wenn aber der Sohn bei dem Diebstahl entweder hinsichtlich des entwendeten Geldes, oder hinsichtlich der Art und Weise — nämlich des heimlichen Diebstahls — oder rücksichtlich des Zweckes, wegen dessen er das Geld entwendet, wohl abnehmen kann, sein Vater sei vernünftigerweise dagegen, so begeht er, da er in Wahrheit entweder einen Diebstahl begeht, oder auf andere Weise gegen den vernünftigen Willen des Vaters handelte, immer eine Tod- oder läßliche Sünde und kann daher in seinem Gewissen nicht sicher sein.

4) Dienstboten sündigen gegen die Gerechtigkeit, wenn sie auf das Gut des Dienstherrn nicht alle Sorgfalt verwenden, oder wenn sie wider ihren Willen etwas nehmen.

Von den außerhäuslichen Diebstählen.

250. Frage. Welche Gattungen von Diebstählen gehören hierher?

Antw. Die der Kaufleute, Schneider, Schuhmacher und anderer Handwerker. Man macht sich einer Ungerechtigkeit schuldig, wenn man betrügt, Waaren verfälscht, falsches Maaß und Gewicht anwendet.

268. Cas. A, ein Kaufmann in einer Stadt, gibt einem Manne aus einem benachbarten Dorfe verschiedene Proben von C[illegible]nialwaaren nebst einem Briefe mit an einen dort wohnenden Kaufmann B, der immer mit ihm zu handeln pflegt. Der Mann hat noch bei einem anderen am Thore wohnenden Kaufmann C etwas zu thun; wie er bei ihm ist, fällt ihm ein, daß er noch mitten in der Stadt einen Auftrag auszurichten vergessen habe; läßt das Körbchen, worin die Proben sind, stehen, sagt, er wolle es in einer halben Stunde abholen, und geht weg. C ist ein junger Anfänger, der in die Versuchung Derjenigen fällt, die gerne schnell reich werden wollen. Er öffnet das Körbchen und verwechselt die Proben mit anderen weit schlechteren; öffnet auch den Brief, bemerkt sich die Preise, und — ohne an denselben etwas zu ändern — verschließt er wieder den Brief, den nun der Mann mit den verfälschten Proben mitnimmt. Eine Zeitlang nachher macht er sich eine Geschäftsreise in das Dorf, empfiehlt sich als junger Anfänger bei

dem Kaufmann B und legt ihm die mitgebrachten Proben vor, die man ungleich beſſer und preiswürdiger findet, als die letzten von A. Man macht ſogleich mit ihm Geſchäfte, und A verliert dort und in der ganzen Gegend nicht nur ſeine ganze Kundſchaft, ſondern auch ſeinen guten kaufmänniſchen Ruf. C iſt es nun, der einige Jahre nach dieſem ſchändlichen Betruge in den Beichtſtuhl kommt und über dieſen Fall ſich anklagt; er ſagt dabei: er habe es zwar in der erſten Beichte nachher gebeichtet, er habe aber nur im Allgemeinen geſagt, daß er Etwas gethan hätte, wodurch Jemand Schaden gehabt, daß er aber dafür den Armen etwas gegeben oder einige heiligen Meſſen habe leſen laſſen, worauf dann der Beichtvater nicht weiter nachgefragt hätte. Jetzt aber habe eine Predigt, die er kürzlich gehört, ihn ſo im Gewiſſen beunruhigt, daß er die Sache nothwendig ſo, wie ſie in der That ſei, habe bekennen müſſen.

Der Beichtvater würde nicht den rechten Weg einſchlagen, wenn er gleich auf das Objective, auf die Auflöſung des Caſus ſeine ganze Aufmerkſamkeit richten wollte; ſuche er zuvörderſt das Innere zu reinigen, dann wird der Betrüger ſich deſto eher fügen, zu leiſten, was der Beichtvater von ihm fordert und fordern muß. Er ſuche ihn alſo zuerſt dahin zu bringen, daß er die Sünde in ihrer wahren, inneren Schändlichkeit erkennt, ihrer Falſchheit und Liebloſigkeit wegen gegen einen Anderen, der ihm nie etwas zu Leide gethan; wie jeder Andere einen ſolchen Menſchen verabſcheuen müſſe; wie er ſelbſt Denjenigen, der ſich ſo gegen ihn betrüge, würde verabſcheuen müſſen; wie es in der Welt ausſehen würde; wie Niemand in einer ſolchen Welt, worin das erlaubt wäre, werde leben können; wie das menſchliche Gericht einen ſolchen Uebelthäter mit jahrelangem Gefängniſſe und anderer Züchtigung beſtrafe; wie aber das menſchliche Gericht nicht einen jeden Uebelthäter der Art erreichen könnte, der aber der Strafe des göttlichen Richters gewiß nicht entgehen würde. Er ſtelle ihn im Geiſte hin vor den Richterſtuhl Gottes, vor dem er nichts verbergen könne, der in das Innerſte ſeines Herzens ſchaue, der es ſehe, wie er durch ſchmutzigen Geiz und ſchnöde Gewinnſucht zu dieſem Laſter ſich habe verleiten laſſen, durch dieſe ſchändlichen Leidenſchaften, welche die größte Sünde, die je in der Welt geſchehen, die Verrätherei des Judas hervorgebracht hätte; — wo er jetzt wäre, wie er ohne Rettung ewig verloren wäre, wenn er unbußfertig, wie er bis dahin doch war, vor Gottes Gericht wäre abgefordert worden; wie er es alſo als eine unſchätzbare, unverdiente Gnade anzuſehen habe, daß der barmherzige Gott ſeiner noch geſchont, und ihm Zeit und Antrieb zur Buße und zur Rettung ſeiner Seele gegeben habe; und zwar zu einer Zeit, da er noch immer fortfuhr, Gott mit Sünden zu beleidigen. So muß mit

heilsamer Erschütterung, die doch am Ende einen Strahl von Hoffnung durchschimmern läßt, der Anfang gemacht werden.

2. Da der Sünder wegen mangelhaften Bekenntnisses und wegen mangelhafter Reue bis dahin ungültig gebeichtet hat, und es mit Grund zu erwarten ist, daß er noch mehrere andere gar nicht, oder nicht recht gebeichtete Sünden auf seinem Gewissen hat; so muß er zu einer allgemeinen Beichte, wenigstens von der Zeit an, da er eines solchen Betruges sich schuldig zu machen anfing, verpflichtet werden. Der Beichtvater muß ihm dazu Anleitung geben und ihn besonders unterrichten, wie er über die Sünden gegen die Gerechtigkeit sich zu erforschen habe. Wenn die Umstände es zulassen, so muß er dieser Gewissenserforschung alle Tage, oder wenigstens an drei oder vier zu bestimmenden Tagen eine halbe oder eine Viertelstunde widmen, und dieselbe jedesmal mit der Erweckung der Reue und des Vorsatzes vollenden. Zugleich verpflichte ihn der Beichtvater, mit Hülfe seines Handelsbuches genau nachzurechnen, wie viel er seit jenem Betruge an den Kaufmann im Dorfe abgesetzt habe, und daraus zu berechnen, wie viel der da aus gezogene reine Gewinn betrage. Auf gleiche Art müsse er verfahren, wenn er finden sollte, daß er noch anderer Betrügereien sich sollte schuldig gemacht haben. Nachdem der Beichtvater mit ihm die Zeit der nächsten Beichte überlegt hat, muß er ihn mit bloßer Ertheilung des priesterlichen Segens das erstemal entlassen.

3. Beim Wiederkommen nehme der Beichtvater sogleich mit ihm die Prüfung vor, ob und wie er die in der vorigen Beichte ertheilten Vorschriften befolgt oder nicht befolgt habe. Ist er ohne hinlänglichen Entschuldigungsgrund darin fahrläßig gewesen, ein sicheres Zeichen, daß es ihm mit wahrer Bekehrung noch kein aufrichtiger Ernst sei; so kündige der Beichtvater nicht mit Heftigkeit, noch weniger mit kränkenden Ausdrücken, sondern mit großem Ernst und Nachdruck ihm an, daß er, bis er diese Vorschriften befolgt, auf keine Lossprechung und Vergebung der Sünde hoffen dürfe, wie er auch so lange dem strafenden Arme der göttlichen Gerechtigkeit nicht entgehen würde. Hat er die Vorschriften gut befolgt und wahren Bußeifer bewiesen, so wird er um desto bereitwilliger sein, Alles zu leisten, was die Gerechtigkeit von ihm fordert. Er muß

1) den von ihm selbst nun berechneten Gewinn, den er auf unerlaubte Weise dem Kaufmann A entzogen und sich zugewendet hat, demselben ersetzen.

2) Er muß sorgen, daß demselben wenigstens in jenem Dorfe seine kaufmännische Ehre, wenn auch seine eigene darunter leiden sollte, wieder hergestellt werde, welches z. B. dadurch geschehen könnte, daß er durch einen Vertrauten, dem er einige Proben, die er von dem

Kaufmann A zu erhalten gewußt, mitgegeben hat, dem Kaufmann im Dorfe wissen ließe, mit den letzten Proben, die er von dem Kaufmann A erhalten hätte, sei zu dessen Nachtheil eine Verwechslung geschehen. Dieser sei als ein reeller Kaufmann in der ganzen Stadt bekannt; hier seien nun einige ganz ächte Proben von seinen Waaren, man möchte es doch mit ihm versuchen, das wünsche selbst der Kaufmann C, mit dem man seit einiger Zeit sich eingelassen, weil er eine so große Achtung gegen den Kaufmann hege u. s. w. Dadurch wäre auch zugleich dem künftigen Nachtheil für den Kaufmann A vorgebeugt.

Ebenso gehören hierher Diejenigen, welche durch Arglist, Verstellung und erheuchelte Armuth Geld oder andere Sachen erschleichen.

269. Cas. Es sind zwei Arme: Der Eine als solcher fingirt, der Andere ist wirklich arm, jedoch sind Beide kräftig, körperlich gesund; aber weil sie äußerst arbeitsscheu sind, brachten sie aus gesammeltem Almosen eine große Summe Geldes zusammen. Müssen sie wegen der Fiction und Trägheit dieses wahren Armen restituiren und auf Impotente verwenden?

Der fingirte Arme ist zur Restitution verpflichtet, nicht so der wahre Arme. In Betreff des Erstern sind Die, die Almosen geben, wegen des Objects der Barmherzigkeit betrogen worden, weil die Barmherzigkeit nach Augustin (bei *Thomas* l. 2. qu. 30. art. 1.) das Mitleid ist in unsern Herzen an fremdem Elend, rücksichtlich dessen ein Almosen dem Dürftigen gegeben wird, um seine Noth zu lindern. Aber der Betrug hinsichtlich des Objects nimmt den Consens hinweg, hindert darum die Translation des Besitzes, wie aus dem Beispiel der für eine Jungfrau zurückgelassenen Aussteuer erhellt, welche, wenn sie von einem solchen Mädchen nur putative angenommen wird, wieder restituirt werden muß, wenn nicht der Major Poenitentiarius dispensirt hat. Sie wurden aber auch hinsichtlich des Finalgrundes betrogen: denn die Nächstenliebe und die Liebe Gottes sind ein Grund im Allgemeinen, um Almosen zu geben, und so zu sagen ein entfernter Grund; der nächste Grund ist hier das Elend, das er vorstellt, und dem daher Jemand zu Hülfe kommen will, nach *Mastrius*, disp. 7. de Rest. in com. qu. 2. art. 2. n. 42. Da der Irrthum hinsichtlich des Finalgrundes den Consens hinwegnimmt, so wird der Act insubsistent. Der Grund für den zweiten Theil ist, weil Jener zwar faul, aber doch wahrhaft arm ist. Doch bemerkt mit Recht *Petrus Marchant*, in Hor. Par l. 3. tr. 4. sect. 13.: Wenn der Apostel sage, wer nicht arbeiten will, soll nicht essen, so verdienen solche träge Personen keine Entschuldigung. Denn zum Manne wurde gesagt: „Im Schweiße deines Angesichts sollst du dein Brod essen," und vom Weibe: „Ihre Hände nahmen die Spindel, suchten Wolle und Flachs, und sie erwarb sich durch ihren Rath den Unterhalt der Ihrigen.

251. Frage. Wie versündiget man sich gegen das Gesetz der Conscription?

Antw. Dadurch, wenn man sich einen Betrug zu Schulden kommen läßt, oder denselben begünstiget.

270. Cas. Jemand gibt sich in der Beichte zu erkennen, daß er bei der letzten Aushebung zum Militär desertirt sei. Da nun ein Anderer für ihn eintreten mußte, so entsteht die Frage: Zu welchem Ersatz muß der Beichtvater den Deserteur verpflichten? Der Deserteur ist verpflichtet, der Gemeinde Ersatz zu leisten, nicht Demjenigen, der nach ihm eintreten muß.

XXVI. Von der Restitution wegen Todtschlag, Verstümmelung und Verwundung.

252. Frage. Worauf erstreckt sich die Restitution, wenn Jemand getödtet, verstümmelt oder verwundet worden ist?

Antw. Auf die Kosten der Krankheit und die äußeren Nachtheile, welche für einen Dritten aus dem Tode einer Person oder für den Verstümmelten und Verwundeten oder dessen Angehörigen aus der Verstümmelung und der Verwundung hervorgehen. Der Todtschläger muß alle Schulden für die Krankheit, so lange der Getödtete noch lebte, seinen Erben bezahlen und mit dessen Notherben Rechnung halten. Jedoch ist der Todtschläger nicht verpflichtet, einen Andern, der darum angeklagt und bestraft wurde, zu entschädigen, selbst wenn er dieses vorhersah. *Liguori* l. III. n. 626. 632.

271. Cas. Tullius wird von seinem Feinde angegriffen, und obgleich er sich gegen ihn vertheidigen und durch bloßes Schlagen ihn unschädlich machen könnte, tödtete er ihn zur Selbstvertheidigung. Muß er allen Schaden der Familie des Getödteten ersetzen?

Nach der wahrscheinlicheren Meinung ist er blos zum Ersatz des für das Ueberschreiten des Maaßes bestimmten Theiles verbunden. Denn so viel muß einer als Schadenersatz geben, als er dadurch die wechselseitige Gerechtigkeit mit schwerer theologischer Verschuldung verletzt hat. Nun hat aber Tullius in unserm Falle die commutative Gerechtigkeit mit schwerer theologischer Schuld nur nach Verhältniß des Ueberschreitens des Maaßes verletzt; denn im übrigen hat er sich seines Rechtes bedient, da Gewalt mit Gewalt zu vertreiben gestattet ist und eben so die Selbstvertheidigung bei ungerechtem Angriffe, daher ist er blos zu Dem verpflichtet, in wie weit er das Maaß der Selbstvertheidigung überschritten hat. Man kann auch nicht sagen, daß er in Folge seines schweren Unrechtes zum Ersatz des ganzen Schadens verpflichtet sei. Denn im Gegentheile fand das Unrecht nur statt, so weit das Uebermaaß da war, und deßwegen ist auch die Verpflichtung

zum Ersatz nach Verhältniß desselben nach dem Urtheile Sachverständiger zu bemessen. Denn durch den unrechtmäßigen Angriff erwarb sich Tullius das Recht der Selbstvertheidigung und Jener verlor das Recht auf Schadenersatz für sich und seine Familie in Folge der nothgedrungenen Selbstvertheidigung. *Less.* l. 2. c. 9. n. 135. *Bonacina*, de Restit. c. 2. qu. ult. sect. 2. p. 1. n. 3.

272. Cas. Ein Dieb flieht mit der gestohlenen Sache. Einer räth dem Herrn, er solle den Dieb verfolgen, um seine Sache wieder zu bekommen; er folgt diesem Rath und der Dieb tödtet ihn. Wird nun der, Der den Rath gab, deßwegen irregulär und muß er den aus einem solchen Tod folgenden Schaden ersetzen?

Entweder gab der Rathgeber auf die Gefahr der Ermordung des Herrn nicht Acht, oder er wollte ihn wegen ihr nicht warnen. Im ersten Fall, wenn die Ermordung erfolgt, wird der Rathgeber nicht irregulär und darf den Schaden nicht ersetzen. Wo keine Schuld dazwischen kommt, kann auch keine Irregularität, um die es sich handelt, und keine Verpflichtung zum Schadenersatz dazwischen kommen, denn beides setzt ein Vergehen voraus, das der Rathgeber nicht beging: einerseits intentirte er nichts Anderes, als dem Herrn die Weise anzugeben, wie er zu seiner Sache kommen könne, wenn Jener es für dienlich hielt; andererseits intentirte er nur Gutes. Im zweiten Fall wird der Rathgeber irregulär, ist aber nicht zum Schadenersatz verpflichtet; denn sah er die Gefahr der Tödtung voraus, so dürfte er ihm entweder nicht rathen, den Dieb zu verfolgen, oder ihn wenigstens auch zugleich warnen, er solle die gehörige Vorsicht anwenden; denn sonst setzte er ihn der Gefahr aus, daselbst das Leben zu verlieren, wo er seine Sache erlangen wollte. Es ist ja bekannt, daß Diebe selten unbewaffnet sind, und obgleich sie äußerst furchtsam sind, so werden sie bisweilen doch insolent und greifen an. Weil nun hierin, wenn der Herr getödtet wird, der Rathgeber wirklich eine Schuld hat, so wird er auch irregulär. Zwar wird die Irregularität aus einem zufälligen Menschenmord regelmäßig nicht ohne schwere Schuld contrahirt, doch ist aber auch jede Nachläßigkeit, die den Verlust eines Lebens nach sich zieht, eine Todsünde. Nach *Avila*, *Gobatin*, dem Fortsetzer der Werke von *Tournely*, de Irrig. par. 3. cap. 1. *Hostiensis*, *Johannes Andreas*, andere berühmte Erklärer des canonischen Rechts in cap. Significasti 1. Ext. de tom. Diese sagen, es genüge die leichteste Schuld, da in diesen Fällen es keine leichte Schuld gibt, außer was die Subreption und die Unachtsamkeit betrifft. Zum Schadenersatz ist er nicht verpflichtet, weil nach *Less.*, *Sayr.* und Andern, wie nach *Bonacina*, de rest. in gen. disp. 1. quaest. 2. pun. 7. num. 16., der Rathgeber den Herrn nicht nöthigte, dem Dieb zu folgen, sondern ihm dies frei ließ. Deßwegen beging er gegen ihn keine

Ungerechtigkeit und ist folglich kein genügendes Motiv da, das ihn zum Schadenersatz verpflichtet. Confr. auch *Rosignol.*, de rest. 1. disp. 11. §. 39.

253. Frage. Muß auch Jener restituiren, welcher irrthümlich eine andere Person tödtet?

Antw. Die Morallehrer sind hier verschiedener Meinung, doch ist die wahrscheinliche und richtige nach Lugo, Molina, Sporer u. A. die, welcher auch der heil. Liguori beitritt, daß man nur dann zur Restitution verpflichtet sei, wenn ein formelles Unrecht stattgefunden hat, d. h. es mußte der Wille vorhanden sein, dem Beleidigten Unrecht anzuthun.

273. Cas. Antonius, der von Philipp schwer beleidigt wurde, faßt den Entschluß, zur Rache das Haus des Philipp anzuzünden; aber aus Unkenntniß zündet er das Haus seines Freundes Albert an. Ist er verpflichtet, den dem Albert zugefügten Schaden zu ersetzen?

Ja; denn Jeder, der durch eine formell gegen den Nächsten ungerechte, mit Bedacht unternommene und vollbrachte Handlung direct oder indirect dem Nächsten einen Schaden zufügt, ist durch den Titel des zugefügten Schadens selbst zur Vergütung desselben verpflichtet, sei es auch, daß er, während er den Schaden anrichtet, die Qualität der Person nicht kennt, der er denselben zufügt; gleichwie Derjenige, der wissentlich einer Verheiratheten beiwohnt, die Schuld und Strafe des Ehebruchs verwirkt, obgleich er nicht weiß, wer der Mann der von ihm mißbrauchten Frau ist; und gleich wie der, welcher den Petrus tödtet, in der Meinung den Paulus zu ermorden, den aus dem Morde erfolgenden Schaden zu ersetzen verpflichtet und eines wahren Todtschlags schuldig, strafbar ist. Da also Antonius dadurch, daß er aus Zorn und Rache ein Haus anzündete, mit Bedacht eine ungerechte, gegen den Nächsten formell beschädigende Handlung begangen hat, aus der ganz direct ein Schaden des Nächsten erfolgte, so ist er verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dem Albert aus dem Brande seines Hauses erwuchs; obgleich er nicht das Haus des Alberts, sondern das des Philipps anzuzünden beabsichtigte, da die Verpflichtung, den Schaden zu ersetzen, nicht aus der gegen diese oder jene bestimmte Person ungerechten Handlung abgeleitet werden muß, sondern aus der gegen den Nächsten formell ungerechten Handlung, wie aus den oben angegebenen Beispielen ersichtlich ist. *Dian.* tom. 8. tr. 5. resol. qu. 1. n. 2. *Bonac.*, de rest. disp. 2. qu. ult. sect. 2. punct. 2. n. 9. *Sporer* tr. 5. in 5. praecept. c. 3. sect. 2. n. 4.

XXVII. Von der Restitution wegen Verführung.

254. Frage. In welchen Fällen tritt hier Restitution ein?

Antw. Hier handelt es sich hauptsächlich um den Ersatz des

materiellen oder zeitlichen Schadens, welcher aus der Verführung der Hurerei und dem Ehebruche hervorgeht.

Wer mit einer freien Person, die frei einwilligt, sündigt, ohne Betrug, Drohungen oder Gewalt zu gebrauchen, ist zu nichts verpflichtet nach dem Grundsatze: Volenti non fit injuria. Verbreitet die verführende Person selbst das Gerücht davon, so daß die Verführte da durch einen zeitlichen Nachtheil, z. B. hinsichtlich einer Heirath erleidet, so ist Schadenersatz pflichtmäßig. Verbreitet sich aber das Gerücht von selbst, so hat sich die Verführte selbst den Schaden zuzuschreiben.

Wer aber eine Person durch Betrug, Drohung oder Gewalt verführt, macht sich für allen Schaden der Verführten, ihre Ehre und Vermögen, wenn das Vergehen bekannt wird, verantwortlich. Kann sie sich wegen der Entehrung nicht standesmäßig verehelichen, so muß der Verführer sie selbst heirathen oder ihr ein entsprechendes Vermögen zu einer angemessenen Verehelichung geben. Zwischen diesen zwei Mitteln kann er wählen, wenn die Verführte ihn selbst ehelichen will. Will sie das Heirathsgut nicht, so ist er zur Ehe nicht verpflichtet. *Liguori* lib. IV. p. 641.

255. Frage. Wozu ist der Verführer gehalten, wenn er im Ernste oder zum Scheine ein Eheversprechen gemacht?

Antw. Nach der beinahe einstimmigen Ansicht der Theologen ist er zur Ehe verpflichtet, mag das Versprechen aufrichtig oder nicht aufrichtig gewesen sein, im letzten Falle wegen des Unrechts, im ersten wegen des Vertrags. Dagegen aber steht fest, daß ein solcher Vertrag, welcher sich auf eine unerlaubte Sache gründet, nichtig sei, so wie, daß diese Ansicht, wie selbst der heil. Liguori sagt, den guten Sitten besser entspreche, weil man sich in einem solchen Falle nicht so leicht verführen läßt.

Eine Beschränkung erleidet aber die Pflicht zur Heirath, wenn

a) die Person den Betrug merken konnte;

b) wenn ein schlimmer Ausgang bei einer solchen Ehe zu befürchten wäre;

c) wenn das Mädchen selbst davon absteht;

d) wenn eine solche Heirath eine Schande für die Familie wäre;

e) wenn sich der Mann blos Berührungen erlaubte;

f) wenn er sie nicht mehr als Jungfrau befunden;

g) wenn diese Person ihn zu heirathen sich weigert. *Liguori*, Homo Apost. lib. IV. p. 441—448.

Vom Ersatz wegen Ehebruch.

256. Frage. Wozu sind die ehebrecherischen Personen verpflichtet?

Antw. Wer Gewalt und Drohung sich erlaubte, ist als die Haupturſache allein zum Ersatze verpflichtet und die Verführte ist es nur in dessen Ermangelung.

257. Frage. Wozu ist die Ehebrecherin verpflichtet?

Antw. Sie muß, wenn sie eigenes Vermögen hat, aus diesem dem Manne und den ehelichen Kindern ersetzen entweder durch Verzichtleistung auf ihre Güter, oder durch außerordentlichen Fleiß, oder daß sie den Sohn antreibt, in ein Kloster zu gehen, wenn er hiezu geeignet ist. Ist das Kind gestorben vor dem vermeintlichen Vater, so ist der Schaden nach dem gemachten Aufwande für die Erziehung zu bestimmen und zu ersetzen. *Liguori* lib. IV. p. 650—652.

258. Frage. Wie ist es im Zweifel, ob das Kind vom Manne oder vom Ehebrecher sei?

Antw. Im Zweifel ist nach dem heil. Antonin und dem heil. Liguori keine Ersatzpflicht vorhanden, während Andere, was viel wahrscheinlicher ist, eine solche nach den Verhältnissen des Zweifels annehmen, was auch von dem Falle gilt, als zwei Ehebrecher zu gleicher Zeit vorhanden sind.

259. Frage. Ist die ehebrecherische Person verpflichtet, ihr Vergehen dem Gatten, ihrem Kinde oder den rechtmäßigen Kindern bekannt zu machen?

Antw. Nach dem heil. Liguori und nach mehreren Andern ist sie dazu verpflichtet, wenn der Schaden des Gatten und der Kinder größer als der ihr dadurch erwachsende Schaden ist. Indessen ist diese Entscheidung und Anwendung sehr schwer, und daher die Ansicht, welche von Andern vertreten wird, zu befolgen, daß sie wegen der zu befürchtenden Nachtheile für sie, ihr Kind und die Ruhe der Familie zu keinem Bekenntnisse ihres Verbrechens gehalten sei und ihr darum, wenn sie sonst reumüthig ist, die Absolution nicht verweigert werden dürfe. Dieses ist die Entscheidung Papst Innocenz III. Mulieri, quae ignorante marito de adulterio proelem suscepit, quamvis id viro suo timeat confiteri, non est poenitentia deneganda: sed competens satisfactio per discretum sacerdotem ei debet injungi.

XXVIII. Von den Umständen der Restitution.

260. Frage. In welcher Zeit muß restituirt werden?

Antw. Sobald als möglich; denn ist der Schaden groß, so ist auch die Verschiebung eine schwere Sünde. Die Ersatzpflicht geht auch auf die Erben über. Nach dem Tode des Gatten ist der Andere nicht verpflichtet, die persönlichen Ungerechtigkeiten des Verstorbenen mit den Erben zu ersetzen. Die Frau ist nur dann dazu verbunden, wenn sie einen Theil oder die ganze Erbschaft erhalten oder wenn die Ungerech-

tigkeit des Mannes die gemeinschaftlichen Güter vermehrt hätte. Die Kinder und nicht die Gattin sind also zum Ersatz zu bewegen.

261. Frage. Welchen Personen muß restituirt werden?

Antw. Der Schadenersatz muß an den Beschädigten geleistet werden. Handelt es sich um eine gestohlene oder widerrechtlich zurückbehaltene Sache, so muß man sie dem Eigenthümer oder Nutznießer zurückstellen. Man darf nicht den Armen ersetzen, wenn man den Ersatz dem Beschädigten leisten kann. Der anfangs redliche Besitzer hat nicht dem unredlichen, sondern dem Eigenthümer Ersatz zu leisten. Den unredlichen Besitzer hat man aber auf die erfolgte Restitution aufmerksam zu machen; dem Zweifelhaften hat man sie zu leisten, weil er im Besitzstande ist. Stirbt die beschädigte Person vor der Restitution, so hat man sie ihren Erben, welche sie immer sein mögen, zu machen.

Ein Kaufmann muß für Vergütung des Schadens die Waaren geringer oder eine Zugabe geben, bis der Schaden ersetzt ist, und wenn er das Geschäft vor dem Ersatze verläßt, so muß er den Armen des Orts Ersatz leisten.

262. Frage. Wie hat der redliche Besitzer zu restituiren?

Antw. Ein redlicher Besitzer, welcher vor der Verjährung die Entdeckung macht, daß er nicht im rechtmäßigen Besitze sei, ohne jedoch den wahren Eigenthümer zu kennen, ist wie der Finder einer verlorenen Sache verpflichtet, den Herrn der Sache zu finden, und im Falle er ihn nicht findet, muß er nach der gewöhnlichen Meinung den Armen Ersatz leisten. Indessen verhält es sich doch damit anders; denn der redliche Besitzer hat die Sache um einen Preis erworben, vorausgesetzt, daß es auf einem Jahrmarkte oder öffentlichen Platze oder sonst unverdächtigen Orte geschah, und er ist nicht verpflichtet, die Sache ohne den Preis zurückzustellen, wie der bloße Finder. Er kann sie aber sodann den Armen nicht geben, weil ja der Besitzer noch entdeckt werden kann. Auf keinen Fall soll man einen Solchen, welcher die Absicht hat, die Sache dem Herrn, wenn er sich findet, zurückzustellen, beunruhigen, wenn er die Sache einstweilen behält. *Gousset*, I. Bd. p. 1023—1028.

263. Frage. Wie hat der unredliche Besitzer zu restituiren?

Antw. Dieser hat keinen Anspruch auf die Sache und ihre Früchte, und er muß sie daher nach der angestellten Untersuchung den Armen geben.

264. Frage. Was ist bei der Restitution hinsichtlich des Orts zu beobachten?

Antw. Hier muß man zwischen dem redlichen und unredlichen Besitzer unterscheiden. Ersterer hat keine Fortschaffungskosten zu zahlen, wie der Zweite, welcher die Uebergabe, so schwierig sie immerhin sein mag, allein zu bestreiten hat, und selbst dann, wenn sie den Sachwerth übersteigt.

265. Frage. In welcher Ordnung hat man zu restituiren?

Antw. 1) Wer auf ungerechte Weise eine fremde, noch in Natur vorhandene Sache besitzt, muß sie vor der Zahlung jeder andern Schuld dem Eigenthümer zurückgeben. 2) Die privilegirten Gläubiger gehen allen andern voran; 3) die Hypothekgläubiger haben hierauf ein Recht auf die unbeweglichen Güter bis zur Abtragung der Schuld; 4) der Schuldner darf weder Betrug, noch Drohungen, noch Gewalt anwenden, um das Gesetz des gesetzlichen Vorganges zu umgehen; 5) die entgeltlichen Schulden müssen vor den unentgeltlichen stattfinden; 6) die Schulden des gleichen Ranges müssen gleichmäßig bezahlt werden; 7) die gewissen Schulden kann man vor den ungewissen bezahlen.

266. Frage. Wenn ein Schuldner nicht alle seine Schulden bezahlte, kann er einige seiner Gläubiger zuerst befriedigen?

Antw. Man setzt voraus, daß es keine bevorzugte Gläubiger sind. Dann ist zu unterscheiden, ob er Bankerott gemacht oder nicht. Im ersten Falle hat er nach dem Gesetze kein Verfügungsrecht mehr, so daß alle seine Zahlungen nichtig sind. Im zweiten Falle kann er 1) einen Gläubiger vor dem andern, wenn er gerichtlich zur Zahlung gezwungen wird oder gezwungen zu werden fürchtet, bezahlen; 2) ebenso verhält es sich, wenn ein Gläubiger die flüssig gewordene Schuld begehrt; 3) auch dann kann er selbst dem einen Theile die Zahlung anbieten, wenn er die übrigen später zahlen zu können glaubt; 4) aber im Falle er nicht alle Gläubiger zahlen zu können glaubt, kann er keinen, außer im guten Glauben, bevorzugen, und in diesem Falle kann auch nach der wahrscheinlichsten Meinung ein Gläubiger nicht die ganze Summe behalten. *Gouss.*, I. Bd. p. 1032. *Liguori* l. IV. p. 684—692.

XXIX. Von den Ursachen, welche die Restitution verschieben oder aufheben.

267. Frage. Welches sind die aufschiebenden Gründe?

Antw. 1) Die absolute Unmöglichkeit; 2) im Falle großer Noth darf man das Nothwendige behalten, außer es kommt der Gläubiger in dieselbe Noth, nach dem Satze: **In pari causa melior est conditio possidentis**; 3) die relative Unmöglichkeit verschiebt die Restitution, den Fall ausgenommen, wo das ungerechte Gut nur allein diese Unmöglichkeit begründete, oder wenn die Zurückgabe dieses Gutes allein die Gefahr, sich großen Nachtheilen an Ehre, Ansehen und Vermögen aus-

zusetzen, bewirkte; denn der Schuldner befindet sich nur in seiner alten Lage; 4) die große Noth, die Gefahr, nicht mehr nach dem rechtlich erworbenen Stande leben zu können, entschuldiget gleichfalls; aber das Ueberflüssige soll man auf die Restitution verwenden; 6) die Gefahr, daß die Familienglieder der Sittenlosigkeit sich hingeben, z. B. Räuber werden. (Wer für die Gegenwart nicht Ersatz leisten kann, muß doch den Willen haben, sobald als möglich zu restituiren.) Endlich 7) ist die wohlbegründete Furcht ein aufschiebender Grund, daß der Gläubiger die Sache zu seinem oder des Nächsten Nachtheil mißbrauche. So darf man eine Waffe dem Herrn, welcher sie mißbrauchen würde, nicht geben.

274. Cas. Da ein Pönitent sich anschuldigt, er habe zehn Gulden gestohlen, und zugleich beifügt, er könne sie kaum ohne eigene Infamie dem Eigenthümer restituiren; gibt ihm der Beichtvater auf, er solle die genannte Summe den Armen geben. Ist dieser Urtheilsspruch des Beichtvaters zu billigen?

Es fragt sich, ob die Infamie durch eine Mittelsperson gehoben werden kann oder nicht; kann sie gehoben werden, so ist der Urtheilsspruch des Beichtvaters keineswegs zu billigen; denn ist die Gefahr, den guten Namen zu verlieren, beseitigt, so müssen alle Mittel angewendet werden, welche dem Gläubiger zur Satisfaction verhilflich sind. Kann aber die Gefahr der Infamie nicht vermieden werden, und zwar nicht blos für die Zeit des Aufschubs (in welchem Falle der Schuldner zwar die Restitution verschieben, nicht aber von ihr durch das Almosen befreit werden kann), sondern für immer, dann ist der Urtheilsspruch des Beichtvaters zu billigen, da außerdem vernünftigerweise auch dies als Wunsch des Gläubigers zu präsumiren ist; denn Niemand ist verpflichtet, Güter geringerer Art, wie Glücksgüter, zum Verluste höherer Art, wie die des guten Namens sind, zu restituiren. *Anacl.* tr. 9. in Decal. q. 6. n. 107. u. 108. *Gob.* t. 1. tr. 7. n. 56. *Navarr.* in Manual. C. 17. n. 57.

Von den freisprechenden und aufhebenden Gründen.

268. Frage. Welches sind diese?

Antw. 1) Die Zahlung, 2) die Erneuerung, 3) der freiwillige Nachlaß, 4) die Compensation, 5) die Verbindung, 6) der Verlust der Sache, 7) die Verjährung. *Gousset* I. Bd. p. 1040. *Liguori* l. IV. p. 695—700.

275. Cas. Eine gestohlene Sache geht bei dem Diebe zu Grunde, aber sie wäre auch bei ihrem Eigenthümer durch eine in dessen Hause ausgebrochene Feuersbrunst zu Grunde gegangen. Ist in diesem Falle der Dieb zu irgend einer Restitution verpflichtet?

Nein; denn wäre der Dieb in unserem Falle zu einer Restitution verpflichtet, so müßte er dies sein, entweder auf den Grund einer empfangenen Sache, oder auf den Grund einer ungerechten Annahme.

Keines von Beiden kann aber gesagt werden. Das Erste nicht; denn eine empfangene Sache wird nicht wieder zurückgegeben, da sie nach der Voraussetzung beim Dieb zu Grunde ging. Das Zweite nicht, da ein unrechtmäßiger Empfang die Verpflichtung zur Restitution nicht begründet, außer wenn er die wirkliche Ursache eines Schadens wäre, was hier nicht der Fall ist, da die gestohlene Sache auch beim Eigenthümer durch die Feuersbrunst zu Grunde gegangen wäre. Wenn nun der Dieb durch den Diebstahl wirklich nicht reicher wurde und die gestohlene Sache auch bei dem Eigenthümer durch Brand zu Grunde gegangen wäre, so folgt, daß Jener zu keiner Restitution verpflichtet ist; so wie auch der Schiffer von jeglicher Pflicht der Restitution befreit ist, obgleich er gegen den Willen des Eigenthümers die Waaren in ein schlechteres Schiff umlud, in dem sie zu Grunde gingen, wenn auch das erste Schiff, von welchem die Waaren entfernt wurden, in einem Sturm Schiffbruch leidet. L. 1. ad legem *Rodiam* de jactu. *Less.*, de rest. l. 2. c. 12. n. 92. *Tambur.* l. 8. tr. 3. c. 2. § 8.

Bemerkungen zu den Fällen des siebenten Gebotes.

1) Der Beichtvater sei auf seiner Hut, daß er, indem die oft so sehr verwickelte Objectivität desfalls die ganze Anstrengung seiner Aufmerksamkeit und oft eine weitläufige Untersuchung erfordert, es nicht versäume, denselben subjectiv zu behandeln. Die Resolutio casuum will es allein nicht ausmachen; die Besserung, die Wiederherstellung des Sünders, die Tilgung des Schadens, den die Sünde in seiner Seele angestiftet hat, ist die Hauptsache. Die Resolutio casus gibt nur die Anweisung, wie der an dem Vermögen Anderer, also am Zeitlichen angestiftete Schaden wieder gut zu machen sei. Der Schaden an der Seele ist ohne Vergleich der größte. „Was hilft es dir, o Mensch, wenn du auch die ganze Welt gewinnest, an deiner Seele aber Schaden leidest? um welchen Preis wolltest du deine Seele lösen?" Nach diesem Ausspruche unseres Heilandes und im Geiste dieses Ausspruches wird der Beichtvater in Behandlung aller dieser Fälle verfahren müssen. Nachdem ihm also der Fall in seiner ganzen Objectivität klar und bestimmt vorliegt, wird er die Untersuchung anzustellen haben: „wie der Beichtende dazu gekommen sei, dabei sich beruhiget habe, woher die Unruhe im Gewissen zuerst entstanden sei u. s. w." Nun kommt es aber hauptsächlich darauf an, ob der Beichtende ein Possessor bonae oder malae fidei sei. Im ersten Falle findet bei ihm keine Schuld statt; und der Beichtvater hat dann den Fall nur so aufzulösen und zu behandeln, daß die Gewissenhaftigkeit des Beichtenden dadurch geschärft, dessen Seelenheil dadurch befördert werde. Im zweiten Falle muß die ganze subjective Behandlung eintreten. Hat der Beichtvater den Beichtenden

zur Erkenntniß seines Fehlers, seines sündlichen Verfahrens gebracht; so muß er ihn dann von der Bösartigkeit und Schändlichkeit desselben zu überzeugen suchen, und ihn im Geiste vor das Gottesgericht stellen, der als Regierer der Welt kein Unrecht in seinem Reiche duldet, den Beschädigten in Schutz nimmt, und als ein gerechter Richter jedes Unrecht hier oder dort bestrafen wird. — Dann muß er ihn hinführen zu den Folgen, und ihm zu erkennen geben, darin bestehe die wahre Buße, daß man wieder gut zu machen suche, was man durch die Sünde in sich selbst und in Anderen verdorben; ohne Erfüllung dieser Pflicht sei keine Vergebung zu hoffen. Da nun seine Sünde z. B. als Leichtsinn, Unbedachtsamkeit, oder aus Habsucht, Geiz u. s. w. entstanden sei; so sei das wirksamste Mittel, um ihn von dieser sündlichen Neigung zu heilen, daß er seine unerläßliche Pflicht gegen Andere erfülle und den Schaden, den er Anderen zugefügt, nach Kräften wieder gut zu machen suche. Diese Pflicht sei unerläßlich und könne durch nichts Anderes ersetzt werden; die Erfüllung dieser Pflicht fordere Gott von ihm als Bedingniß zur Vergebung. Diese religiöse Ansicht muß ihm von der Ersatzpflicht gegeben werden. Macht man ihn ohne diese religiöse Vorbereitung sogleich mit der Ersatzpflicht bekannt, so wird er sie freilich wohl erfüllen, wenn man ihm dabei sagt: „Ich kann dir sonst die Lossprechung nicht ertheilen; aber er erfüllt sie dann blos, um die Lossprechung zu erhalten und wird in seinem Innern wenig oder gar nicht gebessert; wo er dagegen nach jener religiösen Vorbereitung aus demüthigem Gehorsam gegen Gott die Pflicht erfüllet.

2) Daher erlaube man auf keine Weise, wenn der Ersatz möglich ist, die Verwendung desselben ad pias causas! Der Beichtvater ist dazu nicht befugt, hat nicht das Recht, über fremdes Eigenthum nach Willkühr zu entscheiden. Und den Beichtenden könnte diese willkührliche Entscheidung um desto mehr gleichgültig gegen fremdes Eigenthum machen, da ja seine Sünde darin besteht, daß er fremdes Eigenthum zu wenig geachtet, an fremdem Eigenthum sich vergriffen hat. Ist der Beschädigte auch noch so reich, ist die Beschädigung sowohl als der Ersatz für ihn auch noch so unbedeutend, so daß er Beides kaum gewahr wird; läßt es sich auch voraussetzen, daß er — gefragt — mit der Verwendung ad pias causas vielleicht zufrieden sein würde; der Herr will das fremde Gut nicht, weder in seiner Kirche, noch in seinen Armen, und thut den Ausspruch: „Gib es Demjenigen, dem es gebührt!"

3) Mit Bewilligung des beschädigten Eigenthümers kann und darf es freilich ad pias causas verwendet werden. Der Beichtvater, der in solchen Fällen gewöhnlich den Unterhändler machen muß und, wenn er löbliche Zwecke gerade jetzt zu erreichen wünscht, auch gern machen wird; sei aber doch nicht zu voreilig, dazu zu rathen und mitzuwirken. Was

ihm doch jetzt am meisten am Herzen liegen muß, ist das Seelenheil des Beichtenden, und das ist gewiß, daß es diesem weit tiefer in die Seele gehen muß, wenn ihm von seinem ungerechten Gute durchaus kein anderer Gebrauch gestattet wird, als die Wiedererstattung an den rechtmäßigen Eigenthümer, als die Verwendung ad pias causas, wobei er zu seiner Entschuldigung immer noch denken würde: „Gottlob! ist doch noch etwas Gutes dabei herausgekommen."

4) Muß, weil kein Ersatz im strengen Sinne möglich ist, die Verwendung ad pias causas gestattet werden; so muß die Seele so geleitet und ausgeführt werden, daß der Beschädiger vor allen Versuchungen zur Selbstentschuldigung, Eitelkeit, zur Beruhigung mit guten Werken so viel als möglich bewahrt werden. Am besten ist es, daß er die ganze Sache gar nicht als eigenes Werk ansieht, darüber auch nicht selbst entscheidet, sondern Alles dem Beichtvater, der ihn nachher, wenn's verlangt wird, über die Verwendung Rechenschaft geben kann, überläßt, diesem das fremde Gut bringt und ihm sagt: „Hier ist der ungerechte Mammon, machen sie damit, wie es Ihnen am besten scheint; ich will nichts mehr damit zu thun haben."

5) Freier Nachlaß entbindet, wie schon gesagt ist, von der Ersatzpflicht. Da nun auch in solchen Fällen der Beichtvater gewöhnlich den Unterhändler, oder vielmehr den Fürbitter machen muß; so sei er auf seiner Hut und ja nicht zu voreilig. Er untersuche scharf, ob die vorgeschützte Unmöglichkeit, weßwegen man um Nachlaß bittet, eine wirklich, oder nur eine eingebildete sei. Der Beichtende, der ihm seinen inneren Zustand, seine Sünde schon bekannt hat, muß ihn auch mit seinem äußeren Zustande bekannt machen, damit er entscheiden könne, ob unter dem Eigenthume nicht etwas Entbehrliches sich finde, durch dessen Verkauf der Ersatz wohl geleistet werden könne. Je schwerer die Erfüllung der Pflicht, je schmerzlicher das Opfer, um desto wirksamer, um von der sündlichen Neigung zu heilen und in der Zukunft vor Rückfällen zu bewahren. Elisabeth, eine Dienstmagd, klagt sich an über Untreue gegen die Herrschaft, über die Entwendung von einigen Thalern, „die sie aber gebraucht habe, um ihrer alten, kranken Mutter, die kein Bett gehabt, eine Decke zu kaufen, damit sie im Winter vor Kälte geschützt sei. Sie habe zwar dabei gedacht, daß sie es allmälig abverdienen und ersetzen wolle; sehe aber wohl ein, daß wohl nichts daraus werden würde, indem ihr Lohn gar zu gering sei. Sie sei daher im Gewissen ganz unruhig; sie sehe wohl ein, daß sie ersetzen müsse; wolle es auch gern, wolle gern verkaufen, was sie übrig hätte; aber Das und Das habe sie an Kleidung, davon könne sie doch nicht das mindeste entbehren. Ihre Herrschaft sei so gut; wenn sie ihre Noth gewußt hätte, so würde sie ihr gewiß geholfen haben; aber sie habe es nicht über's

Herz bringen können, es ihr zu ſagen.“ In einem ſolchen Falle würde der Beichtvater, hätte er von der Wahrheit der Ausſage ſich hinlänglich überzeugt, zur Fürbitte um Nachlaß ſich wohl entſchließen, wenn die Perſon außer der Beichte ihn darum bittet und es mit ihm überlegt, wie die Sache am Beſten zu machen ſei, damit kein Verdacht auf ſie fallen möge. Ein anderes Dienſtmädchen, wir wollen ſie Liſette nennen, hat, indem ſie an einem andern Dienſtmädchen einen neuen Putz bemerkte, der Verſuchung nicht widerſtehen können, ſich das Nämliche, was gerade noch zu haben war, auch anzuſchaffen, und hat ſich, weil es ihr gerade an Geld fehlte, an der Kaſſe ihrer Herrſchaft vergriffen, — was ſie bis dahin noch nie gethan hatte. Etwa ein paar Monate nachher klagt ſie ſich darüber an. Da der Beichtvater auf Erſatz dringt, ſagt ſie: „Geld habe ſie nicht und bis zur nächſten Lohnzeit ſei es noch lange hin, die Herrſchaft habe es aber gar nicht bemerkt.“ Der Beichtvater ſpricht ihr jetzt mit mehr Nachdruck an's Herz und erklärt ihr beſtimmt, daß ſie keine Losſprechung und Vergebung ihrer Sünde erhalten könnte, wenn ſie nicht zuvor Erſatz geleiſtet hätte. Sie antwortet: „das ſei ihr unmöglich; ſie habe aber wohl gehört, wenn der Beſchädigte ſelbſt es nicht verlangte, ſo brauchte man nicht zu erſetzen; ihre Herrſchaft ſei ſo reich und ſo gut; ſie würde es gewiß nicht wieder verlangen; wenn es ihr nur auf die rechte Art vorgeſtellt würde; und er — der Beichtvater — ſei ja mit der Herrſchaft ſo befreundet; — wenn er es übernehmen und es ihr vorſtellen wollte, ſo würde ſie es ihm gewiß nicht abſchlagen; freilich dürfte dabei gar kein Verdacht auf ſie fallen“ u. ſ. w.

Es wäre in der That zum Verderben für dieſe Perſon, wenn der Beichtvater aus ſchwacher Weichmüthigkeit bei der Herrſchaft den Fürſprecher für dieſelbe machen würde; ſie würde dadurch in ihrer Sünde beſtärkt und beunruhiget und zu wiederholten Verſuchen gereizt, wo es dagegen das kräftigſte und wirkſamſte Mittel, um einen Abſcheu gegen dieſe Sünde in ihr zu unterhalten und ſie vor dem Rückfalle zu bewahren, ſein würde, wenn der Beichtvater ſie verpflichtete, das neue Kleidungsſtück, eben dieſen Gegenſtand der Sünde, zu verkaufen und mit dem gelöſeten Gelde zu erſetzen; es ſei denn, daß ſie dadurch einem großen Verdachte ſich ausſetzen würde und auch ohne dieſen Verkauf den Erſatz leiſten könnte. — Ueberhaupt laſſe ſich der Beichtvater niemals bewegen, um Nachlaß zu bitten, als wenn die Erſatzleiſtung — wenigſtens in der gegenwärtigen Zeit, als unmöglich zu betrachten iſt und die Gründe nicht nur an und für ſich wahr, ſondern auch in Rückſicht auf die bittende Perſon von beſonderer Wichtigkeit ſind. — Wenn nun der Eigenthümer auf die Fürbitte des Beichtvaters auch den ganzen Erſatz nachläßt und überhaupt dem Beichtvater die ganze Sache überläßt, ſo

ist es doch selten zu rathen, dem Beschädiger das Ganze zu erlassen; möge er von Zeit zu Zeit wenigstens etwas bringen, entweder für den Eigenthümer, oder ad pias causas, und eine Zeitlang hindurch für den Beschädigten ein bestimmtes Gebet verrichten.

6) Ist der Beichtende, der Ersatz zu leisten hat, ein Gewohnheitssünder, oder fällt er wenigstens zuweilen zurück; so muß das Ersatzquantum vergrößert werden, um nicht nur der Pflicht buchstäblich genug zu thun, sondern auch noch insbesondere für die Sünde zu büßen. Das Beispiel des Zachäus, der vierfach zu ersetzen bereit war, muß zum Muster dienen.

7) Der Regel nach soll die Lossprechung nicht eher ertheilt werden, als bis der Ersatz wirklich geleistet ist, kann aber verschiedener Umstände wegen, z. B. weil das Quantum sich nicht sogleich ganz genau bestimmen läßt, weil der Beschädigte entfernt ist, weil der Beschädiger es zwar nicht sogleich, wohl aber in einer bestimmten Zeit vermag; so darf, wenn der Beichtvater von dem Willen des Beichtenden überzeugt ist, die Lossprechung schon in der nämlichen Beichte ertheilt werden; jedoch muß der Beichtende verpflichtet werden, es dem Beichtvater anzuzeigen, sobald es geschehen ist.

8) In den meisten Fällen ist es am sichersten und auch am gebräuchlichsten, daß der Ersatz durch die Hände des Beichtvaters geschieht. Hier ist aber große Vorsicht nothwendig, um keinen Verdacht zu erregen und das Beichtsiegel nicht zu gefährden. Auch gegen einen Dritten soll man kein Wort darüber fallen lassen, daß man Etwas wieder zu bringen gehabt habe. Wie wenn der überraschte Beschädigte zu der unüberlegten Frage sich sollte verleiten lassen: „Ich weiß wohl, daß Sie nichts sagen dürfen; nur Eines, was ich so gern wissen möchte, dürfen Sie, wie mich dünkt, doch wohl sagen, nämlich: ob der N. N. der Thäter nicht sei; mehr verlange ich nicht zu wissen?" — Die Antwort müßte sein: „Da Sie wissen, daß ich nichts sagen darf; so wissen Sie auch, daß ich dieses nicht sagen darf."

Achte Abtheilung.

Von dem achten Gebote.

Uebersichtlicher Inhalt.

Lüge. Geheimer Vorbehalt. Falsches Zeugniß. Ehrabschneidung und Verläumdung. Beleidigung und Beschimpfung. Verschwiegenheit.

Erstes Kapitel.

Von der Lüge.

269. Frage. Darf man nie lügen?

Antw. Nein; weder im Interesse der Religion, noch unter dem Vorwand der Ehre Gottes, noch um einen Sünder von einem Verbrechen

abzuhalten, noch um einem Unschuldigen das Leben zu erhalten. *S. Thom.*, de mend. c. 4. 2. 2. qu. 110. a. 4.

270. Frage. Ist der geheime Vorbehalt (restrictio mentalis) erlaubt?

Antw. Nein; Innocenz XI. hat im Decrete von 1679 folgende drei Sätze verdammt: Si quis, vel solus vel coram aliis, sive interrogatus sive proprio sponte sive recreationis causa sive quocunque alio fine juret, se non fecisse aliquid, quod revera fecit, intelligendo intra se aliquid aliud, quod non fecit, vel aliam viam ab ea in qua fecit, vel quovis aliud additum verum, revera non mentitur, nec est perjurus. — Causa justa utendi his amphibologiis est, quoties id necessarium aut utile est ad salutem corporis, honorem, res familiares tuendas, vel ad quemlibet alium virtutis actum, ita ut veritatis occultatio censeatur tunc expediens et studiosa. — Qui mediante commendatione vel munere ad magistratum vel officium publicum promotus est, poterit cum restrictione mentali praestare juramentum, quod de mandato regis a similibus solet exigi, non habito respectu ad intentionem exigentis, quia non tenetur fateri crimen occultum.

Wird aber ein Priester, welcher aus der Beichte etwas weiß, darum gefragt, und er antwortet, er wisse es nicht; so ist es keine Sünde und kein geheimer Vorbehalt.

Zweites Kapitel.

Vom falschen Zeugniß.

271. Frage. Welche Personen sind von der Zeugnißablegung entbunden?

Antw. 1) Der Beichtvater, welcher nur aus der Beicht ein Verbrechen kennt; 2) die nächsten Anverwandten des Angeschuldigten; 3) die Personen, welche von Natur aus zum Schweigen verpflichtet sind, wie die Aerzte, Chirurgen, Advokaten und Rathgeber, welche unter dem Siegel der Verschwiegenheit Kenntniß erlangten, außer da, wo das allgemeine Wohl gefährdet ist; 4) die Geistlichen, welche die Vertrauenspersonen selbst außer dem Beichtstuhle Kenntniß erlangten; 5) Jene, welche Stillschweigen versprochen haben, als man sie um Rath fragte. *S. Thom.*, Summa theol. 2. 2. qu. 7. a. 1.

272. Frage. Muß der Angeklagte und Schuldige sein Verbrechen bekennen?

Antw. 1) Gewiß ist, daß er auf keine Weise lügen darf, selbst wenn er widerrechtlich gefragt würde; 2) daß er sein Vergehen dem Richter entdecken muß, wenn er durch sein Schweigen sein Leben nicht mehr retten zu können glaubt; 3) daß er auch seine Mittheilnehmer, wenn dadurch ein großes Unglück verhütet werden kann, nennen muß;

4) daß er außer den genannten Fällen, im Falle er eine sehr schwere Strafe befürchtet, sehr wahrscheinlich sein Verbrechen nicht bekennen darf. Der Beichtvater hat einen solchen, der sich im guten Glauben befindet, nicht zum Bekenntnisse zu zwingen, wenn er ihn nicht überreden kann; 5) daß der Verurtheilte nach dem Urtheilsspruche sein Verbrechen nicht mehr zu bekennen schuldig ist.

Drittes Kapitel.

Von der Verläumdung.

273. Frage. Auf wievielfache Weise versündigt man sich durch die Verläumdung?

Antw. Auf achtfache. 1) indem man dem Nächsten einen Fehler, den er nicht begangen, oder nicht an sich hat, zuschreibt; 2) wenn man seine Fehler vergrößert; 3) indem man ohne Noth die geheimen wahren Fehler aufdeckt; 4) indem man seine guten Handlungen auf böse Weise interpretirt; 5) indem man seine guten Eigenschaften und Talente, die man an ihm erkennt, oder die guten Handlungen, welche man von ihm weiß, in Abrede stellt oder indem man behauptet, er verdiene das Lob nicht, welches man ihm spendet; 6) indem man das Verdienst seiner guten Eigenschaften oder Handlungen herabzusetzen sucht; 7) indem man ein Stillschweigen unter solchen Umständen beobachtet, wo es nur als eine Ableugnung der guten Handlungen oder Eigenschaften einer Person, oder als eine Bestätigung des Bösen, welches man von ihr aussagt, angesehen werden kann, was alsdann der Fall ist, wo der Schweigende einen Umgang mit der gelobten oder getadelten Person hat, oder wenn er darüber gefragt wird. Ein Dienstbote z. B. schweigt, indem man seinen Herrn lobt oder tadelt; wenn nicht andere Ursachen, Furcht, Klugheit, dieses Schweigen entschuldigen, so ist es sündhaft; 8) wenn man Jemanden so kalt und so schwach lobt, daß die Umstehenden daraus einen Tadel abnehmen können.

274. Frage. In welchen Fällen ist man von der Restitution des guten Namens, den man durch die Verläumdung verletzt hat, entbunden?

Antw. 1) Wenn der Verläumder sich in der Unmöglichkeit befindet, die Verläumdung aufzuheben; kann er sie nicht ganz, muß er sie theilweise aufheben. Die Unmöglichkeit ist da, wenn man sich dadurch in Lebensgefahr versetzte und einen größeren Schaden zufügte, den Fall ausgenommen, wo man einem Unschuldigen das Leben retten könnte; 2) wenn der lieblos aufgedeckte Fehler auf einem anderen Weg bekannt geworden ist; wenn die Zuhörer bei der Verläumdung ihr keinen Glauben schenkten; 4) wenn die verläumdete Person den guten Namen entweder durch einen richterlichen Ausspruch, der sie für unschuldig erklärte,

oder durch einen exemplarischen Lebenswandel erlangte; 5) wenn man vernünftiger Weise voraussehen kann, die Person, von der man das Böse aussagte, entbinde selbst von jeder Ersetzung, was jedoch bei einer im öffentlichen Amte stehenden Person nicht angenommen werden kann; 6) haben zwei Personen sich gegenseitig und auf gleiche Weise verläumdet, so hebt sich die Verpflichtung auf; 7) wenn man vernünftiger Weise annehmen kann, daß die bösen Eindrücke der Verläumdung schon ganz ausgetilgt seien, so wäre es gefährlich, das Vergessene wieder in's Andenken zurückzurufen.

276. Cas. Als Bertha die Katharina, welche drei Söhne hat, dem Petrus und Johannes stets schmeicheln, dagegen den Franziscus selbst wegen Kleinigkeiten immerfort schelten und schlagen sieht, urtheilt sie geradezu, Franziscus sei im Ehebruche erzeugt. Ist dies ein mit einer Todsünde verbundenes vermessentliches Urtheil?

Ja. Der Grund ist, weil eine feste Ueberzeugung von dem schweren Verbrechen des Nächsten aus geringfügigen Anzeigen vorhanden ist, was hinreicht, um ein mit einer Todsünde verbundenes vermessentliches Urtheil zu gründen. Es ist „eine feste Ueberzeugung," denn es heißt: Bertha urtheilt geradezu. Es sind „geringfügige Anzeigen;" denn die Mutter kann dem einen Sohne schmeicheln und den andern wegen einer Kleinigkeit schlagen, aus einem ganz andern Beweggrund, als aus dem begangenen Ehebruch; denn in der That werden die im Ehebruch erzeugten Kinder oft mehr geliebt, als die andern. Auch ist es eine Ueberzeugung von einem schweren Verbrechen des Nächsten; denn wollte man ein solches Urtheil auch nicht als ein schweres annehmen, weil ein solcher Defect als ein natürlicher nicht ein sträflicher ist, *Less.* lib. 2. c. 29. *Navarr.*, *Girib.*; so erhellet doch im vorliegenden Falle, daß das Urtheil sich auf ein schweres Verbrechen bezieht, indem der Ehebruch bei einem Weibe etwas sehr sträfliches und schändliches ist und also Bertha vermessen unter einer Todsünde geurtheilt habe.

277. Cas. Sempronius klagt sich in der Beicht an, er habe in materia gravi über Einen ein vermessenes Urtheil gefällt und einem Andern ein großes Unglück gewünscht.

I. Ist es nothwendig, daß er erklärt, worin er und über welche Person er vermessentlich geurtheilt habe?

II. Muß er die Art und Weise des Unglücks und die näheren Umstände der Person angeben, der er das Unglück gewünscht hat?

Auf den ersten Punkt: An und für sich ist es nicht nothwendig, daß er ausdrückt, worin und über welche Person er freventlich geurtheilt habe. Denn für's Erste ist es allerdings nicht gleichgültig und eins und dasselbe, ein Dieb oder ein Ehebrecher zu sein, wenn man auf die sittliche Beschaffenheit Rücksicht nimmt; aber doch verhält sich die Beschaffenheit der Sache, über welche man ein Urtheil gefällt hat, zu dem

freventlichen Urtheil gleichgültig, denn dieſes erhält ſeinen Charakter von dem Umſtand, daß er innerlich ungerechterweiſe den guten Ruf des Nächſten und das Recht verletzt, das Jeder beſitzt, daß Keiner über ihn ohne zureichenden und vernünftigen Grund Böſes denke. Da daher dieſes Recht und die gute Meinung angegriffen wird, mag nun einer vom andern ohne Grund für einen Dieb oder Ehebrecher gehalten werden, ſo unterſcheiden ſich deßwegen ſolche Urtheile formaliter und ſpecifiſch nicht, obwohl in Rückſicht der Sache, über welche man urtheilt, das eine Urtheil ſtärker als das andere iſt, denn ein Mehr oder Weniger in Rückſicht auf das Urtheil verändert deſſen ſpecifiſches Weſen nicht. Der zweite Grund aber iſt, weil, worüber auch immer ein vermeſſenes Urtheil gefällt werden mag, die formale Verkehrtheit dieſer Sünde allzeit darin liegt, daß innerlich ungerechterweiſe der gute Ruf des Nächſten verletzt wird, ſo wie das Recht und der rechtliche Ausſpruch darauf, den Jeder hat, ſo lange nicht hinlänglich begründete Urtheile vom Gegentheil aufgebracht werden. Wie daher der gute Ruf des Einen von dem des Andern ſpecifiſch nicht verſchieden iſt, ſo iſt auch die innere ungerechte Verletzung eines ſolchen Rufes und Anſpruches des Einen wie des Andern ſpecifiſch nicht verſchieden. Es wurde bemerkt: „an und für ſich ſelbſt," weil Einige gegen *Azorius* p. 3. l. 13. cap. 5. dub. 1. glauben, daß die näheren Umſtände einer Perſon zuweilen die Bosheit des verwegenen Urtheils ſteigern und ſpecifiſch vergrößern, ſo ſagen ſie, ſteigert es die Verkehrtheit gegen die kindliche Liebe, wenn das Urtheil über den Vater gefällt wird und daher müſſe in ſolchem Falle die Beſchaffenheit der Perſon angegeben werden. *Giribald.*, de poenit. c. 8. dub. 3. §. 2. n. 63.

Auf den zweiten Punkt. Entweder war der Wunſch in Beziehung auf das Unglück ein wirkſamer oder ein unwirkſamer. Wenn ein wirkſamer, ſo muß Sempronius die Art und Weiſe des Unglücks und der Perſon, ſo wie die näheren Umſtände angeben, inſofern die Letzteren die Verkehrtheit des Menſchen ſpecifiſch vergrößern. Die Urſache iſt, weil der wirkſame Wille auf das gewünſchte Unglück geht, wie es in ſich iſt und in ſpecieller Beziehung auf die Perſon; daher muß er, mag der Wunſch auf leibliche oder Glücksgüter, auf Tod oder Krankheit gerichtet ſein, die Beſchaffenheit des Unglücks zugleich mit der ſpecifiſchen Verkehrtheit und Feindſeligkeit gegen die Perſon angeben, damit die Sünde nach ihrem formalen und ſpecifiſchen Weſen offenbar werde. War aber der Wille des Sempronius ein unwirkſamer, ſo iſt er nicht gehalten, die Beſchaffenheit des Unglücks anzugeben, weil der unwirkſame Wille, z. B wenn Jemand ſagt: ich wollte, Der oder Jener ſtürbe oder erkrankte u. ſ. w., nicht auf das Unglück als ſolches mit ſeiner Einzelheit, ſondern in ſeiner Allgemeinheit geht, ſofern es Unglück des Nächſten iſt und

zwar begreffives Unglück, in welchem alle ſolche Uebel zuſammenlaufen. *Puteobonellus*, de poenit. qu. 3. art. 4. n. 6. Wenn die Beſchaffenheit und die näheren Umſtände die Perſon betrifft, ſo muß er ſie in dieſem Falle angeben, wenn ſie der Art ſind, daß ſie jene ſpecifiſche Bosheit vergrößern; anders aber im Gegentheile, denn im erſten Falle wird ohne ſolche Erklärung die Sünde nicht in ihrer ganzen Weſenheit offenbar, wohl aber im zweiten.

278. Caſ. Camillus weiß einerſeits gewiß, daß ein Cleriker ſchlecht und laſterhaft iſt, andererſeits bemerkt er, daß er wegen fingirten Tugenden, wegen ſcheinbarer Beſcheidenheit und Tugendhaftigkeit in beinahe allen Regionen im Ruf beſonderer Güte ſteht; bald Dieſem, bald Jenem ſagt er, er ſei ein ausgezeichneter Heuchler und ein Wolf im Schafspelz. Begeht er eine Todſünde?

Thut er dieſes aus einem gerechten und vernünftigen Motiv, etwa zur nothwendigen Belehrung, daß Niemand durch ſeine Heuchelei betrogen werde, von ſchlechten Sitten angeſteckt werde u. ſ. w., und ohne eine Malice gegen ihn, ſo begeht er ſo wenig eine Todſünde, daß er vielmehr einen Act der Nächſtenliebe ausübt und ſich ein Verdienſt erwirbt. Iſt aber dieſes nicht der Fall, ſo begeht Camillus eine Todſünde. Jener iſt zwar laſterhaft und beſitzt keine Tugend oder Güte, die das Fundament eines wahren Anſehens iſt, aber da ſeine Bosheit verborgen iſt und nicht als einem Andern ſchädlich vorausgeſetzt wird, ſo kann ſie ohne eine ſchwere Schuld und ohne die Pflicht der Reſtitution keinem Andern geoffenbaret werden. Daher begeht Camillus ſo oft eine Todſünde, als er dieſes Jemanden erzählt; denn er verletzt ſchwer das Recht, das der Cleriker an das eigene Anſehen bei ſolchen Perſonen hat, bei welchen er folglich nach der allgemeinen Meinung der Theologen das Anſehen möglichſt reſtituiren muß.

279. Caſ. Fabricius, der Diener einer Matrone, erzählt von ihr einige ſchwere moraliſche Fehler einem vernünftigen adeligen Mann, der ſie nicht weiter ſagt. Sündigt er nicht ſchwer?

Wenn dieſes Erzählen geſchieht aus einem gerechten und vernünftigen Motiv, ſündigt er nicht, ſonſt wohl; denn ein ſolches Motiv kann ihr zur Ehre gereichen, wenn z. B. der Adelige ſie heirathen will und den Fabricius nach ihr fragt und dieſer ſchwere und weſentliche Fehler erzählt, ſo muß er dieſes zum Wohle des Mannes thun, den er nicht betrügen darf. *Viva* qu. 7. de Ref. art. 2. n. 6., ohne ein ſolches Motiv iſt es eine wahre Entziehung in einer wichtigen Sache corrumpirt den Ruf der Matrone, zwar nicht ganz oder bei Mehreren, was nach Andern hiezu erforderlich iſt, aber doch auf irgend eine Weiſe und bei jenem Manne, den Thomas 2. 2. qu. 73. art. 1. ad 2. ſagt: „Wenn Jemand etwas Böſes von einem Abweſenden auch nur einem Einzigen ſagt, corrumpirt zwar ſeinen Ruf nicht ganz, aber zum Theil.“ Es wird beigefügt, die Infamation gelte als ſchwere oder leichte, conform einer ſchwe-

ren oder leichten Verletzung, die die infamirte Person erleiden würde, wenn sie hiervon benachrichtigt würde. Würde die Matrone erfahren, Fabricius habe sie bei einem Adeligen infamirt, so würde sie einen viel größeren Unwillen bekommen, als wenn sie bei mehreren Nichtadeligen infamirt worden wäre, bei denen man die Infamie nicht so hoch anschlägt, als bei den Adeligen. Daher ist die Erzählung im zweiten Fall eine schwerere Sünde.

280. Cas. Ein von ihrem Manne mißhandeltes Weib pflegt sich seinen innern Kummer dadurch zu erleichtern, daß es andern Weibern die Fehler des eigenen Mannes erzählt. Sündigt das Weib nur läßlich, so oft es dieses thut?

Entweder erzählt das Weib leichte Fehler und wenig infamirende, oder schwere und sehr infamirende. Ebenso entweder Mehreren, als hierzu nöthig ist, oder nur dem Einen und Andern zu diesem Zweck. Im ersten Fall, und wenn es sie auch Mehreren erzählt, sündigt es nur läßlich, wenn es nicht in der Absicht geschieht, dem Ruf des Mannes zu schaden und sonst in einer schweren Sünde, denn dann verursacht es dem Manne wenig oder keinen Schaden. Im zweiten Fall sündigt es schwer, wenn sie es mit voller Aufmerksamkeit auf das Böse und Mehreren erzählt, als nöthig ist, oder Einem, von dem es weiß, es mache sie Andern bekannt; nicht aber so, wenn es sie nur dem Einen oder Andern erzählt, welches sie nicht weiter bekannt macht. Denn in unserm Fall darf das Weib die Fehler nicht allen diesen Personen referiren, oder jener bestimmten Person, die sie ausposaunt; wenn es sie diesen erzählen will, so wird zugleich angenommen, sie wolle bei so vielen Personen die daraus folgende Infamie des Mannes, denn „wer das antecedens will, will auch das consequens" gilt hier, da das Eine unfehlbar auf das Andere folgt. Im zweiten Fall erfolgt die Infamirung des Mannes nicht, denn ein vernünftiges Weib, das solches hört, tröstet lieber die Erzählerin in ihrem Kummer, als daß sie infamirt, und wenn auch eine schwere Infamirung erfolgt, geschieht sie zur Linderung der ungerechten Kränkung, was ein gerechter Grund ist, denn es gereicht zu großer Erleichterung. So nach *Bonacina*, *Sporer* u. s. w.

281. Cas. Peter wurde eines zwar infamirenden, aber wahren Verbrechens angeklagt und durch den gerechten Richterspruch verurtheilt. Im Verlaufe der Zeit kam jedoch seine Infamie in Vergessenheit. Kann nun Einer ohne schwere Verletzung der Liebe und der Gerechtigkeit Andern, die bisher nichts davon wußten, dieses Verbrechen offenbaren?

Antwort: Keiner kann dies ohne schwere Verletzung der Liebe, vorausgesetzt, daß jeder gerechte und vernünftige Grund fehlt. Denn eine solche Aussage ist einmal ihrer Natur nach eine schwere Beleidigung des Bruders; dann auch eine Verletzung des Naturrechts, weil ihm die Infamie, die bereits vergessen war, ohne dringenden und vernünftigen Grund von Neuem vorgeworfen wird; und deßhalb auch

gegen die Liebe. Wir haben oben gesagt: „vorausgesetzt," weil dann, wenn die Offenbarung des Verbrechens wegen einer gerechten Vertheidigung geschieht, dies ohne Verletzung der Liebe geschehen kann, wenn ich mich anders nicht gehörig vertheidigen kann, denn bevor ich für einen Andern sorge, sorge ich für mich selbst. Ob weiterhin, wenn das Urtheil des Richters nicht blos gerecht, sondern auch öffentlich war, eine solche Aussage auch schwere Verletzung der Gerechtigkeit sei, verneinen Mehrere; sie behaupten dies aber, wenn das Urtheil nicht öffentlich war. Denn war es öffentlich, so verlor dadurch der Verbrecher absolut und überall sein jus ad famiam und derselbe wurde mit der ausdrücklichen Intention so bestraft, daß sein Verbrechen und die Strafe Allen und immer bekannt werde und aus Abscheu vor der Strafe ähnlicher Verbrechen verhindert würde. — War die Strafe nicht öffentlich, so behielt der Verurtheilte bei Denen, welche sein Verbrechen, den Urtheilsspruch und die Strafe nicht kannten, sein jus ad famiam. Denn da der Richter ihn durch einen öffentlichen Ausspruch dieses Rechtserkenntnisses seiner Ehre nicht beraubte, so verletzt dieses Derjenige, welcher bei Andern, die sein Verbrechen nicht wußten, dasselbe aussagt, zumal wenn die Infamie bereits in Vergessenheit gekommen ist; und da er per consequens sein Recht in einer wichtigen Sache verletzt, so begeht er auch eine große Verletzung der Gerechtigkeit."

Man kann zwar dieser Ansicht beistimmen; allein wenn man bedenkt, daß die menschliche Justiz, so die Infamie eines Verbrechers für alle Orte und für alle Zeiten will, zum beständigen Andenken ihm ein Monument seiner Infamie, nämlich einen Infamationsstein oder einen Schandpfahl mit einer Inschrift setzt, so stellen wir vielmehr für die anderen Fälle die entgegengesetzte Regel auf, daß bei Bestrafung der anderen Delinquenten es zwar die Intention der Richter sei, durch die ertheilte Strafe Andere vor Verbrechen zu warnen; aber wir glauben nicht, daß es in ihrem Sinn liege, daß Jeder, wenn auch durch öffentliche Entscheidung verurtheilt, ewig ehrlos leben solle, selbst wenn er sich bessere und ein so geordnetes Leben führet, daß seine Infamie darüber in Vergessenheit kommt.

Deßwegen sind wir mit *Corduba*, de Tetract. quaest. 2. concl. 6., der Ansicht, daß Keiner, der von einem Verbrechen weiß, dies Andern, die es nicht wissen, ohne schwere Verletzung offenbaren könne; denn wie es nicht erlaubt ist, dem seine Güter zu nehmen, der durch einen Urtheilsspruch ihrer beraubt worden war, wenn er sie auf gerechte Weise wieder erworben hat, ebenso darf man auch Keinem seine Ehre nehmen, der durch Richterspruch sie verloren und auf rechtliche Weise wieder bekommen.

282. Cas. Mövius sagt im Vertrauen seinem Freunde, die Jungfrau Julia sei deflorirt worden; dieser forscht nun mit allem Fleiße nach der Wahrheit der Sache, und als er dieselbe als wahr erkannte, erzählt er es noch vielen Andern. Es fragt sich nun:

I. Hat Mövius durch diese Offenbarung eine Todsünde begangen?

II. Ist auch der Freund des Mövius einer Todsünde schuldig wegen jener Nachforschung?

Ad. I. Wenn man von einem etwaigen vernünftigen Grund der Veröffentlichung absieht, so ist es wahrscheinlicher, Mövius habe eine Todsünde begangen, selbst wenn er es nicht aus Haß ausgesagt, noch auch der Julia dadurch Schaden bereitet hätte, sofern nur deren Defloration eine geheime ist. Der Grund hievon ist: weil eine solche Erzählung den guten Ruf der Julia bei dieser Person merklich verletzt, da sie doch sonst das Recht auf die Aufrechthaltung ihres guten Namens bei ihr hat. Darum, wie der einer Todsünde schuldig ist, der über Jemand vermessen urtheilt in einer wichtigen Sache, obwohl er allein so urtheilt und solches Urtheil Niemand einem Andern offenbart; so ist auch Mövius der Todsünde deßwegen schuldig, daß er im Vertrauen allein seinem Freunde die Entdeckung von der Defloration machte, dadurch hört nämlich bei ihm der gute Ruf der Julia so wie die Achtung, die er früher von ihr gehabt, auf. — Es kommt hiebei auch nichts darauf an, daß der Freund dies nicht ganz und gar sogleich glaubte, wie daraus erhellt, daß er die Wahrheit davon untersuchte; denn für's Erste ist dies zufällig, da Mövius durch seine Erzählung gethan hat, was hinreicht, den guten Ruf der Julia bei Jenem zu zerstören. Dann kann nicht geläugnet werden, daß wegen jener Erzählung der Ruf und die Achtung der Julia im Innern des Freundes von der positiv guten in eine zweifelhafte übergegangen ist, und zwar in einer Sache, welche jene schwer verletzt, nämlich in Sachen der Unehre. Eben so wenn die Julia selbst solche über sie ergangene Erzählung erführe und den Zweifel, der deßwegen in dem Freunde des Mövius über ihre Ehre entstand, so würde sie darüber mit Recht großen Kummer empfinden, da sie früher auch bei diesem gute Achtung genoß und nun dieselbe verloren hat. Da also aus der Leichtigkeit oder Schwere der Trauer, welche vernünftigerweise anzunehmen ist, von den Theologen die Schwere oder Leichtigkeit der Schuld Dessen abgenommen wird, der ein geheimes Vergehen eines Andern erzählt, so muß behauptet werden, Mövius sei in unserm Falle der Todsünde schuldig. *Giribald.*, in 8. praec. dec. c. I. dub. 2. n. 18. *Cord.*, *Lugo* und Andere.

Auf den zweiten Punkt ist zu erwidern: wenn der Freund des Mövius diese genaue Untersuchung anstellt aus der bestimmten Absicht, um gewiß zu wissen, ob Julia wirklich deflorirt sei, und dieses

mit solcher Vorsicht und Umsicht thut, daß er dabei Andern keinen Zweifel beibringt, oder irgend einen Verdacht ihrer Unehre; so ist er einer Todsünde nicht schuldig; weil es einerseits mit seinem Wissen von der Defloration sein Bewenden hat, und andererseits nach angewendeter Vorsicht bei Erforschung der Wahrheit der Julia kein schweres Unrecht zugefügt, vielmehr rein aus Neugierde hervorgegangen und somit unter obigen Umständen eine läßliche Sünde. Stellt er aber die genaue Nachforschung an, um die Defloration der Julia um so sicherer Andern erzählen zu können, sei es nun, um ihr selbst einen Makel anzuhängen, oder aus irgend einer andern tödtlich sündhaften Absicht; dann geht aus dem Gegenstande selbst schon hervor, daß er sich der Todsünde schuldig macht. *Laymann* l. 3. tr. 3. par. 1. c. 5.

283. Cas. Cajus offenbart, um sich von einer falschen Beschuldigung zu reinigen, ein geheimes Verbrechen seines Anklägers. Es fragt sich, ob erlaubt?

Ja; wenn nämlich dieses das wirksame Mittel oder wenigstens dazu beiträgt, den Zweck zu erreichen, oder wenn eine absolute Nothwendigkeit eintritt und kein anderer Weg die falsche Beschuldigung abzuweisen übrig bleibt, und wenn dies mit Mäßigung geschieht, d. h. nur so viel gesagt wird, als zur Befreiung von der falschen Beschuldigung genügt und mit möglichst geringem Nachtheil für den Nächsten, und endlich, wenn es nicht aus Haß, oder Rache, oder schlechter Gesinnung geschieht, sondern einzig und allein in der Absicht, um sich von der falschen Beschuldigung zu reinigen. Der Grund ist, weil nicht jede Offenbarung eines geheimen Verbrechens des Nächsten der Gerechtigkeit oder der Liebe entgegen und deßhalb unerlaubt ist; sondern nur jene, welche ohne gerechten Grund geschieht, oder in der Absicht, dem Nächsten zu schaden oder in üblen Ruf zu bringen. Dies ist die einstimmige Meinung der Doctoren. Daher handelt Cajus auf erlaubte Weise, wenn er das geheime Verbrechen seines Anklägers offenbaret. So sagt der heilige Thomas 2. 2. quaest. 73. art. 2.: „Wenn Jemand Worte ausspricht, durch welche der gute Ruf des Nächsten leidet, zur Beförderung eines Guts oder aus Noth und dabei die gehörigen Umstände berücksichtigt, so ist dieses keine Sünde und kann auch keine Beeinträchtigung genannt werden." — Auch findet hier nicht der Fall der von Innocenz XI verworfenen vier und vierzigsten Proposition statt: „Es ist anzunehmen (probabile), daß der keine Todsünde begehe, der dem Andern ein erdichtetes Verbrechen zur Last legt, um seine eigene Gerechtigkeit und Ehre zu vertheidigen." — Ist dieses nicht probabel, so gibt es gewiß in der Theologie keine probable Meinung mehr. Denn die Ungleichheit des Falles leuchtet sogleich daraus ein, da dem Andern ein erdichtetes Verbrechen zur Last legen, und zwar, wie im vorliegenden Falle, ein schweres, so viel heißt, als lügen und in einer wichtigen

Sache die Unwahrheit reden, was bekanntlich eine Todsünde ist; und da das Uebel ein innerliches ist, so kann es in keinem Falle erlaubt sein. Während in unserm Falle Cajus ein geheimes Verbrechen des Anklägers offenbart, wird vorausgesetzt, er offenbare ein wahres Verbrechen, eine Offenbarung, die, wenn sie nach den oben festgesetzten Bedingungen geschieht, weit entfernt eine unerlaubte zu sein, sogar in gewissen Fällen eintreten muß, nämlich wo es nöthig ist, sich von einer falschen Anklage zu befreien, sollte sie auch zum Schaden des Andern ausschlagen oder zum Scandal werden. *Giribald.*, de just. c. 3. dub. 6. num. 100.

284. Cas. Antonius hindert durch Angabe falscher Gründe und durch Verdächtigungen einen gleichwohl würdigen Kleriker an der Nachfolge in einem Beneficium, damit dasselbe einem viel Würdigeren übertragen werden könne, wie dies auch geschah. Zu was ist Antonius verpflichtet?

Da Jeder ein Recht darauf hat, durch Angabe falscher Gründe und Verläumdungen von Niemand an seinem guten Rufe beschädigt zu werden, so ist Antonius, der dem guten Rufe des Klerikers schadete, durch die Gerechtigkeit verpflichtet, gut zu machen, was er kann. Obgleich aber in Folge dieser ungerechten Verletzung des guten Rufes der, wenn auch würdige Kleriker das Beneficium nicht erhielt, so ist doch Antonius zu einer theilweisen Restitution des Einkommens des nicht erlangten Beneficiums durchaus nicht verpflichtet. Da es nämlich gegen den Willen der Kirche oder des Standes ist, einem Würdigen mit Uebergehung eines Würdigern ein Beneficium zu übertragen, so folgt, daß der Würdige bei der Konkurrenz mit einem Würdigeren kein Recht und keine vernünftige Hoffnung habe, daß ihm das Beneficium übertragen werde. Da somit Antonius weder ein Recht, noch eine gegründete Hoffnung des Klerikers verletzt hat, so ist er auch nach dieser Seite hin zu keiner Restitution verpflichtet. *D. Thom.* 2. 2. q. 62. art. ad 4. *Gottin.* de rest. dub. 3. §. 1. n. 5. und 6.

285. Cas. Es erzählt Jemand einem Anderen ein schweres Verbrechen, das, wie er hörte, ein Dritter begangen haben soll; doch bezeugt er, daß er es nicht als wahr berichte, sondern als ein gehörtes. Ist eine solche Erzählung eine wirkliche Ehrabschneidung und ist Restitution nothwendig?

Es muß unterschieden werden. Ist 1) der Erzählende Einer von Denen, welchen man keinen oder doch nur wenig Glauben schenkt, und sein Hörerkreis der Art, daß er voraussieht, Niemand werde ihm glauben, dann, sagen wir, sei diese Aussage keine wahrhafte Ehrenraubung und keine Restitution nothwendig; denn die Ehrabschneidung, die zur Restitution verpflichtet, ist eine verschmitzte und ungerechte Verletzung eines fremden guten Namens und Rufes, oder Verläumdung, was hier nicht der Fall ist, da man voraussetzt, der Erzählende finde bei Niemand Gehör. — Ist aber

2) der Referent Einer von denen, welchen man, wenn sie auch blos Gehörtes erzählen, Glauben beimißt; oder erzählt Solchen, bei denen er voraussieht, Einer aus ihnen werde ihm glauben und das erzählte Verbrechen für wahr halten; hier sagen wir, ist eine solche Erzählung eine wahre Ehrabschneidung und es ist bei Denen Restitution nothwendig, von welchen er glaubt, sie werden das Erzählte für wahr halten; denn hier verletzt der Erzählende wahrhaft auf eine verschmitzte und ungerechte Weise, er verläumdet und bringt den Andern um seinen guten Namen; nach jenem Satze des englischen Lehrers 2. 2. quaest. 73. art. 1. ad 2. Si uni soli aliquis de absente malum dicat, corrumpit famam ejus. Es macht Nichts zur Sache, daß er das Verbrechen nicht als wahr, sondern als blos gehört erzählt; denn da vorausgesetzt wird, daß er voraussehe, es werde dessenungeachtet Einer seiner Zuhörer ihm glauben und das erzählte Verbrechen für wahr halten; so ist er aus Gerechtigkeit verbunden, sich dieser Erzählung zu enthalten. Thut er dies nicht, so ist klar, daß er beleidigen wolle, wie es klar ist, daß Jener das Fasten bricht, welcher mit Vorwissen bei Andern am Fasttag Fleisch ißt. Deßwegen sagte der Apostel: Wenn diese Speise meinen Bruder ärgert, so will ich ewig kein Fleisch essen, daß ich meinen Bruder nicht ärgere. Wende nicht ein, die Beleidigung geschehe hier blos zufällig und aus bloßem Leichtsinn, oder aus Bosheit eines Zuhörers, der das Verbrechen für ein wahres hält, da doch der Erzähler es nicht als solches referirt. Dagegen sagen wir: Wir sind Schuld an ihrer Thorheit und an ihrer Weisheit. Deßwegen müssen wir, da die menschliche Schwäche lieber Böses als Gutes von dem Nächsten glaubt, zur Vermeidung der Infamirung vor Andern schweigen; wer das antecedens will, der will auch das nothwendige consequens (cap. Praeterea de Offic. deleg. l. 2. ff. de Jurisd. omn. Jud.)

Wir fügen noch bei, daß es ein Erfahrungssatz ist, daß die gute Meinung, welche man von einem Andern hat, in solchen Fällen bei Einem der Zuhörer wenigstens zweifelhaft gemacht werde; demnach ist es eine schwere Verminderung des guten Rufes und eine wahre Ehrabschneidung. Gewiß, wenn man über dich, der du dieses liest, sagen würde, man habe gehört, du seiest ein ehrloser Mann, ein Räuber ꝛc., so daß bei Einem oder Mehreren die gute Meinung, welche sie von dir hatten, zweifelhaft gemacht wurde, würde dich das nicht sehr betrüben, ja! würdest du nicht sagen, man habe dir merklich an deinem guten Rufe geschadet.

286. Cas. Franz infamirte den Petrus durch Andichtung eines schweren Verbrechens in Gegenwart von zwei oder drei Andern, von welchen er wußte, daß sie es weiter verbreiten würden. Muß nun Franz auch bei diesen, denen es die Andern hinterbracht, widerrufen?

Es ist hier zu unterscheiden; entweder sind diese selbst geneigt, so weit es an ihnen liegt, zu widerrufen oder nicht. Freilich ist Franz auch der Urheber der weitern Verbreitung seiner falschen und infamirenden Aussage; allein die nächste Ursache waren doch diese zwei oder drei. Wenn nun diese für sich auf gehörige Weise vor Denen, bei welchen sie Petrus verläumdet, widerrufen und den Schandfleck, den sie ihm angehängt, tilgen, so ist für Franz nichts mehr zu thun übrig; es sei denn, daß zu gänzlicher Tilgung des verursachten schlechten Eindruckes sein Zeugniß noch besonders nothwendig wäre. In diesem Fall kann man auch zugeben, daß Franz auch bei diesen mitthätig sein müsse, um den Petrus wieder vollständig in seinen guten Ruf zu setzen. Wenn dagegen dieselbe vollständig von diesen Zwei oder Drei geleistet wird, so ist Franz zu nichts Weiterem mehr verpflichtet. Es ist hier gerade wie bei einem Diebstahl, wo Der, welcher denselben befahl, nichts mehr restituiren darf, wenn der Dieb, der die Sache fortgetragen, dem Herrn durch Restitution vollkommen Genüge leistete. Etwas Anderes ist es aber, wenn die Zwei oder Drei nicht geneigt sind ꝛc. Hier muß nochmal unterschieden werden: Entweder hat Franz vorgesehen oder leicht voraussehen können, daß Jene das über Petrus gehörte Verbrechen nicht verheimlichen werden, oder nicht. Im ersten Fall muß er auch bei den Andern widerrufen, weil in diesem Fall die Weiterverbreitung (nach *Lessius* und *Navarra*) gewollt war, und Franz durch seine Verläumdung die Ursache dieser zweiten Verläumdung wurde. Nun aber, wer die Ursache eines Schadens ist, wird (wie man öfter im gemeinen Rechte liest) so angesehen, als hätte er den Schaden selbst zugefügt, und ist sonach zum Ersatz verpflichtet. Im zweiten Fall ist Franz nicht verbunden da diese zweite Verläumdung nicht eigentlich freiwillig war, sondern nach seiner Ansicht zufällig erfolgte.

287. Cas. Jemand hat einen Andern durch Beschimpfungen, Schmähworte und Vorwürfe um seine Ehre gebracht, darauf behandelt er denselben wieder gütig und freundschaftlich. Es fragt sich, ob diese Art, die verletzte Ehre zu ersetzen, so sei, daß sie hinlängliche Genugthuung leistet?

Darauf antworten wir: mit Unterschied. Entweder handelt es sich um einen Obern, welcher einen Niederstehenden entehrt hat, oder um einen Niederstehenden, welcher einen Höherstehenden um Ehre und guten Namen brachte, oder endlich um zwei ganz Gleichstehende.

Im ersten Fall nun behaupten wir, leistet diese Art und Weise, die verletzte Ehre zu ersetzen, hinlängliche Genugthuung, weil auch der Höherstehende, wenn er den Niedern beleidigt hat, die Beleidigung gut machen muß, die Art und Weise dieses Gutmachens doch immer nur so sein soll, daß weder die Würde desselben verletzt, noch sein Ansehen geschmälert, noch sein Amt oder Stand verringert wird; zumal da

die Genugthuung, sie mag nun sein, welche sie will, bei der beiderseitigen ganz verschiedenen Stellung und dem Stand der Personen, eine Zulage erhält. Wenn also ein Prälat einen Untergebenen, der Fürst einen Vasallen, der Vater den Sohn, der Herr den Diener beleidigt, so haben diese nicht um Verzeihung zu bitten (dasselbe gilt auch von einem sehr Angesehenen gegenüber einem aus den untern Volksklassen), denn das wäre eine Unterwerfung gegen die Ordnung der Natur (wie *Stephan* a S. Gregor. de restit. in partic. cap. 12. num. 49. sagt), sondern es reicht hin, denselben solche außerordentliche Beweise von Ehre und Wohlwollen zu geben, wie sie solchen Personen sonst nicht erwiesen werden, darunter gehört z. B. wohlwollende und freundschaftliche Behandlung, ehrenvolle Begrüßung oder ähnliches (so lehrt auch *Valerius Reginald.* prax. tom. 1. lib. 10. de restit. num 355.), was mit der vom heiligen Augustin in seiner Regel den Obern zurückgelassenen Ermahnung gleichlautend ist: „Wenn Ihr das Maaß überschritten zu haben glaubet, so wird von Euch nicht verlangt, daß Ihr die Untergebenen um Verzeihung bittet, damit bei denjenigen, welche die Untergebenen sein sollen, bei der allzu sorgfältigen Beobachtung der Demuth nicht das Ansehen des Leitens geschmälert wird."

Im zweiten Fall, behaupten wir, ist die genannte Art und Weise, die Ehre zu ersetzen, nicht so, daß sie hinlängliche Genugthuung leistet, aus dem entgegengesetzten Grund, wegen der großen Ungleichheit zwischen Beleidiger und Beleidigten, und deßhalb wird etwas mehr erfordert im Verhältniß zur Beschaffenheit der Ehrverletzung und zur ausgezeichnetern und höhern Würde der beleidigten Person. Es ist daher die gemeinsame Ansicht der Gelehrten, daß im vorliegenden Fall, wenn der Beleidigte damit zufrieden ist, die Bitte um Verzeihung erfordert werde, und sogar noch mehr, so viel eben zur vollständigen Rückerstattung als nothwendig für gut erachtet wird. Indeß bemerken *Cajetan*, *Molina*, *Corarrurius* und viele Andere bei dem Referent von S. Gregor. num. 50., die Bitte um Verzeihung sei nicht nothwendig, sobald nach dem Urtheil eines verständigen Mannes die Ehre auf andere Weise zurückerstattet wird.

Ist das Dritte der Fall, dann behaupte ich gleichfalls, daß die angegebene Weise nicht hinreichende Genugthuung leiste, sondern daß die Bitte um Verzeihung noch außerdem erforderlich sei; ja, wenn die Ehrverletzung sehr gravirend war, so muß die Bitte um Verzeihung knieend gemacht werden, damit die Genugthuung adäquat sei, so lehrt mit S. Antonin, mit den Theologen von Salamanca und andern Liguori.

288. Cas. Ein Beichtvater sieht aus der Beichte eines Menschen, der in großer Todesgefahr ist, daß er verpflichtet ist, die aufs heftigste beleidigte Ehre

des Nächsten zu restituiren und bei einigen Weltleuten eine falsche Lehre, welche er aus sehr schuldbarer Unwissenheit verbreitete, zu widerrufen. Wie muß er sich bei diesem Menschen benehmen?

Der Beichtvater muß in diesem Falle den Kranken anhalten, daß er auf eine geziemende Weise die geraubte Ehre restituire und bei jenen Weltleuten die falsche Lehre widerrufe, und zwar durch den Beichtvater selbst oder durch eine andere taugliche Person, wenn der Pönitent es nicht thun kann; so daß aller Schaden an gutem Rufe, und wenn daraus sonst noch ein Nachtheil für die infamirte Person erwuchs, auf alle mögliche Weise ersetzt werde; und eben so jene Weltleute von dem ihnen beigebrachten Irrthum nicht nur zurückgeführt werden, sondern daß ihnen auch und Andern der etwaige zeitliche oder geistliche Schaden auf alle mögliche Weise vergütet werde, der ihnen daraus erwuchs. Der Grund für Beides ist der, weil der Kranke der Urheber von Allem ist, wie *de Lugo* und *Giribald.* de rest. c. 4. dub. 4. n. 29. sagt. Und da Derjenige, welcher durch seine Schuld einen Schaden verursacht, denselben zu ersetzen und zu vergüten verpflichtet ist, so muß der Kranke, wenn er kann, für sich, wenn er nicht kann, durch Andere dieser Pflicht Genüge leisten, sofern nämlich die Unwissenheit nicht von dieser Pflicht befreit, wie es hier der Fall ist. *Pellizarius*, correct. de Moniali c. 10. sect. 3. subject. 1. pag. 378. edit. Rom.

Cas. 289. Der böswillige Titius hat die arme Franziska so sehr verläumdet, daß Petrus, der ihr zur Sustentation Almosen zu reichen pflegte, diese sofort nicht mehr gab. Wozu ist Titius verpflichtet?

Für's Erste ist er verpflichtet, die Ehre wieder zurückzustellen entweder durch Widerruf, wenn er ihr ein falsches Verbrechen angedichtet, ja selbst durch eidliche Verwerfung dessen, was er gesagt hat, wenn es nothwendig ist, oder dadurch, daß er sie gerade darin lobt, worin er sie verläumdet hat, wenn es ein wahres aber verborgenes Verbrechen war, weil dazu der Verläumder verpflichtet ist; für's Zweite ist er verbunden, den Schaden zu ersetzen, den Franziska durch die Entziehung des Almosens leidet, selbst wenn Petrus nach der Restitution der Ehre in Zukunft jene Unterstützungen nicht mehr geben will. Der Grund ist, weil Jeder, der Einen an der Erlangung irgend eines Gutes, das er sonst erlangt hätte, ungerechterweise hindert, zur Restitution verpflichtet ist, wenn auch nicht so viel, als das verhinderte Gut werth ist, doch so viel, als man zu hoffen berechtigt war. Im vorliegenden Falle hat Titius offenbar die Franziska ungerecht an der Erlangung des Almosens gehindert, daher ist er so viel zu restituiren verpflichtet, als Franziska zu hoffen berechtigt war. *De Lugo, Girib., Homob.*

Viertes Kapitel.

Von der Beleidigung und Beschimpfung.

275. Frage. Was wird hierher gerechnet und wie muß restituirt werden?

Antw. Die Beleidigung ist ein Unrecht, das man dem Nächsten in seiner Gegenwart durch Worte oder Handlungen zufügt, dies kann geschehen:

1) wenn man Jemanden seine geheimen Fehler vorwirft in Gegenwart mehrerer Personen; 2) durch Verlachen, Verhöhnung, Lächerlichmachen; 3) durch Invectiven und Sarcasmen, durch Wort und Schrift, namentlich wenn es kirchliche und religiöse Gegenstände betrifft. *Innocenz* XI. Decr. 2. März 1679. *Bened.* XIV. Constit. vom 8. Juli 1753.

Die Genugthuung richtet sich nach dem Charakter und der Stellung der beleidigenden und der beleidigten Person.

Fünftes Kapitel.

Von der Verschwiegenheit.

276. Frage. Wann kann man eine Sache als geheim betrachten und wie unterscheidet man das Geheimniß?

Antw. Eine Sache ist geheim, wenn sie nur eine, zwei oder drei Personen, oder wenigstens so wenig Personen wissen, daß sie nicht als öffentlich gelten kann.

Man unterscheidet das sacramentale Geheimniß, das natürliche, das versprochene und das anvertraute.

277. Frage. Welche Personen sind ganz besonders durch ihren Stand zur Verschwiegenheit verpflichtet?

Antw. Die Aerzte, Chirurgen, Apotheker, Hebammen.

278. Frage. Wann ist man entbunden, ein Geheimniß zu bewahren?

Antw. 1) Wenn die Sache bekannt wurde; 2) wenn die öffentliche Wohlfahrt es erheischt; 3) wenn man ein Geheimniß nicht ohne schweren Schaden für einen Unschuldigen bewahren kann; 4) wenn man es selbst nicht ohne eigene große Gefahr bewahren kann, den Fall ausgenommen, wo sich das Versprechen der Geheimhaltung selbst auf diesen Fall bezieht, oder der allgemeine Schaden viel größer ist.

Ist das Geheimniß nur ein natürliches oder versprochenes, so muß man die Wahrheit sagen, wenn man vom Richter gefragt wird. *Liguori* lib. III. n. 971.

Das anvertraute Geheimniß darf man nur in der größten Gefährdung des Staatswohles veröffentlichen.

279. Frage. Darf man Briefe öffnen und geöffnete Briefe lesen?
Antw. Briefe darf man lesen:

1) wenn man dazu die ausdrückliche oder 2) stillschweigende Erlaubniß des Freundes oder Rathgebers hat; 3) wenn man selbst oder eine fremde Person von einem großen Schaden bedroht ist; 4) wenn es sich um eine ganz besondere Ueberwachung, wie in den religiösen Genossenschaften oder den Instituten der öffentlichen Erziehung, handelt. Auf dieselbe Weise darf ein Vater oder Vormünder den Brief eines Minderjährigen öffnen und lesen. *Gousset* I. B. S. 1090. Was von den Briefen gilt, gilt auch von allen andern Schriften; denn ein Jeder hat ein Recht auf Geheimhaltung seiner Schriften, welche er Andern nicht bekannt geben will. *Liguori* lib. II. p. 70.

290. Cas. Ein Kaufmann erhält einen Brief, worin er an den bald unversehens eintretenden Gewürzmangel gemahnt wird. Er zerreißt ihn und wirft ihn weg. Ein anderer Kaufmann, der die weggeworfenen Stücke sammelt, zieht aus dieser Nachricht Nutzen; er kommt Jenem im Kaufe zuvor und nimmt ihm so aus einer Menge angekaufter Gewürze den Gewinn weg. Hat nun dieser keine Ungerechtigkeit an Jenem begangen?

Nach der wahrscheinlichen Meinung hat er diese nicht; denn da der Kaufmann den Brief gleich zerriß und seine Stücke auf einen öffentlichen Ort warf, scheint er sich nicht weiter darum bekümmert und stillschweigend auf das Recht verzichtet zu haben, zu verlangen, daß sie Niemand zusammenfüge und lese. Denn was so auf den Weg geworfen wird, wird gemeiniglich für Verachtetes gehalten, und dieses dann aus bloßer Curiosität zu lesen ist verzeihlich, und wenn es geschieht, daß Einer aus dieser Notiz für sich Vortheil zieht, so ist's keine Sünde; denn es ist erlaubt, etwas, das für Verachtetes gilt, zu seinem Nutzen zu verwenden. (So lehrt nach *S. Anton. Sylvest.* und Andern auch *Roncaglic.* de 7. Praec. Dec. cap. 4. quaest. 5. ref. 11.) Wenn nun Der, welcher die Fragmente weggeworfen, unwillig ist, so ist's unverständig; denn wenn er wollte, daß sie Niemand lese, hätte er sie verbrennen sollen, nicht aber auf die Straße werfen. *Rosignol.*, de Rest. 1. disp. 2. §. 35. Es ist hier gerade, wie wenn der Kaufmann, der einen solchen Brief empfing, ihn öffentlich so laut gelesen hätte, daß der andere Kaufmann den Inhalt gehört hätte. Wie nun dieser hier ohne Ungerechtigkeit diese Nachricht zu seinem eigenen Vortheil hätte benützen können dadurch, daß er dem Andern im Kauf zuvorgekommen wäre, und wie er hier aus der Menge der angekauften Gewürze dem Andern den Gewinn vorher hätte wegnehmen können, so scheint es auch, daß er im gegenwärtigen Fall ohne Ungerechtigkeit gegen den Andern gehandelt habe.

Neunte Abtheilung.

Von den Geboten der Kirche.

Ueberſichtlicher Inhalt.

Begriff und Verpflichtung. Entſchuldigungsgründe.

Vom kirchlichen Faſten.

280. Frage. Was begreift das vollkommene Faſten in ſich?

Antw. Drei Stücke, nämlich das Verbot: Fleiſchſpeiſen zu eſſen; das Verbot: mehr als einmal ſich zu ſättigen, und die Stunde in der man dieſes Mahl zu ſich nehmen darf.

Von dieſem Faſten unterſcheidet man die Abſtinenz oder Enthaltung von den Fleiſchſpeiſen.

281. Frage. Was begreift das Verbot, Fleiſchſpeiſen zu eſſen, in ſich?

Antw. Das Fleiſch von Thieren, welche auf der Erde leben, ebenſo das Blut, das Mark, Fett und den Speck derſelben. Auch Waſſervögel und Amphibien ſind mit inbegriffen; doch iſt es in der Faſtenzeit und an den Abſtinenztagen geſtattet, Fiſche, Krebſe, Fröſche, Schnecken und Schildkröten zu eſſen.

282. Frage. Was begreift die einmalige Sättigung in ſich?

Antw. Daß man das einfache Mahl, welches an Faſttagen erlaubt iſt, nicht ohne Grund theile, ſo daß man es unterbricht und ſich ſpäter wieder zur Tafel ſetzt; außer man wird durch ein Geſchäft oder einen Beſuch unterbrochen.

Was die Collation betrifft, ſo iſt eine ſolche nach der allgemein angenommenen Sitte geſtattet; aber ſie muß in Bezug auf Quantität und Qualität ſo beſchaffen ſein, daß man ſie für keine zweite Mahlzeit mehr anſehen kann.

283. Frage. Welche Zeit muß eingehalten werden?

Antw. Die Mittagszeit; daher ſoll man ohne Grund keine Anticipation eintreten laſſen.

284. Frage. Unter welcher Strafe verpflichten die Kirchengeſetze?

Unter der Strafe einer Todſünde. Der heilige Stuhl hat folgenden Satz verurtheilt: „Wer das kirchliche Faſten, wozu er verpflichtet iſt, bricht, ſündiget nicht ſchwer, wenn er es nicht aus Verachtung oder aus Ungehorſam thut, wenn er ſich nämlich dem Geſetze nicht unterwerfen will.“ *Alex.* VII. Decret vom 24. Sept. 1665.

291. Caſ. Unter zwei Beichtvätern erhebt ſich ein nicht kleiner Streit, indem der eine behauptet, die Anſicht Derjenigen, welche ſagen, daß ein von den Fleiſchſpeiſen Dispenſirter in der Faſten des Abends eſſen könne, ſei verdammt, während der Andere dieſes läugnet. Welchem iſt nun Recht zu geben?

Wir antworten in dieser Hinsicht Dem, welcher es läugnet. Zwar hat der Papst Benedict XIV. sowohl für diese Zeit als auch für die übrigen Vigilien während des Jahres ein gemischtes Essen von Speisen verboten; auch hat derselbe den Bischöfen und ihren Delegirten die Vorschrift gegeben, Keinem in der Fastenzeit, der Gesundheit wegen, den Genuß von Fleisch zu gestatten, außer unter der beigefügten gesetzlichen Bestimmung, wenn sie den andern Punct des Fastens, welcher in dem einmaligen Essen besteht, gewissenhaft beobachten würden; doch wird nirgends gelesen, daß von ihm oder von seinem Nachfolger, dem Papste Clemens XIII., die Annahme Derjenigen, welche sagen, daß die Dispensirten des Abends essen könnten, verdammt worden sei. Vielmehr erklärt gerade Benedict XIV. in seiner Bulle Cognoremus, welche sich als die fünf und fünfzigste im ersten Bande seines Bullariums befindet, da er auf eine Anfrage des Erzbischofs von Valencia in dieser Beziehung Antwort ertheilt, ausdrücklich, es sei keineswegs seine Absicht gewesen, zu bestimmen, ob Die, welche auf die Auctorität der Kirche hin vom Fasten losgesprochen wurden, nicht nur verbotene Speisen genießen, sondern eben so auch die Grenzen der für den Abend gebotenen Abstinenz überschreiten können; wohl aber sei es seine Absicht, den Bischöfen und ihren Delegirten zu befehlen, daß sie Keinem die Erlaubniß zum Genuß des Fleisches oder anderer verbotener Speisen ertheilen sollten, außer unter der schwer anbefohlenen Bedingung der nur einmaligen Sättigung. Die Worte der genannten Bulle vom 12. Mai 1742 sind folgende: Wir erkennen deine Hirtensorgfalt lobend an, mit welcher du den unter einigen deiner Diöcesanen entstandenen Streit beilegen wolltest, der den Sinn unseres Briefes zum Gegenstand hatte, in welchem wir festsetzten, wie und auf welche Art die Vorschrift des kirchlichen Fastens beobachtet oder gelöst werden soll. Wir antworten nun auf deine Anfrage folgendes: daß wir in dem genannten Schreiben nicht Das zu bestimmen beabsichtigt haben, ob Diejenigen, welche auf die Auctorität der Kirche hin vom Fasten freigesprochen sind, nicht nur verbotene Speisen genießen, sondern eben so auch die Grenzen der für den Abend gebotenen Abstinenz übertreten könnten. Wir gebieten dagegen den Bischöfen und ihren Delegirten, daß sie Keinem den Genuß des Fleisches oder anderer verbotener Speisen gestatten, außer unter der schwer anbefohlenen Bedingung der nur einmaligen Sättigung. Dieselbe Verordnung hat er, wie es scheint, auch in der Bulle: Si fraternitas gegeben §. 1.; es ist die neun und neunzigste des ersten Werkes, wo er nämlich angibt, er habe durch seine gegebenen Verordnungen nicht zu bestimmen beabsichtigt, was durch subtile Nachforschung aus der von ihm festgesetzten Fastenregel abgeleitet werden könne, zu welchem Paragraph die Randbemerkung erklärend beifügt: „Der Papst beabsichtigte dadurch nicht den Streit-

fragen, ſondern der Erſchlaffung der Disciplin entgegenzutreten." Was mithin die obengenannte Anſicht anlangt, ſo iſt ſie in dieſer Hinſicht nicht verdammt und alſo Dem, der das Angeführte läugnet, Recht zu geben.

285. Frage. Darf man an demſelben Tage öfter eine geringe Nahrung zu ſich nehmen?

Antw. Nein; denn Papſt Alexander VII. hat folgenden Satz verdammt: „Wer an einem Faſttage öfters etwas Weniges ißt, übertritt das Faſten nicht, wenn er auch zuletzt eine große Quantität zu ſich genommen hat." Decret vom 18. März 1666.

292. Caſ. Paulus ißt eine Stunde nach Sonnenaufgang ſieben Unzen Brod und Fiſche, ohne zu bemerken, daß es ein Jejunaltag ſei, weßwegen er davon abgemahnt wird. Iſt er verpflichtet, an dieſem Tage noch das Jejunium zu beobachten?

Ja. Denn da einerſeits in unſerm Falle nicht geſagt wird, daß Paulus in der Frühe mehrmals gegeſſen und ſo die einmalige Sättigung, worin das Weſen des Jejuniums beſteht, unmöglich gemacht habe; und es anderntheils auch nicht gegen das Weſen des Jejuniums iſt, die Ordnung des Eſſens umzukehren, ſo folgt, daß Paulus, wenn er an den Faſttag erinnert wird, noch das Jejunium beobachten könne, und daher auch zur Beobachtung deſſelben verpflichtet ſei. Wenn daher die Quantität jener Speiſe, welche Paulus eine Stunde nach Sonnenaufgang zu ſich nahm, für die Erfriſchung gelten kann, welche Paulus Abends auf erlaubte Weiſe zu ſich genommen hätte, und er die Sättigung, welche er beim Frühſtück vornahm, ganz gut bis zum Mittageſſen ausſetzen kann, ſo muß man behaupten, daß Paulus ſo handeln und das Jejunium beobachten müſſe. *Giribald*, de jejun. n. 75. *Boss.* cas. 18. n. 105. *Filliuc.* tr. 27. c. 2. n. 29.

286. Frage. Wie verhält es ſich beim Faſten mit dem Satze: Liquidum non solvit jejunium?

Antw. Die Kirche erlaubt den Gebrauch von Getränken an Faſttagen, nur muß man einen mäßigen Gebrauch davon machen." Die Theologen erklärten einſtimmig das Faſten für ganz und unverletzt, mag man auch zu jeder Stunde des Tages Wein oder Waſſer trinken." *Bened.* XIV. Inst. XX. n. 7.

287. Frage. Können Gaſtwirthe an Abſtinenztagen den Reiſenden, wenn ſie es verlangen, Fleiſch geben?

Antw. Ja; weil man zu fürchten hat, entweder durch eine Weigerung Schwüre, Läſterungen, Ungebührlichkeiten hervorzurufen, oder der Wirthſchaft zu ſchaden; auch können ſie den Reiſenden zugleich Fleiſch- und Faſtenſpeiſen vorſetzen. *Billuart*, de temper. diss. II. a. 9.

288. Frage. Welche Gründe entschuldigen vom Fasten.

Antw. Die Dispense, die Unmöglichkeit, die Arbeit, die Frömmigkeit.

289. Frage. Können Jene, welche von der Abstinenz an den Fasttagen Dispense erlangten, ohne Sünde bei demselben Mahle Fleisch- und Fastenspeisen essen?

Antw. Im Allgemeinen nicht, doch gilt es nicht für alle Diöcesen.

293. Cas. Martin wurde aus einem vernünftigen Grunde von dem vierzigtägigen Fasten dispensirt. Ist er darum auch nicht zum Fasten verpflichtet in der Vigil des heiligen Matthias und im Fastenquatember?

Hier ist zu distinguiren. War eine solche Dispensation speciell und wegen eines besondern Motivs allgemein auf einen jeden Tag ausgedehnt, der nichts Besonderes hat, wie der Freitag und Samstag ist, dann darf Martin, so lange dasselbe Motiv vorhanden ist, in kraft dieser Dispensation auch in der Vigil und am genannten Quatember nicht fasten. War sie aber allgemein und nach Gewohnheit einem ordentlichen Motiv bewilligt, weßwegen man nämlich dispensirt, mit Ausnahme der Tage, die etwas besonderes haben, dann muß Martin fasten, wenn auch noch der Grund vorhanden ist. Einerseits nämlich bekam die Dispensation ihre Kraft vom Willen Dessen, der dispensirt; andererseits wird Das, was einen besonderen Charakter hat, wenn es nicht auf irgend welche besondere Weise ausgedrückt wird, für unterlassen erachtet, cap. quia periculosum de sent. Excom. in 6. Sodann wird im ersten Fall der Wille des Dispensirenden aus der speciellen und allgemeinen Disposition hinlänglich erkannt, besonders wenn auf den besondern Nothwendigkeitsgrund Rücksicht genommen wird, weßwegen dieselbe Dispensation bewilligt worden war; denn hieraus erhellt sogleich, der Dispensirende habe eine dem Bedürfnisse des Petenten angemessene Dispens ertheilen wollen, und ist dieses so groß, daß eine Dispens nöthig ist, so ist sie auch als für die Tage bewilligt anzusehen, die einen besonderen Charakter haben, wenn sie auch nicht ausdrücklich genannt sind. Denn das gilt für disponirt, was wahrscheinlich disponirt worden wäre, wenn man den Disponirenden gefragt hätte, wie in seiner Topica Juris sub *v. Everardus* aus mehreren Rechtsfällen bewiesen hat. Im zweiten Fall gilt das Gegentheil: Denn da der Dispensirte keinen Grund vorbrachte, der eine so specielle und umfassende Dispens nöthig macht, so ist nicht wahrscheinlich, daß der Obere sie ihm habe verleihen wollen mit Beschwerung des eigenen Gewissens, sondern nur, daß er ihm eine allgemeine Dispens bewilligt habe, nämlich hinsichtlich jener Tage, die keinen besonderen Charakter haben, und so sind die vorgenannten Tage als ausgeschlossen zu betrachten, wie der Freitag und Samstag, wenn sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.

Denn was Einer nicht wahrscheinlich bewilligen würde, wie die Rechtsregel in 6. lautet, ist in der allgemeinen Bewilligung nicht eingeschlossen.

294. Cas. Sempronius, der für die Quadragesimalfasten kraft päpstlichen Indultes Erlaubniß zum Genusse von Fleisch erhalten hat, bedient sich jedoch, mit Einhaltung der Quantität, auch beim Abendessen der Fleischspeisen, zum Aergerniß einiger Andern. Hat er nun gemäß der epistola encyclica Benedicts XIV. nicht blos gesündigt, sondern fällt er auch in den Reservatfall No. 7.?

Nein. Denn der Reservatfall No. 7. enthält die mit Aergerniß verbundene Verletzung der Quadragesimalfasten, nicht aber die Aergerniß gebende Verletzung des Jejuniums. Sempronius aber bricht dadurch, daß er am Abend Fleisch ißt, das Jejunium, weil der Papst in der epistola encyclica: Libentissime quidem amplectimur verordnet, daß Diejenigen, welche vom Fleischessen dispensirt seien, bei der Erfrischung am Abend nicht diejenige Quantität Fleisch essen können, die Denen, welchen Fasten auferlegt ist, gestattet wird; sondern daß sie jenes Maaß einhalten müssen, dessen sich die Fastenden von zartem Gewissen bedienen. Sempronius hat auch nicht die Quadragesimalfasten auf eine ärgerliche Weise gebrochen, von der er ja der Voraussetzung gemäß dispensirt ist (sondern nur die Jejunalfasten); daher sündigt er zwar, aber er fällt nicht in den Reservatfall. Wenn aber in dem päpstlichen Indulte die Beobachtung des Jejuniums als Bedingung beigesetzt wäre, ohne die es ihm nicht erlaubt wäre, von dem Indult Gebrauch zu machen, so ist die wahrscheinlichere Meinung, Sempronius falle in den Reservatfall, da er die Quadragesimalfasten auf eine Aergerniß gebende Weise gebrochen hat.

295. Cas. Ein Familienvater hat für die Fastenzeit die rechtmäßige Erlaubniß zum Genuß von Fleischspeisen. Damit jedoch nicht mehrere Tische bereitet werden dürfen, trifft er Anstalt, daß die ihm gegebene Erlaubniß durch den Arzt auf seine ganze Familie ausgedehnt werde. Ist dies erlaubt?

Nein. Denn der Familienvater hat dadurch, daß er die ihm allein gegebene Erlaubniß zum Genuß von Fleischspeisen durch den Arzt auf die ganze Familie ausdehnen ließ, aus dem Grunde, damit nicht mehrere Tische zubereitet werden dürfen, den Arzt zu Etwas verleitet, worauf sich die Gewalt des Arztes erlaubter Weise keineswegs erstreckt. Denn es ist zwar Sache des Arztes, über Krankheiten und deren Gefahr zu urtheilen, nicht aber über die Armuth und Unfähigkeit, mehrere Tische zu bereiten, darüber, wenn sie wirklich vorkommt, darf nur die Kirche entscheiden. Das heißt, wenn sie wirklich vorkommt und vorhanden ist. Denn mit dem gleichen, vielleicht geringeren Kostenaufwande, als der ist, mit dem der Familienvater den ihm gestatteten mäßigen Tisch von gesunden Speisen des Fleisches ausdehnen will, kann

er seiner Familie einen andern Tisch von Fastenspeisen bereiten, wenn er nur das nothwendige Bedürfniß zu befriedigen, nicht aber der Leckerei zu schmeicheln sucht; woraus folgt, daß der Familienvater ganz unerlaubt gehandelt habe, da die in unserm Falle vom Arzte ausgedehnte Erlaubniß eine ohne gerechten Grund durch List erlangte ist. So aus *Benedict.* XIV. vol. 1. inst. 15.

290. Frage. Was versteht man unter physischem Unvermögen?

Antw. 1) Kranke Personen, welchen das Fasten oder die Fastenspeise einen Schaden brächte; Jene, die in der Besserung begriffen sind, oder die so schwach sind, daß sie kein ganzes Mahl halten können, ohne krank zu werden. Wenn sie nur sehr schwer Fastenspeisen verdauen können, so sind sie nach der Anweisung des Arztes von der Abstinenz entbunden. 2) Die schwangern und säugenden Frauen. 3) Die Armen, welche keine hinreichende Speise für den Tag haben. Doch sollen sie die Abstinenz beobachten. S. *Thomas* p. 2. 2. qu. 147.

496. Cas. Titius hat in der vierzigtägigen Fastenzeit Erlaubniß, Fleischspeisen zu essen und zwar aus dem Grunde, weil ihm die Fastenspeisen sehr schaden. Aber er beobachtet an den Tagen, an welchen er Fleischspeisen ißt, das Jejunium nicht. Sündigt er schwer?

Ja. Denn da die Abstinenz von Fleischspeisen von der Kirche nicht als eine zum Wesen des Jejuniums gehörige Sache vorgeschrieben ist, sondern ganz unzweideutig als Etwas, was sicherer zur Abtödtung des Fleisches führt, so folgt, daß Derjenige, welcher an den Abstinenztagen der Quadrages zum Genusse von Fleischspeisen ganz bestimmt deßwegen die Erlaubniß erhalten hat, weil ihm die Fastenspeisen sehr schaden, wegen Abtödtung seines Fleisches zur Einhaltung einmaliger Sättigung verpflichtet ist. Und so wie, wenn einmal das Fastengebot von mehreren Seiten her moralisch feststeht, nämlich von Seite einmaliger Sättigung, der Abstinenz von Fleischspeisen, zuweilen auch von Eiern und Milchspeisen, daraus folgt, daß Jemand bisweilen Eier oder Milchspeisen genießen könne, jedoch sich nicht mehr als einmal sättigen oder Fleisch essen dürfe, oder, wenn er das zwanzigste Jahr noch nicht überschritten hat, zwar mehrmals sich durch Nahrung stärken, aber keine Fleischspeisen genießen könne, so wird auch geschlossen, daß Derjenige, welchem der Genuß von Fleischspeisen aus dem angeführten Grunde gestattet ist, durch das Gesetz verpflichtet ist, nur einmal zu essen. Da diese Lehre durch wiederholte Edicte, welche Benedict XIV. am 30. Mai und 2. August 1741 erließ, so feststeht, daß für die entgegengesetzte Meinung keine Wahrscheinlichkeit mehr bleibt, so muß man behaupten, daß Titius ganz gewiß schwer sündige, wenn er an den Tagen, an denen er Fleisch ißt, durch blos einmalige Sättigung das

Jejunium nicht beobachtet. De *Thom.* in 4. dist. 15. art. 5. *Cajet.* in 2. 2. qu. 147. art. 6. *La Croix* l. 4. qu. 140. n. 1269.

291. Frage. Welches ist die moralische Unmöglichkeit?

Antw. Hierher gehören 1) Jene, welche das Fasten ganz des Schlafes beraubt; 2) die Frauen, welchen die Männer durchaus nicht zu fasten gestatten, wenn es nicht aus Haß gegen die Religion geschieht; 3) die Ehemänner wegen der Ehepflicht; 4) die jungen Leute, welche das ein und zwanzigste Jahr noch nicht überschritten haben; 5) die Greise und Alle, welche das sechzigste Jahr erreicht haben. 6) Die Soldaten, sie mögen sich im Felde oder in der Garnison befinden. *Liguori* IV. p. 1034.

297. Cas. Ein Bauernjunge zweifelt beim Anbruch der Fastenzeit, ob er das ein und zwanzigste Jahr schon erreicht habe, und trotz aller Mühe konnte er darüber mit sich nicht in's Reine kommen. Ist er verpflichtet zu fasten?

Nein. Der Grund ist, weil Niemand durch ein Gesetz verpflichtet wird, wenn ihm dasselbe nicht hinreichend vorgestellt worden; somit ist offenbar die Freiheit im Besitze. Das Gesetz ist aber noch ungewiß, so lange Jemand trotz aller Sorge noch im Zweifel bleibt, ob es für ihn gelte. So auch hier. *Suarez* t. 5. p. 3. disp. 40. sect. 9. n. 14. und tom. 3. de relig. l. 4. de voto c. 5. n. 7.

298. Cas. Ein Familienvater gibt seinem Sohne, der beständig von Verstand ist, auch an Freitagen und Samstagen Fleisch zu essen, und hält ihn an, an Feiertagen zu arbeiten.

I. Ist dies erlaubt?

II. Kann dasselbe auch geschehen mit dem, der thatsächlich lichte Augenblicke hat? Ist es eine Todsünde, einen wirklich Verstandlosen so zum Zorn zu reizen, daß er etwas Schändliches oder Gotteslästerliches ausstößt?

Auf das Erste ist zu antworten: Ja! mit *Laymann* (de legib. c. 10. n. 1. u. 3.) *Giribald.* und Andere; wenn nur kein Aergerniß, Verachtung des Gesetzes oder irgend eine andere schlechte Absicht obwaltet, und zugleich mit dem Sinnlosen nicht ein Anderer in Anspruch genommen wird, der zur Beobachtung des Gesetzes verpflichtet ist. Der Grund hiervon ist, weil ein beständig Verstandloser, als unvermögend nach Menschenart thätig zu sein, den Gesetzen, die jenes verbieten, nicht unterworfen ist; denn das Gesetz oder das Gebot ist eine Fessel der Vernunft, wie der englische Lehrer sagt (quaest. 17. de verit. art. 3.). Deßwegen heißt es, wenn man jenem am Freitage und Samstage Fleisch zu essen gibt, und ihn an Feiertagen zu Arbeiten anhält, ihn nicht zur Verletzung des Gesetzes anleiten, da er demselben nicht unterworfen ist; sondern es ist dies nur ein Antreiben zu einer Handlung, die ihm in diesem Zustande erlaubt ist, wie mit Recht *Conciliati* sagt (de leg. §. 8. in 5.) und es liegt sofort darin nichts Böses. Es heißt jedoch: „Wenn

nur nicht Aergerniß vorwaltet" u. ſ. w.; denn ſicher wäre dann eine ſolche Handlung nicht erlaubt.

Auf den zweiten Punkt iſt zu antworten: Die Arbeit ſei Dem, welcher lichte Zwiſchenzeiten hat, an Feiertagen nicht erlaubt, doch könne man ihm an Freitagen und Samſtagen Fleiſch zu eſſen geben. Der Grund des erſten Theiles iſt, weil er ſeiner mächtig und zur Beobachtung des Geſetzes fähig iſt, er auch unter dieſen Umſtänden dazu verpflichtet iſt. *Sanchez* (in Decl. lib. c. 12. n. 4. in de matr. lib. I. disp. 8. n. 23.) Der Grund für den andern Theil iſt, weil, wenn gleich der Sinnloſe bisweilen lichte Augenblicke hat, derſelbe deßwegen doch nicht gerade frei iſt von ſeiner Krankheit, zu deſſen Heilung andere Speiſen nicht ſo zuträglich ſind, wie das Fleiſch, und deßwegen kann es ihm auch in dieſem Zuſtande gereicht werden. *Sanchez* l. 2. n. 13. und 16. *Laymann* ibid. n. 3.

Auf den dritten Punkt lautet die Antwort, es ſei eine Todſünde, einen in Wirklichkeit Sinnloſen ſo zum Zorn zu reizen, daß er etwas Gotteslästerliches oder ſehr Schändliches oder Aergerliches ausſpricht; denn dieſe Dinge ſind an ſich gravirend. Es wäre aber eine läßliche Sünde, ihn zu einem leichten Zorn oder zu etwas Läßlichem zu reizen. Der Grund von beiden iſt: weil es einerſeits nie ohne Verſchuldung abgeht, zu etwas Böſem anzureizen, denn das heißt poſitiv zum Böſen verleiten; andererſeits iſt die Anreizung ſelbſt eine ſchwere oder leichte, je nach dem Grade des Böſen, zu dem ſie verleitet. Das macht nichts zur Sache, daß der damals Sinnloſe, eben weil er ſeiner unmächtig, auf keine Weiſe ſündigt. Denn wenn nicht er, ſo ſündigte doch der Verleitende, der ſich ſeiner Perſon zur Vollführung wie eines Werkzeuges bedient, er iſt die erſte Urſache und begeht gewiſſermaßen die Sünde durch den Sinnloſen. *Laymann* ib. n. 13. und Andere.

299. Caſ. Sempronius, ein junger, rüſtiger Mann, ſpürt an einzelnen Faſttagen ganz heftige fleiſchliche Verſuchungen mit Gefahr der Einwilligung, denen er an andern Tagen nicht unterworfen iſt. Iſt er verbunden, an den genannten Tagen zu faſten?

Entweder kann er dieſe Gefahr durch andere Mittel entfernen, nämlich durch ſorgſame Bewachung der Sinne und des Geiſtes, durch eifriges Gebet und Empfehlung ſeiner in den Schutz Gottes, durch beſondere Abtödtungen des Körpers u. ſ. w. Dann iſt er verbunden, an den genannten Tagen zu faſten, denn in dieſem Falle iſt dann nicht das Faſten die Urſache der fleiſchlichen Lüſte, das vielmehr dieſelben niederhält, ſondern der Grund liegt anderswo, nämlich in der Verſäumniß, die Gelegenheit zu meiden, Sinn und Geiſt gut zu bewachen u. ſ. w. Oder die Gefahr kann durch andere Mittel nicht entfernt werden, und dann iſt Sempronius an den genannten Tagen zum Faſten nicht

verpflichtet, da ein höheres, ſtrenger bindendes und zur Verhütung der nächſten Gefahr der Einwilligung verpflichtendes Gebot concurrirt. Wie nämlich die Verpflichtung zum Faſten aufhört, wenn daraus eine wirkliche nächſte Gefahr eines bedeutenden Nachtheiles für den Körper entſteht, eben ſo und in weit höherem Grade, wenn daraus eine wirkliche nächſte Gefahr ſchwerer Verſündigung in der Seele entſteht. *Bossius*, de Jejun. 1. n. 6. *Pasqual.*, de Jejun. dec. 342.

300. Caſ. Caja beichtet, ſie habe ein Jahr lang die vorgeſchriebenen Faſten, ſo wie das Anhören der heiligen Meſſe unterlaſſen, um dadurch ihrem Manne zu gehorchen, der es ihr unter Androhung von Schlägen ſo befohlen habe. Können dieſe Unterlaſſungen von ſchwerer Sünde freigeſprochen werden?

Wenn der Mann der Caja wegen ihrer Leckerhaftigkeit will, daß ſie am Tiſche Theil nehme, und wenn er aus Eiferſucht ſie nicht aus dem Hauſe laſſen will, um die heilige Meſſe zu hören, ſo ſündigt Caja nicht, wenn ſie, um der gedrohten Strafe auszuweichen, ihrem Manne gehorcht, da ſie in dieſem Falle zur Beobachtung eines menſchlichen Geſetzes mit einem ſolchen Nachtheile, wie das Erdulden harter Schläge ohne Zweifel iſt, verpflichtet werden kann. Wenn aber Caja weiß und überzeugt iſt, daß ihr Mann aus Verachtung Gottes und der Religion ihr dies befohlen habe, weil er ſich nämlich um die kirchlichen und göttlichen Gebote nichts kümmert, dann iſt Caja, da es in dieſem Falle innerlich bös wäre, verpflichtet, eher den Tod zu erleiden, als ihrem Manne zu gehorchen; und daher ſind die von Caja in der Beicht angegebenen Unterlaſſungen durchaus von ſchwerer Sünde nicht freizuſprechen. *Conrad.*, quaest. 2. lit. C. *Sot.*, in 4. dist. 22. qu. 1. art. 1.

292. Frage. Entſchuldigt auch die Arbeit vom Faſten?

Antw. Ja, aber es muß eine ſchwere Arbeit ſein.

301. Caſ. Ein an ſtrenges Arbeiten gewöhnter Bauersmann hat an einem Faſttage nicht gefaſtet, obwohl er an demſelben nicht arbeitete. Als er ſich deſſen in der Beicht anſchuldigte, wurde er von dem Beichtvater hart getadelt, welcher beſtimmt behauptete und verſicherte, es ſei für einen Bauersmann eine Sünde, wenn er an dem Tage, wo er nicht arbeite, nicht faſte. Hat der Beichtvater recht gehandelt und Wahres gelehrt?

Er hat unzweckmäßig gehandelt und Falſches gelehrt. Denn alle Arbeiter, welche ſchwer belaſtet ſind, ſind vom Faſtengebote diſpenſirt. Daher ſind ſolche Arbeiter vom Faſten zu excuſiren, wenn ſie an einem Tage nicht arbeiten (nicht aber an mehreren aufeinanderfolgenden); denn Billigkeit und Vernunft verlangen eine Kräftigung für künftige Arbeiten. *Diana, Giribald.* und die übrigen Theologen.

302. Caſ. Ein Schmied unterläßt es, zur Zeit der Quadranges zu faſten, nicht nur an denjenigen Tagen, an denen er ſeiner Arbeit obliegt, ſondern auch an Feſttagen, an denen er von ſeiner Arbeit ausruhet. Handelt er erlaubterweiſe?

Ja, in Bezug auf die Werktage, an denen er arbeitet; denn Eugen IV. erklärte, daß Handwerksleute, welche mühevolle Arbeiten treiben, mögen sie reich oder arm sein, und alle Andere, in schwerer Arbeit sich Abmühenden vom Fastengebot frei sind. Ein Schmied aber, welcher an Werktagen arbeitet, betreibt ein mühevolles und den Körper ermattendes Geschäft, daher ist er an solchen Tagen vom Fastengebote frei und darf das Fasten unterlassen; denn dieses Gebot verpflichtet nicht, sich knechtlicher Arbeit zu enthalten, damit man fasten könne. Ob er aber auch an Festtagen, da er nicht arbeitet, das Fasten unterlassen darf, darauf hat man mit folgender Unterscheidung zu antworten: Entweder ist der Schmied von solcher Leibesbeschaffenheit und solchen Kräften, daß er ohne große Benachtheiligung an solchen Tagen fasten kann, und nach dem Fasten wieder bequem des andern Tags die Arbeit aufzunehmen und fortzuführen vermag oder nicht. Wenn nicht, so darf er auch an solchen Festtagen das Fasten unterlassen, denn das Fastengebot ist ein Gebot der Kirche, welche als fromme Mutter nicht beabsichtigt, mit so großer Benachtheiligung ihre Söhne dazu zu verpflichten. Weil daher regelmäßig solche Arbeiter am Festtage wegen der Anstrengungen der vorausgegangenen Tage ermüdet sind, oder durch Fasten zu arbeiten an den folgenden Tagen untauglich gemacht würden, so werden sie auch an einem Festtage regelmäßig der Pflicht des Fastens entbunden. Ist er aber von solcher Leibesbeschaffenheit und solchen Kräften u. s. w., so darf er an diesen Festtagen das Fasten nicht unterlassen; denn da er keine vernünftige Ursache hat, die ihn vom Fasten entschuldiget, so ist kein Grund vorhanden, weßwegen er an solchen Tagen vom Fasten befreit wäre. Denn das Fastengebot und die Verpflichtung dazu in der Quadrages ist eine Verpflichtung des Tages, fast wie die des Breviers, das die dazu Verpflichtenden jeden Tag, da sie es ohne bedeutende Beschwerniß vermögen, zu beten gehalten sind, wie die Theologen einstimmig lehren.

293. Frage. In welchen Fällen entbindet die Frömmigkeit vom Fasten.

Antw. 1) Jene, welche mehrere Male des Tages, oder wenigstens einmal des Tages durch das Predigen sehr angestrengt sind; 2) Jene, welche den ganzen Tag, oder einen großen Theil des Tages Beicht hören; 3) Jene, welche geistig oder körperlich den Kranken beistehen; 4) Jene, welche eine Wallfahrt machen, welche sehr zur Ehre Gottes, zur Erbauung des Volkes und zum eigenen Seelennutzen gereichen wird. *Liguori* IV. p. 1046—1048.

Vom Gebote der jährlichen Beichte und österlichen Communion.

294. Frage. Welche Zeit ist von der Kirche für die Beichte bestimmt worden?

Antw. Eine bestimmte Zeit wurde nicht festgesetzt, das Concilium vom Lateran unter Innocenz III. bestimmt nur, daß jeder Gläubige, sobald er zum Gebrauche seiner Vernunft gekommen ist, wenigstens einmal im Jahre alle seine Sünden beichte. Es heißt: Omnis utriusque sexus fidelis, postquam ad annos discretionis pervenerit, omnia sua peccata confiteatur fideliter, saltem semel in anno, proprio sacerdoti et injunctam sibi poenitentiam studeat pro viribus adimplere; suscipiens reverenter, ad minus in pasha, Eucharistiae sacramentum... Alioquin et vivens ab ecclesiae ingressu arceatur, et moriens christiana careat sepultura. Si quis autem alieno sacerdoti voluerit justa de causa sua confiteri peccata, licentiam prius postulet et obtineat a proprio sacerdote, cum aliter ille ipse non possit absolvere vel ligare. Dies Gebot erneuerte das Tridentinum. Sess. XIV. can. 8, c. 5.

295. Frage. Welches Alter verpflichtet zur Beicht?

Antw. Das Gesetz bestimmt das Alter nicht genau, es bezeichnet nur die Unterscheidungsjahre; man nimmt an, daß diese mit sieben, acht oder neun Jahren beginnen, daher ist es ein Mißbrauch, wenn man bis zur ersten Communion mit der Beicht zuwartet.

296. Frage. Verpflichtet der Canon Omnis utriusque auch diejenigen Gläubigen, welche keine schwere Sünden begangen haben?

Antw. Die Theologen stimmen hierin nicht überein, die wahrscheinlichere Meinung ist aber die, daß man nur zu beichten verpflichtet sei, wenn man eine schwere Sünde begangen.

297. Frage. Ist man verpflichtet, sich auch wegen der läßlichen Sünden anzuklagen?

Antw. Nach dem Tridentinum Sess. XIV. cap. 5. nicht. Jedoch, wenn man auch wegen läßlichen Sünden nicht zur jährlichen Beichte verpflichtet ist, so geziemt es sich doch, um kein Scandal zu verursachen, sich vor einen Beichtvater zu stellen, und zu erklären, daß man sich keiner Todsünde schuldig wisse.

298. Frage. Zu welcher Zeit muß man beichten?

Antw. Der Gebrauch hat die Oster- oder die Fastenzeit eingeführt. Sess. XIV. cap. 5. Doch ist dieser Gebrauch nicht verpflichtend.

299. Frage. Wem soll man beichten?

Antw. Dem eigenen Priester, d. h. dem Pfarrer oder jedem andern von dem Bischofe oder dem Papste delegirten Priester. Also jedem approbirten Priester. Daher hat auch die heilige Congrega-

tion 1584 erklärt, daß wenn ein Bischof befehlen würde, kein Beichtvater dürfe zu Ostern ohne Erlaubniß des einschlägigen Pfarrers Jemand Beicht hören, man auf ein solches Decret gar keine Rücksicht zu nehmen habe. *Liguori* lib. VI. p. 669—672.

300. Frage. Ist es eine Todsünde, wenn man ein Jahr vergehen läßt, ohne zu beichten?

Antw. Nach dem Wortlaute des Gesetzes sündigt Jener schwer, welcher beichten muß, wenn er ohne einen gesetzlichen Grund im Laufe des Jahres nicht beichtet. Daher muß er schon früher beichten, wenn er voraussieht, daß er später das Gebot nicht erfüllen kann. *Liguori* lib. VI. p. 671. Und er muß sobald als möglich beichten. Lib. VI. p. 868.

301. Frage. Was muß sich hiebei der Beichtvater noch besonders merken?

Antw. 1) Daß man das Kirchengebot nicht erfüllt, wenn man freiwillig ungültig oder sakrilegisch beichtet. 2) Daß man die Gläubigen, welche nur einmal des Jahres beichten, wenn sie sonst die rechte Gemüthsstimmung haben, nicht darum zur Rede stellen soll; aber man ihnen vorstellen soll, wie gerade die Beichte und Communion das sicherste Mittel gegen die Sünde sei, und man doch zwei oder drei Mal des Jahres beichten solle. 3) Daß die von dem Concil vom Lateran verhängte Strafe nur angedroht ist, aber nicht durch die That eintritt, und daß man es nicht wage, einem solchen Gläubigen, der seine Osterpflicht nicht erfüllte, vor der Strafverkündung den Eintritt in die Kirche oder das Begräbniß zu verweigern. 4) Daß ein Pfarrer sich nicht weigern kann, Jene, welche schon mehrere Jahre nicht mehr beichteten, aber um ein Sacrament, z. B. die Ehe oder Firmung, zu empfangen, zu beichten wünschen, die Beichte zu hören, oder ihnen am Krankenbette die Wegzehrung zu spenden. *Gousset* lib. I. p. 405—414. *Liguori*, lib. VI. p. 662—669.

Oesterliche Communion.

302. Frage. Wann beginnt die österliche Zeit?

Antw. Nach dem gemeinen Rechte am Palmsonntage und endet am weißen Sonntage. Eugen IV. in seiner Bulle fide digna. Der Bischof kann aber kraft der Gewohnheit Tage oder Wochen zu der Osterzeit hinzufügen.

303. Frage. Ist der Gläubige verpflichtet, in seiner Pfarrei zu communiciren?

Antw. Ja; denn Niemand kann diesem Gebote genügen, wenn er außer seiner Pfarrkirche communicirt. *Liguori* lib. VI. p. 240. *Benedict*, XIV. Inst. eccl. XVIII. Um außer der Pfarrkirche com-

municiren zu dürfen, wird die Erlaubniß des Pfarrers oder Bischofs oder seines Generalvikars erfordert. Lib. VI. p. 300.

303. Cas. Petrus, ungefähr zwölf Jahre alt, stellt sich, ohne vom Pfarrer geprüft zu sein, oder von ihm die Erlaubniß erhalten zu haben, an die Communikantenbank, um mit den übrigen die österliche Communion zu empfangen. Ist der Pfarrer verbunden, ihm die heilige Hostie zu reichen?

Nein. Der Grund ist, weil der Pfarrer das Sacrament der Eucharistie würdig verwalten soll, und dieselbe Kindern nur reichen darf, wenn er sich von deren Würdigkeit vorher überzeugt hat. Um aber etwaigem Anstoß vor der Gemeinde vorzubeugen, wird der Pfarrer sagen: „Du hast die Eucharistie noch nie empfangen, komme Morgen, ich will eine Prüfung anstellen über deine Würdigkeit, und so du würdig bist, will ich dir das Sacrament spenden. Dadurch wird Anstoß und Gefahr der Infamie beseitigt.

304. Cas. Ein Bauer hat zur österlichen Zeit das Abendmahl in der Stadtpfarrkirche genommen und den deßhalb erhaltenen Zettel seinem Landpfarrer gezeigt, in der Meinung, er habe so der österlichen Vorschrift Genüge geleistet. Hat er satisfacirt?

Nein. Denn wenn nach dem Decret Innocenz XI. vom 5. Februar 1682 Diejenigen der österlichen Vorschrift nicht Genüge leisten, welche die Eucharistie zu Rom in der Kirche S. Joan. Later. und S. Pet. nehmen, wie deutlich bei *Pignatel* tom. 7. comp. 89. n. 18. zu sehen ist, so auch die nicht, welche in einer Metropolitan- oder Stadtkirche dasselbe nehmen, daher müssen die Betreffenden ausdrückliche Erlaubniß vom Pfarrer oder Bischof haben.

305. Cas. Ein Pfarrer will zur österlichen Beicht einen Parochianen nicht zur Communion zulassen, weil er über das ihm heimlich zugefügte Unrecht noch keine Abbitte gethan hat. Ist er deßwegen zu loben.

Nein. Denn entweder weist der Pfarrer den Parochianen, von dem er heimlich Unrecht gelitten, öffentlich von der heiligen Communion zurück, und dann verletzt er schwer den guten Namen seines Parochianen, um dessen Bewahrung willen man, nach der Lehre der Theologen, die heilige Communion geheimen Sündern nicht versagen soll, wenn sie dieselbe öffentlich dennoch verlangen; oder er untersagt denselben Parochianen den Zutritt zum Altare im Geheimen so lange, bis er wegen des ihm zugefügten Unrechts Abbitte gethan hat, dann kann er gleichfalls nicht ob seiner Gerechtigkeit gelobt werden, weil er durch diese Handlung seine Pastoraljurisdiction mißbraucht und statt das Unrecht von Herzen zu verzeihen, was ein guter Hirte thut, vielmehr Rache für dasselbe zu nehmen scheint. Und endlich kann dies nie gerechtfertigt werden, wenn man auf die österliche Zeit Rücksicht nimmt, da Diejenigen, welche in derselben nicht zum Tische des Herrn treten, mit dem Interdict öffentlich bestraft werden, somit würden dem ge-

nannten Parochianen sowohl der Verlust des guten Namens, als auch noch andere schwere Nachtheile drohen, was stets den Reat einer privaten Ungerechtigkeit übersteigt; folglich handelt der Pfarrer in keiner Weise gerecht. *Tambur.* c. 6 de commun. §. 2. n. 10. *Maderno* quaest. 5. art. 9. num. 3. *Giribald.*, de Sacram. c. 6. n. 21.

306. Cas. Da eines Tages während der Osteroctav Petrus von seiner Landkirche in die Stadt kam, hörte er in der Kathedralkirche die Messe des Bischofs und nahm aus seiner Hand mit vielen Andern die Eucharistie. Ist er noch an die Vorschrift, die Communion in der eigenen Pfarrkirche zu nehmen, verpflichtet?

Ja; denn da die Pfarreien nun bestimmt und abgegrenzt sind, so muß man sagen, daß der einer andern Pfarrei Zugetheilte, wenn er das heilige Mahl in der Kathedralkirche nimmt, der Vorschrift der österlichen Communion in cap. „omnis utriusque sexus" nicht genüge, besonders nicht nach den in dieser Beziehung gegebenen Erklärung der heiligen Congregation, Concil von 1649 und Innocenz XI. vom 5. Februar 1682, welcher auf dieselbe Weise bestimmt, daß Derjenige der genannten Vorschrift nicht Genüge leiste, welcher in den Pfarrkirchen Roms im Vatican oder Lateran zum heiligen Mahle trete. Auch trägt das nicht bei, daß Petrus das heilige Mahl aus der Hand des Bischofs erhielt, ausgenommen er habe es mit ausdrücklicher Erlaubniß des Bischofs oder des eigenen Pfarrers gethan; sonst genügt er durch die genannte Communion nie dem österlichen Gebote und ist sofort verpflichtet, nochmals die Communion in der Pfarrkirche zu nehmen. Cond. de *Lugo* l. 1. resp. mor. dub. 15. n. 3. *Rign.* t. 7. consult. 89. n. 18. *Giribald.*, de Euch. c. 8. n. 28.

307. Cas. Da einer von den zwei Kaplänen, denen die Seelsorge einer der seligsten Jungfrau geweihten Kirche übertragen worden ist, zur Osterzeit an Podogra litt und deßwegen nicht celebriren konnte, verlangte er, um der österlichen Vorschrift zu genügen, von dem andern die heilige Eucharistie und hat sie auch wirklich erhalten. Hat er wahrhaft die genannte Vorschrift erfüllt?

Nein. Denn wenn gleich die Priester, welche an Ostern celebriren, nicht verpflichtet sind, die Communion aus der Hand des eigenen Priesters zu nehmen, oder in der Pfarrkirche zu celebriren; so müssen sie doch, wenn sie entweder nicht celebriren wollen, oder irgend zur Osterzeit zu celebriren verhindert sind, wie Laien gehalten werden und sofort um der genannten Vorschrift „cap. omnis utriusque sexus" zu genügen, entweder zur Pfarrkirche kommen oder vom Ordinarius oder eigenen Pfarrer die Erlaubniß erhalten haben, die Eucharistie irgendwo anders zu nehmen. Da nun in unserem Falle dieser erhaltenen Erlaubniß keiner Erwähnung geschieht, so muß gesagt werden, daß unser Kaplan, der wegen Podogra zu celebriren unfähig, die heilige Eucharistie zur Osterzeit von dem andern Kaplan erhalten,

der Vorschrift der österlichen Communion keineswegs Genüge geleistet habe. *Rosig.*, de euch. p. 8. art. 3. n. 12. *Lugo*, disp. 18. sect. 1. n. 31. *Giribald.* de euch. c. 8. n. 25.

308. Cas. Da ein Pfarrer in den frühern Jahren seine in der österlichen Zeit außerhalb der Pfarrkirche communicirenden Parochianen nicht tadelte, communicirt auch Paulus in diesem Jahre ohne die ausdrückliche Erlaubniß des Pfarrers in der österlichen Zeit in einer fremden Pfarrkirche. Hat Paulus dem österlichen Gebote Genüge geleistet?

Nein. Denn wenn gleich der Pfarrer in früheren Jahren seine außerhalb der Pfarrkirche communicirenden Pfarrkinder nicht tadelte, so ist doch gewiß, daß Niemand ohne die ausdrückliche Erlaubniß seines Bischofs oder Pfarrers dem Gebote der österlichen Communion außerhalb der eigenen Pfarrkirche Genüge leiste. Wenn man nun in diesem Falle sagen muß, da der Pfarrer seine besagten Parochianen entweder aus einem vernünftigen Grunde nicht getadelt habe, oder daß er seinem Hirtenamte nicht nachgekommen sei, weil er jene Zurechtweisung unterließ, so kann Paulus wegen des frühern Stillschweigens des Pfarrers durchaus nicht von der Verletzung des österlichen Gebotes freigesprochen werden, wenn er die österliche Communion ohne die ausdrückliche Erlaubniß seines Pfarrers außerhalb der Pfarrkirche empfing. *Giribald.*, de euch. c. 8. n. 28. und Andere insgemein.

309. Cas. Johannes, der im Hause einer religiösen Genossenschaft täglich dient, empfängt in der Kirche derselben die österliche Communion. Erfüllt er das Gebot der Kirche hinsichtlich der österlichen Communion?

Wenn Johannes dem Kloster täglich in der Art dient, daß er von diesem Dienste lebt und im Kloster sich aufhält, so hat er das Gebot der österlichen Communion erfüllt, da in diesem Falle alle Bedingungen erfüllt sind, welche gemäß dem Trident. 24. c. 1. de reform. erfordert werden, damit Jemand von dem Empfange der österlichen Communion in der eigenen Pfarrkirche ausgenommen ist. Wenn aber Johannes trotz seines Dienstes im Kloster nicht von diesem Dienste lebt, oder innerhalb des Klosters wohnt, so hat er dem besagten Gebote nicht Genüge geleistet, und zwar aus dem oben angegebenen entgegengesetzten Grunde, wie aus dem Concil. Trid. und aus mehreren über diesen Gegenstand erlassenen Decreten der heiligen Congregation des Concil. Trid. zu ersehen ist.

310. Cas. Ein öffentlicher Concubinarier fürchtet, er möchte an Ostern vom Altare zurückgewiesen werden, und droht dem Pfarrer den Tod, wenn er ihm die Communion verweigere. Kann der Pfarrer ihm gültig die heilige Eucharistie reichen?

Ja nach *Sanchez* l. 4. de matrim. dis. 4. n. 12. Antonius vom heiligen Geiste t. 4. consult. 19. *Suarez, Bonacina, Gobat, Spo-*

rer pars 1. c. 3. sect. 5. Der Grund ist, weil die Handlung, die Communion zu reichen, von Seiten des Altardieners gut ist, und ohne Sünde ausgeübt werden kann, wenn Der, der die Communion empfängt, auch schlechten Gebrauch davon macht. Niemand ist nämlich verpflichtet, mit Aufopferung seines Lebens von einer guten Handlung abzustehen, von der Derjenige einen guten Gebrauch machen könnte, wenn er wollte, der durch sie die heilige Communion empfängt. So sagen die angeführten Gewährsmänner. Doch sagt *Johannes Chrysostomus* homilia 83. in Matthaeum: Uns droht keine geringe Strafe, wenn wir Einen in einer Todsünde wissen und ihm die Theilnahme an diesem Tische gestatten. Denn sein Blut wird von unsern Händen gefordert werden. Wenn daher Jemand aus Mangel an Verstand und aus Thorheit zum heiligen Tische geht, so weise ihn ohne Furcht zurück. Fürchte Gott, nicht den Menschen. Eher will ich mein Leben lassen, als Einem unwürdig den Leib des Herrn geben, und eher will ich mein Blut vergießen lassen, als jenes geheiligte Blut einem Unwürdigen zukommen lassen. Nicht von Unbekannten, sondern von Bekannten sage ich dies. So der heil. Chrysostomus.

311. Cas. Ein Pfarrer weiß, daß eine vornehme Person dem Kirchengebot hinsichtlich der österlichen Communion nicht nachgekommen ist, daher ermahnt er sie zwar privatim; aber da er sieht, daß er nichts ausrichtet, verheimlicht er es, zeigt bei seinem Obern jenen Ungehorsam nicht an, in der Meinung, durch jene Privatermahnung habe er seinerseits gethan, was seines Amtes war. Ist nun die Verheimlichung dieses Pfarrers eine Todsünde?

Hier ist zu distinguiren. Hat der Pfarrer einen wahren und hinreichenden Grund entweder zu glauben, der Obere selbst werde nichts mit jener angesehenen Person ausrichten, oder aus der dem Obern gemachten Anzeige sei für ihn ein großer Schaden zu fürchten, so begeht er keine Sünde. Denn in diesen Umständen verpflichtet das Gebot, dem Obern Anzeige zu machen, nicht, wie allgemein die Theologen lehren mit Sotus bei Alarius (a confr. das Wort Correctio). Wenn er aber einen solchen Grund nicht hat, und vielmehr fürchtet, die Gunst eines hohen Mannes zu verlieren, so verfehlt er sich schwer, wenn er es verheimlicht und seinem Obern den Ungehorsam nicht anzeigt, gegen das Gebot des Herrn (*Matth.* 18.): wenn man dich nicht hört, so sage es der Kirche, denn wenn dieses Gebot sub gravi verpflichtet, so verpflichtet es gewiß den Pfarrer, der pflichtgemäß auf alle Weise für das Seelenheil seiner Schafe zu sorgen gehalten ist. Er würde eben nicht genug sorgen für das Seelenheil jenes Vornehmen selbst, der vielleicht nach einer Rüge vom Obern zur bessern Besinnung käme; auch nicht für das Heil Anderer, denen eine solche Verhehlung bekannt werden und ihnen so Aergerniß gewähren könnte.

Daher wurde mit Recht auf der Synode zu Bologna lib. 2. c. 3. unter Androhung ſchwerer Strafen, die der Obere nach ſeinem Gutachten verhängt, den Pfarrern befohlen, ſogleich nach dem Himmelfahrtsfeſt entweder dem Obern oder ſeinem Vicar ohne Unterſchied der Perſonen die Widerſpenſtigen ohne Verzögerung zur Anzeige zu bringen.

Zehnte Abtheilung.

Von den Kirchenſtrafen oder Cenſuren.

304. Frage. Welches ſind die Güter, deren hartnäckige Sünder beraubt werden?

Antw. Die Sacramente, die Indulgenzen, die geiſtliche Jurisdiction, die heiligen Functionen, die Anhörung der heiligen Meſſe, die öffentlichen Gebete.

305. Frage. Wieviele Arten von Cenſuren unterſcheidet man?

Antw. Drei, nämlich: Die Excommunication, die Suspenſion und das Interdict.

306. Frage. Wie und wann ſollen Kirchenvorſteher Cenſuren verhängen?

Antw. Stets zur geiſtigen Heilung der Sünder und zum Wohle der Kirche. Iſt man wahrhaft überzeugt, die Strafe diene nur dazu, den Sünder nur noch verhärteter zu machen, Spaltungen und Scandale zu erzeugen, ſo ſoll man den Weg der Strenge verlaſſen und ein geringeres Uebel dulden, um ein größeres zu vermeiden. Auf jeden Fall darf man ſie nur wegen ſchweren Vergehen verhängen, und zwar die Cenſuren ab homine nur dann, wenn man alle Mittel, alle Bitten und Warnungen, um die Uebertreter zu beſſern, umſonſt angewendet. Daher müſſen drei canoniſche Mahnungen von einigen Tagen vorhergehen; obwohl eine einzige für alle Drei, wenn man drei Friſten beſtimmt, hinreicht.

a) Wo Gefahr auf dem Verzuge iſt, können die drei Mahnungen ſogleich vorgenommen werden; b) eine Straſſentenz iſt nichtig, wenn in Ermangelung jeglicher Warnung von dieſer Cenſur weder in dem allgemeinen, noch in einem particularen oder localen Geſetze Erwähnung geſchieht. Denn eine Strafe kann nur wegen einer hartnäckigen Beharrung bei dem Vergehen verhängt werden, und nur Den, welcher zum Gehorſam gewarnt wurde, treffen. c) Der Kirchenobere, welcher ohne vorgängige Warnung eine Cenſur verhängt, macht ſich eines ſchweren Vergehens ſchuldig. d) Eine Warnung iſt jedoch weder bei den Cenſuren latae noch wahrſcheinlich bei denen ferendae sententiae nothwendig.

307. Frage. Was ist nothwendig, um von einer Censur frei zu werden?

Antw. Die Absolution. Der Bischof kann von den päpstlichen Reservatfällen lossprechen:

1) Wenn die Vergehen geheim; 2) die Pönitenten in der moralischen oder physischen Nothwendigkeit sind, nach Rom zu gehen; 3) wenn die Reservation zweifelhaft ist. Auch kann ein Priester kraft einer besondern Vollmacht des Obern, dem sie reservirt sind, lossprechen. Diese Vollmacht kann mündlich oder schriftlich, und die Absolution in oder außer dem Beichtstuhle ertheilt werden. Die einfachen Priester ertheilen sie nur im Beichtstuhle, wozu die gewöhnliche Formel der sacramentalen Absolution hinreichen kann.

E. Von der Excommunication.

308. Frage. Was ist die Excommunication?

Antw. Sie ist eine Censur, wodurch ein Christ von der Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen und ganz oder theilweise der geistigen Güter, worüber die Kirche zu verfügen hat, beraubt wird. Beraubt sie aller Güter, so nennt man sie die größere; beraubt sie einiger Güter, so nennt man sie die kleinere Excommunication.

309. Frage. Welches sind die Hauptwirkungen der Excommunication?

Antw. 1) Beraubt sie den Excommunicirten der öffentlichen Gebete der Kirche; 2) des Rechtes, die Sacramente zu empfangen; 3) des Rechtes, die Sacramente zu verwalten; 4) macht sie unfähig, ein kirchliches Beneficium zu empfangen; 5) beraubt sie ihn des kirchlichen Begräbnisses, jedoch nicht den geduldeten Excommunicirten; 6) beraubt sie ihn der äußeren Gemeinschaft der Gläubigen. Wer ohne Noth in zeitlichen oder ewigen Angelegenheiten mit einem ausdrücklich Excommunicirten verkehrt, verfällt der kleineren Excommunication, welche jedoch nie des Rechtes, die Sacramente zu empfangen, beraubt.

Mit einem geduldeten Excommunicirten kann man jedoch frei Gemeinschaft pflegen, sogar in geistlichen Dingen.

310. Frage. Was hat man im Verkehr mit einem ausdrücklich erklärten Excommunicirten zu beobachten?

Antw. Folgende Verse bezeichnen das Verfahren gegen dieselben:

Os, orare, vale, communio, mensa negatur.

Os, d. h. jede Unterredung, briefliche Correspondenz oder jedes Geben und Annehmen von Geschenken ist untersagt.

Orare, bezieht sich auf die Anhörung der heiligen Messe, das Anwohnen kirchlicher Feier oder Processionen, in Gegenwart eines ausdrücklich Excommunicirten hat die heilige Messe zu unterbleiben, wenn

man ihn nicht entfernen kann, und wenn die Wandlung noch nicht stattgefunden; im andern Falle muß die heilige Messe bis zur Communion fortgesetzt werden.

Vale, darunter begreift man den Gruß und andere Ehrenbezeugungen; keineswegs aber die Formen der Höflichkeit, z. B. Gegengrüßen, Aufstehen, Platzmachen, wofern es als Unhöflichkeit oder Verachtung angesehen werden konnte.

Communio, darunter versteht man jeglichen Vertrag, jede Gesellschaft, Zusammenwohnen, um Gesellschaft zu leisten.

Mensa, wenn man Einladungen von einem Excommunicirten annimmt und an seiner Tafel speist, nicht aber, wenn man zufällig in einem Gasthause mit ihm speist, oder in einem andern Hause.

Die Uebertretung dieser Regeln ist nur dann erlaubt, mit ihm in bürgerlichen Verkehr zu treten, wenn folgende Fälle eintreten:

Utile, lex, humile, res ignorata, necesse.

Utile, d. h. der Nutzen des Excommunicirten zu seiner Bekehrung, oder wo Almosen, Arznei, Rath begehrt wird.

Lex, ist vom Gesetz der Ehe zu verstehen, daher wohl Eheleute, nicht aber Verlobte mit einander verkehren können.

Humile, betrifft die schuldige Unterwürfigkeit der Kinder, Enkel, Schwiegersöhne und Schwiegertöchter; dasselbe gilt von Ordensleuten hinsichtlich ihrer Oberen und der Soldaten hinsichtlich ihrer Vorgesetzten.

Res ignorata, gilt von Unwissenheit und Unachtsamkeit.

Necesse, gilt von großer Noth, sowohl geistlicher als zeitlicher und nicht nur von eigener, sondern auch von der Noth der Excommunicirten selbst.

311. Frage. Welche Excommunicationen sind dem Papste vorbehalten?

Antw. Vorbehalten ist dem Papste die Excommunication, der man ipso facto verfällt:

1) Gegen Jene, welche aus Bosheit ein heiliges oder profanes Gebäude anzündeten, wenn der Schuldige namentlich als excommunicirt bezeichnet wurde; 2) gegen Jene, welche mittelst Erbrechung heilige Sachen gestohlen haben und für excommunicirt erklärt wurden; 3) gegen Jene, welche eine reale Simonie begehen, um sich ordiniren zu lassen, oder um ein Beneficium zu erhalten, oder um zur feierlichen Gelübdeablegung zugelassen zu werden; 4) gegen Jene, welche eine confidentionelle Simonie begehen; 5) gegen Jene, welche sich öffentlich zu einer häretischen Secte bekennen, oder einen häretischen Satz behaupten, so wie gegen die Schismatiker; 6) gegen Jene, welche wissentlich Bücher der Häretiker, die eine Irrlehre enthalten, drucken, ver-

kaufen, behalten, lesen oder vertheidigen. In diesen zwei Punkten ist man indessen jetzt nachsichtiger, indem die Bischöfe absolviren; 7) gegen Jene, welche aus Bosheit oder Beleidigung einen Kleriker, eine Klosterfrau, die man als solche erkennt, tödten, verstümmeln oder schwer schlagen; 8) gegen Jene, welche sich im Duelle schlagen, gegen Anstifter und Annehmer, selbst wenn das Duell nicht stattfindet, gegen die Theilnehmer und selbst Zuschauer; 9) gegen Jene, welche die Klosterclausur verletzen; 10) gegen Jene, welche die Kirchen, Spitäler, Klöster, Leihhäuser, Schiffbrüchige berauben; 11) gegen Jene, welche die kirchlichen Richter hindern, von ihrer Jurisdiction Gebrauch zu machen; 12) gegen den feindlichen Einfall in das päpstliche Gebiet; 13) gegen die Verletzung des päpstlichen Interdictes; 14) gegen die Freimaurer; 15) gegen die Klosterpersonen, welche ohne Privilegium oder ohne Erlaubniß des Papstes, des Bischofes oder des Pfarrers die Eucharistie und die letzte Oelung den Klerikern oder Laien spenden, oder die Ehe einsegnen; 16) gegen die Beichtväter, welche ihren mitschuldigen Theil gegen das sechste Gebot ohne Noth absolviren; 17) gegen Jene, welche bei Gelegenheit der Beicht an einem Orte, wo Beichte gesessen wird, jene Person zu einer unreinen Sünde sollicitiren.

312. Cas. Ein Hausvater, der viele Töchter hat, vermochte eine derselben durch Drohungen den Nonnenstand zu wählen. Bevor sie aber in das Kloster geht, bekennt er das Vergehen, dessen er sich gegen die Tochter schuldig gemacht hat, und die Tochter betritt nach einigen Wochen gezwungen das Kloster. Fr. Befreit das Bekenntniß des Vaters ihn von der Excommunication, wie sie das Tridentinum sess. 25. c. 18. verhängt?

Antw. Nein; wenn vor oder nach der Beicht der Vater die Drohungen nicht zurücknimmt; und bevor die Tochter in's Kloster geht, er ihr nicht volle und wahre Freiheit in Rücksicht ihrer Standeswahl und des Eintrittes in das Kloster läßt. Der Grund ist, weil doch noch der Zwang und der Einfluß des Zwanges fortdauert, der nach dem Tridentinum genügt, um in die Excommunication zu fallen; wie man annimmt, daß der Einfluß des Befehls zu einem Morde fortdauert, wenn der Befehlgeber nicht alles Mögliche anwendet für die Zurücknahme des Befehls. Man kann nicht behaupten, daß wenn die Tochter in das Kloster geht, der Vater schon durch sein Bekenntniß gerechtfertigt ist, und so nicht in die Excommunication verfällt wegen des Widerrufes, den der Vater gethan, bevor sie in das Kloster eingetreten ist. Diese Meinung gilt nicht, ohne die Meinung Jener anzuführen, welche sagen, in diesem Falle werde die Excommunication wegen der vorausgegangenen Sünde allein schon verwirkt, sondern läugne schlechthin, daß der Vater dann gerechtfertigt ist, wenn er vor Eintritt der Tochter in's Kloster die Drohungen nicht widerrufen und den Einfluß des

Zwanges nicht entfernt hat. Denn wenn z. B. ein Kleriker getödtet wird, so mag zwar Der, welcher den Befehl dazu gegeben, dieses sogleich bereuen, aber der Mord wird doch ein von ihm intendirter genannt, sobald er, da er dem Beauftragten den Widerruf des Befehls zukommen lassen sollte und konnte, und so den Tod des Klerikers hindern, weder ihm jenen einschärfen, noch diesen hindern wollte. Aehnlich nun hat zwar der vorgenannte Vater bekannt, daß er Zwang angewendet habe; aber dennoch heißt der Eintritt der Tochter in's Kloster ein von ihm intendirter, sobald er, da er die Drohungen widerrufen konnte und sollte, u. s. w. Der Grund beiderseits ist, weil man nothwendig zu dem Urtheile hingetrieben wird, auf diese Weise beharre der Eine im Auftrag, der Andere im Zwange. Da daher beide die wahre Ursache der folgenden Wirkung sind, so kommen auch beide in die Strafe. *Girib.*, de Cens. in Com. c. 1. d. 6. n. 65.

313. Cas. Ein Pfarrer verkauft zur Wiederherstellung einer der heiligen Jungfrau geweihten Kapelle seiner Kirche eine von den zwei silbernen Lampen, welche der Patron seiner Kirche derselben Kapelle zum Geschenke gemacht hat; er trägt aber dabei Bedenken, ob ihm in unserem Falle eine solche Veräußerung erlaubt sei. Es fragt sich nun, ob er irgend eine Strafe der Excommunication verwirkt habe?

Antw. Nein. Denn obgleich sogar bei einem Geschenke, wie es die silberne Lampe ist, welche unser Pfarrer verkauft hat, das Gesetz der Extravagante „Ambitiosae" (per cap. terrullas 12. 9. 2) keine Ausnahme erleidet, so kann doch nicht gesagt werden, daß die durch die genannte Extravagante auferlegte Censur hier ihre Anwendung finde. Denn die angezogene Bulle verhängt über Diejenigen, welche entweder unbewegliche Güter oder bewegliche Kostbarkeiten einer Kirche ohne Erlaubniß des apostolischen Stuhles veräußern, nur dann die Strafe der Excommunication, wenn sie dies mit bestimmter Kenntniß dieses Verbotes thun, wie aus den Worten der Bulle hervorgeht: „Si quis contra hujus nostrae prohibitionis seriem quidquam alienare praesumserit." — Da aber unser Pfarrer die Lampe in dem bestimmten Zweifel verkauft hat, ob ihm zum Zwecke der Wiederherstellung der Kapelle die Veräußerung erlaubt sei, nicht aber gewiß wußte, daß es ihm unbedingt verboten sei, so muß man behaupten, daß er zwar durch seine Unkenntniß darin sündigen konnte, was zu wissen er durch sein Amt verpflichtet war, nicht aber, daß er in irgend eine Strafe der Excommunication verfallen sei. *Gavant.*, in Manual. Episc. v. alienatio n. 24. *Suarez*, de cens. disp. 4. sect. 10. n. 2.

314. Cas. Ein Pfarrer fällt ohne eingeholte Erlaubniß Fruchtbäume seines Beneficiums, um sie zu verkaufen und den Erlös zu nothwendigem Verbrauche für seine Kirche zu verwenden. Es fragt sich, ob er in irgend eine Strafe falle?

Ja. Denn sind die vom Pfarrer ohne Erlaubniß gefällten Fruchtbäume eine große Zahl, so daß aus der genannten Fällung eine merkliche Beeinträchtigung des fundus entsteht, so fällt der Pfarrer in die in der Extravagante „Ambitiosae“ verhängte Strafe der Excommunication, weil jene Bäume vom Boden abgehen und als ein Theil des fundus angesehen werden, den der Beneficiat ohne Zustimmung des apostolischen Stuhles weder veräußern noch verringern kann, wie gemäß einer Entscheidung der Rota Rom. Donat. 9. 69. n. 16. *Gavant.*, in Manual. Episc. tit. de rebus eccles. non alien. n. 18. *Boss.* n. 422. und 439. lehren. Wenn aber die Bäume nicht in solcher Anzahl gefällt wurden, daß die Strafe der genannten Extravagante eintritt, so fällt der Pfarrer in der betreffenden Diöcese in die Strafe der Suspension von Amt und Einkommen nach Gutdünken des Metropoliten, und ist dabei zum Schadenersatz verpflichtet, da die Fällung der nicht zu fällenden Bäume, selbst unter dem Titel, den Erlös für sie zum nothwendigen Gebrauche der Kirche zu verwenden, unter den genannten Strafen verboten ist, wenn dies ohne die schriftliche Erlaubniß des Ordinarius oder seines Vicars geschieht, wie dies aus Synod. l. 3. c. 10. deutlich erhellt.

315. **Cas.** Ein Pfarrer ertheilt mit der überwindlichen Unkenntniß der Excommunication, welche Denjenigen trifft, der außer dem articulus mortis von einer schändlichen Sünde absolvirt, eine solche Absolution wirklich. Fällt er nun in die besagte Excommunication?

Antw. Wenn die Unwissenheit des Beichtvaters so überwindlich wäre, daß sie offenbar eine freiwillige und beabsichtigte ist, so kann der Beichtvater von der Strafe der Excommunication durchaus nicht freigesprochen werden, theils weil das Nicht-Wissen-Wollen der Censur eine Art Verachtung gegen den Obern ist und daher auch die Gunst der Immunität von der Strafe der Censur selbst zur Folge haben darf, damit aus dem Vergehen nicht noch ein Vortheil erlangt werde; theils weil die verschuldete Unwissenheit einen direct aus ihr hervorgehenden und an sich freiwilligen Act erzeugt, und daher der Kenntniß in der Art gleichgestellt wird, daß sie von den Censuren, welche Kenntniß und Vermessenheit (gegen das Gebot) fordern und voraussetzen, nicht freispricht. Wenn aber die Unwissenheit des Beichtvaters, obgleich sehr strafbar, doch keine freiwillige und verschuldete ist, so ist er der Censur frei zu erachten. Denn um die in unserem Fall bestimmte Excommunication zu verwirken, wird die Frechheit und Verwegenheit vorausgesetzt, wie aus der Bulle Benedict XIV. vom 17. Juli 1741 zu ersehen ist.

Da aber gesagt wird, daß Derjenige, welcher aus, wenn gleich überwindlicher Unwissenheit handelt, nicht mit jener Frechheit und Ver-

wegenheit handle, außer wenn dieſe Unwiſſenheit eine freiwillige und gewollte iſt, da dieſe der Kenntniß und Wiſſenſchaft gleich ſteht, ſo muß behauptet werden, daß jener Beichtvater in unſerem Falle von der Strafe der Excommunication frei ſei. *Suar.*, disp. 4. sect. 10. n. 12. *Palao* tom. 1. tr. 2. disp. 1. punct. 13. n. 1. *Leand.*, disp. 9. quaest. 21.

316. Caſ. Ein Landpfarrer lieſt eines Tages aus Neugierde wiſſentlich ein Buch von Calvin, in der übrigens kraſſen Unwiſſenheit von der Strafe der Excommunication befangen, welche auf Leſen der Bücher von Häretikern geſetzt iſt. Verwirkt er die genannte Cenſur?

Antw. Nein. Obgleich nämlich auf das aus purer Neugierde entſprungene Leſen der Bücher von Häretikern die Strafe der Excommunication gelegt iſt, die im erſten Kapitel der Bulle Coenae dem Papſte reſervirt wird, wenn die Bücher eine Häreſie enthalten oder von der Religion handeln; ſo genügt es zur förmlichen Verwirkung dieſer Strafe doch nicht, die bloße Kenntniß des Factums zu haben, d. h. zu wiſſen, daß das Buch einen Häretiker zum Verfaſſer habe, ſondern es wird auch die Kenntniß des Rechts erfordert, d. h. es iſt die Kenntniß davon nothwendig, daß auf das Leſen derſelben eine Cenſur geſetzt ſei. Daraus folgt, daß der Pfarrer in unſerem Falle die Excommunication nicht verwirkt habe. Denn das Leſen eines Buches von Calvin mit der Unwiſſenheit, daß daſſelbe unter Strafe der Excommunication verboten ſei, wenn auch die Unwiſſenheit eine kraſſe und durch Faulheit zugezogene iſt, iſt nicht dem Leſen mit jener Kenntniß gleich zu achten, welche hinreicht, um die Excommunication zu verwirken, da die Strafe nur Diejenigen trifft, welche ſolche Bücher mit directer und unbezweifelter Kenntniß leſen. *Duard:* l. 2. qu. 36. n. 3. *Sanch.* l. 2. c. 10. n. 38. *Bonac.*, disp. 1. qu. 2. punct. 4. n. 8.

317. Caſ. Cajus, welcher ſieht, daß ihm alle ſeine Unternehmungen mißlingen, glaubt in ſeinem Innern wirklich, Gott ſei gegen ihn unbarmherzig. Dieſen Gedanken eröffnet er einem Freunde mit den Worten: „Bezeichne mir einen wohlwollenden Beichtvater, weil ich eine überaus große Sünde begangen habe; ich glaubte nämlich, Gott ſei unbarmherzig.“ — Fällt Cajus als formeller Häretiker in den von der Bulle „Coenae“ bezeichneten Fall?

Antw. Nein. Denn um die Excommunication des Falles der Bulle „Coenae“ zu verwirken, iſt nothwendig, daß die Häreſie äußerlich kundgegeben wurde, da die Kirche über das Innere nicht richtet und daſſelbe auch nicht beſtraft. Cajus aber dachte nur in ſeinem Innern, Gott ſei unbarmherzig, wie dies aus den gebrauchten Worten unſeres Falles hervorgeht. Offenbarte er dies nachher ſeinem Freunde, ſo that er es nicht, um ſeine Häreſie zu vertheidigen oder zu bekennen, ſondern vielmehr um ſie zu verabſcheuen, und ſo war dies die reine Erzählung der ſonſt begangenen Sünde der Häreſie zum Zwecke, die

Schuld derſelben zu heben. So alle mit *Girib.* tr. 4. in prim. prac. Decal. cap. 2. dub. 5.

318. Caſ. Ein anderer Geiſtlicher iſt in die größere Excommunication verflochten, aber in die geheime, er weiß ſeine baldige Erwählung zum Pfarrer und ſchweigt, weil er ſelbſt arm iſt und arme Eltern hat. Sündigt er auf dieſe Weiſe?

Nein, wenn er nicht früher von der Cenſur abſolvirt werden konnte und wenn ſeine und ſeiner Eltern Armuth ſo iſt, daß, wenn er nicht gewählt wird zu einem ſolchen Beneficium, ſie einem harten Nachtheil unterliegen müſſen. Aber er würde ſündigen, wenn er entweder vorher von der Cenſur abſolvirt werden könnte, oder ſeine und ſeiner Eltern Armuth leicht wäre. Im erſten Falle hat die Epieſie einen Platz: denn die Verpflichtung, ſich zu entſchuldigen, kommt von einem Gebot der Kirche, welches eine fromme Mutter iſt, und daher glaubt man mit Recht, ſie habe ihr Gebot nicht auf einen ſolchen Fall mit einem ſo großen Nachtheil des Geiſtlichen ausgedehnt, beſonders wenn durch die damalige Entſchuldigung für ihn die Gefahr entſtehen würde, bei den Wählern Verdacht zu erregen, der ſeinem Namen und Charakter nicht wenig unziemlich wäre, oder bei ihnen in Infamie zu fallen, oder wenigſtens in das Merkmal einer unmäßigen Liebe gegen ſich und ſeine Eltern. Konnte er vorher von der Cenſur abſolvirt werden, ſo muß er dafür ſorgen, daß ſeine Erwählung canoniſch geſchehe, ſonſt wird er überwieſen, daß er die Canones und die Vorſchrift der Kirche verachte oder wenigſtens vernachläßige, und eine kleine Armuth entſchuldigt nicht von der Beobachtung des Gebotes wegen Hinderung ſeiner Erwählung aus Untauglichkeit, ratione Excommunicationis. *Rosignol.* tom. 1. de Censur. 9. 2. c. 18. erinnert im erſten Fall, noch zu der Abſolution von der Cenſur müſſe der Prieſter geheim vom Biſchof ſich Dispenſation erbitten, damit ſeine Wahl convalidirt werde.

319. Caſ. Ein der größern Excommunication Verfallener grüßt den Sergius, der der Höflichkeit wegen vor ihm das Haupt entblöſte. Sündigt er und fällt er in die kleinere Excommunication?

Wenn der Excommunicirte geduldet war, fällt Sergius deßwegen in keine Cenſur oder Schuld, denn nach der Conſtitution ad evitanda iſt dem Gläubigen geſtattet, mit Tolerirten auch ohne Grund ſowohl im Zeitlichen, als Geiſtlichen umzugehen, wenn auch dieſe unter der Strafe der kleinern Excommunication nicht mit den Gläubigen umgehen können, weder abſolut unter ſich, noch mit den zu Meidenden. *La Croix*, de Excommun. n. 269. et seq. War der Excommunicirte zu meiden, ſo begeht Sergius eine läßliche Sünde und fällt in jene Strafe, wenn ihn nicht Unwiſſenheit, Unaufmerkſamkeit, Unentſchloſſenheit oder die Noth entſchuldigt; denn unter jener Entblößung des

Hauptes in dem Fall versteht man gewöhnlich die Erwiederung der Ehre und einen Act der bürgerlichen Achtung, den unter einer solchen Strafe die heiligen Canonen verbieten, und der als gar nicht gebührend zu meiden ist; denn da dieser unerlaubt gegrüßt hatte, so hatte er das Recht nicht zum Gegengruß, wohl aber hatte man ein solches, ihn zu vernachläßigen, theils zur Strafe für das Verbrechen, theils aus Liebe, daß er zur Besinnung komme, wenn er nämlich sich vernachläßigt sehe. Ob dies der Ehre oder der Höflichkeit wegen geschehen sei, ist gleichgültig; es war ein Act der äußern Achtung und kann vom Act der äußern Observanz nicht entschuldigt werden. Es ist auch keine Höflichkeit, weil eine Verkehrtheit und gegen die heiligen Canonen. Wenn man findet, daß die Begrüßung mit Worten klarer verboten ist, so geschieht es deßwegen, weil Worte ausdrücklichere Zeichen der Communication sind. Winke sind übrigens ebenso und deßwegen werden sowohl der Mund, als das „Sei gegrüßt" zum Meiden untersagt nach Bonacina, Giribald und Andere.

320. Cas. Marius zweifelt innerlich, ob Christus der Herr wahrhaft in der Eucharistie sei, und gleichsam den Schluß ziehend, sagt er äußerlich: „Ich wenigstens glaube, er sei nicht darin." Fällt er in die in der Nachtmahlsbulle ausgesprochene Excommunication gegen die Ketzer?

Nein, weil hierzu nach den Theologen ein äußerer Act erfordert wird, der die innere Häresie manifestirt. Da also die angeführten Worte nicht der Art sind, sondern indifferent um etwas auch nach dem Glauben zu bezeichnen, daß nämlich daselbst nicht die Brodsubstanz sei, so ist Marius darum nicht excommunicirt. Es liegt nichts daran, wenn man es auch darauf bezieht, daß dasselbe Marius denkt und damit verbindet, was denn die Häresie offenbaren soll: Denn um in diese Strafe zu fallen, müssen Worte aus sich die Häresie offenbaren und getrennt von dem, was im Verstande ist, denn die Kirche urtheilt nur über das äußerlich hinlänglich offenbare. *Sayr.*, in can. I. Bul. Coen. cap. 4.

II. Von der Suspension, Deposition oder Degradation, von dem Interdict und der cessatio a divinis.

312. Frage. Was ist die Suspension?

Antw. Die Suspension ist „eine Censur, wodurch dem Geistlichen die Ausübung einiger kirchlichen Verrichtungen verboten wird." Sie kann entweder für eine bestimmte Zeit verhängt werden, nach deren Verlauf sie alsdann aufhört, oder absolut, und dann dauert sie bis zum Widerruf. Sie ist ferner eine Suspension vom Amte, d. i. von der Weihe, oder Jurisdiction, oder vom Beneficium, oder von beiden zugleich.

313. Frage. Worin besteht die Deposition?

Antw. Sie schließt von aller Ausübung kirchlicher Verrichtungen und jeglichem Besitze von Beneficien aus, ist aber keine Censur. Man theilt sie ein in die wirkliche, die man auch Degradation, Ausstoßung vom geistlichen Stande nennt, und die blos ausgesprochene (verbale), die man die eigentliche Deposition (Entsetzung) nennt.

III. Das Interdict.

314. Frage. Was ist das Interdict?

Antw. Es ist „eine kirchliche Censur, welche vom Gebrauche kirchlicher Handlungen, des kirchlichen Begräbnisses und einiger Sacramente ausschließt." Es ist entweder local oder persönlich, oder aus beiden gemischt.

315. Frage. Welches sind die Wirkungen des Interdicts?

Antw. a) Das Verbot kirchlicher Handlungen für die Interdicirten; denn die Nichtinterdicirten können, selbst wenn die Kirche mit interdicirt ist, selbe darin vornehmen, aber nur bei verschlossenen Thüren, ohne Glockengeläute und nach Entfernung der Interdicirten. b) Das Verbot der Ausspendung der Sacramente, mit Ausnahme des Sacramentes der Taufe, der Firmung und Buße; auch das Sacrament der Ehe ist gestattet; und nur für die Sterbenden das Viaticum und die heilige Oelung. c) Das Verbot des kirchlichen Begräbnisses für die Laien, nicht aber für die Geistlichen, welche nicht interdicirt sind. d) Geistliche, welche das Interdict verletzen, begehen eine schwere Sünde.

IV. Cessatio a divinis.

316. Frage. Was versteht man unter cessatio a divinis?

Antw. Das gänzliche Aufhören der kirchlichen Handlung und des kirchlichen Begräbnisses. Der Empfang der Sacramente ist alsdann erlaubt, welche auch beim Interdict empfangen werden können. Es ist keine Censur und pflegt nur verhängt zu werden, im Falle Gott oder der Kirche eine sehr große Unbild zugefügt worden ist.

Eilfte Abtheilung.

Von den Irregularitäten.

317. Frage. Was versteht man unter Irregularität?

Antw. Zum Unterschiede von Kirchenstrafen sind die Irregularitäten ihrer Natur nach nur kirchliche, aus gewissen Gebrechen oder Verbrechen entspringende Hindernisse in Bezug auf den Empfang der heiligen Weihen oder auf ihre Uebung.

318. Frage. Welches sind die Hauptwirkungen einer Irregularität?

Antw. Diese sind: 1) daß sie zum Empfange der heiligen Weihen und selbst der Tonsur unwürdig machen; 2) daß sie die Ausübung der heiligen Weihe; 3) daß sie den Empfang eines Beneficiums verhindern und das empfangene bei eintretendem Gebrechen entweder abzutreten oder durch einen andern Priester die Verrichtungen versehen zu lassen zwingen; bei einem Vergehen beraubt erst der richterliche Ausspruch des Beneficiums.

319. Frage. Wann hören die Irregularitäten auf?

Antw. Mit dem Aufhören der Defecte oder der Dispense von den Delicten.

320. Frage. Welches sind die Irregularitäten ex defectu?

Antw. Es sind deren achte: nämlich das Gebrechen des Leibes, des Geistes, der Geburt, des Alters, der Freiheit, des guten Namens, des Sacramentes und der Sanftmuth.

321. Frage. Welches sind die Irregularitäten ex delicto?

Antw. Diese entstehen aus fünf Verbrechen: nämlich aus dem Todtschlag oder der Verstümmelung, der Häresie, der Wiederholung der Taufe, der Verletzung der Censuren und dem uncanonischen Empfange oder Gebrauche der heiligen Weihen.

321. Cas. Ein Pfarrer wird zur Taufe eines in dringender Todesgefahr befindlichen Kindes geholt, er begießt es mit kaltem Wasser, wodurch er dessen Tod beschleunigt. Ist er nun irregulär?

Antw. Nein! Wenn einerseits Gefahr auf dem Verzug haftete und laues Wasser nicht bei der Hand war; andererseits der Pfarrer umsichtig war in der Art des Begießens in Bezug auf die Menge und Beschaffenheit des Wassers, damit er dem Kinde nicht schade. Der Grund davon ist, weil in diesem Falle, wenn aus dem Begießen mit kaltem Wasser für das Kind eine Beschleunigung des Todes erfolgte, dies ganz und gar zufällig ist; da der Pfarrer geschweige, daß er dies that, weil ihn das Amt nöthigte, um nämlich für das geistige und ewige Heil desselben zu sorgen, ja auch alle mögliche Aufmerksamkeit anwendete, die ihm in diesen Umständen gerade zu Sinn kam, um dem Kinde ja keinen Schaden beizufügen. Man kann nicht sagen, daß der Pfarrer bei der großen Gefahr des Kindes voraussehen konnte und mußte, daß Beschleunigung seines Todes folgen werde, und so hätte er vielmehr die Taufe unterlassen sollen, da man nicht etwas Böses thun darf, damit das Gute erfolge. Im Gegentheil nämlich: da er bei der Taufe des Kindes einen mäßigen Theil Wassers, wie wir annehmen, gebrauchte, soviel nämlich hinreichte, daß es wahrhaft fließe und er dasselbe gültig taufte, so stand gewiß die Voraussicht der Beschleunigung

des Todes sehr entgegen; denn ordentlicherweise zu sprechen folgt diese nicht, wenn gleich die Taufe in dieser Weise selbst einem in großer Todesgefahr befindlichen Kinde ertheilt wird; und so wird eine solche Beschleunigung mit Fug und Recht eine zufällige und zufälligerweise erfolgte genannt. Geben wir endlich auch zu, daß vorausgesehen ward, sie werde erfolgen, wäre nun deßwegen die Taufe vielmehr zu unterlassen gewesen? Bei Leibe nicht! sagen Paulus, Laymann und andere Gottesgelehrte. Denn wie der Pfarrer nicht allein auf erlaubte Weise das eigene Leben der Todesgefahr aussetzen darf, sondern positiv dazu verpflichtet ist, ein Kind zu taufen, das sonst ohne Taufe sterben würde; ebenso hätte auch der Pfarrer, selbst wenn er die Gefahr vorhergesehen hätte, daß durch die Taufe mit kaltem Wasser der Tod des Kindes beschleunigt werde, nichts Böses gethan, ja! er hätte sein Amt vorsichtig verwaltet, wenn er bei bestehender Gefahr auf dem Verzuge und beim Mangel lauen Wassers es mit besagter Umsicht getauft hätte mit kaltem Wasser; denn die Seele ist ja allem andern vorzuziehen und das geistige und ewige Wohl dem leiblichen Leben. (L. Sancimus §. penult. Cod. de S. S. Eccl.) Darum, weil man ohne Schuld nicht in die Irregularität fällt, muß behauptet werden, daß der Pfarrer nicht irregulär ist, wie mit Zombranus ausdrücklich Diana lehrt. De Bapt. par. 1. resp. 68. 70. n. 3.

322. Cas. Cajus hat einer schwangern Frau aus Scherz Schrecken eingejagt, und es erfolgte eine Fehlgeburt. Fr. Ist Cajus in den Reservatfall eines Mordes gerathen und irregulär geworden?

Antw. In den Reservatfall eines Mordes ist Cajus nicht gerathen; aber irregulär ist er geworden. Der Grund von dem ersten ist, weil der reservirte Mord nur der freiwillige ist, d. h. der mit Absicht, Fleiß und bösem Herzen begangene, oder wenigstens in seiner nächsten Ursache beabsichtigte, auf die gewöhnlich der Tod folgt. Dieser Art aber ist die Fehlgeburt nicht nach dem Tod eines belebten Fötus, dem in diesem Fall aus dem scherzweise von Cajus einer schwangern Frau eingejagten Schrecken entstanden ist. Denn Cajus beabsichtigte ihr zwar Schrecken einzujagen, aber nur im Scherz und nicht mit der Absicht, eine Fehlgeburt herbeizuführen, die er weder vorausgesehen noch vermuthet hat. Der genannte Mord ist daher weder an sich, noch in seiner nächsten Ursache von Cajus beabsichtigt und deßwegen auch kein freiwilliger und reservirter. Daß er aber dessenungeachtet irregulär geworden, davon liegt der Grund in der leichten Wahrnehmung des Cajus, daß jene Frau in solchen Schrecken gerathen könne und der Tod des Fötus in der Fehlgeburt erfolgen werde, weil dadurch im Fötus eine gefährliche Veränderung und unter Umständen selbst der Tod zu befürchten stand. Hier muß man sich alles Scherzes und

gefährlichen Schreckens enthalten, um ſo mehr, da Frauen in dieſen Umſtänden ſehr furchtſam zu ſein pflegen. Da er nun auf all' Dieſes keine Rückſicht genommen, ſo wird er als die freiwillige Urſache der Fehlgeburt und des Todes des belebten Fötus betrachtet und deßwegen iſt er irregulär. *Sayrus*, de cons. l. 7. c. 6. n. 31. *Joh. Bapt. Corradus*, Resp. p. 1. 9. 344.

323. Caſ. Cajus, ein Bedienter, reicht ſeinem ſchwerkranken Herrn, der ihm ſtrenge mit Beraubung eines ſchon zu ſeinen (des Dieners) Gunſten gemachten Legats drohte, wenn er ihm keinen Wein reiche, wirklich einen Wein, in Folge deſſen die Krankheit zunimmt und den Herrn hinwegrafft. Wird Cajus irregulär?

Antw. Wenn Cajus nicht vorausgeſehen, daß der Genuß des Weines den Tod ſeines Herrn zur Folge habe, ſo muß behauptet werden, daß der Tod des Herrn in Rückſicht auf Cajus zufällig erfolgt ſei, und daß daher ſowie Cajus ſelbſt in Folge ſchwerer theologiſcher Schuld des Mordes nicht ſchuldig gehalten werden kann, ſo auch derſelbe wegen erfolgten Todes nicht irregulär zu nennen ſei, da die irregularitas ex delicto, als eine ſchwere Strafe, auch nur wegen ſchwerer Schuld verwirkt wird. Hatte aber Cajus entweder eine beſtimmte Vorſchrift von Seite der Aerzte, keinen Wein zu reichen, oder wußte er anderswoher, daß in dieſem Falle der Wein ſeinem kranken Herrn den Tod bringe, ſo muß man ſagen, daß Cajus, der ſeinem Herrn den Wein reichte, um nicht des Legates beraubt zu werden, weil er nämlich Urſache war, daß die Krankheit zunahm und der Tod des Herrn erfolgte, als freiwilliger Urheber des erfolgten Todes das Hinderniß der Irregularität verwirkt habe. So aus *Dian.* part. 4. tr. 2. res. 21. *Leand.*, desp. 16. quaest. 5. *Girib.*, de censur. c. 6. n. 99.

324. Caſ. Eine Mutter ſagt ihrem einzigen Sohne, der ſchon das klerikaliſche Kleid empfangen hat, daß er illegitim ſei. Während er nun Zweifel hegt, ob ſeiner Mutter Glauben zu ſchenken ſei, fragt er, ob er die höheren Weihen empfangen könne. Welche Antwort muß ihm gegeben werden?

Antw. Es muß ihm die Antwort ertheilt werden, ſeinen Zweifel auszuſchlagen und ſich weihen zu laſſen. Denn einerſeits iſt nach der hinlänglich gemeinen Meinung ein Sohn, der insgemein als ein Sprößling einer legitimen Ehe angeſehen wird, nicht verpflichtet, ſeiner Mutter zu glauben, ſelbſt wenn dieſe unter einem Eidſchwure verſichert, er ſei illegitim; denn es iſt eine Rechtsregel, daß Demjenigen, der ſeine Schande zum Nachtheil eines Dritten offenkundig macht, kein Glauben geſchenkt werden dürfe. Da einerſeits die vom canoniſchen Recht gegen illegitime Söhne eingeführte Irregularität wegen des Schandfleckens beſteht, der nach der gewöhnlichen Meinung der Leute auf unehelichen Kindern ruht, ſo mag wohl behauptet werden

können, daß jener Sohn, der das klerikalische Kleid schon empfangen hat, und von dessen unehelicher Geburt und dem daraus entspringenden Schandflecken Andere keine Kenntniß haben, kein Hinderniß der Irregularität habe; deßwegen kann er allen aus den Reden seiner Mutter entstandenen Zweifel ganz sicher ablegen und in die höhern Weihen eintreten. *Dian.* part. 5. tr. 5. res. 30. *Lugo.*, disp. 13. sect. 3. n. 62. *Anacl.* tr. 9. dist. 4. n. 32. *Girib.*, de rest. c. 4. n. 103.

325. Cas. Tarquinus tödtet einen Kleriker im Streite, ohne zu wissen, daß in diesem Falle der Todtschlag unter andern Strafen auch die Irregularität zur Folge habe. Wird er in Folge dieser Unwissenheit irregulär?

Antw. Ja. Da nämlich die Irregularität ein kanonisches Hinderniß ist, das nach der Bestimmung des Rechtes einzelnen Mängeln und gewissen Verbrechen annex ist, so folgt, daß Jeder, der einen Mord begeht, obgleich wegen Unkenntniß mit dem Rechte, er nicht weiß, daß einem solchen Vergehen die Irregularität annex sei, auch in die Irregularität selbst falle. Sowie nämlich Jeder durch unerlaubten Beischlaf oder durch einen mit dem Versprechen der Ehe verbundenen Ehebruch unfähig wird, mit den von dem Rechte ausgenommenen Personen eine Ehe einzugehen, obgleich er nicht weiß, daß durch jenen Beischlaf ein Hinderniß der Affinität und durch diesen Ehebruch ein Hinderniß des Verbrechens entspringt, so wird auch Tarquinus irregulär, obgleich er nicht weiß, daß mit dem Morde, den er im Streite begangen, die Irregularität verknüpft sei. *Suar.*, de cens. disp. 40. sect. 5. *Anacl.* tr. 13. dist. 3. n. 5. und And.

326. Cas. Gneus wird noch als Kind in ein Findelhaus gebracht, wo Vater und Mutter unbekannt sind. Wird nun Gneus in Bezug auf seine Geburt irregulär und welche Strafe trifft Die, welche die Kinder auf diese Weise aussetzen?

Was die erste Frage anbelangt, so antworte ich, daß Gneus nach der Strenge des Rechts nicht irregulär ist, denn diese Irregularität findet sich nirgends ausgedrückt, ja Gregor XIV. anno 1591 erklärt sich sogar in Bezug auf die Ausgesetzten der Bruderschaft des heiligen Geistes zu Rom für das Gegentheil. Gregor wollte, daß die hier ausgesetzten Kinder als legitim und für Erhaltung der Orden und Beneficien fähig angesehen würden, und dieß wollte er keineswegs zu Gunsten der genannten Bruderschaft, sondern wegen der Ausgesetzten selbst, denn er wußte, daß hieher, wie es auch an andern Orten geschieht, mehrere legitime Kinder gebracht werden.

Wo aber die Irregularität nicht ausgedrückt ist, da darf sie nicht beigefügt werden, cap. is. de Sent. Excom. in 6., besonders da eine päpstliche Constitution das Gegentheil aussagt. Ergo etc.

Man sage nicht, bei Unbekannten müsse man das Wahrscheinlichere beachten oder das, was am meisten zu geschehen pflegte (just. reg. 45. jur. in 6.). Da es nun wahrscheinlich ist, daß die Ausgesetzten illegitim sind, und öfter illegitim ausgesetzt werden, als andere (nach Garzia und Andern sind unter hundert Ausgesetzten mehr als neunzig illegitim). Ergo etc. Dagegen bemerken wir, da Diejenigen, welche an solche Oerter getragen werden, meist unbekannt und heimlich gebracht sind, so sieht man durchaus nicht ein, mit welchem Rechte Garzia und die Andern so fest behaupten können, daß unter hundert Ausgesetzten neun und neunzig illegitim seien. Es ist zwar wahr, an solche Orte werden mehrere illegitime gebracht, aber es ist auch ebenso unbestritten, daß dahin wegen Armuth oder andern Ursachen, die nur Gott und den Aussetzenden bekannt sind, mehrere legitime gebracht werden. Ob aber die Zahl der illegitimen Kinder die der legitimen so weit übertreffen, das kann nicht mit Gewißheit gesagt werden, und weiterhin gilt die Ansicht, daß die verschiedenen Angaben die Beschaffenheit jeder einzelnen Angabe zweifelhaft machen; weil nun aber im Zweifel, der Fall des Mordes ausgenommen, Niemand für irregulär gehalten werden darf, wie es allgemeine Ansicht ist und *Bossius* de conse. dub. par. 2. tit. 1. §. 40. weitläufig auseinandergesetzt, so sagen wir, daß Gneus in unserem Fall nach dem strengen Recht nicht irregulär sei. Es trägt nichts bei, daß die Glossa den für illegitim erkläre, der seinen Vater nicht angeben könne, oder wenn er ihn angibt, er ihn zweifelhaft angibt; daß also Gneus, wenn er seinen Vater nicht angeben könne, illegitim sei und folglich diese Ausgesetzten Bastarden genannt werden. Dagegen kann man sagen, daß, was die Glossa sagt, nicht allgemein klar ist, denn wie viele Legitime kommen in solche Häuser, welche ihren Vater nicht angeben können? Auch ist nicht wahr, daß sie allgemein Bastarden zu nennen sind, denn zu Pisa und anderwärts heißen sie Innocentes, da sich das Hospital Hospitale Innocentiae nennt. — Uebrigens gilt das hier Gesagte blos nach dem allgemeinen Recht; denn wo irgend ein Particulargesetz oder eine Gewohnheit besteht, daß die Ausgesetzten für illegitim und irregulär gehalten werden sollen, darf man nicht läugnen, daß es bestehen solle.

Was die zweite Frage anbelangt, so ist zu sagen, daß

1) der Vater, der ohne gerechte Ursache seinen Sohn aussetzt, die väterliche Gewalt über ihn verliere. Setzt der Patron den Freigelassenen und der Herr seine Sklaven aus, so verliert er das jus servitutis (jus Canon. cap. unico de Infant. expos. et jus civil. c. 4. cap. de Infant. expos.).

Wir sagen ohne gerechte Ursache; denn wer dieses aus einer gerechten Ursache thut, weil er ihn vielleicht anders nicht ernähren kann,

so verfällt er in die Strafe, weil er nicht gegen sein Kind wüthet, sondern vielmehr für es sorgt. (*Rosignolus*, de Matrim. 9. disquiss. §. 4. n. 3.).

2) Verliert der Vater das Recht auf die Nachfolge in die Güter des Ausgesetzten, wenn er solche hat. Denn die Billigkeit verlangt nicht, daß Die, von denen man sagt, sie tödten ihre Söhne, in dem Besitze der Güter, welche diese haben, nachfolgen sollen. (Dominiatur controv. 73. n. 18. et seq.).

3) Hat der Vater, der seinen Sohn oder seine Tochter ausgesetzt, keine Nutznießung von solchen Gütern, welche sich der ausgesetzte Sohn oder die ausgesetzte Tochter erwerben, denn das Fundament solches Nießbrauches ist die väterliche Gewalt, deren er dem vorausgegangenen zu Folge verlustig gegangen. Ob jedoch der Vater die Nutznießung verliere, welche er von hinzugekommenen Gütern schon vor der Aussetzung und vor dem Verluste der väterlichen Gewalt erhalten, wird allgemeiner geläugnet. Nichts desto weniger könnte er jedoch, sagt *Rosignolus* l. c. n. 11. vom Richter zur Strafe dieses Rechtes beraubt werden.

4) Endlich unterliegt er noch einer außerordentlichen Strafe nach dem Gutdünken des Richters, und wenn er reich ist, ist die hinlängliche allgemeine Ansicht, daß er zu Ersetzung der Ausgaben an den Bewahrungsort verbunden sei. Cfr. *Rosignolus* l. c., wo diese Materie weitläufig behandelt wird.

327. Cas. Trotz des angewendeten größtmöglichen Fleißes kann Cajus nicht gewiß wissen, ob er durch seinen Rath wirksamen Einfluß gehabt habe auf einen vollbrachten Menschenmord. Muß er sich für irregulär halten und Schadenersatz leisten?

Er gilt als irregulär: denn regelmäßig hat ein Solcher einen schlechten Vorsatz und nur sehr schwer vermag er seinen ganzen Einfluß zurückzuweisen, daher denn, da kein Zweifel dagegen ist, ob er wahrhaft einen Einfluß gehabt habe, präsumirt wird, sein Rath habe einen Einfluß gehabt. *Sayrus*, de Irregul. lib. 7. cap. 3. n. 2. Avila und so nach der allgemeinen Ansicht. Keinen Einfluß hatte er, wenn 1) der Mörder zur Zeit des Rathes schon so bereit war zum Tödten, daß er daher keine Determination annahm und dies für ihn auch kein Motiv war, den Mord bälder, leichter, grausamer, fester zu vollbringen; 2) wenn der Rathgeber von dem Menschenmord die Gründe seines Rathes durch andere Gegengründe zu entkräften suchte und ihn durch vorgebliche Bitten vom Morden abzubringen suchte; 3) wenn er sah, er richte nichts aus, wenn er dann aus Nächstenliebe und Klugheit den Andern warnte, er solle sich in Acht nehmen u. s. w. So der Fortsetzer von *Tournell.*, de Irreg. par. 3. c. 1. art. 1. Schaden-

erſatz darf er nicht leiſten, weil Niemand zu einem beſtimmten Erſatz verpflichtet iſt für einen reinen Zweifel wegen eines zugefügten Schadens. Cfr. 3. Juni 1749.

Zwölfte Abtheilung.

Kirchliche Pfründen.

322. Frage. Was verſteht man unter kirchlicher Pfründe?

Antw. Eine kirchliche Pfründe iſt das von der Kirche feſtgeſetzte, lebenslängliche Recht, ein geiſtliches Amt in irgend einer Kirche zu verſehen und deßhalb aus den Kirchengütern gewiſſe Einkünfte zu beziehen.

323. Frage. Wie gelangt man zum Beſitz einer Pfründe?

Antw. Auf dreierlei Weiſe: a) Durch freie Uebertragung von Seite des Papſtes oder des Biſchofes; b) durch die von der kirchlichen Obrigkeit beſtätigte Wahl; c) durch Präſentation von Seite des Patrons, wenn ſie patronatsrechtlich iſt.

328 Caſ. Bei Erledigung eines fetten patronatiſchen Beneficiums ſind Zwei dazu präſentirt worden, Einer vom kirchlichen Patron, ein Anderer vom Laienpatron, der behauptete, er habe zwei Nominationen; da nach einigen Koſten im Proceß dieſer es nicht erweiſen konnte, ſo kommen beide Theile durch Vergleich im Geheimen darin überein: daß auch der Laienpatron den vom kirchlichen Patron Präſentirten nominire, und dann der in das Beneficium Eingeſetzte dem Laienpatron die im Proceß gehabten Koſten vergüte und jährlich eine mäßige Summe Dem bezahle, den der Laienpatron ſchon präſentirt hatte. Nun fragt es ſich:

I. Ob ſolche Uebereinkunft erlaubt geweſen ſei?

II. Ob es dem Patron erlaubt ſei, nach der Präſentation des Einen einen Andern zu präſentiren?

III. Ob das Patronatrecht, das theils ein Laie, theils ein Kirchendiener hat, kirchliche oder aber laicale Natur habe?

Antw. auf den erſten Punkt: Nein! Denn im Kap.: „Constituitur de transactione," iſt ausdrücklich enthalten, daß derlei Vergleiche eine Art Simonie befaſſen und deßhalb unerlaubt ſind; wie auch daraus erhellt, daß die Verpflichtung, welche dem Einzuſetzenden aufgelegt wird, nämlich dem Patronen die im Proceß verurſachten Koſten zu vergüten und zudem noch jährlich dem Präſentirten eine Penſion zu bezahlen, eine ſchwere Laſt für eine beſtimmte Zeit iſt, ihm aufgelegt für eine geiſtliche Sache, um ſich dadurch den Weg dazu zu öffnen und dieſelbe gewiſſermaßen zu kaufen, was eine offenbare Simonie enthält. Demzufolge iſt es unerlaubt und ſimoniſch, auch mit geſetzmäßiger Vollmacht auf ein Beneficium zu reſigniren zu Gunſten eines Anderen, wenn der Reſignirende von dieſem die bei deſſen Erwerbung

gehabten Auslagen erhält, wie aus dem Kap.: „Cum pridem“ de pactis, erhellt, weil das Geld, das gegeben wird, für eine geistliche Sache genommen, auf welche verzichtet wird, wie daselbst die Glosse sagt: „Non duximus;“ besonders da den Einzusetzenden mit Geldleistung oder Pension zu beschweren, einzig vor die kirchliche Gewalt gehört, ist auch das Recht hieher zu beziehen. Also war besagter Vertrag unerlaubt.

Auf den zweiten Punkt lautet die Antwort: Es ist dem Laienpatron erlaubt (wenn er es thut, bevor der Präsentirte vom Bischof eingesetzt worden ist), nicht aber dem Geistlichen, wie aus dem Kap.: „Cum autem“ — de Jurepatron. bekannt ist. Die Glosse merkt von diesem Unterschied den Grund an (in Kap.: „Si laicus,“ — eodem titulo in 6.), weil nämlich der geistliche Patron mehr Zeit hat, über einen würdigen und tauglichen Cleriker nachzuforschen; denn vom Tag der erhaltenen gewissen Kenntniß der Erledigung des Beneficiums hat er sechs Monate zur Präsentation, der Laienpatron aber nur vier Monate, wie aus demselben Kap.: „Si laicus“ hervorgeht. Noch ist zu bemerken, wenn gesagt wird, der Laienpatron könne wechseln und einen Andern präsentiren, so ist dies nicht privativ zu verstehen, so daß er einen schon Präsentirten ausschließen und einen Andern an dessen Stelle setzen könnte, denn das kann er nicht; sondern es ist cumulativ zu verstehen, d. h. den Zweiten mit dem Ersten zugleich, und so auch einen Andern präsentiren und ernennen. Er kann dies auch nicht so oft thun als er will, sondern nur einmal; denn die Rechte sprechen von zwei, nicht von mehreren aufeinander folgenden Präsentirten, wie im Kap.: „Cum autem“ angemerkt wird, wo bei den Worten: „Verum collegium“ — im Gegentheil gesagt wird, daß wenn der geistliche Patron auch cumulativ einen Andern präsentirt, die Präsentation nicht gilt, sondern der Erstere wird nur unterstützt, wenn er tauglich ist, aus dem Grunde, weil „wer der Zeit nach der Vordere ist, auch als der Mehrberechtigte angesehen wird;“ — wie das vorgenannte Kap.: „Cum autem“ — c. 24. de Jurepat. in III. schließt.

Auf den dritten Punkt ist zu antworten: Es sei eigentlich an sich gemischter Natur, aber was die Form des Examens durch Concurs betrifft, werde es für laical angenommen, wie bei Fagnanus in 3. p. ad cap. „Cum autem“ n. 80. die heilige Congregation des Concils antwortet; auch in dem Fall, wenn die geistlichen Mitpatronen mehrere wären und der Laienpatron nur einer, mit folgenden Worten: „Die heilige Congregation des Concils, nachdem sie die Sache aufmerksam erwogen, ist der Ueberzeugung, daß einerseits von Laien, andererseits von Geistlichen zu zwei Theilen gemischte Patronatrecht werde als ein laicales angesehen, insofern nämlich nicht die Form des

Examens durch Concurs erfordert wird. Deßhalb, obgleich bei Pfarrbenefizien von geistlichem Patronatrecht das Examen durch Concurs, nach dem Tridentinum Sess. 24. c. 18. statt haben muß, wird doch die Form des Concurses bei Verleihung von Pfarreien rein laicalen Patronats nicht erfordert, wie bei ebendemselben Fagnanus ibid. n. 21. die besagte Congregation des heiligen Concils erklärt hat; auch nicht bei Verleihung von Pfarreien gemischten Patronats, wie aus dem oben angegebenen Decret deutlich hervorgeht. Darum wird der vom Patron Präsentirte, oder welcher (wenn es mehrere Patrone sind, die nicht miteinander übereinstimmen) mehr Stimmen hat und in hinreichender Zahl, vorgezogen, wenn er durch ein einfaches Examen (das jedoch die Synodalexaminatoren mit ihm vorgenommen haben) und in Bezug auf Alter, Sitten und andere Erfordernisse für tauglich erkannt und vom Bischof approbirt wird. Es ist zu bemerken: „wenn er Stimmen in hinreichender Zahl hat;" in dem Falle nämlich, wo Niemand aus den Präsentirten von der Mehrzahl im Vergleich zu der Minderzahl präsentirt worden wäre, z. B. wenn aus zehn Stimmen der zehn uneinigen Patronen nicht wenigstens Einer fünf hat, ist die Präsentation nicht gültig, und in diesem Falle kommt die Nothwendigkeit der Form des Examens durch Concurs nur unter den Präsentirten an ihre Stelle, wie *Pax. Jordanus Elucubr.* lib. 10. tit. 8. de collat. paroch. n. 56. einen Beschluß derselben heiligen Congregation mit folgenden Worten anführt: „Wenn eine Erledigung einer Pfarrei vom Laienpatronat eintritt, so ist, wenn mehrere präsentirt worden sind, ein Examen durch Concurs nur unter den Präsentirten erforderlich; aus Denen, welche nach erstandenem Examen von den Examinatoren für tauglich erklärt worden sind, soll der Bischof Den auswählen, den er vor den Andern für tauglicher hält und diesen und keinen Andern soll er instituiren." Hier nämlich nimmt man an, so oft die Patrone Mehrere präsentiren, von denen Keiner hinreichende Stimmenzahl davon trägt, sie die Absicht haben, daß von den Geprüften der Würdigere vom Bischof ausgewählt werde, gemäß des tridentinischen Beschlusses und der Constitution „In conferendis" 33. vom heil. Pius V. Wenn aber in einem Zwiespalt der zehn Patrone, wie vorhin gesagt worden, ein Präsentirter fünf Stimmen davon trägt, dann ist die Präsentation gültig, und sie wird angesehen, als sei sie vom größeren Theile der Patrone mit Hinsicht auf die Wenigerzählenden geschehen, obgleich sie nicht vom größeren Theile Aller ausging; denn gerade in diesem Punkte unterscheidet sich die Präsentation von der Wahl, wo es bei dieser nicht hinreicht, wenn Einer von der Mehrzahl im Vergleich zu mehreren Minderzählenden gewählt wird, sondern die Wahl durch den größeren Theil des Collegiums erforderlich ist (cap. „Ecclesia"

lib. I de Elect. et Clement. „Extvi“ de verb. Sig.); bei jener aber hinreicht, wenn Jemand erwählt wird vom größeren Theil im Vergleich zu Wenigerzählenden. (Cap. „Quoniam“ cit.)

329. Cas. Zur Bestreitung der Kosten eines Prozesses gegen den widerrechtlichen Besitz eines zur Pfarrkirche gehörigen Gutes nimmt der Pfarrer die nöthige Geldsumme von Cajus auf und belastet hierbei durch diese Schuld ein anderes Gut derselben Kirche mit einer passiven Abgabe. Es fragt sich: Ist die Belastung mit der genannten Abgabe erstens erlaubt und zweitens gültig?

Antwort auf beide Punkte: Nein! Denn jeder Contract, dessen Object irgend ein directes oder nutznießendes Eigenthum der Kirche an einem unbeweglichen Gut oder an einer beweglichen Kostbarkeit ist, welches erhalten werden kann, wenn man es erhalten will, ist unerlaubt und ungültig, wenn er ohne die nöthige Facultät und Feierlichkeit verändert wird, wie dieses sowohl in Extravag. „Ambitiosae“ als auch in dem Cap. „Nulli de rebus Ecclesiae non alienandis“ deutlich zu lesen ist. Da aber das genannte Eigenthumsrecht auf jenem Theil des Gutes, welcher nach dem Betrag des empfangenen Geldes dem Census unterworfen ist, von dem Pfarrer an den Cajus übertragen wird, und andererseits auch nicht erwähnt wird, daß die nöthige Facultät und Solennität in unserem Falle vorhanden gewesen seien, so kann nur noch behauptet werden, die geschehene Auflage der Abgabe, obgleich zur Bestreitung der Prozeßkosten gegen den widerrechtlichen Besitzer eines anderen Gutes bestimmt, sei doch der Art vorgenommen worden, daß sie für gänzlich unerlaubt und nichtig müsse angesehen werden. So Bonacina, de alien. bonor. Eccles. q. unic. punct. 2. n. 9. Riccio., decis. 49. u. 71.

330. Cas. Dem Cleriker Titius wurden alle seine väterlichen Güter als Patrimonium zugewiesen, die jährlich etwas mehr als die gewöhnliche Taxe von zweihundert Pfund abwerfen, jedoch mit der Bedingung, seinen alten Vater bis zu dessen Tode zu ernähren. Kann dieses Patrimonium als ein gesetzliches gebilligt werden?

Antw. Nein. Denn soll es dies können, so muß es sich auf freie und unveräußerliche Güter gründen, die gemäß den Synodalgesetzen jährlich zweihundert Pfund abwerfen. Dies ist nun bei den dem Titius von seinem alten Vater angewiesenen Gütern durchaus nicht der Fall; denn obgleich, wie der Fall besagt, die genannten Güter etwas über die festgesetzte Summe abwerfen, dieses „Etwas“ aber keineswegs eine zur vollständigen Sustentation des Vaters hinreichende Summe, sondern bestimmt einen kleinen Theil derselben bezeichnet, so ist klar, daß nach Abzug der vollständigen Sustentation des Vaters für den Sohn das volle Patrimonium von zweihundert Pfund nicht mehr übrig bleibt, woraus abermals folgt, daß das genannte Patrimonium keines-

wegs als ein gesetzliches angesehen werden kann. So aus Natif. 6. vol. 2. des Papstes Benedicts XIV. vom 1. Februar 1734.

331. Cas. Ein Cleriker pflegt, nachdem er ein ordentliches Beneficium erhalten, alle Einkünfte des Beneficiums, die von seinem ehrbaren Unterhalte übrig bleiben, auf den Ankauf von Büchern zu verwenden. Kann er dies erlaubter Weise thun?

Antw. Nein. Denn da nach den heiligen Vätern und Concilien die Einkünfte der Beneficien „Gelübde der Gläubigen, Preis der Sünder, Eigenthum Christi und der Armen" genannt werden, so ist, nach Abzug des für den Unterhalt des Beneficiaten Nothwendigen, mit dem kirchlichen Beneficium die Pflicht unzertrennlich verbunden, die Einkünfte, welche vom standesgemäßen Unterhalte übrig bleiben, zur Unterstützung der Armen oder zu andern frommen Zwecken zur Ehre Gottes und der Kirche zu verwenden; mit dieser wenigstens implicite vorhandenen Intention sind die Beneficien von den Gläubigen errichtet worden. Der genannte Cleriker kann daher einen Theil von denjenigen Einkünften, welche ihm von seinem Unterhalte übrig bleiben, zum Ankauf der für seinen Stand nothwendigen oder passenden Bücher erlaubterweise verwenden; aber nicht alle Einkünfte seiner Stelle, die ihm die Kosten für den Unterhalt übrig lassen, da dies nur zum Nachtheile der Armen und anderer gottseligen Werke geschehen könnte. *Salmat.*, de just. et jur. cap. 2. n. 41. Cler. de poenit. decr. 10. n. 5.

332. Cas. Nach dem Tode eines Priesters, welcher mehrere Jahre hindurch eine sehr fette Pfründe besaß, erhält Petronius, der Erbe des Priesters, eine beträchtliche Summe, mit der er sich ein Haus bauen will. Kann der besagte Erbe die ererbte Summe zur Erbauung eines Hauses verwenden?

Antw. Nein. Denn wenn die kirchlichen Einkünfte, welche von dem Unterhalte des Geistlichen übrig bleiben, zu frommen Zwecken verwendet werden müssen, weil sie, wenigstens implicite, unter dieser Bedingung von den Gläubigen errichtet wurden, so folgt, daß Jeder, der diese Einkünfte nach dem Tode des Präbendars entweder unter dem Titel der Schenkung oder der Erbschaft erhält, sie zu demselben frommen Zwecke verwenden muß. Und dies um so mehr, weil derselbe, gleichwie er die Person des Verstorbenen in Bezug auf dessen Güter repräsentirt, so auch dieselbe Verpflichtung eingeht, welche der Verstorbene hinsichtlich derselben hatte. So wie daher aus diesem Grunde eine durch ein Gelübde dem Almosen bestimmte Sache mit derselben Verpflichtung auf den Erben übergeht, so gehen auch die Einkünfte, die der Präbendar zur Unterstützung der Armen und zu andern frommen Zwecken verwenden muß, mit derselben Verpflichtung auf den Erben über, und zwar mit noch größerem Rechte, da den kirchlichen Einkünften

die genannte Verpflichtung, weil in ihrer Natur und Bestimmung begründet, mehr innerlich und anner scheint, als die Verpflichtung mit irgend einer Sache durch ein Gelübde verknüpft ist, als welche Verpflichtung nämlich bestimmt in dem Willen des Gelobenden ihren Ursprung hat. Deßwegen kann der Erbe die empfangene Summe nicht auf die Erbauung eines Hauses verwenden. *Card. de Lugo*, de just. et jur. disp. 23. sect. 6. n. 102. *Sanch.*, concil. mor. lib. 2. c. 2. dub. 54. n. 3. Clericat. de poenit. decis. 10. n. 22.

333. Cas. Als Cajus sieht, daß unter den Wahlmännern eine große Uneinigkeit herrsche, ob Petrus oder Paulus zur Uebernahme des Pfarramtes würdiger sei, gibt er seine Stimme einem andern ihm ganz unbekannten Geistlichen. Sündigt er?

Ja! Denn deßwegen, weil unter den Wählern große Uneinigkeit herrscht, hat Cajus kein Recht, blindlings seine Stimme einem Andern zu geben. Hier handelt es sich um die Sorge für die Pfarrkirche, der er gleichsam angetraut ist, und ihren ersten Diener um Substituirung des Hirten und des Vorstehers der ganzen Pfarrgemeinde, daß er sie unterrichte in der heilsamen Lehre, daß er sie auferbaue durch gutes Beispiel und speise mit der Speise der Sacramente; es handelt sich sonach um etwas Hochwichtiges, das in der That nicht nach der Art der Blinden zu behandeln ist und nicht so rein willkürlich, da die Patronen nicht eigentliche Herren des Pfarrbeneficiums sind, sondern Verwalter und gleichsam Schutzherrn und Procuratoren der vacanten Kirche und deßwegen ex officio gehalten, für ihr Bestes Sorge zu tragen und das Gut derselben zu verwalten. Da nun Cajus nicht auf die letztgenannte Weise handelt, so sündigt er.

Man kann nicht einwenden, solche Reflexionen seien allerdings nothwendig, wo es sich um den juris patronatus Ecclesiasticus handelt, und wo der Bischof und kein Anderer die Einsetzung vollzieht; denn hier seien freilich die Patronen verpflichtet, dem Bischof Denjenigen zu präsentiren, welchen sie unter den Examinaten im Concurs geprüften für den Würdigeren erachten, und auch Cajus sei in diesem Falle jedenfalls verbunden, den Würdigern zu ernennen, und er sündige, wenn er einem Geistlichen seine Stimme gebe, den er gar nicht kenne; allein hier sei die Rede von dem juris patronatus laicorum, wenn sich das Urtheil unter die Tauglichkeit eines Nominaten nach Trid. sess. 24. de Ref. c. 18. auf die Examinaten bezieht, nicht aber auf die Patronen, zu denen Cajus gehört, und Cajus könne deßwegen ohne Scrupel einen ganz Beliebigen nominiren, (Monester. con. 16. quaest. 7. und auch Einem, der ihm ganz unbekannt sei).

Dies kann man nicht einwenden. Denn abgesehen davon, daß es sich um einen juris patronum laicorum eines Pfarrangehörigen handelt,

so handelt es sich doch um die Wahl zur Pfarrkirche und das Tridentinum sagt, der von den Patronen Präsentirte solle geprüft werden von den Examinatoren und erst zugelassen, wenn er von diesen für tauglich befunden worden sei; doch schließt das die vorhergehende Sorgfalt der Patronen nicht aus, ja es setzt diese vielmehr voraus, da es am Anfange desselben Kapitels ausdrücklich heißt: «expedit maxime animarum saluti, a dignis, atque idoneis Parochis gubernari; id ut diligentius, ac rectius perficiatur etc.» Deßwegen kann Cajus wählen, wen er will, so sich an diesem nur die nothwendigen Eigenschaften finden, aber nicht anders.

Der Canonic. Monast. steht nicht im Wege, denn hier ist die Rede vom Stifter der Pfründe und dem Constructor der Kirche, welchem das Privilegium zugestanden ist, eine beliebige taugliche Person zu wählen; damit so die Gläubigen angeregt würden und bewogen, neue Beneficien zum Frommen der Kirche zu gründen; weder hier noch anderswo ist den Patronen ein ähnliches Zugeständniß gemacht. Diese folgen deßwegen dem Fundator zwar im Nominations- und einfachen Präsentationsrecht, haben jedoch nicht die Freiheit, mit Uebergehung des Würdigeren den Würdigen zu wählen. Dazu kommt, daß in demselben gesagt wird, der Fundator könne wohl einem beliebigen Geistlichen die Kirche anvertrauen, aber nur mit Uebereinstimmung des Bischofs; da nun aber angenommen wird, der Bischof werde keinem Geistlichen seine Zustimmung geben, der ihm und dem Fundator gänzlich unbekannt ist, sondern blos jenem, von dessen zum Officianten nothwendigen Eigenschaften er gutes Zeugniß hat; so muß auch Cajus in kraft des genannten Canons einem ähnlichen Geistlichen seine Stimme geben, und nicht Einem, der ihm ganz unbekannt ist.

Man kann auch nicht einwenden, die Glosse sage, es reiche hin, daß der Nominirte nicht schlecht sei; denn für's erste beziehen sich die Worte «ne malus sit» nach dem Canon nicht auf den Nominirten, sondern auf die Nominirenden, weil, richtig construirt, der Canon den Sinn hat, daß der Nominirende oder Wählende, nur darf er nicht schlecht sein, einem Presbyter mit Uebereinstimmung des Bischofs ein Beneficium oder eine Kirche anvertrauen dürfe.

Fürs zweite kann ja Cajus nicht erkennen, ob ein von ihm ernannter Geistlicher nicht schlecht ist, wenn er ihm gänzlich unbekannt ist.

Folglich handelt Cajus, wenn er mit Uebergehung der Glosse blindlings nominirt, gegen die heiligen Canones und sonach sündigt er.

334. Cas. Bei der Wahl eines Pfarrers gibt Titius seine Stimme dem Geistlichen Petrus; ja er gibt sich sogar (da er sein Blutsverwandter ist) bei seinen Freunden alle Mühe, daß auch sie ihn erwählen, obgleich er andern einen

renden Geistlichen an Kenntniß und Frömmigkeit nachsteht. Handelt Titius erlaubt?

Nein! denn die Wahl eines Pfarrers darf nicht geleitet werden durch das Motiv der Blutsverwandtschaft oder einer andern menschlichen Zuneigung, sondern durch die Wege, daß die verwaiste Kirche einen guten Hirten bekomme; sonst wird der Zweck, zu dem die Pfarrbeneficien instituirt worden sind, ein verkehrter. Deßhalb sagt Innocenz III. cap. unic. Tit. tit. Eccles. Benef. sine dimin. confer. „non ex affectu carnali, sed discreto judicio debuisti, ecclesiasticum beneficium, in personam magis ideoneam dispensare," und *Thomas* 2. 2. quaest. 100. art. 5. ad 2. sagt: „si aliquis aliquid spirituale alicui conferat propter consanguinitatem, vel quamcunque carnalem affectionem, est illicita carnalis collatio." Folglich handelt Titius, wenn er nicht nur selbst seine Stimme dem Petrus gibt, sondern auch noch bei seinen Freunden Umtriebe für ihn macht, weil er mit ihm blutsverwandt ist, unerlaubt. Und dies noch besonders, wenn die andern concurrirenden Geistlichen den Petrus übertreffen nicht allein an Kenntniß und Frömmigkeit (denn diese Eigenschaften werden in der That von einem Geistlichen verlangt, reichen jedoch nicht aus), sondern auch an Klugheit und andern nothwendigen Tugenden. Trid. sess. 24. de ref. cap. 18. Denn was den Wählenden anbelangt, so sagt der englische Lehrer 2., 2. quaest. art. 2. ad 3., so ist es nothwendig, den Bessern zu wählen .... weil, wenn man Einen zu einer Dignität mehr Tauglichen haben kann und doch einen Andern vorzieht, dies aus irgend einem Grunde geschehen muß, und dieser Grund bezieht sich entweder auf sein Geschäft, zu dem Der, welcher gewählt wird, tauglicher ist, oder er bezieht sich nicht auf sein Geschäft, und dann ist diese Wahl offenbar eine bloße Berücksichtigung der Person. Folglich ist die Consanguinität, welche Titius zu seiner Handlung bestimmt, kein Grund, welche sich auf das Geschäft bezöge und den Petrus tauglicher machen würde; und die Handlungsweise des Titius ist sonach, wenn wir die genannten Eigenschaften bei den andern concurrirenden Geistlichen voraussetzen, eine bloße Berücksichtigung der Person und als solche unerlaubt. Ich habe gesagt, „die genannten Eigenschaften bei den andern Concurrirenden vorausgesetzt." Denn würden sich diese bei jenen nicht finden, und wäre Petrus gleichtauglich, wie die Andern, so wäre die Wahl und die Wege des Titius zwar aus dem Grunde unerlaubt, weil sie rein wegen der Blutsverwandtschaft geschieht, nicht aber aus einem andern Grunde; ja wenn die bestimmte Ursache die gleiche Tauglichkeit des Petrus ist und die Blutsverwandtschaft bloße causa impulsiva, so glauben wir, daß Titius gar nicht sündigt, wenn er ohne Scandal das Gesagte

thut und den Petrus wählt; denn (*Schm.*, Jurisprud. lib. V. tract. 2. cap. 1. sect. 3. §. 1.) das Band des Blutes soll Keinem ein Hinderniß sein, Beneficien zu erlangen, wie es auch Niemand als Hülfsmittel dienen soll, um in Anbetracht dessen Würdigern vorgezogen zu werden. *Ch. Cand.*, Sfondratus in Nepotismo theol. expen. §. 2. n. 1.

335. Cas. Sempronius weiß, daß bei einer bevorstehenden, von der Universität zu geschehenden Wahl Titius zum Amte eines Depositars gewählt werden soll; erkennt diesen als einen geheimen Dieb und Betrüger und geht, um Streitigkeiten zu vermeiden, obgleich er zum corpus Universitatis gehört, weder zur Wahl, noch offenbart er die Fehler des Titius. Kann er im Gewissen beruhigt sein?

Antw. Entweder sind die Streitigkeiten, welche durch Sempronius Erscheinung entstehen würden, von der Art, daß, wenn er erschienen und die Fehler des Titius offenbaren würde, ihm selbst ein großes Uebel bevorstünde oder die gemachte Aufdeckung unnütz wäre, und dann sagen wir, Sempronius könne im Gewissen beruhigt sein; oder die Streitigkeiten sind von der Art, daß daraus Sempronius ausser einigen unbedeutenden zänkischen Stichelreden kein Uebel zu fürchten hat, sondern vielmehr Hoffnung, daß die Wahl des Titius unterbleiben werde; und in diesem Falle sagen wir, Sempronius könne nicht ruhig im Gewissen sein. Für beides gilt der Grund, daß Sempronius Mitglied der Universität ist und als solches ex officio gehalten wird, für das Beste der Communität zu sorgen und so weit er moralisch kann oder blos ein kleiner Nachtheil bevorsteht, dagegen die genannte Hoffnung wahrscheinlich ist, so ꝛc. Sempronius wird für moralisch fähig gehalten, ein solches Uebel abzuwenden und ist sofort auch dazu verpflichtet; denn jedes Glied und jeder Grad der Communität leidet jeden Nachtheil mit; deßhalb ist auch Sempronius, der wegen eines Nachtheils nicht erscheint und die Fehler des Titius nicht offenbaret, so weit dies nämlich zur gewünschten Hintertreibung seiner Wahl als Depositar hinreichend ist, nicht zu entschuldigen, und deßwegen ist auch Sempronius gewiß im Gewissen nicht beruhigt, sondern sündigt gegen die Liebe und wahrscheinlicher auch gegen die Gerechtigkeit. So Laymann, Cunilat, Giribald und Andere, welche ihn verpflichten, soweit an ihm liegt, den Schaden, der daraus erwächst, wieder gut zu machen.

Im Gegentheil aber, wenn man voraussieht, daß die Aufdeckung des Verbrechens oder Fehlers unnütz ist, weil doch, als ob diese Aufdeckung gar nicht im Wege stünde, die Wahl eines verbrecherischen und unfähigen Mannes erfolgt; item, weil dem, der Derartiges an's Licht bringt, ein großes Uebel bevorsteht; hier hält man dafür, daß er moralisch unfähig sei, den Schaden der Communität zu verhindern,

und das Verbrechen aufzudecken; denn wir halten uns der Warnung der alten Wahrheit: «ubi non est auditus, ne effundas sermonem.» Und das Gesetz, welches zum Hintertreiben einer Wahl verpflichtet, die auf einen schlechten aber verborgenen Delinquenten fallen würde, verbindet in solchen Fällen streng genommen das Universitätsmitglied nicht, so daß es nöthigte, sich der Gefahr eines schweren Uebels auszusetzen, vorzüglich da die Aufdeckung als nutzlos und unfruchtbar vorausgesehen wird.

Daraus kann man schließen, daß Sempronius, wenn er nicht zur Wahl geht, weil er ein großes Uebel oder die Nutzlosigkeit seiner Aufdeckung voraussieht, im Gewissen beruhigt ist. (*Girib.*, de Restit. cap. 3. dub. 3. n. 32.).

336. Cas. Bei der Wahl des Titius zu dem Amte eines Arztes im Hospital wählen Einige, durch Bitten und Geschenke bestochen, den Sergius, obgleich sie wissen, daß er zwar nicht untauglich (ungeschickt), doch aber weniger tauglich (geschickt) ist, als die übrigen Concurrenten. Fehlen diese?

Antwort: Ja! Denn die Rectores, Praesides, Praefecti, oder was sie sonst für Namen führen mögen, des Hospitals verhalten sich gewissermaßen auf dieselbe Weise, wie die membra universitatis zur Communität; wie nun Jene, welche die Pflicht eines solchen Gliedes auf sich genommen, für das Beste der Gemeinschaft zu sorgen verbunden sind, und Das abzuwenden, woraus derselben ein Unglück oder ein Schaden erwachsen könnte; ebenso haben sich solche Präfecten auch der Sorge und Administration des Hospitals unterzogen; deßwegen sind sie ex officio verpflichtet, über das Beste des Hospitals zu wachen und dafür zu sorgen, fleißige Aufsicht darüber zu führen, daß nichts geschehe, woraus dem Hospital oder den darin liegenden Kranken irgend ein Unglück oder Schaden erwachsen könnte. Diese Pflicht und Verbindlichkeit haben sie nun aber aus dem Auge gelassen, wenn sie Sergius wählen, von dem sie zwar wissen, daß er nicht ungeschickt, aber doch weniger geschickt ist, als die andern Concurrenten; denn sie haben so Den gewählt, welcher weniger, als Andere, gewisse Krankheiten zu unterscheiden weiß, somit auch weniger tauglich ist, die rechte Medicin zu verschreiben; — ergo etc., dazu kommt, daß die Wahl, wenn sie durch Bestechung geschah, durch Bitten und Geschenke, eine electio per subordinationem war, und folglich nach *Rebellus*, de Obligat. part. 1. lib. 3. quaest. 7., gewiß unerlaubt ist, die Stimme der Wählenden ungültig und den Bestechenden zur Wahl unfähig macht. (So die Constitution fast aller Universitäten.) Weiterhin ist die Wahl beschimpfend und beleidigend für die übrigen Concurrenten, die geschickter sind als Sergius, und ist eine bloße acceptio personae; denn die zutheilende Gerechtigkeit scheint zu verlangen, daß auch die

weltlichen Aemter an Würdigere und Geschicktere zum allgemeinen Besten übertragen werden, so daß die Untergebenen sich mehr und mehr tauglich zu machen sich bemühen und nach ihrem Studium nicht anderswohin zu gehen genöthigt sind, um ihr Brod zu verdienen. *Canilat.*, de Just. §. 1. n. 6. Folglich muß man sagen, daß wie ein Arzt sündigte, wenn er die Medicin nicht verschriebe, welche gewiß zur Herstellung der Gesundheit wirkte, sondern eine andere, welche blos wahrscheinlich die Genesung herbeiführen würde, so haben auch hier die Wähler gesündigt, weil sie den Sergius, der weniger taugt, den übrigen Concurrenten vorgezogen und überdies noch besonders, weil sie sich haben bestechen lassen, und es sich um die Wahl eines Arztes für Kranke handelt, welchen auf jede möglich bessere Weise zu Hülfe zu kommen die Nächstenliebe verlangt.

Dreizehnte Abtheilung.

Indulgenzen und Ablässe. Jubiläum.

324. Frage. Was verstehen wir unter dem Worte Ablaß?

Im Gesetzbuche des Kaisers Theodosius findet sich im neunten Buche ein ganzer Titel über den Ablaß der Verbrecher, oder über die Gnadenbezeugungen, welche der Kaiser an feierlichen Tagen gewissen Verbrechen angedeihen ließ. Der Ablaß bedeutet in diesem Sinne ganz dasselbe, was wir Nachlassung oder Vergebung nennen. Und gerade in diesem Sinne gebraucht die Kirche das Wort Ablaß, denn sie versteht darunter die Nachlassung der zeitlichen Strafen, deren wir uns durch wirkliche bereits nachgelassene Sünden schuldig gemacht, welche ertheilt wird außer dem Richterstuhle der Buße von Denen, welche die Gewalt haben, den geistlichen Schatz der Kirche auszutheilen.

Wir sagen erstens: Die Nachlassung der zeitlichen Strafen; denn der Ablaß vermag in keiner Weise die Sünde selbst oder die ewige Strafe zu erlassen, was der katholischen Lehre so oft und auch in unsern Tagen noch fälschlich vorgeworfen worden ist. Zweitens: Deren wir durch wirkliche Sünden uns schuldig gemacht; denn da durch das Sacrament der Taufe der Mensch wiedergeboren wird, so bleibt nach dieser neuen Geburt keine Strafe der Sünde mehr zurück, die noch getilgt werden müßte. Wir sagen drittens: bereits nachgelassene Sünden; d. h. diejenigen Sünden, für welche wir mittelst des Ablasses die Nachlassung der zeitlichen Strafen zu erlangen wün-

schen, müssen uns schon durch würdigen Empfang des Sacramentes der Buße, wenn es schwere Sünden sind, verziehen worden sein; denn man kann keine Nachlassung der zeitlichen Sündenstrafen erlangen, so lange die Sünde noch besteht. Viertens: Die Lossprechung des Priesters von der Schuld und ewigen Strafe der Sünde, die wir im Sacramente der Buße empfangen, ertheilt uns auch die Nachlassung eines Theils der zeitlichen Strafe, der nach der Verschiedenheit des Bußeifers eines Sünders größer oder geringer ist. Der Ablaß ist eine von dieser verschiedene Nachlassung, und darum sagen wir: außer dem Richterstuhle der Buße. Wir sagen fünftens: von Denen, welche die Gewalt haben ꝛc.; denn die Ertheilung des Ablasses ist ein Act der geistlichen Gerichtsbarkeit und setzt bei Dem, der ihn ausüben soll, eine rechtmäßige Gewalt voraus. Es heißt sechstens: Der geistliche Schatz der Kirche; dieser Schatz besteht aus dem Ueberfluß der Verdienste Jesu Christi und der Heiligen, die noch keine Verwendung gefunden haben.

325. Frage. Wie wird der Ablaß eingetheilt?

Der Ablaß wird eingetheilt in einen vollkommenen Ablaß und in einen unvollkommenen. Der vollkommene Ablaß erläßt alle zeitlichen Strafen der Sünde, so daß Derjenige, der einen vollkommenen Ablaß gewänne und der Früchte derselben vollkommen theilhaftig würde, eben so rein vor Gott wäre, als wenn er in Jesu Christi wäre wiedergeboren worden durch das Sacrament der Taufe. Oftmals wird er in den päpstlichen Bullen ein vollkommener oder ein ganz vollkommener genannt; nicht weil er an und für sich größer oder geringer wäre, sondern wegen der Vergünstigungen, die darin für den Beichtvater beigefügt sind, wie die Gewalt, von den päpstlichen Reservatfällen oder Censuren zu absolviren, von der Irregularität zu dispensiren, Gelübde in andere gute Werke zu verwandeln u. s. w.

Unvollkommen ist der Ablaß, mittelst dessen uns nur ein größerer oder geringerer Theil an zeitlichen Sündenstrafen nachgelassen wird, z. B. vierzig Tage, hundert Tage, sieben Jahre, zehn Jahre u. s. w. Man theilt den Ablaß ferner ein in einen auf einen bestimmten Zeitpunkt beschränkten und in einen immer fortdauernden. Ist beim erstern die festgesetzte Zeit verstrichen, so hört er gänzlich auf; der immer fortdauernde dagegen währt so lange, bis er ausdrücklich zurückgenommen wird.

Endlich theilt man den Ablaß in einen örtlichen, sächlichen und persönlichen Ablaß. Oertlich nennt man den, der an gewisse Orte gebunden ist, z. B. an diese oder jene Kirche, diese oder jene Kapelle, an diesen oder jenen Altar u. s. w., so daß man, um ihn zu gewinnen, jene Orte besuchen und dort die Bedingungen erfüllen muß,

an welche seine Verleihung geknüpft wurde. Sächlich ist derjenige Ablaß, der an gewisse Dinge, die man mit sich herumtragen kann, geknüpft wurde, wie kleine Kreuze, Rosenkränze, Medaillen u. s. w. Ließen diese Gegenstände sich nicht tragen, so würde der an sie geknüpfte Ablaß ein localer sein. Persönlich werden die Abläße genannt, die einer oder mehreren Personen verliehen werden. Dergleichen sind die den Bruderschaften verliehenen Abläße, und die Mitglieder dieser frommen Genossenschaften können dieselben überall gewinnen, wo sie sind, wenn sie die dazu vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

326. Frage. Kann die Gewalt, Abläße zu verleihen, nicht auf Andere übertragen werden?

Da die Gewalt, Abläße zu ertheilen, ein Theil der geistlichen Gerichtsbarkeit ist, und nicht dem priesterlichen oder bischöflichen Charakter innehaftet, ergeben sich auch noch mehrere andere Folgerungen. Sie kann nämlich erstens auf Andere übertragen werden. Denn es ist ein Grundsatz, der sowohl vom bürgerlichen als vom Kirchenrechte anerkannt ist, daß der Inhaber einer unabhängigen Gewalt sie rechtskräftig auf einen Anderen übertragen kann.

Der Papst könnte sie sogar einem Laien übertragen, wenn er wollte; aber die Bischöfe können sie nur einem Geistlichen übertragen, denn das Kirchenrecht, wovon auch sie nicht dispensiren können, erfordert wenigstens einen Kleriker. Zweitens: Ein erwählter und kanonisch eingesetzter Bischof kann entweder in Person oder durch Uebertragung mittelst eines Andern Abläße verleihen, wenn er auch nicht consecrirt ist. Drittens: Ein Bischof in partibus infidelium, oder ein bloßer Titularbischof, oder Einer, der sein bischöfliches Amt niedergelegt hat, kann keine Abläße verleihen, da er keine Untergebenen zu regieren, mithin auch keine geistliche Gerichtsbarkeit hat. Viertens: Ein Bischof kann nur seinen Diöcesanen Abläße ertheilen, denn nur über diese erstreckt sich seine geistliche Gerichtsbarkeit. Wenn er aber einer Kirche, einer Kapelle, oder einem Kreuze und dergleichen einen Ablaß verlieh, so könnten auch Fremde, welche diesen Ort oder diesen Gegenstand besuchten, ebensowohl jenen Ablaß gewinnen, wie seine eigenen Diöcesanen. Das ist wenigstens die allgemeine Meinung der Theologen. Fünftens: Versammeln sich mehrere Bischöfe zur feierlichen Einweihung einer Kirche, so verleihen sie per modum unius, d. h. insgesammt einen Ablaß von einem Jahre an jenem Tage, und für jeden kommenden Jahrestag der Einweihung auf ewige Zeiten einen Ablaß von vierzig Tagen, wenn es auch nicht in ihrer eigenen Diöcese ist, da das kanonische Recht also bestimmt hat, und bedienen sich dabei der eigenen Worte des zwei und sechzigsten Kanons des lateranensischen Concils. Aus demselben Grunde können die Bischöfe, wenn sie sich

zur Einweihung einer Kirche in einer Diöceſe verſammeln, deren Stuhl vacant wäre, eben dieſe Ablässe ertheilen, gerade ſo, als ob der biſchöfliche Stuhl beſetzt wäre; denn es iſt von dieſer Regel keine Ausnahme gemacht. Sechſtens kann ein Biſchof auch außerhalb ſeiner Diöceſe ſeinen Diöceſanen Ablässe ertheilen, denn ſeine geiſtliche Gewalt über ſie währt fort. Siebentens: Die biſchöflichen und erzbiſchöflichen Coadjutoren, ſelbſt die mit dem Recht zukünftiger Nachfolge können keine Ablässe ertheilen, da ſie keine geiſtliche Gerichtsbarkeit haben. Achtens: Die Erzbiſchöfe, Primaten und Patriarchen können dieſelben Ablässe ertheilen, wie die Biſchöfe, in den Diöceſen, deren Titel ſie führen, und außerdem noch in ihren reſpectiven Provinzen, ſelbſt dann, wenn ſie nicht auf der Reiſe ſind, ſie zu viſitiren. (Decretal. I. 5. tit. 38. cap. 14.)

Sie können ferner Ablässe verleihen, welche der Diöceſanbiſchof ſchon verliehen hat, und zwar für dieſelbe Sache, ſo daß Derjenige, welcher jenes Werk verrichtet, einen doppelten Ablaß gewinnt. (*Ferraris*, prompt. bibl. indulg. art. 2. n. 18.) Neuntens: Die Cardinäle verleihen gemäß einer Gewohnheit, die Geſetzeskraft hat, hundert Tage Ablaß in den Kirchen, deren Titel ſie führen, wenn ſie an hohen Feſten dem Gottesdienſte daſelbſt beiwohnen. Zehntens: Die päpſtlichen Legaten a latere, die Nuntien und einfachen Legaten können in den Ländern, die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen ſind, einen Ablaß von ſieben Jahren und ſieben Quadragenen auf ewige Zeiten einer Kirche oder Kapelle verleihen, und einen Ablaß von hundert und mehr Tagen, aber weniger als ein Jahr für irgend ein Werk der Frömmigkeit. (*Ferrar.*, Legatus n. 46.) In Frankreich üben ſie dieſe Facultät nicht aus, wenigſtens nicht ohne eine beſondere Delegation (Mémoires du clergé tom. VII. p. 1429.), wie ſie der Cardinal Caprara im Jahre 1802 beſaß. Eilftens: Es ſcheint nicht, daß die Generalvicare ohne eine beſondere Vollmacht des Biſchofs Ablässe ertheilen können, obgleich ſie Theilhaber der biſchöflichen Gerichtsbarkeit ſind. So iſt wenigſtens die Anſicht einer großen Anzahl Theologen, die *Ferraris* art. 2. n. 25. sub voce indulg. citirt. Und das iſt ſchon Grund genug für ſie, ſich in der Praxis der Ausübung dieſer Vollmacht zu enthalten.

Den Kapitular-Vicaren ſtehet dieſes Recht noch viel weniger zu. Die Aebte der Klöſter, mögen dieſe nun eximirt ſein oder nicht, die Provinzial- oder General-Viſitatoren geiſtlicher Orden können keine Ablässe verleihen, es ſei denn, ſie hätten behufs deſſen ein päpſtliches Indult erhalten, welches ihnen dieſes geſtattet, und alsdann handeln ſie als Delegirte des Papſtes.

Die einfachen Prieſter, mögen ſie nun Pfarrer, Archidiacone oder

Pönitentiare sein, können gar keine Ablässe verleihen, wenn ihnen diese Vollmacht nicht besonders verliehen worden ist.

Davon macht eine Ausnahme der Großpönitentiar des Papstes, der vermöge seiner Stellung und ohne neue Erlaubniß einen Ablaß von hundert Tagen verleihen kann; indessen beruht diese seine Vollmacht nur auf canonischen Gründen, er handelt also auch nur als Delegirter des Papstes.

327. Frage. Wie lange dauern die Ablässe?

Pontas (Cas. 7.) und Gamachus, den er anführt, haben behauptet, daß ein Ablaß, der auf ewige Zeiten verliehen, nur zwanzig Jahre dauere oder auf's höchste fünf und zwanzig Jahre; denn er müsse längstens mit der Verkündigung des nächsten Jubiläums aufhören. Sie beriefen sich dabei auf eine Regel der römischen Kanzlei, die sie zwar richtig zu verstehen meinten, sich aber offenbar täuschten. Ihre Meinung ist allgemein verworfen; denn überall macht man noch Gebrauch von Bullen und Breven, die weit älter sind als zwanzig oder fünf und zwanzig Jahre.

Es steht fest, erstens: Daß ein Ablaß, der für eine bestimmte Zeit verliehen wird, mit dem Ablauf dieser Zeit aufhört, ohne daß es dazu noch eines positiven Actes des Vorstehers der Kirche bedürfe. Man muß aber diese Zeit rechnen von dem Tage der Verleihungs-Urkunde, und nicht nach dem Datum der Publication, wie Einige der Meinung waren.

So hat die Congregation der Ablässe entschieden im Jahre 1711. (*Ferraris*, indulg. art. 3. n. 42.) Zweitens: Ein auf ewige oder auf unbestimmte Zeit verliehener Ablaß dauert fort, bis er ausdrücklich zurückgenommen wird, nach einer Rechtsregel für übertragene Gewalten. Decet concessum a principe beneficium esse mansurum. (Regula 16. in Sexto.)

So hört auch der Ablaß nicht auf mit dem Tode Desjenigen, der ihn verliehen, wofern dieses nicht direct oder indirect in der Verleihungs-Urkunde ausgedrückt ist, wie wenn es heißt: so lange er wollte, noch auch durch das Aufhören des Grundes, warum er ertheilt würde. Das ist die allgemeine Meinung der Theologen und Canonisten. (Confr. *Ferraris* ibid. n. 54.) Der Ablaß kann zurückgenommen werden von Demjenigen, der ihn verliehen hat, oder von dessen Nachfolger oder von dessen Obern, mit Grund oder ohne Grund, ausdrücklich oder auch stillschweigend, vorausgesetzt, daß man seinen Willen erkennen kann. Denn die Verleihung seiner Gnade, die ganz umsonst gegeben worden, kann immer, auch ohne allen Grund, rechtskräftig zurückgenommen werden. In diesem Falle würde freilich der

kirchliche Obere nicht weise handeln und sich vor Gott eines Sünde schuldig machen, die Gnade selbst wäre annullirt.

Eine andere Frage ist es, ob die Zurücknahme bekannt gemacht und Denen mitgetheilt werden müsse, die eine übertragene Vollmacht besitzen, oder es hinreichend sei, wenn sie zu Rom in der gewöhnlichen Weise publicirt werde? Passerini, Theodor vom heiligen Geiste und mehrere andere italienische Theologen sind oder scheinen doch der Meinung zu sein, daß der Ablaß überall aufhöre, sobald die Zurücknahme zu Rom in gewohnter Weise stattgefunden habe.

Die allgemeine und begründete Meinung aber ist die, daß die Zurücknahme, welche zu Rom vorgenommen worden, in den übrigen Theilen der Christenheit nur in dem Maaße in Kraft trete, wie sie dort bekannt werden kann. Ohne Zweifel könnte der Papst wollen, und zwar mit Erfolg wollen, daß eine Gnade auf der Stelle überall ein Ende habe und alsdann wäre sie wirklich zurückgenommen, aber ein solches Verfahren wäre unklug und unverständig; solche Absichten muß man nicht voraussetzen bei dem Stellvertreter Jesu Christi. Ferraris, ganz Italiener, wie er ist, steht keinen Augenblick an, diese Meinungen zu vertheidigen. (Art. 4. n. 2.) Auch Collet trägt sie als die wahrscheinlichere vor.

Der Ablaß dauert also fort in den übrigen Ländern der Christenheit, zwar nicht, bis die Zurücknahme dort wirklich bekannt geworden ist, sondern bis sie moralisch dort hätte bekannt sein können. Es ist aber keineswegs erforderlich, daß die Urkunde über dessen Zurücknahme in die verschiedenen Diöcesen gesandt werde, um dort veröffentlicht zu werden; denn das pflegte nie zu geschehen.

Wir halten es für gut, hier noch die Bemerkung hinzu zu fügen, daß selbst da, wo man sich der unwahrscheinlichen Meinung anschließt, als höre der Ablaß überall in demselben Augenblicke auf, wo er zu Rom zurückgenommen werde, daß selbst in diesem Falle Alle einstimmig dafür halten, daß die damit verbundenen Privilegien so lange in Kraft bleiben, bis die Zurücknahme dort moralisch bekannt sein kann.

Denn bis dahin ist dort der Irrthum allgemein, und ein allgemeiner Irrthum ertheilt die Jurisdiction.

Wenn ein Ort oder Gegenstand, an welchen ein Ablaß geknüpft war, aufhört, nach der gewöhnlichen Meinung der Menschen Das zu sein, was er früher war, so hört auch der Ablaß auf. So z. B. wenn eine Kirche gänzlich zerstört oder in ein weltliches Gebäude verwandelt worden ist, so sind auch die Ablässe, die sie besaß, erloschen. Wurde sie aber durch allmälige Reparaturen in ihrer Form verändert, ohne deshalb einen Augenblick aufzuhören, eine Kirche zu sein, so würde sie

auch ihren Ablaß behalten. Sogar ſind Mehrere der Meinung (*Ferraris* art. 1. n. 29.), ſie würde ihren Ablaß ſelbſt nicht verlieren, wenn ſie niedergeriſſen und an derſelben Stelle wieder aufgebaut würde, da ſie ja moraliſch dieſelbe bliebe.

Da aber dieſe Meinung nicht ſicher iſt, ſo kann man ihr in der Praxis nicht folgen.

Iſt eine Kloſterkirche nach Aufhebung der Klöſter in eine Pfarrkirche verwandelt, oder einer Bruderſchaft überwieſen worden, ſo befindet ſie ſich nicht mehr im Beſitze der Abläſſe, die ſie früher hatte; denn durch die Veränderung ihrer Beſtimmung hat ſie dieſelbe verloren[1]). So ein Decret der Congregation der Abläſſe vom 10. Februar 1818.

Eben ſo behält ein mit Abläſſen verſehener Roſenkranz dieſelben, ſo lange er ein Roſenkranz bleibt. Verliert man das Kreuz davon oder einige Körner, ſo kann man ſie durch andere erſetzen; ja wenn er auf dieſe Weiſe allmälig ganz erneuert würde, ſo behielte er dennoch ſeine Abläſſe. Anders würde es ſein, wenn er ſo gebrochen wäre, daß er nur mehr Stücke von einem Roſenkranz ausmachte; denn alsdann hörte der Segen und Ablaß gänzlich auf.

Daraus folgt, daß auch dann der Segen oder Ablaß eines Roſenkranzes erliſcht, wenn die Körner alle oder eine große Anzahl derſelben auf einmal ſich ausfädelten.

Sylvius und Pontas (sub verbo indulg. art. 6.) entſcheiden ſich dahin, daß ein Ablaß, der ohne Beſtimmung des Tages mit einem Feſte verbunden iſt (z. B. mit dem Feſte der Verkündigung Mariä, ohne daß er am 25. März in der Verleihungsurkunde genannt iſt), der wahrſcheinlicheren Meinung nach mit dem Feſte transferirt werde, wenn daſſelbe, wie es ſich oft trifft, bis nach Oſtern müſſe verſchoben werden, und ſie fügen hinzu, daß dieſes ganz angemeſſen ſei. Indeſſen führt Ferraris (art. 3. n. 48.) zwei Entſcheidungen der Congregatio rituum an, die eine vom 30. November 1679, die andere vom 10. Juni 1690, welche ohne alle Ausnahme beſtimmen, daß der Ablaß nicht mit transferirt werde, es ſei denn, daß das Breve der Verleihung deſſelben die Klauſel ausdrücklich enthalte.

---

1) Auch für Deutſchland dürfte dieſes Decret alle Beachtung verdienen. Denn in vielen alten Kloſterkirchen, die nun Pfarrkirchen geworden, hat das gläubige Volk fortgefahren, ſich zur Gewinnung der Abläſſe wie vordem zu verſammeln. Wir erinnern ſtatt anderer Beiſpiele nur an den Portiuncula-Ablaß, den man noch in allen Kloſterkirchen, die ehemals einem der Orden des heil. Franziscus gehörten, gewinnen zu können meint. Nach dieſem Decret beſtände er aber in dieſen Kirchen in der That nicht, wofern er ſpäterhin nicht wieder nachgeſucht und verliehen worden iſt. Anmerkung des Ueberſetzers.

Dennoch sagt eine spätere Entscheidung vom 16. September 1741, daß der Ablaß nicht transferirt werde, wenn blos das Officium transferirt würde. Daraus hat man denn den Schluß gezogen, daß, wenn die feierliche Begehung des Festes und das Officium nach Ostern transferirt würden, es auch der damit verbundene Ablaß werde; und das scheint sehr verständig zu sein. In der Diöcese Mans wird nie das Officium transferirt, ohne daß man auch die feierliche Begehung des Festes transferire.

328. Frage. Von der Wirksamkeit des Ablasses.

1) Erläßt uns der Ablaß die Strafe der Sünde vor Gott oder blos vor der Kirche in dem Sinne, daß er von der Verpflichtung, die canonischen Bußen zu erfüllen, entbindet?

Wenn der Ablaß keine andere Wirkung hätte, als uns von den canonischen Bußstrafen des äußern Forum zu befreien, so wäre er dermalen ohne alle Wirkung, denn die Kirche legt diese Strafen nicht mehr auf. Wenn aber andererseits der Ablaß die Strafen unserer Sünden vor Gott nicht verminderte, so wäre er kein Ablaß mehr, sondern ein Betrug und eine Grausamkeit; denn unter dem Vorwande, der Strafen des gegenwärtigen Lebens uns zu entheben, würde man die des zukünftigen Lebens auf schreckenerregende Weise vermehren. Endlich hat man, wie wir schon bemerkt haben, durch alle Jahrhunderte geglaubt, daß der Ablaß zum Zwecke habe, die zeitlichen Strafen der Sünden wirklich zu tilgen oder wenigstens zu vermindern, und die Propositionen, welche das Gegentheil behauptete, ward in der Bulle Autorem fidei als falsch, verwegen, beleidigend für die Verdienste Jesu Christi, und als schon mitverdammt in der Lehre Luthers verworfen.

329. Frage. Welches ist der reelle Werth der Strafe, die der Ablaß vor Gott tilgt?

Der vollkommene Ablaß würde, wenn er ganz gewonnen und zu unserm Wohle verwendet würde, alle Strafen der Sünden tilgen, die wir bis zu dem Augenblick begangen hätten, so daß wir, wenn wir unmittelbar nach der Gewinnung desselben stürben, von Mund auf in den Himmel kämen. Aber wir können unmöglich wissen, wann wir ihn auf eine so vollkommene Weise, die sehr selten ist, gewinnen.

Noch beschwerlicher ist es, den Werth eines vollkommenen Ablasses genau zu bestimmen; denn seine Wirksamkeit hängt ab von der Beschaffenheit der Schuld, die wir gegen die Gerechtigkeit Gottes auf uns haben, von dem Seelenzustande, worin wir uns befinden, von der Stufe der Frömmigkeit und des Eifers, mit welchem wir die vorgeschriebenen Werke verrichten; das Alles aber kann unendlich verschieden sein, und macht es uns also ganz unmöglich, etwas positiv darüber zu bestimmen.

Uebrigens steht es fest, daß da, wo der Papst eine bestimmte Anzahl Tage, Wochen oder Jahre Ablaß verleiht, er nicht die Absicht hat, um eben so viele Tage, Wochen oder Jahre die Strafen des Fegfeuers abzukürzen.

Er will damit nur den Theil der Sündenstrafe erlassen, welchen man in dieser Zeit durch treue Erfüllung der canonischen Bußstrafen würdig getilgt haben. Welches aber das eigentliche Maaß dieser Strafe ist, wissen wir nicht.

Ob ein Ablaß von vierzig Tagen, den wir recht gewonnen haben, uns nur befreie von vierzig Stunden des Leidens im Fegfeuer, können wir nicht bestimmen, und vergeblich würden wir uns abmühen, um dieses zu erforschen. Die Gerichte Gottes sind ein undurchdringlicher Abgrund: wir müssen sie anbeten und fürchten, ohne sie erforschen zu wollen. Wir wissen, daß der Ablaß ein Mittel für uns ist, Seine Gerichte uns gnädig zu machen und ihre Strenge zu mildern; das muß uns genug sein, um zum Ablasse unsere Zuflucht zu nehmen. Gesetzt auch, wir erlangten durch öfter wiederholte Abläße von vielen Jahren, ja sogar durch viele vollkommene Abläße nicht die gänzliche Nachlassung aller Sünden: Strafen, was thut's zur Sache? Wenn wir klug sind, so werden wir sie oft und so vollkommen, als möglich ist, zu gewinnen suchen; denn erlangten wir jedesmal auch nur eine kleine Verminderung unserer Strafen, wie kostbar müßte uns dieselbe nicht erscheinen, wenn wir sie mit gläubigem Auge betrachteten!

330. Frage. Was ist zu halten von den Abläßen von zehn, fünfzehn oder zwanzigtausend oder noch mehr Jahren?

1) Durch ein Decret der Congregation der Abläße vom 7. März 1678 wurden falsch oder apokryph verworfen die Abläße von 80,000 Jahren, welche auf einer alten Tafel verzeichnet standen, die in der Kirche des heiligen Johannes im Lateran sollte aufbewahrt werden. 2) Benedict XIV. (de Synodo I. 13. c. 18. n. 18.) und alle besseren Theologen vor und nach ihm behaupten, daß im Allgemeinen alle Abläße von Tausenden von Jahren reine Erdichtungen seien, die der heilige Stuhl nie verliehen habe.

Dieser ausgezeichnete Papst führt an derselben Stelle das Zeugniß des ehrwürdigen Cardinals Thomasius, eines ganz ausgezeichneten Gelehrten, der im Jahre 1803 selig gesprochen wurde, an, welcher versichert, daß die römischen Päpste gewöhnlich nur Abläße verleihen von einer kleinen Anzahl Jahre, und er lobt ihn, daß er die Abläße von Tausenden von Jahren für ganz unwahrscheinlich und nicht glaubwürdig hält.

Auch bezeugt Benedict XIV., daß er die Archive durchsucht und

kein Document eines Ablasses von Tausenden von Jahren gefunden habe.

3) Indessen könnten solche Ablässe immer noch von einem geringern Umfange sein, als der vollkommene Ablaß. Denn nehmen wir an, eine Sünde verdiene zehn Jahre canonische Bußstrafen, und setzen, was keineswegs selten ist, zugleich voraus, daß ein Mensch dreißig oder vierzig Jahre in der Gewohnheit gelebt hat, diese Sünde durch Gedanken, Begierden und Werke häufig zu begehen, so hätte er, nach dem Ausspruche des Propheten, seine Sünden zahlreicher gemacht als die Haare seines Hauptes. Da nun eine jede dieser Sünden eben so viele Strafen verdient, als wenn er sie nur ein einziges Mal begangen hätte, so würde die Summe der Jahre, welche ein solcher Sünder vor der Kirche Buße thun müßte, gewiß sehr groß sein. Und selbst in dem Falle, daß er diese canonische Buße erfüllte, wäre er vielleicht noch weit davon entfernt, auch der Gerechtigkeit Gottes vollkommen genug gethan zu haben. Denn wir kennen das Verhältniß nicht, welches besteht zwischen den canonischen Bußstrafen und der Verminderung der Strafen des zukünftigen Lebens. Dennoch behaupten wir, daß ein vollständig gewonnener, vollkommener Ablaß diese ungeheuere Schuld in ihrem Umfang tilge. Wir können also auch dergleichen unvollkommene Ablässe, vorausgesetzt, daß sie authentisch sind, eben nicht aus dem Grunde verwerfen, weil sie allzugroß wären, denn sonst müßten wir mit demselben Rechte auch die vollkommenen Ablässe verwerfen. Es ist freilich wahr, wir gewinnen oft weder die einen noch die andern in ihrem ganzen Umfange, sei es nun aus Mangel einer zureichenden Ursache, oder weil es uns an der erforderlichen Disposition fehlt; aber das muß uns nicht bewegen, sie zu verwerfen, noch auch unsern Eifer in Gewinnung derselben schwächen. Dasjenige, was wir erlangen, ersetzt die Strafen reichlich, die man uns sonst hätte auflegen müssen.

331. Frage. Entbindet uns der Ablaß von der Verpflichtung, Buße zu thun?

Keineswegs, denn 1) ist es allen Menschen ohne Ausnahme befohlen, Buße zu thun; 2) müssen wir dem Beispiele Jesu Christi und der Heiligen folgen, deren Leben eine anhaltende Bußübung war; 3) wird der Ablaß nur unter lästigen Bedingungen verliehen, die gewissermaßen an sich schon Bußwerke sind. Der Ablaß ist also ein Mittel, den Sünder in Leistung der Genugthuung zu kräftigen, indem er ersetzt, was ihm abgeht, keineswegs aber dazu bestimmt, ihn von dieser Verpflichtung zu befreien. Eine große Anzahl von Menschen haben die Zahl ihrer Sünden so vermehrt, oder so ungeheurer Vergehungen sich schuldig gemacht, daß sie nicht im Stande sind, dafür genugzuthun, auch wenn sie Jahrhunderte lang die strengste Buße

üben könnten. Gott befiehlt ihnen zu thun, was in ihren Kräften steht, und die Kirche eilt ihnen zu Hülfe und bietet ihnen im Ablasse ein Mittel dar, ihre Genugthuung zu vermehren. Das ist der eigentliche Begriff, den man sich von den Abläſſen machen muß. In diesem Sinne verstanden sind sie von unendlich hohem Werthe, aber sie entbinden uns nicht von der Verpflichtung, Buße zu thun.

332. Frage. Befreit uns der Ablaß nicht wenigstens von der Buße, die uns in der Beicht auferlegt wird?

Hätte der Beichtvater etwas als Buße auferlegt, wozu wir schon durch das natürliche oder positive Gesetz verbunden sind, wie: eine nahe Gelegenheit zur Sünde zu meiden, der heiligen Messe an Sonn- und Feiertagen beizuwohnen, zu fasten oder an gebotenen Tagen das Abstinenzgebot zu halten; so unterliegt es durchaus keinem Zweifel, daß der Ablaß uns davon nicht freisprechen könne. Handelt es sich aber um Werke der Frömmigkeit, welche der Beichtvater nach Gutbefinden dem Sünder auferlegt hat als ein Mittel sein, vergangenes Leben zu sühnen, oder ihn vor Rückfällen in die Sünde zu bewahren, so behaupten viele Theologen, daß ein vollkommener Ablaß, den man wirklich gewinne, von der Pflicht entbinde, jene Buße zu erfüllen. Ferraris (art. 2. n. 4.) findet darin gar kein Bedenken und führt für seine Meinung an den heiligen Thomas von Aquin, den heiligen Bonaventura, den Cardinal de Lugo und mehrere Andere. Auch Sylvius und Habert sind dieser Ansicht. Der Verfasser der Abhandlung über das Sacrament der Buße in der Theologie von Rouen bekennt sich ebenfalls zu dieser Meinung. Als Hauptgrund dieser ihrer Ansicht führen sie an, daß der vollkommene Ablaß alle zeitliche Strafe der Sünde erlasse, es also keine strenge Verpflichtung mehr geben könne, noch auf andere Weise, sei es in diesem oder im zukünftigen Leben, dafür Genugthuung zu leisten. Die Medicinalbuße gründet sich eben sowohl auf die vergangenen Fehler als die Buße, welche als Strafe auferlegt wird, so daß man strenge genommen Demjenigen keine solche als Bewahrungsmittel auflegen könnte, der keine Sünden begangen hätte. Hört also durch einen vollkommenen Ablaß die Pflicht, letztere zu erfüllen, auf, so muß nothwendig dasselbe für die Medicinalbuße gelten.

Dagegen nun behaupten sehr viele angesehene Theologen das Gegentheil (conf. *Collet* p. 40. P. *Alexander* regul. XII.), besonders in Beziehung auf die Medicinalbußen. Diese Meinung ist nicht haltbar, und wir glauben nicht, daß man in der Praxis jemals einem Beichtkinde erlauben dürfe, die ihm vom Beichtvater vorgeschriebenen guten Werke zu unterlassen, unter dem Vorwande, es habe einen vollkommenen Ablaß gewonnen oder wolle einen gewinnen. Denn 1) sollen nach dem

Sinne des Concilliums von Trient (Sess. 14. cap. 8.) und der Lehre der Theologen die Bußen, welche der Beichtvater auferlegt, so viel das geschehen kann, ganz dazu geeignet sein, den Sünder zu bestrafen und ihn vor Rückfällen in die Sünde zu bewahren; das dürfte aber wohl schwerlich der Ablaß bewirken. 2) Sehr oft wird ein vollkommener Ablaß für Die, welche ihn zu gewinnen meinen, ein unvollkommener, sei es nun, daß der Grund, warum er verliehen ward, nicht zureichend war, et clavis errat, wie die Theologen sagen, oder daß die vorgeschriebenen Bedingungen nicht so gut erfüllt wurden, wie sie erfüllt werden mußten, oder aus beiden Ursachen zugleich, oder aus irgend einem anderen, uns unbekannten Grunde. Ja man kann niemals sich mit Gewißheit versprechen, daß man einen vollkommenen Ablaß in seinem ganzen Umfange gewonnen habe oder noch gewinnen werde; wo sollten wir nun einen hinreichenden Beweggrund hernehmen, die Buße zu unterlassen? Dann ist es auch 3) die Meinung der Theologen, die wir anführten, nur wahrscheinlich, die sacramentalische Buße aber ein göttliches Gebot; welche um ihr ewiges Heil besorgte Seele sollte nun wohl auf eine einfache Wahrscheinlichkeit hin ein ausdrückliches formelles Gebot unterlassen wollen? Auch die weisesten Beichtväter würden nicht ohne Unruhe ihre Beichtkinder eine solche Maxime befolgen sehen. 4) Bildet die Buße, welche in der Beicht auferlegt wird, einen integrirenden Theil des Sacramentes; sie muß also immer erfüllt werden, wofern sie nicht nach theologischen Grundsätzen vom Beichtvater selbst oder auch durch einen Anderen verwandelt oder abgeändert wird. Endlich 5) will Benedict XIV. (Constitut. inter parteritos. n. 64.) nicht einmal, daß die Beichtväter sogar in der Aussicht auf ein Jubiläum es unterlassen sollen, eine Buße aufzulegen.

Wir glauben dennoch mit Billuart tom. 19. pag. 9., daß der Beichtvater Rücksicht nehmen kann auf den zu gewinnenden Ablaß, und eine leichtere Buße auferlege; aber nie würde ich es einem Beichtkinde zugeben, seine Buße ganz oder zum Theile unterlassen.

333. Frage. Welches ist denn der Sinn jener Worte, die man in einigen Ablaßbullen findet: „von auferlegten Bußen," denen bisweilen auch die Worte: „und von aufzulegenden" hinzugefügt sind?

Wir antworten erstens: Daß damit vielleicht die Nachlassung derselbigen Strafe gemeint sei, welche man durch Erfüllung der auferlegten Buße tilgen würde, oder durch Erfüllung derjenigen, die nur nach der Strenge der Bußcanones hätte auferlegt werden müssen. Zweitens: Daß diese Ausdrücke, nach dem Zeugnisse von Suarez und Theodor vom heiligen Geiste, sich in keiner Bulle befanden, durch welche ein vollkommener Ablaß ertheilt wird. Und sogar nach

der Meinung unſerer Gegner können doch nur vollkommene Ablässe uns ermächtigen, die vom Beichtvater auferlegte Buße zu unterlässen. Drittens haben die Päpste, weil ſie ſahen, daß man dieſe Ausdrücke nicht brauchte, ſie unterdrückt; dermalen bedienen ſie ſich derſelben gar nicht mehr. Dagegen empfehlen mehrere Bullen es jetzt ſogar an, nach der Beſchaffenheit und Schwere der Sünde eine heilſame Buße aufzulegen: Injuncta pro modo culpae salutari poenitentia. Man kann alſo in keinem Falle aus dieſen Formeln Vortheil ziehen zu Gunſten der Meinung, die wir glaubten bekämpfen zu müſſen [1]).

334. Frage. Was begreift die Wirkſamkeit der Ablässe für die Verſtorbenen.

Drei Fragen ſind es, die wir hier unterſuchen müſſen, nämlich: Ob der Ablaß dem Verſtorbenen könne zugewendet werden? in welcher Weiſe er ihnen zu gut komme? und endlich was man thun muſſe, um ihnen denſelben zuzuwenden?

335. Frage. Kann der Ablaß den Verſtorbenen zugewendet werden?

Wir laſſen uns an dieſer Stelle nicht in eine dogmatiſche Unterſuchung ein über das Daſein des Fegfeuers und ſtellen uns nicht die Aufgabe, die neueren Irrlehrer, welche dieſe Glaubenswahrheit geläugnet haben, zu bekämpfen. Sie wurde geglaubt in allen Jahrhunderten, ſowohl von den Juden wie von den Chriſten, und man findet wenigſtens dunkle Andeutungen davon in den Ueberlieferungen und Gewohnheiten der meiſten heidniſchen Nationen. Das iſt ein Hauptpunkt, den man wohl beſtreiten, aber niemals umſtoßen kann. Setzen wir es alſo als eine unbezweifelbare Wahrheit voraus, daß die Seelen der Gerechten, die bei ihrem Hinſcheiden aus dieſem Leben noch mit läßlichen Sünden behaftet ſind, oder der Gerechtigkeit Gottes für die verziehenen Todſünden noch keine vollkommene Genugthuung geleiſtet haben, ſich zu ihrer Reinigung noch eine Zeitlang, die wir unmöglich beſtimmen können, an den Ort begeben, den wir das Fegfeuer nennen, und gerettet werden, „jedoch wie durch Feuer" (1 Kor. 3, 15.). Es iſt eben ſo gewiß, daß dieſe Seelen, die von Gott, Den ſie lieben, ſo ſtrenge beſtraft werden, zur Gemeinſchaft der Heiligen gehören, daß ſie in ihren Leiden getröſtet werden können durch das Gebet, das Almoſen und andere guten Werke der annoch Lebenden, und beſonders durch die Darbringung des Opfers der heiligen Meſſe. Die Frage, welche wir hier zu unterſuchen haben, iſt, ob wir ihnen auch beiſpringen können mittelſt der Ablässe.

1) Man ſehe darüber *Collet* n. 39. und die Theologen von Rouen tom. 9. p. 354.

Einige berühmte Theologen haben es ehemals geleugnet: Dermalen aber sind alle Katholiken über diesen Punkt nur Einer Meinung, und Silvius, der in seinen Entscheidungen so vorsichtig ist, trägt kein Bedenken, es als Glaubenslehre zu erklären Suppl. qu. art. 10. Die Kirche ertheilt überall Ablässe, die den Verstorbenen zugewendet werden können; sie muß also doch wohl glauben, daß sie ihnen nützlich sein können. Das müßte uns ohne andere Gründe genug sein, um dieses als unbezweifelbar anzunehmen; denn, sagt der heilige Augustinus, bezweifeln wollen, was die Kirche in der ganzen Welt glaubt oder übt, wäre die höchste Thorheit (ep. 118. ad Januar. cap. 5.).

Was aber die Kirche dermalen thut, ist keine Neuerung, sie hat es immer also gethan. Sie that es im dreizehnten Jahrhundert, wie der heilige Thomas bezeugt (in Dist. cap. 45. art. 3. qu. 2.). Man findet ebenfalls Beispiele davon im zwölften und im neunten Jahrhundert. Baronius führt ad annum 878 einen Brief Johannes VIII. an die Bischöfe Frankreichs an, in welchem er allen Denen einen Ablaß verleiht, die in einem zum Wohle der Religion unternommenen Kriege fallen würden. Hätte man damals von einem solchen Ablasse nie etwas gehört, oder wäre man nicht überzeugt gewesen, daß er verliehen werden könne, sollte dann wohl der Papst ihn verliehen haben? oder im Falle er es gethan hätte, würden die Bischöfe nicht alsbald Widersprüche dagegen erhoben haben?

Ferner verdammte Leo X. eine Behauptung Luthers, die gerade das Gegentheil von dem besagte, was wir gelehrt haben. Ganz in derselben Weise hatte bereits Sixtus IV. im Jahre 1478 die Lehre Peters von Osna verdammt, welcher behauptete, der Papst könne weder die Strafen des Fegfeuers erlassen noch von den Canones der gesammten Kirche dispensiren. Ricci hatte den Irrthum Peters von Osna und Luthers auf seiner Synode zu Pistoja erneuert und die Behauptung aufgestellt, daß der Glaube, die Ablässe könnten auch den Verstorbenen zugeeignet werden, ein leeres Hirngespinnst sei. Die Bulle Pius VI. Auctorem fidei verdammt diese Behauptung als falsch, verwegen, für die Ohren der Frommen anstößig, beleidigend für den heiligen Stuhl und die Uebung und Meinung der gesammten Kirche.

Endlich sind wir verpflichtet zu glauben, daß man das Opfer der heiligen Messe, Gebete, Almosen und andere guten Werke Gott aufopfern könne zum Troste der Verstorbenen. Nun ist aber der Ablaß mit Ausnahme der guten Werke, die man verrichten muß, um ihn zu gewinnen, weiter nichts, als die Zuwendung der Genugthuung Jesu Christi und der Heiligen. Warum sollte man ihn denn Gott nicht darbringen können zum Troste der Verstorbenen, die man am meisten

liebt, und die des Troſtes bedürftig ſein können? Ich wüßte keinen Grund, warum eine ſolche Aufopferung nicht ſehr geeignet ſein könne, die göttliche Gerechtigkeit zu entwaffnen. Wir können alſo mit aller Gewißheit ſchließen, daß der Ablaß den Verſtorbenen zugewendet werden könne.

336. Frage. Auf welche Weiſe der Ablaß den Verſtorbenen zu Gute komme?

Die Seelen der Gläubigen, welche am Orte der Reinigung aufbewahrt werden, ſtehen, obgleich ſie Glieder der Kirche ſind, dennoch nicht mehr unter ihrer Gerichtsbarkeit; es kann alſo weder der Papſt noch die Biſchöfe kraft ihrer göttlichen Vollmacht ihnen geradezu ihre Sünden erlaſſen. Daraus ergibt ſich denn, daß der Ablaß ihnen nicht zugewendet werden kann, losſprechungsweiſe (per modum absolutionis), ſondern genugthuungs- und fürbittweiſe (per modum solutionis et suffragii), mit anderen Worten: kraft der Vollmacht, welche der Papſt verliehen, opfert der Gläubige, welcher die vorgeſchriebenen Bedingungen erfüllt, Gott die zureichende Genugthuung auf, die dem unermeßlichen Schatze der Kirche entnommen iſt, und bittet Ihn, in Seiner Barmherzigkeit ſie anſehen und der Seele, welche er ihm empfiehlt, die Strafen ihrer Sünden erlaſſen zu wollen.

Aber nimmt Gott auch immer dieſen Ihm dargebotenen Preis an, ſo daß der den Verſtorbenen zugewendete Ablaß von unfehlbarer Wirkſamkeit iſt und ihnen Erlaſſung der ganzen zeitlichen Strafen brächte, die ſie noch abbüßen müſſen, wenn er ein vollkommener, oder Erlaſſung eines dem Ablaſſe entſprechenden Theiles derſelben, wenn er ein unvollkommener iſt?

Darüber ſind die Theologen nicht derſelben Meinung. Eine große Anzahl unter ihnen beantwortet dieſe Frage bejahend, wie man bei Ferraris (art. 3. n. 16. et Collect. p. 252.) nachſehen kann.

Andere in eben ſo großer Anzahl und ſehr angeſehen (zu ihnen gehören Eſtius, Silvius, Theodor vom heiligen Geiſte, P. Alexander, Billuart u. A.) behaupten dagegen, daß Gott die zum Troſte der Verſtorbenen gewonnenen Abläſſe nur annehme aus purer Barmherzigkeit, ohne dazu aus Gerechtigkeit verbunden zu ſein.

Wie es ſich nun auch mit dieſer ſpeculativen Frage verhalten möge, ſo können wir nie eine vollkommene Gewißheit darüber haben, daß mittelſt des Ablaſſes eine Seele aus dem Fegfeuer erlöſet ſei, und zwar aus mehreren Gründen. Vorerſt nämlich iſt jene erſtere Anſicht eine blos wahrſcheinlichere Meinung, die uns aber durchaus keine Gewißheit geben kann. Dann bleiben uns auch, ſelbſt dann noch, wenn wir dieſer Meinung beipflichten, mehrere Gründe zu zweifeln,

ob der Ablaß seine volle Wirksamkeit erlangt habe, da es ja möglich ist, daß die Ursache nicht zureichend war, warum er ertheilt wurde; oder daß Derjenige, welcher ihn gewinnen will, sich nicht in der erforderlichen Disposition befand; oder daß er aus Vergeßlichkeit, Unwissenheit oder anderen Ursachen eine oder mehrere der vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllte. Da ferner der Ablaß keine Nachlassung einer Sündenschuld, nicht einmal einer läßlichen, bewirken kann, so würde eine Seele, welche die Nachlassung aller zeitlichen Strafen, die sie wegen ihrer bereits vergebenen Sünden noch verschuldete, erlangt hat, darum doch nicht aus dem Fegfeuer erlöst werden; denn sie kann noch läßliche Sünden auf sich haben, die eine langwierige Genugthuung erfordern.

Man kann daher alle Ablässe als verdächtig ansehen, welche die vollkommene Erlösung einer Seele aus dem Fegfeuer verheißen; und mit allem Rechte tadelte der gelehrte Maldonat Aufschriften dieser Art, welche man mitunter auf privilegirten Altären fand. Wenn übrigens dergleichen Ablässe authentisch sind und es dergleichen gibt, so ermächtigen sie uns blos zur Gewinnung eines Ablasses, der hinreichend ist, um eine Seele von allen zeitlichen Strafen der Sünde zu befreien, im Falle ihr derselbe vollständig zugeeignet würde. Da wir aber immer noch Ursache haben, an einer solchen vollständigen Zueignung zu zweifeln, so bleibt unsere Bemerkung in ihrer ganzen Kraft bestehen.

Wenn wir also auch schon oft für einen Verstorbenen gebetet, das heilige Meßopfer zum Troste seiner Seele dargebracht und uns bestrebt haben, ihm mehrere vollkommene Ablässe zuzuwenden, so kann er dennoch unseres Beistandes und unserer Hülfe bedürftig sein.

337. Frage. Was wird erfordert, um den Verstorbenen einen Ablaß zuzuwenden?

1) Da der Ablaß ein Act der geistlichen Gerichtsbarkeit ist und ganz von dem Willen des Vorstehers der Kirche, welcher die Gewalt hat, ihn zu verleihen, abhängt, so muß man sich, unter Strafe der Nullität, strenge an Dasjenige halten, was er zu thun beabsichtigte. Daraus geht hervor, daß ein Ablaß, der zum Besten der Lebendigen verliehen worden ist, den Verstorbenen nicht zugeeignet werden könne. Das ist die allgemeine Meinung der Theologen. In gleicher Weise kann auch ein Ablaß, welcher zu Gunsten der Verstorbenen verliehen, weder von den Lebendigen für sich gewonnen, noch ihnen von einem Anderen zugeeignet werden. (*Ferraris*, art. 3. n. 23. et 24.). Wäre demselben die Erklärung beigefügt, daß er den Lebendigen und Todten könne zugeeignet werden, so könnte man ihn nicht zugleich für sich und für einen Verstorbenen gewinnen. Eine solche Verwirrung

in der Intention würde sogar die Folge haben, daß man ihn weder für sich noch für einen Andern gewänne. 2) Die Zuwendung des Ablasses setzt eine freie Wahl voraus; wer also denselben gewinnen will, muß sich für eine bestimmte Person entschieden haben und dieselbe insbesondere Gott empfehlen. Indessen könnte man auch vermittels einer ferneren Intention Mehrere im Auge haben und Gott den Ablaß für Einen aufopfern, im Falle die Andern desselben nicht bedürftig wären.

Es ist schwer zu glauben, daß man einen zu Gunsten der Verstorbenen verliehenen Ablaß den Verstorbenen im Allgemeinen gültig zuwenden könnte, oder den Verstorbenen dieser oder jener Pfarrei oder Familie, ja nicht einmal den Seelen im Fegfeuer, die am meisten verlassen sind, noch auch, wenn man ihn der allerseligsten Jungfrau in die Hände niederlegen wollte, damit sie Denen ihn zuwende, welchen sie wolle; eine solche Bestimmung scheint gar zu schwankend und allgemein. Damit will indessen nicht behauptet werden, eine solche Zuwendung sei absolut unwirksam; denn man bringt ja auch das Opfer der heiligen Messe Gott in dieser Meinung dar; aber es ist zum wenigsten sicherer, eine bestimmte Intention zu machen. So könnte man sich ja leicht vornehmen, den Ablaß aufzuopfern zum Troste der Seele, die am meisten verlassen ist, oder Desjenigen, für den man am meisten zu beten verpflichtet ist, und unsere Intention wäre bestimmt genug, da sie Gott vollkommen bekannt ist.

Wir fügen hier noch die Antworten auf einige Fragen bei, welche in Bezug auf den eben besprochenen Punkt nicht selten aufgeworfen werden.

338. Frage. Muß man im Stande der Gnade sein, um einen Ablaß den Verstorbenen gültig zueignen zu können?

1) Es ist nicht erforderlich, daß man im Stande der Gnade sei, um den Ablaß, welcher an einen privilegirten Altar geknüpft ist, einem Verstorbenen gültig zuzuwenden, da derselbe nicht auf dem Priester beruht noch von seiner persönlichen Disposition abhängt, sondern an die Darbringung des heiligen Opfers geknüpft ist. 2) Wenn der Papst bei Verleihung eines Ablasses für die Verstorbenen die Reue und Beichte vorschreibt, wie Innocenz X., Alexander VII. und Innocenz XI. dieses gethan haben, so unterliegt es keinem Zweifel, daß man, um ihn zu gewinnen, im Stande der Gnade sein müsse, denn eine sacrilegische Beichte würde keineswegs die Absichten des heiligen Vaters erfüllen. 3) Gewöhnlich kann man vollkommene Ablässe, welche den Verstorbenen zugewendet werden können, eben so wenig ohne Beichte und Communion gewinnen, wie Diejenigen, welche blos für die Lebendigen verliehen sind, wie wir im folgenden Kapitel zeigen werden.

Man muß alſo nothwendig im Stande der Gnade ſein, um einen vollkommenen Ablaß den Verſtorbenen gültig zueignen zu können. 4) Aber, wird man uns entgegnen, das iſt die Frage, ob man unvollkommene Abläſſe, oder vollkommene, zu deren Gewinnung die Beicht und Communion nicht vorgeſchrieben iſt, gültig für die Verſtorbenen gewinnen könne, wenn wir auch ſelbſt alsdann für uns keinen Nutzen daraus zu ſchöpfen vermögen? Viele Theologen verneinen dieſe Frage: auch Collet (p. 263.) iſt dieſer Anſicht, und doch führte er dafür nur Gründe der Schicklichkeit an.

Die ganz allgemeine Meinung dagegen behauptet, daß in dieſem Falle der Stand der Gnade nicht erforderlich ſei; und Navarrus, Suarez, Sylvius, Gobat, La Croix, Bonacina, Billuart und unzählige Andere ſind dieſer Meinung.

Sie geben als Grund dafür an, daß dieſe guten Werke keineswegs die verdienſtliche Urſache des Ablaſſes ſeien, ſondern nur fromme Bedingungen, welche der Kirche einen hinreichenden Grund zur Verleihung derſelben darböten. Dennoch ertheilen die meiſten dieſer Theologen den Rath, die Werke, woran der Ablaß, den man einem Verſtorbenen zuwenden will, geknüpft iſt, im Stande der Gnade zu verrichten, indem man in dieſer Beziehung weit ſicherer gehe.

339. Frage. Kann man den Ablaß allen Arten von Verſtorbenen zuwenden?

1) Da der Ablaß nur den Seelen der Gerechten nützlich ſein kann, ſo ſteht es feſt, daß man nicht ſuchen müſſe, ihn für Diejenigen zu gewinnen, die im Zuſtande offenbarer Verwerfung aus dieſem Leben geſchieden ſind, z. B. während der Ausübung einer Sünde, in verſtockter Gottloſigkeit, oder nach einem wüſten Leben ohne den Willen es zu bereuen. Man kann ihn wohl eben ſo wenig Denen zuwenden wollen, die als Ungläubige vom Glauben abtrünnig Gewordene, als Schismatiker oder entſchiedene Ketzer geſtorben ſind; ſie ſind keine Glieder der Kirche mehr und ausgeſchieden aus ihrer Gemeinſchaft, und können daher in keiner Weiſe mehr Antheil haben an ihrem geiſtlichen Gnadenſchatz. 2) Dagegen kann man der allgemeinen Meinung nach Denjenigen Abläſſe zuwenden, welche, ohne zum Leibe der Kirche zu gehören, dennoch mit ihr durch ihre innerliche Dispoſition verbunden ſind, und im Glauben und in der Liebe aus dieſem Leben hinſcheiden, z. B. eifrige Katechumenen. Und in der That, man bringt für ſie das Opfer der heiligen Meſſe dar, und würde dieſes ſogar für die Ungläubigen darbringen, von Denen man annehmen könnte, daß ſie in einer guten Dispoſition geſtorben wären. Der heilige Ambroſius that dieſes für den Kaiſer Valentinian; Innocenz III. ermahnt den Biſchof von Cremona, das Opfer der heiligen Meſſe darzubringen für einen Mann,

welcher vor Empfang der heiligen Taufe gestorben war, und der alte römische Ordo enthält eine heilige Messe für Katechumenen, die im Begriffe standen, die heilige Taufe zu empfangen. Es kann also unmöglich verboten sein, Das nach ihrem Tode für sie zu thun, was während ihres Lebens zu thun erlaubt war. Warum sollte man aber nicht eben sowohl ihnen Abläße zueignen können, als das Opfer der heiligen Messe. *Ferraris* art. 2. n. 37. et 38. 3) Cajetan und einige Andere mit ihm haben behauptet, daß der zu Gunsten der Verstorbenen verliehene Ablaß nur Denen nützlich sein könnte, die es in ihrem Leben dadurch verdient hätten, daß ihnen durch dieses Mittel geholfen werde, daß sie die Schlüsselgewalt der Kirche verehrt und sich bemüht hätten, den Abgestorbenen Trost zu bringen und der Gerechtigkeit Gottes für sich selbst genug zu thun. Indessen ist diese Meinung allgemein verworfen worden. Dennoch wagen angesehene Theologen es nicht, sie für ganz falsch zu halten, und Alle kommen darin überein, daß Seelen, die während ihres irdischen Lebens keine Hingebung für die Kirche gezeigt, noch Liebe den Verstorbenen oder Eifer in Abtragung ihrer eigenen Verschuldungen bewiesen, wohl nicht so leicht durch Zuwendung der Abläße Trost finden dürften. Ja, es wäre nicht unmöglich, daß ihnen in besonderen Fällen, nach einem strengen Urtheilsspruche Gottes gar nicht könnte geholfen werden, und daß sie den Ort der Strafe, worin sie eingeschlossen sind, gar nicht verlassen dürften, bis sie den letzten Heller bezahlt haben. (Matth. 5, 26.) Allerdings ein Gegenstand ernsten Nachdenkens, der Furcht und des Zitterns für uns!

340. Frage. Wenn die Zuwendung des Ablasses uns freigestellt ist, wie das oft geschieht, ist es dann vortheilhafter, sie für die Verstorbenen, als für sich selbst zu gewinnen?

Beim ersten Anblick könnte es scheinen, als lägen Gründe vor, daran zu zweifeln oder sogar diese Frage zu verneinen; denn es ist ein allgemein angenommener Grundsatz der Moral, daß eine wohlgeordnete Liebe bei sich selbst anfange, und Jesus Christus lobt die weisen Jungfrauen, welche ihr Oel nicht hatten theilen wollen mit den thörichten, aus Furcht, daß es ihnen selbst daran gebrechen möchte. Und dennoch hat die entgegengesetzte Meinung eine allgemeinere Annahme gefunden und erweist sich besser begründet. Wir lassen nachstehend die Hauptgründe folgen, die man für sie anzugeben pflegt.

1) Man kann freilich seine ewige Seligkeit nicht zum Opfer bringen, um Andere zu erretten; in diesem Punkte beginnt allerdings die wohlverstandene Liebe bei sich selbst. Allein außer diesem Falle äußerster Nothwendigkeit ist es ein Act der Großmuth, den Vortheil des Nebenmenschen seinem eigenen vorzuziehen. Man ist nicht immer dazu

verbunden; unter ganz oder doch fast ganz gleichen Umständen ist es erlaubt, zuerst an sich selbst zu denken; eine Liebe, die nach dieser Richtschnur ihr Verhalten regelt, ist keineswegs ungeordnet. Das ist auch der Sinn jenes Grundsatzes: „Eine wohlgeordnete Liebe fängt an bei sich selbst.“ Wer aber unter dergleichen Umständen sich selbst vergißt, um seinem Bruder beizuspringen, vollbringt vor Gott und den Menschen eine heroische Handlung. 2) Daraus ergibt sich denn auch, daß unser wohlverstandenes Interesse durch ein solches Verhalten keinen wirklichen Abbruch erleidet; denn was wir von Seiten der Strafe, die uns dadurch noch abzubüßen bleibt, verlieren, das gewinnen wir durch solche Acte der Hingebung an Verdiensten, die unsere Glorie in der ewigen Seligkeit vermehren. Dieser Zuwachs an Glückseligkeit im Himmel ist aber weit höher anzuschlagen, als der Vortheil, etwas früher aus dem Fegfeuer erlöset zu werden. 3) Dazu kommt noch, daß die Seelen, zu deren schnelleren Erlösung wir beigetragen haben, uns im Himmel nicht vergessen werden, ja sie vergelten uns vielleicht hundertfältig, was wir für sie gethan haben.

Dieses Alles kann also ein Sporn für uns sein, der Verstorbenen in Liebe eifrig zu gedenken und ihnen so viele Abläße zuzuwenden, als wir nur immer vermögen. Es wäre indessen nicht recht, wenn wir uns selber ganz vergessen wollten, um nur an die Verstorbenen zu denken. Almosen ohne Unterscheidung gegeben, arten in Verschwendung aus; wir können theilen mit ihnen, und die Abläße, welche diese doppelte Intention gestatten, einmal uns und wiederum ein andermal ihnen zueignen.

Auch können wir vermittelst einer Nebenintention uns gerade alle diese Abläße zueignen und bestimmen, daß die Früchte derselben für den Fall, daß wir derselben nicht bedürfen, diesem oder jenem Verstorbenen zufließen sollen. Indessen würden wir durch ein solches Verfahren wenig Großmuth an den Tag legen und auf das Verdienst, welches aus Handlungen reiner Liebe für uns entspringen könnte, verzichten müssen.

341. Frage. Was müssen wir thun, um einen Ablaß zu gewinnen?

Antw. Der Ablaß kann nur den Gliedern der Kirche verliehen werden; alle Die, welche das Sacrament der Taufe noch nicht empfangen, haben keinen Antheil daran. Mehrere Theologen sind zwar der Meinung, daß die Katechumenen, welche durch eine vollkommene Liebe die Rechtfertigung vor Gott erlangt haben, im Stande seien, sie zu gewinnen, da sie dem Geiste nach der Kirche angehören. (Cfr. *Ferraris* art. 2. n. 35.) Allein der größere Theil ist entgegengesetzter Ansicht und behauptet, daß sie dazu nicht im Stande seien; denn weil sie noch nicht durch das Thor der Taufe, wie das Concilium von Trient sich

ausdrückt (Sess. 14. cap. 2.), in die Kirche eingegangen und der geistlichen Gerichtsbarkeit derselben noch nicht unterworfen seien, so könnten die Ablässe ihnen auch nur fürbittweise (per modum suffragii), keineswegs aber lossprechungsweise (per modum absolutionis) zugewendet werden. Diese Streitfrage ist für die Praxis ganz ohne Bedeutung, weil es dermalen keine Katechumenen mehr gibt.

Gehen wir also zu den Bedingungen über, welche wir erfüllen müssen, um der Früchte des Ablasses wirklich theilhaftig zu werden. Diese bestehen in der erforderlichen Disposition Desjenigen, der den Ablaß gewinnen will, und in den vorgeschriebenen Werken.

342. Frage. Welche Disposition muß Derjenige besitzen, welcher den Ablaß gewinnen will?

Antw. Eine zweifache Disposition ist unumgänglich nothwendig, um Ablässe zu gewinnen; wir müssen im Stande der Gnade sein, und eine ausdrückliche und bestimmte Meinung haben. 1) Wir haben bereits oben bemerkt, daß der Ablaß niemals die Schuld der Sünde, sei es nun eine Todsünde oder eine läßliche, zu erlassen vermag, sondern nur die zeitliche Strafe der Sünde. Wir haben ferner gezeigt, daß selbst die Strafe der Sünde nicht erlassen werden könne, so lange die Sünde selbst nicht aus der Seele ausgetilgt worden sei.

Daraus ergibt sich denn, daß man im Stande der Gnade sein müsse, um sich die Früchte eines Ablasses zueignen zu können, möge das nun ein vollkommener sein oder auch ein noch so unbedeutender unvollkommener. Darin kommen die Theologen alle überein, daß es nicht erforderlich sei, alle vorgeschriebenen Werke im Stande der Gnade zu verrichten; wohl aber muß man in dem Augenblicke im Stande der Gnade sein, wo man das letzte derselben beendigt; denn das ist der Zeitpunkt, wo uns die Früchte des Ablasses zu Theil werden. Es wäre z. B. ein Ablaß an die Besuchung mehrerer Kirchen geknüpft worden, so reicht es hin, denselben zu gewinnen, wenn man sich mit Gott versöhnt, bevor man die letzte derselben besucht.

343. Frage. Verhindert uns die Anhänglichkeit an eine läßliche Sünde nicht, einen Ablaß zu gewinnen?

Antw. Sie hindert uns nicht, einen Ablaß zu gewinnen zur Nachlassung der zeitlichen Strafen für die bereits verziehenen Todsünden oder auch für andere läßliche Sünden, die wir wahrhaft bereuen.

Denn Alle stimmen darin überein, daß die Anhänglichkeit an eine oder mehrere läßliche Sünden nicht verhindert, daß uns die übrigen Tod- oder läßlichen Sünden vergeben und die Strafen derselben erlassen werden können. In dieser Hinsicht gibt es also keine Schwierigkeit. Allein in diesem Falle würde der Ablaß uns nicht als ein vollkommener zu Theil werden; denn die läßlichen Sünden, wozu wir

noch eine Neigung hätten, würden uns nicht erlassen; den Ablaß könnte also auch die zeitliche Strafe derselben nicht tilgen. (*Collet* p. 184.)

344. Frage. Wenn aber Jemand bei Verrichtung der für den Ablaß vorgeschriebenen Werke eine läßliche Sünde beginge, würde er denn doch der Früchte derselben theilhaftig?

Antw. Man muß dabei unterscheiden. Ist die läßliche Sünde der Art, daß sie ihren Entschluß über die ganze Handlung verbreitet und diese in ihrem innersten Wesen vergiftet, so verhindert sie allerdings die Wirksamkeit des Ablasses; denn eine Handlung dieser Art ist schlecht in sich und kann also den Absichten unmöglich entsprechen, welche der Vorsteher der Kirche sich bei Ertheilung des Ablasses vorgesetzt hat. So würde z. B. Derjenige, welcher aus purer Eitelkeit ein Almosen gäbe, keineswegs ein Werk der Liebe verrichten; und doch schreibt der Papst in diesem Falle ein Werk der Liebe, nicht aber der Eitelkeit vor. Collet tritt auch dieser Meinung bei (pag. 188.), die er mit Recht als die allein wahre ansieht.

Dagegen stimmen Alle darin überein, daß eine solche läßliche Sünde die Gewinnung des Ablasses nicht verhindere, wenn sie das eigentliche Wesen der Handlung nicht vergifte. Es läßt sich z. B. Jemand, während er fastet, Almosen gibt oder betet, zu eitlen Gedanken fortreißen; dieser hinzutretende Beweggrund aber ist es nicht, der ihn vorzugsweise zur Handlung bestimmte, so kann er auch die Wirkung der Handlung selbst nicht verhindern.

Was nun die zur Gewinnung des Ablasses erforderliche Meinung betrifft, so stimmen darin alle Theologen überein, daß man den Ablaß nicht gewinne, wenn man nicht wirklich die bestimmte Absicht habe, ihn zu gewinnen. Verrichtet also Jemand ein gutes Werk, womit ein Ablaß verknüpft ist, ohne aber daran zu denken oder die eigentliche Absicht zu haben, denselben zu gewinnen, so gewänne er ihn nicht.

Es ist aber nicht erforderlich, daß wir uns dieser Intention immer klar bewußt sind, es reicht vielmehr hin, daß wir uns derselben bewußt waren, und dieses Bewußtsein eine Zeitlang während der Ausübung der vorgeschriebenen Werke fortdauert, sollten wir es auch durch Zerstreuung oder Unachtsamkeit nachher aus den Augen verlieren. Wenn z. B. Jemand sich vornähme, einen vollkommenen Ablaß, der mit diesem oder jenem Feste verknüpft ist, zu gewinnen; er beichtete nun und verrichtete in dieser Absicht das vorgeschriebene Gebet, wo aber der Augenblick gekommen, daß er zur heiligen Communion gehe, dächte er nicht mehr an den Ablaß, so würde er denselben dennoch vollständig gewinnen.

Diese Intention kann nach der allgemeinen Meinung der Theologen einen ganzen Tag fortdauern, wofern man sie nicht durch eine entgegengesetzte Handlung zurücknimmt.

Darum ist es sehr heilsam, wenn man alle Morgen die Meinung macht, daß man die Ablässe gewinnen wolle, die mit den guten Werken verbunden sind, welche man den Tag über verrichten werde, und daß man sie zu diesem oder jenem Zwecke bestimme, entweder für sich selbst oder für einen Verstorbenen. Durch einen solchen Entschluß erfüllt man hinreichend die gewöhnlichen Intentionen des Vorstehers der Kirche.

Wäre es aber sein ausdrücklicher Wille gewesen, daß man sich einen besondern Zweck vorsetze, z. B. daß man um diesen oder jenen ausdrücklich bestimmten Gegenstand bete, so würde die allgemeine Intention, irgend ein gutes Werk zu verrichten, zur Gewinnung des Ablasses nicht hinreichen; setzte man sich aber vor, Das zu thun, was er beabsichtige, ohne ausdrücklich zu wissen, was dieses ist, so wäre weiter nichts erforderlich; Gott weiß es, und dieser Wille wäre in dieser Weise hinlänglich bestimmt.

345. Frage. Was ist bei den zur Gewinnung des Ablasses vorgeschriebenen Werken zu beobachten?

Antw. Bei Verrichtung der vorgeschriebenen Werke gilt als Hauptgrundsatz, daß man strenge sich halte an Dasjenige, was in der Verleihungsurkunde vorgeschrieben wird; denn dabei hängt Alles vom Willen des Vorstehers der Kirche ab, und nach einem Grundsatze des canonischen Rechtes „gelten die Worte nur so viel, als sie besagen" (verba tantum valent quantum sonant). In Bezug auf die vollkommenen Ablässe ist diese allgemeine Bemerkung hinreichend; da aber zur Gewinnung der vollkommenen Ablässe gewöhnlich bestimmte Werke vorgeschrieben werden und in dieser Beziehung für die Praxis manchmal Verwickelungen entstehen können, so dürfte es zweckmäßig sein, an dieser Stelle einige sich darbietende Schwierigkeiten zu heben. Die gewöhnlich vorgeschriebenen Werke sind: die Beicht, die Communion und das in der Intention des heiligen Vaters zu verrichtende Gebet.

1) Wofern die Beicht nicht als wesentliche Bedingung zur Gewinnung des Ablasses vorgeschrieben wäre, so würde sie strenge genommen nicht erforderlich sein, selbst für Diejenigen nicht, die einer Todsünde schuldig sind. Denn die vollkommene Reue, verbunden mit dem Vorsatz zu beichten, rechtfertigt den Sünder vor Gott und würde ihn also in den Stand setzen, sich der Früchte des Ablasses theilhaftig zu machen. Indessen ist diese Entscheidung, welche von allen Theologen zugegeben wird, dennoch für die Praxis von geringem Nutzen, da der Sünder auf eine vollkommene Reue nur wenig rechnen kann, es sei

denn, daß es ihm unmöglich wäre zu beichten, und da ferner die Beicht gewöhnlich vorgeschrieben ist. Man ist nämlich allgemein der Ansicht, daß die Klausel: „Denen, welche ihre Sünden gehörig bereut und gebeichtet haben" (rite contritis et confessis), die sich insgemein in Bullen findet, durch welche ein vollkommener Ablaß verliehen wird, die sacramentale Beicht von Allen fordere, die sich im Stande der Todsünde befinden, mögen sie ihre Sünde auch noch so sehr bereuen, ja selbst in die Unmöglichkeit versetzt sein zu beichten. Wäre Letzteres der Fall, so könnten sie den Ablaß gar nicht gewinnen. Die Congregation der Abläße, welche über diesen Punkt vom Bischof von Malapour zu Rathe gezogen wurde, antwortete unterm 19. September 1729, die Missionäre seien der Strenge dieser Klausel eben sowohl unterworfen, als alle Andere, und rieth dem Bischofe, sie möchten Dispens begehren. Sie begehrten dieselbe und erhielten sie auch, wie Benedict XIV. in seiner Constitution Inter praeteritos vom 3. December 1749 (§. 6.) bezeugt. Dieselbe Dispens wurde auch den Kapuzinern in Frankreich und Irland, welche in Missionen unter Ungläubigen und Ketzern thätig waren, im Jahre 1734 ertheilt. (Theodor vom heiligen Geiste pars 1. cap. 11. p. 347.)

346. Frage. Sind aber auch Diejenigen, welche blos in läßliche Sünden gefallen sind, vermöge dieser Klausel zu beichten verpflichtet, um den Ablaß zu gewinnen?

Antw. Vordem behaupteten fast alle Theologen, daß solche nicht dazu verpflichtet wären, weil sie der Ueberzeugung lebten, die Beicht sei nur vorgeschrieben worden als ein Mittel, die heiligmachende Gnade zu erlangen. Deshalb, folgerten sie, brauche man weder am Vorabende, noch am Tage des Festes zu beichten, mit dem ein vollkommener Ablaß verbunden sei, den man gewinnen wolle; noch brauche man dazu überhaupt zu beichten, vorausgesetzt, daß man seit der letzten Beicht keine Todsünde begangen habe. Navarrus, Suarez, Bonacina, Collet, Ferraris und eine Menge Anderer waren dieser Meinung.

Alle kamen darin überein, daß die Beicht dann nothwendig sei, wenn sie als eine wesentliche Bedingung zur Gewinnung des Ablasses wäre vorgeschrieben worden, sogar für Diejenigen, die sich nur läßlicher Sünden schuldig gemacht hätten.

Zweifelhaft waren sie also nur über den wahren Sinn der oben angeführten Worte: rite contritis et confessis.

Da sprach sich unterm 19. Mai 1759 die Congregation der Abläße gegen die Meinung der Theologen aus und gab die Entscheidung, daß die Beicht eine wesentliche Bedingung sei zur Gewinnung des

Ablasses, und Clemens XIII. bestätigte dieses Decret und verordnete, daß es veröffentlicht werde und Gesetzeskraft haben sollte.

Diese Entscheidung verbreitete bei Vielen Betrübniß, eine Menge Manns- und Frauenklöster, viele Pfarrer und Bischöfe baten demüthig den heiligen Vater, dieses Decret abzuändern.

Clemens XIII. ließ die Sache von Neuem untersuchen. Die Congregation unterzog sich dieser Arbeit mit allem Ernste und war der Meinung, daß seine Heiligkeit, ohne die frühere Anordnung abzuändern, ein Indult auf ewige Zeiten verleihe, um die frommen Gläubigen zufrieden zu stellen; sie bat den Papst, er möge gestatten, daß Diejenigen, welche in jeder Woche zu beichten pflegen, wenn sie nicht rechtmäßig verhindert sind, alle Ablässe gewinnen könnten, die während der Woche einfielen, ohne deshalb, wenn sie im Stande der Gnade wären, besonders beichten zu müssen. Eine Ausnahme davon mache nur die Zeit eines gewöhnlichen und außergewöhnlichen Jubiläums, wo die Beicht noch fortwährend erforderlich sein sollte.

Der fromme Papst nahm den Vorschlag der Congregation an, ließ ein Indult in diesem Sinne abfassen und veröffentlichte es am 9. December 1763.

Das Rescript einer Audienz bei Pius VII. vom 16. März 1805, von Caprara unterzeichnet, ertheilt den Gläubigen der Diöcese Mans die Vollmacht, wenn sie nur zweimal im Monate beichten, alle während dieser Zeit einfallenden Ablässe zu gewinnen, vorausgesetzt, daß sie sich im Stande der Gnade befänden und die anderen vorgeschriebenen Bedingungen erfüllten. Als Grund dazu führte das Rescript die geringe Anzahl Beichtväter an; eine Bestimmung über die Zeit seiner Dauer war nicht angegeben. Da diese Concession sehr wenig mit der Handlungsweise, die man in Rom befolgt, übereinstimmte und sie keine hinreichende Bürgschaft darzubieten schien, um sich derselben auf unbestimmte Zeit hin zu bedienen, so wünschte der Bischof der Diöcese, Herr Bidoll, sie erneuert zu haben, und erhielt ein anderes Rescript vom 3. April 1818, welches fast ganz in denselben Worten abgefaßt war, aber nur auf fünf Jahre.

Die Congregation der Ablässe erließ ein Decret, welches unterm 12. Juni 1822 von Pius VII. bestätigt wurde und die Bestimmung enthält, daß man die Beicht acht Tage vor dem Feste ablegen könne, an welchem man einen Ablaß gewinnen wolle.

Der gegenwärtige Bischof von Mans hat nach Ablauf jener fünf Jahre um ein neues Indult, vermöge dessen eine alle fünfzehn Tage abgelegte Beicht als gültig erklärt werde, die einfallenden Ablässe zu gewinnen. Zweimal wurde ihm seine Bitte abgeschlagen, aus dem Grunde, daß jenes Decret Pius VII. vom 12. Juni 1822 genügen

müſſe. Auf eine nochmalige Erneuerung ſeiner Bitte ertheilte man ihm endlich dieſes Indult auf fünf Jahre vom 3. October 1825 an gerechnet.

In den Diöceſen, die ſich dieſer Begünſtigung nicht erfreuen, muß man alle acht Tage beichten oder man muß es acht Tage vor dem Feſte thun, womit ein Ablaß, den man gewinnen will, verknüpft iſt, und zwar muß man alsdann ſeine Beicht ablegen in der Intention, den Ablaß zu gewinnen, was dermalen in allen Fällen erforderlich iſt, da die Beicht jetzt als eines der vorgeſchriebenen Werke angeſehen wird.

347. Frage. Kann auch Derjenige, welcher einige Tage vor einem Feſte beichtet, einen vollkommenen Ablaß gewinnen, der während dieſer Zwiſchenzeit einfällt?

Antw. Es iſt dieſes nicht anzunehmen und zwar aus folgenden Gründen. Durch ein Decret vom 19. Mai 1759 iſt die Beicht als eine weſentliche Bedingung zur Gewinnung des Ablaſſes erklärt worden. Clemens XIII. hat an dieſer Verordnung nichts geändert, ſondern blos zu Gunſten Derjenigen nachgegeben, die in jeder Woche beichten; für die Uebrigen bleibt alſo, jener Entſcheidung zufolge, die Beicht eine vorgeſchriebene Bedingung. Auch ertheilt das Decret vom 12. Juni 1822 in dieſer Beziehung keine Dispens, da in demſelben kein Wort darüber vorkommt; ich ſehe daher nicht ein, worauf man die Behauptung ſtützen wollte, daß Einer, der alſo beichtet, mehr als einen vollkommenen Ablaß gewinnen könne, ſo lange er nicht alle acht Tage zu beichten pflegt. Einige Perſonen ſind der Meinung, man könne alle vollkommenen Abläſſe gewinnen, die während der acht Tage nach der Beicht einfallen; dieſe Meinung, welche der Ami de la Religion tom. 33. p. 308. gibt, ſcheint nicht begründet.

Man könnte einwenden, daß unter dieſer Vorausſetzung das Decret vom 12. Juni keine beſondere Vortheile gewähre. Allerdings gewährt es derſelben wenigere, als jener Indult, welcher nur zweimal im Monate zu beichten geſtattete; dennoch iſt es, als eine allgemeine und immer fortdauernde Vorſchrift, welche die Conceſſion Clemens XIII. in keiner Weiſe beſchränkt, wirklich für Diejenigen ſehr ſchätzenswerth, die nicht jede Woche zu beichten pflegen, denn ſehr viele von ihnen wären vielleicht im Stande, am Feſte ſelbſt oder am Vorabende derſelben, wo ſie den Ablaß gewinnen wollen, zu beichten; ſie würden alſo dieſer Gnade oftmals beraubt werden, wogegen dieſes Decret es Allen, die irgend guten Willen haben, möglich macht, Theil daran zu nehmen.

348. Frage. Iſt es für Diejenigen, welche öfters zur heiligen Beichte gehen, auch erforderlich, daß ſie

sacramentale Lossprechung erhalten, um den Ablaß rechtmäßig gewinnen zu können?

Antw. Es trifft bisweilen zu, daß gewisse bevorzugte Seelen durch Gottes Erbarmung ein so geordnetes, reines und heiliges Leben führen, daß sie nach Verlauf einiger Tage sich nichts Bestimmtes vorzuwerfen haben, oder doch nichts, was der Beichtvater für Sünde ansieht. Ist nun in diesem Falle der Beichtvater strenge verpflichtet, sie die Sünden ihres vergangenen Lebens nochmals beichten zu lassen, und sie zu ermuntern, selbe ernstlich zu bereuen und ihnen die Lossprechung zu ertheilen?

Alle kommen darin überein, daß er dieses thun könne; aber es kann kaum als eine wesentliche Bedingung angesehen werden, noch ist es wahrscheinlich, daß dieses die Absicht Clemens XIII. gewesen sei. Uebrigens ist es rathsam, daß man das Beichtkind zum Empfange der Lossprechung müsse zu dispensiren suchen, und in der Praxis an der Regel festhalten, die Lossprechung zu ertheilen, da es zum Wenigsten das Sichere ist.

2) Man kann bisweilen einen vollkommenen Ablaß gewinnen, ohne die heilige Communion zu empfangen; z. B. in der Todesstunde, wenn man die heilige Wegzehrung nicht empfangen kann; ebenso, wenn man den Kreuzweg macht (oder die Stationen zu Hause oder in der Kirche betet); denn um die vollkommenen Abläße, welche damit verbunden sind, zu gewinnen, ist weder die Beicht noch die Communion vorgeschrieben. Indessen wird allen Bullen oder Breven, durch welche vollkommene Abläße verliehen werden, gewöhnlich die Clausel hinzugefügt: „Welche aufrichtig ihre Sünden bereuen, gebeichtet und die heilige Communion empfangen haben" (vere poenitentes confessi et sacra communione refecti), oder man setzt sie offenbar voraus, und in diesen Fällen muß man die Communion als unumgänglich nothwendig ansehen. Man muß sie Gott aufopfern in der Absicht, den Ablaß zu gewinnen, wenigstens müssen wir diese Meinung früher gemacht und nicht widerrufen haben, und sie so vorbereitet empfangen, daß sie Gott wohlgefällig ist; denn es würde eine vollkommene thörichte Behauptung sein, daß man durch eine unwürdige Communion einen Ablaß gewinnen könne. Nach der gewöhnlichen Regel muß man an dem Festtage selbst, mit welchem der Ablaß verbunden ist, communiciren; aber das Decret der Congregation der Abläße vom 12. Juni 1822, welches von Pius VII. bestätigt wurde, erlaubt dieses auch am Vorabende des Festes zu thun.

3) Es ist endlich der Gebrauch, bei Verleihung von vollkommenen Abläßen die Bedingung zu stellen, daß man mit Andacht ein Gebet verrichte, qui pie oraverint. Bisweilen wird auch der Zweck ange-

geben, wofür dieses Gebet verrichtet werden soll, und dann müssen wir dasselbe in diesem Sinne verrichten. Dergleichen Zwecke sind gemeiniglich: die Einigkeit unter den christlichen Fürsten, die Erhöhung unserer Mutter, der heiligen katholischen Kirche, die Ausrottung der Spaltung und Ketzerei und die Erhaltung des heiligen Vaters. Sind die Absichten, für die man beten muß, nicht bestimmt, so ist es hinreichend, daß man sich vornehme, um Das zu beten, was Derjenige im Auge hatte, welcher den Ablaß verlieh.

349. Frage. Welches sind die zur Gewinnung eines Ablasses erforderlichen Gebete und innerhalb welcher Zeit muß man sie verrichten, um die vorgeschriebene Bedingung zu erfüllen?

Antw. Es sind keine besonderen Gebete als erforderlich vorgeschrieben; die Päpste beschränken sich gewöhnlich darauf, zu sagen, man müsse mit Andacht beten, ohne besondere Gebete anzugeben. Fünf Vater unser und Ave Maria werden insgemein für hinreichend angesehen, um die gestellten Bedingungen zu erfüllen. Man kann auch jedes andere, diesem gleichkommende Gebet verrichten; z. B. die Litanei von der allerseligsten Jungfrau, vom heiligsten Namen Jesu, einige Psalmen, eines oder zwei Gesetze aus dem Rosenkranz oder denselben ganz. Pflegt man den Rosenkranz zu beten, so kann man ihn ganz oder theilweise in dieser Meinung aufopfern, und man hat damit genug gethan.

Indessen würde eine viertel- oder eine halbstündige Betrachtung nicht hinreichend sein, um diese Bedingung zu erfüllen; denn das Wort Gebet bedeutet in seinem eigentlichen und natürlichen Sinne gewöhnlich die mündliche Hersagung gewisser Formeln; es ist also wenigstens sicherer, es auch in diesem Falle so zu nehmen, und die Vorsicht erfordert, daß man es nicht unterlasse. Auch sind wir verbunden, wofern uns daran nichts verhindert, dieses Gebet äußerlich vernehmbar zu sprechen, wie auch die Geistlichen das Brevier beten müssen, daß sie sich selbst verstehen können.

350. Frage. Wenn nun besondere Ablässe an diese mündlichen Gebete geknüpft sind, kann man diese denn auch gewinnen, indem man sie als Bedingung erfüllt, die zur Gewinnung des vollkommenen Ablasses vorgeschrieben ist?

Antw. Suarez, Lugo, Ferraris (art. 3. n. 28.) und viele Andere sind derselben Meinung. Auch hat Benedict XIV., wie wir späterhin sehen werden, die Entscheidung gegeben, daß man durch Ausübung eines Werkes, welches zu einem andern Zwecke vorgeschrieben ist, keinen Ablaß gewinnen könne. Man erfüllt die vorge-

schriebene Bedingung, wenn man diese Gebete abwechselnd mit einem Andern betet, denn diese Weise zu beten ist von der Kirche gebilligt und sehr lobenswerth. Zu Rom verrichtet man folgendes Gebet, das wenigstens dazu dienen kann, unsere Intention für die übrigen Gebete, die man demselben etwa beifügen will, zu bestimmen.

Gebet.

„Herr Jesus Christus! Durchdrungen von dem lebendigsten Schmerze beim Anblick meiner Sünden, opfere ich Dir dieses schwache und demüthige Gebet auf zu Deiner Ehre und Verherrlichung, und zum Wohle Deiner Kirche. Heilige Du es und verleih ihm Werth durch Deine Gnade. Ich wünsche mich gänzlich anzuschließen der frommen Meinung des heiligen Vaters, der diesen Ablaß zum Wohle der Gläubigen verliehen hat. Gestützt auf Deine unendliche Güte, bitte ich Dich demüthig um Ausrottung der Ketzereien auf der ganzen Erde, um die Befestigung eines dauerhaften Friedens und wahrer Eintracht unter den christlichen Fürsten, auf daß sie und ihre Unterthanen alle Dir dienen in Reinigkeit des Herzens, in wechselseitiger Liebe und in Gleichförmigkeit heiliger Gesinnungen. Erfülle auch unsern heiligen Vater, den Papst, mit Deinem Geiste, wehre von ihm ab alle Nachstellungen und nimm ihn in Deinen Schutz. O liebreicher Heiland, laß mich durch die Verdienste der allerseligsten Jungfrau und aller Heiligen des Himmels Theil nehmen an dem Schatze, mit welchem Du Deine heilige Kirche durch Vergießung Deines kostbaren Blutes bereichert hast, und verleihe mir heute die Früchte dieses Ablasses.

Erlasse mir, o Gott, um Deiner unendlichen Barmherzigkeit willen, die Strafen meiner Sünden, die ich sonst entweder in diesem Leben erleiden müßte oder im zukünftigen. Von diesem Augenblicke an nehme ich mir fest und ernstlich vor, mit Deiner Gnade ein bußfertiges und abgetödtetes Leben zu führen. Auch will ich Deiner Gerechtigkeit nach Kräften genugthun, die Sünde mit Abscheu fliehen und als das größte Uebel über Alles bereuen und verfluchen, weil ich dadurch Dich, meinen liebenswürdigen Gott, beleidigt habe, Den ich jetzt

über Alles liebe und lieben werde alle Tage meines Lebens. Amen."

351. Frage. Die Zeit, in welcher man die für einen Ablaß an einem bestimmten Tage vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen muß, ist für Sonn- und Festtage von etwa drei Uhr am Nachmittage der Vigilie des Festes oder des Sonntags bis zum Abende des Tages selbst, d. h. von der Zeit der ersten Vespen des Festes bis zum Abende des Festtages selbst, und für Werktage von Mitternacht bis wieder Mitternacht nach bürgerlicher Rechnung. Als Grund gibt man dafür an, daß die kirchliche Liturgie die Tage in dieser Weise berechne. Auch sind alle Theologen dieser Meinung. (*Ferraris* art. 3. n. 37.)

352. Frage. Wenn Jemand aus Unwissenheit, Unachtsamkeit, oder weil es ihm unmöglich war, diese Gebete nicht gehörig verrichtete, sondern entweder zu früh oder zu spät, wird er deshalb der Frucht des Ablasses verlustig werden?

Antw. Wäre das Ausgelassene von geringen Bedeutung, so daß es nach dem Urtheile verständiger Leute für nichts zu achten wäre, so würde es die Gewinnung des Ablasses nicht hindern. So ist man allgemein der Meinung, daß die Auslassung eines oder zweier Ave Maria bei der Abbetung des Rosenkranzes uns nicht hindere, den Ablaß zu gewinnen, welcher an die vollständige Abbetung derselben geknüpft ist. Dergleichen verhindert die Auslassung einiger Worte in dem Gebete, welches man zur Gewinnung eines vollkommenen Ablasses verrichtet, dessen Gewinnung nicht; denn die vorgeschriebene Bedingung ist wirklich in der Weise erfüllt, wie man annehmen darf, daß der Vorsteher der Kirche es wollte oder vernünftiger Weise wollen mußte.

Wäre dagegen die Auslassung in Bezug auf das Vorgeschriebene bedeutend, mag sie auch durch was immer veranlaßt sein, so würden wir den Ablaß weder ganz noch theilweise gewinnen; denn er hängt von dem Willen des Vorstehers der Kirche ab, und sein Wille ist den Bedingungen untergeordnet, die er gestellt hat.

353. Frage. Kann man mehr als Einen vollkommenen Ablaß an demselben Tage gewinnen?

Antw. Wäre man so glücklich, Einen vollkommenen Ablaß ganz vollständig zu gewinnen, so ist es klar, daß man an demselben Tage keinen zweiten gewinnen kann. Da aber diese vollkommene Gewinnung äußerst selten stattfindet, so kann man allerdings mehrere vollkommene Ablässe an demselben Tage zu gewinnen suchen, wenn die vorgeschriebenen Werke sich miteinander vereinigen lassen, wie das bei der Uebung des Kreuzweges der Fall ist. Gewöhnlich

kann man aber nur einen gewinnen, da die Communion als wesentliche Bedingung erfordert ist, und man diese nur einmal empfangen darf. Es scheint sogar, daß man davon nicht einmal die Priester ausnehmen kann, welche am Christfeste drei heilige Messen lesen, und zwei an jedem Sonntage, wenn sie binieren müssen; denn es ist nicht wahrscheinlich, daß das die Intention des heiligen Vaters könne gewesen sein.

Was den unvollkommenen Ablaß betrifft, der an bestimmte Werke geknüpft ist, so bietet dieser keine Schwierigkeit dar. Man kann nicht allein mehrere derselben an einem Tage gewinnen, sondern auch mehrere Male denselben, wenn man das gute Werk, woran er geknüpft ist, öfters wiederholt, wofern nicht ausdrücklich bei der Verleihung desselben bestimmt worden ist, daß man ihn an jedem Tage nur einmal gewinnen könne.

354. Frage. Kann man einen Ablaß gewinnen, der an ein gutes Werk geknüpft ist, wozu man sonst schon verpflichtet war? Kann ich z. B. den Ablaß gewinnen, welcher an die Gradual-Psalmen, an den Hymnus *Veni creator etc.* gebunden ist, wenn ich mein Brevier bete und die Intention, ihn zu gewinnen, dabei habe. Kann ferner ein Gläubiger den Ablaß gewinnen, welcher an eine fromme Uebung gebunden ist, die ihm sein Beichtvater als Buße auferlegt, oder wozu er durch ein Gelübde sich verpflichtet hat?

Antw. Layman (theol. mor. l. 5. tr. 7. cap. 3. n. 13.) und viele andere Theologen bejahen diese Frage und geben als Grund an, daß der heilige Vater, indem er Ablässe mit diesen frommen Uebungen verknüpfte, keinen Zweck dafür bestimme, erfordere nur das Wesen der Handlung; man könne also, so schließen sie, Dasjenige erfüllen, was er fordere und zugleich eine bereits bestehende Verpflichtung erfüllen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß es sich also verhalten könne, wenn der Papst es also wollte und ausdrücklich erklärte; allein was sollen wir davon denken, wenn er sich darüber nicht erklärt hat? Die allgemeine Meinung, welche man auch die gewöhnliche und begründete nennen kann, besagt, daß man in diesem Falle den Ablaß nicht gewinne. Und in der That, nach dem natürlichen Sinne der Bullen und Breven, mittels deren der Ablaß verliehen wird, sind die guten Werke, eingeschrieben als lästige Bedingungen; bei der obigen Annahme aber würde alles Lästige in Bezug auf den Ablaß verschwinden. Man kommt allgemein darin überein, daß Derjenige, welchem sein Beichtvater als Buße aufgegeben einmal zu fasten, diese Pflicht nicht erfülle, wenn er an einem Tage fastet, wo er schon durch das Gebot der Kirche dazu verpflichtet ist. Wie soll man nun glauben können, daß es sich mit

dem Fasten oder dem Gebete, das der Papst zur Gewinnung des Ablasses vorschreibt, anders verhalte? Er fordert doch offenbar etwas, wenn er diese Bedingung vorschreibt; was würde er aber fordern, oder was bliebe von seiner Forderung noch übrig, wenn man sie vollkommen erfüllte, obgleich man sonst nichts thut, als wozu man schon aus einem anderen Grunde verpflichtet ist? Diese Meinung ist zum wenigsten zweifelhaft, und man kann ihr nicht mit Sicherheit folgen. Benedict XIV. sagt (institut. eccl. 53. n. 7. und Encycl. Inter praeterites §. 53.), daß ein gutes Werk, welches bereits vorgeschrieben sei, nicht dazu dienen könne, einen Ablaß zu gewinnen.

355. Frage. Kann man auch Ablässe gewinnen für Lebende, wie man sie für Todte gewinnen kann?

Antw. Es scheint keinem Zweifel zu unterliegen, daß die Kirche Ablässe verleihen kann, die Den noch Lebenden zugewendet werden können, wie sie dergleichen ja für die Verstorbenen verleiht. Suarez ist sogar der Meinung, daß dieselben ihnen lossprechungsweise könnten zugeeignet werden, weil die noch lebenden Gläubigen Untergebene der Kirche seien, und sie ihre Gerichtsbarkeit über sie auszuüben vermöge, wenn sie derselben kein Hinderniß entgegen setzen.

Indessen pflegt die Kirche, wie der Kardinal Lugo sagt, keine Ablässe zu ertheilen, die man den Lebenden zuwenden kann, wofern sie solche nicht selbst gewinnen wollen, und zwar aus Furcht, sie möchte sie in ihrer Trägheit bestärken.

Man kann also in der Regel keine Ablässe für die Lebendigen gewinnen, wie man dies oft für die Verstorbenen thut.

§. 1. Regeln, nach denen man beurtheilen kann, ob ein Ablaß falsch oder apokryph ist.

1) Jeder Ablaß, dessen Verleihungsurkunde man nicht in gehöriger Weise beibringen kann, muß als falsch oder apokryph angesehen werden.

2) Clemens VI., welcher im Jahre 1342 den Stuhl des heiligen Petrus bestieg, bediente sich zuerst des Wortes: „Jubiläum," um damit einen vollkommenen Ablaß zu bezeichnen. Man hat daraus mit Recht den Schluß gezogen, daß die vollkommenen Ablässe in Form eines Jubiläums, welche dieser Papst den früheren Päpsten zuschreibt, falsch sind. Hätte man daher von den Privilegien, die man mit jenen Ablässen etwa verbunden glaubte, Gebrauch gemacht, so würde Das, was man vorgenommen, null und nichtig sein.

3) Das Concilium in Trient bestimmte im Jahre 1562, wie wir bereits bemerkt haben, daß die Ablässe überall umsonst ertheilt

werden sollten, und in Folge dieser vom Concilium angenommenen Bestimmung nahm Pius V. durch eine Constitution vom 26. März 1567 alle jene Ablässe zurück, welche die Bettelorden vorgaben, verleihen zu können. Seit jener Zeit ist nie ein Ablaß mehr unter der Bedingung ertheilt worden, daß man irgend eine Summe Geldes zahle. Man muß daher alle, die etwa diesen Charakter haben sollten, als null und nichtig ansehen.

4) Alle vollkommenen Ablässe, die mit einem kleinen Gebete oder mit einem Werke verbunden sind, das, von welcher Seite man es auch betrachten mag, sehr unbedeutend ist, sieht man mit Recht, als der Falschheit verdächtig an. Der heilige Stuhl ist sehr zurückhaltend in Gewährung solcher Ablässe und verleiht sie niemals unter so geringfügigen Bedingungen. Nur im Augenblicke des Todes macht er eine Ausnahme und schreibt zur Gewinnung derselben nur wenig vor, weil er die Unmöglichkeit, mehr zu thun, voraussetzt, und doch fordert er da eine lebendige Erhebung des Gemüthes zu Gott, die da ersetzen soll den Mangel äußerlichen Werke.

§. 2. Ablässe, welche für falsch oder apokryph erklärt oder zurückgenommen worden sind.

Außer den Ablässen, welche von Clemens XIII. und Pius V. widerrufen wurden und von denen wir oben gesprochen haben, wurden auch zu anderen Zeiten noch mehrere zurückgenommen.

Paul V. verlieh in seiner Constitution Romanus Pontifex vom 23. Mai 1606, die Ordensgeistlichen betreffend, denselben eine bestimmte Anzahl Ablässe, die wir am Ende der zweiten Abtheilung unseres Werkes anführen werden, und verordnete dann §. 19. und 20. derselben Constitution, daß er abschaffe, zurücknehme und unterdrücke alle anderen Ablässe, Gnaden und Privilegien, welche die Religion irgend eines Ordens besäßen oder zu besitzen vorgäben. Es kann also dermalen kein Ordensgeistlicher sich einer Gewalt im Bezug auf die Ablässe bedienen, wofern er dieselbe nicht in authentischer Form von Rom erhalten und sie vom Bischofe der Diöcese beglaubigt ist, in welcher er davon Gebrauch machen will.

Ein Decret der Congregation der Ablässe, welches unterm 7. März 1648 von Innocenz X. bestätigt wurde, widerruft mehrere Ablässe und erklärt eine große Anzahl derselben als falsch, apokryph oder null und nichtig, weil die Zeit, für welche sie verliehen, abgelaufen war. Ihrer sind zu viele, um sie besonders anzuführen. Die am meisten auch bei uns bekannten sind die Ablässe, welche verbunden sein sollen mit Abbetung des Rosenkranzes der unbe-

fleckten Empfängniß, der aus zwölf Ave Maria besteht; ferner mit dem Maaß der Größe unseres Herrn, der Abbildung oder dem Maaß der Seitenwunde; mit dem Gebete, das auf dem Grabe Christi soll gefunden worden sein; dann die Ablässe, welche sich auf die Offenbarungen der heil. Brigitta, der heil. Mechtildis, der heil. Elisabeth, des heil. Johannes vom Kreuze rc. gründen.

Alle diese Ablässe erklärt die Congregation für unterschoben, gänzlich falsch oder apokryph und verbietet, sie dem Volke zu verkündigen, und verordnet, daß Bücher oder fliegende Blättchen, darin Erwähnung derselben geschieht, vernichtet oder wenigstens diese vorgeblichen Ablässe sorgfältig daraus gestrichen werden sollen. Einige von denen, welche in diesem Decrete begriffen sind, wurden seitdem wieder verliehen und bestehen dermalen, aber der größte Theil derselben hat niemals bestanden und wird niemals bestehen.

Von diesen falschen Ablässen sind auch manche jetzt noch beim Volke im Umlauf, und fromme aber unwissende Personen suchen sie zu gewinnen, empfehlen sie und bemühen sich, sie zu verbreiten. So z. B. sind verboten: „Die wahre Gestalt und Größe der Schulterwunde unseres Herrn" mit der Aufschrift: „Dreißig tausend Jahre Ablaß, verliehen von Papst Eugen III." Ferner: „Die Gestalt und Größe der Seitenwunde unseres Herrn Jesu Christi," mit der Verheißung, daß Diejenigen, welche sie andächtig ansehen und ein Vater unser und Ave Maria beteten, an jenem Tage von jeder Todsünde befreit blieben.

Von dem Ablaß in der Todesstunde.

356. Frage. Können Ablässe für die Todesstunde verliehen werden?

Antw. Man führt Beispiele von Ablässen an, die für die Todesstunde verliehen wurden von Gregor XI., welcher 1370 auf den Stuhl Petri erhoben wurde, von Clemens VI., der ihn bestieg im Jahre 1342 und von Johann VIII., gemäß einem Briefe, den er im Jahr 878 an die Bischöfe Frankreichs schrieb, ja nun ist sogar der Meinung, daß die Kirche von Rom dergleichen schon zur Zeit des heil. Cyprian verliehen, und daß der heil. Cyprian selbst sie verlieh im dritten Jahrhundert. Wie es sich nun auch damit verhalten möge, so viel steht fest, daß solche Ablässe verliehen werden können, und daß sie seit langer Zeit in der Kirche im Gebrauch gewesen. Von Benedict XIV. erhielten die Päpste ohne besondere Schwierigkeit den Bischöfen Vollmacht entweder selbst oder

durch Priester, auf die sie ihre Gewalt übertrugen, in der Todesstunde den Kranken die Benediction mit vollkommenem Ablaß zu ertheilen. Benedict XIV. verordnete durch seine Bulle pia mater vom 5. April 1747, nach einer gelehrten Einleitung und der Anführung zahlreicher Beispiele von Abläßen, die seine Vorfahren auf dem heiligen Stuhl für die Todesstunde verliehen, folgendes:

1) Daß die Vollmacht, die Benediction mit vollkommenem Ablaß in der Todesstunde zu ertheilen, welche seine Vorfahren oder er den Patriarchen, Primaten, Erzbischöfen und Bischöfen nur auf drei Jahre zu verleihen pflegten, für die Zukunft so lange dauern sollte, als sie auf dem bischöflichen Stuhle säßen.

2) Daß sie einen oder mehrere Welt- oder Ordensgeistliche subdelegiren könnten, um die Benediction mit vollkommenem Ablaß den Sterbenden zu ertheilen, sowohl in der bischöflichen Residenz, als in andern Orten der Diöcese, je nachdem das Heil der Seelen dieses zu erfordern scheine, und daß sie diese Vollmacht Denen wieder entziehen könnten, welchen sie dieselbe verliehen, und nach ihrem Ermessen Andern ertheilen.

3) Daß die Titularbischöfe, welche ein anderes Bisthum übernähmen oder die neu ernannten diese Vollmacht nicht besäßen, es sei denn, daß sie dieselbe vom heiligen Stuhle begehrten und erhielten. Dieser große Papst verpflichtete seine Nachfolger, diese Vollmacht allen Denen zu ertheilen, welche darum bitten würden und nicht nur auf drei Jahre, sondern auf unbestimmte Zeit, so lange sie nämlich ihren bischöflichen Stuhl inne hätten.

4) Erklärt er, daß diese Vollmacht mit dem Tode des Papstes nicht erlösche, da es eine wesentliche Eigenschaft der persönlichen und auf unbestimmte Weise delegirten Gerichtsbarkeit sei, daß sie fortbestehe, bis sie entweder zurückgenommen werde, oder Derjenige sterbe, dem sie übertragen worden. In gleicher Weise erlischt sie auch für die Priester nicht durch den Tod des Bischofes, der sie ihnen verliehen, oder durch seine Versetzung auf einen andern bischöflichen Stuhl.

5) Er fügt hinzu, daß, indem er den Bischöfen und Prälaten die Vollmacht verleihe, so viele Priester, als ihnen dienlich scheine, zu subdelegiren, um den Sterbenden den vollkommenen Ablaß zuzuwenden, er damit keineswegs sie davon entbinden wolle, auch in eigener Person diese Tröstung zu ertheilen, wo sie könnten, besonders den Armen und am meisten Verlassenen.

6) Dieser ausgezeichnete Papst will ferner, daß in den Katechesen und öffentlichen Unterweisungen dem Volke die Lehre der Kirche über die zeitlichen Strafen der Sünde und die Pflicht erklärt werde, der Gerechtigkeit Gottes dafür Genugthuung zu leisten durch Gebet,

Fasten, Almosen und andere gute Werke; daß man die Gläubigen auf die Gefahr aufmerksam mache, der sie sich aussetzten, wenn sie sich freventlich verlassen wollten auf die Wirksamkeit des Sacramentes der Buße und den vollkommenen Ablaß in der Todesstunde; denn, bemerkt er, es ist gänzlich ungewiß, wenn und auf welche Art wir sterben werden, und ob wir in diesem letzten Augenblicke des vollkommenen Ablasses theilhaftig werden können, ja ob wir, selbst wenn der äußerliche Ritus an uns vollzogen wird, Nutzen davon haben werden und in welchem Maße.

7) Er befiehlt allen Priestern, welche den Sterbenden beistehen und ihnen den Ablaß in der Todesstunde zuwenden müssen, sie kräftig zur Reue über ihre begangenen Sünden zu einer feurigen Liebe zu Gott zu ermuntern, und sie dazu zu stimmen, sich vollkommen in den Willen Gottes zu ergeben, und aus Seiner Hand den Tod zur Abbüßung ihrer Sünden willig anzunehmen; und gerade das, fügt er hinzu, lege er den Sterbenden auf, das müßten sie thun zu ihrer Vorbereitung, um der Früchte des Ablasses theilhaftig zu werden.

357. Frage. Muß man auch das Confiteor beten, wenn man den Kranken unmittelbar nach der letzten Oelung den Ablaß zuwenden will?

Antw. Es ist wenigstens das Sicherste. Unser Ritual sagt zwar, daß man das Confiteor und Misereatur nicht wiederholen soll, wenn man die heilige Wegzehrung den Kranken unmittelbar nach Ertheilung der letzten Oelung reicht. Da aber Benedict XIV. nichts darüber bemerkt, und allen Priestern, welche zur Ertheilung dieser Benediction delegirt sind, vorschreibt, sich der etwa angegebenen Formel, worin auch das Confiteor vorkommt, zu bedienen, so sind wir nicht der Meinung, daß man es auslassen dürfe.

358. Frage. Soll man dem Kranken diesen Ablaß auch zuwenden, wenn er bewußtlos darnieder liegt?

Antw. Wenn er zuvor den Wunsch geäußert, dieses Ablasses theilhaftig zu werden, oder wenn man voraussetzen kann, daß er denselben zu erlangen wünsche, wenn er seiner selbst bewußt wäre, so muß man ihm ohne alle Bedenklichkeit denselben ertheilen. Benedict XIV. sagt dieses ausdrücklich und alle Theologen stimmen darin überein. Jedesmal also, wo man die Absolution und die heilige Oelung ertheilt, muß man den Sterbenden auch diesen Ablaß zuwenden, d. h. in allen Fällen, wo keine offenbare Unwürdigkeit vorliegt. Es ist manchmal sehr wahrscheinlich, daß diese Zuwendung ohne Nutzen bleibt, wenn man aber in einem solchen äußersten Nothfalle die Sacramente auf's Ungewisse hin ertheilt, warum soll man mit dem Ablasse zurückhalten.

359. Frage. Kann man in derselben Krankheit diesen Ablaß öfter ertheilen, wenn sie sich in die Länge zieht?

Antw. Nein; denn die Frucht dieses Ablasses erlangt der Kranke erst im Augenblicke des Todes, so daß er davon gar keinen Nutzen zieht, wenn er von seiner Krankheit wieder genesen ist. So ist die allgemeine und am besten begründete Meinung. Bonifacius IX. und Eugen IV. haben in diesem Sinne entschieden. Andere Päpste drückten sich ganz in derselben Weise aus. Diese Worte setzen aber nach gemeinem Rechte offenbar voraus, daß der Ablaß nicht gewonnen werde, wenn der Tod nicht wirklich erfolgt.

360. Frage. Kann ein Kranker mehrere vollkommene Ablässe in derselben Krankheit gewinnen?

Antw. Es ist wahrscheinlich, daß er dieses könne; denn wie oben bemerkt worden, erlangt der Ablaß nicht immer seine volle Wirksamkeit, und zwar aus mehreren Gründen; statt vollkommen zu sein, ist er oft nur unvollkommen. Es ist also möglich, daß der Ablaß, den ihm der Priester vermöge dazu erhaltener Vollmacht zuwendet, dem Sterbenden nur ein Theil der Strafe erläßt, die er der göttlichen Gerechtigkeit schuldet. Warum sollte er also nicht seine Zuflucht nehmen zu anderen Mitteln zum Troste seiner Seele, die er sich in gesunden Tagen bereitet hat, und warum sollte man ihn nicht dazu ermuntern?

361. Frage. Wenn man vermöge eines persönlichen Indultes oder eines benedicirten Kreuzes, einer Medaille, oder eines Bildes u. das Privilegium eines vollkommenen Ablasses für die Todesstunde besitzt, was muß man thun, um denselben zu gewinnen?

Antw. Gewöhnlich braucht man nur das Kreuz zu sich zu nehmen, seine Intention zu vereinigen mit der des heiligen Vaters, Reue und Leid über seine Sünden und einen Act der Liebe Gottes zu erwecken, und den Tod mit Ergebung aus Gottes Hand anzunehmen. Es bedarf zur gültigen Erlangung dieses Ablasses der Vermittlung des Priesters nicht, wenn der Kranke sich im Stande der Gnade befindet, allein die Beihülfe des Priesters ist doch immer von großem Nutzen, denn wenn er mit lebendigem Glauben und feurigem Eifer dem Kranken zuspricht, kann er viel dazu beitragen, daß derselbe größeren Vortheil für seine Seele aus dem Ablaß ziehe.

Pius VII. verbot den Gebrauch, den Sterbenden mit diesen Gegenständen den Segen zu ertheilen, um dadurch ihnen den vollkommenen Ablaß für die Todesstunde zuzuwenden, weil durch die Bulle pia mater dafür hinreichende Fürsorge getroffen sei.

Vom Jubiläum.

362. Frage. Was muß man thun, um das Jubiläum zu gewinnen?

Antw. Um der Gnade des Jubiläums theilhaftig zu werden, muß man die vom Papste vorgeschriebenen Werke pünktlich erfüllen, und zwar in der Weise, wie die Bischöfe sie in ihren Hirtenbriefen bestimmen. Darüber kann nicht der mindeste Zweifel bestehen. Diese Werke nun sind entweder für die gewöhnlichen oder auffergewöhnlichen Jubiläen dieselben, oder sie sind besondere für die auffergewöhnlichen.

§. 1. Von den Werken, welche dem gewöhnlichen und auffergewöhnlichen Jubiläum gemeinsam sind.

Es gibt derselben vier: a) die Procession, mit welcher das Jubiläum eröffnet wird; b) die Beicht; c) die Communion; d) der Besuch der Stationen oder der Kirchen, welche dazu bestimmt worden sind, um dort nach der Intention des heiligen Vaters zu beten.

a. Eröffnungsprocession.

Eine große Anzahl von Bullen, besonders aus früherer Zeit, schrieb bei Eröffnung des Jubiläums eine Procession vor; zu Rom findet sie immer statt. Da die Päpste dieses insgemein als Befehl aussprechen, wenn sie dieselbe vorschreiben, so ist man allgemein der Meinung, daß ein Bischof, welcher sie in seiner Diöcese nicht vorschreibe, oder ein Pfarrer, der sie nicht abhalte, eine schwere Sünde begehe. (*Ferraris*, Jubil. art. 3. n. 3.) Die Gläubigen sind aber darum doch nicht verpflichtet, der Procession beizuwohnen, denn in Bezug auf sie sprechen die Bullen sich in disjunctiver Weise aus, und lassen ihnen die Wahl, entweder der Procession beizuwohnen, oder eine oder mehrere Kirchen zu besuchen. Sie können also der Procession folgen oder geradezu zu der Kirche oder den Kirchen gehen, wohin es sie zieht, und das Eine wie das Andere wird ihnen angerechnet, als hätten sie einmal die Stationen besucht, wofern sie in der Absicht alle Kirchen besucht haben, um dort ihre Stationen abzuhalten.

b. Von der Beicht während des Jubiläums.

363. Frage. Ist die Beicht zur Gewinnung des Jubiläums nothwendig?

Antw. Ja; die Beicht ist zur Gewinnung des vollkommenen Ablasses erforderlich. Nach dem Decrete der Congregation der Ablässe, welches von Clemens XIII. bestätigt wurde, muß man schließen, daß durch die Clausel rite confessis die Beicht als ein zur Gewinnung des Jubiläums wesentlich erforderliches Werk vorgeschrieben ist. Daraus

ergibt ſich denn, daß ſogar Diejenigen zur Gewinnung deſſelben beichten müſſen, welche ſich nur läßlicher Sünden bewußt ſind.

Benedict XIV., dem keine theologiſche Streitfrage unbekannt war, hat durch ſeine Bulle Convocatis vom 25. November 1749 die Sache entſchieden, indem er (n. 46.) erklärte, daß die ſacramentale Beicht zur Gewinnung des Jubiläums ein weſentliches Erforderniß ſei, ſogar für Diejenigen, die nur läßliche Sünden begangen hätten.

Daraus ergibt ſich dann:

1) daß in dem Falle, wo Jemand nicht beichten könnte, oder bei einem nicht approbirten Prieſter beichtete, oder der Beichtvater, wenn auch ohne gerechte Urſache, dem Beichtenden die Losſprechung verweigerte, er das Jubiläum nicht gewinnen könnte; um ſo weniger, wenn Jemand eine ſacrilegiſche Beicht ablegte.

2) Daß man es ebenfalls nicht gewinne, wenn man, in Selbſttäuſchung befangen, die gehörige Diſpoſition nicht hätte und als aufrichtige Reue anſähe, was nur eine ſcheinbare wäre; denn der Papſt ſchreibt eine Reue vor, die uns wirklich mit Gott verſöhnt.

Dennoch iſt man allgemein der Meinung, daß trotz der Clauſel rite confessis die unvollkommene Reue, welche in Vereinigung mit dem Sacrament der Buße uns mit Gott verſöhnt, hinreiche, um die Intention des heiligen Vaters zu erfüllen.

Das iſt wenigſtens der natürliche Sinn der Worte.

364. Frage: Wann ſoll man dieſe Beicht ablegen? Bevor man die vorgeſchriebenen Werke zu verrichten anfängt, oder wenn man ſie ſchon zur Hälfte verrichtet hat, oder als Beſchluß derſelben?

Antw. Darüber beſtehen keine Vorſchriften, man kann ſie alſo ablegen, wenn man will. Weſentlich erforderlich iſt nur, daß man im Stande der Gnade ſei, wenn man das letzte der vorgeſchriebenen Werke vollendet. Denn das iſt der Augenblick, wo uns der Ablaß zu Theil wird. Er würde allerdings ſegensreicher für uns ſein, wenn wir alle vorgeſchriebenen Werke im Stande der Gnade verrichteten und mit der Beichte den Anfang machten, Benedict XIV. ermahnt dazu (Epist. encycl. Inter praeterites. n. 73.) und die Beichtväter ſollen ihre Beichtkinder dazu ermahnen, ſo viel ſie können; es von ihnen fordern können ſie nicht. Sollte Jemand das Unglück haben, nach ſeiner Beicht vor Vollendung des letztern der vorgeſchriebenen Werke in eine ſchwere Sünde zurückzufallen, ſo müßte er auf's Neue zur Gnade des Sacramentes ſeine Zuflucht nehmen, ſonſt könnte er den Ablaß nicht gewinnen. Wenn aber Jemand in der Beicht ohne ſeine Schuld eine Todſünde vergäße, ſo brauchte er zur Gewinnung des Ablaſſes nicht auf's

Reue zu beichten; denn seine Beicht war gültig, und er hat eben sowohl den Absichten des heiligen Vaters genuggethan, als auch seine Wiederversöhnung mit Gott bewirkt. Es ist genug, daß er diese Sünde beichte in der nächsten Beicht, wenn er öfter zu dem heiligen Sacramente zu gehen pflegt, oder wenn das nicht der Fall ist, sobald er dieses thun kann. (*Collet.* p. 175.)

365. Frage. Wenn Jemand noch seine österliche Communion halten muß und fast zu derselben Zeit das Jubiläum gewinnen soll, ist er dann schuldig, zweimal zu beichten?

Antw. Nach der wahrscheinlichen Meinung ist eine Beicht hinreichend, wenn sie mit Rücksicht auf das Jubiläum abgelegt wird; denn die sacramentale Beicht ist wohl eine wesentliche Bedingung zur Gewinnung des Jubiläums, für die österliche Communion aber ist sie nur erforderlich als Vorbereitung zum würdigen Empfange derselben. Legt man nun für das Jubiläum seine Beicht ab, so bereitet man sich eben dadurch auch hinreichend zur österlichen Communion vor und erfüllt in dieser Weise zwei Verpflichtungen auf einmal. Hätte man aber im Verlaufe des Jahres noch nicht gebeichtet, so verpflichtet dazu schon der Canon des Conciliums von Lateran; und anderseits kann ein Werk, wozu man schon aus andern Gründen verpflichtet, nach Benedict XIV. nicht zur Gewinnung des Ablasses dienen. Daraus ergibt sich schon von selbst der Schluß, daß alsdann zwei Beichten erforderlich sind, die eine, um das Gebot der Kirche, die andere, um die Bedingungen zu erfüllen, welche zur Gewinnung des Jubiläums vorgeschrieben sind. Das ist wenigstens das Sicherste, wozu man rathen kann; aber es ist damit nicht gesagt, daß man es nothwendig fordern müsse.

Da die Beichte als ein Theil der erforderlichen Werke erklärt ist, so muß sie abgelegt werden in der für die Erfüllung der Bedingungen zur Gewinnung des Jubiläums bestimmten Zeit, und die Concession Clemens XIII. oder besondere Indulte sind für diesen Fall ohne alle Geltung.

c. Von der Communion.

Wenn die Jubiläums-Bulle Denen Ablaß verlieh, welche gebeichtet und communicirt hätten, und sich folgender Worte bediente: Omnibus confessis et sacra communione refectis, so behauptet Ferraris ohne alles Bedenken, und mehrere angesehene Theologen scheinen seiner Meinung zu sein, daß eine vier oder fünf Tage vor Eröffnung des Jubiläums gehaltene Communion hinreiche, um die Absichten des heiligen Vaters zu erfüllen. Da aber der Text der Bulle sich unzweideutig ausspricht, und man auch, besonders in diesem Falle, den sicher-

sten Theil erwählen muß, so müssen wir dabei bleiben, daß die Communion geschehe in der zur Gewinnung des Jubiläums festgesetzten Zeit.

Es versteht sich von selbst, daß eine sacrilegische Communion nicht als hinreichend angesehen werden kann; denn eine wirkliche Communion ist vorgeschrieben, und nicht ein scheußliches Verbrechen.

Am vortheilhaftesten ist es, die für das Jubiläum vorgeschriebenen Werke durch den Empfang der heiligen Communion zu beschließen; denn dieser Augenblick reißt uns mehr von aller Sünde los, und erfüllt uns mit einem heiligen Feuer, und macht also die Gewinnung des Ablasses um so sicherer, und um so reichlicher seine Früchte.

366. Frage. Ist eine Communion, welche Jemand in der guten Meinung, daß er im Stande der Gnade sei, empfangen hat, zur Gewinnung des Jubiläums hinreichend, wenn er eigentlich nicht im Stande der Gnade war?

Antw. Einige sind der Meinung, sie reiche nicht hin, da eine solche Communion der Seele nicht das geistliche Leben wiedergebe, also die Eigenschaften nicht habe, welche der Papst zu fordern scheine. Ferner müsse man, um das Jubiläum zu gewinnen, im Stande der Gnade sein. Die Frage setze aber Jemanden voraus, der nicht im Stande der Gnade sei; seine Communion sei also nicht hinreichend. Diese von Viva vertheidigte Meinung ist gewiß nicht unbegründet.

Andere Theologen aber unterscheiden hier, und dem Anschein nach mit allem Rechte: Wenn ein solcher Mensch, sagen sie, eine Reue hat, welche hinreichend ist, um mittelst des Sacramentes der Buße Verzeihung seiner Sünden zu erlangen, und er dann das Sacrament empfängt und die in gutem Glauben empfangene Communion ihm seine Sünden erläßt, so gewinnt er das Jubiläum. Hat er aber nicht einmal eine solche Reue, so kann er auch das Jubiläum nicht gewinnen, und hat sich selber nur die Schuld davon beizumessen. Könnte Jemand während der bestimmten Zeit ohne seine eigene Schuld nicht communiciren, entweder weil er in der Uebereilung am letzten Tage, wo er communiciren sollte, das Nüchternsein gebrochen, oder aus irgend einer andern Ursache, so würde er darum nicht nothwendig des Jubiläums-Ablasses verlustig gehen; denn der Beichtvater könnte ihm das Jubiläum entweder verlängern, oder die Communion in ein anderes gute Werk verwandeln.

367. Frage. Kann man durch Eine Communion zugleich seiner Verpflichtung, um Ostern zu communiciren und der für das Jubiläum vorgeschriebenen Bedingung genugthun?

Anders Bouvier ist der Meinung, daß man dieses nicht könne; denn wie er bereits oben mit Benedict XIV. gezeigt, kann ein Werk, dazu man schon aus andern Gründen verpflichtet ist, nicht auch dienen zur Gewinnung des Ablasses. In mehreren Diöcesen Frankreichs erhoben sich im Jahre 1826 Zweifel in Betreff dieses Punktes. Der Erzbischof von Paris wendete sich deßhalb nach Rom und erhielt zur Antwort: „Die österliche Communion und die Communion des Jubiläums seien zwei verschiedene Verpflichtungen, die durch eine Communion nicht beide erfüllt werden könnten." (L'ami de la Religion n. 2214 p. 197.)

d. Von der Besuchung der Kirchen.

1) In allen Jubiläums-Bullen ist die Rede von der Besuchung der Kirchen. Und in der That, wenn wir bedenken, daß die Kirche das Haus Gottes und der Ort ist, wo Jesus Christus persönlich gegenwärtig ist und die großen Geheimnisse unserer heiligen Religion sich alle Tage erneuern, so begreifen wir leicht, daß sie ein Gegenstand unserer besondern Verehrung sein müssen, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß es ein gutes und gottgefälliges Werk ist, wenn wir sie mit gläubigem und frommem Sinne besuchen. Wir können uns darum nicht wundern, wenn der Papst und die Bischöfe es zu einer unerläßlichen Bedingung machen, um gewisse Ablässe und besonders den des Jubiläums zu gewinnen.

2) Zu Rom schreibt man gewöhnlich den Besuch der vier Basiliken vor, von denen wir oben geredet haben; Diejenigen, welche in Rom selbst wohnen, müssen sie an dreißig verschiedenen Tagen dreißig Mal besuchen, die Fremden aber fünfzehn Mal. In den übrigen Diöcesen der Christenheit muß man ebenfalls vier Kirchen, die vom Bischofe oder dessen Stellvertreter bezeichnet worden sind, besuchen. Die Hauptkirche des Ortes muß immer mit dazu gehören, d. h. in der Residenzstadt des Bischofs die Kathedrale und an den übrigen Orten der Diöcese die Pfarrkirche. Ist eine Pfarrstelle nicht besetzt, so bleibt doch die Pfarrkirche die Hauptkirche jener Pfarrgemeinde; das gilt aber keineswegs von einer supprimirten Pfarre, an deren Kirche kein Priester mehr angestellt ist. Man kann sich die Stationen nicht vertheilen, so daß man einige heute abmacht, andere morgen, so ermüdet man immerhin sein mag, man muß die vier Basiliken an Einem und demselben Tage besuchen, will man anders die Stationen gültig abhalten; das geht klar aus dem Texte der Bullen hervor. Indessen ist es nicht erforderlich, daß man diesen Weg zu Fuße mache, man kann ihn auch, freilich mit geringerem Verdienste, zu Pferde oder zu Wagen machen; über diesen Punkt besteht unter den Theologen kein Zweifel, und man

konnte selbst zu Rom im Jahre 1825 die frömmsten Personen es also thun sehen.

3) Da man sowohl zu Rom, wie in der ganzen katholischen Kirche den Tag auf zweierlei Art berechnet, so hat man die Frage aufgeworfen, ob man die Kirchen besuchen müsse an Einem Tage nach bürgerlicher oder kirchlicher Rechnung. Für beide Meinungen brachte man haltbare Gründe bei, bis Benedict XIV. in seiner Bulle Peregrinantes für das Jubiläum 1750 erklärte, man könne nach Belieben den Tag nach bürgerlicher oder nach kirchlicher Rechnung nehmen. Dasselbe thaten Clemens XIV. und Pius VI. 1774 und 1775, und Leo XII. wiederholte diese Verfügung in den Bullen vom Jahre 1824 und 1825.

368. Frage. **Muß man**, wenn man die Kirchen besucht, auch in jeder einige Gebete verrichten?

Antw. Vorerst unterliegt es keinem Zweifel, daß nach der Meinung der Päpste die Besuchung der Kirchen ein religiöser Act sein soll; es würde also Derjenige, welcher nur seine Neugierde befriedigen wollte, die vorgeschriebene Bedingung nicht erfüllen. Ausserdem sagen aber auch die Bullen ausdrücklich, daß man daselbst mit Andacht beten müsse.

In Rom ist es sogar Sitte, unterwegs von einer Kirche zur andern den Rosenkranz zu beten; auch hat man besondere Gebete, um sie an verschiedenen Stellen jeder Kirche zu beten, z. B. am heiligen Thore, am Altare, wo das allerheiligste Sacrament aufbewahrt wird, vor dem Altare der allerseligsten Jungfrau ꝛc. Indessen kommt man doch allgemein dahin überein, daß all' Dieses, wenn auch sehr lobenswerth, dennoch nicht erforderlich ist. Es ist hinreichend, daß man in andächtiger Stimmung und mit der Absicht, das Jubiläum zu gewinnen, in die Kirche hereintrete und an irgend einer Stelle derselben sein Gebet in der Meinung verrichte, welche der Papst sich vorgenommen hat. Leo XII. drückt seine Meinung folgendermaßen aus: „Die, welche die Kirchen andächtig besuchen und daselbst für die Erhöhung der heiligen Kirche, für die Ausrottung der Ketzerei, für die Eintracht unter den christlichen Fürsten, für das Heil und die Ruhe des christlichen Volkes andächtig zu Gott beten."

369. Frage. Ist dazu ein mündliches Gebet erforderlich?

Antw. Viele Theologen sind der Meinung, ein blos in Gedanken verrichtetes Gebet sei hinreichend (*Ferraris* art. 3 n. 17); die meisten aber behaupten, ein mündliches Gebet sei durchaus erforderlich. Diese Meinung ist jedenfalls die zuverläßigste, der man auch in der Praxis folgen muß.

370. Wie lange muß man beten?

Antw. Wenn die Bulle über die Zeit, welche man beten müsse, nichts bestimmt, so ist ein ganz kurzes Gebet hinreichend, vorausgesetzt, daß man es auch in Wahrheit ein Gebet nennen kann. Ein einfaches Stoßgebet würde nun freilich nicht genug sein, wohl aber ein Vater unser und ein Ave Maria, das eine oder das andere, oder irgend ein anderes Gebet von gleicher Größe.

Wenn die Bulle vorschreibt, man solle „eine Zeitlang" beten (per aliquod temporis spatium), so betet man insgemein fünf Vater unser und Ave Maria oder andere Gebete, welchen diesen fast gleich kommen; und man braucht nicht besorgt zu sein, daß man zu wenig gethan habe. Um so mehr hat Derjenige genug gethan, der in jener Kirche, in der Absicht, seine Station dort zu halten, die heilige Messe hört.

371. Frage. Muß man auf dem Wege von einer Kirche zur andern Stillschweigen beobachten?

Antw. Es ist sehr lobenswerth, wenn man dieses im Geiste der Buße und Abtödtung thut. Da es aber nicht vorgeschrieben ist, so ist es zur Gewinnung des Jubiläums nicht wesentlich erforderlich.

372. Frage. Wenn das Gedränge so groß ist, daß man in die Kirche, welche man besuchen soll, nicht hineinkommen kann, was ist dann zu thun?

Antw. Man erfüllt die vorgeschriebene Bedingung, wenn man alsdann sein Gebet vor der Thüre oder auf dem Kirchhofe verrichtet, in der Reihe der übrigen Gläubigen, welche dort stehen geblieben sind; denn man bildet mit allen ein Ganzes und befindet sich moralisch genommen in der Kirche. Wäre es aber vorgeschrieben, einen Altar oder eine der in der Kirche befindlichen Kapellen zu besuchen, so müßte man suchen, in die Kirche hineinzukommen.

Im Falle man mehrere Altäre oder mehrere Kapellen besuchen muß, so muß man sich auch körperlich nach jeder derselben hinbewegen, bevor man das Gebet verrichtet, was man dort verrichten soll, und man müßte dieses in der Absicht thun, sie zu besuchen.

373. Frage. Kann man eine Kirche zweimal an Einem Tage besuchen und damit die Forderungen der Bulle erfüllen, welche nur eine gewisse Anzahl Besuchungen fordert; oder würde man damit die Besuchungen von zwei Tagen erfüllen, wenn man, den Tag nach kirchlicher Weise von der ersten Vesper bis zur zweiten berechnend, z. B. zu Rom heute um drei oder vier Uhr Nachmittags den Besuch der vier Basiliken beendigte zu St. Johann im Lateran, und man, nachdem man sein Gebet verrichtet, seine Besuchung für den folgenden Tag begönne,

und auch St. Maria Maggiore besuchte, dann am folgenden Nachmittage wieder St. Peter und St. Paul, und nach Beendigung dieser Besuchung wieder anfinge zu St. Johann im Lateran für den folgenden Tag, und so der Reihe nach die fünfzehn Tage fortführe? Würde man dadurch die Absichten des heiligen Vaters hinlänglich erfüllen?[1])

Antw. Viele Theologen sind dieser Meinung, und nicht ohne Grund, denn die Bullen fordern nur einen andächtigen Besuch, und man kann die Zeit des Tages berechnen von der ersten Vesper bis zum Abend des folgenden Tages, man verstößt also keineswegs dadurch gegen den Text der Bulle.

374. Frage. Kann ein Bischof die Anzahl der vom Papste festgesetzten Stationen vermehren oder vermindern?

Antw. Der Papst allein verleiht die Gnade des Jubiläums, die Bischöfe sind nur von ihm delegirt, um dasselbe zu verkündigen und die Bedingungen zu bestimmen. Sie können also aus eigener Vollmacht nichts daran ändern. Vermehrten sie die Anzahl der Stationen, so würden die hinzugefügten in Bezug auf die Gewinnung des Ablasses ganz unnütz sein; nähmen sie aber Stationen weg, so würden die Gläubigen das Jubiläum nicht gewinnen; denn eine einzige Station hält man insgemein für einen beträchtlichen Theil, selbst wenn dreißig derselben nöthig sind.

375. Frage. Wenn es an einem Orte keine vier Kirchen gibt, oder wenn sie zu weit von einander entfernt sind, was hat dann der Bischof zu thun?

Antw. Vermöge eines überall angenommenen Gebrauches kann der Bischof, wenn er es für nützlich hält, eine Kapelle, einen Altar, ein Kreuz oder einen andern Gegenstand öffentlicher Verehrung bestimmen, um eine Kirche, die nicht vorhanden oder zu weit entfernt ist, zu ersetzen. Ist die Bestimmung einmal gegeben, so kann weder der Pfarrer noch der Beichtvater etwas daran ändern, es müßte denn für die Kranken, die Schwachen oder im Allgemeinen für die geschehen, denen es nicht möglich ist, die bezeichneten Orte zu besuchen, wie wir im folgenden Kapitel zeigen werden. Gibt aber der Bischof den Pfarrern den Auftrag, die Orte zu bestimmen, so steht es ihnen allein zu, Fürsorge zu treffen. Nach dem Texte der Bulle unterliegt es keinem

1) Was wir hier über die Besuchung der Kirchen von Rom sagen, findet auch Anwendung auf die Besuchung der anderwärts von Bischöfen bestimmten Kirchen sowohl beim gewöhnlichen als außergewöhnlichen Jubiläum.

Zweifel, daß der Bischof seinen Pfarrherrn diese Vollmacht geben kann, und für Landpfarrer ist es kaum anders möglich.

376. Frage. Kann man auch seine Stationen in einer benachbarten Pfarre abhalten?

Antw. Die Bulle spricht sich darüber nicht aus; ich glaube also, daß man dieses könne, im Falle der Bischof nicht anders verordnet. Ich setze aber voraus, daß das Jubiläum in der Pfarre, wohin man geht, eröffnet ist, und daß man die dort bestimmten Orte besuche. Man kann ebenfalls aus demselben Grunde einen Theil seiner Stationen in der einen und der andern in einer andern Pfarrei halten.

377. Frage. Wenn eine Kirche oder Kapelle, welche vom Bischofe bezeichnet worden ist, einstürzte oder in Flammen aufginge, während der Zeit des Jubiläums; was wäre dann zu thun?

Antw. Man wendete sich an den Bischof mit der Bitte, eine andere zu bestimmen; und er könnte sogar die Zeit des Jubiläums im Falle der Noth zum Besten Derjenigen verlängern, welche wegen dieses Zufalls sonst der Vortheile desselben verlustig gingen; und er hat dazu, wie wir später sehen werden, das Recht. *Collet.* cap. 216 ist der Meinung, daß man in diesem Falle die Stationen nicht wieder von Neuem anzufangen brauche, sondern auch die dazu rechnen könne, welche man bereits gehalten hat. Diese scheint mir ganz der Billigkeit angemessen zu sein.

§. 2. Von den besondern Werken beim ausserordentlichen Jubiläum.

Diese bestehen entweder in Fasten oder Almosengeben. Reden wir von jedem insbesondere und zwar zuerst:

a. Vom Fasten.

1) Zu jeder Zeit hat man das Fasten als eine sehr heilsame Bußübung und als das beste Mittel angesehen, Gott unsere Reue zu bezeugen, unser Fleisch abzutödten und unsere Leidenschaften zu bezwingen; es ist also nicht zu verwundern, daß die Kirche dasselbe anordnet, besonders beim ausserordentlichen Jubiläum, welches insgemein ausgeschrieben wird, um den Zorn Gottes zu besänftigen oder eine besondere Gnade von ihm zu erlangen.

2) So wird gewöhnlich dazu ein dreimaliges Fasten vorgeschrieben, welches in derselben Woche, Mittwochs, Freitags und Samstags gehalten werden muß, und das nur aus wichtigen Gründen von Solchen, welche dazu Vollmacht besitzen, in andere gute Werke verwandelt werden kann, nach Grundsätzen, welche wir weiter unten angeben werden.

durch Priester, auf die sie ihre Gewalt übertrugen, in der Todesstunde den Kranken die Benediction mit vollkommenem Ablaß zu ertheilen. Benedict XIV. verordnete durch seine Bulle pia mater vom 5. April 1747, nach einer gelehrten Einleitung und der Anführung zahlreicher Beispiele von Abläßen, die seine Vorfahren auf dem heiligen Stuhl für die Todesstunde verliehen, folgendes:

1) Daß die Vollmacht, die Benediction mit vollkommenem Ablaß in der Todesstunde zu ertheilen, welche seine Vorfahren oder er den Patriarchen, Primaten, Erzbischöfen und Bischöfen nur auf drei Jahre zu verleihen pflegten, für die Zukunft so lange dauern sollte, als sie auf dem bischöflichen Stuhle säßen.

2) Daß sie einen oder mehrere Welt- oder Ordensgeistliche subdelegiren könnten, um die Benediction mit vollkommenem Ablaß den Sterbenden zu ertheilen, sowohl in der bischöflichen Residenz, als in andern Orten der Diöcese, je nachdem das Heil der Seelen dieses zu erfordern scheine, und daß sie diese Vollmacht Denen wieder entziehen könnten, welchen sie dieselbe verliehen, und nach ihrem Ermessen Andern ertheilen.

3) Daß die Titularbischöfe, welche ein anderes Bisthum übernähmen oder die neu ernannten diese Vollmacht nicht besäßen, es sei denn, daß sie dieselbe vom heiligen Stuhle begehrten und erhielten. Dieser große Papst verpflichtete seine Nachfolger, diese Vollmacht allen Denen zu ertheilen, welche darum bitten würden und nicht nur auf drei Jahre, sondern auf unbestimmte Zeit, so lange sie nämlich ihren bischöflichen Stuhl inne hätten.

4) Erklärt er, daß diese Vollmacht mit dem Tode des Papstes nicht erlösche, da es eine wesentliche Eigenschaft der persönlichen und auf unbestimmte Weise delegirten Gerichtsbarkeit sei, daß sie fortbestehe, bis sie entweder zurückgenommen werde, oder Derjenige sterbe, dem sie übertragen worden. In gleicher Weise erlischt sie auch für die Priester nicht durch den Tod des Bischofes, der sie ihnen verliehen, oder durch seine Versetzung auf einen andern bischöflichen Stuhl.

5) Er fügt hinzu, daß, indem er den Bischöfen und Prälaten die Vollmacht verleihe, so viele Priester, als ihnen dienlich scheine, zu subdelegiren, um den Sterbenden den vollkommenen Ablaß zuzuwenden, er damit keineswegs sie davon entbinden wolle, auch in eigener Person diese Tröstung zu ertheilen, wo sie könnten, besonders den Armen und am meisten Verlassenen.

6) Dieser ausgezeichnete Papst will ferner, daß in den Katechesen und öffentlichen Unterweisungen dem Volke die Lehre der Kirche über die zeitlichen Strafen der Sünde und die Pflicht erklärt werde, der Gerechtigkeit Gottes dafür Genugthuung zu leisten durch Gebet,

Fasten, Almosen und andere gute Werke; daß man die Gläubigen auf die Gefahr aufmerksam mache, der sie sich aussetzten, wenn sie sich freventlich verlassen wollten auf die Wirksamkeit des Sacramentes der Buße und den vollkommenen Ablaß in der Todesstunde; denn, bemerkt er, es ist gänzlich ungewiß, wenn und auf welche Art wir sterben werden, und ob wir in diesem letzten Augenblicke des vollkommenen Ablasses theilhaftig werden können, ja ob wir, selbst wenn der äußerliche Ritus an uns vollzogen wird, Nutzen davon haben werden und in welchem Maße.

7) Er befiehlt allen Priestern, welche den Sterbenden beistehen und ihnen den Ablaß in der Todesstunde zuwenden müssen, sie kräftig zur Reue über ihre begangenen Sünden zu einer feurigen Liebe zu Gott zu ermuntern, und sie dazu zu stimmen, sich vollkommen in den Willen Gottes zu ergeben, und aus Seiner Hand den Tod zur Abbüßung ihrer Sünden willig anzunehmen; und gerade das, fügt er hinzu, lege er den Sterbenden auf, das müßten sie thun zu ihrer Vorbereitung, um der Früchte des Ablasses theilhaftig zu werden.

357. Frage. Muß man auch das Confiteor beten, wenn man den Kranken unmittelbar nach der letzten Oelung den Ablaß zuwenden will?

Antw. Es ist wenigstens das Sicherste. Unser Ritual sagt zwar, daß man das Confiteor und Misereatur nicht wiederholen soll, wenn man die heilige Wegzehrung den Kranken unmittelbar nach Ertheilung der letzten Oelung reicht. Da aber Benedict XIV. nichts darüber bemerkt, und allen Priestern, welche zur Ertheilung dieser Benediction delegirt sind, vorschreibt, sich der etwa angegebenen Formel, worin auch das Confiteor vorkommt, zu bedienen, so sind wir nicht der Meinung, daß man es auslassen dürfe.

358. Frage. Soll man dem Kranken diesen Ablaß auch zuwenden, wenn er bewußtlos darnieder liegt?

Antw. Wenn er zuvor den Wunsch geäußert, dieses Ablasses theilhaftig zu werden, oder wenn man voraussetzen kann, daß er denselben zu erlangen wünsche, wenn er seiner selbst bewußt wäre, so muß man ihm ohne alle Bedenklichkeit denselben ertheilen. Benedict XIV. sagt dieses ausdrücklich und alle Theologen stimmen darin überein. Jedesmal also, wo man die Absolution und die heilige Oelung ertheilt, muß man den Sterbenden auch diesen Ablaß zuwenden, d. h. in allen Fällen, wo keine offenbare Unwürdigkeit vorliegt. Es ist manchmal sehr wahrscheinlich, daß diese Zuwendung ohne Nutzen bleibt, wenn man aber in einem solchen äußersten Nothfalle die Sacramente auf's Ungewisse hin ertheilt, warum soll man mit dem Ablasse zurückhalten.

359. Frage. Kann man in derselben Krankheit diesen Ablaß öfter ertheilen, wenn sie sich in die Länge zieht?

Antw. Nein; denn die Frucht dieses Ablasses erlangt der Kranke erst im Augenblicke des Todes, so daß er davon gar keinen Nutzen zieht, wenn er von seiner Krankheit wieder genesen ist. So ist die allgemeine und am besten begründete Meinung. Bonifacius IX. und Eugen IV. haben in diesem Sinne entschieden. Andere Päpste drückten sich ganz in derselben Weise aus. Diese Worte setzen aber nach gemeinem Rechte offenbar voraus, daß der Ablaß nicht gewonnen werde, wenn der Tod nicht wirklich erfolgt.

360. Frage. Kann ein Kranker mehrere vollkommene Ablässe in derselben Krankheit gewinnen?

Antw. Es ist wahrscheinlich, daß er dieses könne; denn wie oben bemerkt worden, erlangt der Ablaß nicht immer seine volle Wirksamkeit, und zwar aus mehreren Gründen; statt vollkommen zu sein, ist er oft nur unvollkommen. Es ist also möglich, daß der Ablaß, den ihm der Priester vermöge dazu erhaltener Vollmacht zuwendet, dem Sterbenden nur ein Theil der Strafe erläßt, die er der göttlichen Gerechtigkeit schuldet. Warum sollte er also nicht seine Zuflucht nehmen zu anderen Mitteln zum Troste seiner Seele, die er sich in gesunden Tagen bereitet hat, und warum sollte man ihn nicht dazu ermuntern?

361. Frage. Wenn man vermöge eines persönlichen Indultes oder eines benedicirten Kreuzes, einer Medaille, oder eines Bildes ꝛc. das Privilegium eines vollkommenen Ablasses für die Todesstunde besitzt, was muß man thun, um denselben zu gewinnen?

Antw. Gewöhnlich braucht man nur das Kreuz zu sich zu nehmen, seine Intention zu vereinigen mit der des heiligen Vaters, Reue und Leid über seine Sünden und einen Act der Liebe Gottes zu erwecken, und den Tod mit Ergebung aus Gottes Hand anzunehmen. Es bedarf zur gültigen Erlangung dieses Ablasses der Vermittlung des Priesters nicht, wenn der Kranke sich im Stande der Gnade befindet, allein die Beihülfe des Priesters ist doch immer von großem Nutzen, denn wenn er mit lebendigem Glauben und feurigem Eifer dem Kranken zuspricht, kann er viel dazu beitragen, daß derselbe größeren Vortheil für seine Seele aus dem Ablaß ziehe.

Pius VII. verbot den Gebrauch, den Sterbenden mit diesen Gegenständen den Segen zu ertheilen, um dadurch ihnen den vollkommenen Ablaß für die Todesstunde zuzuwenden, weil durch die Bulle pia mater dafür hinreichende Fürsorge getroffen sei.

Vom Jubiläum.

362. Frage. Was muß man thun, um das Jubiläum zu gewinnen?

Antw. Um der Gnade des Jubiläums theilhaftig zu werden, muß man die vom Papste vorgeschriebenen Werke pünktlich erfüllen, und zwar in der Weise, wie die Bischöfe sie in ihren Hirtenbriefen bestimmen. Darüber kann nicht der mindeste Zweifel bestehen. Diese Werke nun sind entweder für die gewöhnlichen oder auffergewöhnlichen Jubiläen dieselben, oder sie sind besondere für die auffergewöhnlichen.

§. 1. Von den Werken, welche dem gewöhnlichen und auffergewöhnlichen Jubiläum gemeinsam sind.

Es gibt derselben vier: a) die Procession, mit welcher das Jubiläum eröffnet wird; b) die Beicht; c) die Communion; d) der Besuch der Stationen oder der Kirchen, welche dazu bestimmt worden sind, um dort nach der Intention des heiligen Vaters zu beten.

a. Eröffnungsprocession.

Eine große Anzahl von Bullen, besonders aus früherer Zeit, schrieb bei Eröffnung des Jubiläums eine Procession vor; zu Rom findet sie immer statt. Da die Päpste dieses insgemein als Befehl aussprechen, wenn sie dieselbe vorschreiben, so ist man allgemein der Meinung, daß ein Bischof, welcher sie in seiner Diöcese nicht vorschreibe, oder ein Pfarrer, der sie nicht abhalte, eine schwere Sünde begehe. (*Ferraris*, Jubil. art. 3. n. 3.) Die Gläubigen sind aber darum doch nicht verpflichtet, der Procession beizuwohnen, denn in Bezug auf sie sprechen die Bullen sich in disjunctiver Weise aus, und lassen ihnen die Wahl, entweder der Procession beizuwohnen, oder eine oder mehrere Kirchen zu besuchen. Sie können also der Procession folgen oder geradezu zu der Kirche oder den Kirchen gehen, wohin es sie zieht, und das Eine wie das Andere wird ihnen angerechnet, als hätten sie einmal die Stationen besucht, wofern sie in der Absicht alle Kirchen besucht haben, um dort ihre Stationen abzuhalten.

b. Von der Beicht während des Jubiläums.

363. Frage. Ist die Beicht zur Gewinnung des Jubiläums nothwendig?

Antw. Ja; die Beicht ist zur Gewinnung des vollkommenen Ablasses erforderlich. Nach dem Decrete der Congregation der Ablässe, welches von Clemens XIII. bestätigt wurde, muß man schließen, daß durch die Clausel rite confessis die Beicht als ein zur Gewinnung des Jubiläums wesentlich erforderliches Werk vorgeschrieben ist. Daraus

rend des Jubiläums sich einen andern Beichtvater als den gewöhnlichen wählen; sie müssen sie aber unter der Zahl Derjenigen wählen, welche vom Bischofe die Erlaubniß haben, Nonnen Beicht zu hören. Man warf während des Jubiläums von 1750 die Frage auf, ob Nonnen sich auch für das Jubiläum einen Beichtvater wählen dürften, der für ein anderes Kloster, aber nicht für das ihrige, approbirt wäre. Benedict XIV. sah ein, daß man ihnen im Grunde kein Privilegium verlieh, wenn man sie beschränkte auf die für ihr Haus approbirten Priester, und erklärte in seiner Bulle Celebrationum vom 1. Januar 1751, §. 11., daß es ihnen freistehe, unter den für andere Klöster oder für Nonnen im Allgemeinen approbirten Priestern sich einen Beichtvater zu wählen.

Ebenso verordnete Leo XII. in seiner Bulle. Ist ein Beichtvater von seinem Bischofe nur für eine bestimmte Classe von Personen approbirt, z. B. für Schüler, Männer, so können die, welche zu dieser Classe nicht gehören, ihn kraft des Jubiläums sich nicht zum Beichtvater wählen.

2) Von den Privilegien, welche direct den Beichtvätern und nur mittelbar den Gläubigen verliehen werden.

Dieser Privilegien sind fünf, und zwar: a) Die Macht, von vorbehaltenen Fällen und Censuren zu absolviren; b) von der Irregularität zu dispensiren; c) Gelübde in andere gute Werke zu verwandeln; d) das Jubiläum zu verlängern, und e) für die zur Gewinnung des Jubiläums vorgeschriebenen Werke andere aufzulegen. Von jedem wollen wir in Kürze besonders reden.

a) Ueber das Privilegium, von vorbehaltenen Fällen und Censuren zu absolviren.

1) Die Päpste pflegen allen Beichtvätern die ausgedehntesten Vollmachten zu verleihen, um die zu absolviren, welche sich in der Absicht, das Jubiläum zu gewinnen, an sie wenden, „von der Excommunication, Suspension und andern kirchlichen Strafen und Censuren, denen man entweder im Wege Rechtens verfallen oder die durch die geistliche Obrigkeit verhängt worden sind, mag es sein, aus welcher Ursache es wolle, und mögen sie dem Bischof oder dem heiligen Stuhle vorbehalten sein oder nicht, von allen Arten von Sünden, auch den entsetzlichsten, mögen sie vorbehalten sein oder nicht, unter Auflegung einer heilsamen Buße und in der Voraussetzung, daß der Sünder die gehörige Disposition besitze."

Das sind die eigenen Worte Benedicts XIV. in seiner Bulle „Benedictus Deus §. 4.," welche er unterm 25. December 1750

erließ, um das Jubiläum auf die ganze Christenheit auszudehnen. Dieselben Ausdrücke finden wir in den Bullen Pius V. und Leo's XII. Keine Sünde oder Censur ist also ausgenommen, nicht einmal die Censuren der Bulle In coena Domini, und wahrscheinlich auch die Häresie nicht [1]).

2) Davon muß man aber Die ausnehmen, welche wegen einer an einer dritten Person verübten Ungerechtigkeit mit Censuren belegt und öffentlich als solche bezeichnet sind, sollten auch ihre Namen nicht gedruckt sein. Leisten sie vor Ablauf der für das Jubiläum festgesetzten Zeit Genugthuung, so können sie losgesprochen werden. Diese Censuren wurden ausgenommen von Innocenz XIII., Clemens XII. und Benedict XIV. in seiner Bulle vom Jahre 1740 und in der eben angeführten; desgleichen von Clemens XIV., Pius VI. und Leo XII. Diese Ausnahme versteht sich übrigens aus natürlichen und vernünftigen Gründen schon von selbst.

3) Der Beichtvater kann lossprechen von allen Censuren, denen man verfallen ist und von allen vor und seit der Publication des Jubiläums begangenen Sünden, sogar von denen, die begangen worden sind mit Rücksicht auf das Jubiläum und in der Hoffnung, die Lossprechung leichter zu erlangen, wofern der Sünder nur aufrichtige Reue hat. Nach der am meisten wahrscheinlichen Meinung aber kann er von Censuren nicht lossprechen, wenn er nicht auch die sacramentale Lossprechung ertheilt. Der Beichtvater kann also Niemand von Censuren absolviren, wenn er ihn nicht hinlänglich disponirt findet, um ihn von seinen Sünden loszusprechen. Der Grund davon ist, daß der Beichtvater diese Vollmacht nur um des Jubiläums willen besitzt. Der Sünder also, welcher sich das Jubiläum nicht zu Nutze macht, kann auch aus den Vollmachten, die mit demselben verbunden sind, keinen Nutzen ziehen.

4) Empfängt aber Jemand die Lossprechung in der Absicht, die zur Gewinnung des Jubiläums vorgeschriebenen Werke zu erfüllen, ändert aber späterhin seinen Entschluß, fällt in die Sünde zurück und gewinnt das Jubiläum nicht, so bleibt er dennoch von den Censuren und Sünden in vollgültiger Weise absolvirt; denn der Rückfall in die Sünde seiner Vorsätze schlägt ihn nicht wieder in die Fesseln, die einmal gesprengt sind. Aber Suarez, Viva und Collet (p. 369.) behaupten mit vieler Wahrscheinlichkeit, daß er eine schwere Sünde begehe, indem er gewissermaßen den Vertrag, welchen er mit seinem Beichtvater abgeschlossen habe, nicht halte. Leo XII. sagt in

1) In Frankreich ist die Bulle in coena Domini, nicht recipirt, auch ist die Häresie dort kein päpstlicher Reservatfall.

ſeiner Bulle, daß man ihn ſchwerlich von einer Sünde freiſprechen könne.

5) Sacerdos, conscius alicujus peccati contra castitatem exterius commissi nunquam complicem suum absolvere potest in quovis jubilaeo, excepto solo mortis articulo, deficiente alio sacerdote. Ita *Benedictus* XIV. in bulla Convocatis §. 23.

6) Ein für das Jubiläum approbirter Beichtvater iſt nicht befugt, einem Prieſter ſeine Amtsverrichtungen, die ihm namentlich von ſeinem Biſchofe unterſagt worden ſind, wieder zu erlauben. Seine Vollmachten, obgleich ſehr ausgedehnt, erſtrecken ſich nicht ſo weit, und ich glaube nicht, daß je Einer es wagen wird, dergleichen zu behaupten.

b) Ueber die Vollmacht, von der Irregularität zu dispenſiren.

1) Man iſt allgemein der Meinung, daß der Beichtvater während des Jubiläums nicht abſolviren könne von Irregularitäten, welche aus Mangel (ex defectu) entſprungen ſind. So kann er z. B. nicht einen aus unehelicher Geburt Entſproſſenen legitimiren, daß er geweiht werden könne; denn es handelt ſich hier um einen Act gerichtlicher Gerichtsbarkeit, der mit dem innern Forum in gar keiner Beziehung ſteht.

2) Eben ſo iſt man nicht vollkommen einig in Betreff der Irregularität, welche aus einem Vergehen (ex delicto) entſpringt. Da ſie die Folge einer Sünde iſt, welche der Schlüſſelgewalt der Kirche unterliegt, ſo waren viele Theologen der Meinung, der Beichtvater könne davon dispenſiren; denn, ſagten ſie, er kann losſprechen von der Sünde und den damit verbundenen Strafen, alſo muß er auch dispenſiren können von der Irregularität, welche daraus entſpringt. Man führt für dieſe Meinung Soto und Cordula an.

Allein der bei weitem größte Theil der Theologen, und unter dieſen Suarez, Molina und eine unzählige Menge Anderer ſehr berühmter, ſprechen dem Beichtvater dieſe Vollmacht ab, oder behaupten doch, daß die Gründe, welche man dafür anführe, dieſes nicht beweiſen. Und in der That, wenn auch die Irregularität eine Folge und ſogar eine Strafe der Sünde iſt, ſo iſt es doch auch wahr, daß ſie anderer Art iſt, als die Cenſuren, und nicht in derſelben Weiſe gehoben werden kann; ſie kann alſo auch nicht in der allgemeinen Klauſel mit einbegriffen ſein, wo von Sünden und Cenſuren die Rede iſt.

Uebrigens hat Benedict XIV. alle Schwierigkeiten gehoben, indem er in ſeiner Bulle „Convocatis“ ausdrücklich ſagt, daß es nicht ſeine Abſicht ſei, „durch die gegenwärtigen apoſtoliſchen Briefe“ weder ſelbſt zu dispenſiren, noch irgend einem Prieſter zu geſtatten, daß er dispenſire von einer öffentlichen oder geheimen Irregularität, oder von einer Inhabilität. Er verleiht ihnen blos die Gewalt von der gehei-

men Irregularität, welche aus Verletzung der Censuren entsprungen ist, zu dispensiren, sowohl behufs Ausübung der geistlichen Functionen als zum Empfang einer höheren Weihe. Pius VI. und Leo XII. haben diese Verfügung erneuert, indem sie sich der eigenen Worte Benedicts XIV., den sie anführen, bedienen.

Die Irregularität, von welcher hier die Rede ist, hängt gewissermaßen mit den Censuren zusammen, und ohne Zweifel haben deßhalb diese drei Päpste in dieser Beziehung keine Beschränkung machen wollen. Sie muß aber geheim sein, was auch dann noch stattfinden kann, wenn die Censur öffentlich ist; denn es wäre ja immer möglich, daß man zwar um die Censur wüßte, aber nicht mit Bestimmtheit angeben könnte, ob der Schuldige sich nicht davon habe befreien lassen, bevor er seine Amtsverrichtungen wieder ausübte.

c) Von der Verwandlung der Gelübde.

1) Es ist hier der Ort nicht zu unterscheiden, was ein Gelübde sei, wie viele Arten desselben es gebe, in welcher Weise es verpflichte und wie man davon entbunden werden könne; das Alles findet man bei den Schriftstellern, die ex professo darüber geschrieben haben und in dem Tractat über den Decalog. Das Gelübde ewiger Keuschheit, das Gelübde, in einen Orden zu treten, nach Jerusalem zu wallfahrten, die Gräber der heiligen Apostel Petrus und Paulus zu Rom oder des heiligen Jacobus zu Compostella in Spanien zu besuchen, sind dem Papste vorbehalten; alle übrigen gehören unter die Jurisdiction des Diöcesanbischofes, der, wenn gerechte Gründe vorhanden sind, davon dispensiren oder sie in andere gute Werke verwandeln kann.

2) Bis zum Jahre 1700 findet man keine Bulle, wodurch das gewöhnliche Jubiläum auf die ganze Christenheit ausgedehnt wird, in der den Beichtvätern die mindeste Vollmacht in Betreff der Gelübde verliehen würde, sagt ein Theologe, der eben in demselben Jahre schrieb und über diesen Punkt Untersuchungen angestellt hatte. Nur bei außergewöhnlichen Jubiläen und auch in Rom während des Jubiläums des heiligen Jahres konnten die Beichtväter die Gelübde in andere guten Werke verwandeln. Benedict XIV. verlieh ihnen diese Gewalt durch seine Bulle Convocatis; Pius VI. folgte im Jahre 1775 seinem Beispiele und eben so that Leo XII. in seinen beiden Bullen über das gewöhnliche Jubiläum im Jahre 1825.

3) Die Gelübde, welche die Beichtväter vermöge dieser Facultät verwandeln können, sind vorerst die, welche zur bischöflichen Jurisdiction gehören, dann auch jedesmal von den dem Papste reservirten, wenn sie nach canonischen Grundsätzen auf den Bischof devolvirt sind. Benedict XIV., Pius VI. und Leo XII. machen nur eine Ausnahme

in Betreff des Gelübdes der Keuschheit und des Eintritts in einen geistlichen Orden. Ein Gelübde, das zu Gunsten eines Dritten abgelegt ist, bleibt von Rechtswegen ausgenommen, es sei denn, daß jener es noch nicht angenommen oder auf das Angelobte verzichtet hätte; denn in diesen beiden Fällen gehört dasselbe zur Classe gewöhnlicher Gelübde, die nur eine Verpflichtung gegen Gott begründen.

Die einfachen Gelübde, wodurch man sich mit einer religiösen Genossenschaft verbindet, sind auch zum Vortheile dritter Personen abgelegt und können kraft des Jubiläums nicht verwandelt werden. Es kann also kein Beichtvater zur Zeit des Jubiläums einer barmherzigen Schwester oder einem christlichen Schulbruder ꝛc. erlauben, seine Congregation zu verlassen und ihm sein Gelübde nicht in ein anderes gute Werk verwandeln. Ich rede aber hier von dem gemäß den Statuten der Congregation abgelegten einfachen Gelübde, oder von dem, welches mit Bewilligung der Oberen oder Oberinnen gethan und von ihnen angenommen wird; denn das im Geheimen abgelegte Gelübde, in einem Hause oder in einer Congregation zu bleiben, würde nur vor Gott verpflichten und könnte kraft des Jubiläums verwandelt werden.

4) Der Beichtvater hat vermöge der Bulle keine Vollmacht zu dispensiren, sondern nur zu verwandeln; darauf muß er sich also beschränken und bei der Verwandlung sich an die von Theologen und Casuisten behufs dessen aufgestellten Regeln halten, immer freilich ohne Aengstlichkeit, aber auch ohne Nachläßigkeit. Es unterliegt keinem Zweifel, daß Gründe vorhanden sein müssen, wenn die Verwandlung vorgenommen werden soll; denn sonst würde sie nicht nur unerlaubt, sondern null und nichtig sein.

Auch verbieten die drei Päpste, von denen wir oben geredet, Gelübde, welche zur Bewahrung vor der Sünde (vota praeservativa) abgelegt wurden, in andere gute Werke zu verwandeln; es sei denn, daß diese eben so wirksam wären als das Gelübde selbst.

5) Nur im Sacramente der Buße (in foro interno) kann der Beichtvater diese Verwandlung vornehmen zu Gunsten Derer, welche das Jubiläum wirklich gewinnen wollen und das zur Gewinnung derselben Vorgeschriebene thun. Sollten sie aber nach Verwandlung des Gelübdes ihren Vorsatz ändern und die vorgeschriebenen Werke nicht erfüllen, so bindet sie darum das einmal rechtmäßig verwandelte Gelübde nicht wieder von Neuem.

6) Wenn ein Büßer in gutem Glauben das zur Gewinnung des Jubiläums Erforderliche verrichtet, denkt aber nicht daran, sein oder seine Gelübde sich verwandeln zu lassen, so kann er, wenigstens so lange das Jubiläum dauert, zu seinem Beichtvater oder zu jedem andern approbirten Priester zurückkehren und sich dieselben verwandeln

lassen. Der Grund davon ist, weil die Bulle, durch welche die Vollmacht von den vorbehaltenen Fällen und Censuren zu absolviren verliehen wird, ausdrücklich bestimmt, daß dieses nur in der Beicht geschehen könne, welche man zur Gewinnung des Jubiläums ablege; wo sie aber von den Gelübden redet, ertheilt sie ohne irgend eine Beschränkung die Erlaubniß zur Verwandlung derselben. Daraus hat man den Schluß gezogen, daß man während des Jubiläums immerhin dieses Privilegium sich zu Nutze mache und sowohl die Verwandlung verlangen könne, welche zur Zeit bestanden, wo man seine Beicht in der Intention des Jubiläums zu gewinnen ablegte, als auch derjenigen, die man etwa noch während des Jubiläums gethan hat. Außerdem kann man auch nach Ablauf des Jubiläums die Verwandlung eines oder mehrerer Gelübde erlangen, von denen man mit dem Beichtvater zur Zeit des Jubiläums geredet hat; denn man sieht das als eine abhängig gemachte Sache an und der Beichtvater hat das Recht, sie zu Ende zu führen. (*Collet* p. 405.) Einige behaupten sogar, man könne die Verwandlung solcher Gelübde nach Ablauf des Jubiläums erlangen, wenn man auch nicht mit dem Beichtvater darüber gesprochen; denn, sagen sie, man hat immer das Recht, die nachträgliche Zuwendung des Privilegiums, wozu man berechtigt war zur Zeit der Ablegung der zur Gewinnung derselben erforderlichen Beicht, für sich in Anspruch zu nehmen. (*Ferraris* art. 2. n. 31.) Doch bestreiten Suarez, Bonacina, Collet und mehrere Andere diese Meinung; sie ist also zweifelhaft und darum für die Praxis unbrauchbar.

7) Leo XII. verlieh nach dem Beispiele seiner Vorgänger, Benedict XIV. und Pius VI., den Beichtvätern die Gewalt, auch die Gelübde, die durch einen Eid bekräftiget worden, zu verwandeln. Daraus folgt, wie eine große Anzahl Theologen glauben, daß die Beichtväter ihren Beichtkindern auch die einfachen Eide, wodurch sie sich nur vor Gott verpflichtet haben, in andere guten Werke verwandeln können; denn das Band des Eides ist ganz dasselbe mit dem Bande des durch einen Eid bekräftigten Gelübdes. (*Ferraris* art. 2. n. 35.)

8) Da es als allgemeiner Grundsatz gilt, daß man Lästiges im beschränkten Sinne interpretiren müsse, so ist man einstimmig der Meinung, daß die Gelübde der Keuschheit und des Eintrittes in einen geistlichen Orden nur dann dem Papste reservirt sind, wenn sie die Tugend an und für sich oder den geistlichen Orden im eigentlichen Sinne des Wortes zum Ziele haben. Daraus folgt denn, daß der Beichtvater während eines Jubiläums verwandeln kann:

1) Das Gelübde der Keuschheit oder des Eintrittes in einen Orden, wenn sie nur bedingnißweise abgelegt worden sind, selbst

in dem Falle, wo sie nach Erfüllung der Bedingung absolut geworden sind, oder wo man sie als Strafe sich auferlegt hat, z. B. wenn ich nochmal in diese Sünde zurückfalle, werde ich in diesen oder jenen Orden treten; wenn ich diesen Fehler nochmal begehe, will ich in ewiger Keuschheit leben ꝛc. Dasselbe gilt, wo man von zwei Dingen Eines gelobt (votum alternativum), selbst wenn eines ganz unmöglich geworden wäre, und man also keine Wahl mehr hätte; denn in all diesen Fällen hätte man nicht die Tugend, welche man sich vornahm, an und für sich im Auge gehabt.

2) Das Gelübde, in eine Congregation einzutreten, wo man nur die einfachen Gelübde ablegt; denn in diesem Falle hätte man nicht gelobt, in einen andern Orden zu treten.

3) Das Gelübde, die höheren Weihen zu empfangen, oder nicht zu heirathen; denn dadurch gelobte man nicht die ewige Keuschheit, oder gelobte sie wenigstens nur mittelbar. Zu dieser Classe zählen die Theologen insgemein die einzeln gethanenen Gelübde, deren jedes für sich genommen die beständige Keuschheit nicht erfordert, insgesammt aber wohl. Z. B. wenn man zuerst das Gelübde thut, nicht zu heirathen, dann nie gegen die Keuschheit zu sündigen. Diese beiden Gelübde können unmöglich gehalten werden, wenn man nicht die beständige Keuschheit bewahrt, und dennoch begreift jedes für sich genommen sie noch nicht für sich.

Der Beichtvater kann sie also in andere gute Werke verwandeln, wenn hinreichende Gründe dazu vorhanden sind. Man muß aber wohl auf die Absicht sehen, welche die betreffende Person sich vorgesetzt; denn wenn sie durch letztere Gelübde vermöge eines einzigen Actes erreichen wollte, was sie schon vorher versprochen hatte, bestände darüber gar kein Zweifel mehr, daß es ein Gelübde der ewigen Keuschheit sei.

4) Das Gelübde, die eheliche Pflicht nicht mehr zu begehren, oder eine bestimmte Zeit enthaltsam zu leben; denn es ist offenbar, daß das kein Gelübde beständiger Keuschheit ist.

5) Das Gelübde beständiger Keuschheit oder der Eintritt in einen Orden, wenn es aus Furcht abgelegt wurde, die auf ungerechte Weise eingeflößt ward, ist nicht vorbehalten; der Beichtvater kann dasselbe zur Zeit des Jubiläums verwandeln, vorausgesetzt, daß er dabei mit weiser Umsicht verfahre.

6) Das Gelübde beständiger Keuschheit oder des Eintritts in einen Orden, welches vor erreichter Mannbarkeit abgelegt worden ist, kann ebenfalls verwandelt werden; denn nach den Grundsätzen des canonischen Rechtes und der allgemeinen Meinung der Theologen gehört dasselbe nicht zu den päpstlichen Reservaten.

381. Frage. Kann auch der Beichtvater während des Jubiläums, wenn Jemand das Gelübde gethan hätte, nie die Verwandlung eines andern Gelübdes zu begehren, dieses Gelübde selbst zu verwandeln?

Antw. Man ist allgemein der Meinung, daß er es könne (*Ferraris* art. 2. n. 39.); denn es stehe einem Einzelnen nicht zu, die Macht der Kirche zu beschränken; sie behalte also ihre Vollgewalt ebensowohl über dieses Gelübde wie über alle andere.

Einige behaupten sogar, dieses Gelübde sei nichtig in sich; denn da es darauf abzwecke, die Gewalt der Kirche zu beschränken, so sei es nicht de meliori bono, was doch die eigentliche Wesenheit des Gelübdes ausmache. Cfr. *Sanchez* l. 4. cap. 8. n. 21. *Collet.* pag. 393.

382. Frage. Kann auch das Gelübde, nicht in Hurerei oder heimliche Unzucht zu verfallen, in andere gute Werke verwandelt werden?

Antw. Man kann von diesem Gelübde weder dispensiren noch es verwandeln; man begreift ja kaum, wie es jemals einen Grund geben könne, so zu verfahren. Hieße das nicht gewissermaßen die Erlaubniß zur Verübung dieser Sünden geben, wenn man Jemand von der höheren Verpflichtung, die er zur Vermeidung derselben eingegangen ist, entbinden wollte.

383. Frage. Ist der Beichtvater verpflichtet, dem Beichtkinde ein Gelübde zu verwandeln, wenn es ihn darum bittet?

Antw. Im Falle keine zureichenden Gründe zur Verwandlung derselben vorhanden wären, könnte er nicht nur, sondern er dürfte es nicht verwandeln. Wären aber hinreichende Gründe vorhanden, so würde er durch Verweigerung derselben eine Ungerechtigkeit begehen; denn der Sünder hat darauf gerechten Anspruch. Wäre aber der Beichtvater zu sehr beunruhigt, um über das Gelübde gehörig urtheilen und die passenden guten Werke an die Stelle desselben setzen zu können; so müßte er das Beichtkind entweder an einen geschickteren Beichtvater verweisen oder es selbst darüber zu Rathe zu ziehen, was in diesem Falle zu thun sei.

Die hauptsächlichsten Gründe, die als hinreichende Motive für die Verwandlung angesehen werden können, sind: 1) Wenn die Umstände, die Gesundheit oder der Stand, sich geändert haben und die Erfüllung des Gelübdes dadurch erschwert worden ist; 2) der Widerwille der Person gegen Dasjenige, was sie angelobt, und die Gewalt, welche sie sich anthun muß, und zu deren Ertragung sie keinen Muth hat; 3) die Gewissensangst und die Verwirrung, welches das Gelübde verursacht; 4) wenn man Alles wohl erwogen,

der Meinung ist, daß das Angelobte dem Stande Dessen, der es gelobt hat, vernünftiger Weise nicht angemessen ist.

Der Beichtvater muß in dieser Beziehung keine absolute Gewißheit verlangen, das würde eine Quelle der Unruhe für ihn werden; wenn er in den ihm vorliegenden Fälle gehörig eingedrungen ist, muß er thun, was ihm das Beste scheint, und dann darüber ruhig sein. Um so mehr noch muß der Beichtende sich an Das halten, was ihm der Beichtvater sagt.

Man ist allerdings der Meinung, daß der Beichtvater zur Zeit des Jubiläums nicht von Rechtswegen ein Gelübde verwandeln könne, von welchem der Bischof zu dispensiren zwar berechtigt ist, aber nur aus zufälligen Umständen (per accidens), wie wenn die Zeit drängt und der Recurs nach Rom unmöglich ist; denn die zufällige Gewalt (des Bischofs) hindert das Fortbestehen des reservirten Falles nicht. (*Collet.* p. 421.) Der Beichtvater kann daher ein Gelübde der Keuschheit nicht verwandeln, das Jemand gethan hat, der entweder die Verwegenheit gehabt hat, sich ohne Dispens zu verheirathen oder auf dem Punkte steht, es zu thun.

Ist Jemanden ein Gelübde verwandelt worden, so steht es ihm noch immer frei, davon keinen Gebrauch zu machen und das Gelübde selbst zu erfüllen; denn die Verwandlung ist ganz zu seinen Gunsten geschehen.

Ein unmöglich gewordenes Gelübde verpflichtet nicht mehr; wird die Sache, worin es verwandelt worden, auch unmöglich, so ist man dazu eben so wenig verbunden; in diesem Falle hört alle Verpflichtung des Gelübdes so lange auf, als die Unmöglichkeit bestehen bleibt.

Dasjenige gute Werk, welches der Papst an die Stelle eines Gelübdes der Keuschheit gesetzt hat, gehört zur Classe nicht reservirter Gelübde, und kann also während eines Jubiläums vom Beichtvater verwandelt werden.

d) Von der Verlängerung des Jubiläums.

1) Alle Bullen enthalten eine förmliche Ausnahme zu Gunsten Derer, die auf Reisen sind zu Wasser oder zu Lande, und ertheilen ihnen die Vollmacht, das Jubiläum bei ihrer Rückkehr zu gewinnen. Sie müssen Dasjenige erfüllen, was zur Gewinnung desselben vorgeschrieben ist, jedoch mit dem Unterschiede, daß sie statt vier Kirchen nur die Cathedrale oder Hauptkirche ihres Wohnortes zu besuchen brauchen. Ueber die Zeit, die sie sich nach ihrer Rückkehr noch verstreichen lassen dürfen, bevor sie mit den vorgeschriebenen Werken zur Gewinnung des Jubiläums beginnen, ist man nicht einig; mehrere Theologen

gestatten ihnen bis zwei Monate, aber Andere nur höchstens fünfzehn Tage; und dafür sprechen weit mehr Gründe. Die Bischöfe bestimmen insgemein in ihren Hirtenbriefen die Zeit, über welche hinaus man es nicht verschieben dürfe; die Klugheit fordert auch eine solche Maßregel; sie ist das einzige Mittel, aller Ungewißheit ein Ende zu machen.

2) Die für das Jubiläum approbirten Beichtväter können nach dem gewöhnlichen Inhalte der Bullen das Jubiläum auch zu Gunsten Derjenigen verlängern, die augenblicklich nicht im Stande sind, die vorgeschriebenen Werke zu erfüllen, aber doch bald dazu fähig werden, wie gewisse Kranke, Reconvalescenten, Gefangene, deren Zeit zu Ende läuft ꝛc.

Sollten dergleichen Personen nicht im Stande sein, diese Werke zu erfüllen, als lange nach Ablauf der für alle Gläubigen bestimmten Zeit, so dürfen die Beichtväter die Verlängerung nicht bewilligen; so ist wenigstens die allgemeine Meinung. Für den ersten Fall besteht gar kein Zweifel; im zweiten Falle aber würden sie gegen den Sinn der Bulle angehen, welche sich gewöhnlich der Worte: in proximum tempus bedient.

Man müßte also zu einem andern Mittel seine Zuflucht nehmen, wie zur Verwandlung der vorgeschriebenen Werke in solche, die sie verrichten können.

c) Von der Verwandlung der vorgeschriebenen Werke.

1) Benedict XIV., Pius VI. und Leo XII. haben alle den Bischöfen durch ihre Extensions-Bullen die Vollmacht verliehen, alle Nonnen, Töchter oder Frauen, welche in einem Kloster leben, möge es Clausur haben oder nicht, von Besuchung der Kirchen zu dispensiren; ferner alle Einsiedler, Eremiten und alle Personen, geistlichen und weltlichen Standes, die im Kerker oder in Gefangenschaft sind, oder durch schwere Krankheiten oder sonst einen rechtmäßigen Grund verhindert werden, die bezeichneten Orte zu besuchen, um dort ihre Stationen zu halten; sie wünschen, daß man ihnen statt dessen andere Werke der Frömmigkeit, der christlichen Liebe oder Andachtsübungen auferlege. Auch erlauben die Päpste den Bischöfen, die Stationen ihrer Klugheit gemäß auf eine geringere Zahl zu beschränken für Kapitel, Männerklöster, in religiöser Gemeinschaft lebende Weltgeistliche und Laien, für Congregationen, Bruderschaften, Universitäten und Collegien, welche in Prozession die bezeichneten Kirchen besuchen.

Zu dieser Classe gehören offenbar auch die Seminare und sogar die Pfarren; denn auch diese bilden gewissermaßen Corporationen und

eine Art von Congregation; so hat man die in solcher Weise abgefaßten Bullen verstanden, sowohl in Paris und Mans im Jahre 1776, wie im Jahre 1826.

2) In Bezug auf die Kinder, welche ihre erste heilige Communion noch nicht gehalten haben, und die man zu derselben noch nicht zulassen zu können glaubt, haben eben diese Päpste den Bischöfen erlaubt, ihnen die Kommunion in andere Andachtsübungen zu verwandeln.

3) Bei außergewöhnlichen Jubiläen verleihen die Bischöfe außerdem noch die Vollmacht, die Pflicht des Fastens und Almosengebens Denen in andere guten Werke zu verwandeln, denen es entweder unmöglich oder sehr beschwerlich sein würde, diese beiden Bedingungen zu erfüllen.

4) Die früheren Bullen gestatteten, alle vorgeschriebenen Werke ohne Unterschied zu verwandeln; gegenwärtig reden sie nur vom Fasten, vom Almosengeben, vom Besuch der Kirchen und dem Gebete, das man dort verrichten soll, niemals aber nehmen sie von der Beicht irgend Jemanden aus, und von der Communion nur die Kinder, wie wir eben bemerkten.

5) Daraus ergibt sich dann, daß ehemals die von den Bischöfen für das Jubiläum approbirten Beichtväter die Communion und vielleicht sogar die Beichte Denen in andere Werke verwandeln konnten, welche keiner Todsünde schuldig waren, daß sie aber dermalen dazu keine Vollmacht mehr haben.

Geschähe es aber, daß Jemand vorbereitet wäre, um am letzten Tage des Jubiläums zu communiciren, würde aber unwohl oder bräche durch ein Versehen das Nüchternsein, so könnte der Beichtvater nach der Meinung einer sehr großen Anzahl Theologen die Communion entweder in ein anderes Werk der Frömmigkeit verwandeln oder die Zeit des Jubiläums verlängern. (*Ferraris* art. 2. n. 36.).

6) Die Bischöfe können auch in eigener Person außerhalb des Richterstuhles der Buße die vorgeschriebenen Werke in andere verwandeln; sie können ferner die Oberen der Klöster bevollmächtigen, dasselbe in Bezug auf ihre Untergebenen zu thun; denn die Bulle gibt ihnen die Vollmacht, diese zu delegiren und setzt dabei nicht voraus, daß diese übertragene Gewalt in foro interno ausgeübt werden müsse. Sanchez, der Cardinal Lugo und eine große Anzahl Theologen behaupten, daß der für das Jubiläum approbirte Beichtvater ebenfalls diese Verwandlung außer der Beicht vornehmen könne, sogar in Bezug auf Diejenigen, welche gar nicht die Absicht hätten, bei ihm zu beichten und selbst für Abwesende; Collet erklärt sich auch für diese Meinung. Sie scheint aber nicht sehr begründet zu

ſein, denn der Beichtvater beſitzt als ſolcher gar keine äußere Jurisdiction; es müßte ihm alſo entweder der Biſchof dieſe Gewalt übertragen oder die Bulle müßte anders abgefaßt werden. In Bezug auf die Gewalt der Biſchöfe für die Verwandlung der vorgeſchriebenen Werke ſpricht ſich die Bulle Leo's XII. folgendermaßen aus: *Illis omnibus et singulis sive per se ipsos sive per eorum earumque regulares praelatos aut superiores, vel per prudentes confessarios alia pietatis, charitatis aut religionis opera in locum visitationum hujusmodi ... praescribere ... possint ac valeant.*

384. Frage. Kann man nun wohl aus dieſen Worten ſchließen, daß die Beichtväter oder gar die Pfarrer die Macht haben, die Werke außerhalb der Beichte zu verwandeln?

Antw. Zum mindeſten iſt Grund genug zu zweifeln und eben deshalb kann man in der Praxis dieſer Meinung nicht folgen.

7) Viele Theologen haben gelehrt, daß man dieſe Werke auch verwandeln könne in ſolche, die man ſchon aus einem anderen Grunde zu verrichten ſchuldig ſei (*Ferraris* art. 2. n. 53.); viele Andere behaupten das Gegentheil. Benedict XIV. entſchied in ſeiner Encyclika Inter praeteritos zu Gunſten der letzteren und ſetzte feſt, daß Werke, wozu man bereits verpflichtet wäre, nicht zur Gewinnung eines Ablaſſes dienen könnten.

Und gerade in dieſem Schreiben handelt es ſich vom Jubiläum.

Ueber Diejenigen, welche das Jubiläum gewinnen können.

Aus dem bisher Geſagten geht ſchon größtentheils hervor, welche das Jubiläum gewinnen können.

1) Will man das Jubiläum in Rom gewinnen, ſo muß man in eigener Perſon dorthin ziehen, die bezeichneten Stationen abhalten, wenn man davon nicht rechtmäßig dispenſirt iſt, bei einem approbirten Beichtvater ſeine Beicht ablegen und vor Ablauf der feſtgeſetzten Zeit die heilige Communion empfangen.

2) Doch hatte Benedict XIV. durch eine beſondere Bulle vom 7. Dezember 1749 einigen Klaſſen von Perſonen die Macht verliehen, das Jubiläum des heiligen Jahres zu gewinnen, ohne daß ſie nach Rom zogen, nämlich: den Einſiedlern, Nonnen und in Klöſtern lebenden weltlichen Perſonen, den Gefangenen, Kranken und Schwachen, die nicht im Stande wären, eine ſo weite Reiſe zu machen. Er erklärte genau, welche Perſonen man anſehen müſſe als unter einer dieſer Klaſſen begriffen, und daher im Stande, den Ablaß zu gewinnen und an den übrigen Vergünſtigungen des Jubiläums Antheil zu nehmen. Andere Päpſte vor ihm hatten eben dieſen Perſonen die-

selbe Gnade verliehen; allein Pius VI. und Leo XII. haben es nicht für zweckmäßig erachtet, sie zu erneuern.

3) Wird das Jubiläum auf die ganze Christenheit ausgedehnt, oder ein außergewöhnliches Jubiläum verliehen, so können Diejenigen, welche die vorgeschriebenen Werke nicht zu verrichten vermögen, sich entweder selbe in andere verwandeln, oder das Jubiläum verlängern lassen, wie wir im vorigen Kapitel gezeigt haben. Hat Jemand die bestimmten Werke in gutem Glauben begonnen und wird dann durch eine Krankheit oder den Tod an der Vollendung derselben gehindert, so verleiht der Papst einem Solchen doch alle Vortheile des Jubiläums, wenn er mit wahrer Reue seine Sünden beichtet und die heilige Communion empfängt.

385. Frage. Kann ein Reisender auch auf der Reise das Jubiläum gewinnen?

Antw. Daran ist nicht zu zweifeln, wenn er die Werke verrichtet, womit diese Gnaden verknüpft sind; sonst aber gewinnt er es nicht. Reißt er durch ein Land, wo das Jubiläum verkündigt ist, und hält sich lange genug an einem Orte auf, um die vom Bischofe bezeichneten Stationen abzuhalten, so wird er denselben Gnaden theilhaftig, wie die an jenem Orte wohnenden Gläubigen.

Denn ist das Jubiläum einmal verkündigt, so ist es ein Gemeingut der Gegend, und Allen angeboten, welche die Bedingungen erfüllen, unter denen er verliehen worden. Ich glaube sogar, daß ein Reisender seine Stationen an verschiedenen Orten abhalten könne, wenn es nur an Orten geschieht, wo das Jubiläum publicirt ist und er es in gutem Glauben thut.

Man muß nicht übersehen, daß der Besuch der Kirchen blos an einen Ort gebunden ist, und die übrigen Werke auch anderswo und sogar an Orten verrichtet werden können, wo das Jubiläum nicht ist.

Im Falle aber Jemand an einem solchen Orte seine Beicht ablegt, könnte er natürlich von den Privilegien des Jubiläums keinen Vortheil ziehen.

386. Frage. Kann denn ein Bischof nicht einen fremden Priester approbiren und ihm die Privilegien des Jubiläums mittheilen, damit sein Diöcesan sich an ihn wende?

Antw. So lange das Jubiläum in seiner eigenen Diöcese dauert, kann er dieses allerdings; sonst aber ist er verpflichtet, alle Acte kirchlicher Gerichtsbarkeit in Sachen des Jubiläums nur innerhalb der Grenzen auszuüben, die ihm bezeichnet sind[1].

1) Nach einem alten Gebrauche, der Gesetzeskraft erlangt hat, haben Priester benachbarter Diöcesen, welche von ihren Bischöfen approbirt und an der Gränze

Aus demselben Grunde kann er auch, wenn er beschlossen hat, zu einer bestimmten Zeit das Jubiläum zu verkündigen, weder in seiner Diöcese noch außerhalb Jemanden dasselbe vor dieser Zeit gewinnen lassen.

387. Frage. Im Falle Jemand, ohne sich besonders um die Gewinnung des Jubiläums zu kümmern, einige Tage vor Ablauf desselben eine Reise anträte, könnte er bei seiner Rückkehr es dennoch gewinnen?

Antw. Man lehrt insgemein, daß er es gewinnen könne, weil die Bulle, welche Reisenden die Erlaubniß ertheilt, sich ganz allgemeiner Ausdrücke bediene und keine Ausnahme mache. Ich glaube aber, daß er, um des vollkommenen Ablasses theilhaftig zu werden, seine Fahrläßigkeit bereuen müsse, ja es muß ihm vor seiner Abreise noch so viel Zeit übrig bleiben, daß er die vorgeschriebenen Stationen abhalten könnte; denn im Falle er so lange gewartet hätte, daß ihm die erforderliche Anzahl von Tagen nicht mehr übrig blieb, wäre er dann noch wohl berechtigt, nach seiner Rückkehr eine Vollmacht für sich in Anspruch zu nehmen, welcher er schon vor seiner Abreise verlustig geworden? Ich zweifle daran. Wenn aber Jemand in seiner Diöcese die Zeit des Jubiläums hätte verstreichen lassen, selbst wenn es durch seine Schuld geschehen wäre, so könnte er in eine andere Diöcese gehen, wo es noch nicht vorüber ist, dort die vorgeschriebenen Werke erfüllen und desselben theilhaftig werden.

388. Frage. Kann man das Jubiläum mehr als einmal gewinnen?

Antw. Vor Benedict XIV. waren die Theologen über diesen Punkt sehr getheilt, wie wir aus der Encyclika Inter praeteritos n. 84. ersehen. Da gab dieser große Papst durch seine Bulle Convocatis n. 52. die Entscheidung: „Man gewinne den Jubiläumsablaß wiederum, wenn man die vorgeschriebenen Werke zum zweiten Male verrichte; an den Privilegien des Jubiläums nehme man nur das erste Mal Theil.“ Leo XII. hat sich darüber nicht ausgesprochen.

389. Frage. Kann man dasselbe auch mehrere Male gewinnen, wenn der Papst sich nicht darüber ausspricht?

---

unserer Diöcese angestellt sind, die insgemein den Vicaren übertragene Gewalt und können in der Diöcese Mans Beichte hören bis zwei Stunden weit von ihrer Kirche. Wenn der Bischof allen Priestern seiner Diöcese eine allgemeine Approbation verleiht, so sind auch sie mit eingeschlossen. Sie können also während des Jubiläums den Diöcesanen von Mans sowohl in ihren Kirchen als in den Kirchen benachbarter Pfarren Beichte hören, und von allen Privilegien des Jubiläums bei denselben Gebrauch machen, sollte auch das Jubiläum bei ihnen noch nicht eröffnet oder bereits geschlossen sein.

Antw. Navarrus, Viva, Pontas (cas. 17.), Ferraris (art. 2. n. 25.) und eine unzählige Menge Anderer bejahen diese Frage; da nach einem Grundsatze des kanonischen Rechtes Vergünstigungen eher erweitert als beschränkt werden müssen: Favores convenit ampliari. Viele Andere, und darunter befinden sich Sanchez, Suarez, Laymann, Bonacina ꝛc., sind der entgegengesetzten Meinung und behaupten, man müsse sich strenge an den natürlichen Sinn der Worte halten, dem Grundsatze gemäß: Verba tantum valent quantum sonant. Bei diesem Zwiespalt der Ansichten ist es offenbar, daß man nicht rechnen könne auf diese Lossprechung von den Censuren und vorbehaltenen Fällen, auf Verwandlung der Gelübde, noch auf andere Vergünstigungen des Jubiläums. Will man darauf keine Rechnung machen, so möge man immerhin den Ablaß zu gewinnen suchen, indem man die Werke wiederholt.

390. Frage. Kann Jemand, der auf dem Punkte steht, zu sterben oder sich einzuschiffen für eine weite Reise, auch das Jubiläum gewinnen, wenn es auch in seiner Diöcese noch nicht publizirt ist, man aber mit Sicherheit weiß, daß dieses in Rom geschehen ist?

Antw. Collet ist der Meinung, daß ein Solcher nicht auf die Privilegien rechnen könne, wohl aber versuchen, den Ablaß zu gewinnen. Ich sehe aber keinen Grund, der für diese Ansicht spreche. Der Papst verleiht das Jubiläum unter gewissen Bedingungen, welche vom Bischofe bestimmt werden sollen, es aber nicht sind, wie man in jenem Falle voraussetzt; wie kann man sich also Nutzen daraus versprechen.

391. Frage. Ist man verpflichtet, das Jubiläum zu gewinnen?

Antw. Das Jubiläum ist eine Gnade, welche die Kirche ihren Kindern ertheilt, aber kein Gebot. Es dürfte aber doch schwer sein, Die von allen Sünden freizusprechen, welche sich derselben theilhaftig zu machen versäumten. Denn es wäre eine Lauigkeit, die sich wohl nicht vereinigen ließe mit der Sorgfalt, die Jedermann für das Heil seiner Seele haben muß; ja wegen der Verachtung und des Aergernisses könnte man leicht eine Todsünde begehen.

392. Frage. Gibt es auch bei Zuwendung des Jubiläums verschiedene Stufen?

Antw. In Betreff der Privilegien gibt es solche nicht; denn sind sie einmal gültig zugewendet, so bleiben sie es in gleicher Weise für Jedermann. Obgleich aber der Ablaß nach den Intentionen des heiligen Vaters ein vollkommener ist, so bleibt er doch oft nur unvollkommen, wie wir bereits oben sagten; es ist eine große Anzahl

Abstufungen möglich, je nachdem die Disposition eines jeden ist und die Art und Weise, wie er die vorgeschriebenen Werke verrichtet.

393. Frage. Kann man auch für einen Anderen das Jubiläum gewinnen?

Antw. Man muß zuerst es für sich selbst zu gewinnen suchen; das ist eine Pflicht der Klugheit und der vernünftigen Selbstliebe. Auch scheint dies die Absicht des heiligen Vaters zu sein. Wenn man aber die Werke wiederholt und dasselbe zum zweiten Male gewinnt, so kann man versuchen, es einem Anderen fürbittweise (per modum suffragii) zuzuwenden. Während unserer Anwesenheit in Rom erließ Leo XII. mehrere Indulte, wodurch die Zahl der Stationen sehr vermindert wurde, wenn man z. B. die Kirche zu den Wundmalen besuchte, oder der Prozession des Rosenkranzes beiwohnte ꝛc. Wenigstens in zweien dieser Indulte erlaubte er, auch ein zweites Mal das Jubiläum zu gewinnen zum Tröste der Seelen im Fegfeuer. Dadurch fiel für diesen Fall alle Ungewißheit fort.

337. Cas. Da ein Festtag, auf welchen ein Ablaß verliehen war, wegen des Osterfestes verlegt werden mußte, so entstand zwischen den zwei Kaplänen bezüglich der Verlegung des Ablasses eine Streitfrage, indem der eine die Verlegung des Ablasses bejahte, der andere verneinte. Welche Behauptung von beiden soll der um Rath gefragte Pfarrer als richtig gutheißen?

Antw. Die Behauptung des Bejahenden, wenn die Festlichkeit und äußerliche Feier gesetzlich verschoben wird; die Behauptung des Verneinenden, wenn blos das Officium mit der heiligen Messe, nicht aber die Festlichkeit und äußerliche Feier verlegt wird. Decret. urbis et orbis diei 9. August 1852.

338. Cas. Der Pfarrer eines Ortes hat das Ansuchen gemacht und die Vollmacht erhalten, allen Denjenigen einen Ablaß von sieben Jahren zu gewähren, welche nach gehöriger Vorbereitung und Empfang der heiligen Eucharistie eine in der Pfarrkirche befindliche Kapelle der allerseligsten Jungfrau besuchen, das apostolische Breve konnte aber aus verschiedenen Gründen erst nach Ablauf von beinahe einem Jahre öffentlich bekannt gemacht werden. Ist das Ablaßbreve für sieben oder nur für sechs Jahre gültig?

Antw. Nur für sechs Jahre, denn der siebenjährige Termin beginnt vom Tage der Ausfertigung des Breve, und in entfernteren Gegenden vom Tage der Präsentation beim zuständigen Ordinarius, wenn nichts Anderes im Breve selbst vom heiligen Vater bestimmt worden ist. S. R. C. 18. Mai 1711.

339. Cas. Eine mit Ablässen beschenkte Pfarrkirche ist durch verschiedene Zufälle in solchen baulich schlechten Zustand gerathen, daß sie ganz neu aufgebaut werden mußte. Werden nun auch die Ablässe auf die an derselben Stelle errichtete neue Kirche übertragen?

Antw. Nein; denn da die alte Kirche, welcher die Ablässe verliehen waren, weder physisch noch moralisch mehr besteht, so sind auch die Ablässe erloschen, weil, wenn das Subject, worauf die Ablässe gegeben, gänzlich zerstört ist, so auch das demselben übertragene Accidenz. S. Congreg. indulg. 16. Febr. 1732. Cf. *Cavalieri* tom. 3. c. 14. Decret. 20. c. in Ord. 110. n. 1.

340. Cas. Kaplan Georg betet das ganze Jahr in der Kirche den englischen Gruß und am Abend den Psalm De profundis knieend, was auch die Pfarrangehörigen nachmachen. Der Pfarrer, der dieses bemerkt, tadelt ihn wegen dieser Art und Weise, den englischen Gruß zu beten, indem er die zur Gewinnung der Ablässe, welche für besagtes Gebet verliehen sind, vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfülle, und auch noch Andere, die es ihm nachmachen, darum bringe. Ist diese Zurechtweisung gegründet?

Antw. Was das Abbeten des englischen Grußes betrifft, ist der Tadel durchaus gegründet, denn Benedict XIV. hat mit Bestätigung der von Benedict XIII. verliehenen Ablässe verordnet, daß das Gebet: „Angelus Domini" vom Abende jedes Samstags bis den ganzen folgenden Sonntag über und überdieß noch in der Osterzeit stehend verrichtet werde, mit Ausnahme der Samstage in der Fasten, wann die Vesper vor dem Mittagessen gebetet wird. Denn in dieser Zeit ist der englische Gruß knieend zu beten. S. R. C. 7. Sept. 1816. Bezüglich des Psalms De profundis hat der Pfarrer nichts gesagt und zwar in Uebereinstimmung mit dem Ritus; denn derselbe ist stets, wenn bei Nachtszeit das Glockenzeichen dazu gegeben wird, knieend zu beten. Cf. Notif. Romae publicat. 20. April 1742 et Brev. *Clem.* XII. 14. Aug. 1736. Daß aber die Ablässe, wenn die auferlegten Bedingungen nicht erfüllt werden, keineswegs zu gewinnen sind, ist eine ausgemachte Sache.

341. Cas. Franziska, eine fromme Frau, welche dem dritten Orden des heil. Franziskus einverleibt ist, fragt ihren Beichtvater, ob sie der Generalabsolution und des Segens theilhaftig werde, welcher das Jahr über an gewissen Tagen den Ordensmitbrüdern und -Schwestern ertheilt würde, wenn sie zu dieser Zeit wegen eines gesetzlichen Hindernisses sich nicht selbst in die Kirche begeben könne, in welcher diese Absolution und Benediction ertheilt wird. Welchen Bescheid soll der Beichtvater geben?

Antw. Keineswegs gewinne sie solche; denn zur Erlangung der Benediction und der Generalabsolution wird erfordert laut päpstlichem Breve, daß man in die Kirche sich hinbegebe, wo die Spendung des Segens und der Absolution vorgenommen wird, und daß man an dieser Handlung Antheil nehme und anwohne.

342. Cas. Kunigunde, welche von einer Freundin einen mit Ablaß versehenen Rosenkranz bekommen hat, fragt den Beichtvater, ob sie sich desselben zur Gewinnung der Ablässe bedienen könne? Was soll er zur Antwort geben?

Antw. Wenn die Freundin, von welcher sie den Rosenkranz erhalten hat, sich desselben schon bedient hat, um die Abläße zu gewinnen, so ist er für Kunigunde unbrauchbar, denn die Abläße gehen nicht in dieser Weise von einer Person auf die andere über laut eines Decrets der heiligen Congregation; anders würde sich aber die Sache gestalten, wenn jene Freundin sich des Rosenkranzes zu obigem Zwecke noch nicht bedient hat.

343. Cas. Bei Gelegenheit eines Festes werden Rosenkränze und Denkmünzen oder Medaillen, welche nach Aussage der Verkäufer mit Abläßen versehen sein sollen, verkauft. Können solche Gegenstände verkauft werden?

Antw. Nein; in diesem Falle werden die Abläße erlöschen. S. R. C. vom 3. December 1721.

344. Cas. Katharina hat einen mit Ablaß versehenen Rosenkranz, es ist aber die Schnur zerbrochen und der Rosenkranz anders gefaßt worden; sie trägt nun Bedenken, ob der Ablaß nicht erloschen sei. Was soll der Beichtvater auf diese Frage antworten?

Antw. Das Zerbrechen der Schnur bringt keinen Nachtheil, wenn eine neue benutzt wurde; denn dadurch ward der Rosenkranz, moralisch genommen, kein anderer.

345. Cas. Dieselbe Katharina wird von einer Freundin angegangen, ihr einen Rosenkranz zu leihen, um die Abläße zu gewinnen. Kann sie sich eines solchen zum genannten Zwecke bedienen?

Antw. Nein; denn Rosenkränze, Medaillen und dergleichen Gegenstände können nicht zu dem Zwecke ausgeliehen werden, um Abläße zu gewinnen. Decret. *Alex.* VII. vom 6. Februar 1675 und S. R. C. mens. September 1721.

346. Cas. Eine fromme Frau, die in die Genossenschaft der Cincturati und der Erlösung der Gefangenen und in noch andere eingeschrieben ist, fragt den Beichtvater:

1) ob sie die Abläße der Cincturati gewinne, wenn sie es aus Vergeßlichkeit unterlasse, die fünf Vaterunser und Ave zu beten, oder wenn sie auf dem Lande, wo keine Kirche des Ordens vom heiligen Augustinus und auch keine Bruderschaft der Cincturati ist, die Besuchung der Altäre in einer andern Kirche supplire;

2) ob sie die Generalabsolution und den Segen in jenen fünf Tagen, der den Brüdern und Schwestern vom Orden der Erlösung der Gefangenen zu einer bestimmten Zeit ertheilt werde, nicht erlange, wenn sie eines rechtlichen Hindernisses wegen nicht in die Kirche kommen könne, in welcher eine solche Absolution oder ein solcher Segen ertheilt wird;

3) ob sie die von den Päpsten an die Abbetung des Rosenkranzes geknüpften Abläße gewinne, wenn sie zuweilen die gewöhnliche Betrachtung des Geheimnisses der menschlichen Erlösung unterlasse und statt dessen irgend eines der letzten Dinge, oder sonst etwas Frommes betrachte;

4) endlich was für Abläße Denjenigen zu Theil werden, welche während der Osterzeit am Tage des Angelus domini, oder Regina coeli, und um die erste Stunde der Nacht den Psalm De profundis beten; und ob zur Gewinnung des Ablasses diese Gebete knieend verrichtet werden müssen? Was wird der Beichtvater auf jeden einzelen Punkt antworten?

Ad 1. In beiden Fällen: Nein. Zur Gewinnung der Abläſſe ſind nämlich die Brüder und Schweſtern an gewiſſe Bedingungen des Inſtituts gebunden, welche erfüllt werden müſſen, und ſtehen nicht in ihrer Willkühr. *Theodorus*, a spirit. s. de Indulg. par. 2. art. 2. §. 6. Da alſo die genannten Abläſſe den Brüdern und Schweſtern nur zu Theil werden, wenn ſie wirklich die fünf Vaterunſer und Ave beten und an beſtimmten Tagen die Kirche des beſagten Ordens, oder einen Altar, oder eine Kapelle genannter Bruderſchaft beſuchen, ſo gewinnt die Frau, wenn ſie dieſen Verpflichtungen nicht nachkommt, ſei es nun aus Vergeßlichkeit, oder aus Unvermögen, oder eines rechtlichen Hinderniſſes wegen, den an jene Bedingungen geknüpften Ablaß nicht. Dies iſt die ausdrückliche und beſtimmte Erklärung der heiligen Congregation der Abläſſe bei dem ſchon angeführten Theodorus vom 22. Februar 1717: „Die Brüder der Cincturati gewinnen die Abläſſe nicht, wenn ſie die fünf Vaterunſer und Ave nicht beten, auch kann der Beſuch der Altäre von den Mitgliedern in einer andern Kirche nicht ſupplirt werden, beſonders an Orten, wo keine Kirche vom Orden des heiligen Auguſtinus iſt, oder keine Bruderſchaft der Cincturati beſteht."

Ad 2. Ebenfalls Nein; wenn die Frau in die Bruderſchaft der heiligen Dreifaltigkeit zur Erlöſung der Gefangenen eingeſchrieben iſt, für deren Genoſſen die Tage der Benediction und Generalabſolution in folgender Weiſe beſtimmt ſind: der Aſchermittwoch, der Gründonnerstag, der fünfte Tag des Feſtes der heiligen Katharina, das Feſt der allerheiligſten Dreifaltigkeit und der zweite Tag des Feſtes der heiligen Agnes. Oder ſie iſt in die Bruderſchaft der heiligen Maria de Mercede ebenfalls zur Erlöſung der Gefangenen eingeſchrieben, für deren Genoſſen die Tage der Benediction und Generalabſolution ſo beſtimmt ſind: das Feſt des heiligen Abtes Antonius, der Aſchermittwoch, das Feſt des heiligen Petrus Nolascus, das Feſt des heiligen Laurentius, Märtyrers, und das Feſt der heiligen Jungfrau Katharina, Märtyrin. Der Grund liegt in den päpſtlichen Breven, welche zur Erlangung dieſer Benediction und Abſolution überall ausdrücklich den Beſuch der Kirche verlangen, wo die Ertheilung dieſer Benediction und Generalabſolution ſtattfindet, und ebenſo, daß man der Ertheilung derſelben perſönlich anwohne. In der Recenſion der Verpflichtungen der Brüder und Schweſtern der vorgenannten Genoſſenſchaft der heiligen Dreifaltigkeit zur Erlöſung der Gefangenen findet man bei dem Summarium der Abläſſe folgende ausdrückliche Beſtimmung: „Es ſind fünf Tage der Benediction und Generalabſolution (obgleich nach der Declaration fel. record. *Clemens* VIII. nicht abſolvirt wird) der Aſchermittwoch, Gründonnerstag u. ſ. f., an denen die Güter und Fürbitten der Reli-

gion einzig den Brüdern und Schwestern der Bruderschaft ertheilt werden, welche nach aufrichtiger Reue und Beichte und nach Empfang der heiligen Communion knieend bei dieser Function in den Kirchen des Ordens anwesend sind. Weil aber die Brüder und Schwestern weder gedruckte noch schriftliche Einladung erhalten, so sollen sie zur rechten Zeit und mit rechter Vorbereitung erscheinen, um solcher Güter theilhaftig zu werden." *Clemens* VIII. const. 85. Aehnliches findet man im Breve Innocenz XI. „Exponi nobis," in welchem das Summarium der Ablässe für die Bruderschaften der heiligen Maria de Mercede vom genannten Erlösungsorden sagt: „An dem Tage des heiligen Abtes Antonius u. s. f. werden an den Gebeten, Fasten, heiligen Messen und anderen guten Werken, welche in genanntem Orden geschehen, nur die Brüder und Schwestern der besagten Bruderschaft Theil haben, welche nach aufrichtiger Reue und Beichte und nach dem Empfang der heiligen Communion, welche sie Benediction und Generalabsolution nennen (obgleich eigentlich nicht von der Schuld absolvirt wird, wie Clemens VIII. erklärt), in den Kirchen des genannten Ordens, nicht aber in andern gegenwärtig sind. Da der Orden das Volk nicht schriftlich oder mündlich einzuladen pflegt, so sollen Brüder und Schwestern zur rechten Zeit und wohl vorbereitet daselbst erscheinen, um eines so großen Segens theilhaftig zu werden." *Clemens* VIII. const. 79 et 85., quae concessio confirmata fuit. Erscheint also die Frau nicht in der Kirche aus den obenberührten Gründen, so erhält sie natürlich auch die Benediction und Generalabsolution nicht. Dasselbe gilt auch von den Nonnen, welche in diese Bruderschaften eingeschrieben sind, außer sie haben in dieser Beziehung ein besonderes päpstliches Indult, wie Gregor VIII. den Vätern einer Societät ein Indult gewährte, wonach sie an allen Privilegien, welche durch den apostolischen Stuhl den Dominikanern, Augustinern, Franziskanern und Carmelitern gewährt sind, Theil haben können, obgleich sie sehr viele Pflichten dieser Bettelorden nicht übernehmen. Dasselbe gilt auch von den Gefangenen und Andern, welche durch besondere Gründe bei der genannten Function zu erscheinen abgehalten sind. Ob die Benediction und Absolution nach Art eines Jubiläums ertheilt werde, den die Gehinderten wenigstens nachher erlangen können, daran liegt nichts; denn wird er wirklich wie ein Jubiläum ertheilt, so gilt dies nur für die Theilnehmenden, nicht aber für die Abwesenden, indem die Breven zur Gewinnung desselben ausdrücklich die Gegenwart verlangen und einschärfen. Somit können Nonnen, Gefangene oder sonst Gehinderte, welche in diese Bruderschaft eingeschrieben sind, wohl andere Ablässe der Bruderschaft gewinnen, sofern sie den vorgeschriebenen Pflichten nachkommen, nicht aber die Benediction und Generalabsolution.

Ad 3. Ebenfalls Nein im Hinblick auf folgendes Decret. Da der P. General des Predigerordens der heiligen Congregation der Abläſſe und der heiligen Reliquien inſtändig um Auflöſung des Zweifels bat: ob Diejenigen, welche den Roſenkranz der ſeligſten Jungfrau Maria ohne die gewöhnliche Meditation über die Geheimniſſe der menſchlichen Erlöſung beten und ſtatt derſelben über den Tod, die letzten Dinge, oder ſonſt fromme religiöſe Betrachtungen anſtellen, die von den Päpſten bewilligten Abläſſe für die Abbetung des Roſenkranzes gewinnen? ſo entſchied die heilige Congregation vom 6. Auguſt 1726 alſo: „Sie gewinnen die Abläſſe nicht.“ Dieſe Erklärung der heiligen Congregation hat ſeine Heiligkeit auf den Vortrag des Secretärs beſtätigt. Gegeben den 13. Auguſt 1726. L. Card. *Picus*, Praef., *Raphael Cosmus de Hieron.*, Secret.

Ad 4. Endlich wird der Beichtvater in Betreff des letzten Punktes antworten und zwar in Betreff des Angelus Domini. Papſt Benedict XIII. hat Allen, welche wahre Reue haben, eine Beicht ablegen und die heilige Communion empfangen, und welche Morgens, Mittags und Abends auf das Glockenzeichen das: „der Engel des Herrn brachte Maria die Botſchaft und ſie empfing vom heiligen Geiſte“; „ſiehe, ich bin eine Magd des Herrn, mir geſchehe nach deinem Worte“ und: „das Wort iſt Fleiſch geworden und hat unter uns gewohnt,“ mit drei Ave knieend beten und für die Eintracht der chriſtlichen Fürſten, für die Ausrottung der Häreſien und für das Wachsthum der heiligen Mutter der Kirche fromme Bitten zu Gott emporſchicken, einen vollkommenen Ablaß an irgend einem beſtimmten Tage des Monats, der von jedem Gläubigen nach Belieben auszuwählen iſt, den Ablaß und die Nachlaſſung aller ihrer Sünden gnädig gewährt. An den übrigen Tagen des Jahres aber hat er denſelben Gläubigen, welche wahre Reue haben, ſo oft ſie jenes thun, hundert Tage Ablaß für die ihnen auferlegten oder ſonſt irgendwie ſchuldigen Bußſtrafen nach der in der Kirche üblichen Weiſe gewährt. Gültig für jetzt und alle ewige Zeiten. 14. September 1724. Obgleich aber der genannte Papſt dieſe Abbetung ohne Unterſchied knieend zu halten vorſchreibt, ſo macht er doch daſelbſt von der Antiphon Regina coeli keine Erwähnung; dagegen hat Benedict XIV., der die genannten Abläſſe Benedicts XIII. beſtätigte, ganz nach Vorſchrift der Rubriken befohlen, das Gebet: „der Engel des Herrn“ —; von der Vesper des Sabbats an den folgenden Sonntagen ſtehend zu beten, ferner während der öſterlichen Zeit (welche mit der Vesper des Dreifaltigkeitsſonntags endet) ſtatt des erwähnten Gebetes die Antiphon Regina coeli etc. mit Verſikel und dem entſprechenden Gebete: „Gott, der du durch die Auferſtehung“ u. ſ. w. ebenfalls ſtehend zu beten. Denen, welche es demüthig beten, ſeien dieſelben

Abläſſe zugetheilt; jedoch ſo, daß Diejenigen, welche dieſe Antiphon nicht auswendig ſagen können, denſelben Ablaß auch gewinnen, wenn ſie das beſagte Gebet „der Engel des Herrn" beten. So die Bekanntmachung Sr. Eminenz des Cardinals Guadagnus, Stadtgeneralvicars. Rom, den 20. April 1742.

Was ſofort den Pſalm De profundis betrifft, ſo findet er die Antwort bei Clemens XII. vom 14. Auguſt 1736, wo es heißt: „Allen und jedem Chriſtgläubigen jeglichen Geſchlechts, welche um die Nachtſtunde auf das Zeichen der Glocke den Pſalm „aus der Tiefe" u. ſ. w., oder das Gebet des Herrn, oder den engliſchen Gruß mit dem Verſikel „Herr, gib ihnen die ewige Ruhe!" u. ſ. f., für die verſtorbenen chriſtgläubigen Seelen knieend und mit Andacht beten, wird ein Ablaß von hundert Tagen zu Theil an dem Tage, an welchem ſie dieſe Gebete für alle ihnen auferlegten oder irgendwie ſchuldigen Bußſtrafen nach der in der Kirche üblichen Weiſe verrichten. Ferner wird denſelben Chriſtgläubigen, welche in wahrer Reue und nach abgelegter Beicht und dem Empfange der heiligen Communion die beſagten Gebete das ganze Jahr hindurch für die Einigkeit der chriſtlichen Fürſten, für die Ausrottung der Häreſien, für die Erhöhung der heiligen katholiſchen Kirche fromme Gebete zu Gott emporſchicken, ein vollkommener Ablaß und Vergebung aller ſeiner Sünden, wozu er einen Tag nach Belieben auswählen kann, huldvollſt im Herrn gewährt; für gegenwärtige und alle zukünftigen Zeiten gültig." — Aus dieſen Worten, welche in dem Breve ganz beſtimmt ausgedrückt ſind, auch bisher von keinem Papſte auf irgend eine beſtimmte Zeit oder irgend eine Art und Weiſe der Abbetung eingeſchränkt worden ſind, wird man wohl den Schluß ziehen dürfen, daß eine ſolche Abbetung knieend geſchehen müſſe, wenn man den Ablaß gewinnen will.

347. Caſ. Sempronius fragt einen Pfarrer, ob, wenn Denen, die in der Pfarrkirche gebeichtet und communicirt haben, vollkommener Ablaß von der erſten Vesper bis zum Sonnenuntergang verheißen iſt, für Gewinnung des Ablaſſes eine Beichte und Communion, welche einen, oder zwei, oder drei Tage vorher verrichtet worden iſt, genüge. Was hat der Beichtvater zu antworten?

Antw. Er wird ſagen, eine, einen oder zwei oder drei Tage vorher verrichtete Beichte und Communion genüge und reiche für den Zweck hin. Der Grund dafür, daß die einen Tag vorher verrichtete genüge, wird dem Decret der heiligen Congregation der Abläſſe entnommen. Die Congregation antwortete nämlich auf dieſen ihr wirklich vorgelegten Fall vom 14. März 1712 auf den erſten Tag bejahend und in Bezug auf zwei oder drei Tage Dilata, wie Euſebius, Amort. de Indulgent. in Suppl. p. 432., berichtet. Würde ſodann eine im Pervigilium verrichtete nicht genügend dafür ſein, ſo könnte der Ablaß

nie vor der ersten Vesper des Festtages an erhalten werden, da die Gewinnung desselben alle diejenigen Erfordernisse und ihre Erfüllung voraussetzt, zwischen denen in unserem Falle Beicht und Communion inneliegen, wie aus den Worten erhellet: „Wenn sie gebeichtet und communicirt haben." Der Ablaß kann aber von der ersten Vesper des Festtages an erhalten werden, wie im vorliegenden Falle ausgedrückt und vorausgesetzt wird. *Theod.*, a spirit. Sanct. de Indulg. p. 1. c. 5. qu. 11. Der Grund dafür, daß eine, zwei oder drei Tage vorher verrichtete Beichte und Communion ausreiche, ist, weil dasjenige, was innerhalb drei Tage, geschieht, so angesehen und genommen wird, als geschehe es an Einem fort, l. ult. Cod. de Judic. und l. fin. Cod. de error. Adv., wie Viva zur neun und dreißigsten, von Alexander VII. verworfenen Propositiön art. 5. bemerkt. Ferner sind Beichte und Communion nicht so bestimmt an die Zeit gebunden, wie der Besuch der Kirche. Obgleich es daher der Sache angemessener sein mag, sich der Praxis der Gläubigen anzubequemen, die auch solche kirchliche Verrichtungen auf den Festtag oder auf das Pervigilium verlegen; so ist es doch wahrscheinlicher, daß Jemand, wenn er etwa seine Beicht und Communion zwei oder drei Tage vorher verrichtet, innerhalb der vorgeschriebenen Zeit aber die Kirche besucht, den Ablaß noch gewinnt. *Portellus*, in Dub. Reg. V. Indulg. n. 5. *Comitolus*, Resp. Mor. l. 1. qu. 39. u. A. denen *de Lugo*, de poenit. disp. 27. n. 93. nicht widerspricht.

348. Cas. Ein Pfarrer erhielt eine Indulgenz von hundert Jahren für alle Jene, die an Festtagen den Vespern und Benedictionen beiwohnen. Wie soll der Pfarrer jene Indulgenz erklären?

Bei der Bewilligung der Indulgenz von hundert Jahren ist der Sinn nicht der, daß hierdurch die hundert Jahre hindurch, die im Fegfeuer zu büßen wären, nachgelassen werden, sondern daß eine so große Strafe des Fegfeuers nachgelassen werde, als nach den alten Bußcanonen durch eine Buße von hundert Jahren nachgelassen worden wäre; denn ehemals wurden auf die schweren Sünden, z. B. Ehebruch, Todtschlag ꝛc., sieben oder mehrere Jahre Buße festgesetzt; daher, wer hundert und tausend Sünden beging, sie auch tausend Jahre hätte bereuen müssen, wenn er es gekönnt hätte. Nach dem Cardinal Bellarmin pflegten die auf diese Art Büßenden nicht beständig, sondern ein und mehrere Mal zum Fasten oder einer ähnlichen Zerknirschung sich zu unterwerfen. Zuerst werden daher Indulgenzen von hundert Jahren, nach den angeführten Canonen, auf die in dieser Zeit zu leidende Strafe zurückgeführt, sodann wohl auch consequent auf die Strafe des Fegfeuers, weil jede Indulgenz, indem sie das von der Kirche Verhängte mildert, auch den Theil der Buße vermindert, welcher

denſelben im andern Leben nach dem Gott allein bekannten Maaße entſpricht.

349. Caſ. Am letzten Tage, wo daſſelbe Jubiläum aufhört, kommt einem Beichtvater Jemand, der in die nächſte Gelegenheit zu ſündigen verwickelt iſt, die er nie entfernen wollte, obgleich man ihn öfters ermahnte. Kann dieſer das Jubiläum auch gewinnen?

Ja, er kann es. Aber nicht ſo weit er in die nächſte Gelegenheit verwickelt iſt und vom Beichtvater ſogleich abſolvirt werden muß; ſondern da in den Bullen für ein Jubiläum den Beichtvätern regelmäßig die Facultät ertheilt iſt, die Abſolution für Die zu verſchieben, die zur Zeit des Jubiläums irgend ein Hinderniß hinhält, ſo weit der Beichtvater dieſe Sitte an dem gegenwärtigen Pönitenten anwenden kann und ihn auch in Kraft obiger Facultät von den Reſervatfällen abſolviren kann, wenn er zur ſacramentaliſchen Beicht recht disponirt iſt, und dies gerade ſo, wie wenn die Jubiläumszeit noch nicht abgelaufen wäre, wie man auch von damals vergeſſenen Sünden zu ſagen pflegt. Denn nach dem Verhältniß des durch die Beicht innerhalb der erlaubten Zeit angefangenen Gerichts erhielt der Beichtvater das Recht, daſſelbe Gericht zu vollenden und der Pönitent ſich durch das Sacrament mit Gott auszuſöhnen, wie erklärten der heil. Pius V., Gregor XIII., Sixtus V. nach Vega bei Mazzuchell, de Cas. Reserv. disp. 1. qu. 4. disp. 21. n. 81.

350. Caſ. Endlich kommt am nämlichen Tag Einer, der bisher keines der vorgeſchriebenen Werke erfüllt hat, ja an demſelben Tage ſogar die Faſten brach. Kann auch dieſer das Jubiläum gewinnen?

Ja; wenn er auch die übrigen Werke freiwillig unterlaſſen hat, in der Geſinnung, das Jubiläum nicht zu gewinnen, wenn er nur die Geſinnung ändert und in der für's Jubiläum vorgeſchriebenen Zeit (in der allein der Beichtvater die genannte Facultät hat) wenigſtens die Beicht anfängt. Denn nach der Retraction iſt das Hinderniß nicht mehr freiwillig, ſondern wenigſtens ex suppositione nothwendig. *Puteobonell.*, de Poenit. qu. 6. art. 5. Wie bei den Kranken und Andern, die eines oder mehrere Werke auszuführen nothwendig gehindert ſind, kann der Beichtvater innerhalb dieſer Jubiläumszeit ſolche Werke umändern, oder wenn er es für beſſer hält, ihre Ausführung auf eine andere Zeit verſchieben. So *Bonacina*, *Bossius* und Andere mit *Puteobonellus* angeführten Orte. Iſt dieſe Verſchiebung geſchehen, um das ſacramentale Gericht zu endigen, ſo kann der Pönitent vom Beichtvater auch von den Reſervatfällen der Zwiſchenzeit abſolvirt werden, ſogar mehrere Mal, wenn nur die für die Uebung aller Werke vom Beichtvater vorgeſchriebene Zeit oder die für Beendigung der Beicht nicht fehlt. So *Puteob.* daſelbſt n. 17.

351. Cas. Bei Gelegenheit einer Plenarindulgenz schmerzen zwar einen Pönitenten alle Todsünden und er beichtet sie, aber auf die läßlichen achtet er nicht. Gewinnt er eine Plenarindulgenz, wenn er die übrigen Requisiten beisetzt?

Ja, wenn bei der Position des letzten Werkes selbst auch alle läßlichen Sünden getilgt sind durch eine virtuale Ausdehnung des Schmerzes auf sie, oder durch Absolution, oder durch irgend ein anderes Heilsmittel; er gewinnt ihn aber nicht, wenn es anders ist. Für gänzliche Nachlassung der Schuld eintreten, der eine solche Strafe correspondirt; denn wenn die Schuld bleibt, so wird die Strafe nicht nachgelassen nach *August.*, Gloss. in extravag. Antiquor de poenit. et remiss. Man kann nicht sagen, eine läßliche Schuld werde durch die Indulgenz selbst aufgehoben und sie sei von der Kirche Denen bewilliget, die sich der Schulden anklagten, deren Bekenntniß sub praecepto fällt, da sie nicht läßlich sind. Denn die Indulgenz ist allein zur Nachlassung der Strafe eingesetzt, von ihr wird wenigstens nicht direct eine Schuld nachgelassen nach *Suarez*, *Viva*, *Bossius* und den übrigen. Wenn die Kirche eine Plenarindulgenz gibt, so verleiht sie diese nur Denen, die durch gänzliche Expiation von der Schuld sich hiezu recht disponiren. Uebrigens weil Die, welche selten zum heiligen Tische gehen, nie sogar genau die Todsünden bereuen, sondern gewöhnlich eine allgemeine Reue wegen der Beleidigung Gottes stattfindet, worin die Verabscheuung läßlicher Sünden nur der Art nach eingeschlossen ist, wie *Cajetan.* sagt in part. 3. qu. 37. art. 2. gegen das Ende, so ist sehr probabel, daß unser Pönitent in diesem Fall den vollen Ablaß gewinne.

352. Cas. Ein Geistlicher der Diöcese Rom erhielt am Anfange Dezembers folgendes Gnadenrescript: „Seine Heiligkeit gestattet Indulgenz bis auf den dritten Grad, hundert in articulo mortis und fünfzig von der heil. Brigitta." Er kommt nach Hause, versteht das „bis zum dritten Grad" nicht, bittet den Pfarrer um Erklärung und fragt, ob in diesem Gnadenjahr sowohl die Indulgenzen in articulo mortis, als die von der heil. Brigitta suspendirt seien? Was ist zu antworten?

Mit dem „bis zum dritten Grad" ist gemeint, der heilige Vater verleihe in articulo mortis unmittelbar dem supplicirenden Geistlichen selbst, wie allen seinen Blutsverwandten bis zum dritten Grad einschließlich, eine Plenarindulgenz; denn eine solche Klausel ist nicht restrictiv, sondern extensiv und ampliativ. Die Affines sind nur inbegriffen, wenn im Libell für sie ausdrücklich geboten ist: die hundert und fünfzig andern Indulgenzen kann der Priester beliebig austheilen, wem er will, nur müssen es Gläubige sein. Die Indulgenzen in articulo mortis sind in diesem Gnadenjahr nicht suspendirt, aber die von der heil. Brigitta für die Lebendigen, man kann sie aber für die Gestorbenen gewinnen nach dem Breve von Benedict XIV. vom 17. Mai 1749. „Cum nos nuper."

Vierzehnte Abhandlung.

Conversionen. Kirchliches Begräbniß.

Conversionen.

353. Cas. Ein Hebräer, der zu Hechingen geboren ist, aber schon längere Zeit zu Rottenburg in der Pfarrei zum heil. Mauritius wohnt und hier auch im Glauben unterrichtet wurde, verlangt die Taufe. Nun fragt es sich:

I. Ob er zu taufen sei von dem Pfarrer der Mutterkirche zum heil. Martinus oder aber vom Pfarrer zu St. Mauritius.

II. Ob derselbe nach der Taufe erlaubterweise zu den Weihen und Pfründen promovirt werden könne? und

III. Welchem Bischofe er als Untergebener zugesprochen werden könne rücksichtlich seiner Abkunft?

Ad I. Er soll vom Pfarrer zum heiligen Mauritius getauft werden, in dessen Pfarrei er schon längst wohnt. Der Grund ist, weil gemäß vielfachen Beschlusses der heiligen Conciliums-Congregation in dergleichen Fällen die Taufe zu ertheilen dem Pfarrer des Domicils zusteht, nicht aber dem Pfarrer der Mutterkirche des Ortes, an dem Jemand getauft wird. So ereignete sich zu Neapel im Jahr 1687 ein ganz ähnlicher Fall, und da sich ein Zwist erhob zwischen dem Pfarrer der Kathedrale und dem Pfarrer, in dessen Pfarrei der zu Taufende sich aufhielt, welchem von ihnen die Ertheilung der Taufe zustehe, nahm man seine Zuflucht zur Lösung des Zweifels zu besagter heiligen Congregation, die am 27. September erklärte, es stehe dem Pfarrer des Domicils zu, mit Beobachtung der Form des römischen Rituals, wie ausdrücklich aus dem sieben und dreißigsten Buch der Decrete (Fol. 587) hervorgeht; dasselbe bestätigte eben diese Congregation am 21. Februar des folgenden Jahres 1688, wie aus lib. Dect. 38. fol. 91. *Joan. Bapt. Argyro* (Discept. eccl. lib. 7. Disc. 6. n. 10.) bemerkt.

Ad II. ist zu antworten: Der so Getaufte könne allerdings nach gemeinem Rechte an und für sich erlaubterweise promovirt werden, sei es zu den Weihen oder zu Pfründen, obwohl, bevor dieses geschieht, erst genau geprüft werden soll, ob in ihm sowohl jene Eigenschaften, die bei Andern gefordert werden, sich vorfinden, als auch jene Tugend und Beharrlichkeit im Glauben, daß ihm die Hände aufgelegt und die kirchlichen Aemter sicher überlassen werden können; wie mit Recht von Benedict XIV. bemerkt wird. (De Synod. lib. 12. c. 1. n. 6.). Der Beweisgrund wird genommen aus dem klaren Text Alexanders III. im cap. „Eam te" — de rescript., wo er die Aufnahme als Canonicus anordnet für Den, der aus dem Judenthum zum christlichen Glauben sich bekehrt hatte, indem er in folgenden Worten an den

Bischof von Tournay schreibt: „Wir ertheilen den Befehl und die Vorschrift, daß P. (der aus dem jüdischen Volke abstammt und mit Gottes Gnade den christlichen Glauben angenommen hat) als Canonicus aufgenommen und ihm eine Präbende verliehen werden soll. Dafür aber, daß er einst ein Jude gewesen, sollst du ihn nicht herabwürdigen; denn (wie zur Stelle die Glosse bemerkt) aus bekehrten Juden ist die Kirche gegründet worden." Darum hat die heilige Congregation des Concils am 13. Februar 1683 die Gewohnheit mißbilligt und verworfen, welche im Staat Charchi sich festgesetzt hatte, nämlich die von den Indiern oder wie man sie nennt, von Mulatten Abstammenden von den Weihen auszuschließen; er hat bestimmt, Indier, Neger und alle von ihnen, sei es von väterlicher oder mütterlicher Linie Abstammenden können von dem Empfang der Weihe nicht abgehalten werden, sofern sie in den übrigen Eigenschaften und Geistesgaben, die von den heiligen Canonen vorgeschrieben sind, sich hervorthun; und da der Erzbischof von Lissabon es verweigert hatte, Einem die Weihen zu ertheilen, der seine Abstammung von den Mauren herleitet, indem derselbe seine Synodalconstitutionen als Grund vorschiebt, welche von den Weihen ausschließen, so Viele von den Mauren, Negern oder Ungläubigen einer andern Nation herkommen; so wurde, nachdem die Sache in der heiligen Congregation des Concils reiflich erwogen ward, am 13. Januar 1685 die Antwort gegeben, vorbenannte Synodalconstitutionen haben keine Kraft, weil sie dem gemeinen Recht zuwiderlaufen; wie Benedict XIV. wörtlich darthut l. c. n. 5. Auch mildert das nicht, was der Apostel sagt I Tim. c. 3.: „da er verbietet, einen Neophyten zum Bischof zu weihen, damit er nicht zum Stolz erhoben in das Gericht des Teufels falle;" wonach die Neophyten d. h. die neu zum Glauben sich Bekehrten als irregulär erklärt wurden vom Concil zu Nicäa c. 2., zu Laodicea c. 3. Arletense II. c. 1. Denn dies beweist nur, daß es nicht erlaubt sei, daß, wer gestern noch Katechumene war, heute Bischof werde, wie der heil. Hieronymus den Text des Apostels erklärt (in Summa Dist. 48.), in welchem Sinne auch Origenes (l. III. contra Cels.) sagt: „Wer aus einem Heiden oder Juden ein Christ wird, oder von einem schlechten Leben zu einem ehrbaren zurückkehrt, soll nicht sogleich Bischof werden." Deßhalb behaupten einige von den Doctoren, man solle ein Jahr lang warten, ehe ein auf diese Art Getaufter zu den heiligen Weihen befördert werde, Andere sagen zwei, Andere zehn Jahre, Andere endlich glauben es dem Gutachten des Bischofs überlassen zu müssen, da über diese Sache vom Rechte keine bestimmte Zeit festgesetzt sei. Im übrigen kann, wenn er von dem vorsichtigen Urtheil des Bischofs anerkannt und erprobt ist, als

ein Mann von Demuth, Wissenschaft, begabt mit der Lehre des reinen Gesetzes des Evangeliums, mit einem Worte als Solcher, der die erforderlichen Eigenschaften hat; er ohne Furcht vor anklebender Irregularität allerdings zu Weihen und Beneficien promovirt werden. (*Majolus*, de irregul. lib. 1. c. 32. *Barbosa*, de Episc. par. I. tit. 2. Glossa 17. n. 6.). Wenn Papst Sixtus V., Clemens VIII. und die heilige Congregation des heiligen Officiums festsetzen, im Königreiche Portugal sollen die Abkömmlinge der Juden nicht zu den Weihen zugelassen werden nach dem Zeugnisse Benedict XIV. ibid. n. 4., so macht das nichts zur Sache; denn da der Papst, wo ein gerechter und vernünftiger Grund dazwischen kommt, vollkommenes Recht hat, etwas selbst gegen das gemeine kirchliche Recht festzusetzen für irgend eine Gegend, wenn dies zum Heile der Seelen förderlich ist; so ist anzunehmen, sie haben es in diesem Falle gethan, denn der Papst trägt in diesem Sinne alles Recht in seinem Herzen, was jedoch von einzelnen Bischöfen, auch wenn sie auf Synoden Gesetze geben, nicht als wahr gelten kann, und daher können sie ohne Erlaubniß und Genehmigung des Papstes nichts gegen das gemeine Recht festsetzen.

In Bezug auf das Dritte gilt die Ansicht, ein auf diese Weise Getaufter könne in Rücksicht auf seine Herkunft als Untergebener jenes Bischofs bezeichnet werden, in dessen Diöcese er die Taufe empfangen hat; wie mit *Lamparez* n. 400. P. *Moremus* glaubwürdig behauptet (apusc. in bullam „Speculatores" *Innocentii* XII. de tit. Origenes post. dub. 6. n. 135.), dem in dieser Hinsicht *Monacellus* (Formul. par. 3. in append. pag. penes me 325. n. 40.) beizustimmen scheint. Da nämlich die Taufe eine geistliche Geburt ist, so kann sie an die Stelle der natürlichen unterstellt werden.

Kirchliches Begräbniß.

354. Cas. Ein alter Mann wurde im Wasser ertrunken gefunden; von ihm geht die Sage, er habe Tags zuvor gesagt, er gerathe wegen Noth und Mangel in Verzweiflung und wolle sich in's Wasser stürzen. Ist ihm das kirchliche Begräbniß zu bewilligen?

Antw. Ja. Denn damit es ihm entzogen werde, muß es ganz klar und offenbar sein, daß er aus Verzweiflung oder Zorn sich selbst in das Wasser gestürzt und so sich den Tod gegeben habe, wie der Canon Placuit. 23. qu. 5. und die Rubrik des römischen Rituals de exequ. die D. D. allgemein erklären; denn im zweifelhaften Falle ist der Leichnam auf geweihter Stätte zu begraben, da man sich hier auf die günstige und milde Seite zu neigen hat, wie erhellet aus cap. „Sacris de sepult. dem Canon Non aestimamus 23. qu. 2. *D. Antoninus*, *Diana*, op. coord. tom. 5. tr. 1. res. 214. Nun ist es aber im vorlie-

genden Falle nicht klar und offenbar, daß der Greis aus Verzweiflung oder Zorn sich in's Wasser gestürzt habe und sich so den Tod gegeben, denn das Gerücht geht über etwas, was er gesprochen, nicht was er gethan hat. Man kann auch nicht sagen, es sei in diesem Falle eine starke Präsumtion der That, welche daraus erschlossen werden müsse, daß es nicht gewiß sei, ein Anderer habe ihn in's Wasser gestürzt; ferner aus der Berathung, die er mit sich selbst Tags zuvor hielt, sich in den Fluß zu stürzen, und so müsse man, da die starke Präsumtion das Verbrechen erweise (cap. Afferte 2. de Praesumpt.) annehmen, daß er sich in den Fluß gestürzt habe. Eine solche Präsumtion ist aber keine starke, im Gegentheil eine schwache, denn ist es nicht offenbar, daß der Greis von einem Andern in den Fluß geworfen worden, so ist's auch vom Gegentheil nicht erwiesen, noch daß er sich selbst hinein gestürzt habe; es könnte auch durch Zufall oder in einem Anfall von Geistesverwirrung geschehen sein. *Homobon.*, *Giribald.* in 5. praec. decal. cap. 1. dub. 8. §. 1. n. 95. Hat er auch Tags zuvor gesagt, er werde sich in's Wasser stürzen, so ging ihm diese Rede wahrscheinlich nicht von Herzen und aus Ueberlegung, weil, besonders ein gläubiger Mensch immer einen furchtbaren Abscheu vor dem Selbstmord hat. Daher die Präsumtion gilt, er habe diese Aeußerung im Unmuth, blos mit dem Munde (nicht im Herzen) gethan, in der Absicht Mitleid zu erregen und Unterstützung zu finden, wie die Armen zuweilen zu sagen pflegen: sie wollen zu den Häretikern übertreten. *Navarr.*, Cons. lib. 3. de sepult. cons. 7.

355. Cas. Ein reicher, zugleich frommer und demüthiger Mann macht kurz vor seinem Tode die Anordnung, daß sein Leichnam ohne alles feierliche Leichenbegängniß beigesetzt werde; der Pfarrer aber widersetzt sich dieser Anordnung. Welcher ist nun zu loben: der Reiche oder der Pfarrer?

Antw. Wenn unter dem glänzenden Leichenbegängniß Das verstanden wird, was zur Auszeichnung der vornehmen und der höhern Stände gewöhnlich geschieht, so ist nicht der Widerstand des Pfarrers, sondern die Anordnung des Reichen zu loben, weil er in seiner Frömmigkeit und Demuth Das wählte, was offenbar Gott mehr gefällt. Wenn aber jener feierliche Leichenaufzug soviel heißt, als die frommen religiösen Gebräuche, welche die Kirche nach dem Beispiele der Apostel und nach der Anleitung der heiligen Väter beobachtet, so ist der Pfarrer, nicht aber der Reiche zu loben. Da nämlich das römische Ritual unter dem Titel „de exequiis" ganz bestimmt vorschreibt, daß die Pfarrer die heiligen Ceremonien und Gebräuche, welche die heilige Mutter, die Kirche, beim Begräbnisse ihrer Kinder zu gebrauchen pflegt, mit dem größten Eifer bewahren und im Gebrauch erhalten sollen, und da dies auch Clemens XI. in seinem Edicte bestätigt, wie

in seinem Bullarium zu sehen ist, so kann mit gutem Rechte gesagt werden, daß der letzte Wille der Verstorbenen in so weit nicht zur Ausführung kommen dürfe, in so weit sie verlangen, daß ihr Leichnam ohne alle die von der Kirche angeordnete Ehrenerweisung begraben werden solle, wie schon am 15. Juni 1699 sogar von der Rota Romana über die Leichenbegängnisse entschieden wurde.

356. Cas. In den letzten Tagen vor ihrem Hinscheiden wurde ein Priester zu einer Frau gerufen, die am vorherigen Tage, zwar unwohl, bei einer Armenspende noch in dessen Wohnung gewesen war, jetzt aber, wie es hieß, nach gebrauchten ärztlichen Mitteln zum Erbrechen sich sehr übel befinde. Als der Priester hinkam, fand er sie todt in Folge, wie es scheint, der gewaltsamen Anstrengung, welche die unbedachtsame Nehmung eines zweiten Pulvers hervorgebracht hatte, nachdem ein erstes bereits seine Dienste gethan. Und sie war davon bereits gestorben, ehe der Priester ankam.

Mit dieser Frau hatte es bei Lebzeiten folgende Bewandtniß. Nach dem vor vier Jahren erfolgten Tode ihres Mannes, wo sie bereits die fünfziger Jahre angetreten hatte, gesellte sich ein wenig rühmenswerthes Subject zu ihr, mit dem sie, wie der Anschein nicht zweifeln ließ, als ehelich zusammenlebte. Angeregt von Seite des Seelsorgers ließ sie sich endlich — vor mehr als drei Jahren — mit demselben kirchlich und bürgerlich proclamiren. Fernere Anstalten zum Heirathen fanden aber nicht Statt und die Sache ging wieder ihren früheren Gang. Auf weitere Anregungen wurde geäußert, daß es an Geld mangle, daher es mit der bürgerlichen Trauung nicht vorankommen könne, da ihr das Geld zu einem dazu einzuholenden Scheine fehle. Es wurde ihr in diesem Punkte geholfen. Als ihr bei dieser Gelegenheit ernstlich an's Herz gelegt wurde, daß sie wenigstens von jetzt an bis zu ihrer Heirath den Menschen gänzlich von sich entlassen möge, erwiederte sie, daß er sich auch jetzt nicht bei ihr aufhalte, sondern da und da in Arbeit sei. Nach einigem Verlaufe, in dem übrigens, wie es wenigstens scheint, bei ernstlichem Betreiben leicht die ganze Sache hätte beendigt sein können, äußerte sie, daß sie den Schein erhalten, nun aber nochmals bürgerlich proclamirt werden müsse, wobei sie den Seelsorger bat, sie nicht auch nochmals kirchlich auszurufen. Innerhalb vier bis sechs Wochen wurde sie krank und kränker und so stand die Sache bei ihrem Tode.

Da nun die Agende sagt, daß das kirchliche Begräbniß verweigert werden müsse, unter andern den manifestis et publicis peccatoribus, qui sine poenitentia perierunt, so ist hier die doppelte Frage zu beantworten:

1) War sie eine manifesta et publica peccatrix?

2) Ist sie ohne Buße d. h. ohne Zeichen der Reue gestorben?

Wir führen die uns bekannten Entscheidungsgründe für das Eine und Andere an.

Ad 1. Mochte die Frau selbst auch mehrmals das Gegentheil behauptet haben, so steht doch durch das unverdächtige Zeugniß der Nachbarschaft fast unzweifelhaft fest, daß sie bis zu ihrem Letzten mit dem genannten Menschen als concubinaria öffentlich zusammengelebt habe. Denn mochte derselbe auch zuweilen etwa auswärtiger Arbeit oder sonstiger Ursache wegen von ihr getrennt gewesen sein, so war er doch immer wieder zu ihr zurückgekehrt, befand sich auch bei ihr, als sie starb. Es kommt hinzu, daß dieser Zustand mehr als drei Jahre lang gedauert, die Frau in dieser Zeit mehrfache und ernstliche Aufforderungen erhalten hatte, ihr sogar auch ausdrücklich bemerklich gemacht worden war, daß, falls sie in diesem Zustande sterbe, das kirchliche Begräbniß ihr nicht könne zu Theil werden. Daß sie in den letzteren Jahren ihre österliche Communion nicht gehalten, dürfte einem Zweifel nicht unterworfen sein. Endlich darf in Betreff ihres Lebens nicht unbemerkt bleiben, daß sie auch vor ihrer Ehe ein durchaus sittliches Leben nicht geführt habe, wie davon noch mehrere lebende Kinder zeugen, die sie bereits vor ihrer Verehelichung hatte. War sie also, im Sinne der Kirche, eine manifesta et publica peccatrix?

Ad 2. Um mit Sicherheit zu erfahren, ob sie vor ihrem Ende Zeichen der Reue an Tag gelegt, beschied der Seelsorger die Angehörigen der Verstorbenen, als sie das kirchliche Begräbniß begehrten, dahin, ihm diejenigen Leute vorzuführen, welche dergleichen Zeichen in ihren letzten Lebenstagen bei ihr wollten wahrgenommen haben, um dieselben ernstlich darüber zu vernehmen. Es erschien die Tochter der Verstorbenen mit zwei Nachbarinnen, beide ehrbare und rücksichtlich ihres Zeugnisses ganz unverdächtige Wittwen. In dem über diesen Vorgang aufgenommenen Protokolle lauten ihre Aussagen wörtlich also:

„Die vorige Woche, erklärte die erstere, habe ihr die Verstorbene gesagt, daß vergangene Woche der Verdienst zu schlecht gewesen, daß aber, wenn diese Woche der .... mit der Heirath nicht voran mache, sie ihn gehen und den Herrn Pfarrer kommen lassen werde, um sich mit Gott auszusöhnen." — Ferner sagt die Zeugin: „An dem Tage, wo ihr altersschwacher Vater sein Christfest gehalten, habe sie zu der Verstorbenen gesagt, es müßte ihr doch hart sein, das heilige Sacrament so an sich vorbeitragen zu sehen, ohne daran Theil zu nehmen." Da habe sie ihr erwiedert: „Freilich sei ihr das hart, daß sie ein solches Leben geführt habe; indessen werde sie der Sache bald ein Ende machen, um auch wieder an dem Heiligen Theil nehmen zu können." — Endlich fügte die Zeugin noch hinzu: „Drei Tage vor ihrem Tode habe

sie die Verstorbene ermahnt, die ihr dargebotene Zeit und Gelegenheit zur Buße zu benutzen und sich zu Gott zu bekehren." Worauf dieselbe erwiedert habe: „Ja, ich werde mich auch zu Gott bekehren."

Die zweite Zeugin sagte Folgendes aus: „Den Tag vor dem Tode der Verstorbenen habe sie dieselbe bei .... in einem Nachbarshause getroffen, wo sie über ihre Beschwerden auf dem Magen geklagt habe. Da habe Zeugin zu ihr gesagt, sie möge, falls es schlimmer werde, doch ja den Herrn Pastor kommen lassen;" worauf sie ihr erwiedert habe: „Das werde sie auch thun, doch seien die Schmerzen nicht anhaltend, sondern ließen auch wieder nach."

Beide Zeuginnen stimmten endlich darin überein, daß sie sich keine bessere Nachbarin wünschten, als die Verstorbene gewesen, daß diese auch fleißig gebetet habe und überhaupt zu gut für den wüsten bei ihr lebenden Menschen gewesen, widrigenfalls sie ihn schon lange aus dem Hause würde gewiesen haben, da er seinen ohnehin geringen Verdienst noch in Branntwein vertrunken habe u. s. w. Die Tochter der Verstorbenen erklärte noch: „Am Nachmittage des Todestages, als die Mutter sich sehr übel befunden und sie ihr den Arzt gerufen gehabt, um ihr zum Erbrechen einzugeben, habe sie zur Mutter gesagt, sie wolle am andern Morgen den Herrn Pastor herbeiholen, worauf diese ihr erwiedert habe: wenn es sich durch das Erbrechen nicht bessere, so möge sie am andern Morgen gleich den Herrn Pastor rufen."

Ist hienach nun die Verstorbene mit oder ohne Buße, mit oder ohne Zeichen der Reue in die Ewigkeit hinübergegangen, und konnte ihr das kirchliche Begräbniß zu Theil werden?

Antw. Die aus der Lebensweise der fraglichen Person referirten Momente harmoniren offenbar so wenig mit den Grundsätzen und Forderungen der christlichen Religion und Kirche, daß, wo es sich bei dem Ableben jener Person um die kirchlicherseits zu leistende oder zu versagende Theilnahme an der Beerdigung handelte, dem Pfarrer allerdings die Frage auftauchen mußte, ob nicht mit Rücksicht auf Matth. 18, 17. und auf Grund des Axioms Leo's des Großen — quibus non communicamus vivis, nec defunctis communicare debemus — die ausdrückliche Vorschrift des Rituale in Anwendung zu bringen sei, welche bestimmt: negatur ecclesiastica sepultura .... manifestis et publicis peccatoribus, qui sine poenitentia perierunt. Die zu gewinnende Entscheidung in der aufgeworfenen Frage erheischt zunächst die Erforschung des authentischen Sinnes der in dem Verbote enthaltenen, ihrer Allgemeinheit wegen wohl mehrfachen Deutung fähigen Bezeichnungen und dann ferner den Entscheid, ob die der Verstorbenen zur Last fallenden Vergehen dieselbe wirklich in die Kategorie derjenigen rücken, welche der Kirche im ächten Verständniß als manifesti et publici

peccatores — impoenitentes gelten, ob ſomit die Verſtorbene als der Cenſur der kirchlichen Begräbnißverweigerung Verfallene zu erachten ſei oder nicht.

Sehen wir uns um nach Begriff und Bedeutung von manifestus in den kirchlichen Rechtsquellen, ſo liefert uns Papſt Innocenz III. die beſtimmteſte Auskunft in c. 24. X. de verb. signif. (5, 40.), wo er ſagt: Canonicis proponentibus illam offensam esse manifestam non quae judici, nec quae alii, sed quae sibi tantum modo manifesta videtur: offensam illam nos rescribimus intelligere manifestam, quae vel per confessionem, vel probationem legitime nota fuerit, aut evidentia rei, quae nulla posset tergiversatione celari. Ebenſo beantwortet derſelbe ib. cap. 26. auch die ſpecielle Frage: qui sint dicendi haeretici manifesti? illos intelligendos esse manifestos haereticos, qui contra fidem catholicam publice praedicant aut profitentur seu defendunt eorum errorem, vel qui coram praelatis suis convicti sunt vel confessi vel ab eis sententialiter condemnati super haeretica pravitate. Gleiche Erklärung gibt *Lanc.* l. c. tit. 13.

Zur Ermittelung des Begriffs von publicus gewährt ſchon eine beachtenswerthe Andeutung Trid. sess. 24. cap. 8. de ref., woſelbſt öffentliche Buße vorgeſchrieben wird, alsdann, quando ab aliquo publice et in multorum conspectu crimen commissum fuerit, unde alios scandalo offensos commotosque fuisse non sit dubitandum. Wie hier ſo bildet auch in den Aeußerungen des Papſtes Stephan V. über den Blutſchänder zu Corinth die Notorietät — ὅλως ἀκούεται ἐν ὑμῖν I Cor. 5, 1. — den Schwerpunkt des Begriffes von publicus. Publice, ſagt der Papſt, novercam suam loco uxoris habebat: in qua re neque testibus opus erat neque tergiversatione aliqua poterat tegi crimen. Can. de manifesta 17. II. qu. 1. Und weiter ib. c. 20. die Gloſſe: Aliquando evidentia ipsa operis reum esse testatur, quando opere publico crimen suum confitetur .... Fornicator ille, in quem sine examinatione sententia Apostolica processerat, publice coram omnibus novercam suam pro uxore habebat. Noch ſchärfer wird die Notorietät als das Hauptkriterium des Begriffs von publicus hervorgehoben von Leo X. in Conc. Lat. in VII. Decret. lib. V. tit. XVI. cap. 1., wo es heißt: publici (sc. concubinarii) intelligendi sunt non solum ii, quorum concubinatus per sententiam aut confessionem in jure factam, seu per rei evidentiam, quae nulla possit tergiversatione celari, notorium fest, sed etiam qui mulierem de incontinentia suspectam et diffamatam tenent et per suum superiorem admoniti ipsam eum affectu non dimittunt.

Erkannten wir demnach manifestus mehr als die Bezeichnung des durch Geſtändniß, Ueberführung oder unverfehlbaren Augenſchein zu

Tage getretenen, Erkennbaren, das (moraliſch) Offenbare, ſo iſt publicus mehr der Ausdruck für das wirklich Kundgewordene, (phyſiſch) Oeffentliche. Legen wir nun den Maaßſtab der ermittelten Begriffe an die mitgetheilten Verſchuldungen der beſprochenen Perſon, ſo kann das Urtheil darüber, ob ſie im Sinne der Kirche als manifesta et publica peccatrix zu betrachten ſei, nicht lange in der Schwebe bleiben. Nach Leo X. l. c. omne fornicationis crimen — alſo auch der Concubinat als fortgeſetzte Fornication — lege divina prohibitum (Deut. 23, 17. Act. 15, 20.) et sub poena peccati mortalis necessariüm evitandum und nach Trid. sess. 24. c. 8. de ref. grave peccatum est, homines solutos concubinas habere etc. erſcheint ſie als peccatrix. Und das trotz „mehrfacher und ernſtlicher Aufforderungen“ und „ausdrücklicher“ Verwarnung nach „dem unverdächtigen Zeugniſſe der Nachbarſchaft mehr als drei Jahre lang bis zu ihrem Letzten“ ſtattgehabte „Zuſammenleben“ mit „dem wenig rühmenswerthen Subjecte“ — nebſt noch der wahrſcheinlichen Unterlaſſung der öſterlichen Communion in den letzteren Jahren und dem vor der Ehe geführten unſittlichen Leben — darf im Weſentlichen ohne Zweifel congruent gerechnet werden mit der offensa per probationem (suspicione vehementi, fama) nota et rei evidentia, quae nulla possit tergiversatione celari und dem concubinatus, qui per rei evidentiam notorius est, ſignaliſirt ſomit die in Rede ſtehende Perſon als peccatrix manifesta et publica. Als ſolche aber verfiel ſie der Cenſur der Verweigerung kirchlicher Theilnahme an ihrem Begräbniß in dem probabel conſtatirten Falle, daß ſie sine poenitentia periit. Vorläufig einer dießfallſigen Entſcheidung mögen wir den Begriff von poenitentia in's Auge faſſen. Poenitentia est dolor cordis et amaritudo animae pro malis, quae quisque commisit. *Ambros.* c. 39. D. 1. de poenit. Poenitentia est, cum non solum admissi sceleris causa intimo animi sensu dolemus, vel ejus doloris externum etiam aliquod signum damus, verum unius Dei causa in eo moerore sumus. Cat. ed. Par. p. II. cap. V. qu. 2. Docendum est, Christiani hominis .... poenitentia contineri non modo cessationem a peccatis et eorum detestationem aut cor contritum et humiliatum, verum etiam eorumdem sacramentalem confessionem saltem in voto et suo tempore faciendam etc. Trid. sess. VI. cap. 14. .... poena aeterna, quae vel sacramento vel sacramenti voto una cum culpa remittitur, ib.

Haben wir nun bei der Verſtorbenen noch eine vor ihrem Ende geübte poenitentia anzunehmen oder nicht? Die eine der „ernſtlich vernommenen“ und „rückſichtlich ihres Zeugniſſes ganz unverdächtigen Wittwen“ deponirte wörtlich dieſe Ausſage der Erkrankten: „Freilich ſei ihr das hart, daß ſie ein ſolches Leben geführt habe; indeſſen werde

sie der Sache bald ein Ende machen, um auch wieder an dem Heiligen Theil nehmen zu können;" ferner: „sie würde sich auch zu Gott bekehren;" und „wenn diese Woche der . . . . mit der Heirath nicht voran mache, werde sie ihn gehen und den Herrn Pastor kommen lassen, um sich mit Gott auszusöhnen." Bestätigend reihen sich hieran die Aussagen der andern Zeugin und der Tochter der Verstorbenen. Diese Aeußerungen, als auf Wahrheit beruhende angenommen, verrathen offenbar bei der Verstorbenen das Vorhandensein von dolor cordis et amaritudo animae pro malis commissis; peccatorum detestationem et eorundem sacramentalem confessionem saltem in voto. Erschien die Verstorbene demnach zwar als manifesta et publica peccatrix, so doch nicht als sine poenitentia dahingeschieden und somit auch der Censur der Versagung kirchlicher Begräbniß nicht als verfallen zu erachten. Wir sagen daher mit dem Siraciden (38, 16.): In mortuum produc lacrymas .... et secundum judicium contege corpus illius et non despicias sepulturam illius. (Katholische Zeitschrift von Dieringer. Dritter Jahrg. 1846. II. Bd. 1. H. und III. Bd. 3. H.

337. Cas. Da der Cooperator einer andern Pfarrei mit dem Leichnam eines seiner Pfarrkinder durch die Pfarrei des Pfarrers Martin zog, nahm sich dieser heraus, das eigene Kreuz vortragen zu lassen und den Leichnam mit Weihwasser zu besprengen, um damit seine Jurisdictionsgewalt anzudeuten. Ist dieses gestattet?

Antw. Solches sei unstatthaft, und er habe sich überhaupt von Allem zu enthalten. S. R. C. vom 9. December 1634.

338. Cas. Ein Priester behauptet, bei Kindesleichen in der großen Woche seien die Psalmen ohne Gloria patri etc. zu singen. Ist diese Behauptung wahr?

Antw. Diese Behauptung ist gemäß dem Decret der Congregation für heilige Gebräuche vom 4. September 1745, welches lautet: Es sei nicht nothwendig, daß an den drei Tagen der großen Woche am Schluß der Psalmen das Gloria patri gebetet werde, sondern es seien nur die Psalmen ohne Gloria patri zu sprechen.

339. Cas. Bei einer Conferenz ward die Sitte getadelt, wornach der Pfarrer in Dörfern und zerstreut liegenden Höfen, ja auch in einigen Städten zum Haus des Verstorbenen gehen, um den Leichnam abzuholen, der auf einem gewöhnlichen oder einem eigenen Leichenwagen bis zur Begräbnißstätte gebracht werde, wobei das Kreuz vorausgetragen und Pfarrer und die Geistlichkeit in Prozession vorausgehen. Ist dieser Tadel gerecht?

Antw. Ja; denn es ist nicht blos sehr unschicklich, daß der Pfarrer mit dem Klerus und unter Voraustragung des Kreuzes vor den Leichenwagen ziehenden Pferden oder Ochsen vorangehe; sondern es ist auch gegen das Rituale, welches bei den Worten: „Praecedente parocho feretrum," voraussetzt, daß der Leichnam sich auch wirklich auf einer Tragbahre befinde. Ueberdies hat noch die Congregatio Episc.

et Reg. vom 17. März 1650 beschlossen: „Der Mißbrauch sei in keiner Weise zu dulden, daß die Todten in einem Wagen eingeschlossen zur Kirche (zur Begräbnißstätte) gebracht werden. Die Prozession der Leichenfeierlichkeit hat erst zu beginnen, wenn, wo der Leichnam auf einem Wagen zur Grabstätte gebracht werden muß, der Leichnam vom Wagen abgenommen wird."

360. Cas. Ein verstorbener Priester wurde bekleidet mit Manipel, Stole und Meßgewand von schwarzer Farbe. Ist dieses dem Ritus gemäß?

Antw. Nein; denn das römische Rituale hat unter dem Titel von den Exequien die blaue Farbe hiefür bezeichnet, und Clemens XI. hat unterm 9. December 1705 befohlen, daß die Anordnung des Rituals befolgt werde.

361. Cas. Der neue Pfarrer Ferdinand hat dem Meßner untersagt, bei Leichenbegängnissen auf den Altar, auf welchem das feierliche Amt De Requiem gehalten werden soll, Blumen oder Figuren vom Tod oder Bilder von Abgeschiedenen hinzustellen, wie es bisher gewöhnlich war. Ist dieses nach dem Ritus?

Antw. Ja; denn das bischöfliche Ceremoniale (lib. 2. c. 11. §. 1.) schließt nicht nur allen festlichen Schmuck und die Bilder aus, sondern will auch, daß der Altar einfach zugerichtet sei, blos mit einem Kreuz und sechs Leuchtern mit Kerzen von gewöhnlichem Wachs.

362. Cas. Kaplan Philipp fragt den Pfarrer, ob er bei Leichenfeierlichkeiten und am Schluß der über die Todten zu sprechenden Absolutionsformel, wenn er spräche: Requiem aeternam etc., das Kreuz mit der rechten Hand machen soll über den Grabeshügel oder über die Bahre, und dann sprechen: Requiescat oder Requiescant etc. Was soll der Pfarrer zur Antwort geben?

Antw. Bei Leichenbegängnissen, wenn der Celebrans nach der Oration spricht: Requiem aeternam etc., soll er mit der rechten Hand das Kreuzeszeichen machen über die Bahre oder den Grabhügel (S. R. C. vom 3. September 1746), und am Schluß der Absolutionsformel, wenn blos für Einen Verstorbenen, sprechen: „*Requiescat*," wenn aber für Mehrere: „*Requiescant*." In der heiligen Messe aber stets „Requiescant." S. R. C. vom 22. Januar 1678.

363. Cas. Ein Pfarrer fügt nach der Absolution über den Leichnam oder den Grabeshügel, wenn das „Requiescat in pace" gesprochen ist, noch bei: „Anima ejus et animae omnium fidelium defunctorum per misericordiam Dei requiescant in pace." Ist dieses dem Ritus gemäß?

Antw. Ja, es ist dem römischen Rituale gemäß und dem Decret der S. R. C. vom 2. December 1684 mit Ausnahme des Tages von Aller Seelen, wo kein Beisatz zu machen ist. S. R. C. vom 29. Juli 1832.

364. Cas. Derselbe Pfarrer tadelt den Kaplan, welcher bei der Absolution am Tage Aller Seelen bei der Oration den Schluß ganz ausgesprochen, behauptend, der Schluß der Oration sei nur ganz zu sprechen im Officium und in der

heiligen Messe jenes Tages, nicht aber bei der Absolution. Ist die Behauptung richtig?

Antw. Ja, nach S. R. C. vom 5. Juli 1698.

Verschiedene Fälle.

Sacramentalien. Reliquien. Heilige Gebräuche.

I. Segnung.

365. Cas. Der neue Seelsorgspriester Philippus spricht, wenn er mit dem Allerheiligsten den Segen gibt, in der Stille: Benedicat vos omnipotens Deus etc., und wenn er statt der Monstranz mit dem Speisekelch den Segen gibt, so wendet er sich nicht vollständig im Kreise um, sondern kehrt auf demselben Wege zur Epistelseite und stellt den Speisekelch in den Tabernakel zurück. Ist dieses dem Ritus gemäß?

Antw. Nein, in beiden Fällen; denn der Segen mit dem Allerheiligsten ist still zu geben, ohne etwas dabei zu sprechen, und nachher muß der Celebrans sich vollkommen im Kreise umdrehen. S. R. C. vom 9. Februar 1762 und vom 21. März 1676.

366. Cas. Ein gewisser Priester pflegt bei der Segnung mit dem Allerheiligsten die Monstranz oder den Speisekelch so hoch empor zu halten, daß er das Kreuzeszeichen über seinem Haupte bildet. Auf die Frage: warum er es so mache, antwortet er, er halte sich für unwürdig, beim Segengeben den Herrn vor sich zu halten. Ist solche Verdemüthigung lobenswerth?

Antw. Nein; denn eine derartige Verdemüthigung streitet gegen den den heiligen Gebräuchen schuldigen Gehorsam, welche vorschreiben, daß das Kreuz beim Segengeben mit dem Allerheiligsten in anständiger Weise so zu bilden sei, daß es nicht über den Kopf, sondern nur bis zu den Augen erhoben und in gleicher Weise bis unterhalb die Brust herabgesenkt werde. S. R. C. vom 21. März 1676.

II. Aschenweihe.

367. Cas. In einer gewissen Landpfarrei ist der größere Theil des Volkes am Aschermittwoch mit vielerlei Arbeiten gedrängt und kann die zur feierlichen Aschenweihe erforderliche Zeit nicht abwarten, deßhalb nimmt der Pfarrer die Aschenweihe in aller Frühe still und ohne Feierlichkeit vor, d. h. er spricht blos die üblichen Gebete mit Besprengung mit Weihwasser unter Weglassung der Antiphonen und des Räucherns, um so den Wünschen des Volkes zur gelegenen Zeit entsprechen zu können. Ist dieses erlaubt und dem Ritus gemäß?

Antwort auf beide Fragen: Ja. Daß es erlaubt sei, dafür zeugt die gewöhnliche Praxis der Kirche nach dem Ausspruche von Gewährsmännern, daß es dem Ritus gemäß, *Cavalieri* tom. IV. Decret. 23. c. in Ord. 215.

III. Taufwasserweihe.

368. Cas. Ein gewisser Pfarrer trifft die Anordnung, daß am Charsamstage und an der Vigil vor Pfingsten der Kaplan die heilige Messe lese, er selbst aber das Taufwasser weihe. Ist dieses dem Ritus gemäß?

Antw. Nein; denn die Taufwasserweihe muß von dem Celebrans vorgenommen werden. S. R. C. vom 1. September 1838.

IV. Weihe des Incenses bei Leichenfeierlichkeiten.

369. Cas. Zwischen zwei Priestern entsteht die Streitfrage: Ob der bei Leichenfeierlichkeiten zu gebrauchende Incens zu benediciren sei; der Eine behauptet, der Andere verneint es. Welchem von Beiden soll man zustimmen?

Antw. Dem Ersteren, welcher es behauptet; denn in der Rubrik des Meßbuches steht bei der Absolution am Grabeshügel: Benedicens illud (den Incens) more solito: der Celebrans benedicire den Incens in der gewöhnlichen Weise, und eben so in dem Rituale unter dem Titel: de exequiis abs. corp. „interim ministratur incensum, benedicitur et imponitur in thuribulum;" d. h. „unterdessen wird der Incens dargeboten, gesegnet und in's Rauchfaß eingelegt." Cf. *Caval.* tom. III. c. 15. Decr. 62. c. in Ord. 174. n. 14.

V. Aussegnung einer Wöchnerin.

370. Cas. Pfarrer Claudius wird, nachdem er in einem Privathause ein Kind getauft hat, von der Wöchnerin angegangen, ihr zugleich die übliche Aussegnung zu ertheilen, was auch geschehen ist. Hat der Pfarrer dem Ritus gemäß gehandelt?

Antw. Nein; denn die Aussegnung einer Wöchnerin in ihrer eigenen Wohnung ist nicht nur ein Mißbrauch, der nicht geduldet werden soll, da der vorgeschriebene Ritus nur bei Einführung der Wöchnerin in die Kirche Wahrheit hat, sondern sie ist auch durch mehrere Concilien und Ritualien verboten, nur in Fällen der Unmöglichkeit, zur Kirche zu kommen, darf die Aussegnung im Hause vorgenommen werden. Rit. Const. 1776. S. 102.

371. Cas. In einer Pfarrei ist es Sitte, daß die Wöchnerinnen, welche sich aussegnen lassen wollen, sich nicht an der Kirchenthüre aufstellen, sondern bei dem Eingang in die Sacristei, um von da nicht in die Kirche, sondern in die Sacristei eingeführt zu werden und hier die Benediction zu empfangen. Was ist über diesen Gebrauch zu sagen?

Antw. Dieser Gebrauch verstößt offenbar gegen die ausdrücklichen Worte der Rubrik und gegen die Geheimnisse, und ist darum überhaupt zu beseitigen.

VI. Weihe heiliger Gewänder.

372. Cas. Pfarrer Martin läßt aus einer Dalmatik ein Meßgewand fertigen und schickt dieses an den Decan, um demselben die Weihe geben zu lassen; der Kaplan aber ist der Ansicht, dieses Meßgewand sei nicht zu weihen, weil es schon als Dalmatik geweiht worden. Ist die Ansicht des Kaplans richtig?

Antw. Nein; mit Veränderung der Form verlieren die heiligen Gewänder auch die hierauf gegebene Weihe.

VII. Weihwasser.

373. Cas. Der Sacristan Fl. bemerkt eines Tages bei der Abwesenheit des Pfarrers, daß bald ein Mangel an Weihwasser eintreten werde, gießt deßhalb zu dem noch vorhandenen anderes gewöhnliches Wasser ein, damit es für einige wenige Tage noch ausreiche. Ist dieses erlaubt?

Antw. Ja, auf diese Weise ist alles Wasser geweiht; denn das durch seine Weihe höher stehende theilt dem niedrigen seine Weihe mit, indessen muß nach dem heiligen Thomas (in 4. dist. 12. qu. 1. art. 1.) die Masse des eingegossenen Wassers kleiner sein, als die des geweihten. Ja nach Anderen könnte sogar solches Eingießen wiederholt werden, jedoch, wie angegeben, in einer immer geringeren Quantität. (*Laym.* lib. 5. tract. 9. c. 15. de Sacr. in Ord.)

374. Cas. Bei der Versammlung eines Landcapitels geschieht die Austheilung des Weihwassers nach einem feierlichen Hochamt nicht vom Celebrans, sondern von einem andern Capitularen. Ist solches ritualmäßig?

Antw. Nein; die Austheilung des Weihwassers soll vom Celebrans geschehen. (S. R. C. vom 12. November 1831.)

375. Cas. Derselbe Capitular gibt dem Decan und den einzelnen Capitularen das Aspersorium zur Hand, damit sie sich selbst das Weihwasser geben. Ist dieses nach dem Ritus statthaft?

Antw. Nein; er muß selbst den Decan und die einzelnen Capitularen besprengen. (S. R. C. vom 27. September 1698.)

376. Cas. Ein Pfarrer erinnert seinen neuen Kaplan, daß er dem Landrichter und seiner Frau, wenn sie dem Gottesdienst anwohnen, das Aspersorium reiche, damit diese das Weihwasser mit eigener Hand nehmen; dieser weigert sich dieses zu thun, weil Solches gegen den Ritus sei. Darf der Kaplan auf seiner Weigerung beharren?

Antw. Der Kaplan ist dazu nicht blos berechtigt, sondern verpflichtet; denn die heilige Congregation der Riten hat unterm 2. August 1698 ausgesprochen, daß das Hinbieten des Aspersoriums in einem Falle, wie der vorliegende, unstatthaft sei.

377. Cas. Nicht wenige Priester haben die Gewohnheit, nach einer heiligen Messe de Requiem das Weihwasser in schwarzen Paramenten auszutheilen. Ist dieses dem Ritus gemäß?

Antw. Nein; im vorkommenden Falle soll man die schwarzen Paramente ablegen und eine Stole von der Farbe des Tages anziehen, und so das Weihwasser austheilen. Cf. *Cavalieri* tom. IV. c. 23. Decret. 2. c. in Ord. 370. n. 6.

378. Cas. Cooperator Petrus stimmt bei Austheilung des Weihwassers vor dem Hochamt die Antiphon: „Asperges me" an, steht aber an der untersten Stufe des Altars, hierauf besprengt er sich selbst, macht eine Kniebeugung und besprengt das Volk. Ist dieses ritualmäßig?

Antw. Nein; denn besagte Antiphon muß man an der untersten Altarstufe knieend anstimmen, und hierauf in derselben Stellung dreimal den Altar besprengen, dann seine eigene Stirne mit dem nassen Asperſorium bezeichnen, und hierauf erst sich erheben, um die Altardiener und das Volk zu besprengen, wie dieses aus den Rubriken des Meßbuches deutlich erhellt.

379. Cas. Es stellt Jemand an den Priester Maximilian die Frage: Zu welchem Zwecke das Weihwasser bei den Abgeschiedenen angewendet werde?

Antw. Der Leichnam oder das Grab wird mit Weihwasser besprengt, um die bösen Geister ferne zu halten, damit sie den Verstorbenen keinen Schaden zufügen und dem Gebete der Gläubigen nicht hinderlich sein können, und als ein Symbol unseres Verlangens, wornach wir wünschen, daß die Seelen der Abgeschiedenen mit dem Thaue des Himmels erquickt, wodurch die glühenden Flammen des Fegfeuers gemildert und überhaupt ausgelöscht werden, und damit sofort die Seele des Verstorbenen der Fürbitten der Kirche theilhaftig werde. *Cavalieri* tom. III. c. 15. Decret. 48. c. in Ord. 160. n. 4.

VIII. Die Räucherung.

380. Cas. Aus Veranlassung einer öffentlichen Calamität ist das Bildniß der allerseligsten Jungfrau Maria in feierlicher Prozession umherzutragen. Der Pfarrer ist nicht im Klaren, ob er dasselbe in zweimaliger oder dreimaliger Schwengung des Rauchfasses incensiren soll und fragt den Decan, welcher antwortet, daß der Incens nur in zweimaliger Schwengung vorzunehmen sei. Ist die Antwort dem Ritus gemäß ausgefallen?

Antw. Ja; nach der Entscheidung der Congregation für heilige Gebräuche vom 28. Juli 1789.

381. Cas. Kaplan Philipp steht im Begriff, vor einer feierlich ausgesetzten Reliquie des heiligen Kreuzes zu celebriren, und fragt den Pfarrer, ob er solche anräuchern solle wie das allerheiligste Sacrament? Wie soll des Pfarrers Antwort lauten?

Antw. Eine Reliquie des heiligen Kreuzes ist nicht in gleicher Weise zu incensiren wie das allerheiligste Sacrament; denn bei der Anräucherung jener soll man nicht knien, sondern stehen. S. R. C. vom 15. September 1736 und 27. August 1836.

382. Cas. Kaplan Petrus wird von seinem Amtsbruder gefragt, warum er bei der Einräucherung des Altars die auf demselben stehenden Heiligenbilder zu incensiren unterlassen habe, und gibt nun zur Antwort, dieselben seien nicht einzuräuchern, weil keine Reliquien in denselben eingeschlossen seien. War diese Antwort dem Ritus gemäß?

Antw. Nein; denn die Rubrik des Meßbuchs schreibt beim „Introitus" vor, daß nach dem Incens des Kreuzes auch die Reliquien oder Bilder der Heiligen zu incensiren seien, und macht keine Erwähnung von eingeschlossenen Reliquien. Cf. et S. R. C. vom 21. März 1744.

IX. Reliquien.

383. Cas. In einer Pfarrei herrscht die Sitte, einige Reliquien von dem Titular-Patron an seinem Feste auszusetzen und nach der feierlichen Vesper in Prozession durch die Straßen der Stadt zu tragen und nach der Prozession mit denselben den Segen zu ertheilen. Ist Solches statthaft?

Antw. Ja, wie erhellet aus dem Decret der Congregation für heilige Gebräuche vom 24. Juni 1683; jedoch ist wohl zu bemerken, daß die genannten Reliquien in keiner Weise unter einem Baldachin getragen werden sollen (S. R. C. vom 23. September 1820); denn nur das Holz des allerheiligsten Kreuzes und andere Werkzeuge des Leidens Christi können unter dem Baldachin getragen werden. S. R. C. vom 27. Mai 1826.

384. Cas. Kaplan Joseph ist willens, vor der öffentlich ausgesetzten Reliquie des allerheiligsten Kreuzes ein feierliches Amt zu halten, und fragt den Pfarrer, ob er denselben Ritus beobachten solle wie in der heiligen Messe vor dem ausgesetzten Allerheiligsten. Wie wird die dem Ritus gemäße Antwort des Pfarrers lauten?

Antw. Der Ritus in der heiligen Messe vor der öffentlich ausgesetzten Reliquie des heiligen Kreuzes sei von dem in der heiligen Messe vor dem Allerheiligsten verschieden; denn 1) soll man nur eine Kniebeugung machen und zwar nur mit einem Knie beim Hin- und Zurückgehen von und zu dem Altare, und so oft, als man von einer Seite zur andern in der Mitte des Altars vorübergehen muß, wie bei der Räucherung; 2) soll die Incensirung der Reliquie von dem Celebrans nicht in knieender Stellung, sondern stehend vorgenommen werden; 3) wird der Segen, wenn er zu geben ist, ohne Gesang gegeben. S. R. C. vom 15. September 1736, 7. Mai 1746, 9. Februar 1763, 23. Mai 1835, 27. August 1836, 13. Februar 1843 ꝛc.

X. Der Hymnus.

385. Cas. In der Versammlung eines Landcapitels ist außer der Osterzeit der Hymnus: „Veni creator spiritus" mit der Strophe geschlossen worden: „Deo patri sit gloria, et filio, qui a mortuis surrexit etc.", was Pfarrer Cajus corrigirte, indem er behauptete, daß die letzte Strophe jenes Hymnus außer der Osterzeit in folgender Weise zu schließen sei: Deo patri sit gloria, ejusque soli Filio etc. Stützt sich die Behauptung auf Wahrheit?

Antw. Ja; denn die S. R. C. hat unterm 23. August 1704, 7. April 1832, 3. August 1839, 7. September 1850 ꝛc. ausdrücklich bestimmt, daß die letzte Strophe des besagten Hymnus nach der Verschiedenheit der Festzeiten abzuändern sei.

386. Cas. Da wegen der Jahresgedächtniß-Weihe einer Pfarrkirche das Fest eines heiligen Bekenners dupl. min. von dem Tage seines Todes auf den nächstfolgenden Tag verlegt werden muß, so fragt Kaplan Petrus seinen Pfarrer, ob im Hymnus der Matutin gebetet werden soll: „Moruit beatus scandere

sedes;" oder „meruit supremos laudis honores?" Welches ist die Antwort des Pfarrers?

Antw. Im vorliegenden ist zu sprechen der Vers: „Meruit supremos laudis honores," weil die erste Vesper von dem Heiligen nicht gebetet wird; anders würde sich die Sache verhalten, wenn schon in der ersten Vesper der Hymnus zu beten gewesen wäre. S. R. C. vom 13. Juni 1682.

387. Cas. Als eines Tages bei einem Danksagungsfeste der Hymnus: „Te Deum" vor ausgesetztem Allerheiligsten gesungen wurde, verweilte Pfarrer Franziscus am Altare knieend. Ist dieses nach dem Ritus?

Antw. Nein; denn der Celebrans soll mit den Altardienern, wie der Clerus im Chor stehen, und nur bei dem Vers: Te ergo quaesumus, sollen sie die Kniee beugen. S. R. C. vom 27. März 1779.

XI. Die Suffragien.

388. Cas. Der Priester Andreas, der bei keiner Kirche angestellt ist, fragt den Pfarrer seines Aufenthaltsortes, ob er in den Suffragien die Commemoration von den Titular-Patronen der Pfarr- oder der Diöcesankirche einlegen solle? Welchen Bescheid soll der Pfarrer nach dem Ritus geben?

Antw. Es ist die Commemoration des Patrons von der Stadt oder des Aufenthaltsortes einzulegen. S. R. C. vom 12. September 1840.

389. Cas. In einer Pfarrkirche ist der Titular-Patron der heilige Apostel Petrus; es fragt deßhalb der Kaplan Ferdinand, ob er beim Abbeten der Suffragien noch eine besondere Commemoration vom heiligen Apostel Petrus einlegen soll? Welches ist die Antwort des Pfarrers?

Antw. Es sei keine besondere Commemoration vom heil. Apostel Petrus mehr einzulegen, sondern es genüge an den ordinären oder allgemeinen, welche von den heiligen Aposteln nach der Commemoration von der heiligen Jungfrau Maria ein Officium enthalten ist. S. R. C. vom 16. October 1743.

390. Cas. Eine andere Pfarrkirche hat den Titel: „Zur Himmelfahrt Mariens." Sind nun statt der gewöhnlichen Antiphon: Sancta Maria etc., in den Suffragien die Antiphonen und Versikel wie am Festtage ihrer heiligen Aufnahme in den Himmel beim Benedictus und Magnificat zu beten?

Antw. Die gemeine Antiphon: „Sancta Maria," soll nicht abgeändert werden. S. R. C. vom 12. Januar 1669.

XII. Pollutio Ecclesiae.

391. Cas. Kaplan Philipp erfährt beim Beichthören, daß auf dem Kirchhof die Sünde der Hurerei verübt worden, ist nun im Zweifel, ob durch dieses Verbrechen nicht der Kirchhof mit der Kirche entweiht worden, und befragt sich deßhalb beim Pfarrer. Wie soll nun der Bescheid ausfallen?

Antw. Der Pfarrer muß dahin entscheiden, in diesem Falle sei der Kirchhof nicht entweiht und noch viel weniger die Kirche selbst; denn um die Entweihung einer Kirche oder eines Kirchhofes nach sich zu ziehen, werde erfordert, daß die That bekannt sei, was im vorliegenden Falle nicht zutreffe; und gesetzt die That wäre bekannt, so müßte man nur den Kirchhof für entweiht halten, nicht aber zugleich die Kirche selbst, da bei einer notorischen Verunreinigung des Kirchhofs die anstoßende Kirche nicht verunreinigt wird, wie dann im Gegentheil mit Verunreinigung der Kirche nicht auch zugleich der anliegende Kirchhof verunreiniget wird. Cf. *Reiffenst.* lib. 3. tit. 40. de cons. Eccl. n. 22.

392. Cas. Derselbe Philippus will celebriren und hört, daß zwei Knaben in der Kirche Streit gehabt, in Folge dessen der eine den andern so auf die Nase geschlagen, daß ohne eine Verwundung ein großer Blutverlust erfolgte. Er fragt den Pfarrer, ob er celebriren könne?

Antw. Da das Blut, wenn auch häufig, aus keiner andern Wunde als aus der Nase geflossen, als aus einem Organ, dessen sich die Natur bei geringfügiger Veranlassung öfters zur Erleichterung von Kopfbeschwerden bedient, so wird der Pfarrer seine Antwort dahin geben, daß die Kirche nicht entweiht, und Philippus ohne allen Scrupel celebriren könne.

393. Cas. Bertha, seit einigen Jahren in Raserei verfallen oder in Geisteskrankheit, springt eines Tages in die Kirche, steigt auf die Empore des Musikchors, und stürzt sich von da auf das Pflaster herab, wodurch sie, stark verwundet, alsbald eine Leiche wird. Ist die Kirche dadurch verunreinigt?

Antw. Die Kirche sei durch diesen, weil nicht freiwilligen Todesfall, nicht verunreinigt.

394. Cas. Zur Zeit eines Krieges hat eine geweihte Landkirche längere Zeit den Soldaten als Standquartier und zum Nachtlager gedient. Ist die Kirche für entweiht zu halten?

Antw. Die Congregation für heilige Gebräuche hat in einem ähnlichen Falle unterm 27. Februar 1847 entschieden, zur Sicherheit sei bei einer solchen Kirche der Reconciliations-Ritus vorzunehmen.

XIII. Die Stole.

395. Cas. Pfarrer Sempronius bemerkt, daß der Kaplan Petrus bei einer festtäglichen Vesper eine Stole trage, und verbietet ihm dieses, behauptend, bei kirchlichen Verrichtungen, mit Ausnahme der Spendung der heiligen Sacramente, gebühre nur ihm die Stole gleichsam als Zeichen des Vorrangs. Ist diese Behauptung des Pfarrers richtig?

Antw. Die Ansicht des Pfarrers ist zum Theil wahr, zum Theil falsch; wahr, was den Gebrauch der Stole bei Ausspendung der heiligen Sacramente betrifft, falsch, was andere kirchliche Ver-

richtungen angeht; denn die Stole ist nur zu gebrauchen bei Spendung der Sacramente und der Sacramentalien; bei anderen Verrichtungen, nämlich bei festlichen Vespern, nächtlichen Metten, bei Prozessionen ist dem Celebrans, er mag nun Pfarrer oder ein anderer Priester sein, der Gebrauch der Stole nicht gestattet, und es kann diese Sitte, wenn auch seit unvordenklichen Zeiten dieselbe sich geltend gemacht, nicht fortan geduldet werden, wie solches erhellt aus einem Generaldecrete der Congregation für heilige Gebräuche vom 7. September 1810, welches von Sr. Heiligkeit dem Papst Pius VII. in demselben Jahre und Monat bestätiget worden, worin die Erklärung ausgesprochen ist, die Stole sei nicht zu gebrauchen außer bei Spendung und Verwaltung der Sacramente, weßhalb die entgegengesetzte Sitte als ein Mißbrauch durch die Bischöfe auszumerzen sei. Cf. S. R. C. vom 26. April 1834. 11. Sept. 1847 und 7. Sept. 1850.

„Es irren Diejenigen, die da meinen, die Stole sei ein Zeichen des Jurisdiction. Es ist ein priesterliches Gewand, das allen Priestern gleichmäßig gebührt, aber nicht immer; wohl aber bei Fertigung und Spendung der Sacramente und Sacramentalien.“ (So Gardellinus, der Herausgeber der authentischen Decrete der S. R. C. bei dem Decrete vom 22. August 1818.

396. Cas. Da der Gebrauch der Stole, außer bei Spendung der Sacramente, strenge verboten ist, so wurde bei einer Conferenz die Frage vorgelegt, ob die Pfarrer, wenn sie zur Synode oder zum Kapitel sich versammeln, ohne Stole erscheinen sollen. Welches war die Entscheidung?

Antw. Bei der Zusammenkunft zur Synode oder zum Kapitel sollen die Pfarrer sich der Stole bedienen, weil sie da in Gemeinschaft und als Collegium sich versammeln. (Gardellin am oben angeführten Orte.)

397. Cas. Sofort wurde die Frage aufgeworfen, von welcher Farbe bei dieser Versammlung die Stole sein solle?

Antw. Von rother Farbe, als der Farbe von dem Officium des heiligen Geistes.

398. Cas. Ferner wird gefragt, ob auch bei den Vespern vor ausgesetztem Allerheiligsten dem Officiator der Gebrauch der Stole untersagt sei?

Antw. Nein; denn so oft eine Function mit dem allerheiligsten Sacramente vorzunehmen ist, ist auch die Stole zu gebrauchen. Instruct. *Clem.* n. 21. *Merat.* 4. tit. 12. n. 30.

399. Cas. Endlich wird noch gefragt: ob ein Weltpriester, der die Predigt hält, aber ein anderer ist, als der, welcher das feierliche Amt celebrirt, eine Stole anlegen dürfe?

Antw. Ja, nach allen Rubriciſten (cf. *Merati* part. 2. tit. 6. n. 38.) und nach der Antwort der Congregation für heilige Gebräuche;

ſei die unvordenkliche Sitte beizubehalten. (Cf. *Martinucci*, collect. decretor. authent. c. 10. n. 889.).

400. Caſ. In einigen Gegenden pflegen alle Capitularen der Landdecanate, wenn ſie die Leiche eines Mitbruders zum Grabe begleiten, eine ſchwarze Stole anzulegen. Iſt dieſes dem Ritus gemäß?

Antw. Nein; denn die Stole, welche nicht ein Zeichen der Jurisdictionsgewalt iſt, iſt nur von dem Prieſter, welcher die Beerdigung vornimmt, zu gebrauchen. S. R. C. vom 7. Mai 1736 und 22. Auguſt 1818.

XIV. Das Birret.

401. Caſ. Kaplan Philipp ſcheut den Gebrauch des Birrets; denn beim Celebriren geht er entweder ohne daſſelbe aus der Sakriſtei, oder hat es auf der Burſa liegen, und auch beim Predigen auf der Kanzel ſetzt er es niemals auf. Soll der Pfarrer demſelben deßhalb einen Vorhalt machen?

Antw. Allerdings; denn die Rubriken ſchreiben vor; daß der Celebrans, bevor er den zubereiteten Kelch anfaßt, das Haupt bedecke und mit bedecktem Haupte zum Altar hintrete, und nichts auf dem Kelche trage, und daß der Prediger ſich des Birrets bediene, nur den Fall ausgenommen, daß die Predigt vor ausgeſetztem, wenn gleich mit einem Velum verhüllten allerheiligſten Sacramente gehalten wird. S. R. C. vom 16. Februar 1630.

U. C. BERKELEY LIBRARIES
C041114675